INHALTSVERZEICHNIS

Die Erläuterungen der Abteilungen finden sich in nachstehender Reihenfolge:

LRH	-	Landesrechnungshof	3 - 4
LTDir	٠ -	Direktion Landtag Steiermark	5 - 10
LAD	-	Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion	11 - 12
A1	-	Abteilung Landesamtsdirektion (Präsidium)	13 - 24
A2	-	Abteilung Zentrale Dienste	25 - 32
А3	-	Abteilung Wissenschaft und Forschung	33 - 46
A4	-	Abteilung Finanzen und Landesbuchhaltung	47 - 62
A5	-	Abteilung Personal	63 - 70
A6	-	Abteilung Bildung, Frauen, Jugend und Familie	71 - 128
A7	-	Abteilung Gemeinden, Katastrophenschutz und Innere Angelegenheiten	129 - 158
A8	-	Abteilung Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit	159 - 196
A9	-	Abteilung Kultur	197 - 208
A10	-	Abteilung Land- und Forstwirtschaft	209 - 226
A11	-	Abteilung Soziales, Arbeit und Beihilfen	227 - 382
A12	-	Abteilung Sport und Tourismus	383 - 394
A13	-	Abteilung Umwelt-, Anlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht	395 - 404
A14	-	Abteilung Wirtschaft und Innovation	405 - 420
A15	-	Abteilung Wohnbauförderung	421 - 436
LBD	-	Abteilungsgruppe Landesbaudirektion	437 - 440
A16	-	Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung	441 - 450
A17	-	Abteilung Technik, Erneuerbare Energie und Sachverständigendienst	451 - 456
A18	-	Abteilung Verkehr	457 - 466
A19	-	Abteilung Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft	467 - 496
KAGPA -		Krankenanstalten – Personalamt	497 - 500

Landesrechnungshof

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010

Ordentlicher Haushalt

Ausgaben

1/002011 Zu	Lasten	dieses	Ansatzes	wird	der	
-------------	--------	--------	----------	------	-----	--

Sachaufwand des Landesrechnungshofes einschließlich der Ausgaben für externe Sachverständige, Beratungsleistungen, Fort- und Weiterbildung und der anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme von Amtsräumen und Einrichtungen des Amtes der Landesregierung

verrechnet.

Veranschlagt sind die Kosten für Büromobilar und bürotechnische 1/002023

Ausstattung.

Direktion Landtag Steiermark

Voranschlag 2009 und 2010

Direktion Landtag Steiermark
gemäß § 13b Abs. 4 und 5 L-VG 1960 iVm § 3 Abs. 5 und GeoLT 2005

POSTEN	Voranschlagswirksame Verrechnung	2009 Vorschlag	2010 Vorschlag
01-1-001001-4000.000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	6.000,00	17.700,00
01-1-001001-4560.000	Büromittel	12.000,00	18.000,00
01-1-001001-4570.000	Druckwerke	12.000,00	17.000,00
01-1-001001-6160.000	Instandhaltung von Maschinen	11.000,00	9.000,00
01-1-001001-7020.000	Sonstige Miet-und Pachtzinse	13.000,00	13.000,00
01-1-001001-7232.000	Repräsentationsausgaben	60.000,00	40.000,00
01-1-001001-7234.000	Repräsentationsausgaben	40.000,00	30.000,00
01-1-001001-7270.000	Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen	6.000,00	6.000,00
01-1-001001-7274.000	Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen; Nebentätigkeit	7.200,00	7.200,00
01-1-001001-7280.000	Entgelte für Leistungen von Firmen	726.000,00	1.730.400,00
01-1-001001-7290.000	Pauschalvergütung für Amtsräume	26.900,00	26.900,00
01-1-001001-7297.000	Übriger Aufwand	20.000,00	20.000,00
01-1-001001-7314.000	Laufende Transferzahlungen	800,00	800,00
01-1-001003-0200.000	Maschinen und Anlagen	63.000,00	175.000,00
01-1-001003-0420.000	Inventar und sonstige Amtsausstattungen	6.000,00	6.000,00
01-1-001003-0700.000	Software	5.000,00	5.000,00
	BUDGET-2009/2010	1,014.900,00	2,122.000,00
EINNAHME-Post			
01-2-001005/8060	Veräußerung von Altmaterial	-	2.500,
01-2-001005/8501	Zuschuss Bundesdenkmalamt	-	-
	GESAMT-BUDGET-2009/2010	1,014.900,00	2,119.500

Sanierung der Landstube

In der Sondersitzung der Präsidialkonferenz am 08. Juli 2008 wurde von Architekt Bramberger das Projekt "Landstube" präsentiert. Das Projekt gliedert sich in folgende Umsetzungsphasen (2008 Restaurierung einer Probeachse, 2009 Restaurierung/Planung, 2010 Bauwerk Ausbau/Gebäudetechnik/Medientechnik). Die Gesamtkosten betragen € 2,222.640,-- inkl. aller Zusatzmodule (insbesondere Restaurierung der Kapelle). Die einzelnen Phasen des Bauvorhabens stehen miteinander im Zusammenhang. Es ist daher notwendig, sie miteinander abzustimmen.

In den Landesvoranschlägen 2007 und 2008 waren bereits Mittel für einzelne Sanierungsmaßnahmen in der Landstube budgetiert, daher werden im Landesvoranschlag 2009 rund €500.000,-- und 2010 rund €1,5 Mio. veranschlagt.

Bereits in den Sommermonaten 2008 wurde das Sicherheitskonzept für den Landtag Steiermark umgesetzt, welches durch Einsparungen aus dem laufenden Budget finanziert werden konnte.

Erläuterung für 2009

Zu Post 4000:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 4560:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 4570:

Diese Post reduziert sich um €16.000,-- aufgrund der Eigenleistungen in der Direktion Landtag Steiermark anstatt Fremdvergabe von Druckwerken (Reporte, Vorworte von Büchern, Wegfall des Tagungskalenders)

Zu Post 6160:

Diese Post reduziert sich um €10.700,-- zugunsten der Post 7020.

Zu Post 7020:

Diese Post wird budgetiert mit € 13.000,--. Aufgrund der Trennung vom Budget der Landesregierung, werden die Kosten für die Büroausstattung inklusive der laufenden Aufwendungen für die abgeschlossenen Verträge übernommen.

Zu Post 7232:

Diese Post erhöht sich um €30.000. Im Juni 2009 ist die Steiermark Veranstalter der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit Beteiligung von Südtirol.

Zu Post 7234:

Diese Post erhöht sich um € 10.000,-- aufgrund erhöhter Aktivitäten infolge der Öffnung des Landtages Steiermark für Besucher aus dem In- und Ausland im Zusammenhang mit dem neuen PR-Konzept "Schau herein".

Zu Post 7270:

Diese Post reduziert sich um €6.000,-- zugunsten der Post 7274.

zu Post 7274:

Diese Post wird budgetiert mit €7.200,-- für Pressehonorare inklusive Übertrag von Post 7270.

Zu Post 7280:

Diese Post erhöht sich um € 416.000,-- für die in der Sonderpräsidiale beschlossenen Baumaßnahmen in der Landstube. € 80.000,-- werden durch Einsparungen finanziert (Reduzierung der PALLAST-Folgekosten und im Bereich der Organisationsentwicklung).

Der Landtag Steiermark hat laufende Kosten für die Securitydienste bei Landtagssitzungen, Übertragung der Sitzungen im Internet sowie laufende Kosten und Kleinadaptionen für PALLAST.

Zu Post 7290:

Diese Post bleibt unverändert und betrifft die Mietkosten für die genutzten Räumlichkeiten im Landhaus.

Zu Post 7297:

Diese Post bleibt gleich.

zu Post 7314:

Diese Post wird budgetiert mit €800,-- im Zusammenhang mit Post 7270.

Zu Post 0200:

Diese Post reduziert sich auf die Grunderfordernisse der Klubobleutevereinbarung vom 19.10.2005.

Zu Post 0420:

Diese Post reduziert sich auf die Grunderfordernisse der Klubobleutevereinbarung vom 19.10.2005.

Zu Post 0700:

Diese Post bleibt gleich.

Zu 01-2-001005/8060:

Im Jahr 2009 wird mit keiner Veräußerung von Altmaterial gerechnet.

Zu 01-2-001005/8501:

Es kann mit einem Zuschuss vom Bundesdenkmalamt für die Deckenrestaurierung, Fenster und Kachelöfen gerechnet werden. Für die Höhe der Beiträge ist keine Richtlinie bekannt. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorhandensein der Mittel im Budget des Bundesdenkmalamtes

Erläuterung für 2010

Zu Post 4000:

Diese Post erhöht sich um € 11.700,-- für die Ausstattung für die Abgeordneten der XVI. Gesetzgebungsperiode.

Zu Post 4560:

Diese Post erhöht sich um €6.000,-- für die Grundausstattung der XVI. Gesetzgebungsperiode.

Zu Post 4570:

Diese Post erhöht sich um € 5.000,-- für die Neuauflage von Landtagsbroschüren und Landtagsfoldern für die XVI. Gesetzgebungsperiode.

Zu Post 6160:

Diese Post reduziert sich um € 2.000,-- durch die Neuanschaffung der Notebooks für die Abgeordneten. Ein Wartungsvertrag wird die Kosten für die Folgejahre regeln.

Zu Post 7020:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7232:

Diese Post reduziert sich auf die ursprünglichen Grunderfordernisse. Hier ist ein Mehraufwand für die internationale Konferenz "Partnerschaft der Parlamente", an der Abgeordnete aus Nordamerika und Europa teilnehmen, budgetiert.

Zu Post 7234:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7270:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7274:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7280:

Diese Post erhöht sich um € 1,004.400,-- für die in der Sonderpräsidiale vom 08. Juli 2008 beschlossenen Baumaßnahmen in der Landstube.

Der Landtag Steiermark hat laufende Kosten für die Securitydienste bei Landtagssitzungen, die Übertragung der Sitzungen im Internet, sowie laufende Kosten und Kleinadaptionen für PALLAST.

Zu Post 7290:

Diese Post bleibt unverändert und betrifft die Mietkosten für die genutzten Räumlichkeiten im Landhaus.

Zu Post 7297:

Diese Post bleibt gleich.

zu Post 7314:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 0200:

Diese Post erhöht sich um € 112.000,-- für die Neuausstattung der Abgeordneten der XVI. Gesetzgebungsperiode.

Zu Post 0420:

Diese Post bleibt gleich.

<u>Zu Post 0</u>700:

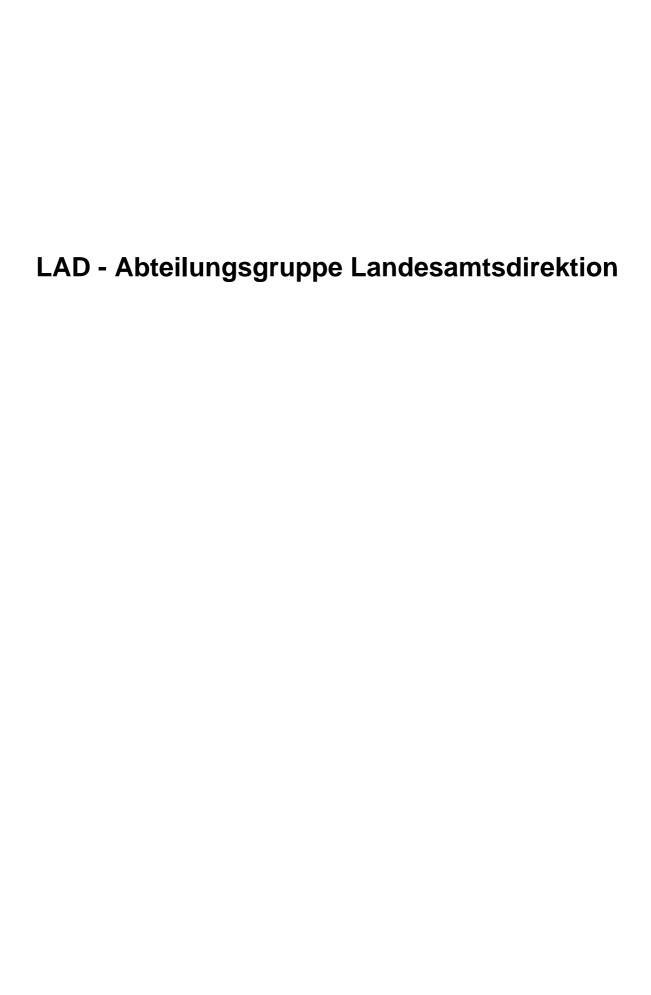
Diese Post bleibt gleich.

Zu 01-2-001005/8060:

Im Jahr 2010 endet der Wartungsvertrag für die Notebooks der XV. Gesetzgebungsperiode. Funktionierende Geräte werden intern weiter verwendet. Nicht benötigte Geräte werden verkauft.

Zu 01-2-001005/8501:

Es kann mit einem Zuschuss vom Bundesdenkmalamt für die Deckenrestaurierung, Fenster und Kachelöfen gerechnet werden. Für die Höhe der Beiträge ist keine Richtlinie bekannt. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorhandensein der Mittel im Budget des Bundesdenkmalamtes.





AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

ST LAD-AIC

→ Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion

An die

Fachabteilung 4A

im Amte

Stabstelle Landesamtsdirektion – Amtsinspektion und Controlling

Bearbeiter: Christian Burghart

Tel.: (0316)877-3439 Fax: (0316)877-803439

E-Mail: christian.burghart@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: LAD - 07.10 - 56/2008-3 Bezug: FA4A-21.V09-1900/2008-32 Graz, am 11. November 2008

Ggst.: Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010

für die von der Landesamtsdirektion bewirtschafteten Ansätze.

Ausgaben:

1/020818-7280 Maßnahmen der Verwaltungsreform -Entgelte für Leistungen von Firmen

Unter dieser Voranschlagstelle werden gemäß Pkt. 14 des Arbeitsübereinkommens von SPÖ und ÖVP die Honorare im Rahmen der Maßnahmen für eine Reform der Steirischen Landesverwaltung verrechnet.

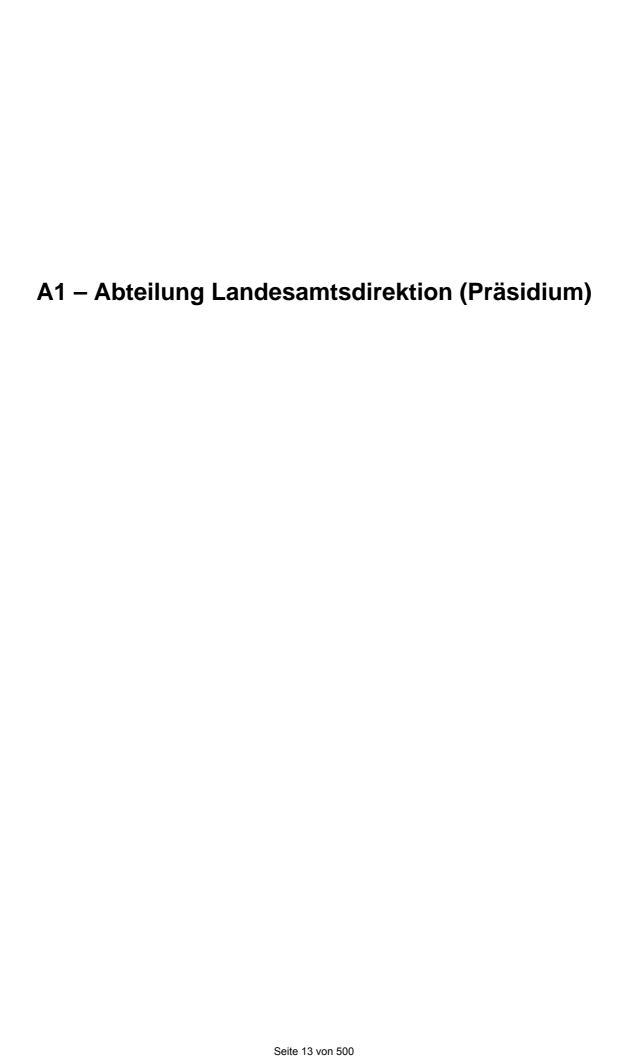
1/059975-7690 Verschiedene Förderungsmaßnahmen und Druckkostenbeiträge

Unter dieser Voranschlagstelle werden Förderungsbeiträge oder Druckkostenbeiträge für verschiedene Projekte zur Auszahlung gebracht.

Die Leiter der Stabstelle:

Hofrat Dr. Klaus Rundhammer eh. (Unterschrift auf Original im Akt)

8010 Graz, Hofgasse 15 Seite 12 von 500





AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 1

→ Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion (Präsidium)

An die

Fachabteilung 4A

im Amte

Bearbeiter: Christian Burghart Tel.: (0316)877-3439 Fax: (0316)877-803439

E-Mail: christian.burghart@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: A1 - 07.10 - 56/2008-4 Bezug: FA4A-21.V09-1900/2008-32 Graz, am 11. November 2008

Ggst.: Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010

für die von der Abteilung 1 bewirtschafteten Ansätze

FA1A:

1/020809-4000 Maßnahmen der Organisation

bis 7280

> Aus diesem Ansatz werden die Kosten für Organisationsprojekte, insbesondere für externe Unterstützungen bei Organisationsprojekten, bezahlt.

1/091009-4000 **Schulung und Weiterbildung**

his 7281

> Aus diesem Ansatz werden die Kosten für die Ausbildungsmaßnahmen der Steirischen Landesverwaltungsakademie, die Dienstprüfungskurse (Grundausbildung neu) und die Teilnahme an externen Fortbildungsmaßnahmen getragen.

1/091018-7260 Mitglieds- und Interessenbeiträge an Vereine, Verbände und Organisationen

Aus diesem Ansatz werden die Kosten für Mitgliedschaften der Abteilung 1 bei Vereinen und Verbänden verrechnet. Ausbildungsmaßnahmen bei diversen Seminaren und Tagungen werden durch die Mitgliedschaften zu wesentlich günstigeren Preisen angeboten.

1/091218-2771 Bevorschussung von Internatsgebühren

Die veranschlagten Mittel dienen der Bevorschussung der Internatsgebühren für die steirischen Landeslehrlinge und werden von den Landeslehrlingen in der Folge in 3 Teilen einbehalten.

1/091219-7270 Ausbildungskosten für Landeslehrlinge

und 7280

Die veranschlagten Mittel dienen der Aus- und Fortbildung von Landeslehrlingen.

1/059985-7690 Vorschlagswesen des Landes 1/059989-4035

Die veranschlagten Budgetmittel dienen der Prämierung von Verbesserungsvorschlägen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des steirischen Landesdienstes in Form von Geldleistungen und Anerkennungspräsenten im Rahmen der entsprechenden Richtlinien.

FA1B

Ausgaben (OH)

1/020301-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Unter diesem Ansatz werden Kleingeräte und -teile beschafft, welche überwiegend in Form einer Lagerverwaltung verteilt werden (z.B. Ersatztastaturen, Speichersticks).

1/020301-4010 Verschiedene Verbrauchsgüter

Aus diesem Ansatz werden div. EDV-Verbrauchsmaterialien finanziert, welche aufgrund ihrer Einmaligkeit oder Besonderheit nicht über die Abteilung 2 (Zentralkanzlei) beschafft werden können.

1/020301-4570 Druckwerke

Für die Beschaffungen von spezieller Fachliteratur erfolgt die Bedeckung der erforderlichen Mittel aus diesem Ansatz.

1/020301-7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Im Wesentlichen werden Ausgaben für Vortragende (persönliche Leistung, keine Firmenleistung) im Rahmen der Ausbildung des EDV-Personals, Schulungskosten, Beratungsleistungen sowie Kosten bei der Einführung landesinterner Applikationen aus diesem Ansatz bedeckt.

1/020301-7275 Werkverträge für freie Dienstnehmer

Die geplanten Aufwendungen verteilen sich im Wesentlichen auf die Umsetzung des E-Government-Masterplans und auf die Softwareentwicklung. In geringerem Umfang werden auch in anderen Bereichen (z.B. Grundlagenarbeit) derartige Verträge abgeschlossen.

1/020301-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Für die Erstellung von Konzepten, die Vornahme von Systemumstellungen und die Erbringung von Beratungsleistungen sind entsprechend zukunftsorientierte Mitteleinsätze erforderlich. Insbesondere werden Aufwendungen für Dienstleistungen im Bereich der Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie, für die Reorganisation im Support-Bereich, Anpassungen von Fachinformationssystemen, Rechenzentrumsdienstleistungen u.ä. hier veranschlagt.

1/020301-7315 Werkverträge für freie Dienstnehmer, SV-Beiträge

Die für freie Dienstverträge anfallenden gesetzlichen Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung gem. ASVG werden aus dieser Voranschlagspost finanziert.

1/020303-0200 Maschinen und maschinelle Anlagen

Mit den hier veranschlagten Mitteln wird die Beschaffung von EDV-Arbeitsplatzausstattungen sowie die Abdeckung zentraler Rechner-, Netz- und Servererfordernisse finanziert.

1/020303-0500 Reinvestitionen von Maschinen u.maschinellen Anlagen

Reinvestitionen sind laufend durchzuführen, da verschiedene Einrichtungen - bedingt durch den rapiden Alterungsprozess von EDV-Anlagen - nicht mehr die notwendige Leistung erbringen bzw. die Wartungskosten bereits unvertretbar hoch sind.

1/020303-0700 Ankauf von Software und Lizenzen

Unter diesem Ansatz sind Beschaffungskosten für Softwareprodukte und Lizenzen zu finanzieren

1/020308-6160 Instandhaltung von Maschinen u. maschinellen Anlagen

Derzeit bestehen ca. 6.000 Arbeitsplätze, für deren Ausstattungen zum überwiegenden Teil Wartungs- und Betreuungsverträge abgeschlossen wurden. Die Aufwendungen (Wartung von Hard- und Software, Reparaturkosten) betreffen neben den Arbeitsplatzgeräten auch sämtliche zentrale Komponenten (Rechneranlagen, Netzwerkkomponenten u.ä.) sowie die dezentralen Rechner- und Netzanlagen.

1/020308-6162 Landesrechnungswesen

Die für das EDV-System "Landesrechnungswesen" (externes "Application-Service-Providing") anfallenden Wartungs- und Betriebskosten werden aus diesem Ansatz verrechnet.

1/020308-6310 Leistungen der Telekommunikation

Die Ausgaben für die Datenkommunikation (zum Großteil Mietkosten für Datenleitungen - z.B. in die Bezirkshauptstädte, nach Wien, Internet-Anschluss) werden unter dieser Voranschlagsstelle veranschlagt. Durch den zunehmenden Bedarf an Vernetzung (Einbindung externer Dienststellen, Teleworker etc.), aber auch die immer höheren Bandbreiten entstehen entsprechend hohe Aufwendungen. Ein wesentlicher Kostenanteil wird auch durch die Ausgaben für die Internet-Connectivity (Providerkosten) verursacht.

1/020308-7020 Entgelte für die Anmietung von Hard- und Software

Unter diesem Ansatz werden insbesondere die Mietaufwendungen für die Druckerausstattung bzw. auch für die Anmietung von "Rechnerraum-Stellflächen" veranschlagt.

1/020308-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Diese Mittel sind für die Bezahlung des im Land Steiermark im Rahmen der EDV tätigen Fremdpersonals notwendig. Dieses Personal setzt sich derzeit aus Mitarbeitern der PC-Betreuungsfirma (Fa. Toolbox) sowie der Firma INTERCOM für die BH-Betreuung zusammen. Weiters werden Projekt-Betreuungsverträge mit Firmen sowie Dienste von ASP (Application-Service-Providern – ausgenommen "Landesrechnungswesen") bzw. bundesweiten Lösungen, wie z.B. für das örtliche Führerscheinregister, Waffenregister oder Passwesen unter dieser Post verbucht. Ebenso werden die Zahlungen zum mehrjährigen Enterprise-Vertrag betreffend landesweite Nutzung der Microsoft-Basissoftware (Office etc.) mit fixen Betragszahlungen aus diesem Ansatz finanziert.

1/020318-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen – Elektronische Abwicklung der Regierungssitzungen (ERS)

Die Ausgaben für die Lieferung, Installation, Schulung, Betreuung und Wartung einer Softwarelösung für die "Elektronische Abwicklung von Regierungssitzungen" werden unter dieser Voranschlagstelle veranschlagt.

1/020369-7280 Einh.Internetauftritt des Landes, Entgelte für Leistungen von Firmen

Mit den Mitteln dieses Ansatzes soll die Weiterentwicklung des Internetauftrittes des Landes unter Einbeziehung aller Ressorts und der Verwaltung erfolgen.

Einnahmen (OH)

2/020305-8060 Veräußerung von Altmaterial

Unter diesem Ansatz werden Erlöse verbucht, welche aus dem Verkauf von ausgeschiedenen EDV-Geräten erzielt werden.

2/020305-8139 **Verkauf von Software**

Für den Fall des Erwerbs von Nutzungsrechten an landesintern entwickelter Software durch andere Behörden oder Institutionen werden daraus entstehende Einnahmen unter diesem Ansatz verbucht.

2/020305-8170 Kostenbeiträge für die Mitbenützung von EDV-Anlagen und EDV-Programmen

Eventuelle Einnahmen aus der Mitbenützung von EDV-Einrichtungen des Landes würden diesem Ansatz zugebucht.

2/020305-8280 Rückersatz von Ausgaben

Diese Voranschlagspost dient im Wesentlichen der Verbuchung von Einnahmen aus der Refundierung von Ersatzvornahmen im Bereich von Reparatur- und Wartungsleistungen.

2/020305-8620 Beitrag der KAGes für den Energieaufwand (STIPAS)

Seitens der Krankenanstaltengesellschaft werden die vertraglich vereinbarten anteiligen Energiekosten für den Betrieb des STIPAS-Systems im zentralen Rechnerraum des Landes refundiert.

2/020305-8670 Beitrag der KAGes für das STIPAS-System

Für die anteilige Nutzung des STIPAS-Systems und die damit verbundenen Leistungen des Landes werden der KAGes vom Land Steiermark vertraglich vereinbarte Kostenanteile in Rechnung gestellt, welche unter diesem Ansatz vereinnahmt werden.

FA1C:

011 Repräsentation

Einnahmen:

2/011005-8170

Kostenbeteiligung von Veranstaltern zu den Repräsentationsaufwendungen bei Tagungen.

Ausgaben:

1/011009-7232

bis 7234

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ist auch Repräsentation eine staatliche Aufgabe. Unter Repräsentationskosten wird der Aufwand verstanden, der einer Gebietskörperschaft bei der Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe erwächst.

Landesempfänge werden insbesondere aus Anlass von Großereignissen, zur Anerkennung der Bedeutung von Kongressen und anderen Veranstaltungen in der Steiermark, zur Würdigung besonderer Leistungen und anlässlich von besonderen Jubiläen durchgeführt.

Die Post 7232 ist für Landesempfänge vorgesehen, die Post 7233 für Staats- und andere Besuche und die Post 7234 für Ressortveranstaltungen.

012 Ehrungen und Auszeichnungen

Ausgaben:

1/012009-4030

und 7270

Mit Gesetz vom 26. Jänner 1971, LGBl. Nr. 26, wurde zur Würdigung von Verdiensten um das Land Steiermark ein Ehrenzeichen geschaffen, welches in vier Stufen verliehen wird.

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herstellung der Ehrenzeichen, weiters für die Ehrenringe des Landes Steiermark sowie für die auszustellenden Urkunden.

1/012019–7297 Prämien für Lebensrettungen und sonstige Leistungen

Die Prämien der Steiermärkischen Landesregierung an Personen, die unter eigener Lebensgefahr Lebensrettungen vollbracht haben, werden aus diesem Ansatz getragen.

1/012024-7690 Menschenrechtspreis des Landes Steiermark

Hier sind Mittel für die Dotierung des steirischen Menschenrechtspreises veranschlagt, der von der Steiermärkischen Landesregierung jährlich auf Grund eines Vorschlages der Menschenrechtsjury vergeben wird.

1/012109–4035 Ehrungen, Auszeichnungen und Anerkennungspreise und 7231

Veranschlagt sind die Aufwände für Pokale, Ehrengeschenke, Blumensträuße etc.

Landespressedienst

Ausgaben:

1/011029-7232 Repräsentationsausgaben - Landespressedienst

Aufwendungen des Landespressedienstes für Pressekonferenzen, Pressegespräche, Kontaktpflege, Empfänge von Delegationen und Journalisten-Besuche etc.

1/021019-7250 bis 7280

Der Landespressedienst positioniert sich zusätzlich zu den bisher wahrgenommenen Geschäftsfeldern auf Grund der Erfordernisse einer modernen Informationsstrategie als PR-Instrument der steirischen Landesverwaltung sowie als Redaktion von zwei eigenen Publikationen, des Internet-Auftrittes und als Dokumentationszentrum. Aufgrund dieser Aufgabenstellung werden Leistungen, die von Mitarbeitern des Landespressedienstes nicht selbst erbracht werden können, von Einzelpersonen oder Firmen zugekauft oder sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt und auch Ausgaben für die Anschaffung des dafür erforderlichen Equipments getragen.

1/021939-7280 Inserate und Kommunikationsmaßnahmen

Bei dieser Kreditpost werden die Inseratekosten und Ausgaben für Kommunikationsmaßnahmen veranschlagt. Damit wird über die verschiedenen Leistungen, die das Land erbringt, informiert.

1/021949-7281 Öffentlichkeitsarbeit - Landespressedienst

Bei dieser Kreditpost werden die Ausgaben des Landespressedienstes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Steiermark veranschlagt. Damit wird über die verschiedenen Leistungen, die das Land erbringt, informiert.

2/021015-8030

Hier wird der Erlös aus dem Verkauf von Publikationen vereinnahmt und wieder der VSt 1/021019 zugeführt.

Statistik:

Ausgaben:

1/021109-4570

bis 7280

Von der Landesstatistik werden verschiedene periodisch erscheinende statistische Publikationen wie z.B. die "Steirischen Statistiken" oder die "Kleine Steiermarkdatei" herausgegeben. Von anderen Statistikproduzenten werden zur Informationsgewinnung Druckwerke angekauft.

Vor allem aber werden gemeinsame Projekte mit anderen Institutionen (Statistik Austria, Joanneum Research, Akademie der Wissenschaften usw.) finanziert. Ausgaben fallen weiters auch für die Datenbeschaffung aus externen Datenbanken und Registern (ISIS Datenbank, ZMR) an.

Einnahmen:

2/021105-8030

Hier wird der Erlös aus dem Verkauf von Druckwerken und Sonderauswertungen vereinnahmt und wieder der VSt 1/021109 zugeführt.

Ausgaben:

1/059914-7340 Förderung des Auslandsösterreicher - Weltbundes

Auf Grund eines Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz wird jährlich eine Förderung an den Auslandsösterreicher - Weltbund ausbezahlt. Der Anteil, den jedes Bundesland zu leisten hat, ergibt sich aus dem Bevölkerungsschlüssel.

1/469048-6300 Maßnahmen im Rahmen der Initiative KINDerLEBEN 1/469049-7280

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit einstimmigem Beschluss vom 15. Oktober 2001, GZ: LAD 61.00-87/01-1, die Initiative KINDerLEBEN ins Leben gerufen, mit der die Überlegungen zu verbesserten Rahmenbedingungen für eine kinder- und familienfreundliche Steiermark koordiniert und gebündelt werden.

Die budgetierten Mittel finden für die Vergabe von Studien und Untersuchungen, für die Herstellung von Dokumentations- und Informationsmaterial sowie für Veranstaltungskosten etc. Verwendung.

Der im Rahmen der Initiative KINDerLEBEN versendete Elternbrief - eine Maßnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Steiermark - wird unter der von der FA4A bewirtschafteten VSt 1/021989-7280 "Öffentlichkeitsarbeit" verrechnet.

Einnahmen:

2/469045-8170

Hier werden Kostenbeiträge für Informationsmaterial im Rahmen der Initiative KINDerLEBEN vereinnahmt und wieder der VSt 1/469049 zugeführt.

FA1D:

Landesarchiv

Ausgaben und Einnahmen:

1/283003

U.V. Landesarchiv

1/283008 1/283009 2/283005

Die Aufgabe des Steiermärkischen Landesarchivs ist es, die schriftlichen und bildlichen Quellen zur Geschichte der Steiermark zu sammeln, zu bewahren, zu ordnen und aufzubereiten, zu bearbeiten und zugänglich zu halten. Die Sammlung erfolgt durch Übernahme von Registraturen oder Registraturteilen der Dienststellen des Landes, des Bundes und der Gemeinden. Ergänzend dazu wird Schriftgut des privaten Bereiches und der Wirtschaft gesammelt, sofern es Bedeutung für die Forschung besitzt. Die Bestände des Archivs reichen weit in die Vergangenheit und wachsen in Gegenwart und Zukunft ständig.

Die Erlöse aus Miet- und Pachtzins, der Erzeugung von Repros sowie auch die Einnahmen aus Restaurierungsarbeiten in den Werkstätten sollen der VSt 1/283009 "Sonstige Sachausgaben" zugeführt werden.

FA1E:

Europa und Außenbeziehungen

Ausgaben und Einnahmen:

1/011039-7232

Aufwendungen für Veranstaltungen und Empfänge.

1/059055

Hier werden Initiativen und Projekte insbesondere im Rahmen der territorialen Zusammenarbeit gefördert, die die grenzüberschreitende Arbeit von privaten Initiativen, (Pilot)-Projekten und Maßnahmen von NGOs, grenzüberschreitenden Institutionen und Organisationen verstärken oder überhaupt erst ermöglichen.

1/059059

Neben 24 bilateralen Partnerschaften und einer Reihe von Projekten werden die steirischen Aktivitäten in verschiedenen multiregionalen Organisationen betreut. Mit den Mitteln werden die Delegationsbesuche in Graz und in den Partnerregionen abgewickelt, die Aktivitäten in den Organisationen (ARGE Alpen Adria, Europaregion Adria-Alpe-Pannonia, Vereinigung der Regionen Europas etc.) einschließlich der Mitgliedsbeiträge finanziert und die mögliche Ausfallshaftung für vorübergehend nicht an Partner vermietete Teile des "Hauses der Regionen" in Brüssel übernommen. Finanziert werden damit Projekte, die seitens des Landes im Rahmen der territorialen Zusammenarbeit vorbereitet und eingereicht werden, insbesondere die Umsetzung der Ergebnisse des INTERREG-IIIB-Projekts "MATRIOSCA".

1/059308 1/059309 2/059300

Zur europapolitischen Arbeit gehören schwerpunktmäßig die Informationsarbeit, das Lobbying und die Steiermark-Präsentation in Brüssel, die europapolitische Koordination sowie Informationsprojekte in der Steiermark. Die Miete der vom Steiermark-Büro benutzten Teile des "Hauses der Regionen" in Brüssel ist deutlich geringer als vor 2005, die Kooperation mit Partnern im Haus (derzeit aus Ungarn, Polen und Bulgarien) hat spürbare Synergieeffekte im Lobbying gebracht.

Gemeinsam mit der Europäischen Kommission betreibt das Land Steiermark den steirischen Teil des Informationsnetzwerkes Europedirect (mit Anlaufstellen in Graz und den Bezirkshauptmannschaften), das schrittweise auch in Richtung Gemeinden entwickelt wird.

1/425005 1/425009

Das Land Steiermark bekennt sich seit mehr als 25 Jahren (2. Februar 1981) durch Schaffung eines eigenen Budgetansatzes zur Entwicklungszusammenarbeit (EZA). Die Mittel werden kontinuierlich angehoben.

FA1F:

Ausgaben:

1/020018 Gerichtskosten

Aus den Mitteln dieses Ansatzes erfolgt die Finanzierung der Kosten der Vertretung des Landes Steiermark vor Gericht einschließlich der Honorare für Rechtsanwälte.

1/020018-6920 Schadensvergütungen

Zweck dieses Kontos ist die Bedeckung u.a. amtshaftungsbegründender Schadensfälle, die ursächlich dem Land Steiermark zuzurechnen sind, jedoch nicht einer konkreten (Fach-) Abteilung zugeordnet werden können.

1/021209-4570 Landesgesetzblatt und Textdokumentation

Auf Grund der Bundesverfassung und des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes ist der Landeshauptmann verpflichtet, das Landesgesetzblatt herauszugeben. Die veranschlagten Mittel werden für die Herstellung und Versendung des Landesgesetzblattes verwendet.

Einnahmen:

2/020055-8150 Ersätze von Gerichtskosten

Bei diesem Ansatz werden dem Land Steiermark zu ersetzende Verfahrens- und Exekutionskosten verbucht.

2/021205-8030 Verkauf des Landesgesetzblattes und von Gesetzesausgaben

Die veranschlagten Einnahmen sollen aus dem Verkauf des Landesgesetzblattes hereingebracht werden.

2/021205-8130 Inseratekosten

Erinnerungspost für allfällige Einnahmen.

Der Abteilungsleiter:

Hofrat Dr. Manfred LIND e.h. (Unterschrift auf Original im Akt)

A2 – Abteilung Zentrale Dienste



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 2

An die Fachabteilung 4A

im Amte

→Zentrale Dienste

Bearbeiter: Gabriele Grübler Tel.: (0316)877-2046 Fax: (0316)877-3990

E-Mail: gabriele.gruebler@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: A2-07.10-56/2008-5 Bezug: FA4A-21.V09-1900/2008-32 Graz, am 4. November 2008

Ggst.: Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2009 und 2010 für die von der Abteilung 2 bewirtschafteten Ansätze.

Ausgaben:

1/000103-0420 Büromobiliar und sonstige Ausstattung der Landtagsklubs

Für die Einrichtung und Ausstattung der Landtagsklubs sind lt. RS-Beschluss vom 12.12.2005, GZ.: FA4A-24Ve 1/130-2005, Mittel aus dem Sachaufwand zur Verfügung zu stellen.

1/010053-0401 Dienstkraftwagenbetriebe (Fahrzeuge für Regierungsmitglieder)

Für die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung stehen im Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 9 Personenkraftwagen plus 2 Reservefahrzeuge zur Verfügung. Die Kraftfahrzeuge werden alle 3 bis 5 Jahre nach einer Kilometerleistung von 250.000 km ausgetauscht.

1/012119-7280 Kranzspenden und Parten (ausgenommen Landesbedienstete)

Aufwand für Kranzspenden und Parten bei Ableben von Ehrenringträgern.

1/020011-4000 Amtsbetrieb

bis 7298

Zu Lasten dieses Ansatzes werden geringwertige Wirtschaftsgüter und im Rahmen der zentralen Beschaffung alle Büromaterialien und EDV-Verbrauchsmittel sowie bedruckte Briefpapiere und Kuverts und auch Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Fortsetzungswerke für alle Dienststellen des Amtes und die Regierungsbüros verrechnet.

1/020028-4572 OSD-Card-Herstellungskosten

Kosten für die Herstellung der Aufenthaltstitel- und Personalausweis-Cards sowie auch Nebenkosten (Versand und Folgebrief) von der Österreichischen Staatsdruckerei (OSD).

1/020028-6300 Leistungen der Beförderungsdienste

Portogebühren der Brief – und Massensendungen sowie Pakete.

1/020033-0420 Büromaschinen und sonstige Amtsausstattung

Ausgaben für Büromobiliar und bürotechnische Ausstattung für das gesamte Amt der Steiermärkischen Landesregierung, der Regierungsmitglieder, der Regierungsbüros und der Landtagsdirektion einschließlich der Landtagspräsidenten.

1/020048-7270

bis 7314 Kosten für die Inanspruchnahme fremder Datenbanken

Ausgaben für die zur Verfügung gestellten Informationen aus den allgemein zugänglichen Datenbanken (Rechtsdatenbank, Rechtsinformationssystem, Grundstücksdatenbank, Zentrales Melderegister u.a.) sowie der Austria Presseagentur.

1/020071-4000

bis 4590 Hausverwaltung

Zu Lasten dieses Ansatzes werden geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Reinigungsmittel für die Eigenreinigung der Amtsgebäude verrechnet.

1/020101 Amtsgebäude

1/020108

1/020113

Ausgaben für den Betrieb der im Eigentum des Landes verbliebenen Grazer Amtsgebäude.

1/020118 Landesarchiv, Leasingfinanzierung

Ausgaben für die Leasingfinanzierung des Steiermärkischen Landesarchivs.

1/020123 Orangerie – Veranstaltungscenter im Burggarten

1/020128

1/020129

Baukosten für die Generalsanierung der Orangerie sowie die Betriebskosten einschließlich der Ausgaben für Instandhaltungen.

Die Ausgaben unter diesen VSt. können nach Maßgabe von Mehreinnahmen bei der VSt 2/020125 überschritten werden.

1/020138-7020 Von der Landesimmobilien - GesmbH. (LIG) bis 7026 angemietete Amtsgebäude

Unter diesen Posten werden die Ausgaben für die Anmietung der an die Landesimmobiliengesellschaft veräußerten Amtsgebäude verrechnet. Es handelt sich dabei um den Bestandszins gem. den einschlägigen Bestimmungen des MRG, der sich aus Hauptmietzins zur Finanzierung des Kaufpreises der Amtsgebäude, aus anteiligen Betriebs- und Heizungskosten, aus Verwaltungskosten sowie einem Erhaltungsanteil im Ausmaß der bisherigen Erhaltungsübung zuzüglich Baubetreuungshonorarkosten für die Abwicklung von Bautätigkeiten durch die LIG, jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, zusammensetzt. Darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen (Investitionen) sind in diesem Bestandzins als Zusatzmieten enthalten.

1/020201 Dienstkraftwagenbetriebe 1/020208 1/020213

Unter diesen Ansätzen sind die Mittel für den Ankauf und für den Betrieb der Dienstkraftwagen des Landeskraftwagenbetriebes, der Bezirkshauptmannschaften, der Agrarbezirksbehörde für Steiermark und der Baubezirksleitungen sowie die Mittel für den Betrieb der Regierungsfahrzeuge verrechnet mit Ausnahme der Fahrzeuge der Straßenerhaltungsdienste sowie von Fahrzeugen der Schulen und Betriebe.

1/020908-7296 Kosten der Verbindungsstelle der Bundesländer

Der Aufwand der Verbindungsstelle der Bundesländer wird von den Ländern getragen. Nach einem Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 22.3.2001, GZ.: VST –15/839, entfallen auf die Steiermark ab 2004 13,28% der Gesamtkosten der Verbindungsstelle.

1/021219-4571 Grazer Zeitung

Die veranschlagten Budgetmittel werden für die Herausgabe des amtlichen Publikationsorgans "Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark" verwendet.

Aufgrund des Kundmachungsgesetzes ist der Landeshauptmann verpflichtet, ein Amtsblatt herauszugeben.

1/030001 Bezirkshauptmannschaften UV 1/030003 1/030008

2/030003-030105

Im Untervoranschlag 03000 sind die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Hoheitsverwaltung der Bezirkshauptmannschaften sowie Baubezirksleitungen zusammengefasst. Rechtliche Grundlage: Steiermärkisches Bezirkshauptmannschaftengesetz, LGBl. Nr. 60/1997.

1/030023 Bezirkshauptmannschaften – Amtsgebäude 1/030028 1/030038

Unter diesem Ansatz werden sämtliche gebäuderelevanten Kosten für die Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaften inkl. der Politischen Exposituren sowie der Baubezirksleitungen verrechnet. Rechtliche Grundlage: Steiermärkisches Bezirkshauptmannschaftengesetz, LGBl. Nr. 60/1997.

1/030018 Bezirkshauptmannschaften, Leasingfinanzierung

Veranschlagt sind die Mittel für Kaution und Miete für die Bezirkshauptmannschaften Radkersburg, Hartberg und Murau.

1/040001 Agrarbezirksbehörden UV

1/040003

1/040008

2/040005

Im Untervoranschlag 04000 sind die Ausgaben und Einnahmen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark in Graz mit den beiden Dienststellen in Leoben und Stainach zusammengefasst.

1/040018 Agrarbezirksbehörden – Amtsgebäude

Unter diesem Ansatz werden sämtliche gebäuderelevanten Kosten für die Amtsgebäude der Agrarbezirksbehörde für Steiermark in Graz mit den beiden Dienststellen in Leoben und Stainach verrechnet.

1/045001 Unabhängiger Verwaltungssenat

1/045008

1/045013

1/045021

1/045028

1/045038

Mit Gesetz vom 26.Juni 1990, LGBl. Nr. 78/1990 wurde für das Land Steiermark ein Unabhängiger Verwaltungssenat mit dem Sitz in Graz eingerichtet. Die veranschlagten Mittel dienen zur Abdeckung des organisatorischen und betrieblichen Aufwandes.

1/059103 Handwerksbetrieb und Burggarten UV 1/059109

Instandhaltung des Mobiliars, der Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallation durch die hauseigenen Handwerker sowie die Ausgaben für den Betrieb der Burggärtnerei.

1/091108-7020 Steirische Landesverwaltungsakademie

bis 7287

Veranschlagt sind die Aufwände für den Gebäudebetrieb der Landesverwaltungsakademie.

1/099029-7280 Kranzspenden und Parten

Aufwand für Kranzspenden und Parten bei Ableben von aktiven Landesbediensteten.

1/094508-7101 Gemeinschaftspflege: Kommunalsteuer

Unter dieser Voranschlagstelle wird die Kommunalsteuer für die Bediensteten der Betriebskantine verrechnet.

1/099508 Landeskindergarten 1/099509

Veranschlagt sind die Betriebs- und Instandhaltungskosten zur Erhaltung des Gebäudes einschließlich der Außenanlagen. Die Kosten für den Betrieb des Kindergartens werden vom LUV getragen.

1/099709-4030 Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark bis 7280

Mit den veranschlagten Mitteln werden Arbeitsunterlagen für die Kontaktpersonen, Broschüren, Plakate und div. Informationsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bezahlt. Weiters werden hier Honorare und andere Veranstaltungskosten sowie Projekte (mit)finanziert.

1/840018 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude - Grundbesitz 1/840019

Veranschlagt sind die Ausgaben für unbebaute Grundstücke und im Eigentum des Landes stehende Wohnungsanteile.

1/846013 Landeswohnungen

1/846018

1/846019

1/846023

1/846029

Unter diesen Ansätzen werden die Betriebs-, Instandhaltungs- und Heizkosten für die im Eigentum des Landes stehenden Wohngebäude verrechnet.

AOH

5/020013-0632 Brandschutzmaßnahmen in Amtsgebäuden "Baukosten"

Unter diesem Ansatz werden die Maßnahmen für die Umsetzung behördlich vorgeschriebener Brandschutzauflagen budgetiert. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, einen dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Brandschutz zu gewährleisten. Im Falle der Säumigkeit sind im Brandfall gravierende straf- und zivilrechtliche Konsequenzen zu erwarten.

5/020103-0632 Instandhaltung und Adaptierung von Amtsgebäuden - Baukosten

Unter diesem Ansatz werden die Kosten für die Barrierefreimachung landeseigener Amtsgebäude in Graz, weiters die Wiederherstellung der Burgkapelle und die Erneuerung der Notstromversorgung der Grazer Burg verrechnet.

5/099003 Maßnahmen im Rahmen des Landesbediensteten-Schutzgesetzes

Veranschlagt sind die Mittel für Arbeitnehmerschutz-Maßnahmen nach dem Landesbedienstetenschutzgesetz, die im Auftrag der Bedienstetenschutzkommission und/oder auf Grundlage von Gutachten der Sicherheitsbeauftragten durchzuführen sind.

Einnahmen:

2/020045-8030 Amtssachaufwand

bis 8299

Kommissionsgebühren für Genehmigungsverfahren div. Fach- Abteilungen, Inkassogebühren von Versicherungen, Veräußerung von Altmaterial, Bauschgebühren, sonstige Verwaltungseinnahmen sowie Rückersätze für Büro- und EDV-Verbrauchsmittel.

2/020105-8130 Ersätze von Fernsprechgebühren, Energiebezüge, Mieten

bis 8299

8240 Amtsgebäude, Mietzinse

Unter dieser Voranschlagspost werden die Entgelte für vermietete Räume in Dienstgebäuden und andere Rückersätze verrechnet.

2/020115-8280 Rückersatz von Ausgaben für Leasingfinanzierung – Landesarchiv

Unter diesem Ansatz wird der Baurechtszins aus der Leasingfinanzierung des Landesarchivs verrechnet.

2/020125-8240 Amtsräume und sonstige Flächen

bis 8299

Unter diesem Ansatz werden die Einnahmen aus der Vermietung von Sälen, Höfen und Parkplätzen sowie die Einnahmen aus der Codekartenvergabe an die Parkberechtigten verrechnet.

2/020205-8050 Dienstkraftwagenbetriebe

bis 8299 2/020215-8280

Unter diesen beiden Ansätzen werden Rückersätze von Verbrauchsgütern, KFZ -Benützungen sowie Schadensersatzleistungen und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern verrechnet.

2/020914-8260 Landesrechnungshof und Direktion Landtag Steiermark – Kostenersatz

Unter diesem Ansatz werden die Einnahmen von anteiligen Kosten bzw. der Inanspruchnahme von Amtsräumen verrechnet.

2/021215-8031 Verkauf der Grazer Zeitung

Die veranschlagten Einnahmen sollen aus dem Verkauf der Grazer Zeitung hereingebracht werden.

2/030015-8280 Rückersatz von Ausgaben für Leasingfinanzierung

Unter diesem Ansatz wird der Baurechtszins aus den Leasingfinanzierungen für die Bezirkshauptmannschaften Hartberg, Radkersburg und Murau verrechnet.

2/030025-8240 Miet und Pachtzinse

Unter diesem Ansatz werden die Einnahmen aus der Vermietung von Flächen in Amtsgebäuden verrechnet.

2/045005-8145 Unabhängiger Verwaltungssenat bis 8170

Unter dieser Einnahmepost werden die Verfahrenskostenersätze sowie Pauschalgebühren gem. § 18 des Stmk. Vergaberechtsschutzgesetzes vereinnahmt.

2/059105 UV. Handwerksbetrieb im Burggarten Allgemeine Deckungsmittel

Unter diesem Ansatz werden Einnahmen aus dem Verkauf von Altgeräten und Materialien aus dem Handwerksbetrieb verrechnet.

2/059955-8299 Verschiedene Einnahmen der allgemeinen Verwaltung

Hier werden Einnahmen aus dem Erlös von Veräußerungen diverser Altgeräte aus dem Bürobetrieb verbucht.

2/846005 Wohn- und Geschäftsgebäude

Unter diesem Ansatz werden Entgelte für vermietete oder verpachtete Räume in Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Darlehenstilgungen und Verwaltungsgebühren verrechnet.

2/846025 Wohn- und Geschäftsgebäude - Instandhaltungsbeiträge

Bei diesem Ansatz werden zweckgebunden Instandhaltungsbeiträge vereinnahmt. Die korrespondierenden Ausgabenansätze zu diesen zweckgebundenen Einnahmen lauten 846023, 846029 und 846039.

6/846003-2981 Wohn- und Geschäftsgebäude – Entnahme aus der Rücklage

Bei diesem Ansatz wird eine zweckgebundene Entnahme aus der aus den Miteinnahmen aus der Vermietung von Wohn- und Geschäftsgebäuden gebildeten Mietzinsrücklage zur Umsetzung von Maßnahmen gem. dem LIG-Bauprogramm für Landeswohnhäuser verrechnet.

Die Abteilungsleiterin:

Mag. Christine Klug Unterschrift auf Original im Akt





AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3

An die Fachabteilung 4A - Finanzen und Landeshaushalt Graz-Burg

Fax: 4347

→ Wissenschaft und Forschung

Bearbeiter: Mag. Michael Teubl

Tel.: 0316/877-2798 Fax: 0316/877-3998 E-Mail: a3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: A3–03.L-1/2008-151 Bezug: FA4A-21.V09-1900/2008-32 Graz, am 30. Oktober 2008

Ggst.: Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2009 und 2010

Bezugnehmend auf das do. Schreiben der Fachabteilung 4A vom 23.10.2008 werden nachstehend angeführte Erläuterungen bekannt gegeben:

Bereich Frau Landesrätin Mag^a. Kristina EDLINGER-PLODER

1/28900 Steiermärkischer Wissenschafts- und Forschungslandesfonds

Der Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, LGBl. Nr. 164/1969, in der Fassung von LGBl. Nr. 64/1996 und LGBl. Nr. 10/1999 ist das gesetzlich vorgesehene Instrumentarium für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungsbereich. Das für 2009-2010 veranschlagte Budget ist zur Erfüllung des gesetzlichen Fondszweckes notwendig. In den letzten Jahren ist die Bedeutung des Wissenschafts- und Forschungsraumes Steiermark rasant gestiegen, wodurch auch die Anforderungen an die Unterstützungsmöglichkeiten des Landes entsprechend zugenommen haben. Durch die ständige Zunahme der Aktivitäten in den Bereichen Wissenschaft und Forschung sind vom Land entsprechende förderungstechnische Voraussetzungen zu schaffen, um diese erfreuliche Entwicklung entsprechend unterstützen und halten zu können und dadurch die Attraktivität der Zukunftsregion Steiermark weiterhin zu erhalten.

1/289014-7421 Beitrag zur Abwicklung verschiedener Projekte (Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojektträger GmbH (St:WUK)):

Am 12. Mai 1997 erfolgte mit einstimmigen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung die Gründung der St:WUK. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von wissenschaftlichen Projekten aus den Bereichen der Naturwissenschaften, der technischen Wissenschaften, der Humanmedizin, der Land- und Forstwirtschaft inkl. Veterinärmedizin, der Sozialwissenschaften, der Geisteswissenschaften und der Kulturwissenschaften. Die St:WUK versteht sich als Plattform. bei der beschäftigungslose, Arbeitsmarktservice förderbare Personen für einen bestimmten Zeitraum (ca. 9 Monate) eine Anstellung finden. Die St:WUK übernimmt hierbei Arbeitgeberfunktion, d.h. das für die Projektdurchführung notwendige Personal wird bei der Gesellschaft angestellt. Dies erfolgt in enger Kooperation mit dem AMS, weshalb die Übernahme der Trägerschaft nur für durch das AMS förderbare Projekte erfolgen kann. Die Budgeterhöhungen 2009 und 2010 sollen insbesondere die Abdeckung der kollektivvertraglich bestimmten Lohnkosten ermöglichen.

Die Budgetpost 1/289014-7420 Beitrag zum laufenden Aufwand (Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojektträger GmbH diente zur Abdeckung des Ifd. Verwaltungsaufwandes der St:WUK. Diese Budgetpost, die bis 2001 der Abteilung Finanzen zugeordnet war, wurde seit dem Budgetjahr 2002 direkt der Wissenschaftsabteilung zur Bewirtschaftung zugeordnet. Da eine getrennte Führung dieser Post nicht mehr als notwendig erachtet wurde, erfolgte eine Übertragung auf 1/289014-7421.

1/289024-7420 JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH

Beitrag zum laufenden Aufwand

Die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, die sich seit 2004 zu 90% im Eigentum des Landes Steiermark befindet, ist mit ihren 14 Instituten eine wesentliche Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung. Die TNO (Nederlandse Organisatie voor toegepast-natuurwetenschappelijk onderzoek) ist seit dem Jahr 2004 mit einem Anteil von 10 % an der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH beteiligt.

Mit der im Landesvoranschlag festgesetzten Basisfinanzierung werden nahezu ein Drittel der Aufwendungen dieser Gesellschaft gedeckt, die hauptsächlich der Eigenforschung und dem Know-how Aufbau des Unternehmens bzw. seiner Institute dienen. Die übrigen zwei Drittel werden durch Erlöse aus der Auftragsforschung, aus Projektförderungen und durch sonstige Erträge finanziert. Weiters werden zur Bewältigung der Neuorientierung, die mit

Regierungssitzungsbeschluss (GZ: A3–23.J-3/2008-115) vom 2. Juni 2008 und Landtagsbeschluss (LRGZ: A3-23.J-3/2008-115) vom 28. Oktober 2008 im Rahmen des "Strategische Rahmenplan JOANNEUM RESEARCH" beschlossen wurde, zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Sie sollen jene Bereiche abfedern, die üblicherweise bei derartigen Neuorientierungsprozessen zu bestreiten sind.

1/289055-7670 ,,Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft - Beiträge

Im Sinne einer Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Steiermark ist die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft unerlässlich. Diese wird unter anderem auch in für die Steiermark relevanten, zukünftigen Technologiefeldern in Form von Forschungsnetzwerken unterstützt und gefördert. Die mit RSB vom 23. Juni 2008 genehmigten Empfehlungen des Forschungsrates Steiermark beinhalten die Empfehlung, das bewährte Instrument der Forschungsnetzwerke weiterzuführen, um eine kooperative und synergetische Erschließung neuer Forschungs- und Technologiefelder zu ermöglichen.

1/289065-7670 Stiftungsprofessuren - Exzellenzförderung

Durch eine gezielte Unterstützung der steirischen Universitäten mittels Stiftungsprofessuren soll ein wichtiger Schritt in Richtung Exzellenzförderung gemacht werden. Bereits jetzt gibt es in bestimmten Wissenschaftsbereichen Engpässe an qualifizierten ForscherInnen, die gleichzeitig auch Aufgaben in der Lehre übernehmen. Mit diesem Programm sollen international anerkannte ProfessorInnen für eine bestimmte Zeit an steirische Universitäten geholt werden.

1/289135-7430 Bund – Bundesländer-Kooperation

Dieser Forschungsbereich wird in der Steiermark, wie auch in anderen Bundesländern, im Wesentlichen im Rahmen der so genannten Bund-Bundesländer-Kooperation durchgeführt. Zur Abwicklung dieser Kooperation wurde im Jahr 1977 zwischen dem Bund und jedem einzelnen Bundesland jeweils ein Koordinationskomitee eingerichtet, welches paritätisch mit Bundes- und Landesvertretern unter dem Vorsitz des jeweiligen Bundeslandes besetzt ist. Insbesondere können mit diesem Instrumentarium Forschungsförderungsmittel der Bundesministerien in die Steiermark geholt werden.

1/289154-7670 EU-Regionalförderung, Beiträge des Landes

Mit 01.01.2007 hat die neue Strukturfondsperiode "Regionale Wettbewerbsfähigkeit" in der Steiermark begonnen. Die Programmlaufzeit ist für die Jahre 2007-2013 vorgesehen. Das Operationelle Programm sieht eine Unterteilung in unterschiedliche Maßnahmen vor, die alle einen starken Forschungsbezug haben.

Die Abteilung 3 - Wissenschaft und Forschung ist Verantwortliche Förderstelle für das Aktionsfeld 1 – Überbetriebliche Forschung und Entwicklung. Mit dieser Maßnahme werden aber grundlagennahe Forschungsprojekte sowie F&E u.a. zielgerichtete Infrastrukturanschaffungen unterstützt. Dieses Instrumentarium ermöglicht, Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in die Steiermark zu holen. Damit Aufbau wird wesentlicher **Beitrag** Know-how steirischen ein zum von Forschungseinrichtungen geleistet.

1/289168-7280 EU-Regionalförderung, Technische Hilfe - Entgelte für Firmen

Diese Voranschlagstelle dient der Abdeckung von Controllingleistungen, die aufgrund des enorm aufwendigen Abrechnungs- und Monitoringsystems im Rahmen der EU-Regionalförderung erforderlich sind.

1/289175-7670 Forschung Steiermark; Planung, Steuerung, Impulse

Die Wichtigkeit dieser überbetrieblichen Förderungsschiene – als Ergänzung der im Bereich Wirtschaft geförderten F&E-Projekte – wird insofern unterstrichen, als überbetriebliche F&E-Institutionen (Universitäten, JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, FH JOANNEUM Gesellschaft mbH, Österreichische Akademie der Wissenschaften, CD-Labors, Kompetenzzentren etc.) wichtige anwendungsorientierte Forschung betreiben, die erst nach Durchführung bzw. Finanzierung durch die öffentliche Hand für Firmen interessant wird. Durch einen ausgeglichenen Maßnahmen-Mix wie z.B. impulsgebende Projekte zum Aufbau neuer Forschungs-, Technologie- und Wachstumsfelder oder der Förderung von Public Awareness wird ein bedeutender Beitrag zur Stärkung des Themenbereiches Forschung und Innovation geleistet.

1/289184-7670 Beiträge an das Franz Nabl Institut für Literaturforschung an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Pflichtausgabe für die Beiträge an das Franz Nabl Institut basiert auf einer vertraglichen Verpflichtung (Vertrag vom 3. März 1998) zur Finanzierung des Franz Nabl Institutes,

abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und dem Land Steiermark. Ziel der Einrichtung ist der Ankauf sowie die wissenschaftliche Aufarbeitung von Vor- und Nachlässen bedeutender steirischer Literaten.

1/289195-7670 Förderung der historischen Landeskommission für Steiermark

Gesetzliche Grundlage: LGBl. 66/1994 über die historische Landeskommission für Steiermark

1/289224-7690 Wissenschafts- und Forschungspreise des Landes

Die bisherigen Budgetposten für die Forschungspreise des Landes (Erzherzog-Johann-Forschungspreis, Forschungspreis des Landes Steiermark und Förderungspreis des Landes Steiermark) wurden unter einer Post zusammengefasst. Zusätzlich wurden die Preisgelder für den Inge-Morath-Preis für Wissenschafts-Publizistik sowie für den Forschungspreis des Landes Steiermark für Simulation und Modellierung in diese Post aufgenommen.

Diese Preise sind aufgrund der Statuten des Landes Steiermark jährlich zu vergeben.

1/289235-7670 Anschlussförderung für Projekte des FWF

Diese Post war bisher mit "Förderung von Spezialforschungsbereichen" tituliert. Da über den Bereich der Spezialforschungsbereiche hinaus auch Doktoratkollegs und künftig auch Forschungsnetzwerke über diese Post abgewickelt werden sollen, erfolgte eine Umbenennung. Diese Förderungen werden als Anschlussförderungen auf bereits vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) geförderte steirische Projekte abgewickelt.

Für die steirischen Spezialforschungsbereiche wurde zwischen dem FWF und dem jeweiligen Spezialforschungsbereich eine Vereinbarung über die Förderung durch den Bund abgeschlossen. Die Spezialforschungsbereiche sind auf max. 10 Jahre ausgelegt und werden in 3 Phasen jeweils nach internationaler Evaluierung bewilligt. Das Land Steiermark und die Stadt Graz haben sich diesen Vereinbarungen dahingehend angeschlossen, dass zu den vom FWF bewilligten Spezialforschungsbereichen eine regionale Zusatzförderung von 10 % der bewilligten Summe gewährt wird, und zwar im Verhältnis von 2:1 zwischen Land Steiermark und Stadt Graz. Die Abwicklung der Doktoratkollegs und Forschungsnetzwerke erfolgt ohne Fixsätze, die Förderungshöhe wird hier projektbezogen festgelegt.

1/289264-7670 Europäisches Fremdsprachenzentrum, Beitrag

Für das Europäische Fremdsprachenzentrum wurde eine Finanzierungsvereinbarung (Juni 2000) zwischen Bund, Land Steiermark und der Stadt Graz abgeschlossen, die auch mittels Landtagsbeschluss (20.6.2000) genehmigt wurde.

1/28940... Zukunftsfonds Steiermark

Der Zukunftsfonds Steiermark, LGBl. Nr. 75/2001, ist das gesetzlich vorgesehene Instrumentarium für die Förderung von innovativen und zukunftsweisenden Projekten in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Technologie, Qualifikation, Kunst und Kultur sowie Jugend.

Für 2009/2010 ist keine Dotierung vorgesehen. Damit die gesetzlichen Fondszwecke erfüllt werden können, ist eine Dotierung in den Folgejahren jedenfalls anzustreben.

1/289505-7670 Nationale Kofinanzierung zu EU-Projekten

Trotz der Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung des Bundes und der Forschungsstrategie Steiermark 2005 plus, Österreich bzw. die Steiermark im internationalen Forschungsumfeld besser zu positionieren, stehen steirische Forschungsinstitutionen immer öfter vor dem Problem, dass sie den nationalen Finanzierungsanteil zu F&E-Projekten – trotz Förderzusage des Projekts durch die Europäischen Gremien – nicht aufbringen können.

Um besser als Forschungsstandort international wahrgenommen zu werden, empfiehlt die Forschungsstrategie, die weitere Internationalisierung der steirischen Forschung und deren Positionierung als Knoten in der Zukunftsregion auszubauen. Des Weiteren können mit dieser Budgetpost EU-Gelder (im Lichte der "Nettozahler – Diskussionen") abgeholt werden, was wiederum bei anderweitiger Durchführung der Projekte auf nationaler/regionaler Ebene zu einer Entlastung des nationalen Budgets führt.

1/289608-7270 "Steirischer Forschungsrat – Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Der Forschungsrat Steiermark (Forschung, Innovation und Technologie für die Zukunft) wurde im Herbst 2006 durch die Steiermärkische Landesregierung einberufen. Dies wird als wichtig erachtet aufgrund der Ausrichtung der Steiermark als "Forschungs- und Innovationsland", der wachsenden Bedeutung von Forschung und Innovation als Standortfaktor

und der zunehmenden Komplexität wirtschafts-, forschungs- und innovationspolitischer Entwicklungen sowie der Notwendigkeit der Bündelung und Fokussierung der Aktivitäten auf zukunftsträchtige Bereiche.

Die Aufgabe des Forschungsrates Steiermark ist es, die Steiermärkische Landesregierung in wichtigen Zukunftsfragen zu beraten. Hierzu soll er die Situation der Steiermark – im Rahmen der österreichischen, europäischen und globalen Entwicklung – analysieren und Handlungsempfehlungen ableiten.

Die Mitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit Sitzungsgeld, und die Reisekosten werden ersetzt.

1/289708-7276 Aufsichtsratvergütung gem. § 109a EStG 1988 – Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Um eine entsprechende Transparenz der Verrechnung von Aufsichtsratsvergütungen zu gewährleisten, wurde eine eigene Voranschlagstelle zur Verrechnung der Aufsichtsratentschädigungen in diesem Ressortbereich eröffnet.

Es handelt sich bei dieser Position um die Entschädigungen für Aufsichtsräte betreffend das Nano-Tec-Center Weiz, die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH sowie das BioNanoNet.

Bereich Frau Landesrätin Dr. in Bettina VOLLATH

279 ERWACHSENENBILDUNG

Ansatz 1/279124-7670 ,,Beiträge für Leistungen an Externe im Bereich Erwachsenenbildung"

Ansatz 1/279134-7670 "Beiträge für Leistungen an Externe im Bereich Öffentliches Bibliothekswesen"

Das Land Steiermark hat mit 1.1.2003 im Zuge der Verwaltungsreform die Aufgaben im Bereich Erwachsenenbildung vom Bund übernommen. (Beschluss der LH-Konferenz vom 12. Juni 2002 (GZ VST123/182) und der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2002)

Die Mittel dienen gemäß Regierungsbeschluss vom 11. 7. 2005 (GZ: A3 28 Ve 5-05/49 bzw. A3 28 Bi 3-05/35) für die Besorgung von Aufgaben im Bereich Erwachsenenbildung und Öffentliches Bibliothekswesen. Es handelt sich um Aufgaben und Tätigkeiten, die mangels landeseigener Ressourcen (Personal!) extern besorgt werden müssen.

Ansatz 1/279125-7305 "Beiträge an Gemeinden"

Ansatz 1/279125-7670 "Beiträge an private gemeinn. Einrichtungen"

Ansatz 1/279125-7690 "Beiträge an Einzelpersonen"

Die veranschlagten Mittel dienen der Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens. Weiters werden Veranstaltungen, Projekte usw. im Rahmen der Erwachsenenbildung und der Verbesserung der Medienkompetenz unterstützt. Die Mittel dienen zusätzlich der Strukturerhaltung in der Erwachsenenbildung und dem Bibliothekswesen. Mitveranschlagt sind Mittel für den Preis des Landes Steiermark für lebensbegleitendes Lernen (Regierungsbeschluss bzw. Statut vom 17. April 2008 GZ: A3 28 Fo 5/2008-47).

Ansatz 1/279129-7280 "Entgelte für Leistungen Firmen und Einzelpersonen"

Die Mittel dienen der Herstellung und dem Ankauf von "Wartinger-Medaillen", weiters für die Abdeckung von Tagungskosten, Honorare, Kosten für die Wartung der Steirischen Weiterbildungsdatenbank ("www.weiterbilung.steiermark.at"), der Bibliotheksdatenbank "OPAC.ST" und den Ankauf von Druckwerken.

1/289034-7420 FH JOANNEUM Gesellschaft mbH - Beitrag zum laufenden Aufwand von Fachhochschulen

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 05. Juli 1993 wurde seitens des Steiermark ein Grundsatzbekenntnis zur Errichtung von Fachhochschul-Landes Studiengängen im Sinne des Bundesgesetzes über die Errichtung von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG) gefasst. Als Trägergesellschaft für die Fachhochschul-Studiengänge wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 1994 die Gesellschaft "Technikum JOANNEUM Gesellschaft mbH" (jetzt FH JOANNEUM Gesellschaft mbH) gegründet. Die Bereitstellung von Landesmitteln für die Fachhochschulen basiert auf dem von der Steiermärkischen Landesregierung am 03. April 1995 und vom Steiermärkischen Landtag am 04. Juli 1995 genehmigten "Rahmenplan für die Entwicklung und Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen in der Steiermark", der bis 2006 gegolten hat. Mit dem "Rahmenplan für die Entwicklung und Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen in der Steiermark II (2006 bis 2010)", der vom Landtag am 20. Juni 2006 beschlossen wurde, und der aufgrund des Anwachsens des FH-Sektors mit über 30 Fachhochschul-Studiengänge an der FH JOANNEUM und dem Campus02, die sich auf 3 Standorte, Kapfenberg, Bad Gleichenberg und Graz aufteilen, zur Sicherstellung der Finanzierung der Fachhochschulen notwendig war, ist ein weiterer moderater Ausbau des FH-Bereiches gewährleistet. Mittlerweile befindet sich ein Großteil der FH-Studiengänge bereits in der Verlängerung, bzw. weist eine Vielzahl von FH-Studiengängen eine Vertiefungsrichtung auf und darüber hinaus wurden der Großteil der FH-Studiengänge auf Bakkalaureat- und Masterstudium umgestellt.

1/289038-7270 / 1/289038-7280 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen / Entgelte für Leistungen von Firmen

In einem partizipativen Prozess wurden unter Einbeziehung einer ExpertInnengruppe die erforderlichen Schritte für die FH JOANNEUM GmbH zur Erlangung des Fachhochschulstatus ausgearbeitet. Am 02.07.2007 wurde mit Bescheid die Bezeichnung "Fachhochschule" der FH JOANNEUM GmbH verliehen. Die damit verbundenen organisatorischen Anpassungen befinden sich in einem laufenden Prozess, für den ein Implemetierungsmonitoring vorgesehen ist, dass von (Fach-) HochschulexpertInnen und Beratungsunternehmen durchgeführt werden soll.

Weiters werden aus dieser Voranschlagstelle allgemeine Rechts- und Beratungsleistungen finanziert.

1/289038-7276 Aufsichtsratvergütung gem. § 109a EStG 1988 – Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Um eine entsprechende Transparenz der Verrechnung von Aufsichtsratsvergütungen zu gewährleisten, wurde eine eigene Voranschlagstelle zur Verrechnung der Aufsichtsratentschädigungen betreffend die FH Joanneum GmbH eröffnet.

Es handelt sich bei dieser Position um die Aufsichtsratsentschädigung für den Vorsitz des Aufsichtsrates. Der Beschluss über die Bestellung erfolgte mit 06. Februar 2006 (GZ: A3-23 T 1-06/54).

1/289044-7420 Campus 02 – Fachhochschulstudiengänge der Wirtschaft GmbH

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 05. Juli 1993 wurde seitens des Landes Steiermark ein Grundsatzbekenntnis zur Errichtung von Fachhochschul-Studiengängen im Sinne des Bundesgesetzes über die Errichtung von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG) gefasst. Die Bereitstellung von Landesmitteln für die Fachhochschulen basiert auf dem von der Steiermärkischen Landesregierung am 03. April 1995 und vom Steiermärkischen Landtag am 04. Juli 1995 genehmigten "Rahmenplan für die

Entwicklung und Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen in der Steiermark". Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 16. September 1996 bzw. 30. September 1996 wurde seitens des Landes Steiermark die studienplatzbezogene Kofinanzierung der WIFI GmbH (jetzt: Campus 02 – Fachhochschulstudiengänge der Wirtschaft GmbH) beschlossen.

Die Bereitstellung von Landesmitteln für die Fachhochschulen basiert auf dem von der Steiermärkischen Landesregierung am 03. April 1995 und vom Steiermärkischen Landtag am 04. Juli 1995 genehmigten "Rahmenplan für die Entwicklung und Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen in der Steiermark", der bis 2006 gegolten hat. Mit dem "Rahmenplan für die Entwicklung und Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen in der Steiermark II (2006 bis 2010)", der vom Landtag am 20. Juni 2006 beschlossen wurde, und der aufgrund des Anwachsens des FH-Sektors mit über 30 Fachhochschul-Studiengänge an der FH JOANNEUM und dem Campus02 zur Sicherstellung der Finanzierung der Fachhochschulen notwendig war, ist ein weiterer moderater Ausbau des FH-Bereiches gewährleistet.

Bereich Herr Landesrat Dr. Christian BUCHMANN

Innovative - Wissenschaftliche Schwerpunktforschung

1/289304-7420 Beiträge für Kompetenzzentren mit innovativem Schwerpunkt

Der Bund (BMWA, BMVIT, FFG) hat eine Neufassung der Richtlinien für die Förderung von Kompetenzzentren in Österreich in Form eines Kompetenzzentren-Programms vorgelegt. Die erste Ausschreibung zu diesem Programm ist im Herbst 2006 in Form eines Calls erfolgt, wobei drei verschiedene Möglichkeiten zur Beantragung von Kompetenzzentren vorgesehen sind:

K2-Zentren:

mind. 5 Firmen, exzellente Forschung mit dem Potenzial Weltspitze zu erreichen, besonders hohes Risiko in der Entwicklung bzw. Umsetzung, besondere Attraktivität für High Potentials

Laufzeit: 10 Jahre

Öffentliche Finanzierung: 45-60 % (inkl. 5 % wissenschaftliche Partner)

Gesamtvolumen: max. 9 Mio. €Jahr

Anzahl (österreichweit): 5

K1-Zentren:

entsprechen den derzeitigen K_{plus}/K_{ind} -Zentren, gemeinsames Forschungsprogramm, mind. 5 Unternehmen, Zwischenevaluierung im 4. Jahr

Laufzeit: 7 Jahre

Öffentliche Finanzierung: 40-55 % (inkl. 5 % wissenschaftliche Partner)

Gesamtvolumen: max. 3 Mio. €Jahr

Anzahl (österreichweit): 15

K-Projekte:

längerfristige Kooperationsprojekte zwischen Wissenschaft und Wirtschaft mit Multifirm-Charakter (mind. 3 Unternehmen), Vorbereitung auf K1- und K2-Zentren, Unterstützung existierender Zentren untereinander (Zusammenschlüsse, Vernetzungen), Phasing out oder Transformation in ein Industrieforschungszentrum

Laufzeit: 3-5 Jahre

Öffentliche Finanzierung: 40-50 % (inkl. 10 % wissenschaftliche Partner)

Gesamtvolumen: max. 1 Mio.€Jahr

Anzahl (österreichweit): 15

Mit RSB vom 16. Jänner 2006 (GZ: A3-10 K 8 -06/62; A 14 20-24/06-46) und vom 10. Juli 2006 (GZ: A3-10 K 8-06/71; A 14 -20-24/06-81) hat die Steiermärkische Landesregierung die Teilnahme des Landes Steiermark am neuen Kompetenzzentren-Programm des Bundes in Form einer Zusatzfinanzierung im Verhältnis 2:1 (Bund:Land) beschlossen. Diese Beteiligung wurde in Form eines Memorandum of Understanding zwischen dem Land Steiermark und der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft des Bundes) vereinbart.

Mit RSB vom 10. Oktober 2006 (GZ: A3-10K8/2006-73; A14-20-24/2006-93) und Landtagsbeschluss vom 21. November 2006 (A3-10K8/2006-74; A14-20-24/2006-93) wurde

ein Bewirtschaftungsvertrag betreffend die Finanzierung von Kompetenzzentren und die Finanzierung nach dem Kompetenzzentrenprogramm des Bundes COMET beschlossen. Der Bewirtschaftungsvertrag sieht vor, dass die rein operative Abwicklung des Programms seitens des Landes – und damit auch die vertragliche Ausgestaltung mit den Kompetenzzentren und die Auszahlung des Landesanteils an die Kompetenzzentren – über die SFG erfolgt.

Mit RSB vom 10. Oktober 2006 (GZ: A3-10K8/2006-76; A14-20-24/2006-92) und Landtagsbeschluss vom 21. November 2006 (A3-10K8/2006-77; A14-20-24/2006-92) wurde ein Finanzrahmen bis ins Jahr 2016 für den Anteil des Landes Steiermark für die Beteiligung am COMET Programm beschlossen.

1/289308-7280 "Kompetenzzentren – Entgelte für Leistungen von Firmen"

Die Steiermark verzeichnete im letzten Jahr hervorragende Erfolge bei der COMET-Ausschreibung. Bei dieser Post werden im Zusammenhang mit diesen Ausschreibungen entstehende Sachkosten (z.B. für Rechtsberatung, Übersetzungen,...) verrechnet.

1/289318-7276 Aufsichtsratvergütung gem. § 109a EStG 1988 – Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

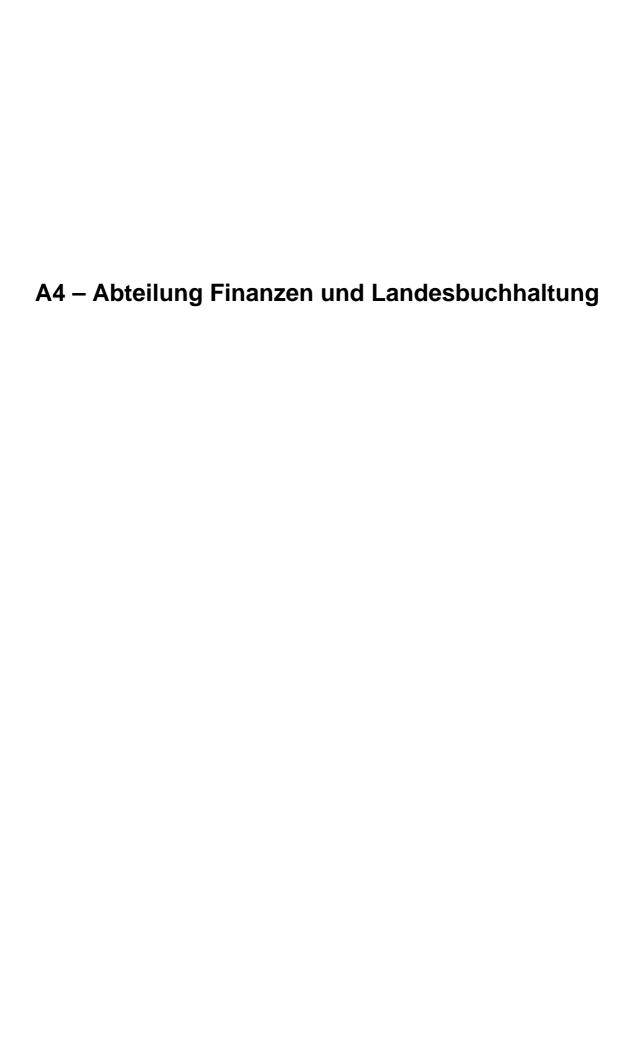
Um eine entsprechende Transparenz der Verrechnung von Aufsichtsratsvergütungen zu gewährleisten, wurde eine eigene Voranschlagstelle zur Verrechnung der Aufsichtsratentschädigungen betreffend Kompetenzzentren eröffnet.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Steiermark für die jeweiligen Kompetenzzentren wurden mit Regierungssitzungsbeschluss GZ: A3-00.G-1/2008-36 vom 28. April 2008 bestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsleiterstellvertreter:

(Mag. Michael Teubl)



A4 / LH Mag. Franz VOVES

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010

Ordentlicher Haushalt

AUSGABEN

1/914118-6440 Sonstige Rechts- und Beratungskosten Kosten für die Erstellung von Gutachten und Beratungsleistungen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung.

1/914118-7276
Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen – Aufsichtsratsvergütungen

Entschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsorganen von Gesellschaften (mit Ausnahme von Aktiengesellschaften), um Landesinteressen wahrzunehmen (Regierungsbeschluss vom 17.12.2007, GZ.: FA4A-24Au34-40/2007).

EINNAHMEN

2/914015-8230 Dividenden Dividendenzahlungen der ESTAG und der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG.

A4 / LR Dr. Christian BUCHMANN

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010

Ordentlicher Haushalt

AUSGABEN

1/000019-7231 Verfügungsmittel der Landtagspräsidenten/ innen Die Landtagspräsidenten/innen erhalten Mittel in gleicher Höhe wie im Jahr 2008.

Unter Zugrundelegung des Verteilungsverhältnisses der letzten Jahre ergibt sich folgender Mittelbedarf:

Der Landtagspräsident: € 9.070
Die Zweite Landtagspräsidentin: € 6.065
Die Dritte Landtagspräsidentin: € 6.065
€ 21.200

1/000038-7660 Landtagsklubs Veranschlagt sind die Beiträge nach § 8 ff des Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes vom 3.12.1991, LGBI. Nr. 17/1992, in der Fassung LGBI. Nr. 69/2001 für Zwecke der parlamentarischen Aufgabenerfüllung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit der Landtagsklubs.

Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der bei der Landtagswahl erzielten Mandate.

1/000049-7231 Verfügungsmittel an die Landtagsklubs Aufgrund einer Vereinbarung der Landtagsklubs vom 19.10.2005 stehen ab der XV. Gesetzgebungsperiode allen Klubobleuten Verfügungsmittel in derselben Höhe zu wie dem Ersten Präsidenten des Landtags (€ 9.070, siehe 1/000019-7231).

€ 9.070 x 4 = € 36.280, aufgerundet € 36.300

1/011019-7231 Repräsentationen – Verfügungsmittel Veranschlagt sind die Verfügungsmittel der Regierungsmitglieder in gleicher Höhe wie im Jahr 2008.

1/011049-7232 Repräsentationsausgaben Siehe Pkt. 13 des Landtagsbeschlusses zu den Voranschlägen 2009 und 2010.

1/021904-7660 Politische Bildungsarbeit Veranschlagt sind die Beiträge gemäß § 11 ff des Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes vom 3.12.1991, LGBI. Nr. 17/1992 in der Fassung LGBI. Nr. 69/2001, unter Berücksichtigung der mit LGBI.Nr. 72/1997 eingeführten Erhöhung von € 2.616.222 auf € 4.069.678 für Zwecke der Aus- und Weiterbildung von Funktionären und Mitarbeitern und zur Pflege der internationalen Kontakte.

Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der anlässlich der letzten Landtagswahl entfallenen gültigen Stimmen zu den gültigen Stimmen der anderen Landtagsparteien über Antrag der Landtagsparteien an juristische Personen, die im Rahmen der politischen Bildung tätig sind.

1/021959-7281 Öffentlichkeitsarbeit Siehe Pkt. 13 des Landtagsbeschlusses zu den Voranschlägen 2009 und 2010.

1/021989 Öffentlichkeitsarbeit -Sonstige Antragsgemäß stehen je €230.000 in den Jahren 2009 und 2010 für das Ressort LH Mag. Voves und €10.000 im Jahr 2009 für das Ressort LRⁱⁿ Mag. Edlinger-Ploder zur Verfügung.

1/059004-7660 Parteienförderung Veranschlagt sind die Beiträge nach § 1 ff des Parteienförderungsgesetzes Steiermärkischen vom 3.12.1991. 17/1992. LGBI. Nr. in der Fassung LGBI. Nr. 69/2001, für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes der Landtagsparteien.

Zur Verteilung gelangt ein Sockelbetrag von 10 % des Jahresbetrages gleichmäßig auf alle im Landtag vertretenen politischen Parteien und der Restbetrag als Steigerungsbetrag, welcher auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien nach dem Anteil an gültigen Stimmen bei den letzten Landtagswahlen im Verhältnis zueinander aufgeteilt wird.

1/059014-7660 Gemeindevertreterverbände Veranschlagt sind die Beiträge § 14 ff des nach Parteienförderungsgesetzes Steiermärkischen vom 17/1992, 3.12.1991. LGBI. Nr. in der Fassung LGBI. Nr. 69/2001, für Zwecke der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung von Gemeindefunktionären.

Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der auf die Landtagsparteien anlässlich der letzten Gemeinderatswahl entfallenen gültigen Stimmen zu den gültigen Stimmen der anderen Landtagsparteien über Antrag der Landtagsparteien an juristische Personen, die im Rahmen der kommunalen Interessensverbände tätig sind.

1/059024-7660 Wahlwerbunskostenbeitrag Gem. § 7 des Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes hat jede wahlwerbende Partei, die zumindest 2 % der abgegebenen gültigen Stimmen aber kein Mandat erreicht hat, die Möglichkeit einen Antrag auf teilweise Erstattung der Wahlwerbungskosten zu stellen.

1/900008
Rechts- und
Beratungskosten sowie
Entgelte für Leistungen

Die Veranschlagung erfolgt zur Finanzierung anfallender Beratungskosten, von Kosten für die Erstellung von Schätzgutachten im Zusammenhang mit Liegenschaftstransaktionen und der Kosten für die Beurteilung durch die Ratingagentur.

1/900019-7297 Sonstige Ausgaben Zu Lasten dieser Mittel sind gemäß dem Kontierungsleitfaden Ausgaben zu verrechnen, deren Höhe gering ist und deren Aufgliederung nach einzelnen Kostenarten (-konten) mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

1/900028 Mitgliedsbeiträge Veranschlagt sind die Beiträge für Mitgliedschaften an den für das Finanzreferat relevanten Institutionen.

* AKV – Alpenländ. Kreditorenverband,		
Wien	€	738
* KSV – Kreditschutzverband von 1870,		
Wien	€	210
* Gesellschaft für das öffentliche Haus-		
haltswesen, Wien	€	2.042
Summe:	€	2.990
aufgerundet (für Unvorhergesehenes)	€	3.500

1/900055-7670 Stiftungsfonds Veranschlagt sind die Beiträge für das "Josef Krainer – Steirisches Gedenkwerk" und den "Alfred-Schachner-Gedächtnis-Fonds".

1/900064 Israelitische Kultusgemeinde Zahlungen aufgrund der Restitutionsvereinbarung (12. Juni 2002) der Bundesländer mit der Israelitischen Kultusgemeinde.

1/900074

Im Rahmen einer auf Basis des Regierungsbeschlusses Grazer Congress GmbH vom 29.11.2004, GZ: FA4A-23Ga47/114-2004, abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Graz vom 15.04.2005 hat sich das Land Steiermark verpflichtet, für die teilweise Deckung des Jahresverlustes Ersatz zu leisten.

> Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2001 besteht die Zahlungsverpflichtung des Landes Steiermark insoweit, als 2/3 eines positiven Betriebserfolges des Profit Centers Grazer Stadthalle die Höchstgrenze von € 407.000,-- nicht erreichen.

> Im Falle einer Fusion oder sonstigen wirtschaftlichen Zusammenführung bleibt jedoch die Abgangsdeckung bis zu einem maximalen Jahresverlust von € 407.000,-aufrecht.

1/900084-7355 Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden

Aufgrund der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz vom 15.04.2005 refundiert das Land Steiermark im Zusammenhang mit der Errichtung der Grazer Stadthalle einen Investitionskostenanteil von € 14.534.567,-- unter Zugrundelegung von 4% Zinsen, in Form von 18-Jahresraten á € 1.112.195,-- und einer 19. Restrate in der Höhe von €1.108.462,--.

1/900128 Gerichtskosten

Veranschlagt sind die Gerichtskosten für Exekutionen betreffend Landesabgaben sowie die Kosten im Rahmen der Abwicklung der Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse.

1/900138 Abschreibungen Veranschlagt sind Mittel für jeweils im Einzelfall mit Regierungsbeschluss abzuschreibende Forderungen, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsförderung.

Der veranschlagte Betrag stellt eine Vorsorge für eventuell anfallende. vorhersehbare Forderungsabnicht schreibungen dar.

1/900208-2981 Rückführung aus der Veräußerung von Wohnbauförderungsdarlehen Veranschlagt ist der aus der Veräußerung von Wohnbauförderungsdarlehen resultierende Rückführungsbetrag gemäß § 4 Abs. 3 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBI. Nr. 25, in der Fassung LGBI. Nr. 82/2003.

Insgesamt sind € 287.100.000 (für die Jahre 2003 bis 2008 wurden bereits € 82.500.000 rückgeführt) an die Wohnbauförderung rückzuführen.

1/900208-2982 Zuführung an die Rücklage "Wohnbauförderung" Veranschlagt sind die von der Abteilung 15 – Wohnbauförderung nach § 4 (6) des Steiermärkischen Wohnbaugesetzes 1993, LGBI. Nr. 48, beantragten Mittel.

1/910008-6570 -6571 Geldverkehrsspesen Kosten für die Führung sämtlicher Konten des Landes bei verschiedenen Geldinstituten sowie Depotgebühren für die Verwahrung und Verwaltung des Effektenbesitzes und Spesen der Bankomatkassen – Spesen für PSK-Baranweisungen.

1/910018-7100 Kapitalertragsteuer Kapitalertragsteuer für Zinsenerträge aus angelegten Kassenmitteln des Landes.

1/910029-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen Jährliche Überwachungsgebühr gem. § 2,1 des Rating-Vertrages für die Durchführung der Rating-Verfahren durch die Agentur Standard & Poor's.

1/921008-7290 -7291 Aus diesen Voranschlagsstellen erfolgt die buchmäßige Zuweisung der anteilsmäßigen Eingänge aus der Landesnächtigungsabgabe an den UV "Tourismusförderungsfonds" und zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit.

Gemäß § 11 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980 ist der Anteil des Landes Steiermark (30 %) an der Nächtigungsabgabe für Förderungen nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 zu verwenden.

1/925018

Gesundheitsfonds

Die Beiträge für

den Gesundheitsfonds Steiermark gemäß Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 Art. 15a-Vereinbarung B-VG, Vereinbarung über die

Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

und

1/925028

Siedlungswasserwirtschaft für die Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 9 Abs. 5 FAG

2008

werden jeweils vom Bund im Zuge der monatlichen Ertragsanteileabrechnung einbehalten. Diese Positionen stellen daher Verrechnungsansätze zur bruttomäßigen Darstellung der vom Bund einbehaltenen Beträge dar.

1/950 und 951
Aufgenommene
Darlehen bzw. Anleihen
und Schuldendienst

Für die Verzinsung und Tilgung der laufenden Anleihen, Darlehen und Kredite bzw. für Zwischenfinanzierungen und Neuaufnahmen sind im Abschnitt 95 "Nicht aufteilbare Schulden" für 2009 Mittel von 60,423 Mio. € und 2010 von 56,668 Mio. € vorgesehen.

1/950008-3454
Tilgung von Inlandsdarlehen

Planmäßige Tilgung des beim Bankhaus Krentschker aufgenommenen Darlehens über 10 Mio. € mit 31.01.2009.

1/950108-3490 Tilgung von Auslandsdarlehen Für die in den Jahren 2002, 2003 und 2005 bei der Europäischen Investitionsbank aufgenommenen Darlehen über insgesamt 250 Mio. € setzen im Jahre 2009 die planmäßigen Tilgungen ein. Aufgrund der mit diesem Institut abgeschlossenen Darlehensverträge betragen die Tilgungsquoten für 2009 € 23,125 Mio. und für 2010 € 25,000 Mio.

Eine detaillierte Aufgliederung der beantragten Mittel ist in den Sammelnachweisen Nr. 4 über den Schuldendienst 2009 und 2010 enthalten.

Die Entwicklung des Schuldenstandes seit dem Jahre 1991 ist im Anhang zu den Erläuterungen angeführt.

1/960008-7520 Verpflichtungen aus Haftungen Mit den bei dieser Position ausgewiesenen Mitteln soll für etwaige Haftungsinanspruchnahmen aus den seitens des Landes übernommenen Ausfallshaftungen vorgesorgt werden.

1/970009 Verstärkungsmittel Allgemeine Verstärkungsmittel zur Bedeckung von unabwendbaren Zahlungserfordernissen im gesamten Haushalt.

1/980008-7293 Zuführung an den außerordentlichen Haushalt

Veranschlagung Die erfolat zum Ausgleich des außerordentlichen Haushaltes in Höhe der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen (Abgang). (Siehe VSt. 6/980009-8262)

1/991009-7220 Rückersatz von nicht aus den Vorjahren

haushaltsrechtlichen Vorschriften Nach den abgesehen von besonders begründeten Ausnahmen, wie absetzbaren Einnahmen z. B. bei Rückersätzen von Abgaben und von Ausgaben für Leistungen für das Personal, Rückersätze nur innerhalb desselben Finanziahres abgesetzt werden. Die Abwicklung der Rückersätze durch die Fachabteilung 4A erfolgt für sämtliche Dienststellen des Landes.

1/991029-7297 Außerordentlicher Aufwand aus der Auflösung von Einnahmengebührstellungen

Von der Fachabteilung 4A erfolgt die Abwicklung der Auflösung von Einnahmengebührstellungen für gesamten Landeshaushalt.

Außerordentlicher Haushalt

AUSGABEN

5/900018 Deckungskredit -Wachstumsbudget In Fortsetzung der Wachstumsbudgets 2006 bis 2008 werden für die Jahre 2009 und 2010 weitere Mittel vorgesehen.

5/981029-2980 Zuführung an die Rücklage für den außerordentlichen Haushalt

Rückführungsmaßnahmen für die im Rechnungsabschluss 1999 der Rücklage für den außerordentlichen Haushalt entnommenen Mittel.

Konjunkturausgleichsbudget

6/900005 5/900009 Ausführliche Erläuterung siehe Punkt II "Konjunkturausgleichsbudget" der Budgetvereinbarung 2009/2010

Ordentlicher Haushalt

EINNAHMEN

2/715015-8263
Außerordentlicher Ertrag aus der Auflösung von Gebührstellungen (EU - Ländliches Entwicklungsprogramm)

Aufgrund einer Überbudgetierung des EU-Ländlichen Entwicklungsprogramms in den Jahren 2007 und 2008 erfolgte eine Rückführung der Mittel zugunsten des Haushaltes.

2/910005 Geldverkehr

Einnahmenposition zur Verrechnung von Zinsenerträgen aus den Kasseneinlagen des Landes.

Die Höhe der Zinsenerträge ist abhängig vom Ausmaß und vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kassenmittel des Landes sowie von der Veranlagungsmöglichkeit der Kassenbestände.

2/911405 2/911408

Zu Gunsten dieser beiden Ansätze werden die Darlehensrückzahlungen für gewährte Sonstige Landesdarlehen (ohne Wohnbauförderung, Tourismusförderungsfonds, Mittelstandsförderungsfonds und für Maßnahmen zur Strukturförderung) vereinnahmt.

2/913 Wertpapiere

Verrechnung der abreifenden Zinsen für die im Eigenbesitz des Landes befindlichen Wertpapiere der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG.

2/921001-8450 Landesanteil an der Nächtigungsabgabe

Grundlage: Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980, LGBI. Nr. 54, i.d.F. LGBI.Nr. 105/2005. 70 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, 30 % der Einnahmen sind von den Gemeinden dem Land abzuführen. Sowohl der Gemeinde- wie auch der Landesanteil sind zweckgebunden. Die Gemeinden haben ihren Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen, in Tourismusgemeinden gebühren 70 % der Einnahmen dem örtlichen Tourismusverband. Der dem Land zufallende Anteil ist für Förderungen nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992, LGBI. Nr. 55 zu verwenden.

2/922001-8450 Feuerschutzsteuer

entgeltes.

Gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des FAG 2008 wird der Ertrag der Feuerschutzsteuer auf die Länder nach Hundertsätzen (Land Steiermark 14,357 %) aufgeteilt. Die Überweisung erfolgt bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres in der Höhe des Erfolges des vorangegangenen Kalendervierteljahres. Die Feuerschutzsteuer beträgt 8 % der Versicherungs-

Die Veranschlagung erfolgte aufgrund der Meldung der Abteilung 7.

2/922021-8450 Landeskurabgabe

Grundlage: Steiermärkisches Kurabgabegesetz 1980, LGBI.Nr. 55/1980, i.d.F. LGBI.Nr. 69/2001. Der Ertrag dieser Abgabe ist den in den einzelnen Kurorten bestehenden Kurfonds als Förderungsbeitrag des Landes zuzuführen und dient ausschließlich zur Deckung der Ausgaben der Kurkommissionen.

2/922031-8450 Landes-Lustbarkeitsabgabe

Grundlage: Steiermärkisches Landeslustbarkeitsabgabegesetz, LGBI. Nr. 27/1995, i.d.F. LGBI. Nr. 89/2005. Den Gemeinden verbleiben für die Einhebung der Abgabe 6 % des Abgabenertrages. Der Abgabenertrag fließt ausschließlich dem Land Steiermark zu und ist zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für Behindertenbetreuung sowie von Gesundheitsmaßnahmen zu verwenden. Vom Abgabenertrag ist haushaltsmäßig ein Drittel für Maßnahmen der Drogen-Suchtgiftprävention und der Drogen- und Suchtgifttherapie sowie ein Betrag von €80.000 für die Betreuung von den Österreichischen Zivil-Behinderten an Invalidenverband Steiermark bereitzustellen.

2/922041-8350 Landesjagdabgabe

Grundlage: Gesetz vom 9.7.1964 über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes, LGBI. Nr. 317/1964, in der Fassung LGBI. Nr. 69/2001. Der Ertrag der Abgabe von verpachteten Jagden fließt zu 80 % dem Land Steiermark und zu 20 % der Steirischen Landesjägerschaft zu, der Ertrag von nicht verpachteten Jagden fließt zu 100 % dem Land Steiermark zu.

2/922051 und 2/922135 Landes-Rundfunkabgabe Grundlage: Steiermärkisches Rundfunkabgabegesetz, LGBI. Nr. 36/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 104/2005. Der um die Einhebungsvergütung verminderte Abgabenertrag ist für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, für kulturelle Aufwendungen und die Sportförderung des Landes zu verwenden. Haushaltsmäßig gesondert bereitzustellen sind:

30 % für Kulturförderungsmaßnahmen

26 % für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs und

4 % für Sportförderungsmaßnahmen

2/922105-8350 Landes- und Bundes-Verwaltungsabgaben Grundlage: Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968, Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983.

-8351 Gebührengesetz 1957.

2/922115-8350 Jagdkartenabgabe Grundlage: Steiermärkisches Jagdkartenabgabegesetz 1999, LGBI. Nr. 84/1999. Die Abgabe für Jagdkarten verbleibt dem Land Steiermark.

2/922125-8350 Fischerkartenabgabe Grundlage: Steiermärkisches Fischereigesetz 2000; LGBI. Nr. 85/1999. Der Ertrag der Fischerkartenabgabe fließt dem Land Steiermark zu. 10 % des Abgabenertrages sind jedenfalls für die Förderung der Fischerei zu verwenden.

2/922145-8450 Landesanzeigenabgabe Grundlage: Steiermärkisches Anzeigenabgabegesetz 1980, LGBI. Nr. 56/1980; aufgehoben mit 31.5.2000 durch LGBI. Nr. 67/2000. (Auslaufende Einnahmen aus Ratenzahlungen, Exekutionen etc.).

2/925005 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind jener Teil der vom Bund eingehobenen direkten und indirekten Abgaben, die dem Land auf Grund des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2008, BGBI. Nr. 103/2007) gebühren; sie sind die bedeutendsten Einnahmen des Landes.

2/930005-8450 Landesumlage

Das FAG 2008 sieht die Möglichkeit der Einhebung einer Landesumlage vor. Nach § 5 darf diese 7,6 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleiches betr. Selbstträgerschaft nicht übersteigen.

2/941101-8500 Gemeinden gemäß § 21 **FAG**

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 21 FAG 2008. Finanzzuweisung an die Die Veranschlagung der Weitergabe der Finanzzuweisung an die Gemeinden erfolgt unter dem Ausgabeansatz 1/941108.

> Die Veranschlagung erfolgte in Höhe des Antrages der Abteilung 7.

2/943011-8500 Zuschuss zur Abgangsdeckung der Theater

Gemäß § 23 Abs.1 FAG 2008 erhalten die Länder und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß insgesamt €21,3 Mio. jährlich, wenn empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen.

Es wird daher ein Bundeszuschuss in der veranschlagten Höhe erwartet.

2/943031-8500 Zuschuss zur Schaffung 2008 von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen

Veranschlagt sind die Mittel gem. § 23 Abs. 4 (1) FAG

2/943041-8500 Zuschuss für Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung Veranschlagt sind die Mittel gem. § 23 Abs. 4 (2) FAG 2008

2/960025 Haftungsprovisionen

- a) Auf Grund des Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetzes (LGBI.Nr. 73/1995, i.d.g.F. 46/2004) steht dem Land Steiermark für die Zeit der aufrechten Ausfallsbürgschaft zu Gunsten der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG eine Haftungsprovision von 1 Promille der Bemessungs-grundlage zu (§ 3 Abs.5 des Gesetzes).
- b) Haftungsprovision der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH gemäß Regierungsbeschluss vom 19.12.2005, GZ.: FA4A-23 Li 10/457-2005.
 0,5 % der jeweils zum 31.12. aushaftenden landesverbürgten Fremdmittel.

2/970005-8263
Außerordentlicher Ertrag aus der Auflösung von Gebührstellungen (Allgemeine Verstärkungsmittel – Personalaufwand)

Antragsgemäß wurde der mit dem Rechnungsabschluss 2007 bei den Allgemeinen Verstärkungsmitteln (Ansatz 1/970009) in Gebühr verrechnete Betrag aufgelöst.

Außerordentlicher Haushalt

EINNAHMEN

6/980009-8262
Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt

Die Veranschlagung erfolgt zur Abdeckung des Gebahrungsabganges des außerordentlichen Haushaltes. (Siehe Erläuterung bei VSt. 1/980008-7293)

6/981015-8263 Außerordentlicher Ertrag aus der Auflösung von Gebührstellungen Zur Erreichung des festgelegten Budgetzieles, nach dem die Obergrenze der Gesamtverschuldung limitiert und daher eine Neuverschuldung zu vermeiden ist, wurden außerordentliche Erträge aus der Auflösung von Gebührstellungen veranschlagt.

Entwicklung des Schuldendienstes und Schuldenstandes nach den jeweiligen Rechnungsabschlüssen (einschließlich "Innere Anleihen", Darlehen für Sonstige Rechtsträger und Sollstellungen)

Die Entwicklung des Schuldenstandes seit dem Jahre 1991 kann aus der nachstehenden Aufstellung ersehen werden:

Jahr	Schuldenstand am Jahresende	Aufwand für Verzinsung und Tilgung		
	(Angaben jeweils	in Millionen Euro)		
1991	1.176,9	168,4		
1992	1.209,2	182,2		
1993	1.266,6	221,3		
1994	1.387,1	260,4		
1995	1.576,1	358,9		
1996	1.647,2	367,1		
1997	1.678,6	222,5		
1998	1.570,2	211,8		
1999	1.476,2	273,8		
2000	1.541,0	406,1		
2001	1.492,5	477,0		
2002	1.128,5	857,4		
2003	774,7	491,1		
2004	833,2	9,9		
2005	1.112,6	12,3		
2006	1.273,7	11,2 1)		
2007	1.355,5	17,3		
2008 ²⁾	1.445,5	20,7		
2009 ²⁾	1.445,5	60,4 ³⁾		
2010 ²⁾	1.445,5	56,6 ⁴⁾		

¹⁾ Umschuldung des 265 Mio. CHF-Darlehens gem. RB vom 13.03.2006, GZ: FA4A-23 Sche 55/75-2006

²⁾ It. Voranschlag

³⁾ inkl. planmäßige Tilgung des 10 Mio. € Darlehens und Einsetzen der Tilgungsquoten über rd. 23,1 Mio. € beim 250 Mio. € Darlehen

⁴⁾ inkl. planmäßige Tilgungsquoten über 25,0 Mio. € beim 250 Mio. € Darlehen

A5 – Abteilung Personal

Ausgaben

1/000008-7295 Bezüge und Reisekosten der Landtagsabgeordneten

Auf der Grundlage des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre festgelegten Ausgangsbetrages wurden in § 3 des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetzes, LGBI. Nr. 72/1997, u.a. die Bezüge für den 1. Präsidenten des Landtages, einen Klubobmann im Landtag, sowie den 2. und 3. Präsidenten des Landtages und einen Landtagsabgeordneten festgelegt.

Es handelt sich dabei um Fixbeträge, deren jährliche Erhöhung sich nach der Anpassung des Ausgangsbetrages nach dem Bundesverfassungsgesetz richtet.

In den §§ 8 und 9 des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetzes sind die

Fahrtkostenentschädigungen sowie eine allfällige Vergütung für Dienstreisen geregelt.

1/000008-7310 Landtag, Dienstgeberbeiträge

1/010008-7310 Landesregierung, Dienstgeberbeiträge

Diese setzen sich aus der Beitragsleistung zur Krankenversicherung bzw. aus der generellen Unfallversicherung zusammen.

1/000008-7311 Landtag, Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträge 1/010008-7311 Landesregierung, Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträge Aufgrund der Novelle des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz durch das Landesgesetz vom 18.01.2005, LGBI.Nr. 32/2005, sind Anrechnungsbeträge generell und laufend an die individuell zuständige Pensionsversicherung zu leisten.

1/000018-7601 Pensionen der Landtagsabgeordneten

1/010028-7601 Pensionen der Regierungsmitglieder

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung bzw. des Steiermärkischen Landtages sowie deren Hinterbliebenen sind nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Bezügegesetzes in der geltenden Fassung zu veranschlagen und anzuweisen.

1/002008 Bezüge und Reisekosten der Direktoren des Landesrechnungshofes Diese werden auf Grundlage des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz idgF geregelt.

1/010008-7295 Bezüge und Reisekosten der Regierungsmitglieder Die Bezüge und Reisekosten aller Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung sind im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz idgF. geregelt.

1/020010 Zugewiesene Bedienstete

Jene einzelnen Landesbediensteten, die nach Maßgabe des Steiermärkischen Zuweisungsgesetzes an andere Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen sind, wurden eigens hier veranschlagt.

1/020939 Beratungsleistung zum Personaleinstellungsmodell und Personalmanagement Mit Regierungsbeschluss vom 18.5.1987 wurde das Steiermärkische Personaleinstellungsmodell zur Objektivierung der Personaleinstellungen und mit Regierungsbeschluss vom 31.1.1994 das Personalmanagement im Landesdienst beschlossen. Die angeführten Mittel werden im Rahmen der Führungskräfteentwicklung insbesondere für Fortbildung, coaching, Mitarbeiterbefragung und puplic management – Ausbildungen benötigt.

1/020949 Besoldungs- und Pensions-Reform

Die Arbeiten zur Besoldungs- und Pensionsreform sind mit dem Inkrafttreten des Landes- Dienst- und Besoldungsrechtes abgeschlossen. Ein Betrag von € 100,-- wird jedoch noch für eventuell anfallende Kosten veranschlagt.

1/020961

1/020968 Aufwandsentschädigung gem. § 174 Landes- Dienstrecht und Besoldungsrecht L-DB (LGBI. Nr. 29/2003)

Mit Regierungsbeschluss vom 4. Oktober 1993, GZ: 1-10.25-4/93-1, wurden von der Steiermärkischen Landesregierung auf der Grundlage des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 24. Februar 1988, 9 Ob A 504/87, und des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom

1. März 1990, G 316/89-6, Richtlinien hinsichtlich des Schadenersatzes durch das Land bei Unfallschäden an Privat-PKW's im Zuge von Dienstreisen beschlossen.

1/024408 Bezugsliquidierung für die Sozialhilfeverbände Siehe Erläuterungen zu 2/024400, Einnahmen.

1/024700 Immobilienmanagementgesellschaft mbH. des Bundes

Aufgrund des von der Steiermärkischen Landesregierung am 5.2.2001 beschlossenen Vertrages mit der Immobiliengesellschaft mbH. des Bundes, GZ: 1-10.23-1/01-05, werden die Bezüge und Reisekosten jener Bediensteten, die zu dieser Gesellschaft zugewiesenen worden sind, ersetzt. Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Abfertigungen und dgl. werden nur aliquot entsprechend der Dauer der Zuweisung refundiert. Die Vereinnahmung erfolgt bei 2/024705. Gleichzeitig kommt eine Pensionstangente zur Refundierung, für welche die Post 8172 beim Ansatz 2/080045 geschaffen wurde.

1/024710 Landesimmobilien GesmbH.

Aufgrund des Bedienstetenzuweisungsvertrages vom 20.12.2002 zwischen dem Land Steiermark und der Landesimmobilien Gesellschaft mbH, GZ: A5-10.23-1/02-25, werden die Bezüge und Reisekosten jener Bediensteten, die zu dieser Gesellschaft zugewiesenen worden sind, ersetzt. Sozialleistungen des Landes unterliegen jedoch nicht der Refundierungspflicht. Die Vereinnahmung erfolgt bei 2/024705-8270.

1/024720 Zugewiesene Bedienstete Fa. Compass

Mit Wirksamkeit ab 01.04.2008 wurde das ehem. Bezirkspflegeheim Leibnitz vom SHV Leibnitz an die private Fa. COMPASS in Leibnitz verkauft. Ein Großteil der hier ehedem dem SHV Leibnitz zugewiesenen Landesbediensteten wurde von Fa. Compass auf Basis des Stmk.

Zuweisungsgesetzes übernommen. Die hier entstehenden Personalkosten werden von Fa. Compass an 2/024725 refundiert.

1/030010 Baubezirksleitungen

Die Personal- und Reisekosten für die Bediensteten an den Baubezirksleitungen werden mit dem Landesvoranschlag 2007/2008 erstmals aus dem Ansatz der Bezirkshauptmannschaften herausgelöst und hier explizit veranschlagt.

1/050009 Aufsichtstätigkeit

Aufsichtsgebühren für die Sozialversicherungen nach § 448 ASVG im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Zl. II-58-749-9/65, vom 19.7.1965. Die zu entrichtenden Aufsichtsgebühren werden dem Land zur Gänze vom Bund rückerstattet. (Einnahme-VSt. 2/050005-8510).

1/059929 Ausgleichstaxen

Durch die gänzliche Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz fallen Ausgleichstaxen schon seit Jahren nicht mehr an. Der vorgesehene Betrag stellt einen Erinnerungswert dar.

1/080008-7600 bis 7606 Pensionen der Landesverwaltung

Hier sind sämtliche Pensionsausgaben für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und betriebsähnlichen Einrichtungen veranschlagt. Außerdem sind ab dem Rechnungsjahr 1990 über Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung auf Grund einer Anregung des Landesrechnungshofes die Pensionslasten der Steiermärkischen Landesforste für Beamtenpensionen, Witwen- und Waisenversorgungsgenüsse, Zuschüsse zur ASVG-Pension und Arbeiterprovisionen nicht mehr im Wirtschaftsplan 86601 "Steiermärkische Landesforste", sondern im Abschnitt 08 "Pensionen der Landesverwaltung" veranschlagt.

1/080028-7310

1/080128-7310 Überweisungsbeträge gemäß §§ 308 und 311 ASVG Für ausgeschiedene Beamte bleibt der Pensionsanspruch nach dem Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetz gewahrt. Es wurden die hiefür erforderlichen Überweisungsbeträge an die zuständigen Pensionsversicherungsträger veranschlagt.

1/080059 Vergütungen, Reisekosten, Sonderleistungen, Belohnungen

Vereinzelt wurden durch Beschluss der Landesregierung verdiente Landesbeamte im Ruhestand für besondere Aufgaben herangezogen, deren Leistungen hier abgegolten werden.

1/080108 Pensionen für den Bereich der Landeskrankenanstalten

Im Zuge der Übernahme der Landeskrankenanstalten und der dazugehörigen Landwirtschaftsbetriebe ab 1.1.1986 durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft wurde vereinbart, dass die Liquidierung der Pensionen für die dem Krankenanstaltenbereich zuzuordnenden Pensionisten weiterhin von der Landesbuchhaltung durchgeführt wird.

Die Gesellschaft ist auf Grund des abgeschlossenen Vertrages verpflichtet, dem Land die Pensionsausgaben Zug um Zug mit der Auszahlung der Pensionsleistungen zur Verfügung zu stellen (2/080105-8280).

1/090007 Bezugsvorschüsse und Darlehen

Die Gewährung von Vorschüssen erfolgt gemäß § 178 L-DBR bzw. den dazugehörigen Richtlinien. Die Rückzahlungen werden auf 2/090008 verbucht.

1/094005 Pflege der Betriebsgemeinschaft

Diese Mittel werden den einzelnen Dienststellenpersonalvertretungen zur Verfügung gestellt und dienen etwa der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen (Ausflügen etc.). Nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung werden einmal jährlich einheitliche Beiträge gewährt.

1/095000 Landeskrankenfürsorge, Beihilfen

Nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung können Landesbediensteten, zum Ausgleich der durch Erkrankung verursachten finanziellen Belastungen, Beihilfen (Geldaushilfen) je nach Familienstand im Ausmaß von 50 % bis 80 % der beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

1/095020 Landeskrankenfürsorge, stationäre Pflege

Nach den Bestimmungen der Landeskrankenfürsorge, Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8.1.1968, GZ.: 1-66 Ka 4/18-1967, übernimmt das Land Steiermark bei der Unterbringung von Landesbeamten, Ruhe- und Versorgungsgenussempfängern und unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Unterbringung der Angehörigen in Landeskranken-, Heilund Pflegeanstalten die Verpflegungskostendifferenz auf die Sonderklasse-Mehrbettzimmer bzw. Sonderklasse-Einbettzimmer.

1/099000 Beihilfen zur Familienförderung

Landesbediensteten des Aktivstandes sowie Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden Sonderzahlungen bei Eheschließungen oder Geburten sowie Zuschüsse für auswärts studierende Kinder nach von der Steiermärkischen Landesregierung festgelegten Richtlinien gewährt.

1/099014 Strafgelder aus Disziplinarverfahren

Gemäß Artikel I der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26.6.1989 über die Verwendung der im Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen ist festgelegt, dass die vereinnahmten Beträge am Ende jeden Jahres dem Landesbediensteten-Unterstützungsverein in Graz-Burg zu überweisen sind.

1/099030 Beihilfen für Bildschirmarbeitsbrillen

Landesbediensteten, welche an Bildschirmgeräten tätig sind und sich eine bei der angeordneten augenfachärztlichen Verwendungs- bzw. Kontrolluntersuchung verschriebene spezielle Bildschirmarbeitsbrille angeschafft haben, wird gegen Vorlage der saldierten Rechnung ein Kostenersatz bis zu einer von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Höhe gewährt.

1/099039-7280 Landesbediensteten-Schutzgesetz

Landesbedienstete, welche zu erfahrungsgemäß gesundheitsschädigenden, psychisch und/oder physisch besonders belastenden Tätigkeiten herangezogen werden, (z.B. Bildschirmarbeitsplätze, Labortätigkeiten usw.) sind einer Eignungsuntersuchung und je nach Art und Umfang der Gesundheitsgefährdung einer periodischen Untersuchung zu unterziehen. Alle Arbeitsplätze werden im Rahmen einer Evaluierung auf ihre Sicherheit hin überprüft.

1/099608 Kollektiv-Unfallversicherung für Landesbedienstete

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 10. Juli 2000 eine Kollektiv-Unfallversicherung für Landesbedienstete beschlossen. Aus den veranschlagten Mitteln werden die Versicherungsprämien bezahlt.

1/205018 Bezüge und Reisekosten der Präsidenten des Landesschulrates

Die Bezüge und Reisegebühren dieser beiden Organe werden ebenfalls im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz idgF in gleicher Weise geregelt wie die der Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag und der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung. Mit Ausnahme der Fahrtkostenentschädigungen kommen alle anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

1/221010 Freiwillige Sozialleistungen

Dieser Ansatz ist für die Weihnachtszuwendung für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsund Fachschulen vorgesehen.

1/221017 Vorschüsse

Gewährung von Vorschüssen an Lehrer in land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß § 23 Gehaltsgesetz 1956 i.d.g.F. Die Rückzahlungen sind bei 2/221018 veranschlagt.

1/340010 Landesmuseum Joanneum GesmbH.

Aufgrund des Bedienstetenzuweisungsvertrages vom 20.12.2002 zwischen dem Land Steiermark und der Landesmuseum Joanneum GmbH, GZ: A5-10.23-1/02-26, werden die Bezüge und Reisekosten jener Bediensteten, die zu dieser Gesellschaft zugewiesenen worden sind, ersetzt. Sozialleistungen des Landes unterliegen jedoch nicht der Refundierungspflicht. Die Vereinnahmung erfolgt bei 2/340010-8270.

1/417108 und 417118 Pflegegeld

Auf Grundlage des Pflegegeld-Anpassungsgesetzes, LGBI. Nr. 81/1993 wird Pflegegeld gewährt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jene des Bundespflegegeldgesetzes, wobei die entsprechenden Pflegegeldstufen 1 bis 7 jeweils durch Verordnung festgesetzt werden. Für die Refundierung der mit den Ruhe- und Versorgungsbezügen ausgezahlten Pflegegeldes von Seiten der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH. und der Sozialhilfeverbände sind die Einnahmeansätze 417105 und 417115 eingerichtet.

1/618100 zur ASFinAG zugewiesene Bedienstete

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. April 2006, GZ: A5-C1.10-42592/2004-32, den Bericht über die Zuweisung von Landesbediensteten an die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Süd und die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Ost zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Zuweisungsvertrag trat mit 1. Mai 2006 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bezüge der zugewiesenen Landesbediensteten werden hier flüssig gestellt und am korrespondierenden Einnahme-Ansatz 2/618105 durch diese Gesellschaft refundiert.

1/618200 Freiwillige Sozialleistungen an Landesbedienstete für Landes- und Bundesstraßen Die hier veranschlagte Sozialleistung ist die Weihnachtszuwendung für Landesbedienstete in der Straßenerhaltung.

Einnahmen

2/000005-8800

2/010005-8800 Landtag und Landesregierung, Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträge Aufgrund der Novelle des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz durch das Landesgesetz vom 18.01.2005, LGBI.Nr. 32/2005, sind Anrechnungsbeträge generell und laufend an die individuell zuständige Pensionsversicherung zu leisten. Die Beiträge der ehemaligen Mitglieder des Landtages und der Landesregierung werden hier vereinnahmt.

2/000005-8801

2/010005-8801 Landtag und Landesregierung, Solidarbeitrag

Aufgrund der Novelle des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz durch das Landesgesetz vom 18.01.2005, LGBI.Nr. 32/2005, haben ehemaligen Mitglieder des Landtages und der Landesregierung nach bundesweit einheitlicher Regelung einen sog. Solidarbeitrag zu leisten.

2/010005-8501 Ersatz der Bezüge des Landeshauptmannes

und Landeshauptmannstellvertreters durch den Bund

Nach § 49 Abs. 6 der Bezügegesetz-Novelle, BGBI. Nr. 64/1997, ersetzt der Bund ab 1. Oktober 1997 (Inkrafttreten des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetzes) dem Land monatlich im Vorhinein den Aufwand für den Bezug des Landeshauptmannes sowie den Bezug für den Ersten Landeshauptmannstellvertreter in der vom Land zu leistenden Höhe.

2/020005-8270 Bezugserstattungen

Für Bedienstete des Landes, die zu Bundesdienststellen und anderen Einrichtungen auf Grundlage des Steiermärkischen Zuweisungsgesetzes (LGBI. Nr. 64/2002) oder anderweitiger Vereinbarungen zugewiesen werden, werden entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung die Bezüge einschließlich der Dienstgeberbeiträge refundiert.

2/020005-8272 Bezugsersätze aus Legalzessionen

Im § 149 L-DBR (Übergang von Schadenersatzansprüchen) ist die Möglichkeit einer Legalzession für den Dienstgeber vorgesehen.

2/020005-8540 Beitrag des AMS

Auf Grundlage des Landes-Dienst- u. Besoldungsrechts, sowie des ASVG leistet das Arbeitsmarktservice des Bundes einen Beitrag zur Altersteilzeit.

2/020065-8270 Bezugserstattungen

Hier werden die im Ansatz 1/020010 veranschlagten zugewiesenen Bediensteten refundiert.

2/024400 Bezugsliguidierung für die Sozialhilfeverbände

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden auch die Bezüge für die Bediensteten, welche in Betrieben oder Anstalten der Sozialhilfeverbände beschäftigt sind, durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung verrechnet und flüssig gestellt. Hierbei handelt es sich um vorschussweise Zahlungen des Landes, die von den Sozialhilfeverbänden dem Land unmittelbar zur Gänze ersetzt werden. Die Ausgaben sind unter 1/024408 budgetiert.

2/024705-8270 IMB, Bezugserstattungen

2/024705-8271 IMB, Bezugserstattungen Reisegebühren

Die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes ersetzt die Bezüge und Reisekosten der ihr zugewiesenen Bediensteten zur Gänze. Jubiläumszuwendungen, Treuebelohnungen, Abfertigungen und dgl. werden jedoch nur aliquot entsprechend der Dauer der Zuweisung refundiert.

2/024710-8270 LIG, Bezugserstattungen

2/024710-8271 LIG, Bezugserstattungen, Reisegebühren

Die Landesimmobilien-Gesellschaft ersetzt die Bezüge und Reisekosten der ihr zugewiesenen Bediensteten zur Gänze. Sozialleistungen unterliegen jedoch nicht der Refundierungspflicht.

2/024725 Zugewiesene Bedienstete Fa. Compass

Hier werden die Personalausgaben der der Fa. Compass zugewiesenen Landesbediensteten aus 1/024720 refundiert.

2/030000-8541 Ausbildungsbeitrag vom AMS

Hier wird ein Beitrag des AMS für eine Lehrlingsausbildung vereinnahmt.

2/030010-8540 Beitrag des AMS

Auf Grundlage des Landes-Dienst- u. Besoldungsrechts, sowie des ASVG leistet das Arbeitsmarktservice des Bundes einen Beitrag zur Altersteilzeit im Bereich der Baubezirksleitungen.

2/030115-8270 Rückersatz des anteiligen Personalaufwandes durch die Sozialhilfeverbände Die Sozialhilfeverbände erstatten den Aufwand, der in den Bezirkshauptmannschaften im Zusammenhang mit Sozialhilfeverbandsangelegenheiten anfällt.

2/050005 Aufsichtstätigkeit

Siehe die Erläuterungen zu 1/050009

2/059925-8299 Prämiengutschriften

Bei Übererfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz gebührt eine Prämie.

2/080015-8510 Rentenvergütungen gemäß § 6 des BG vom 8. Juli 1948,BGBI. Nr. 177/1948 Der Bund ersetzt vom Land gezahlte Pensionen soweit sie durch dieses Bundesgesetz geregelt sind.

2/080025-8510

2/080125-8510 Überweisungsbeträge gemäß § 308 und 311 ASVG.

Gleichzeitig mit der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernimmt das Land Steiermark die bei der Pensionsversicherungsanstalt erworbenen Pensionsansprüche und erhält dafür diese Überweisungsbeträge.

2/080035-8801

2/080135-8801 Beitrag für Beamte gem. § 22 Abs. 12 GG

Nach § 261 L-DBR haben Beamte einen zusätzlichen Pensionsbeitrag (Solidarbeitrag) zu leisten. Er beträgt 0,8 % jenes Betrages, um den der Bezug die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung übersteigt.

2/080045-8170 und 8171 Betriebsleistung für Pensionen

Mit Rücksicht darauf, dass die Pensionsleistungen für zugewiesene Bedienstete zu Lasten der Pensionen der allgemeinen Verwaltung, Ansatz 1/080008, verrechnet werden, haben diese Betriebe im Ausmaß des Dienstgeberbeitrages in der Pensionsversicherung der Angestellten eine Betriebsleistung zu erbringen.

2/080045-8172 Betriebsleistung der IMB

Die Immobilienmanagement GesmbH. des Bundes bezahlt neben den Bezügen der ihr zugewiesenen Beamten eine Pensionstangente.

2/080045-8174 Betriebsleistung der ASFinAG

Hier werden Betriebsleistungen der ASFinAG zu erwarteten Pensionsleitungen an die ihr zugewiesenen Landesbediensteten im Sinne des Zuweisungsvertrages bezahlt.

2/080065-8803

2/080165-8803 Beitrag gem. § 62s, Abs. 11 PG

Nach § 62d Abs. 11 des Pensionsgesetzes in der Fassung LGBI. Nr. 22/2002 haben Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger einen zusätzlichen Beitrag (Solidarbeitrag) zu entrichten. Er beträgt 1,5 % jenes Betrages, um den der Ruhe- oder Versorgungsgenusses die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 261 L-DBR übersteigt.

2/099010 Geldstrafen und Geldbußen aus Disziplinarverfahren

Gemäß § 122 L-DBR sind die eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen aus Disziplinarverfahren für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten zu verwenden (Ausgabe-Ansatz 1/099014).

2/221000-8500 Teilersatz der Aktivbezüge der Lehrer nach dem Finanzausgleichsgesetz 50 % der Aktivbezüge werden vom Bund monatlich refundiert.

2/320225-8270 Konservatorium, Bezugserstattungen

Das Johann-Joseph-Fux-Konservatorium des Landes Steiermark in Graz hat im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Graz Außenstellen eingerichtet. Gemäß Vereinbarung mit der Stadt Graz vom 28.10.1992, GZ.: 6-46 Ze 1/13-1992, refundiert diese den vereinbarten Personalaufwand.

2/340010-8270 Ersatz der Bezüge des LMJ

Die Bezüge und Reisekosten der ihr zugewiesenen Bediensteten werden vom Landesmuseum Joanneum GesmbH. ersetzt. Sozialleistungen sind aus dieser Refundierung It. Bedienstetenzuweisungsvertrag ausgenommen.

2/542200-8540 Beitrag des AMS zur Altersteilzeit

Auf Grundlage des Landes-Dienst- u. Besoldungsrechts, sowie des ASVG leistet das Arbeitsmarktservice des Bundes einen Beitrag zur Altersteilzeit im Bereich der Allgemeinen Krankenpflegeschule Graz.

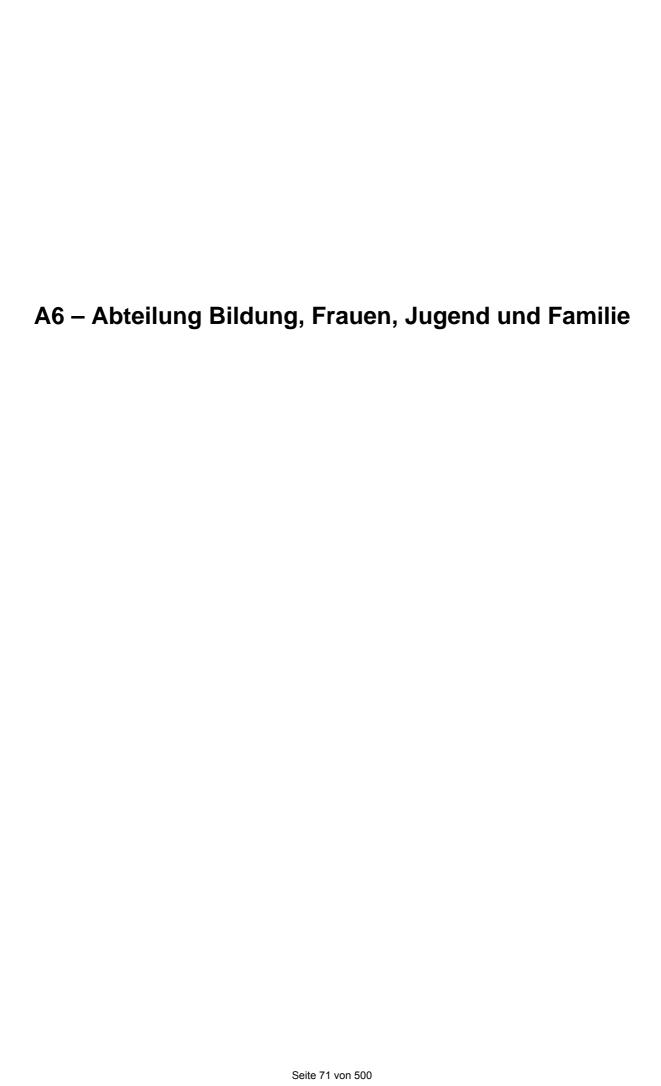
2/543225-8270 Bezugserstattungen

Die Personal- und Reisekosten der an die FH Joanneum zugewiesenen Landesbediensteten werden hier refundiert.

2/618005-8270 Bezugserstattung durch die ASFinAG

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. April 2006, GZ: A5-C1.10-42592/2004-32, den Bericht über die Zuweisung von Landesbediensteten an die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Süd und die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Ost zustimmend zur Kenntnis

genommen. Der Zuweisungsvertrag trat mit 1. Mai 2006 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bezüge der zugewiesenen Landesbediensteten werden hier refundiert.





AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FA6A

→ Jugend, Frauen, Familie und Generationen

An die FA4A Finanzen und Landeshaushalt z.Hdn.Herrn OAR Mag.(FH) Karl SORITZ

Hofgasse 16 8011 Graz Bearbeiter: Renate FRICEK Tel.: (0316) 877-2646 Fax: (0316) 877-4388

E-Mail: renate.fricek@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA6A 1.BH 5/2006-18

Graz, am 31. Oktober 2008

Ggst.: Einbringung der Regierungsvorlage zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010 in den Landtag Steiermark-

Erläuterungen

ERLÄUTERUNGEN ZUM BUDGETANTRAG 2009 UND BUDGETANTRAG 2010

Ressort 1. LHStv. Hermann SCHÜTZENHÖFER

<u>JOSEF – KRAINER - HILFSFONDS DER STEIERMARK</u>

Ausgaben:

1/440005-7690 Zuwendungen an Einzelpersonen

2009: € 311.600,--

2010: € 311.600,--

Die Zuwendungen an Einzelpersonen in besonderen Notlagen aus dem **Josef** – **Krainer - Hilfsfonds der Steiermark** stellen einen Beitrag zur Hilfe für armutsgefährdete Menschen in der Steiermark dar. Die Ausgaben auf dieser Voranschlagsstelle wurden gegenüber dem Jahr 2008 mit einem unveränderten Betrag in Höhe von €311.600,-- für die Jahre 2009 und 2010 budgetiert.

Einnahmen:

2/440005-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsmittel

2009: € 100,--

2010: € 100,--

2/440005-8800 Spenden

2009: € 100,--

2010: € 100,--

Die Einnahmenvoranschlagsstelle mit den Posten 8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsmittel und 8800 Spenden wurden für die Jahre 2009 und 2010 wieder mit je €100,-- veranschlagt.

Die Fachabteilungsleiterin:

Originalunterschrift im Akt

(OOR. Mag. a Alexandra Nagl)



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 6A

An die FA4A Finanzen und Landeshaushalt z. Hdn. Herrn OAR. Mag. (FH) Karl SORITZ

Hofgasse 15 8011 Graz-Burg

GZ: FA6A- 1.BH 5/2006-18

Ggst.: Einbringung der Regierungsvorlage zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010 in den Landtag Steiermark –

Erläuterungen

→ Jugend, Frauen, Familien und Generationen

Bearbeiter: Renate Fricek Tel.: (0316) 877 - 2646 Fax: (0316) 877 - 4388

E-Mail: renate.fricek@stmk.gv.at Internet: www.jugendreferat.at Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30. Oktober 2008

ERLÄUTERUNGEN ZUM BUDGETANTRAG 2009 UND BUDGETANTRAG 2010 Ressort Landesrätin Dr. in Bettina Vollath

Jugend(sport)häuser des Landes Steiermark

Das Land Steiermark führt und betreibt an wichtigen Schulstandorten Jugend(sport)häuser. Der Betrieb dieser Institutionen ist in den Richtlinien und Organisation der Jugend(sport)häuser mit Regierungsbeschluss vom 3. Juni 2006, GZ.: FA6A-3.35 All 2/13-2006 geregelt.

Förderung: Studien- und Lernbeihilfen

1/232105-7690 Beihilfen des Landes Steiermark für Schüler/innen von Haupt- und höheren Schulen (5. – 9. Schulstufe) in Internaten: Die Budgetierung von jeweils € 25.400,-- für die Jahre 2009 und 2010 erfolgte in gleicher Höhe wie im LV 2008.

Spezielle Erläuterungen:

Einnahmen:

2/251005 U.V. Jugend(sport)häuser des Landes Steiermark – Allgemeine Deckungsmittel

8121 Heimgebühren: Aufgrund der zu erwartenden HeimschülerInnenzahlen und unter Zugrundlegung einer entsprechenden jährlichen Heimgebührenerhöhung werden für das Jahr 2009 Einnahmen in Höhe von € 1,777.800,-- und für das Jahr 2010 Einnahmen in Höhe von € 1,819.200,-- prognostiziert.

Die Einnahmenposten 8131 Entgelte der Bediensteten für Verpflegung und 8132 Entgelte der Bediensteten für Dienst- und Naturalwohnungen bleiben gegenüber dem LV 2008 unverändert.

8133 Entgelte für Verköstigung Anstaltsfremder: Auf Basis einer Vorausberechnung der seit Vollbetrieb im Jugendsporthaus Schladming wieder angebotenen Trainerverpflegung und des Caterings des Jugend sporthauses Eisenerz für die Volkshilfe Eisenerz werden ingesamt Mehreinnahmen für das Jahr 2009 in Höhe von €1.600,-- und für das Jahr 2010 €3.200,-gegenüber dem LV 2008 erwartet.

8240 Miet- und Pachtzinse: Seit Wiederaufnahme des Vollbetriebes im Jugendsporthaus Schladming wird der gesamte Trainingsbetrieb wieder in der Sporthalle des dortigen Jugendsporthauses durchgeführt. Diesbezüglich werden vom Verein der Schihandelsschule Schladming € 6.100,-- per anno vereinnahmt. Im Jugendhaus Graz, Schießstattgasse werden rund € 8.300,-- Mieteinnahmen erzielt. Die beiden Einnahmen von insgesamt €14.400,-- bleiben gegenüber dem LV 2008 für die Jahre 2009 und 2010 unverändert.

Der Betrag in Höhe von € 500,-- auf der Post 8299 Sonstige geringfügige Einnahmen bleibt für die Jahre 2009 und 2010 unverändert gegenüber dem LV 2008.

Ausgaben:

1/251003

Anlagen: Mit dieser Voranschlagsstelle müssen die konstruktiven Gebäudeerhaltungskosten für die J(S)H Eisenerz und Bad Aussee und die gesamten Neuanschaffungen, das Inventar und die Heimausstattung, betreffend aller Jugend(sport)häuser des Landes bewerkstelligt werden. Aufgrund des Alters der Gebäude und den damit verbundenen jährlich steigenden Gebäudeerhaltungskosten, sowie des dringenden Investitionsbedarfes bezüglich Inventaranschaffungen, kann auf dieser Voranschlagsstelle keine Einsparung vorgenommen werden. Von einem Erhöhungsantrag wird aufgrund der derzeitigen Budgetlage vorläufig Abstand genommen. Die Budgetierung für die Jahre 2009 und 2010 erfolgte analog des LV 2008 mit insgesamt € 186.300,--.

Untervoranschlag:

1/251003-0420

Inventar und sonstige Heimausstattung: € 136.300,-- für oben erwähnten dringenden Investitionsbedarf bezüglich Heimaustattung und Neumöblierungen in den 6 Jugend(sport)häusern.

1/251003-0632 Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen: € 50.000,-- für den gesamten konstruktiven Erhalt und für anfallende Reparaturmaßnahmen für die J(S)H Eisenerz und Bad Aussee.

1/251008

Pflichtausgaben: Insgesamt werden Erhöhungen für das Jahr 2009 von € 150.400,-- und für das Jahr 2010 von € 177.300,-- gegenüber dem LV 2008 benötigt.

Untervoranschlag:

1/251008-4300

Lebensmittel: Bezüglich der von den Heimleitungen gemeldeten Verpflegstage für 2009 und unter Berücksichtigung, dass aufgrund der enormen Lebensmittelverteuerung (Grundnahrungsmittel 20%, Nudel und Eier um bis zu 70%) der Tagesverpflegssatz (für Frühstück, Mittagessen, Jause, Abendessen pro HeimschülerIn und Tag) von aktuell € 3,11 auf € 3,60 für die Jugendhäuser und von aktuell € 3,36 auf € 3,90 für die Jugendsporthäuser erhöht werden muss, wird ein Lebensmittelaufwand in Höhe von € 491.200,-- für das Jahr 2009 und für das Jahr 2010 in Höhe von € 497.300,-- veranschlagt.

1/251008-4510 Brennstoffe: Bei den Brennstoffen wurde die aktuelle Teuerungsrate für das J(S)H Eisenerz – Leopoldstein bezüglich der Jahre 2009 und 2010 einkalkuliert. Für das Jahr 2009 wird hiefür ein Betrag in der Höhe von € 64.000,-- und für das Jahr 2010 ein Betrag in der Höhe von € 69.500,- benötigt.

1/251008-6000 Energiebezüge: Für die Energiebezüge (Strom und Heizung) wurde für die J(S)H Eisenerz und Bad Aussee, sowie für das ehemalige JH Judenburg – Schloss Liechtenstein ebenfalls die Teuerungsrate veranschlagt. Für das Jahr 2009 wird hiefür ein Betrag in der Höhe von €88.000,-- und für das Jahr 2009 ein Betrag in der Höhe von €97.700,-- benötigt.

Die Posten 6300 Leistungen der Beförderungsdienste, 6310 Leistungen der Telekommunikation und 6700 Versicherungen bleiben für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem LV 2008 unverändert.

1/251008-7020 Miet- und Pachtzinse: Die Mehrausgaben auf dieser Post in der Höhe von € 13.700,-- für das Jahr 2009 und in der Höhe von € 19.300,-- für das Jahr 2010 gegenüber dem LV 2008 ergeben sich im Wesentlichen durch Erhöhungen aus den Mietverträgen (Indexanpassung) für die Jugend(sport)häuser Eisenerz und Bad Aussee.

1/251008-7100 Öffentliche Abgaben: Für die J(S)H Bad Aussee, Eisenerz und Judenburg müssen wie im LV 2008 insgesamt € 5.600,-- für die Jahre 2009 und 2010 budgetiert werden.

1/251009 Sonstige Sachausgaben: Insgesamt wird auf dieser Voranschlagsstelle gegenüber dem LV 2008 für das Jahr 2009 eine Erhöhung von € 5.800,-- und für das Jahr 2010 in der Höhe von € 11.500,-- vorausberechnet.

Untervoranschlag:

1/251009-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter: Aufgrund der massiven Teuerung und um den Betrieb der Jugend(sport)häuser vor Ort aufrecht erhalten zu können, ist gegenüber dem LV 2008 für das Jahr 2009 eine Erhöhung von € 5.800,-- und für das Jahr 2010 eine Erhöhung von € 11.500,-- erforderlich.

Die Posten 4020, 4520, 4540, 4570, 4590, 6130, 6140, 6170, 6180, 7270, 7280, 7297, 7298 und 7299 bleiben für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem LV 2008 unverändert.

<u>LANDESIMMOBILIENGESELLSCHAFT – LIG</u>

ANGEMIETETE OBJEKTE

Allgemeine Erläuterung:

Die veranschlagten Kreditmittel resultieren aus den mit der LIG geschlossenen Mietverträgen für die Jugend(sport)häuser Arnfels, Graz-Schießstattgasse, Graz-Plüddemanngasse und Schladming und unter Berücksichtigung der seitens der LIG vorausberechneten Zinsanpassungen.

- 1/251018 7020 Mieten Hauptmietzins: Durch die mit der LIG abgeschlossenen Mietverträge sind für oben angeführte Jugend(sport)häuser und für das FachhochschülerInnenheim in Bad Gleichenberg Hauptmietzinszahlungen für das Jahr 2009 in der Höhe von insgesamt €916.400,-- und für das Jahr 2010 insgesamt €916.800,-- erforderlich. Diese Post inkludiert auch die laut Mietverträgen festgelegte jährliche EURIBOR-Anpassung.
- **1/251018 7021 Mieten Instandhaltung:** Durch Mietverträge ist für die Jahre 2009 und 2010 jeweils ein Betrag in der Höhe €250.500,-- vorgegeben.
- **1/251018 7022 Mieten Betriebskosten:** Durch Mietverträge ist für das Jahr 2009 ein Betrag in der Höhe von €209.900,-- und für das Jahr 2010 ein Betrag in der Höhe von €229.900,-- vorgegeben.
- **1/251018 7023 Mieten Energiebezüge:** Durch Mietverträge ist für das Jahr 2009 ein Betrag in der Höhe von €149.000,-- und für das Jahr 2010 ein Betrag in der Höhe von €163.900,-- vorgegeben.
- 1/251018 7024 Mieten Verwaltungskosten: Durch Mietverträge ist für die Jahre 2009 und 2010 jeweils ein Betrag in der Höhe von €42.100,-- vorgegeben.
- 1/251018 7025 Mieten Baubetreuungshonorare: Durch Mietverträge ist für die Jahre 2009 und 2010 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 12.700,-- vorgegeben.
- 1/251018 7026 Mieten Zusatzmieten: Seit 1.1.2006 ist für die Generalsanierung des JSH Schladming (Regierungsbeschluss GZ.: FA6A 3.35 Sch 7/11-2003 vom 17.11. 2003 und dazugehöriger Landtagsbeschluss Nr. 1325 vom 10. 2. 2004) eine Rückzahlung in Form von Zusatzmieten erforderlich. Aufgrund der mit 31.12.2005 erfolgten Gesamtabrechnung des Bauprojektes "Generalsanierung des Jugendsporthauses Schladming" und der dabei erzielten Einsparungen gegenüber den ursprünglich angenommenen Gesamtkosten von € 8,000.000,-- wird laut Berechnung der LIG für das Rechnungsjahr 2009 definitiv ein Betrag von € 439.400,-- und für das Jahr 2010 ein Betrag in der Höhe von € 450.400,-- benötigt.

Studentenheim des Landes Steiermark, Graz - Rieshang

Das Studentenheim des Landes Steiermark wurde mit 1. 1. 2007 von der LIG erworben und anschließend vom Land Steiermark rückgemietet.

Einnahmen:

2/281005 U.V. Studentenheim des Landes Steiermark – Allgemeine Deckungsmittel

8121 Heimgebühren: Auf Basis der voraussichtlichen Auslastung des Studentenheimes ist für die Jahre 2009 und 2010 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 132.500,-- zu budgetieren.

8132 Entgelte der Bediensteten für Dienst- und Naturalwohnungen: Für die Dienstwohnung des Verwalters wird für die Jahre 2009 und 2010 jeweils ein Betrag in der Höhe von €800,--vereinnahmt.

8135 Rückersatz von Telefongebühren: Der Betrag von €2.100,-- für die Jahre 2009 und 2010 bleibt gleich wie im LV 2008.

8299 Sonstige geringfügige Einnahmen: Der Betrag von €100,-- für FAX- und Kopierentgelte bleibt für die Jahre 2009 und 2010 unverändert gegenüber dem LV 2008.

Ausgaben:

1/281003

Anlagen: Bei der Budgeterstellung 2007/2008 wurde diese Voranschlagsstelle mit den beiden Posten 0420 und 0632 aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht mit aufgenommen bzw. gestrichen und musste im Zuge der Deckungsfähigkeit außerplanmäßig eröffnet werden. Um eine ordentliche Bewirtschaftung nach den Haushaltsvorschriften zu gewährleisten wurde diese Voranschlagsstelle wieder neu eröffnet. Mit dieser Voranschlagsstelle müssen die Erhaltungsmaßnahmen für das Studentenheim in Form von Neuanschaffungen, das Inventar und die Heimausstattung betreffend bewerkstelligt werden.

Untervoranschlag:

1/281003-0420

Inventar und sonstige Heimausstattung: Aufgrund des Alters des Mobiliars und anderer Ausstattungen, werden insbesondere wegen des dringenden Neumöblierungsbedarfes Kreditmittel für das Jahr 2009 in der Höhe von €24.200,-- und für das Jahr 2010 Kreditmittel in der Höhe von €25.000,-- benötigt.

1/281003-0632 Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen: Um kleinere Reparaturmaßnahmen durchführen zu können werden für das Jahr 2009 € 1.000,-- und für das Jahr 2010 € 1.100,-budgetiert. Die Gebäudeerhaltung erfolgt über die Mieten - Instandhaltung der LIG.

1/281008

Pflichtausgaben: Bei dieser Voranschlagsstelle ergeben sich insgesamt Einsparungen in der Höhe von €64.800,-- für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem LV 2008.

Untervoranschlag:

1/281008-6000

Energiebezüge: Strom und Heizung werden über die LIG-Mieten veranschlagt und bezahlt. Für die Jahre 2009 und 2010 wird daher jeweils ein Betrag in der Höhe von €100,-veranschlagt.

1/281008-6300

Leistungen der Beförderungsdienste: Für Postdienste werden für die Jahre 2009 und 2010 jeweils € 200,-- benötigt.

1/281008-6310

Leistungen der Telekommunikation: Für die im Haus in Verwendung stehende Telefonanlage und für Internetdienste wird jeweils für die Jahre 2009 und 2010 ein Betrag in der Höhe von €6.400,-- budgetiert.

1/281008-7100 Öffentliche Abgaben: Auf dieser Post wird für die Jahre 2009 und 2010 jeweils nur ein Betrag in der Höhe von € 100,-- budgetiert, da die "Öffentlichen Abgaben" It Mietvertrag über die LIG bezahlt werden.

1/281009

Sachausgaben: Auf dieser Voranschlagsstelle wird für die Jahre 2009 und 2010 insgesamt ein Betrag in der Höhe von €50.500,-- veranschlagt, gleich wie im LV 2008.

Untervoranschlag:

Die Budgetierung der Posten 4000, 4020, 4540, 4590, 6130, 6140, 6180, 7270, 7275, 7280, 7297, 7298 und 7315 erfolgte für die Jahre 2009 und 2010 analog zum LV 2008.

MIETEN - LIG

STUDENTENHEIM GRAZ - RIESHANG

Allgemeine Erläuterung:

Die Budgetierung erfolgte nach Vorgaben der LIG auf Basis des Mietvertrages. Für das Jahr 2009 wird ein Gesamtbetrag in der Höhe von €395.100,-- und für das Jahr 2010 ein Gesamtbetrag in der Höhe von €399.900,-- veranschlagt. Die Erhöhung gegenüber dem LV 2008 ergibt sich durch die EURIBOR-Anpassung und aufgrund von Energiepreissteigerungen.

- 1/281018 7020 Mieten Hauptmietzins: Für das Jahr 2009 wird ein Betrag in der Höhe von 129.600,-- und für das Jahr 2010 ein Betrag in der Höhe von €129.300,-- budgetiert.
- 1/281018 7021 Mieten Instandhaltung: Für das Jahr 2009 und 2010 wird jeweils ein Betrag in der Höhe von €51.000,-- budgetiert.
- **1/281018 7022 Mieten Betriebskosten:** Für das Jahr 2009 wird ein Betrag in der Höhe von € 38.700,-- und für das Jahr 2010 ein Betrag in der Höhe von € 42.500,-- budgetiert.
- 1/281018 7023 Mieten Energiebezüge: Für das Jahr 2009 wird ein Betrag in der Höhe von €24.600,-- und für das Jahr 2010 ein Betrag in der Höhe von €25.900,-- budgetiert.
- **1/281018 7024 Mieten Verwaltungskosten:** Für die Jahre 2009 und 2010 wird jeweils ein Betrag in der Höhe von € 8.600,-- budgetiert.
- 1/281018 7025 Mieten Baubetreuungshonorare: Für die Jahre 2009 und 2010 wird jeweils ein Betrag in der Höhe von €2.600,-- budgetiert.
- 1/281018 7026 Mieten Zusatzmieten: Für dringende, auch bereits vom Rechnungshof geforderte thermische Sanierungsmaßnahmen, werden für die Jahre 2009 und 2010 Kreditmittel von jeweils € 140.000,-- veranschlagt.

Förderung:

1/281105-7770 Baukostenbeiträge zur Errichtung von Heimen für Hochschüler/innen: Die Vergabe erfolgt nach den Förderrichtlinien des Landes Steiermark. Für die Jahre 2009 und 2010 wird jeweils ein Betrag in der Höhe von € 143.300,-- budgetiert, gleich wie im LV 2008.

JUGENDKULTURARBEIT UND AKTIVITÄTEN DES LANDESJUGENDREFERATES

Spezielle Erläuterungen:

Einnahmen:

- **2/259005-8180 Kursbeiträge:** Diese Voranschlagsstelle wird für die Jahre 2009 und 2010 mit dem gleichen Betrag in der Höhe von € 100,-- wie im LV 2008 veranschlagt.
- **2/259035-8299 Verschiedene Einnahmen:** Diese Voranschlagsstelle wird für die Jahre 2009 und 2010 mit dem gleichen Betrag in der Höhe von € 100,-- wie im LV 2008 veranschlagt.

Kinder- und Jugendanwalt:

2/259045-8801

Beiträge von Sponsoren für den Kinder- und Jugendanwalt: Diese Einnahmenvoranschlagsstelle mit der Post 8801 war gebunden an die Ausgabenvoranschlagsstelle 1/259029 mit der Post 7297 Verschiedene Maßnahmen. Sie wurde eröffnet, damit man auf der Ausgabenseite über die bei dieser Einnahmenvoranschlagsstelle eingegangenen Sponsorengelder hätte verfügen können. Da in den vergangenen keine Einnahmen von Sponsorengelder, so auch nicht im Jahr 2008, eingegangen sind, wurde auf der Ausgabenseite die Post 7297 bei der Ausgabenvoranschlagsstelle 1/259029 nicht mehr in den LV 2009 und 2010 aufgenommen. Somit sind auf dieser Voranschlagsstelle auch für die Jahre 2009 und 2010 keine Einnahmen zu erwarten und die Voranschlagsstelle wäre zu streichen.

Jugend- und Ferienaktionen (LJR):

2/259105-8280

Rückersatz nicht verwendeter Beiträge: Diese Voranschlagsstelle wird für die Jahre 2009 und 2010 mit einem Betrag in der Höhe von € 100,-- gleich wie im Jahr 2008 veranschlagt.

2/259115-8120

Ferienaktionen im In- und Ausland: Diese Voranschlagsstelle wurde für Einnahmen aus den Ferienaktionen, die vom Landesjugendreferat veranstaltet wurden, eröffnet. Da das Landesjugendreferat selbst in Hinkunft keine Ferienaktionen mehr durchführt und auf der Ausgabenseite die beiden Voranschlagsstellen für Jugend – Ferienaktionen 1/259108 Pflichtausgaben mit den Posten 4300, 6300, 6310, 6700 und 7020 und 1/259109 Sachausgaben mit den Posten 4000, 4020, 4560, 4570, 4580, 4590, 6200, 6210, 7270, 7280, 7297 und 7298 nicht mehr in den LV 2009 und 2010 aufgenommen wurden, gibt es daher auch keine Einnahmen für diese Voranschlagsstelle im LV 2009 und 2010.

2/259400-8890

Transferzahlungen von der EU: Für etwaige EU-Kofinanzierungsprojekte wurde diese Voranschlagsstelle für die Jahre 2009 und 2010 mit einem Betrag in der Höhe von € 100,--gleich wie im Jahr 2008 veranschlagt.

2/259815-8170

Kostenbeiträge für Mieten: Diese Voranschlagsstelle wurde neu eröffnet um Kostenbeiträge von Mietförderungen Externer (z.B. Stadt Graz) für das Jugendkompetenzzentrum vereinnahmen zu können und mit einem Betrag in der Höhe von €25.600,-- im LV 2010 budgetiert.

Ausgaben:

Allgemeine Erläuterung:

Bei den Voranschlagsstellen 1/259003, 1/259008,1/259018, 1/259209, 1/259209, 1/259409 und 1/259429, bleiben die Summen der Posten für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem LV 2008 unverändert. Die veranschlagten Beträge werden in dieser Höhe für Aktivitäten des Landesjugendreferates im Einklang mit dem Jugendförderungsgesetz bzw. in Umsetzung der Beschlüsse der österreichweiten Landesjugendreferentenkonferenzen benötigt.

Spezielle Erläuterungen:

1/259004-7670 Maßnahmen zur Prävention: Für Maßnahmen zur Prävention wird für das Jahr 2009 und 2010 der gleiche Betrag in der Höhe von €300.000,-- wie im LV 2008 veranschlagt.

- 1/259009 Jugendkulturarbeit und Aktivitäten des Landesjugendreferates: Die Posten 4000, 4020, 4030, 4032, 4560, 4570, 4580, 4590, 6180, 6200, 7233 und 7298 bleiben für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem LV 2008 unverändert.
- 1/259009-6210 Sonstige Transporte: Für das Jahr 2009 wird für Fahrtkosten ein gleich bleibender Betrag in der Höhe von € 9.000,-- wie im LV 2008 budgetiert. Im Jahr 2010 findet die Bundesmeisterschaft für den Polycup in der Steiermark statt. Dadurch werden für das Jahr 2010 Fahrtkosten in der Höhe von € 13.000,-- benötigt.
- 1/259009-7270 Entgelte und Honorare: Für das Jahr 2009 wird ein gleich bleibender Betrag in der Höhe von € 65.400,-- wie im LV 2008 budgetiert. Der Kinder- und Jugendliteraturpreis des Landes Steiermark wird wieder im Jahre 2010 vergeben (Vergabe erfolgt alle 2 Jahre). Zur Bezahlung der Honorare für die JurorInnen des Kinder- und Jugendliteraturpreises und die Bezahlung der Honorare für die Bundesmeisterschaft für den Polycup in der Steiermark wird für das Jahr 2010 ein Betrag in der Höhe von € 75.400,-- benötigt.
- 1/259009-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen: Im Jahr 2009 ergeben sich gegenüber dem LV 2008 um € 50.000,-- reduzierte Kosten, da keine zusätzlichen Großveranstaltungen in dieses Jahr fallen. Die im Jahr 2010 um € 30.000,-- erhöhten Kosten, werden zur Bezahlung der Quartiere für die im Jahr 2010 in der Steiermark stattfindende Bundesmeisterschaft für den Polycup benötigt.
- 1/259015-7670 Strukturförderungen in der Jugendarbeit: Jugendarbeit erfordert eine professionelle nachhaltige Umsetzung von regionalen Bedürfnissen und die Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen. Dafür ist es erforderlich, dass Fachstellen der Jugendarbeit vermehrt auch außerhalb von Graz tätig sind und in Bildungsmaßnahmen investiert wird. Für die Jahre 2009 und 2010 wurde eine Erhöhung des Betrages von €85.000,-- gegenüber dem LV 2008 notwendig.
- 1/259019 Bezirksjugendmanagement: Durch die Änderung der Richtlinien für BezirksjugendmanagerInnen ergibt sich auf dieser Voranschlagsstelle für die Jahre 2009 und 2010 eine Erhöhung um jeweils insgesamt €87.500,-- gegenüber dem LV 2008. Die Posten 4000, 7270 und 7314 bleiben für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem LV 2008 unverändert.
- **1/259019- 4590** Sonstige Verbrauchsgüter: Bei dieser Voranschlagspost wird für die Jahre 2009 und 2010 der Betrag um jeweils €7.000,-- gegenüber dem LV 2008 vermindert, da die Betriebsmittel zentral angekauft werden.
- 1/259019-7275 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen: Durch die Erhöhung des Stundenausmaßes bei den BezirksjugendmanagerInnen ergeben sich für die Jahre 2009 und 2010 Mehrkosten in der Höhe von jeweils €65.000,-- gegenüber dem LV 2008.
- 1/259019-7276 Entgelte für Leistungen gemäß § 109 EStG 1988: Für die Jahre 2009 und 2010 wird jeweils ein Betrag in der Höhe von €200,-- veranschlagt.
- **1/259019-7280** Entgelte für Leistungen von Firmen: Aufgrund des verstärkten Angebotes von regionalen Seminaren ist eine Erhöhung von jeweils € 24.300,-- für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem LV 2008 notwendig.
- 1/259019-7315 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge: Durch die Mehrkosten bei den Werkverträgen für freie Dienstnehmer/innen entstehen höhere

Sozialversicherungsabgaben. Daher werden für die Jahre 2009 und 2010 jeweils Mehrkosten in der Höhe von €5.000,-- gegenüber dem LV 2008 budgetiert.

KINDER- UND JUGENDANWALT

- 1/259029 Kinder- und Jugendanwalt: Die Posten 4000, 7270 und 7298 werden für die Jahre 2009 und 2010 mit den gleichen Beträgen budgetiert wie im LV 2008.
- 1/259029-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen: Aufgrund des erhöhten Bedarfes an Kinderrechte –
 Seminaren, -Tagungen, -Veranstaltungen und Informationsunterlagen sowie zur
 Aufrechterhaltung des Standardbetriebes im Referat war eine Erhöhung um €7.400,-- für das
 Jahr 2009 und eine Erhöhung um €13.900,-- für das Jahr 2010 gegenüber dem LV 2008
 notwendig.
- **1/259205-7670** Förderung des Vereines "Ludovico": Bei dieser Förderung wurde für die Jahre 2009 und 2010 der gleiche Betrag in Höhe von €38.400,-- wie im LV 2008 veranschlagt.
- 1/259305-7480 Investitionskostenzuschüsse für Jugendeinrichtungen: Die Ausgaben auf dieser Voranschlagsstelle wurden im Zuge von Einsparungsmaßnahmen für die Jahre 2009 und 2010 um € 350.000,-- gegenüber dem LV 2008 vermindert.
- 1/259315-7670 Förderung von Jugendverbänden und ihrer Veranstaltungen:. Diese Förderung wurde für die Jahre 2009 und 2010 mit einem gleich bleibenden Betrag in Höhe von €648.000,-- wie im LV 2008 budgetiert.
- 1/259325-7670 Förderung des Vereines "ARGE Jugend gegen Gewalt": Bei dieser Förderung wurde für die Jahre 2009 und 2010 der gleiche Betrag in Höhe von € 100.000,-- wie im LV 2008 veranschlagt.
- **1/259335-7670 Zuschuss für Anbieter von Ferienaktionen:** Es wurde für die Jahre 2009 und 2010 ein gleich bleibender Betrag in Höhe von € 100.000,-- wie im LV 2008 veranschlagt.
- **1/259345-7670** Förderung der Aktion "Der gute Film": Diese Förderung wurde für die Jahre 2009 und 2010 mit einem gleich bleibenden Betrag in der Höhe von € 5.300,-- budgetiert.
- 1/259365-7670 Förderung der Jugendarbeit und von Jugendinstitutionen: Die Aufgabe erfolgt im Einklang mit den Jugendförderrichtlinien § 3, Abs. (3). Aufgrund der jüngsten Erfolge steirischer Ensemble, Chöre und MusikerInnen (national und international) ergibt sich die Notwendigkeit der verstärkten Förderung dieser Nachwuchsgruppen. Daher wird für die Jahre 2009 und 2010 jeweils eine Erhöhung um € 134.800,-- gegenüber dem LV 2008 beantragt.
- 1/259374-7690 Kinder- und Jugendliteraturpreis des Landes Steiermark: Der Kinder- und Jugendliteraturpreis des Landes Steiermark wird alle 2 Jahre ausgeschrieben. Im Jahr 2010 wird für Preisgelder ein Betrag in Höhe von €11.000,-- benötigt.
- **1/259385-7670** Förderung von Jugendzentren und Jugendinitiativen: Der Betrag in Höhe von €1,200.000,- bleibt für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem LV 2008 unverändert.
- **1/259419** Landesjugendsingen: Alle 3 Jahre gibt es vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Aufruf zum Österreichischen Jugendsingen. Diese größte steirische

jugendmusikalische Veranstaltung findet wieder im Jahr 2010 statt. Um diesen Bewerb ordnungsgemäß durchführen zu können, wurde diese Voranschlagsstelle wieder neu eröffnet und mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von €78.000,-- für das Jahr 2010 budgetiert.

- 1/259419-6210 Transporte: Diese Voranschlagspost wird für Fahrtkostenzuschüsse für die Bewerbe Bezirksjugendsingen, Landesjugendsingen, "Mikrofonales Singen" und für das Bundesjugendsingen benötigt und wurde mit einem Betrag in Höhe von € 40.000,-- für das Jahr 2010 veranschlagt.
- 1/259419-7270 Entgelte für Honorare: Der budgetierte Betrag in Höhe von € 15.000,-- für das Jahr 2010 wird für Honorarauszahlungen der FachberaterInnen, JurorInnen und für MitarbeiterInnen bei der Organisation des Landesjugendsingens benötigt.
- 1/259419-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen: Der Betrag in der Höhe von € 23.000,-- für das Jahr 2010 wird für die Bezahlung der Quartiere, Verpflegung und sonstiger Leistungen (Plakate, Urkunden usw…) benötigt.
- **1/259435-7670** Alpen Adria Colleg Beitrag: Hier bleibt der Betrag für die Jahre 2009 und 2010 in der Höhe von €21.500,-- gegenüber dem LV 2008 unverändert.
- 1/259705-7670 Beitrag an den Verein Jugendinformation "LOGO Jugendmanagement Steiermark: Da die Portogebühren des Checkitmagazins nicht mehr von der Abteilung A2 übernommen werden, wird jeweils für die Jahre 2009 und 2010 ein um € 60.000,-- erhöhter Betrag gegenüber dem LV 2008 veranschlagt.
- 1/259715-7670 Förderung von Beteiligungsprojekten: Diese Förderung wurde mit einem gleich bleibenden Betrag in der Höhe von € 300.000,-- wie im LV 2008 für die Jahre 2009 und 2010 budgetiert.
- 1/259725-7670 Schulsozialarbeit, Beiträge: Um das Pilotprojekt begründet auf die Fachtagung "Gewalt in der Schule", die steirische Jugendstudie 2007 und die 2008 durchgeführte Recherche inklusive wissenschaftlicher Beteiligung abwickeln zu können, wurde diese Voranschlagsstelle neu eröffnet und jeweils für die Jahre 2009 und 2010 mit einem Betrag von € 250.000,-- budgetiert. Diese Pilotmaßnahme steht im engen Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket Umgang mit "verhaltensauffälligen" Jugendlichen im Schulbereich.
- 1/259735-7670 Bildungs- und Berufsorientierung, Beiträge: Schulabbruch bei über 15jährigen und damit fehlende formale Abschlüsse sowie der massive Mangel an qualifizierten Fachkräften führte in der Arbeitsmarktpolitik schon bisher zu großen Mühen und Kosten. Viele Maßnahmen, wie Berufsorientierungsangebote, Beratung und Information von unterschiedlichsten Partnern sind nur eingeschränkt wirksam. Durch die Einführung zielgerichteter überprüfbarer Bildungs- und Berufsorientierungsmaßnahmen im Schulbereich in Kooperation mit dem LSR sowie durch Anpassung und Erweiterung relevanter außerschulischer Angebote soll diese Situation nachhaltig verbessert werden. Diese Voranschlagsstelle wurde neu eröffnet und jeweils für die Jahre 2009 und 2010 mit einem Betrag in der Höhe von € 250.000,-- veranschlagt.
- 1/259745-7670 Integrationsmaßnahmen, Beiträge: Auf Basis des einstimmigen Regierungs- und Landtagsbeschlusses "Einrichtung einer Integrationsplattform" vom 6.3.2008 mit GZ.: FA11A 02-16/2008-29, FA6A 2 Srs 2/2008 erfolgte eine Dotierung in der Höhe von jeweils € 250.000,-- für die Jahre 2009 und 2010. Diese Voranschlagsstelle wurde neu eröffnet.

MIETEN AN LIG

JUGENDKOMPETENZZENTRUM

Allgemeine Erläuterung:

Das Mietverhältnis für das Jugendkompetenzzentrum (RSA GZ.: FA6A-1.Ref.6/2002-347 und

GZ.: A2-28.00-31/2002-18, einstimmiger Beschluss im LT am 1.7.2008) soll am 1. Jänner 2010 beginnen und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In Abstimmung mit der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH wurden jährliche Kosten für Miete, Betriebskosten, Heizung und Strom im voraussichtlichen Ausmaß von rund

€ 256.000,-- ermittelt. Weiters entfallen auf diese Voranschlagsstelle für die Zuschlagsmiete für statische Baumaßnahmen, vorfinanziert durch die LIG und die Zuschlagsmiete für Erstausstattung durch die LIG, Kosten von insgesamt € 24.800,-- für die Post 7026 Mieten-Zusatzmieten. Auf dieser neu eröffneten Voranschlagsstelle wird ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 280.800,-- für das Jahr 2010 benötigt.

- 1/259818-7020 Mieten Hauptmietzins: Für Mieten wurde in Abstimmung mit der LIG ein Betrag in der Höhe von € 201.400,-- für das Jahr 2010 veranschlagt.
- **1/259818-7022 Mieten Betriebskosten:** Für Betriebskosten wurde in Abstimmung mit der LIG ein Betrag in der Höhe von €23.100,-- für das Jahr 2010 veranschlagt.
- **1/259818-7023 Mieten Energiebezüge:** Für Heizung und Strom wurde in Abstimmung mit der LIG ein Betrag in der Höhe von €31.500,-- für das Jahr 2010 veranschlagt.
- 1/259818-7026 Mieten Zusatzmieten: Für die Zuschlagsmiete f. statische Baumaßnahmen und Erstausstattung wurde in Abstimmung mit der LIG ein Betrag in der Höhe von € 24.800,-- für das Jahr 2010 veranschlagt.

FRAU, FAMILIE UND GESELLSCHAFT

Einnahmen:

- **2/469005-8280** Rückersatz Kinderzuschuss: Auf dieser Voranschlagsstelle wurde für die Jahre 2009 und 2010 ein Betrag in der Höhe von € 100,-- gleich wie im LV 2008 veranschlagt.
- **2/469015-8281** Rückersatz "Anonyme Geburt, Babyklappe": Diese Voranschlagsstelle wurde für die Jahre 2009 und 2010 mit einem Betrag in der Höhe von €100,-- gleich wie im LV 2008 budgetiert..
- **2/469025-8180 Kursbeiträge:** Für Kursbeiträge wurde für die Jahre 2009 und 2010 ein gleich bleibender Betrag wie im LV 2008 in der Höhe von €100,-- veranschlagt.

Ausgaben:

1/469005-7670 Förderung von Institutionen im Rahmen von Frauen- und Familienbelangen: Zur nachhaltigen Absicherung von derzeit 8 bestehenden Frauenberatungsstellen und Neuinstallierungen in der Region Obersteiermark (Kapfenberg, Murau, Knittelfeld und Judenburg) und für weitere verstärkte Fördermaßnahmen für WiedereinsteigerInnen, mehr Frauen in technischen Berufen, sowie Chancengleichheit und Gleichstellung und den Ausbau des Frauenförderungsprogrammes in der Steiermark, wird eine Erhöhung um jeweils € 150.000,-- für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem LV 2008 benötigt.

1/469009

Frau, Familie und Gesellschaft: Die **Posten 4570** Druckwerke, **7233** Ausgaben im Interesse von Frauen, Familien- und Gesellschaftsbelangen und **7270** Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen bleiben für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem LV 2008 unverändert.

1/469009-7280

Honorare und Entgelte für Leistungen von Firmen: Aufgrund des Bedarfs an Bewusstseins bildenden Veranstaltungen und zur Aufrechterhaltung des Standardbetriebes sowie den im Jahr 2009 geplanten Ausbau der ressortbezogenen Homepage und für den Auf- und Ausbau eines Frauen- und Familiennetzwerkes wird für das Jahr 2009 eine Erhöhung um € 58.300,-- und für das Jahr 2010 eine Erhöhung um € 28.300,-- gegenüber dem LV 2008 benötigt.

1/469015-7430

Förderung von familienpolitischen Maßnahmen: Die Erhöhung für die Jahre 2009 und 2010 jeweils um € 200.000,-- gegenüber dem LV 2008 ist notwendig, um nachhaltige Projekte mit dem Ziel der Förderung einer sozialen Familienpolitik in Unternehmen fördern zu können. Größere Projekte wie z.B. die Familien - Tour durch steirische Bezirke oder Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind hier zu nennen. Ein Schwerpunkt ist auch die Unterstützung von Institutionen, die qualitätsvolle Elternbildungsseminare anbieten und die Setzung von Bewusstseins bildenden Maßnahmen.

1/469019 Anonyme Geburt Babyklappe, Totgeburten

1/469019-7280

Honorare und Entgelt für Leistungen von Firmen: Zur Aufrechterhaltung des Standardbetriebes wurde ein gleich bleibender Betrag wie im LV 2008 in der Höhe von jeweils €87.300,-- für die Jahre 2009 und 2010 veranschlagt.

1/469019-7297

Übrige Ausgaben: Für die Jahre 2009 und 2010 wurde ein gleich bleibender Betrag wie im LV 2008 in der Höhe von jeweils € 3.400,-- zur Aufrechterhaltung des Standardbetriebes budgetiert.

1/469025-7690

Subjektförderung, Kindererholungsaktionen: Im Jahr 2004 wurde die Subjektförderung für Kindererholungsferien eingeführt. Diese Subjektförderung wurde bis zur Hälfte von Herrn LH Stv. Flecker (durch Verstärkung) und Frau Landesrätin Vollath bisher über die Voranschlagsstelle 1/469005-7670 "Förderung von Institutionen im Rahmen von Frauen- und Familienbelangen" finanziert. Im Hinblick auf eine Budgetklarheit wurde diese Voranschlagsstelle neu eröffnet und mit einem Betrag in der Höhe von € 60.000,-- für die Jahre 2009 und 2010 budgetiert.

1/469029-4030

Steirischer Familienpass – Druckkosten: Für die Umstellung der derzeitigen Karten auf Hartplastikkarten und aufgrund der zu erwartenden prozentuellen Preissteigerung wird für das Jahr 2009 eine Erhöhung um € 60.000,-- und für das Jahr 2010 eine Erhöhung um € 20.000,-- gegenüber dem LV 2008 benötigt.

1/469035-7691

Kinderzuschuss des Landes Steiermark: Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.12.2001, GZ.: LAD 11.11-1/01-122, wurde der Kinderzuschuss des Landes Steiermark eingeführt. Im Doppelbudget 2007/2008 wurde der Kinderzuschuss von einer Pflichtausgabe in eine Ermessensausgabe umgewandelt. Im Jahr 2007 wurde das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen auf das Existenzminimum (€ 726,--) angepasst. Um eine laufende Anpassung auf das Existenzminimum bzw. überhaupt eine generelle Erhöhung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens auf € 1.000,-- vornehmen zu können, ist eine Erhöhung von jeweils € 125.000,-- für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem LV 2008 vorzunehmen.

1/469059 Gender-Mainstreaming des Landes Steiermark: Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung mit GZ.: FA6A-4.96/2007 vom 6.12.2007 und des Landtages einen mit allen Ressorts einbeziehenden Prozess zu starten und umzusetzen - wurde diese Voranschlagsstelle mit den Posten 7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen und 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen neu eröffnet und mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von jeweils €130.000,-- für die Jahre 2009 und 2010 budgetiert.

1/469059-7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen: Diese Post wird für die im Prozess anfallenden Honorare benötigt und es wird für die Jahre 2009 und 2010 jeweils ein Betrag in der Höhe von €65.000,-- veranschlagt.

1/469059 -7280 Entgelte für Leistungen von Firmen: Diese Post wird für die im Prozess anfallenden Rechnungen für Firmen benötigt und es wird für die Jahre 2009 und 2010 jeweils ein Betrag in der Höhe von €65.000,-- budgetiert.

Die Fachabteilungsleiterin:

Originalunterschrift im Akt

(ORR. Mag.^a Alexandra Nagl)

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2009 und 2010

<u>der</u>

- FACHABTEILUNG 6B -

O. Haushalt

Erläuterungen zu Gruppe 2

Ausgaben

Allgemein bildende Pflichtschulen

Ansatz 1/205008-7296 "Schulaufsicht"

Gemäß § 13 Abs. 2 des Steiermärkischen Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBl. 77/2000, sowie dem Landeslehrerdiensthoheitsgesetz LGBl.Nr. 209/1966, in der Fassung LGBl.Nr. 22/1983, werden den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte die Reisekosten vergütet.

207 Personalvertretung der Landeslehrer

Ansatz 1/207008-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

Ansatz 1/207008-6300 "Leistungen der Beförderungsdienste"

Ansatz 1/207008-7296 "Aufwendungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz"

Gemäß § 29 und § 42 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 10. März 1967, BGBl.Nr. 133, in der Fassung BGBl.Nr. 76/2004, hat das Land für den Sachaufwand und für den Personalufwand der Personalvertretung der Landeslehrer aufzukommen.

208 Pensionen der Landeslehrer

Ansatz 1/208008-7600 "Ruhegenüsse"

Ansatz 1/208008-7602 "Versorgungsgenüsse"
Ansatz 1/208008-7606 "Dienstgeberbeiträge"

Gemäß § 4 Finanzausgleichsgesetz BGBl.I.Nr. 103/2008, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, BGBl.I.Nr. 91/2005, und an landund forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die genannten Lehrer von Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Die Pensionsbeiträge der pragmatisierten, aktiven Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (Unterabschnitt 210), an den berufsbildenden Pflichtschulen (Unterabschnitt

220) und den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Unterabschnitt 221) werden von den Bezügen dieser Lehrer einbehalten und zugunsten der VSt. 2/208005-8800 "Pensionsbeiträge" vereinnahmt.

Die Familienbeihilfen werden vom Bund nicht ersetzt.

Ansatz 1/208017-2565 "Pensionsvorschüsse"

Gewährung von Pensionsvorschüssen gemäß § 29 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, in der geltenden Fassung.

21 Allgemein bildender Unterricht

Allgemein bildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten

Ansatz 210000 (SN) "Leistungen für das Personal"

Nach dem Finanzausgleichsgesetz, BGBl.I Nr. 103/2008, ist die haushaltswirksame Übernahme des gesamten Personalaufwandes der unter der Diensthoheit des Landes stehenden Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen durch den Bund vorgesehen.

Zu den Kosten der Besoldung gehören alle Geldleistungen, die aufgrund der für die im vorstehenden Absatz genannten Lehrer, Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind.

Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienstgeberbeiträge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, in der geltenden Fassung.

Der Aufwand, der durch die Gewährung von Vorschüssen entsteht, ist von den Ersätzen ausgenommen.

Ansatz 1/210007-2460 "Wohnbauvorschüsse"

Ansatz 1/210007-2461 "Bezugsvorschüsse für Investitionszwecke"

Ansatz 1/210007-2560 "Sonstige Bezugsvorschüsse"

Gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1966, LGBl.Nr. 206, in der geltenden Fassung (§ 2 Abs. 1) und des Landesvertragslehrergesetzes 1966, LGBl.Nr. 172, in der Fassung LGBl.Nr. 80/2005, in Verbindung mit dem § 25 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, in der Fassung BGBl.Nr. 80/2005, werden gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, in der geltenden Fassung, Vorschüsse gewährt.

Ansatz 1/210008-6430 "Gutachtertätigkeiten"

Feststellung der Dienstfähigkeit/Dienstunfähigkeit im Rahmen von Ruhestandsversetzungen gemäß § 12 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und ärztliche Atteste für Herabsetzung der Jahresnorm gemäß § 44 Abs. 1 Z.1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz durch Vertrauensärzte und berufskundige Sachverständige.

Ansatz 1/210008-6930 "Beitragszuschläge gemäß § 113 ASVG"

Ansatz 1/210008-6931 "Beiträge gemäß § 12 B-KUVG und gemäß § 56 ASVG"

Gemäß § 33 ASVG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Kassesatzung der Gebietskrankenkasse sowie gemäß § 12 B-KUVG sind Dienstgeber verpflichtet, jeden Beschäftigten nach Beginn

der Pflichtversicherung beim zuständigen Kassenversicherungsträger anzumelden. Bei verspäteten Anmeldungen werden von der Kasse Zuschläge vorgeschrieben.

Ansatz 1/210008-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen – Pensionskonto"

Gemäß § 102 Pensionsgesetz in Verbindung mit §§ 11 und 12 (Pensionsharmonisierung) sind für ca. 3.700 Landeslehrer Pensionskonten einzurichten. Es ist zu erwarten, dass die elektronische Umsetzung dieses Vorhabens – lt. Kostenschätzung des BRZ Ges. m. b. H. für die Erstausstattung €150.000,-- und jährliche Folgekosten von €80.000,-- - verursachen wird.

Ansatz 1/210008-7281 "Entgelte für Leistungen von Firmen - Dienstnehmerschutz"

Ansatz 1/210008-7296 "Aufwendungen nach dem Dienstnehmerschutzgesetz"

Es handelt sich um eine Pflichtausgabe, die sich für das Land aufgrund der Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, in der Fassung BGBl. Nr. 80/2005, ergeben hat. Dadurch erfolgt gegenüber den bisherigen Bestimmungen eine wesentliche Erweiterung des Dienstnehmerschutzes für die Landeslehrer an den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, insbesondere durch die nun mehr vorgesehene Anwendung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 70/ 1999, in der geltenden Fassung, für Landeslehrer.

Ansatz 1/210018-2771 "Bevorschussung von Prüfungsentschädigungen"

Gemäß §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1976, BGBl.Nr. 376/1976, in der geltenden Fassung, über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, gebühren Landeslehrern, die als Prüfer oder Mitglieder einer Prüfungskommission tätig sind, Entschädigungen.

Der Bund ersetzt diese Ausgaben zu 100 % (Ansatz 2/210011).

Ansatz 1/210024-7680 "Verwendung der Strafgelder für Zuwendungen an Landeslehrer"

Auf Grund des § 96 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 302, wird mit Verordnung vom 11. Dezember 2000, LGBl.Nr. 87, über die Verwendung der im Disziplinarverfahren über Landeslehrer verhängten Geldstrafen und Geldbußen verfügt.

Ansatz 1/210038-6920 "Schadensvergütungen"

Aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 1.7.1992, 90/12/0216, und Urteiles des Obersten Gerichtshofes vom 24.2.1988, 9 Ob 504/87, sind Unfallschäden am Privat-PKW vom Dienstgeber zu ersetzen, wenn die Fahrt im dienstlichen Auftrag erfolgte und der Dienstort mit keinem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar war.

Ansatz 1/210048-2771 "Mehrdienstleistungen"

Gemäß § 22 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 302, in der geltenden Fassung, besteht die Möglichkeit, Lehrer/innen neben ihrer an einer Pflichtschule zu leistenden Unterrichtstätigkeit an den "Pädagogischen Hochschulen" sowie am "Pädagogischen Institut" im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung, sowie darüber hinaus im Wege von Mehrdienstleistungen mitzuverwenden. (Rückersatz bei VSt. 2/210041-2771)

Ansatz 1/210069-7270 und 7280 "Betreuung des EDV-Schulnetzes"

Im Rahmen der Vernetzung der 18 Bezirksschulräte (23 Aufsichtsbereiche mit den jeweiligen Schulen des Bezirkes sowie mit der Fachabteilung 6B, dem Landesschulrat für Steiermark der Landesbuchhaltung, werden dienst- und besoldungsrechtliche Daten sowie Daten der Büroautomation (Amtliche Nachrichten, Verordnungen, Erlässe) über die 17 BH-Server, den Server des BSR Graz-Stadt und die zusätzlich erforderlichen 10 "Relaisserver" (vorzugsweise in Hauptschulen) zwischen den Schulen, den BSR, dem LSR und der FA6B übertragen.

Über eine Schnittstelle können die dienst- und besoldungsrechtliche Daten in das steirische integrierte Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem "STIPAS" eingebracht werden. Mit Grundsatzbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung (e-Government-Initiative für den steirischen Landesdienst) zum Projekt "Einbindung der Pflichtschulen in ein Schul-Behörden-Intranet" werden neben den Betreuungskosten auch Schulungen für die Anwender durchgeführt. Diese Maßnahme dient auch zur Vollziehung des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 und der Landeslehrercontrollingverordnung, BGBL. Nr. II 390/2005.

Ansatz 1/210074 -7660 und 7305 "Pflege- und Hilfspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen"

Ansatz 1/210075-7670 "Maßnahmenpaket – Verhaltensauffälligkeit"

Die Bestimmungen des § 35a der Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz, LGBl.Nr. 71/2004, regeln die Beistellung und die Finanzierung des Pflege- und Hilfspersonals im Rahmen des Unterrichtes an allgemein bildenden Pflichtschulen.

Außerdem sind in diesem Bereich Unterstützungsmaßnahmen im Hinblick auf die steigenden Herausforderungen im Schulbereich vorgesehen.

Ansatz 210080 SN "Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, Abdeckung der Strukturprobleme"

Kostenbeiträge des Bundes gemäß § 4 Abs. 8 FAG 2008. Dieser Ansatz dient zur Abgeltung von Maßnahmen von Strukturproblemen sowie für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen.

Ansatz 1/210090 SN ,,Modellversuch NEUE Mittelschule, Personalaufwand"

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2008, GZ.: BMUKK-36.300/0013-I/2008, wurde seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur beginnend mit dem Schuljahr 2008/09 dieser Modellversuch gemäß § 7 a Schulorganisationsgesetz genehmigt. Für diesen Modellversuch stellt das Land zusätzlich zum Lehrerstellenplan 6 Lehrerwochenstunden pro Klasse zur Verfügung.

Ansatz 1/210094-7305 "Förderung von ganztägigen Schulformen"

Gemäß den Bestimmungen des § 37a des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes hat das Land an Schulerhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen auf Antrag einen Beitrag von €3.000,-- zum Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen pro Schuljahr und genehmigte Gruppe zu leisten. Den tatsächlichen Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen hat der Schulerhalter gleichzeitig mit der Antragstellung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Kalenderjahres.

21310 Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder

Das Land Steiermark verpflichtet sich mit dem abgeschlossenen Mietvertrag vom 6. März 2008 mit dem Eigentümer der Gesamtliegenschaft, Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung, zur Leistung des Mietzinses, der Betriebsinstandhaltungskosten sowie eines pauschalen Erhaltungskostenbeitrages.

Außerdem hat das Land Steiermark als Schulerhalter (§ 6 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz LGBl. 71/2004), mit Ausnahme des Lehrerpersonalaufwandes, für den Aufwand des Nichtlehrerpersonals und für den Sachaufwand der Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder, sowie für den Landeshort, aufzukommen.

Ansatz 1/219005-7670 "Beiträge an Privatschulen"

Dieser Ansatz dient im Sinne einer gerechten und transparenten Förderung der Unterstützung

der Leistungen privater Schulerhalter in der Steiermark.

Ansatz 1/221924-7670 "Beiträge an den Handelsschulverein Schladming für den

laufenden Aufwand"

Das Land Steiermark ist gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.

Mai

1980, GZ.: 10-23 Schi 15/52-80, neben dem Bund und der Stadtgemeinde Schladming Mit-

glied des Vereins Skihandelsschule Schladming, der Rechtsträger der privaten Schihandels-

schule und der 4-jährigen kaufmännischen Lehranstalt für Schisportler mit Öffentlichkeits-

recht ist. Weiters wurde mit Beschluss der Landesregierung ein Aufbaulehrgang installiert,

der den Schülern der Schule auch einen Maturaabschluss ermöglicht.

Die zwischen der Republik Österreich, dem Land Steiermark, der Stadtgemeinde Schladming

und dem Verein Skihandelsschule Schladming rechtsverbindliche Vereinbarung hat unter

anderem die Kostentragung der Gebietskörperschaften für die genannte Schule zum Inhalt.

Ansatz 1/230015-7690 "Förderung der didaktischen Maßnahmen"

Aus Mitteln dieses Ansatzes werden Maßnahmen gefördert, die im allgemeinen schulischen

und öffentlichen Interesse liegen.

Ansatz 1/230029-7270 und 7280 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

"Entgelte für Leistungen von Firmen"

Dieser Ansatz dient der Auftragsvergabe im Rahmen der allgemein bildenden Pflichtschulen,

so etwa für die Evaluierung des Leiterbestellungsverfahrens.

272 Volksbildungsheime

27210 VBH Schloss Retzhof

Ansatz 1/272103 "Anlagen"

Der Ansatz 1/272103 dient zur Bedeckung der laufenden Wartungskosten sowie des Inventars, der benötigten technischen Einrichtungen und der Heimausstattung für die gesamte Liegenschaft (Schlossgebäude mit Rezeption, Verwaltungs- und Seminarräume, Küche, Schlosstaverne, Wäscherei, Liftanlage, Werkraum; beide Gästehäuser samt gesamter Infrastruktur inklusive Heizungsanlage).

Ansatz 1/272108 "Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben"

Der Ansatz 1/272108 bedeckt den gesamten Bereich der Lebensmittel (Küche und Schlosstaverne) zur Gästeverpflegung, Brennstoffe im Sinne des Energiecontractings mit der Firma CONESS, alle logistischen Leistungen (Telekommunikation, Leistungen Beförderungsdienste) sowie die zu leistenden öffentlichen Abgaben.

Ansatz 1/272109 "Sonstige Sachausgaben"

Der Ansatz 1/272109 bedeckt den Bereich sämtlicher anzuschaffender Wirtschaftsgüter für den laufenden Betrieb des Hauses im Bereich Verwaltung und Seminarbetrieb, den Ankauf von Dienstleistungen, Referentenhonorare zur Abwicklung des gesamten Seminar- und Veranstaltungsbetriebes, die Entgelte für Werkverträge für freie Dienstnehmer, die Erstellung sämtlicher Druckwerken und Werbemittel sowie die laufende Instandhaltung aller beweglichen Güter, vorwiegend im Bereich des Seminarbetriebes.

Ansatz 1/272118 "LIG-Mieten"

Die Landesimmobilien-Gesellschaft (LIG) ist aufgrund des mit dem Land Steiermark abgeschlossenen Kaufvertrages vom 24.11.2006 Eigentümerin des Volksbildungsheimes Schloss Retzhof. Mit Abschluss des Mietvertrages verpflichtet sich das Land Steiermark zur Leistung des Mietzinses sowie der Betriebs- und Instandhaltungskosten.

Ansatz 1/416208-7680 "Entschädigung für Kriegsgefangene (Landeslehrer)"

Aufwendungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl.I Nr. 142 vom 29. Dezember 2000 (Rückersatz beim Ansatz 2/416200-8501)

Ansatz 1/417208-7680 ,,Pflegegeld (Landeslehrer)"

Aufwendungen nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 110/1993, in der geltenden Fassung, (Rückersatz beim Ansatz 2/417200).

- FACHABTEILUNG 6B -

O. Haushalt

Erläuterungen zu Gruppe 2

Ausgaben

Kinderbetreuung

Ansatz 1/240104-7305 "Beiträge zum Personalaufwand der Erhalter

<u>1/240104-7670</u> von Kinderbetreuungseinrichtungen"

Gemäß § 1 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 104/2008, hat das Land an Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen ei-

nen Beitrag zum Personalaufwand zu leisten.

Zudem hat das Land gemäß § 6a der Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförde-

rungsgesetz, LGBl. Nr. 104/2008, einen Beitragsersatz an Erhalter von Kinderbetreuungsein-

richtungen zu leisten, sofern von Eltern oder Dritten keine Beiträge für den Besuch für Kinder

ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulplicht eingehoben werden.

Ansatz 1/240114-7305 "Beiträge zum Personalaufwand für

<u>1/240114-7670</u> Tagesmütter"

Gemäß § 2 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000,

i.d.F. LGBl. Nr. 104/2008, hat das Land für Tagesmütter, die bei einem öffentlichen oder pri-

vaten Erhalter tätig sind, Förderungsbeiträge zum Personalaufwand zu gewähren.

Zudem hat das Land gemäß § 6b der Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförde-

rungsgesetz, LGBl. Nr. 104/2008, einen Beitragsersatz an Arbeitgeber/-innen der Tagesmüt-

ter/-väter zu leisten, sofern von Eltern oder Dritten keine Beiträge für die Betreuung von Kin-

dern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulplicht eingehoben wer-

den.

Ansatz 1/240209-4030 "Arbeitsbehelfe für H

"Arbeitsbehelfe für Kinderbetreuungsgruppen"

Gemäß § 4 und § 5 (1) bis (6) des Steiermärkischen Kinderbildungs- und

-betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 105/2008, werden für die Quali-

tätsoptimierung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kinderbetreuungsein-

richtungen im Rahmen der pädagogischen Fachberatung Arbeitsunterlagen und Bildungsmit-

tel zur Verfügung gestellt.

Ansatz 1/240209-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen" (Informationsarbeit)

Um den Bildungsauftrag in den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 3 (3) lit. f iVm § 4 und § 5 (1) bis (6) des Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 105/2008, entsprechend durchführen zu können, ist es notwendig, aktuelle pädagogische Entwicklungen an das Personal weitergeben zu können. Neueste Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und Pädagogik sollen nach Möglichkeit in die tägliche Arbeit einfließen bzw. umgesetzt werden.

Durch diese Druckwerke (z.B. Fachmagazin "KiSte", Herstellung von Formularen, Auswertung von Statistiken) ist es möglich, die vom Kinderbetreuungswesen Betroffenen (Eltern, Personal und Träger von Einrichtungen) über entsprechende Gesetzesgrundlagen und Förderbzw. Beihilfenrichtlinien stets aktuell zu informieren.

Ansatz 1/240209-7770 "Beiträge an private, nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen"

Für die Unterstützung von Projekten und Setzung von Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung.

Ansatz 1/240214-7680 "Landes-Kinderbetreuungsbeihilfen"

Gemäß § 15 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 104/2008, gewährt das Land den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen, eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Unabhängig vom "Gratiskindergarten" sind gem. Stmk. Kinderbetreuung-Förderungsgesetz nach wie vor Beihilfen für jene Kinder zu gewähren, die eine Kinderkrippe oder einen Hort besuchen.

Ansatz 1/240224-7680 "Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe für Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht"

Gemäß § 15a des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 104/2008, gewährt das Land den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kin-

der im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung, ausgenommen Hort, regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen besuchen,

unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern (Erziehungsberechtigten) eine erhöhte monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Durch das Projekt "Gratiskindergarten" wurde der Ansatz wesentlich reduziert. Für den Fall, dass Erhalter von Kindergärten dennoch Elternbeiträge einheben, musste ein Restbetrag an Elternbeihilfen gesichert werden.

Kinderbetreuungseinrichtungen"

"Beiträge des Landes aus dem Baufonds für

Ansatz 1/240305-7305

1/240305-7355

1/240305-7660

1/240305-7680

1/240305-7760

1/240305-7780

Gemäß §§ 7 bis 14 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 104/2008, sind die Mittel des Baufonds als nicht rückzahlbare Zuschüsse für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewähren.

Ansatz 1/240309 "Sonstige Sachausgaben"

Für die Erstellung eines Software-Systems zur Erfüllung der Vereinbarung gemäß Art.15a-BV-G sowie zur Vereinfachung der Verwaltung im Bereich Personalförderung, Fortbildung und Baufonds.

Ansatz 1/240504-7305 1/240504-7305 "Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(§ 23 Abs. 4 (1) FAG)"

Gemäß Art.15a-BV-G-Vereinbarung stellt der Bund in den Jahren 2008, 2009 und 2010 einen Zweckzuschuss zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes zur Verfügung. Die Länder müssen um ein Drittel mehr an Finanzmittel als der Bund aufbringen.

Ansatz 1/241005-7670 "Ausbildungslehrgänge und Fortbildung des

Kinderbetreuungspersonals"

Gemäß § 22 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000,

i.d.F. LGBl. Nr. 104/2008, hat das Land an Organisatoren von Ausbildungslehrgängen für

Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter/-väter und an Organisatoren von fachspezifischen Fort-

bildungsveranstaltungen Beiträge zu gewähren.

Ansatz 1/241008-4570

"Druckwerke"

Ansatz 1/241008-7270

"Honorare"

Ansatz 1/241008-7297

"Verschiedene Ausbildungskosten"

Gemäß § 25 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr.

22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 105/2008, ist das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen

zur Fortbildung verpflichtet. Die gegenständlichen Fördermittel dienen der Erstellung eines

geeigneten Fortbildungsangebotes.

Ansatz 1/241108-7270

"Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

1/241108-7280

(§ 23 Abs. 4 (2) FAG)"

Der veranschlagte Betrag entspricht im Hinblick auf die Finanzierung der Maßnahmen zur

sprachlichen Frühförderung gemäß Art.15a-BV-G-Vereinbarung der zu erwartenden Zahlung

des Bundes.

FACHABTEILUNG 6B

AO. Haushalt

Erläuterungen zu Gruppe 2

Ausgaben

Allgemein bildende Pflichtschulen

"EDV-Schulverwaltung - Beiträge an Gemeinden" $\,$

Ansatz 5/210069-7270 und 7280

"Schul-Behörden-Intranet" – SAP zur Schule"

Für die Führung dienst- und besoldungsrechtlicher Daten wird im Land Steiermark seit 1998 das SAP-System eingesetzt. Sowohl von den Zentralstellen als auch von den Bezirkschulräten wird dieses System verwendet. An den Schulen bzw. als Kommunikationsprogramm zwischen Schulen und Bezirksschulrat kommt Lotus Notes zum Einsatz.

Mit Regierungsbeschluss vom 5. Februar 2001, GZ.: 13-02.00-26/62-2000, wurde die Fachabteilung 6B (RA13) beauftragt, in Absprache mit allen betroffenen Dienststellen des Landes, dem Landesschulrat für Steiermark sowie den Schulerhaltern das Projekt zur "Einbindung der Pflichtschulen in ein Schul-Behörden-Intranet" und damit die Heranführung von SAP an die Schulen zu starten. Weiters ist es notwendig die Schulverwaltungen der rund 770 steirischen Pflichtschulen mit einem einheitlichen Schulverwaltungsprogramm auszustatten um die Schnittstellenproblematik zu vermeiden, wobei an eine mittelfristige Umsetzung bis 2010 angedacht ist.

Landessonderschule

für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder Graz

Ansatz 5/213103 – 0632 "Baukosten"

Die Fachabteilung 6B ist Erhalter der Landessonderschule und des Landeshortes.

Die beantragten Mittel werden für Adaptierungs- sowie für Zu- und Umbaumaßnahmen in diesen Bereichen verwendet.

Volksbildungsheim RETZHOF

Ansatz 5/272103-0632 ,,Baukosten"

Die LIG (Landesimmobiliengesellschaft) ist aufgrund des Kaufvertrages vom 24.11.2006 mit dem Land Steiermark Eigentümer des Volksbildungsheimes Schloss Retzhof. Im Dezember 2006 wurde für die Renovierung und Erweiterung des "Alten Gästehauses" über ein Treuhandkonto der LIG ein Betrag von €1,980.000,-- überwiesen und die LIG als nunmehriger Eigentümer wickelt die Baumaßnahmen ab.

Erläuterungen FA6C – Ressort LR Seitinger

1. Gesetzliche Grundlagen, betreffend die Führung und Erhaltung land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

- 1. Steiermärkisches landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz vom 29.4.1969 LGBl. Nr. 146/1969, 18. Stk./1969
- 2. Bundesverfassungsgesetz vom 28.4.1975 BGBl. Nr. 316/1975, 98. Stk./1975
- 3. Bundesgesetz vom 29.4.1975 Rahmengesetz für Berufs- und Fachschulen BGBl. Nr. 319/1975 (BS), BGBl. Nr. 320/1975 (FS), 98. Stk./1975 BGBl. Nr. 648/1994 (BS), BGBl. Nr. 649/1994 (FS), 203. Stk./1994 (Änderung) BGBl. Nr. 47/2005, BGBl. Nr. 91/2005
- 4. Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz vom 23.11.1976 mit Novelle vom 12.12.1986

LGBl. Nr. 12/1977, 4. Stk./1977 (Gesetz)

LGBl. Nr. 27/1987, 6. Stk./1987 (Novelle)

LGBl. Nr. 74/1995, 20. Stk./1995 (Novelle)

LGBl. Nr. 29/1997, 10. Stk./1997 (Novelle)

LGBl. Nr. 64/1997, 18. Stk./1997 (Novelle)

- 5. Die derzeit gültigen Durchführungsverordnungen
 - 1994: Grazer Zeitung Nr. 445/1994, 40. Stk./1994 (5 Tage Woche)

1996: LGBl. Nr. 50/1996, 18. Stk./1996 (Lehrpläne, Stundentafeln))

1998: LGBl. Nr. 68/1998, 19. Stk./1998 (Lehrpläne und Teilungsziffern)

1998: LGBl. Nr. 69/1998, 19. Stk./1998 (Schulveranstaltungsverordnung)

1999: LGBl. Nr. 23/1999, 7. Stk./1999 (Lehrpläne der Berufsschulen)

1999: LGBl. Nr. 113/1999, 30. Stk./1999 (Bildungs- und Lehraufgaben aller Gegenstände)

2003: LGBl. Nr. 57/2003, 14. Stk./2003 (versch. Organisationsbestimmungen, Lehrpläne)

- 6. Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985) i.d.g.F.
- 7. Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz

1991: LGBl. Nr. 65/1991, 17. Stk./1991

1999: LGBl. Nr. 103/1999, 27. Stk./1999 (Novellierung)

8. Diverse Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit denen die Schulorganisation sowie die Lehrpläne geregelt werden.

2. Erläuterungen zu den Ansätzen des ordentlichen Haushaltes

86200: Untervoranschlag "Landwirtschaftsbetriebe"

Folgende Landwirtschaftsbetriebe wurden bei diesem Untervoranschlag zusammengefasst:

Alt-Grottenhof, Grabnerhof, Grottenhof-Hardt, Hafendorf, Kirchberg/Walde, St. Martin, Hatzendorf, Kobenz, Großwilfersdorf, Gleisdorf, Silberberg

Die Landwirtschaftsbetriebe werden von der FA6C verwaltet und stehen den landund forstwirtschaftlichen Fachschulen sowohl als Lehrbetriebe für den praktischen Unterricht als auch als Versuchsbetriebe zur Verfügung.

3. Erläuterungen zu den Ansätzen des außerordentlichen Haushaltes

<u>5/862013 Landwirtschaftsbetriebe – Investitionen</u>

Durchführung von dringlichen baulichen Maßnahmen in allen Lehr- und Versuchsbetrieben der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen:

- ➤ Diverse Aus- und Umbauten sowie Einrichtungen erneuern oder ergänzen
- > Dringende Instandhaltungsmaßnahmen wie Dach- und Fenstersanierungen
- > Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz diverser betriebsnotwendiger Objekte
- > Beseitigen von Sicherheitsmängeln, vor allem in Praxiseinrichtungen für Schüler
- ➤ Elektrotechnische Standardanhebungen
- Maschinelle Anlagen und Fuhrpark ergänzen oder erneuern
- > Heizungssanierungen bzw. -neubauten
- Maßnahmen im Hygienebereich in diversen Verarbeitungs- und Sanitärräumen
- Erhaltung und Verbesserung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes

5/862083 Landwirtschaftsbetriebe, Sonderinvestitionsprogramm

Um eine dringende Anpassung an geltende Hygiene- und Tierhaltungsvorschriften sowie dringend anstehende Standardanhebungen (Instandsetzungs- und -haltungsmaßnahmen) in den, den Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen angeschlossenen Lehr- und Versuchsbetrieben durchführen zu können, ist ein Gesamtinvestitionsvolumen von rd. Euro 3,000.000,-- erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen sollen innerhalb der nächsten drei Jahre umgesetzt werden. Daher wird für die kommenden drei Jahre jeweils Euro 1,000.000,-- beantragt.

Erläuterungen FA6C – Ressort LRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Vollath

1. Gesetzliche Grundlagen, betreffend die Führung und Erhaltung land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

- 1. Steiermärkisches landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz vom 29.4.1969 LGBl. Nr. 146/1969, 18. Stk./1969
- 2. Bundesverfassungsgesetz vom 28.4.1975 BGBl. Nr. 316/1975, 98. Stk./1975
- 3. Bundesgesetz vom 29.4.1975 Rahmengesetz für Berufs- und Fachschulen BGBl. Nr. 319/1975 (BS), BGBl. Nr. 320/1975 (FS), 98. Stk./1975 BGBl. Nr. 648/1994 (BS), BGBl. Nr. 649/1994 (FS), 203. Stk./1994 (Änderung) BGBl. Nr. 47/2005, BGBl. Nr. 91/2005
- 4. Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz vom 23.11.1976 mit Novelle vom 12.12.1986

LGBl. Nr. 12/1977, 4. Stk./1977 (Gesetz)

LGBl. Nr. 27/1987, 6. Stk./1987 (Novelle)

LGBl. Nr. 74/1995, 20. Stk./1995 (Novelle)

LGBl. Nr. 29/1997, 10. Stk./1997 (Novelle)

LGBl. Nr. 64/1997, 18. Stk./1997 (Novelle)

- 5. Die derzeit gültigen Durchführungsverordnungen
 - 1994: Grazer Zeitung Nr. 445/1994, 40. Stk./1994 (5 Tage Woche)

1996: LGBl. Nr. 50/1996, 18. Stk./1996 (Lehrpläne, Stundentafeln))

1998: LGBl. Nr. 68/1998, 19. Stk./1998 (Lehrpläne und Teilungsziffern)

1998: LGBl. Nr. 69/1998, 19. Stk./1998 (Schulveranstaltungsverordnung)

1999: LGBl. Nr. 23/1999, 7. Stk./1999 (Lehrpläne der Berufsschulen)

1999: LGBl. Nr. 113/1999, 30. Stk./1999 (Bildungs- und Lehraufgaben aller Gegenstände)

2003: LGBl. Nr. 57/2003, 14. Stk./2003 (versch. Organisationsbestimmungen, Lehrpläne)

- 6. Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985) i.d.g.F.
- 7. Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz

1991: LGBl. Nr. 65/1991, 17. Stk./1991

1999: LGBl. Nr. 103/1999, 27. Stk./1999 (Novellierung)

8. Diverse Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit denen die Schulorganisation sowie die Lehrpläne geregelt werden.

2. Erläuterungen zu den Ansätzen des ordentlichen Haushaltes

207208 - 7296:

Aufwendungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

221000:

Der Aktivitätsaufwand für Landes- und Vertragslehrer im land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich wurde aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlentwicklung, der gesetzlichen Biennalvorrückungen und der prognostizierten Gehaltsabschlüsse seitens des Bundes ermittelt

221018:

Der Aufwand für Freie Dienstnehmer (Nebenlehrer) wurde auf Basis der prognostizierten Schülerzahl- und Entgeltentwicklung für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL ermittelt.

221023 - 0420:

Mit der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz wurde der EDV-Unterricht für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen als Pflichtgegenstand verordnet. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, die Schulen mit EDV-Geräten auszustatten.

221029 - 4011:

Um den Unterricht entsprechend dem Lehrplan gestalten zu können, ist die Anschaffung verschiedener Lehrmittel und Lehrbehelfe notwendig und das Unterrichtsmaterial zur anschaulicheren Gestaltung des Unterrichts immer wieder anzupassen.

221039 - 4010:

Kosten für Veranstaltungen in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen während des Jahres und in den Ferienmonaten, wie zB: Tagungen, Schulungen und Weiterbildungskurse anderer Institutionen. Die veranschlagten Kreditmittel dürfen nur nach Maßgabe der Höhe der Einnahmen beim korrespondierenden Ansatz 2/221035 in Anspruch genommen bzw. überschritten werden. Dieser Einnahmen-Ansatz wurde in selber Höhe veranschlagt.

221049 - 7296:

Aufgrund von Mietverträgen besteht die Verpflichtung zu Adaptierungen und Instandhaltung von Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft.

221059 - 7280:

Die FA6C hat gemeinsam mit der FA1B-Informationstechnik ein Schulverwaltungsprogramm angekauft. Die Software erleichtert sowohl die Schülerverwaltung, als auch die Lehrerabrechnung, welche sehr arbeits- und zeitintensiv ist. Außerdem ist durch dieses professionellen EDV-Werkzeug die Datenweitergaben, notwendige wie Bildungsdokumentationsgesetz, gewährleistet. Die gesamte Lehrerabrechnung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen wird ab heuer auf diesem Programm durchgeführt. Daher ist es erforderlich, für diverse Updates-Wartungsleistungen Mittel bereit zu stellen.

221065 - 7690:

Durchführung und Unterstützung diverser Projekte wie z.B. Initiative Soziale Integration; Weltspeisendialog; schulübergreifende Seminare und Weiterbildungen für Schüler.

221089 - 7297:

Bildungsveranstaltungen (z.B. Theater-, Schach-, Sport-, Fotoveranstaltungen) vorwiegend für Schüler und für Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen (teilweiser Rückersatz bei der korrespondierenden Einnahme-VSt. 2/221085-8130 – Kostenanteil der Fachschulen an den Aktionen).

221095-7670:

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12.12.1983 Richtlinien zur Vergabe von Kostenbeiträgen an Absolventenverbände beschlossen. Die Abgeltung für administrative Tätigkeiten soll in drei Kategorien jährlich erfolgen.

221098-7020 bis 7028:

Kosten für die Anmietung von Objekten der Landesimmobiliengesellschaft: Hauptmietzins, Instandhaltung, Verwaltungskosten, Baubetreuungshonorare, Zuschlagsmiete, Umsatzsteueranteil. Die genannten Ziffern entsprechen exakt den Angaben der LIG und basieren laut LIG auf den im Mietvertrag festgehaltenen Bestandzins inklusive Wertsicherungen. Diese Zahlungen sind verpflichtend. Sollten sich daher Änderungen hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen aufgrund von beispielsweise Indexerhöhungen oder Zinssatzerhöhungen ergeben, müssten diese zusätzlich zum Voranschlag bereitgestellt werden.

221099-4000 bis 7280:

Kosten für überschulische Veranstaltungen (Lehrplankonferenzen, Schulschitage, Sportveranstaltungen usw.) sowie schulübergreifende Aufwendungen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

22111:

Untervoranschlag "Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen".

Aufgrund der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz LGBl. Nr. 50/96 werden folgende Schultypen geführt:

Schule:	Schultyp:	Schülerzahl Schulj.07/08
Alt-Grottenhof	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semestrig)	143
Grabnerhof	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semestrig)	83
	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	92
Grottenhof-Hardt	Dreijährige landwirtschaftliche Handelsschule	132
Hafendorf	Dreijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Land- und Forsttechnik"	104
Haidegg	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Zweisemestriger Sonderlehrgang, Fachrichtung "Ländliche Hauswirtschaft"	94
Hatzendorf	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semestrig)	119
Kirchberg a.W.	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semestrig)	153
Silberberg	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Weinbau und Kellerwirtschaft" (5-semestrig)	92
Stainz	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semestrig)	77
Gleisdorf	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Obstbau" (5-semestrig)	72
Kobenz	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semestrig)	104
Hatzendorf-Großwilfersdorf	Land- und forstwirtschaftliche Berufsschule, Fachbereich "Gartenbau"	192
Gröbming	Drei- oder vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semestrig)	67
St. Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	140

Burgstall – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	83
Schloß Stein – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	134
Feistritz – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	69
Oberlorenzen – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	33
Maria Lankowitz – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	119
Stockschloß – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	53
Neudorf – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	65
Großlobming – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	137
Halbenrain – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	62
Vorau – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	98

Die Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft ohne Verwaltungspersonal werden teilweise vom Volksbildungswerk St. Martin mitverwaltet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fachschulen, zu deren Sachaufwand die jeweilige Gemeinde des Schülers einen jährlichen freiwilligen Kostenbeitrag von €145,-- leisten soll:

Frauenthal	52 Schüler	(2 Klassen)
Friedberg	17 Schüler	(1 Klasse)
Hartberg	52 Schüler	(2 Klassen)
Haus i.E.	68 Schüler	(3 Klassen)
Naas b. Weiz	89 Schüler	(4 Klassen)
Piregg b. Birkfeld	38 Schüler	(1 Klasse)
Rein	33 Schüler	(1 Klasse)
St. Johann i.S.	37 Schüler	(1 Klassen)
Übersbach	35 Schüler	(1 Klasse)
Wagna	52 Schüler	(3 Klassen)

Sonstige: Land- und forstwirtschaftliche Berufsschule, 14
Fachbereich Bienenwirtschaft - Standort Gleisdorf

Ergänzende Erläuterungen

Die von den Schülern der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zu entrichtenden monatlichen Internatsgebühren betragen € 250,-- inkl. Mehrwertsteuer.

231309 - 7280:

Für die Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, die durch das Pädagogische Seminar für Land- und forstwirtschaftliche Fachschullehrer veranstaltet werden, werden Referenten- und Materialkosten verrechnet.

231315 - 7690:

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.4.1980, GZ.: ALS-373/V LW 1/17-1980, betreffend die Richtlinien über die Zuerkennung von Kostenbeiträgen an Kursteilnehmer, ist das Land Steiermark verpflichtet, Kostenbeiträge dann zu leisten, wenn Reiserechnungen von den Kursteilnehmern nicht gelegt werden, jedoch das Interesse des Landes an der Teilnahme des Betreffenden besteht.

271009 - 7270:

Kosten für die durch das Volksbildungswerk St. Martin im Rahmen von Abendkursen durchgeführten Erwachsenenbildungsveranstaltungen. Die Kursbeiträge werden beim Ansatz 271005 vereinnahmt.

Die Ausgaben dürfen nur in der Höhe der tatsächlich erzielten Einnahmen in Anspruch genommen bzw. überschritten werden. Dieser Einnahmen-Ansatz wurde in selber Höhe veranschlagt.

27200: Untervoranschlag "Volksbildungsheim des Volksbildungswerkes St. Martin"

Im Volksbildungsheim werden Eigenveranstaltungen für die ländliche Bevölkerung aber auch für die Bewohner der Umgebung abgehalten. An Eigenveranstaltungen sind geplant:

- a) Weiterbildungsseminare für Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen
- b) Absolventenveranstaltungen
- c) Gesellschaftspolitische Seminare für die Landbevölkerung
- d) Bildungstage für Schüler ländlicher Haushaltungsschulen (Tagesschulen)
- e) Landfrauenerholungswochen
- f) Weiterbildungsseminare der Abendkursleiter der St. Martiner Abendkurse

Daneben halten verschiedene Institutionen Gastkurse ab.

Darüber hinaus organisiert St. Martin in der ganzen Steiermark Abendkurse für die Bevölkerung im ländlichen Raum, um auch diesem Personenkreis Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

741015 - 7690:

Aufgrund der von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Richtlinien werden bedürftigen Schülern der internatsmäßig geführten land- und forstwirtschaftlichen Beruf- und Fachschulen bzw. höherer land- und forstwirtschaftlicher Bundeslehranstalten, wenn diese von einer Förderung nach dem Schülerbeihilfengesetz ausgeschlossen sind, und an Schüler bzw. Praktikanten

aus Oststaaten und Entwicklungsländern Beihilfen gewährt. Außerdem wird Fremdpraxisschülern ein Zuschuss zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für landwirtschaftliche Zugmaschinen im Rahmen ihrer Fremdpraxis gewährt.

3. Erläuterungen zu den Ansätzen des außerordentlichen Haushaltes

5/221013 Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen – Investitionen

Durchführung von dringlichen baulichen Maßnahmen in allen land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen:

- ➤ Diverse Um- und Ausbauten aufgrund geänderter organisatorischer Abläufe oder Anforderungen in den Fachschulen sowie Erneuerung und Ergänzung von Einrichtungen.
- ➤ Dringende Instandhaltungsmaßnahmen wie Dach- und Fenstersanierungen.
- ➤ Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz in den Fachschulen.
- > Beseitigen von diversen Sicherheitsmängeln, vor allem dort, wo Schüler gefährdet sind
- Elektrotechnische Standardanhebungen.
- Maschinelle Anlagen und Fuhrpark ergänzen oder erneuern.
- ➤ Heizungssanierungen bzw. –neubauten.
- Maßnahmen im Hygienebereich in diversen Verarbeitungs- und Sanitärräumen.

LVA 2009 / 2010 - Erläuterungen

1/207108 Personalvertretung der Landeslehrer Gemäß § 29 und § 42 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 30.4.1967, BGBl.Nr. 133, in der geltenden Fassung, hat das Land für den Sachaufwand und teilweise für den Personalaufwand der Personalvertretung der Landeslehrer aufzukommen.

1/220000 Personalaufwand der Berufsschullehrer Gemäß § 10 Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz (ausgeführt im § 5 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes, 1979 LGBl.Nr. 74/1979 i.d.F LGBl. Nr. 81/1999) hat die Beistellung der Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen durch den gesetzlichen Schulerhalter zu erfolgen. Die Besoldung dieser unter der Diensthoheit des Landes stehenden Lehrer hat daher unmittelbar vom Land zu Lasten des Personalaufwandes zu erfolgen. Zu den Kosten der Besoldung gehören alle Geldleistungen, die aufgrund der für die im vorstehenden Absatz genannten Lehrer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind. Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienstgeberbeiträge.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern 50% der Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) der Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen.

Der 50%ige Beitrag des Bundes ist bei der Einnahme-Vst. 2/220000-8500 veranschlagt.

Die Grundlage für die Dotation dieser VSt. bildet der von der Landesregierung beschlossene Dienstpostenplan. Dieser wird auf Basis von Vorgaben des Bundes (Messzahlen) erstellt.

1/220017 Bezugsvorschüsse – Um den Berufsschullehrern in den gewerblichen Landesberufsschulen in besonderen Härtefällen die Möglichkeit eines Bezugsvorschusses einzuräumen, wurde diese VSt. in den LVA aufgenommen.

2/220018 Bezugsvorschüsse – Ersätze Die Rückzahlungen für Bezugsvorschüsse werden auf dieser VSt eingenommen.

1/220028-2771 Prüfungsentschädigungen Gemäß §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 23.6.1976, BGBl. Nr. 314/76, über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten gebühren Landeslehrern, die als Prüfer oder Mitglied einer Prüfungskommission tätig sind, Entschädigungen (Rückersatz bei Ansatz 2/220021).

1/220029-7270 Berufsschulbeirat Gemäß § 41 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 ist der Aufwand für den gewerblichen Berufsschulbeirat vom Land zu tragen (u.a. Reisekosten und Entschädigungen für den Verdienstentgang an die Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Besuch von Kursen, Seminaren, Tagungen und Fachveranstaltungen im In- und Ausland, Kosten für Gutachtertätigkeit und Kanzleimaterial). Die Vergütungen für die Reisekosten wurden mit Verordnung der Steierm. Landesregierung vom 20.5.1980, LGBl.Nr. 29/1980, festgesetzt.

1/220034-7303 Berufsschulen anderer Bundesländer Lehrlinge von Splitterberufen, die in den steirischen Berufsschulen keine fachliche Ausbildung erhalten können, besuchen Landesberufsschulen in anderen Bundesländern. Gemäß einer Vereinbarung nach § 15a B-VG zwischen den Bundesländern hat das Land hiefür pro Schüler einen jährlich von Ländervertretern in Kuchl festgelegten indexgebundenen Schulkostenbeitrag an das betreffende Bundesland zu zahlen.

Der von der Gemeinde zu leistende Beitrag wird bei der Vst. 2/220065-8505 vereinnahmt.

1/220044 Nordisches Ausbildungszentrum – Lehrlingsentschädigungen Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 5.7.1982 unter GZ.: BS-559 I Ei4/3-1982 den Beitritt des Landes Steiermark zum Verein zur Errichtung und Führung eines nordischen Trainingszentrums beschlossen. Nach einer Vereinbarung erfolgt die Kostenaufteilung für die Lehrlingsentschädigungen im Verhältnis 60: 40 zwischen Bund und Land Steiermark, wobei die Kosten für maximal 40 Lehrlinge zu budgetieren sind.

2/220045-8503 Schulkostenbeiträge der Bundesländer Soweit Lehrlinge aus anderen Bundesländern in steirischen Landesberufsschulen ausgebildet werden, wird pro Lehrling vom jeweiligen Bundesland ein jährlich von Ländervertretern in Kuchl festgelegter indexgebundener Schulkostenbeitrag vergütet.

1/220054-7670 Nordisches Ausbildungszentrum – Betriebskosten Mit Beschluss vom 2.4.1984, GZ.: ABS-11 Ei 3/15- 1984, hat die Steiermärkische Landesregierung die Beteiligung des Landes Steiermark an den laufenden Betriebskosten des "Nordischen Ausbildungszentrums Eisenerz" in Form eines jährlichen Mitgliedsbeitrages genehmigt. Die Höhe des Landesanteiles richtet sich nach dem vom Verein zu erstellenden Voranschlag und wird vom Bund, Land und der Stadtgemeinde Eisenerz im Verhältnis 50: 30: 20 getragen.

2/220055-8630 Kostenersätze Kostenersätze für den Fall, dass Lehrlinge aus anderen Bundesländern eine Berufsschule in der Steiermark besuchen, bei denen die Kosten jedoch nicht vom anderen Bundesland, sondern vom Lehrherrn getragen werden, weil die Umschulung zwar im Interesse des Lehrbetriebes oder des Lehrlings, jedoch nicht im Interesse des Bundeslandes liegt.

2/220065-8505 Beiträge für die Ausbildung an Zentralberufsschulen Das Land entsendet Schüler (der Splitterberufe) in Landesberufsschulen anderer Bundesländer, damit diesen Schülern dort ein entsprechender Fachunterricht zuteil wird. Der Beitrag des Landes ist bei Vst. 1/220034-7303 vorgesehen. Den Bestimmungen des BOG 1979 (§ 25, Abs.4) entsprechend, haben die steirischen Gemeinden, aus denen Personen diese Schulen besuchen, an das Land für diese Schüler Schulerhaltungsbeiträge zu leisten.

1/22008
"Berufsschulen,
allgemeiner Aufwand"

Aufgrund des § 2 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 ist das Land gesetzlicher Schulerhalter aller Landesberufsschulen und Schülerheime, d. s.

a) 14 Landesberufsschulen mit angeschlossenen Schülerheimen:

Aigen, Arnfels, Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Eibiswald, Feldbach, Fürstenfeld, Gleinstätten, Hartberg, Knittelfeld, Mitterdorf i.M., Murau, Mureck und Voitsberg,

b) 6 Landesberufsschulen in Graz

Nach § 24 des BOG 1979 hat das Land als gesetzlicher Schulerhalter - unbeschadet einer nach diesem Gesetz bestehenden Beitragspflicht anderer Rechtsträger - jene Kosten zu tragen, die ihm aus der Erfüllung der ihm gemäß § 2 obliegenden Verpflichtungen erwachsen.

1/220083

Unter diesem Ansatz werden die für den Schulbetrieb notwendigen Investitionen (Maschinen, Geräte, Einrichtung, PC etc.) getätigt.

1/220088

In diesem Ansatz werden Betriebskosten des Schulbetriebes wie Telefon, Porto, Internet, Anmietung von Unterrichtsräumen, Reinigungsaufwand "Fremdfirmen" usw. verrechnet.

1/220089 unter diesem Ansatz wird hauptsächlich der Aufwand für den laufenden Betrieb der Berufsschulen veranschlagt (geringwertige Wirtschaftsgüter, Arbeitsmittel, Lernmittel,

Leistungen von Firmen, Reparaturen von Geräten etc.).

Weiters werden mit den Mitteln dieses Ansatzes folgende Aufgaben erfüllt:

Zur Imagesteigerung der Lehre und der Lehrlinge sowie zur Förderung des Selbstwertgefühles und der Persönlichkeitsentwicklung der Lehrlinge werden unter dem Titel "Imageprojekte für Lehrlinge" folgende Maßnahmen gesetzt:

- Berichterstattung und breite Information über die strukturellen Verbesserungen an Berufsschulen und Internaten zur Verringerung des Informationsdefizits in der Öffentlichkeit
- o Rechtzeitige Berufsorientierung
- o Imageverbesserung des Lehrberufes z. B. durch Veröffentlichung besonderer Erfolge von Lehrlingen
- o Förderung des Selbstwertgefühls und der Persönlichkeitsentwicklung von Lehrlingen durch zusätzliche Angebote an den Berufsschulen und außerhalb dieser schulischen Ausbildung durch Maßnahmen und Projekte in den Bereichen: Kommunikation, Konfliktbewältigung, Selbstwertstärkung, allgemeine Sozialkompetenz, Menschenrechte, Lernförderung, Gesundheitsförderung etc.
- o Veranstaltung eines Lehrabschlussballes
- O Durchführung, Bewerbung und Information über sonstige Maßnahmen und Initiativen, die mit Lehrlingen und für Lehrlinge (auch potentielle!) in Form von Projekten umgesetzt werden.

Neben den gängigen Ausgaben wie Kostenbeiträge für Exkursionen, Vorträge, Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben oder Ehrungen für ausgezeichnete Schüler, etc. sollen insbesondere mit den Mitteln der Post 7297 "Besondere Aufwendungen für Schüler" verstärkt die oben angeführten Projekte umgesetzt werden. Analog gilt dies für die Post 7271 "Honorare und Entgelte für Schulärzte".

Mit den Mitteln der Posten 7280 "Leistungen von Firmen", 7275 "Werkverträge für freie Dienstnehmer" bzw. 7315 "Werkverträge für freie Dienstnehmer – Sozialversicherungsbeiträge" werden neben den üblichen Firmendienstleistungen wie z.B. Rundfunkgebühren, Kopienabrechnungen, Entsorgung von Werkstättenabfall, Miete von Kopierer und Telefonanlagen usw., insbesondere auch Dienstleistungen im Bereiche der EDV-Hotlineservices und des EDV-Supports zur Unterstützung der Kustoden und zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der EDV-Strukturen und EDV-Konzeptionen in den Landesberufsschulen verrechnet.

1/220188 Berufsschulen, Mieten LIG Grundlage für die Budgetierung bildet der Mietvertrag mit der LIG vom 12.3.2003 und der zugrunde liegende Regierungssitzungsbeschluss vom 24.2.2003, GZ.: FA14B-14LiAe1/03-1.

Eine weitere wesentliche Grundlage bilden folgende Landtagsbeschlüsse:

 Nr. 1292 vom 20.01.2004 (GZ.: FA6D-66 LiAe1/03-22)
 €14,534.400

 (zuzüglich Anteil aus IH-Programm)
 € 5,354.600

 Nr. 1818 vom 19.04.2005 (GZ.: FA6D-66 LiAe1/05-4)
 €15,000.000

 (zuzüglich Anteil aus IH-Programm)
 € 2,600.000

 Nr. 450 vom 16.01.2007 (GZ.: FA6D-66 LiAe1/06-27)
 €34,412..000

Mit diesen Beschlüssen wurde das Gesamtsanierungsprogramm der Landesberufsschulen (inkl. Maßnahmen der Inforastudie) und der Businessplan der LIG sowie die daraus resultierenden Budgetbelastungen für die Folgejahre zur Kenntnis genommen und die erste bis dritte Tranche des Sanierungsprogrammes beschlossen.

Das erforderliche Budget wird auf folgende Posten verteilt:

Voranschla	agstelle	
22018		Berufsschulen – Mieten LIG
220188	7020	Mieten - Hauptmietzins
	7021	Mieten - Instandhaltung
	7022	Mieten - Betriebskosten
	7023	Mieten - Energiebezüge
	7024	Mieten - Verwaltungskosten
	7025	Mieten - Baubetreuungshonorar
	7026	Mieten - Zusatzmieten

Darlehensrückzahlung:

Die Rückzahlungsrate auf Post 7020 ist lt. Businessplan der LIG ab Übernahme der LBS (2003) auf 25 Jahre zu veranschlagen.

Sonderinvestitionen:

In der Post 7026 ist die Rückzahlungsrate für Sonderinvestitionen veranschlagt. Die Rückzahlungsraten für Sonderinvestitionen sind lt. jeweils aktuellem Businessplan der LIG – wie im AV des Landtagsbeschlusses ausgeführt - zu veranschlagen.

Die Dotation der Posten 7020 und 7026 erfolgte auf Basis des derzeitigen Zinsniveaus. Aufgrund von Zinsschwankungen können Erhöhungen notwendig werden, welche entsprechend nachzubedecken wären.

2/220081 Zweckgebundene Einnahmen Laufende Gebarung

2/251301

2/220085-8505 Schulerhaltungsbeiträge von Gemeinden In Anlehnung an die §§ 2 und 128 b des Schulorganisationsgesetzes (Bund) ist den Schulleitern die Möglichkeit gegeben, durch Werbung und Sponsoring Geldmittel zu erhalten. Mit Regierungssitzung vom 13.10.1997; GZ.: ABS-60 V 26/39-97, hat die Steiermärkische Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, dass die unter diesem Ansatz erzielten Einnahmen zur Verstärkung der Ansätze 1/220083 und 1/220089 herangezogen werden können.

Analoge Regelungen sollen für die Ansätze $1/251303~\mathrm{u.}$ -9 "Schülerheim der LBS Fürstenfeld" geschaffen werden.

Gemäß § 25 BOG haben Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Berufsschule gehört, nach Maßgabe des § 26 Schulerhaltungsbeiträge zum Betriebsaufwand zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge wurde mit VO der Stmk. Landesregierung vom 8.07.1996, LGBl.Nr. 65/1996 festgesetzt.

Zum Betriebsaufwand gehören die Wasser- und Kanalisationsgebühren, die Kosten der Instandhaltung der Schuleinrichtung sowie der Bereitstellung der Schulwarte sowie die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Dienst- und Naturalwohnungen.

1/228008-7260 Berg- und Hüttenschule Leoben Die Steiermärkische Landesregierung hat am 16.12.1982 beschlossen, dass das Land Steiermark dem Schulverein der Berg- und Hüttenschule Österreich, Leoben, als ordentliches Mitglied beitritt.

Aufgrund der Beitrittserklärung fällt statutengemäß ein Mitgliedsbeitrag für das Land

1/229005-7770 Beiträge an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen In diesem Bereich sollen private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen gefördert werden, die im Bereich des beruflichen Ausbildungswesens Leistungen erbringen.

1/251 Schüler-, Lehrlings- u. Gesellenheime Der Bund erlässt im Bereich des Schulwesens Grundsatzgesetze und die Länder haben innerhalb dieses Rahmens Ausführungsgesetze zu erlassen.

Aufgrund grundsatzgesetzlicher Bestimmungen können als gesetzlicher Heimerhalter das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände bestimmt werden. Das Stmk. Berufsschulorganisationsgesetz sieht als gesetzlichen Heimerhalter das Land vor.

Der gesetzliche Heimerhalter ist für die Bereitstellung der Gebäude und des Personals zuständig, wobei sich im Bereich des Personals eine Verbindung zum § 2 SchOG ergibt, durch welchen normiert wird, dass durch die Erziehung in Heimen zur Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Schule beizutragen ist. Das bedeutet, dass eine Betreuung sich nicht auf eine reine Beaufsichtigung beschränken darf, sondern auch Erziehungsaufgaben wahrzunehmen sind.

Die Eigentumsverhältnisse der Berufsschulinternate stellen sich wie folgt dar: Alle an die Berufsschulen angeschlossenen Internate befinden sich im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft, werden vom Land angemietet und im Wege eines Untermietvertrages – mit Ausnahme des Internates Fürstenfeld – an die Wirtschaftskammer weitervermietet.

1/25130 UV. "Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld" Die Grundlage für die Führung des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld ist im Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetz 1979 (mit 1.1.1980 in Kraft getreten) gegeben. Es gelten die Ausführungen zu Unterabschnitt 1/251.

Mit den Ansätzen 1/251303, -08 und 09 werden laufende Investitionen und der Betrieb des Schülerheimes – analog zu den Landesberufschulen (1/220083, -8 und -9) - finanziert.

2/251305 UV. "Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld" Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den Heimgebühren (Post 8121), welche die Lehrlinge für die Unterbringung bezahlen.

Weiters resultieren noch Einnahmen aus Entgelten der Bediensteten für Verpflegung und für Dienst- und Naturalwohnungen.

1/251318 Schülerheim Fürstenfeld, Mieten LIG Dieser Ansatz beinhaltet die Pflichtausgaben für die Landesimmobiliengesellschaft (LIG)

Voranschl	agstelle	
25131		Schülerheim Fürstenfeld – Mieten LIG
251318	7020	Mieten - Hauptmietzins
	7021	Mieten - Instandhaltung
	7022	Mieten - Betriebskosten
	7023	Mieten - Energiebezüge
	7024	Mieten - Verwaltungskosten
	7025	Mieten - Baubetreuungshonorar
	7026	Mieten - Zusatzmieten

Es gelten die gleichen Überlegungen wie zum Ansatz 1/220188

1/251414-7327 Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen Das Land Steiermark ist als gesetzlicher Heimerhalter für die Bereitstellung des Personals in den Schülerheimen (und somit auch für die Besoldung der Erzieher) zuständig. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedient sich das Land der Wirtschaftskammer Steiermark. Zwischen dem Land Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark ist ein Übereinkommen getroffen worden, welchem zufolge ab 1.1.1998 der Aufwand der Wirtschaftskammer für Erzieher an den Schülerheimen der Landesberufsschulen vom Land Steiermark zu 100 % refundiert wird.

Mit GZ. FA14B – 14 Ha3/02-11 vom 5.3.2003 wurde die entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Übernahme des Personalaufwandes in den Lehrlingshäusern der Wirtschaftskammer abgeschlossen.

Lt. dieser Vereinbarung sind von den für das Kalenderjahr veranschlagten Kosten 2/3 per Ende März und 1/6 per Ende September zu akontieren und der Rest im Folgejahr abzurechnen.

1/251424-7420 Wirtschaftskammer Steiermark – Zuschuss zur Abgangsdeckung der Lehrlingshäuser BetriebsgesmbH Um seitens des Landes Steiermark den Verpflichtungen als gesetzlicher Heimerhalter nachzukommen, ist diese mit Vertrag vom 1. Juli vertraglich fixierte Zahlung an die Wirtschaftskammer vorgesehen. 2008 (siehe RSB GZ.: 14.Ha3/2008-78 vom 23. Juni 2008)

Grundlage für die Abgangsdeckung bildet ein Businessplan, welcher in einem Bestund Worst-Case-Szenario erstellt wurde.

Zusätzlich wurde ein vertraglich vorgesehener Budgetbeirat eingerichtet, in welchem das Land die Mehrheit hat und den Vorsitz führt. Dieser Beirat hat insbesondere die Aufgabe, im Zuge regelmäßiger Sitzungen (quartalsmäßig und bei Bedarf) die finanzielle Entwicklung zu überwachen, um bei Abweichungen vom Businessplan rechtzeitig steuernd eingzureifen.

1/251535-7670 Beiträge an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen In diesem Bereich sollen private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen gefördert werden, die im Bereich der Unterbringung von Lehrlingen Leistungen erbringen.

<u>Fachabteilung 6 E</u> Musikschulwesen

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2009 und 2010

VSt. 320114-7305: (Zuschüsse an Gemeinden zum laufenden Aufwand)

Der veranschlagte Betrag dient der Vergabe von Landesmitteln an steirische Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt Graz, die Rechtsträger von Musikschulen sind, zum Zwecke der Verwirklichung des Zieles des flächendeckenden Angebotes einer für jedermann zu gleichen Bedingungen zugänglichen Musikerziehung.

Die Höhe der Landesmittel richtet sich nach den von der Steiermärkischen Landesregierung am 3. Juli 2006 beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien für die Förderung" von Stmk. Musikschulen, wonach der Aufwand für die LeiterInnen und LehrerInnen der Musikschulen abzüglich von je 95 % des Gemeinde- und des Elternbeitrages vom Land Steiermark getragen wird.

Die Erhöhung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass in den Jahren 2009 und 2010
•<u>Vorrückungen</u> und •<u>Gehaltskostenerhöhungen</u> anfallen. Außerdem beinhaltet das Budget 2009 zusätzlich einen Nachbedeckungsbetrag, welcher aufgrund fehlenden Budgets aus dem Kalenderjahr 2008 resultiert. Ein weiterer Bedarf an Stundenaufstockungen liegt vor.

VSt. 320115-7355: (Beiträge an Gemeinden)

Förderung diverser Gemeindeprojekte. Im Jahr 2008 wurde mit diesem Budgetbetrag sehr erfolgreich das Musikschulfestival "Fest der Jugend und Musik" in Leoben durchgeführt. Solche für das steirische Musikland sehr wichtigen Veranstaltungen finden ihre Grundlage in Punkt 1.3.e) der beschlossenen Förderungsrichtlinie und könnten ohne finanzielle Unterstützung durch das Land Steiermark nicht durchgeführt werden.

VSt. 320115-7670: (Beitrag an Vereine für Projekte)

Förderung von "Musik der Jugend" – "PRIMA LA MUSICA".

Eine Erhöhung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass der Länder-/Bundesbeitrag jährlich erhöht bzw. angepasst wird.

Für dieses Projekt wird eine Gesamtsumme von € 49.000,-- benötigt.

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Landeskulturreferentenkonferenz vom 6. Mai 1994 in Retz ist der Betrag in Höhe von € 26.000,-- an die Bundesgeschäftsstelle für die Gesamtorganisation von MUSIK DER JUGEND seitens des Landes Steiermark jährlich zu leisten.

Für die Abwicklung des Landeswettbewerbes und die Durchführung der Preisträgerkonzerte werden weitere € 23.000,-- benötigt.

Weitere Förderansuchen erfordern erfahrungsgemäß den budgetierten Betrag.

VSt. 320115-7690: (Beiträge an Einzelpersonen)

Förderung des Projektes "Sinfonisches Jugendorchester".

Eine Erhöhung ergibt sich hier aufgrund längerer Aufenthalte der Orchestermitglieder und somit einer Kostensteigerung für Unterkunft und Verpflegung. Weiters aufgrund vermehrter Konzertätigkeit.

VSt. 320128-6000: (Energiebezüge)

Bezahlung der laufenden Energiekosten (Strom und Wärmelieferung) für die angemieteten Räume im Nikolai-Center. Diese Räumlichkeiten werden für den eingerichteten Musikschulbeirat benötigt (RS-Beschluss v. 5.7.2004).

VSt. 320128-7020: (Miet- und Pachtzinse)

Kosten zur Abdeckung des Miet- und Betriebskostenaufwandes für die angemieteten Räume im Nikolai - Center (Anmietung zugestimmt am 22.7.2004, Ferialstück am 13.9.2004 genehmigt.) Diese Räumlichkeiten werden für den eingerichteten Musikschulbeirat benötigt (RS-Beschluss v. 5.7.2004). Weitere Raummieten für diverse Veranstaltungen erfordern erfahrungsgemäß den budgetierten Betrag.

VSt. 320129-4570: (Druckwerke)

Kosten für Druckwerke wie z.B. Fortbildungskalender oder Jahresbericht. Weiters für die erforderlichen Publikationen des Musikschulwesens, sowie Zeugnisuntergrund und Urkundenmappen für die Verleihung von Leistungsabzeichen als sichtbares Zeichen einer erfolgten Musikschulausbildung.

VSt. 320129-6210: (sonstige Transporte)

Aufwendungen für die anfallenden Transportkosten von diversen Veranstaltungen, welche ohne finanzielle Unterstützung durch das Land Steiermark nicht durchgeführt werden könnten.

VSt. 320129-7270: (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen)

Anfallende Kosten für Sitzungsentgelt des <u>Musikschulbeirates</u> (Reiserechnungen, etc.), Aufwandsentschädigung für <u>Fachreferententätigkeit</u> sowie die erforderlichen Ausgaben für <u>Fortbildungsveranstaltungen</u> im Jahr 2009 und 2010. Solche Veranstaltungen finden ihre Grundlage in Punkt 1.3.c) der beschlossenen Förderungsrichtlinie und sind als Prozess der Weiterentwicklung der steirischen Musikschulen unbedingt erforderlich.

VSt. 320129-7274: (Nebentätigkeiten) apl. eröffnet

Haushaltsgerechtes buchen von Nebentätigkeiten (Seminarvortragende).

VSt. 320129-7276: (Entgelte für Leistungen gem. § 109a EStG) apl. eröffnet

Haushaltsgerechtes buchen: (z.B. Lehrender, Aufsichtsratsmitglieder, Funktionäre).

VSt. 320129-7280: (Entgelte für Leistungen von Firmen)

Alle anfallenden Kosten für den Musikschulbeirat sowie Kosten diverser Veranstaltungen (z.B. für die Verleihung der Leistungsabzeichen etc.).

Eine Erhöhung ergibt sich hier für die Verwaltungssoftware MSDat It. Software-Wartungsvertrag mit der Fa. Vescon Systemtechnik GmbH., Gleisdorf. Diese Musikschulsoftware ist für die Förderungsabwicklung unbedingt erforderlich.

VSt. 320129-7296: (Werbemaßnahmen)

Aufwendungen für diverse Werbemaßnahmen.

VSt. 320129-7298: (sonstige geringfügige Ausgaben)

Um diverse anfallende Kosten haushaltsgerecht buchen zu können, ist diese Voranschlagspost erforderlich.

VSt. 320129-7314: (Nebentätigkeiten, Sozialversicherungsbeiträge)

Ab dem Jahr 2006 hat It. Richterlass der Abteilung 5 Nr. 12/2005 v. 19.12.05 jede Abteilung für den Aufwand der "Dienstgeberbeiträge" selbst aufzukommen.

Konservatorium des Landes Steiermark in Graz

VSt. 320203-0100: (Ankauf von Büroräumlichkeiten)

Leasingraten für den Neubau Entenplatz 1b

(lt. Vertrag vom 13.August 2002) Die Bedeckung erfolgt durch den Fernseh. u. Rundfunkschilling.

Die Erhöhung der Rückzahlungen ergibt sich aus der Abrechnung vom 25.2.2008.

VSt. 320203-0420: (Inventar und sonstige Betriebsausstattung) Beträge über € 400.-

Für den Musikunterricht und Instrumentenverleih werden verschiedenste Musikinstrumente benötigt. Bestand: 44 Klaviere, 42 Pianinos u. weitere ca. 1000 verschiedene Blas-, Streich- und Zupfinstrumente, sowie Schlagwerke (ca.1.000 Instrumente). Teilweise sind die Instrumente schon über 100 Jahre alt und müssen durch neue ersetzt werden.

Nach der Generalsanierung des J.J.Fux Konservatoriums sind im Jahr 2009 für die Einrichtung des Neubaues erhöhte Aufwendungen erforderlich (Tische, Sessel, Schränke, Medieneinrichtung, Instrumentenankäufe etc.)

Weiters für die Bestuhlung, Leinwände, EDV und Medieneinrichtungen der drei Kursräume, Konzertsaal und den PC Raum für das Lehrerpersonal sowie Instrumentenankauf für das Projekt Singschule.

VSt. 320203-0421: (Ankauf von Musikinstrumenten)

Der Ankauf von Musikinstrumenten wird bei Post 0420 verbucht.

VSt. 320203-0632: (Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen)

Erforderliche Kosten zur Abdeckung von Instandhaltungsmaßnahmen an Fußböden, Fenster, WC-Anlagen, Elektro- Heizung- Wasser- und Sanitärinstallationen.

VSt. 320208-6000: (Energiebezüge)

Energieaufwand für die Gebäude, Neue Welt Gasse 3, Entenplatz 1b und Griesgasse 27.

VSt. 320208-6300: (Leistungen der Beförderungsdienste)

Erforderliche Postgebühren.

VSt. 320208-6310: (Leistungen der Telekommunikation)

Anfallende Telefonkosten der Firmen ONE, eTel, T - Mobile, tele.ring, Telekom

VSt. 320208-6700: (Versicherungen)

Instrumentenversicherung bei der Zürich Versicherungs- AG, Polizze GF-27053841-0 und sonstige angemietete Instrumente (Harfe für die Volksmusik und Cembalo für die Alte Musik).

VSt. 320208-7027: (Mieten - Sonstige)

- Kosten zur Abdeckung des Miet- und Betriebskostenaufwandes für die angemieteten Räume im Nikolai - Center (Anmietung zugestimmt mit Reg. Sitzungsbeschluss vom 28.6.2004 - Mietvertrag mit der Ärztekammer). Diese Räumlichkeiten werden für die neue Abteilung Popularmusik benötigt.
- Firma <u>Schauersberg-Immobiliengesellschaft</u> –lt. Betriebskostenabrechung Entenplatz 1b. Jährlich € 52.480,00
- Anmietung des Minoritensaales für 5 Termine im Jahr Jährlich
 Jahresschlusskonzert im Stefaniensaal
 (Anmietung von Unterrichts- u. Konzerträumen wegen Generalsanierung)
 Summe
 € 9.000,00
 € 5.900,00
 € 16.600,00
 € 123.980,00

VSt. 320208-7100: (Öffentliche Abgaben)

	Summe	€ 4.762.00
Gebühren an die Polizei für Veranstaltungen	Jährlich ca.	€ 400,00
Grundsteuer, Kanal u. Müllabfuhrgebühren (Magistrat Graz),	Jährlich	€ 4.100,00

<u>VSt.320209-4000</u>: (geringwertige Wirtschaftsgüter) Beträge unter € 400,00

Ankauf von Kleinmöbel, Instrumenten u. Zubehör, Sanitärteile und Elektromaterial, (Verlängerungskabel, Steckdosenverteiler Lampen, Elektrogeräte etc). Da es vielen Kindern ermöglicht werden soll ein Instrument zu erlernen, sind Instrumentenankäufe für den Verleih erforderlich.

VSt. 320209-4020: (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen)

Ankauf von Ersatzteilen und Kleinmaterial um dringende Reparaturen durch die eigenen Hausarbeiter bei Einrichtungen, Instrumenten und Gebäudeteilen durchführen zu können.

VSt. 320209-4520: (Treibstoffe)

Kosten für Benzin bei kurzfristigen Transporten.

VSt. 320209-4560: (Schreib- und sonstige Büromittel)

Kosten zur Abdeckung des laufenden Büromittelverbrauches.

VSt. 320209-4570: (Druckwerke)

Kosten für Druckwerke (Informationsbroschüren an Eltern und Schüler, Fortbildungskalender, Jahresbericht, Zeugnisformulare usw.)

VSt. 320209-4590: (Sonstige Verbrauchsgüter)

Für den Ankauf von Verbrauchsgütern bzw. für die erforderlichen Reinigungsmaterialien (WC-Papier, Seifenspender, Staubsaugersäcke, Reinigungsmittel, Putztücher usw.)

VSt. 320209-6140: (Instandhaltung von Gebäuden)

Für notwendige Arbeiten bzw. Reparaturen am Gebäude z.B. Abschleifen und Versiegeln der Fußböden, Reparaturen an den Jalousien, Elektro- und Sanitäreinrichtungen etc.

VSt. 320209-6180: (Instandhaltung der Betriebsausstattung)

Aufwendungen für dringende Reparaturen an der Betriebsausstattung wie Möbel, EDV-Anlagen, Telefonanlage und Elektrogeräten.

VSt. 320209-6181: (Instandhaltung von Musikinstrumenten)

Die zu erwartenden Mehrausgaben 2009/10 ergeben sich durch Klavier- und sonstige Instrumentenreparaturen, da im Jahr 2008 aufgrund der hohen Aussiedelungskosten nur dringendste Reparaturen durchgeführt wurden. Zusätzlich beträgt die Generalsanierung der Orgel € 37.040.-- (RS-Beschluss v. 8.9.08).

VSt. 320209-6210: (sonstige Transporte)

Aufwendungen für die anfallenden Transportkosten in die 7 Außenstellen bzw. zu diversen Veranstaltungen, wie Minoritensaal, Raiffeisenhof und Konzerten innerhalb der Steiermark, sowie für Klaviertransporte zwischen den Gebäuden des Konservatoriums.

Durch die Rücksiedelung – nach der Generalsanierung des J.J.Fux Konservatoriums – der Instrumente, Noten und des Inventars in die Nikolaigasse fallen im Jahr 2009 erhöhte Mehrausgaben an.

VSt. 320209-7250: (Bibliothekserfordernisse)

Dieser Ansatz soll an die Landesbibliothek nach Übergabe erfolgen.

Dringende Buchbinderarbeiten für die Instandsetzung des Verleihmaterials (Noten) in der Bibliothek.

Durch das Verleihen der Noten müssen die Notenbücher in gewissen Abständen neu gebunden werden.

VSt. 320209-7271: (Honorar für Gastvorträge)

Aufwendungen für die Weiterbildung von Musikschullehrern.

VSt. 320209-7274: (Nebentätigkeiten) apl. eröffnet

Haushaltsgerechtes buchen von Nebentätigkeiten (Zusätzliche Tätigkeiten der Musiklehrer bei den Musikerlebniswochen).

VSt. 320209-7275: (Werkverträge für freie Dienstnehmer)

Kosten für Lehrveranstaltungen und Kurse. Dr. MMag. Lackner (Blasorchesterlehrgang) und Dr. H. Bogner (Schulung der körperlichen Disposition).

Refundierung von Lehrergehältern an die A5. Außerdem finden in den Sommerferien wieder die Musikerlebniswochen statt. In diesen Wochen finden Kinder und Jugendliche, die noch kein Instrument erlernt haben die Möglichkeit, Instrumente kennen und spielen zu lernen.

VSt. 320209-7276: (Entgelte für Leistungen gem. § 109a EStG) apl. eröffnet

Haushaltsgerechtes buchen: Blockveranstaltungen Barbara Moschinger (Früherziehung), Mag. Zsuzsanna Borbely (Literaturstudium mit Generalbass).

VSt. 320209-7279: (Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen)

Für Mitwirkung bei Konzerten, Workshops etc.

VSt. 320209-7280: (Entgelt für Leistungen von Firmen)

Rahmenvertrag Fa. Canon vom 27.8.2001 für Model IR3300 und Model NP6216, Fa. Triple A – Lieferung von Quellwasser (Liefervertrag vom 3.5.2004), Firma ÖWD, Bewachung der Räume am J. J. Fux-Konservatorium, Steirischer Blasmusikverband (Mitgliedschaft), GIS Gebühren.

Mehraufwand im Jahr 2009 durch die Erweiterung der Schülerdatenbank - Fa. Indi Steiner, für den Software Informations-Terminal (FH Joanneum) sowie Kooperation der Popularmusik in den Jahren 2009 und 2010 mit der Bruckner Uni.

VSt. 320209-7298: (Sonstige geringfügige Ausgaben)

Bankspesen, Fehlgeldentschädigung, Dienstkleidung für Portiere und Reinigungspersonal

<u>VSt. 320209-7299:</u> (Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen) Nicht einbringbare Schulgelder und Instrumentenleihgebühren.

VSt. 320209-7314: (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge)

Ab dem Jahr 2006 hat It. Richterlass der Abteilung 5 Nr. 12/2005 v. 19.12.05 jede Abteilung für den Aufwand der "Dienstgeberbeiträge" selbst aufzukommen.

VSt. 320209-7315: (Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge)

Zahlungen an die Liegenschaftsabteilung:

VSt. 320218-7020: (Mieten-Hauptmietzins)

VSt. 320218-7021: (Mieten-Instandsetzung)

VSt. 320218-7022: (Mieten-Betriebskosten)

VSt. 320218-7023: (Mieten-Energiebezüge)

VSt. 320218-7024: (Mieten-Verwaltungskosten)

VSt. 320218-7025: (Mieten-Baubetreuungshonorar)

VSt. 320218-7026: (Zusatzmieten)

Die in den Voranschlägen 2007 und 2008 in Soll gestellten Beträge von jeweils € 276.000.- (veranschlagte Zusatzmieten) werden aufgrund der eingetretenen Bauverzögerung zur Teilbedeckung der ab 2009 anfallenden Zuschlagsmieten in Gebühr gestellt (Die Sollstellung für 2008 erfolgt im Dezember 2008).

Einnahmen:

VSt. 2/320111-8852: (Spenden) – Zweckgebundene Einnahmen

Zu erwartende Spendeneinnahmen (Werbeeinschaltungen) für das Projekt "Musik der Jugend" – "PRIMA LA MUSICA" – VSt. 320115-7670.

VSt. 2/320200-8555: (Beitrag der Stadt Graz) – Einnahme mit Ausgabenverpflichtung

Jährlich wird laut Vertrag 6-46 Ze 1/13-1992 mit Wirksamkeit 1.1.1992 von der Stadt Graz ein Betrag von € 10.900.- für Instrumentenreparaturen an das Konservatorium überwiesen. Die Buchung auf der Ausgabenseite erfolgt auf 1/320209-6181 (Instandhaltung von Instrumenten)

VSt. 2/320201-8852: (Spenden) – Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung.

Zu erwartende Einnahmen durch freiwillige Spenden bei Veranstaltungen. Die Buchung auf der Ausgabenseite erfolgt auf 1/320203-0420 (Instrumentenankauf) und 1/320209-4000.

Außerdem soll alles unternommen werden um Sponsorengelder für Konzerte zu erhalten.

VSt. 2/ 320205-8170: (Leihgebühren)

Zu erwartende Einnahmen für das Ausleihen der Musikinstrumente.

VSt. 2/ 320205-8173: (Werbung für Dritte)

VSt: 320205-8180: (Kostenbeiträge der Schüler)

Zu erwartende Einnahmen von Schulkostenbeiträgen.

VST: 2/320205-8299: (Sonstige Einnahmen)

Einnahmen aus Getränke-Automaten und Kopien, Vermietung von Räumen usw. Durch die Übersiedelung sind nur geringe Einnahmen zu erwarten.

A7 – Abteilung Gemeinden, Katastrophenschutz und Innere Angelegenheiten



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 7A

GZ: FA7A-900-44/1995-256

Ggst.: Landesvoranschläge 2009 und 2010 – Erläuterungen.

Bezug: FA4A-21.VO9-1900/2008-32

→ Gemeinden und Wahlen

Bearbeiter: Hr. Gerstl Tel.: (0316) 877-3484 Fax: (0316) 877-4283 E-Mail: fa7a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 27. Oktober 2008

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010

Ansatz 1/000208/4570 Landtagswahl - Druckwerke

Zahlreiche Drucksorten für die Durchführung der Landtagswahl, wie z.B. Kreiswahlvorschläge, Wahlkarten, Wahlkuverts, Stimmzettel u. dgl. sind im Auftrag der Kreis- oder Landeswahlbehörde herzustellen und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten vom Land zu tragen.

Ansatz 1/000208/7296 Landtagswahl - Wahlkostenersätze an Gemeinden

Gemäß § 109 LTWO hat das Land Steiermark den Gemeinden die bei der Durchführung der Wahl entstandenen Kosten für Papier zur Gänze die übrigen Kosten zu einem Drittel zu ersetzen.

Ansatz 1/020099/6430 Externe Beratungskosten

Zur Abdeckung der Kosten für Beratung und Begutachtung von Gemeindeprojekten durch Rechtsanwälte bzw. Betriebsberatungsunternehmen zur zivilrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beurteilung im Zusammenhang mit der Vergabe von Förderungsmitteln.

Ansatz 1/023018/7296 Kostenersatz an Gemeinden nach dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz

Gemäß § 193 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes sind die den Gemeinden aus der Durchführung dieses Gesetzes bei landesweiten Volksrechten erwachsenden Kosten vom Land zu tragen.

Da nicht vorauszusehen ist, ob ein landesweites Volksbegehren eingeleitet wird, wurde lediglich eine Erinnerungspost veranschlagt.

Ansatz 1/210084 und Ansatz 2/210281

U.V. Schulbaufonds

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, sieht im § 39 zur Unterstützung der durch Pflichtschulbauten in einem unzumutbaren Ausmaß belasteten Gemeinden als Schulerhalter hinsichtlich der Schulbaulasten die Einrichtung eines Schulbaufonds vor. Dieser Fonds, dem keine Rechtspersönlichkeit zukommt, wird von der Landesregierung verwaltet. Die Höhe der Beitragsleistung des Landes und der Gemeinden an den Schulbaufonds wird alljährlich vom Landtag mit dem Beschluss über den Landesvoranschlag festgesetzt, wobei vom Land Steiermark 60 % und von den Gemeinden 40 % nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzubringen sind.

Die Aufteilung der Landesschulbaufondsmittel erfolgt aufgrund der in der Regierungssitzung vom 10.12.2001 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln und zwar mit 11 % als Vorwegabzug für die Landeshauptstadt Graz. Der verbleibende Rest ist im Verhältnis 48 % für die der Aufsicht des Herrn Landeshauptmannes unterstehenden Gemeinden und mit 52 % für die der Aufsicht des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters unterstehenden Gemeinden aufzuteilen.

Ansatz 1/417 Pflegesicherung:

Ansatz 1/417308/7680 Pflegegeld (Gemeindebedienstete)

Ansatz 2/417305/8505 Pflegegeld (Gemeindebedienstete) - Rückersatz

Im Zusammenhang mit dem Landesgesetz über die Ansprüche von öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen, wurden bei dieser Voranschlagstelle die entsprechenden Mittel für die Gemeindebediensteten bereitgestellt.

Da die obenangeführten Ausgaben durch entsprechende Beitragsleistungen der Gemeinden aus dem Ansatz 4510 abzudecken sind, findet eine Belastung des Landeshaushaltes nicht statt.

Ansatz 1/4510 und Ansatz 2/4510

Pensionen der Gemeindebediensteten

Bei diesem Ansatz sind die Ruhebezüge der Gemeindebediensteten, Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen, Abfertigungen der Vertragsbediensteten, Todesfall-, Bestattungskosten und Pflegekostenbeiträge veranschlagt.

Das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 regelt die Leistung aller von den Gemeinden auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen sowie auf Grund des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der jeweils geltenden Fassung zuerkannten Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Weiters regelt dieses Gesetz die Leistung von Abfertigungen auf Grund des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 an nicht öffentlich-rechtlich Bedienstete der Gemeinden. Die Auszahlung erfolgt durch das Land. Die Kosten hiefür sind wie folgt aufzubringen:

- Pensionsbeiträge der Beamten
- ➤ Beiträge der Gemeinde von den Bezügen der Beamten
- ➤ Beiträge der Gemeinden von den Entgelten der nicht öffentlich-rechtlichen Bediensteten
- > Ausgleichsbeiträge
- ➤ Überweisungsbeiträge nach §§308 und 529 ASVG

Überschüsse aus diesen Beiträgen sind einer Rücklage zuzuführen.

Da bei diesem Ansatz Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich erzielter Einnahmen und verfügbarer Rücklagenmittel getätigt werden dürfen, findet eine Belastung des Landeshaushaltes nicht statt.

Ansatz 1/4511 und Ruhebezüge der Bürgermeister Ansatz 2/4511

Auf Grund des Gesetzes über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung der Novelle vom 19.10.1993 (LGBl. Nr. I/1994) gebührt dem Bürgermeister nach dem Ausscheiden aus seinem Amt bei einer mindestens 10-jährigen Amtszeit ein Ruhebezug oder bei einer mindestens 5-jährigen Amtszeit eine einmalige Zuwendung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Den Aufwand für die zur Auszahlung gelangenden einmaligen Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge, trägt das Land. Als Beitrag zu diesem Aufwand haben die Gemeinden und die im Amt befindlichen Bürgermeister Beiträge zu entrichten.

Den unbedeckten Aufwand hat gemäß § 7 des Gesetzes über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBl. Nr. 16/1976, in der geltenden Fassung, das Land zu tragen.

Gemäß § 21 des Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. Nr. 72/1997, i.d.g.F., werden die Überweisungsbeträge bzw. Anrechnungsbeträge für Bürgermeister, die nach diesem Gesetz keinen Anspruch mehr auf einen Ruhebezug haben, an die jeweils zuständige Sozialversicherungsanstalt überwiesen.

Ansatz 2/451101/8802 Pensionssicherungsbeitrag

Beim Ansatz 2/451101 handelt es sich um die Beiträge der wiederkehrenden Ruhe- und Versorgungsbezüge von den Bürgermeistern und deren Witwen und Waisen (LGBl. Nr. 32/2005, Artikel 4, § 5a).

Ansatz 1/451098 Zuführung an die Rücklage "Pensionen der Gemeindebediensteten"

Eine Zuführung an die Rücklage wird voraussichtlich wieder stattfinden, da bei den nicht öffentlichrechtlichen Bediensteten aufgrund der Tendenz der letzten Jahre wieder eine leichte Steigerung zu erwarten ist.

Ansatz 2/510015/8505 Sanitätsdienstbeiträge der Gemeinden

Berechnungsgrundlage ist der Personalaufwand des Vorjahres bei der VASt. 1/510000/SN. Die Sanitätsdienstbeiträge betragen davon 80 %. (Steiermärkische Sanitätsdienstgesetz -Beschluss Nr. 965 vom 25.3.2003)

Ansatz 1/940004/7354 und Ansatz 2/940000/8390 u. 8490

Bedarfszuweisungen

Gemäß § 11(1) Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 9 Abs. 7 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den so länderweise errechneten Beträgen mit Ausnahme der Anteile an der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft sind 12,7 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen; sie sind – außer in Wien – für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel). Die Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel erfolgt aufgrund der in der Regierungssitzung vom 10.12.2001 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln und zwar mit 11 % als Vorwegabzug für die Landeshauptstadt Graz.

Der verbleibende Rest ist im Verhältnis 48 % für die der Aufsicht des Herrn Landeshauptmannes unterstehenden Gemeinden und mit 52 % für die der Aufsicht des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters unterstehenden Gemeinden aufzuteilen.

Ansatz 1/940104/7305 Beiträge an Gemeinden für Infrastrukturmaßnahmen

Die Dotierung dieser Voranschlagspost wird mit den ständig steigenden Notwendigkeiten zur Verbesserung der innerörtlichen Strukturen in den Gemeinden begründet.

Ansatz 1/941 Sonstige Finanzzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Ansatz 1/941108/7304 Zweckzuschuss des Bundes zur Verbesserung der Finanzstruktur finanzschwacher Gemeinden

Das Finanzausgleichsgesetz trifft auch hinsichtlich des Mittelausgleiches unter den Bundesländern folgende Regelung: Zur Verbesserung der Finanzstruktur finanzschwacher Gemeinden gewährt der Bund gemäß § 21 des Finanzausgleichsgesetzes an Gemeinden (Wien wurde als Gemeinde mitberücksichtigt) einen Betrag in der Höhe von 1,24 % der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden, mit Ausnahme des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft, sowie 9,07 Mio. €jährlich, in den Jahren 2009 und 2010 und 11,07 Mio. €in den Jahren 2011 bis 2013. Dieser Betrag wird nach der Volkszahl länderweise aufgeteilt. Die Gewährung der Zuschüsse an die finanzschwachen Gemeinden erfolgt nach einem festgesetzten Schlüssel.

Die Überweisung des Bundes an die Länder hat bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres zu erfolgen.

Ansatz 1/944048/7304 Zuschüsse nach Katastrophenfondsgesetz

Zweckzuschuss des Bundes für Gemeinden zur Behebung von Katastrophenschäden im eigenen Vermögen der Gemeinde.

Da eine betragsmäßige Höhe allfälliger Katastrophenschäden vorab nicht abzuschätzen ist, wurde nur eine Erinnerungspost vorgesehen.

Ansatz 5/940005/7670 Mariazeller Akademie, Beitrag

Weiterführung der Finanzierung des kleinregionalen Zukunftsprojektes der vier Gemeinden Mariazell, Gußwerk, Halltal und St. Sebastian zur Errichtung eines Kongress-, Ausstellungs- und Wellnesszentrums in Mariazell.

Ansatz 5/940075/7670 Einsatzzentrum Mariazell

Das gemeinsame Einsatzzentrum Mariazell für Bergrettung, Feuerwehr und Rotes Kreuz stellt für die Gemeinden des Mariazeller Landes (Gemeinden Mariazell, Gusswerk, Halltal und St. Sebastian) eine notwendige Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit dar.

Ansatz 5/940085/7670 Ausbau Schule Caritas

Durch den vermehrten Ausbau der mobilen Dienste besteht erhöhter Ausbildungsbedarf.

Fachabteilung 7B – Katastrophenschutz und Landesverteidigung

Voranschlag 2009 und 2010 - ERLÄUTERUNGEN

ORDENTLICHER HAUSHALT

16 FEUERWEHRWESEN

Der unter diesem Ansatz zur Verfügung stehende Betrag richtet sich nach der Höhe der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer, der Einnahmen der Feuerwehr- und Zivilschutzschule und den Ausgaben bei den Ansätzen 161 - 169.

Gemäß Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 29.12.1955 wird darauf hingewiesen, dass die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer ausschließlich für Zwecke der Förderung der Feuerwehren zu verwenden und zu binden sind.

Für das Jahr 2009 wird nach telefonischer Auskunft des BMF für die Feuerschutzsteuereinnahmen ein Betrag von € 8,585.000,-- erwartet.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 22.09.2008 wurde die Übertragung der Leitung der Feuerwehr- und Zivilschutzschule im Rahmen einer vertraglichen Regelung an den Landesfeuerwehrverband Steiermark beschlossen. Aufgrund dieser Tatsache ist die erforderliche vertragliche Regelung derzeit in Ausarbeitung und soll nach einem weiteren Regierungssitzungsbeschluss auch die Budgethoheit über die Mittel aus der Feuerschutzsteuer und damit verbunden die finanzielle Gebarung, den gesamten Ansatz 16 betreffend, an den Landesfeuerwehrverband Steiermark übertragen werden.

17 KATASTROPHENDIENST

170 "Allgemeine Angelegenheiten"

1/170003-0420 "Ausstattung des Katastrophenhilfsdienstes"

Ersatz, Erneuerung und Erweiterung der technischen Ausstattung der Landeswarnzentrale.

1/170015-7690 "Unterstützungen für im Einsatz verunglückte Mitglieder von Einsatzorganisationen bzw. für deren Hinterbliebene"

1/170018-4300 "Lebensmittel"

Verköstigung des Einsatzstabes nur im Anlassfall durch Essenszustellung.

1/170018-6000 "Energiebezüge"

Bezahlung von Stromanschlusskosten und Stromkosten für Relaisstationen des Landeskatastrophenfunknetzes und für Funkbasisstationen im Funksystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben "Digitalfunk BOS Austria". Da auf politischer Ebene der Abschluss der Funknetzplanung vereinbart wurde, sind die entsprechenden Kosten zu bedecken.

1/170018-6190 "Instandhaltung der Landeskatastrophenfunkanlage"

Zur Aufrechterhaltung der seit 1959/60 bestehenden Landeskatastrophenfunkanlage wurde seinerzeit ein Wartungsvertrag abgeschlossen. Der gesamt Wartungs- und Entstörungsvertrag für das Landeskatastrophenfunknetz beträgt derzeit €137.738,14. Aufgrund des untrennbaren Bezuges zur Funksirenensteuerung wird der Anteil rund €72.000,-- aus Mitteln der Art. 15a Vereinbarung Warn- und Alarmdienst-Zweckzuschuss bedeckt, sodass für das Land für den gegenständlichen Ansatz nur mehr rund €65.000,-- erforderlich sind.

1/170018-6191 "Instandhaltung des Digitalfunk BOS-Austria"

Gemäß der Vereinbarung BMI und Land Steiermark vom 2. August 2005 ist das Land verpflichtet, die für die Unterbringung des technischen Equipments die erforderlichen Standorte zu betreiben. Hierfür fallen Wartungs- und Reparaturkosten und zu einem späteren Zeitpunkt natürlich auch notwendige Sanierungskosten (z.B. beim Funkmast, etc.) an.

Aufgrund der Größe des Gesamtfunknetzes ist auch immer wieder damit zu rechnen, dass Standorte verlegt bzw. adaptiert werden müssen. Auf politischer Ebene wurde vereinbart, dass die Funknetzplanung für das Projekt "Digitalfunk BOS Austria" im Frühjahr 2009 abgeschlossen werden muss. Dazu ist es notwendig, entsprechende finanzielle Aufwendungen zu bedecken.

1/170018-6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Gebühren für Funkanlagen, Notrufe, Funktelefoneinheiten des Landeskatastropheneinsatzzuges, div. Telefonanschlüsse der LWZ; Gebühren für die laufende Außenstellenerweiterung des Landeskatastrophenfunknetzes.

1/170018-6700 "Allgemeine Versicherungen"

Versicherungen, die im Anlassfall kurzfristig abgeschlossen werden (z.B. Fluggastversicherung, Assistenzeinsätze des Bundesheeres)

1/170018-7020 "Miet- und Pachtzinse"

Kosten für Unterbringung von Relais- und Umsetzerstationen, sowie Funkbasisstationen. Jährliche Gebühren für die Nutzung von Standorten mit anderen Diensten. Im Rahmen der Funknetzplanung des Projektes "Digitalfunk BOS Austria" sind zur Sicherung von Standorten Bestandsverträge mit den Grundstückseigentümern vorbehaltlich der Umsetzung des Projektes zu präliminieren.

1/170019-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Laufend erforderliche Einsatzmaterialien für den Betrieb der Landeswarnzentrale (z.B. Messgeräte, Ladegeräte).

1/170019-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

Für den Einsatzfall notwendiges Einsatzmaterial (z.B. Akkus, Batterien), Einsatzbekleidung, etc.

1/170019-4560 "Büroartikel"

Anschaffung von speziellen Schreib-, Dokumentations- und Vervielfältigungs- und Einsatzmaterial.

1/170019-4570 "Druckwerke"

Erneuerung und Erweiterung der Einsatzliteratur (z. B. Gefahrgut-Hommel, GGdat), Anschaffung von Fachbüchern und Zeitschriften.

1/170019-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

- a) Instandhaltung von Fahrzeug- und Handfunkgeräten der verschiedenen Funksysteme
- b) Zur Aufrechterhaltung des Kommunikationsbetriebes für Instandhaltung von nachrichtentechnischen Anlagen in der LWZ.
- c) Für Instandhaltung von Kommunikations- und Messgeräten, etc. des Katastropheneinsatzdienstes.

1/170019-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Verrechnung von Firmenleistungen im Rahmen von angeordneten Katastropheneinsätzen bzw. angeordneten Übungen. Abgeltung von Leistungen für Versuchs- und Testmessungen, sowie Überprüfungsarbeiten.

1/170019-7281 "Entgelte für angeordnete Hubschraubereinsätze"

Da besonders im unwegsamen Gelände zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Behebung von Schäden, sowie zum Transport von Ersatzteilen nur Hubschrauber eingesetzt werden können, wird mit Ausgaben in der veranschlagten Höhe gerechnet.

1/170019-7298 "Sonstige geringfügige Ausgaben bei Katastropheneinsätzen"

Aufgrund des Landesfeuerwehrgesetzes 1979 ist das Land Steiermark verpflichtet, die Kosten bei überregionalen Katastropheneinsätzen zu übernehmen.

1/170025-7670 "Beiträge an Organisationen im Katastrophenhilfsdienst"

Förderungsbeiträge an Organisationen (Amateurfunk), die in den Katastrophenhilfsdienst des Landes integriert sind und Einsatzleistungen auf freiwilliger Basis erbringen. Mit diesen Beiträgen sollen Gerätschaften angeschafft werden, sowie Schulungs- und Ausbildungskurse durchgeführt werden.

Ausbau des Warn- und Alarmdienstnetzes

1/170033-0500 "Errichtung von Tyfonanlagen an Stausseen"

Das Warn- und Alarmierungskonzept für die Teigitsch-Kraftwerksgruppe sieht 10 Tyfonanlagen vor. Bislang sind 7 Tyfonanlagen und eine Auslöseeinheit installiert und auf den neuesten Stand gebracht. Für 2009/2010 sind weitere Maßnahmen in Vorbereitung.

1/170039-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

Instandhaltungs- und Wartungskosten für bereits bestehende Tyfonanlagen.

1/170043-0500 "Ausbau des Bezirkssirenensystems"

Ansatz lt. Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 BGBl. Nr.: 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem.

1/170044-7340 "Beiträge an Träger öffentlichen Rechts aus dem Zweckzuschuss zum Warnund Alarmdienst"

Zur Abdeckung eines Teiles des Wartungs- und Entstörungsvertrages für den im Gesamtsystem "Funksirenensteuerung" integrierten Feuerwehrfunknetzvertrages – Bedeckung durch Zweckzuschuss des Bundes.

1/170044-7355 "Beiträge an Gemeinden aus dem Zweckzuschuss aus dem Warn- und Alarmdienstsystems"

Zuschuss für Gemeinden zum Aufbau von weiteren Funksirenenanlagen im Rahmen des Warn- und Alarmdienstnetzes – Bedeckung durch Zweckzuschuss des Bundes.

1/170048-6190 "Instandhaltung des Warn- und Alarmdienstsystems"

Für Reparatur und Service von derzeit insgesamt 1300 angeschlossenen Funksirenen, einschließlich Auslöseeinheiten.

Notfall- und Katastrophenmedizin

1/170053-0420 "Inventar und sonstige Betriebsausstattung"

Basisausstattung für die Koordinationsstelle für Notfallmedizin.

1/170053-0700 "Ankauf von Software und Lizenzen"

Für die Datenerfassung der Notarzteinsätze ist eine Softwareentwicklung erforderlich. Ziel dieser Maßnahme ist es, das Notarztwesen aus der Sicht der Hilfsfristen zu optimieren. Zusätzlich wird für die verbesserte Trainingsausbildung (Teamtraining von NAW Besatzungen) Übungssoftware (realistische Unfalldarstellungen) angekauft bzw erweitert.

1/170058 -6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Telefongebühren der Koordinationsstelle für Notfallmedizin.

1/170059-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

1/170059-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

1/170059-4560 "Schreib- und Sonstige Büromittel"

1/170059-4570 "Druckwerke"

1/170059-7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Mit 1.2.2006 wurde Herr Primarius Dr. Klaus Pessenbacher mit der ehrenamtlichen Leitung der Koordinationsstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin betraut.

Die Aufwandsentschädigung in der Höhe von €1.200,-- pro Monat sowie die Reisegebühren werden bei dieser Post ausbezahlt werden.

1/170059-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen"

Mit Regierungsbeschluss vom 7.7.1997 wurde die Umsetzung eines Pilotprojektes "Notfalldatenbanksystem" genehmigt. Der Sinn der NDB ist, dass der Notarzt vor Ort schnell und exakt eben jene Daten aktuell eines Notfallpatienten ablesen kann, welche die weitere Notfalltherapie unter Umständen beeinflussen könnten. Die mit 1. Jänner 2001 eingerichtete Zentralstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin hat es übernommen, dieses Projekt weiter zu verfolgen.

Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Einrichtung gehören u.a. die Durchführung einer medizinischen Leistungsanalyse, Erfassung von Risikopatienten, Auswertung relevanter notfallspezifischer Daten mit Optimierung rettungsdienstlicher Strukturen und die Erarbeitung von Empfehlungen und Begutachtungen zur Systemoptimierung der bestehenden Notarztstrukturen i.S der Qualitätssicherung und Verbesserung.

Zusätzlich zur Erfassung der Einsatzdaten wird eine personenbezogene Datenbank (Notärzte) geführt und laufend adaptiert, die im Falle einer Katastrophe der Landeswarnzentrale die Alarmierung aller aktiven Notärzte in der Steiermark ermöglicht.

Vom Anruf in einer Leitstelle bis zur Übergabe des Notfallpatienten in einem Krankenhaus muss eine möglichst detaillierte medizinische Dokumentation durchgeführt werden. Die notfallmedizinische Dokumentation dient

- in schriftlicher Form (kurz: Notarztprotokoll in Papierform) der Information des weiterbehandelnden Teams im Zielkrankenhaus (und wird somit Teil der Krankengeschichte des Patienten),
- weiters der Einsatzerfassung unter notfallmedizinischen, rettungsdienstlichen und medikolegalen Gesichtspunkten,
- und zuletzt in digitalisierter Form dem notfallmedizinischen Qualitätsmanagement und in weiterer Folge als Grundlage für den Nachweis der Leistungserbringung i.S des jährlich abzuschließenden Vertrag zum bodengebundenen Notarztrettungsdienst.

Die inzwischen entsprechend internationaler standardisierte Papierform beschränkt sich auf den Einsatzablauf, die Dokumentation und Darstellung medizinischer Befunde.

Zum Zwecke des Datenimportes ist beabsichtigt, eine Verbesserung und somit eine Softwareadaptierung vorzunehmen (Entwicklung von Schnittstellen).

Eine umfassende standardisierte notfallmedizinische Dokumentation in diesem Ausmaß (Erfassung aller im Rahmen des bodengebundenen NA Dienstes durchgeführten Einsätze) ist in dieser Form einzigartig in Österreich.

Wartung der elektronischen Notarztprotokolle und Informationsmanagement im Bereich der Koordinationsstelle Katastrophenschutz und Notfallmedizin ab dem Jahr 2006 gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 19. Dezember 2005 bzw. des abgeschlossenen Rahmenvertrages zur laufenden Betreuung Rahmenvertrag über Leistungen, die von der Firma Icomedias Österreich Systemhaus GmbH zur laufenden Betreuung und Wartung der Internet-, Extranet- und Operativ- Systeme Katastrophenschutz Online zu erbringen sind. (GZ: FA7B 41-101/77): Für diesen Bereich ist mit jährlichen Kosten in der Höhe von 120 Stunden x € 130,00 zzgl. MwSt zu rechnen (ca. € 17.200,00 pro Jahr). Diese Kosten sind seitens der FA7B zur Umsetzung und Aufrechterhaltung der bestehenden Verträge bzw. des laufenden Betriebes erforderlich.

Erforderlichen Erweiterungen und Änderungen der KNK Notarztprotokolle MIND Steiermark für Papier und Online Applikationen. Adaptierung der Personaldatenbank der Notärzte.

Mit der KAGES wurde im Rahmen eines "Nachtrages" zum Sondervertrag mit Prim. Dr. Klaus Pessenbacher vereinbart, dass seitens des Landes eine Pauschalsumme im Gegenwert von 80 Wochenstunden zuzüglich der Dienstgeberbeiträge an die KAGES ausbezahlt werden.

Maßnahmen aufgrund des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes

1/170103-0420 "Technische Apparate und Geräte"

Ausstattung Landeswarnzentrale der und des im Rahmen des Landeskoordinationsausschusses eingerichteten "Führungsstab des Landes Steiermark". Gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Landeskoordinationsausschusses hat die FA 7B gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden dafür Vorsorge zu treffen, dass bei einer lokalen Katastrophe mit einer längeren Einsatzdauer die organisatorische und technische eingerichtet wird. Dafür sind insbesondere mobile Telekommunikation, wie z.B. netzwerkfähige Notebooks - Ausstattung der Bezirkshauptmannschaften notwendig.

1/170103-0700 "Ankauf von Software und Lizenzen"

Kooperationsvereinbarung auf Basis des Steiermärkischem Katastrophenschutzgesetzes (LGBl. 62/1999 idgF.) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung /LGBl. 80/2000 idgF.) über Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie in Folge der bereits bestehenden erfolgreichen Kooperation zwischen dem Land Steiermark, FA7B – Katastrophenschutz und Landesverteidigung, und icomedias

im Bereich der Entwicklung und des Betriebes von EDV Hard- und Software Lösungen (Katastrophenschutz- Server, elektronische Katastrophenschutzpläne, Dienstesanwendung des Kriseninterventionsteams, Notfallkoffer der Rufbereitschaft, Zivildienstanwendung etc.) sollen im Rahmen dieses Projektes die vorhandenen Synergien und Erfahrungen im Bereich der Digitalen Signatur genutzt und zusammengeführt werden.

1/170104-7670 "Beiträge an Organisationen der Hagelabwehr"

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 18.12.2006 beschlossen, die Einrichtung einer Plattform "Hagelabwehr" mit dem Ziel zu genehmigen, durch koordinierende Maßnahmen bestehende Ressourcen gemeinsam zu verwenden und durch die Realisierung wissenschaftlich fundierter, technischer Projekte und durch eine Informationsoffensive die Situation der Hagelabwehr deutlich zu verbessern und zu einer flächendeckenden Einrichtung zu entwickeln. Zur Realisierung dieser Plattform "Hagelabwehr" werden Förderungsbeiträge an die Organisationen der Hagelabwehr ausbezahlt.

1/170105-7670, Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen"

1/170108-4300,, Verpflegung"

Bei Katastropheneinsätzen (Hochwasserkatastrophe 2005, Schneekatastrophe 2006, Sturmkatastrophe "Paula und Emma" 2008, Radmer, St. Marein) und Übungen (Dachstein-Planai-Seilbahn, KORALM-Schutz 08, etc.) ist es immer wieder erforderlich, die Einsatzsatzkräfte zu versorgen. Bei Einsätzen ist die Versorgung innerhalb von wenigen Stunden aufzubauen. Dies trifft auch auf die Versorgung der KIT-Teams zu.

Auch werden die KIT-Mitglieder bei KIT-Kursen bzw. Fortbildungstagen verpflegt.

1/170108-6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Bedeckung von Gebühren der Einsatzgeräte (Mobiltelefone der Mitarbeiter und des Rufbereitschaftsdienstes der LWZ, sowie SMS-Alarmierung).

Auf Basis und integraler Folge der bestehenden Kooperationsvereinbarung "Mobiler Dienst im Behördlichen Krisenmanagement" vom Mai 2005 (Land Steiermark GZ: FA7B-41-101/67/2005) zwischen Land Steiermark, icomedias und Mobilkom Austria wurde nach erfolgter positiver Testphase im Jahr 2005 ein Kooperationsvertrag zur Inbetriebnahme der mobilen Dienste im Rahmen des Behördlichen Krisenmanagements abgeschlossen und von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen worden. Zur Umsetzung sind jährliche Betriebskosten in der Höhe von ca. €17.100,-- vorzusehen.

1/170108-6700 "Versicherungen"

Für die derzeit 298 Mitglieder des Kriseninterventionsteams und für die Mitglieder des Österreichischen Versuchssenderverbandes, Landesverband Steiermark/Referat Notfunk wurde eine Haftpflicht-, Unfall und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

1/170109-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Ankauf mit Einsatzgeräten und Einsatzkleidung.

Zur Sicherstellung und Umsetzung des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes im Rahmen des behördlichen Krisenmanagements ist es erforderlich, dass seitens der FA7B katastrophenschutzrelevante Einsatzgeräte (Karten, Digitalkameras, Ergänzung der Einsatzbekleidung, etc.) für die Bezirkshauptmannschaften angeschafft werden, um das behördliche Führungsverfahren bei Schadensereignissen und Katastrophen zu erleichtern.

1/170109-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

Beschaffung von Einsatzmittel für externe Einsätze (z.B. Laynards, Blöcke, Kleber, Flügelmappen).

1/170109-4030 "Verbrauchsgüter für Schulung"

Für die Ausbildung und Schulung der Stabsdienstmitglieder auf Bezirks- und Landesebene ist die Durchführung von Planspielen und Stabsrahmenübungen vorgesehen. Dazu sind Mittel für Lagedarstellungen, Dokumentation von Abläufen des behördlichen Krisenmanagements. Außerdem ist die Herstellung von Ausbildungsmaterial wie Skripten etc. vorgesehen.

1/170109-7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Im Schadensfall ist der Einsatz von externen Fachleuten im Bereich der psychosozialen und interkonfessionellen Betreuung gemäß Katastrophenschutzgesetz vorgeschrieben. Auch für den Aufbau dieser Sonderdienste ist die Verwendung von Fachleuten auch in Zukunft notwendig.

Aufgrund des Bekanntheitsgrades des Kriseninterventionsteams Land Steiermark und aufgrund der Zunahme von Großschadensereignissen steigt die Einsatzhäufigkeit für psycho – soziale Akutbetreuung. Obwohl diese Dienste auf freiwilliger Basis geleistet werden, ist es nationaler und internationaler Standard, dass zumindest Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen zu bedecken sind. Bei freiberuflichen Mitgliedern der Steirischen Krisenintervention ist in Einzelfällen auch eine Entschädigung des Verdienstentganges notwendig. Diese Ausgaben entsprechen dem Österreich weit geltenden Bestimmungen des "Leitfadens für die Krisenintervention".

1/170109-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Bei diesem Ansatz bzw. bei dieser Post werden folgende Leistungen der Firma Icomedias finanziert:

- KIT EDV Auftrag Protokoll Druckkosten ab 2006 jährlich ca. €3.019,00 incl.
- Rufbereitschaft u. Monitoring Kat Server gem. Vereinbarung (FA1B FA7B icomedias) (ca. € 14.000,- 16.000,- inkl gem. der Erfahrungen 2005 u. 2006) + Kooperation Land Salzburg
- Wartung der elektronischen Kat Pläne und Informationsmanagement im Bereich der FA7B ab dem Jahr 2006 gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 19. Dezember 2005 bzw. des abgeschlossenen Rahmenvertrages zur laufenden Betreuung Rahmenvertrag über Leistungen, die von der Firma "icomedias -Österreich Systemhaus GmbH" zur laufenden Betreuung und Wartung der Internet-, Extranet- und Operativ- Systeme Katastrophenschutz Online zu erbringen sind. (GZ: FA7B 41-101/77): Für diesen Bereich ist mit jährlichen Kosten in der Höhe von 260 Stunden x €130,00 zzgl. MwSt

zu rechnen (ca. € 38.000,00 pro Jahr). Diese Kosten sind seitens der FA7B zur Umsetzung und Aufrechterhaltung der bestehenden Verträge bzw. des laufenden Betriebes erforderlich.

Weiters sind fachspezifische Seminare und Katastrophenschutztagungen geplant.

1/170109-7281 "Entgelte und Kosten von Akuteinsatzmaßnahmen"

Bei Eintritt von Katastrophen haben die Katastrophenschutzbehörden nach Feststellung einer Katastrophe Soforthilfemaßnahmen zu veranlassen. Diese Maßnahmen können kostenintensiv sein (Verwendung von Baggern, Sonderfahrzeugen, Beistellung von Betriebsmittel, Versorgung der Einsatzkräfte etc.). Da die lokalen Wirtschaftbetriebe erfahrungsgemäß auf eine rasche Bezahlung der Leistungen Wert legt, ist dafür eine budgetäre Vorsorge zu treffen.

In Zukunft wird es auf der Grundlage des neuen Rettungsdienstgesetzes notwendig werden, Kosten für die von den Katastrophenschutzbehörden angeordneten Rettungseinsätzen (allfällige Evakuierung von Krankenhäusern) der anerkannten Rettungsdienste, abzugelten.

1/170199 "Deckungskredit: Krisen- und Notfallvorsorge"

Zur Bewältigung von Krisen und Notfällen unterschiedlicher Ordnung sind zur Verhinderung von Folgeschäden sowie zur rechtzeitigen Aktivierung einer Notfallvorsorge verschiedene Maßnahmen zu planen und im Einsatzfall zu setzen. Dies umfasst insbesondere den Einsatz von Sondergeräten, Expertenteams, Sachverständigen, usw.. Da derartige Einsätze nicht vorhersehbar sind, wird dringend angeregt, die nicht verbrauchten Mittel für die Bedeckung allfälliger Einsatzmaßnahmen mit dem Ziel anzusparen, jederzeit verfügbare Budgetmittel abrufen zu können. Dies ist auch deswegen notwendig, da mit der Anordnung eines Einsatzes der Feuerlösch- und Bergebereitschaften der Feuerwehren (§ 27 Landesfeuerwehrgesetz) das Land die Kosten für einen überörtlichen Einsatz zu tragen hat.

1/170205-7430 "Förderungsbeitrag EU-Projekte"

(€ 50.000,00 Beteiligung des Landes Steiermark – FA7B Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Im Rahmen eines EU-Projektes veranstaltet die FA7B als Folgeveranstaltung der "safe/pro/tec. 05" im Jahr 2009 im Schloss Seggauberg die "safe/pro/tec.09" mit dem Ziel, den in- und ausländischen Teilnehmern die EU-Vorgaben im Bereich der "Disaster Risk Reducktion" zu vermitteln. Dabei geht es um die Behandlung folgender Themen: Klimawechsel, Hochwasserrisiko, Maßnahmen der Versicherungswirtschaft, grenzüberschreitende Kooperationen, und Finanzierung.

Das INTERREG-IIIA-Projekt "INESDE – Interregional Network of Excellence for Strategic Development and Empowerment" ist in eine Vielzahl regionaler (z.B. REGplus, Telereg) sowie interregionaler (z.B. RIST-Initiative des Landes Steiermark) Aktivitäten eingebettet. Dieses Projekt wurde bereits durch das Land Steiermark GZ A16A 45.346-19/04-1 genehmigt.

Eine weitere Beteiligung an zukünftigen EU – Projekten im Bereich von Konferenzen und Ausbildung auch in den Jahren 2009 und 2010 und darüber hinaus ist geplant.

179 "Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen"

1/179004-7355 "Beiträge an Gemeinden aus dem zweckgebundenen Bundesbeitrag für die Feuerwehren" (Verrechnungsansatz)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittel, die aufgrund von Förderzusagen nicht im Rechnungsjahr 2008 verbraucht werden (Lieferzeit), in das Rechnungsjahr 2009 wieder als Gebührstellungen übernommen werden müssen.

1/179004-7770 "Beiträge aus dem zweckgebundenen Bundesbeitrag für die Feuerwehren"

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittel, die aufgrund von Förderzusagen nicht im Rechnungsjahr 2008 verbraucht werden (Lieferzeit), in das Rechnungsjahr 2009 wieder als Gebührstellungen übernommen werden müssen.

1/179014-7670 "Beiträge zur Waldbrandbekämpfung"

Aufgrund des Steiermärkischen Waldschutzgesetzes werden die Kosten für die Waldbrandbekämpfung vom BMLFUW getragen. Zur Kostenabwicklung ist dieser Budgetansatz erforderlich.

180 "Zivilschutz"

1/180003-0420 "Technische Apparate und Geräte"

Um den grundsätzlichen Aufklärungs- und Informationsauftrag des Zivilschutzes gerecht werden zu können, ist die Verbesserung und Ersatzbeschaffung von technischen Gerätschaften notwendig. Dies trifft insbesondere auf die Beschaffung von Zivilschutzanhängern, mit denen steirischen Feuerwehren in die Lage versetzt werden, die Bevölkerung in der Entstehungsbrandbekämpfung auszubilden zu. Die derzeit in Verwendung stehenden Zivilschutzanhänger sind laufend zu ergänzen.

1/180009-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Anschaffung von Kleinmaterialien zu Dokumentationszwecken und für die Informationstätigkeit in der Bevölkerung.

1/180009-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

Anschaffung von Verbrauchsgütern für den audiovisuellen Bereich.

1/180009-4030 "Ankauf von Ehrenzeichen, Urkunden und Informationsbroschüren"

Anschaffung von Ehrenzeichen, Verdienstmedaillen und Urkunden für die steirischen Einsatzorganisationen. Bedingt durch das steigende Alter der Mitglieder von Einsatzorganisationen ist auch ein deutlicher Anstieg der Ausgabe von Ehrenzeichen feststellbar. Weiters ist es notwendig, zusätzliche Ehrenzeichen (für 70- und 75-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens) zu schaffen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat die Schaffung einer "Katastrophenhilfemedaille" mit dem Ziel beschlossen, verdienstvolle Mitglieder von Einsatzorganisationen, Polizei und

Bundesheer, nicht nur bei Hochwässern (Hochwassermedaille) sondern bei Eintritt von anderen Katastrophen (Schnee,- Sturmkatastrophen) zu ehren.

1/180009-4<u>570</u> "Druckwerke"

Um seitens des behördlichen Zivilschutzes die ehrenamtliche Tätigkeit der Funktionäre des Steirischen Zivilschutzverbandes zu unterstützen, ist eine periodische Informationsbetreuung in der Form vorgesehen, dass die Bezirksstellenleiter des Verbandes bei aktuellen Anlässen mit aktuellem Informationsmaterial versorgt werden.

1/180009-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Gerätschaften.

1/180009-7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Für graphische Arbeiten bzw. Herstellen von Entwürfen sind Honorare zu begleichen. Ebenso sollen zu Lasten dieser Post Honorare für Vortragstätigkeiten bezahlt werden.

1/180009-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Im Rahmen der umfangreichen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Kindersicherheitsolympiade "Safety Tour" und der Großveranstaltungen (Tage der Einsatzorganisationen, z:B: Voitsberg, Spielberg, Deutschfeistritz, Feldbach, Kapellen etc.) ist es notwendig, die Infrastruktur, wie z.B. Lautsprecheranlagen, die Versorgung der beteiligten Einsatzorganisationen zur Verfügung zu stellen.

1/180015-7670 "Beitrag an den Steirischen Zivilschutzverband"

Der Informationsbedarf der Bevölkerung in den Bereichen des Katastrophen- und Zivilschutzes ist unmittelbar nach Schadensereignissen unterschiedlicher Kategorie äußerst progressiv. So ist es notwendig, anlassbezogene Informationen zu erarbeiten und vorzuhalten. (z.B. Verhalten der Bevölkerung bei Sturmereignissen, Verhalten bei flächendeckenden Stromausfällen).

Der Steirische Zivilschutzverband führt mit großem Erfolg seit 9 Jahren das Zivilschutz-Leitprojekt "Kindersicherheitsolympiade – Safety Tour" durch. Mehr als 50.000 Schülerinnen und Schüler der 4. Volksschulklassen nahmen bis jetzt an diesen Veranstaltungen teil. Nach den Bewerben auf Bezirks- und Landesebene haben die steirischen Teilnehmer bereits 4 Mal den Bundessieger gestellt. Bei diesen Veranstaltungen lernen die Teilnehmer in spielerischer Form die Grundkenntnisse des Zivilschutzes (Notrufnummern, Gefahrensymbole, etc.)

Das zweite Leitprojekt des Zivilschutzverbandes konzentriert sich auf die Betreuung der

Das zweite Leitprojekt des Zivilschutzverbandes konzentriert sich auf die Betreuung der Sicherheitsinformationszentren der Gemeinden und auf die Ausbildung der Gemeindebevölkerung.

Diese Veranstaltungen können nur durch die Mitwirkung von Sponsoren realisiert werden. Dabei ist festzustellen, dass das Sponsoring trotz der steigenden Attraktivität der Leitprojekte immer schwieriger wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Leitprojekte in Zukunft verstärkt vom Zivilschutzverband zu finanzieren sind.

189 "Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen"

1890 "Wirtschaftliche Landesverteidigung"

Im Mittelpunkt der Wirtschaftlichen Landesverteidigung (WLV) steht die koordinierte Vorbereitung sämtlicher krisenrelevanten Wirtschaftsunternehmen auf unterschiedliche Krisenfälle. Damit soll die Versorgung der Bevölkerung im Vorfeld einer krisenbedingten Wirtschaftslenkung durch die eigendynamischen Mechanismen der Unternehmen gesichert werden. Aufgrund dieses programmatischen Ansatzes - der der öffentlichen Hand eine kostenintensive Bevorratung erspart - ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit als Voraussetzung sicherzustellen. Diese Öffentlichkeitsarbeit wird durch Landesausstellungen zum Thema "Katastrophen- und Zivilschutz" anlässlich verschiedenster adäquater Großveranstaltungen fortgeführt.

1/189003-0420 "Technische Apparate und Geräte"

1/189009-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

1/189009-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

1/189009-4030 "Informationsbroschüren"

Da die Wirtschaftliche Landesverteidigung Vorsorgen zur Vermeidung von ökonomischen Störungen und zur Sicherung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu treffen hat, ist durch den Wegfall der nicht finanzierbaren öffentlichen Bevorratungswirtschaft eine ausreichende Information der gesamten Bevölkerung mit tauglichem Informationsmaterial sicherzustellen.

1/189009-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

1/189009-7270 "Entgelte für Leistungen an Einzelpersonen"

1/189009-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen"

1/189105-7670 "Förderungsbeitrag für Umfassende Landesverteidigung"

Wie bereits in den Vorjahren sollen auch im Budgetjahr 2009 und 2010 an verschiedene Vereinigungen, die die Ziele der in der Bundesverfassung festgeschriebenen Umfassenden Landesverteidigung nachhaltig verfolgen, Förderungsbeiträge gewährt werden.

53 RETTUNGS- UND WARNDIENSTE

530 "Rettungsdienste"

Gesetzliche Vorgaben:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes, LGBl.Nr. 20/1990, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 96/2005, hat das Land (für sämtliche Rettungsdienste) einen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht.

Gemäß § 11 Abs. 5 leg.cit. richtet sich die für die Berechnung des Rettungsbeitrages zugrundezulegende Einwohnerzahl nach dem verlautbarten Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung.

Aufgrund des rechtlich verbindlichen Ergebnisses der Volkszählung 2001 beträgt die steirische Einwohnerzahl 1,183.246.

1/530004-7670 "Beiträge für Rettungsdienste"

Neben der Förderung für das Rote Kreuz und den bodengebundenen Notarztrettungsdienst ist vor allem die Förderung für die besonderen Rettungsdienste (Bergrettung, Wasserrettung, Rettungshundebrigade und Höhlenrettung) gemäß Rettungsdienstgesetz vorgesehen.

Aufgrund des Vertrages mit dem Roten Kreuz, genehmigt mit Regierungssitzungsbeschluss vom 10.3.2008, hat das Land dem Roten Kreuz für den Notarztrettungsdienst €2,800.000,--als Rettungsbeitrag zugesichert. Darüber hinaus könnte das Rote Kreuz eine allgemeine Jahressubvention erhalten. Für den Bergrettungsdienst und die besonderen Rettungsdienste sollen auf Grund von (bestehenden) Verträgen zusammen (zumindest) €565.600,--ausbezahlt werden.

Bezüglich der "Beiträge für Rettungsdienste" (früher "Rettungsschilling", seit 2002 "Rettungseuro" an die anerkannten Rettungsorganisationen) wird festgestellt, dass der Rettungsbeitrag des Landes im Jahr 2008 € 4,50 je Einwohner betrug. Das ergab einen Gesamtrettungsbeitrag des Landes (der gleich hoch zu sein hat wie der Gesamtrettungsbeitrag der Gemeinden für den allgemeinen Rettungsdienst) gemäß § 11 des Rettungsdienstgesetzes von 1.183.246 EW x € 4,50 = € 5.324.607. Im Entwurf der Rettungsdienstgesetz-Novelle (Begutachtungsverfahren beendet, Regierungbeschluss über die Auflage vom 7.7.2008, geplante Einbringung in den Landtag Steiermark im September 2008, geplantes Inkrafttreten 1.1.2009) ist eine Erhöhung des Rettungsbeitrages von derzeit €4,50 auf €7,00 vorgesehen. Das würde für die Jahre 2009/ 2010 und 2011 einen unabdingbaren Bedarf von 1.183.246 EW x €7,00 = € 8.282.722 bedeuten.

1/530098-6700 "Notarztrettungsdienst, Versicherungen"

In die (bestehenden) Versicherungen für den (bodengebundenen) Notarztrettungsdienst sind derzeit 23 Stützpunkte integriert.

5301 "Hubschrauberrettungsdienst"

Seit 1.7.2001 wurde der Hubschrauber-Rettungsdienst an den ÖAMTC übertragen.

1/530103-0420 "Inventar und sonstige Betriebsausstattung"

Gemäß § 5 der Vereinbarung gem.Art. 15a BVG ist das Land Steiermark verpflichtet, die Stationierungsvoraussetzungen für die Rettungshubschrauber zu schaffen (Hangarierung, Aufenthaltsraum für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte). Weiters ist die Ersatzbeschaffung von notfallmedizinischen Gerätschaften notwendig.

Für die Ausstattung der Rettungsleitstelle mit neuen Möbeln ist für das Haushaltsjahr 2009 ein zusätzlicher Mehrbedarf in der Höhe von €50.000,- vorzusehen.

1/530108-6000 "Energiebezüge"

Stromkosten für Flugeinsatzstellen.

1/530108-6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Telefongebühren der Flugeinsatzstellen.

1/530108-6700 "Versicherungen"

Für die im Hubschrauber-Rettungsdienst tätigen Ärzte und Flugsanitäter wurde eine Unfallversicherung abgeschlossen,

Diese Versicherung umfasst neben den Primär- und Sekundärflügen auch Paralleleinsätze. Außerdem erfolgte der Abschluss einer Haftpflicht- und Wegunfallversicherung .

Dieses Versicherungspaket wird vom ÖAMTC halbjährlich mit internationalen Versicherungskonsortien verhandelt und abgeschlossen. Dadurch ist eine günstige Prämiengestaltung gewährleistet. Das Land Steiermark refundiert dem ÖAMTC die Prämienkosten.

1/530108-7020 "Miet- und Pachtzinse"

Die im Jahr 1985 im Bereich des Flughafens Graz eingerichtete Rettungsleitstelle entspricht in keiner Weise den Erfordernissen. Die Anhebung des Standards der bestehenden Rettungsleitstelle hätte beträchtliche Budgetmittel erfordert, weshalb die Flughafen Graz Betriebs GmbH vorgeschlagen hat, eine neue Rettungsleitstelle zu errichten. Dieser Vorschlag wurde nach erfolgten Berechnungen und Kostenvergleichen von der Steiermärkischen Landesregierung angenommen und der entsprechende Beschluss gefasst. Dadurch ist eine Erhöhung der Miet- und Pachtzinse von €45.000.-- auf €80.000.-- gegeben.

1/530109-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Anschaffung und Ersatz von Einsatzgeräten der beiden Notarzthubschrauber.

1/530109-4090 "Ersatzteile"

1/530109-4580 "Sanitätsmaterial"

Medikamente und Sanitätsmaterial für Hubschrauber-Einsätze.

1/530109-4590 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

1/530109-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

1/530109-7270 "Honorare und Entgelte für den Ärzte- und Sanitätereinsatz"

Gemäß den Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung werden für Notärzte € 145,-- an Wochentagen und €305,-- am Wochenende zuzüglich Fahrtkosten bezahlt.

1/530109-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen"

Refundierung von 5 Ärztedienstposten an die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH sowie eines Ärztedienstespostens an Diakonissenkrankenhaus Schladming für die Beistellung von jeweils 3 Notärzten für die Flugeinsatzstelle Graz und Niederöblarn.

Durch die Umstrukturierung der Hubschrauberbesatzung von 4 auf 3 Personen (Funktionseinheit von Notfallsanitätern und Flugrettern) ist eine Neuverrechnung der Einsatzdienste anteilig an des Österreichische Rote Kreuz-Landesverband Steiermark und den Österreichischen Bergrettungsdienstes- Landesleitung Steiermark erforderlich.

Zusätzlich werden dem Österreichischen Roten Kreuz für die Alarmierung und Einsatzbegleitung der beiden Notarzthubschrauber drei Leitstellendisponenten refundiert. Anteilsmäßige Kosten für die Raumpflege in der FEST Graz.

5302 "Notarztrettungsdienst"

1/530209-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Bekleidung für Notärzte.

1/530209-4580 "Sanitätsmaterial"

Aufgrund des Vertrages über den bodengebundenen Notarztrettungsdienst wird bei den Stützpunkten der Landeskrankenhäuser das Sanitätsmaterial von der KAGes kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bei den privaten Krankenhäusern Schladming und Vorau werden die Kosten für das Sanitätsmaterial (primär) vom Land getragen.

1/530209-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen"

Es gibt vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Krankenhäusern Schladming, Vorau und LKH-West (AUVA).

5303 "Herz- Lungen- Wiederbelebung"

1/530309-7280 "Entgelte von Leistungen von Firmen und Institutionen"

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 16.12.1996 wurde ein Gesamtkonzept für eine Informationskampagne zum Thema "Sichere Steiermark" erarbeitet. Im Bereich der Fachabteilung 7B - Katastrophenschutz und Landesverteidigung wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die als wichtigste und akute Aufgabe eine flächendeckende Initiative für den Aufgabenbereich "Herz-Lungen-Wiederbelebung" empfahl.

Ziel des Projektes ist es, in einer Erstphase pro Jahr bis zu 6.000 Personen auszubilden, diese Ausbildung in einem Intervall von 2 Jahren zu wiederholen und diese Ziele über eine taugliche Öffentlichkeitsarbeit die Zielvorstellungen zu transportieren.

Durch den außerordentlichen Erfolg der Aktion fallen im Rahmen der Auffrischungskurse Mehrkosten an. Gegenwärtig haben rund 14.000 Personen an den Kursen teilgenommen. Die Aktion HLW ist europaweit einzigartig und wird international als Leitprojekt anerkannt.

Zusätzlich zu den bisherigen Leistungen und um die Erstversorgung der Bevölkerung noch weiter auf dem HLW-Sektor zu verbessern, muss das System des First Responder weiter ausgebaut werden.

<u>First Responder:</u> der First Responder ist ein erweitert ausgebildeter Ersthelfer bzw. Sanitäter, der sich außerhalb des regulären Dienstbetriebes privat zur Verfügung gestellt hat, über eine Leitstelle möglichst rasch an einen Einsatzort in seiner näheren Umgebung gerufen zu werden. Seine Ausstattung (First Responder-Rucksack, Kommunikationsmittel) kostet ca. € 6.000,--. Das System des First Responder ergänzt somit das Netz der Einsatzorganisationen, reduziert die Eintreffzeit der professionellen Hilfe und somit werden bessere Überlebensergebnisse erzielt.

531 "Warndienste"

5310 "Lawinenwarndienst"

Der amtliche Steirische Lawinenwarndienst erfüllt seit Oktober 1975 ordnungsgemäß seine spezifischen und überaus verantwortungsvollen Aufgaben.

1/531003-0420 "Technische Apparate und Geräte"

Aufrechterhaltung des Systemkonzeptes, Adaptierung von alten teilautomatischen Anlagen und Errichtung von neuen Windmessanlagen.

Das Messnetz der meteorologischen Stationen des Steirischen Lawinenwarndienstes in der Saison 2007/2008 umfasste folgende Stationen (z.T. automatische Windmessanlagen):

- * Tauplitz (1645 m)
- * Lachtal (1600 m)
- * Hohentauern (1260 m)
- * Planneralm (1580 m/1905 m)
- * Eisenerzer Ramsau (Speikkogel, 2140 m)
- * Brunnalm/ Hohe Veitsch (1965 m)
- * Niederalpl (1410 m)
- * Seetaler Alpe (1981 m)
- * Grundlsee (1703 m)
- * Altaussee-Loser (1838 m)
- * Grimming (Multereck, 2170 m)
- * Hieflau-Gesäuse (Tamischbachturm, 1970 m, Anlage der ÖBB und des STED)
- * Speirerkogel ("neu", d.h. Ankauf einer gebrauchten Anlage, 1860 m)
- * Galsterbergalm (Errichtung Herbst 2008, 1978 m)
- * Hochschwab (Eismauer, 2220 m; und (geplant) Hochschwab-Ebenstein, 2110 m)

Auch für die Jahre 2009/2010 ist der Austausch/die Adaptierung von veralteten bzw. irreparablen Windmessanlagen geplant.

Der Vertrag zwischen dem Land und der ZAMG enthält eine Absichtserklärung, wonach das Land und die ZAMG beabsichtigen, auch in den weiteren Saisonen das Lawinenmeldenetz des Lawinenwarndienstes in Etappen entscheidend zu verbessern. Als Grundlage der hiefür notwendigen Schritte dient ein von der ZAMG geliefertes "Entwicklungskonzept Lawinenwarndienst". Dieses Konzept enthält insbesondere die Erweiterung des automatischen Messnetzes und Optimierung der bestehenden Stationen. Zur Erfüllung dieses Vertrages ist es unerlässlich, auch für die Jahre 2009 und 2010, die diesbezüglichen Budgetvorsorgen zu treffen. Mit den im Vorschlag 2008 enthaltenen Ansätzen kann nicht das Auslangen gefunden werden. Es ist geplant, sowohl im Jahr 2009 als auch 2010 je eine zusätzliche automatische Windmessanlage zu beschaffen und aufzubauen. Das würde einen unabdingbaren budgetären Mehraufwand von je €25.000,-- für die Jahre 2009 und 2010, ausgehend vom Voranschlag 2008, bedeuten.

1/531008-6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Die Lawinenwarndienste der Bundesländer verfügten von 1994 bis 2007 über eine bundesweit einheitliche Tonbanddienstnummer Lawinenlagebericht "1588" (Vorwahl der jeweiligen Landeshauptstadt). Die Nummer 1588 wurde zwar ab Mai 2007 eingestellt, es wurde jedoch das Angebot der Telekom betreffend die Serviceline-Nummer 0800 31 1588 angenommen.

1/531008-6700 "Versicherungen"

Zum Schutz der Mitglieder (284) der örtlichen Lawinenkommission (34) bestehen folgende Versicherungsverträge (Bündelversicherung):

* Haftpflicht- und Rechtsschutz- sowie Unfall- inkl. Fluggastversicherung

Über Antrag des amtlichen Steirischen Lawinenwarndienstes erfolgte mit Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13.12.1988, BGBl. Nr. 715 (Stammfassung) gemäß § 22a i.V.m. § 176 Abs. 1 Z. 7 lit. a) ASVG die Einbeziehung sämtlicher Mitglieder der örtlichen Lawinenkommissionen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung.

1/531009-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Anschaffung von elektronischen VS-Geräten für die Mitglieder von Lawinenkommissionen und Ankauf von Schnee- und Luftthermometer sowie Lawinensonden für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Lawinenwarndienstes.

1/531009-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

1/531009-4570 "Druckwerke"

1/531009-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

Reparaturen von Windmessanlagen bzw. technischen Gerätschaften.

1/531009-7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Begleichung von Honorarnoten (z.B. Vorträge, Gutachten) Entgelte für Gastvortragende; Entschädigungen für Wetter- und Lawinenmelder.

1/531009-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Seit dem Winter 1998/99 bestehen Werkverträge, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik. Wichtigster Inhalt dieser Verträge ist die Erstellung/Lieferung und Veröffentlichung von täglichen Lawinenlageberichten. Zuletzt wurde für die Saisonen 2007/2008 ein Vertrag mit der ZAMG abgeschlossen. Es soll auch für die Jahre 2009 und 2010 ein solcher Vertrag abgeschlossen werden. Eine grundsätzliche Empfehlung hiefür erstattete insbesondere der Rechnungshof.

Zu Lasten dieser Post werden auch die Kosten für Übernächtigungen von Kursteilnehmern und Gastvortragenden einschließlich Verpflegung sowie Mietkosten für Vortragssäle bei Seminaren, Fachtagungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen verrechnet.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

16 FEUERWEHRWESEN

161 "Feuerwehrschulen"

5/161013-0632 "Baukosten"

Für die Errichtung von Leitzentralen sind auf der Grundlage bestehender ausschreibungsreifer Planungen und bestehender Projekte Kosten in der Höhe von €2 Mio vorzusehen.

17 KATASTROPHENDIENST

170 "Allgemeine Angelegenheiten"

5/170023-0500 "Sonderanlagen Relaisstationen"

Die Relaisstationen des Landeskatastrophenfunknetzes bestehen seit mehr als 45 Jahren. Laufende Ausbesserungen und Renovierungen sind notwendig.

Zur Aufrechterhaltung des Kommunikationsbetriebes müssen periodisch und stufenweise Geräte ausgetauscht, umgerüstet und erweitert werden. Einbindung des Bergrettungsfunknetzes sowie weiterer Hochwasserfunkpegel (derzeit Ausschreibung) in das Gesamtnetz. Darüber hinaus werden laufend Notfunkeinrichtungen im unwegsamen Gelände errichtet und muss das Gesamtsystem (aus der Erfahrung der letzten Einsätze) stromunabhängig (Notstromaggregate) adaptiert werden.

Darüber hinaus sind aufgrund der Veralterung der Funkgeräte Endstellen (z.B. BH' s) umzurüsten und an die derzeit zur Verfügung stehende Technik anzugleichen.

Die Verwirklichung dieser Projekte soll auf mehrere Jahre aufgeteilt.

5/170023-0501 "Ausbau der Landeswarnzentrale"

Die seit 1985 rund um die Uhr besetzte Landeswarnzentrale muss aufgrund der steigenden technischen und insbesondere organisatorischen Anforderungen laufend erweitert und an neue Entwicklungen angepasst werden. Aus diesen Gründen und auch unter Zugrundlegung des neuen Katastrophenschutzgesetzes sind weitere Ergänzungen notwendig.

Die damit verbundene Integrierung des gesamten EDV- und GIS-Bereiches muss Hand in Hand erfolgen und ist daher eine laufende Abstimmung mit dem Aufbaufortschritt der diversen Sicherheitsnetze notwendig. Neue Techniken (insbesondere VOip), die in der Notrufweiterleitung immer mehr an Bedeutung gewinnen, müssen dringend eingebunden werden.

Zusätzlich sind zu dem im Aufbau befindlichen Grundstufen weitere Arbeitsplätze mit Großbilddarstellungen, Dokumentationseinheiten, etc. zu schaffen.

Zur Optimierung des rund um die Uhr eingesetzten Disponenten- und Bereitschaftsdienstes ist die Ausstattung dieses Personenkreises mit verschiedenen Kommunikationseinrichtungen (zur ständigen Erreichbarkeit, etc.) erforderlich. In diesem Zusammenhang müssen Reserve- und Sicherheitsschienen (insbesondere EDV- Funk und Telefon) ergänzt und erweitert werden.

Die Integrierung des EDV-Bereiches ist Schwerpunkt für die Zukunft. Es müssen zu den errichteten Grundstufen weitere Einsatzbereiche, in Abstimmung mit der neuen Bundeswarnzentrale bzw. dem EKC, integriert werden, da eine Abdeckung des gesamten Aufgabenbereiches (Katastrophenschutzgesetz) in Zukunft nur mehr mit mehreren Bediensteten der LWZ möglich sein wird. (Es ist keine Einsatzzentrale dieser Größenordnung bekannt, die mit nur einem Disponenten diesen Bereich abdeckt).

Im Zusammenhang mit der europaweiten Schaltung des Euronotrufes 112 und die damit erforderlichen Vernetzungen, die für eine zentrale Koordinierung zu schaffen sind, ist der Aus- und Umbau der derzeitigen Zentrale erforderlich. Die seit dem 1. Oktober 1985 dauerbesetzte Landeswarnzentrale Steiermark ist seit Betriebsbeginn in einem räumlichen Provisorium untergebracht. Im Rahmen des Flächenmanagements der A2 und der damit verbundenen räumlichen Neuordnung des Objektes Paulustorgasse 4, wurde eine geringfügige und kostengünstige bauliche Erweiterung geplant. Die Baukosten wurden mit € 420.000,-- und die technische Adaptierung, einschließlich Einrichtung der Arbeitsplätze, mit €430.000,-- veranschlagt. Die Kosten für die baulichen Maßnahmen trägt die LIG, für das im Rahmen des Landesstandards vorgesehene Mobiliar die A2. Die technische Einrichtung in der präliminierten Höhe von rund €380.000,-- ist bei diesem Ansatz veranschlagt.

5/170063-0500 "Ausbau Digitalfunk BOS Austria"

Mit Regierungsbeschluss vom 11/7/2005, GZ: FA7B-41.3-17/54-2005 hat die Steiermärkische Landesregierung die Beteiligung des Landes am Projekt "Digitalfunk BOS Austria" genehmigt. Auf dieser Grundlage wurde die Vereinbarung zwischen der Republik Österreich (BMI) und dem Land Steiermark unterzeichnet. Für das Haushaltsjahr 2007 und 2008 wurden jeweils €5,5 Mio. im Budget vorgesehen, welche schwerpunktmäßig für die Errichtung von Funkbasisstationen vorgesehen sind.

Im Regierungsbeschluss vom 10/7/2006, GZ: FA7B-41.3-17/80-2006 wurde der Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt genehmigt. Dieser sieht für das Haushaltsjahr 2009 den Betrag von € 3,5 Mio. für Planungs- und Systemkosten (Migration von bestehenden Systemen, Schnittstellen zu Leitstellen, etc.) vor.

Mit Regierungsbeschluss vom 28/01/2008, GZ: FA7B-11-1/32-2008 wurde die Steiermärkische Landesregierung über den derzeitigen Projektstand informiert. Auf Basis der detaillierten Standortermittlung in einigen steirischen Bezirken und den daraus gewonnenen Erfahrungswerten wurde festgestellt, dass die ursprüngliche Anzahl der Standorte und die damit verbundenen Kosten nicht halten werden. Aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten wurde auf politischem Wege beschlossen, zur genauen Kostenanalyse die Funknetzplanung bis Frühjahr 2009 abzuschließen.

Auf der Grundlage der Kostenanalyse sind weiterführende politische Gespräche mit der Bundesregierung mit dem Ziel geplant, für die Mehrkosten ein entsprechendes gemeinsames Finanzierungskonzept zur Realisierung des Projektes zu erarbeiten.

5/170063-0501 "BOS – Errichtung Leitstellen"

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung 10/07/2006, GZ FA7B-41.3-17/80-2006 den Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt "Digitalfunk BOS Austria" zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese gegenständliche Finanzierung sieht für das Jahr 2010 einen Betrag von €10 Mio. für die Errichtung einer integrierten Leitstelle vor.

Im Rahmen der Projektumsetzung der integrierten Leitstelle wurden mit den betroffenen Einsatzorganisationen mehrere Koordinationsgespräche geführt. Da die Leitstelle eine sensible Kernaufgabe jeder Einsatzorganisation darstellt, wurde im Rahmen des Leitstellengipfels am 17/07/2007 die Möglichkeit der Errichtung eines Leitstellenverbundes für Feuerwehren und anerkannte Rettungsorganisationen (BOS- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) in Form eines Datenverbundes vorgestellt. Dieses Konzept fand die Zustimmung der Entscheidungsträger von Feuerwehren und Rotem Kreuz. Ein Evaluierungskonzept ist bereits unter Einbeziehung der betroffenen Organisationen in Ausarbeitung.

Träger dieser Leitstellenverbunde auf Basis eines Datenverbundes sind die Landeswarnzentrale sowie die Landesleitzentralen der Feuerwehren und des Roten Kreuzes. Zurzeit befinden sich die Zentralen auf einem unterschiedlichen Ausrüstungsstand.

- o Die neu errichtete Landesleitstelle des ÖRK steht bereits seit 01/07/2008 in Betrieb.
- Die Landesleitzentrale der Feuerwehr befindet sich in der Konzeptphase und soll demnächst zur Ausschreibung gebracht werden.
- Eine Adaptierung der Landeswarnzentrale ist für 2009 vorgesehen.

Sowohl für den integrierten Leitstellverbund als auch insbesondere für die Landesleitzentrale des Landesfeuerwehrverbandes fallen Planungs- und Errichtungskosten an.

53 Rettungs- und Warndienste

5/530004-7670 "Beitrag an das Rote Kreuz (Großübung)

Das Österreichische Rote Kreuz – Landesverband Steiermark führt im Jahr 2009 eine bundesweite Großübung für die Katastrophenschutzkräfte des Roten Kreuzes durch. Es wurde um eine finanzielle Unterstützung für die Durchführung dieser Katastrophenschutzübung ersucht und damit begründet, dass diese Übung im Interesse des Steirischen Katastrophenschutzes liegt.



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 7C

An die Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt Hofgasse 15 8011 Graz - Burg

per E-Mail:

fa4a-hh@stmk.gv.at

→ Innere Angelegenheiten, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen

Staatsbürgerschaftsreferat

Bearbeiter: Dr. Michelitsch Tel.: (0316) 877 / 2088 Fax: (0316) 877 / 2123 E-Mail: fa7c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 2-02/213-2004/68 Bezug: FA4A-21.V09-1900/2008-24 Graz, am 16.10.2008

Ggst.: Einbringung der Regierungsvorlage zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010 in den Landtag Steiermark - Erläuterungen

Beiliegend werden die Erläuterungen zu den Voranschlagsposten der FA7C übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Die Leiterin der Fachabteilung:

Hofrat Dr. Ingrid Koiner eh.

1 Beilage wie erwähnt

Erläuternde Bemerkungen zu Voranschlagspost 1/023008/7296:

Gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.12.2001 über die Festsetzung der Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz sind den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jährlich jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen. Für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen wurde ein Pauschalbetrag in der Höhe von €24,71 festgesetzt.

Diese Pflichtausgabe erhöht sich konstant, da durch die Geburten österreichischer Staatsbürger die in den Staatsbürgerschaftsevidenzen verzeichneten Personen ansteigen. Die Staatsbürgerschaftsevidenzstellen in der Steiermark haben aufgrund § 48 StbG und der oben angeführten Verordnung die Möglichkeit, diesen Kostenersatz auf der Basis der Zahl der erfassten Personen, die am Ende des jeweiligen Kalenderjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren, einzufordern, sofern sie binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres diesen Anspruch auf Ersatz der Kosten bei der Landesregierung geltend machen.

Erläuternde Bemerkungen zu Voranschlagsstelle 1/059025/7670 (Beitrag an das Österreichische Schwarze Kreuz für die Kriegsgräberfürsorge):

Hiezu wird festgehalten, dass dieser Förderungsbetrag seit 1993 gleichgeblieben ist. In der Steiermark ruhen rund 28.000 Kriegstote der beiden Weltkriege. Die Fürsorge für deren Gräber ist zwar nach dem Bundesverfassungsgesetz eine Angelegenheit des Bundes, tatsächlich wird jedoch der größte Teil der Gelder durch öffentliche Sammlungen und durch Spenden aufgebracht. Entscheidende Hilfe erfolgt vom Österreichischen Schwarzen Kreuz, das jährlich den Aufwand zur Erhaltung und zum Ausbau würdiger steirischer Kriegsgräberanlagen in Millionenhöhe trägt. Durch diese Tätigkeit werden die staatlichen Stellen in finanzieller, aber auch das Land Steiermark, in dem die Kriegsgräberfürsorge in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, in personeller Hinsicht entlastet. Der Beitrag für die Kriegsgräberfürsorge ist im Verhältnis zu den eingesetzten Finanzmitteln nur ein Zeichen, dass sich das Land Steiermark auch aktiv an der Kriegsgräberfürsorge beteiligt.

A8 – Abteilung Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit

Erläuterungen zum Budget 2009 / 2010 der Fachabteilung 8 A – Sanitätsrecht und Krankenanstalten

Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Ansatz 1 / 425219: Behandlungskosten von Patienten aus Krisenzentren

Die Steiermärkische Landesregierung hat in den Jahren 1991, 1992 und 1994 beschlossen, die Kosten für die Behandlung von PatientInnen aus Krisengebieten in der allgemeinen Gebührenklasse der steirischen Landeskrankenanstalten zu übernehmen. Mit diesem Ansatz wird ein Beitrag zu humanitärer und medizinischer Hilfe geleistet. Der veranschlagte Betrag ist zur Kostendeckung von Krankenbehandlungen erforderlich.

Gruppe 5: Gesundheit

Ansatz 1 / 541: Hebammendienste

Die Ausbildung an der Hebammenakademie ist im September 2008 ausgelaufen.

Ansatz 1 / 542: Krankenpflegefachdienste

An der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz sowie im Landesinternat der Krankenpflegeschulen Graz können die Ausgaben für Anlagen gegenüber den Vorjahren zurückgenommen werden, da in den beiden Budgetjahren keine größeren Investitionen geplant sind.

Im Bereich der Kinderkrankenpflegeschule Graz sowie der Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule in Leoben wird der Mehrbedarf für Entgelte an die Schülerinnen sowie für Honorare der Vortragenden und Lehrenden benötigt.

Die Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege mit Standort an der Landesnervenklinik Sigmund Freud in Graz wurde bis 2007 von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH. geführt. Seit 2008 befindet sich die Schule in der Hoheit des Landes Steiermark. Die dadurch vom Land unmittelbar zu tragenden Ausbildungskosten erfordern die ausgewiesenen Mittel für den Sachaufwand und die Honorarzahlungen.

Auf Grund höherer Schülerzahlen kommt es zu dem Mehrbedarf im Bereich der Krankenpflegeschule Bad Radkersburg.

Nachdem ab Herbst 2008 die Räumlichkeiten der ehemaligen Akademie für den physiotherapeutischen Dienst am LKH Stolzalpe übernommen wurden, fallen höhere Betriebskosten an. Darüber hinaus bedingen höhere Schülerzahlen den entsprechenden Sachaufwand.

In der Krankenpflegeschule Frohnleiten wurde im Herbst 2008 der Vollbetrieb mit einem dritten Jahrgang erreicht, was zu den entsprechenden budgetären Vorkehrungen führt.

Ansatz 1 / 543: Medizinisch-technische Dienste

Die Ausbildungen in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten an den Akademien des Landes Steiermark sind im Herbst 2008 abgeschlossen worden. Dies führt zu den fortgefallenen Ansätzen.

Die Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst übersiedelt in die Landesnervenklinik Siegmund Freud in Graz. Durch die zusätzlichen Raumressourcen ist die Ausbildung zum Medizinischen Masseur durchführbar. Dieses zusätzliche Ausbildungsangebot sowie die Rückzahlungsraten für Sanierungsmaßnahmen des D-West-Gebäudes sind budgetär berücksichtigt. Für die Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetriebes und der Ausbildungsqualität sind die ausgewiesenen Mittel notwendig.

Ansatz 1 / 544: Grundausbildung für Sanitätshilfsdienste und Pflegehelfer

Die veranschlagten Ausgaben sind für die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten und in der Pflegehilfe an den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege notwendig.

Ansatz 1 / 5492: Fort-, Weiter- und Sonderausbildung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

Zur Sicherstellung der genannten Ausbildungen sind die notwendigen Honorare und der Sachaufwand budgetär zu bedecken. Auf Grund des Bedarfes an diversen Ausbildungen sind die Mittel entsprechend dotiert.

Ansatz 1 / 5594: Restliche Abwicklung von Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Übergabe der Landeskrankenanstalten

Aus diesem Ansatz werden Schadenersatzzahlungen auf Grund abgeschlossener Gerichtsverfahren gegen das Land Steiermark für Krankenhauspatienten aus der Zeit vor Gründung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH. geleistet. Die behindertengerechte Ausgestaltung von Wohnräumlichkeiten erfordert eine einmalige Erhöhung dieses Ansatzes.

Ansatz 1 / 55950: Patienten- und Pflegeombudsschaft

Dieser Ansatz umfasst die Aufwendungen für die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft sowie die mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 05. 07. 2004 beschlossene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Schlichtungsstelle für den Bereich der Krankenanstalten von Mitgliedern der Patientenvertretung.

Die Ausweitung der Ombudsschaft auf den niedergelassenen Bereich und sonstiger Berufsgruppen im Gesundheitswesen zum einen und der weitere Anstieg an Geschäftsfällen im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeheime bedingt die höheren Ansätze.

Ansatz 1 / 55952: Patientenentschädigungsfonds

Das Land Steiermark übernimmt entsprechend dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 04. 02. 2002 die Aufwandsentschädigungen und die Kosten für notwendige Gutachten. Der veranschlagte Betrag richtet sich nach der Anzahl an Kommissionssitzungen und der vermehrten Notwendigkeit zur Einholung von Gutachten.

Ansatz 1 / 55953: Sonderkosten

Mit diesem Ansatz werden Aufwendungen wie für externe Dienstleistungen, Studien, Projektarbeiten oder Gutachten im Rahmen des Sanitäts- und Gesundheitswesens budgetär abgedeckt. Darüber hinaus sind Aufwendungen für Mehrlingsgeburten abgedeckt.

Ansatz 1 / 560: Betriebsabgangsdeckung

1/5600: Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH. (KAGes)

1 / 560004 – 7290:

Zur Sicherung der Versorgung der steirischen Bevölkerung mit stationären und ambulanten Leistungen in eigenen Landeskrankenanstalten wird der KAGes aus den Erlösen aus den Liegenschaftstransaktionen an die Krankenanstaltenimmobiliengesellschaft im Jahr 2009 ein

Betrag von €391,896 Mio. und im Jahr 2010 €443,994 Mio. zur Betriebsabgangsdeckung zur Verfügung stehen. Der angeführte Ansatz stellt die entsprechende Verrechnungsposition im Landeshaushalt dar. In der Ergänzung zum Finanzierungsvertrag 2007 bis 2011 wurden mit Regierungsbeschluss vom 23. 10. 2008 die hierfür erforderlichen Anpassungen getroffen. Zudem wurde in der Regierungssitzung vom 23. 10. 2008 auch der Grundsatzbeschluss zur Liegenschaftsübertragung im Hinblick auf die Festlegung der Vorgangsweise und der Beauftragung der notwendigen Vorarbeiten getroffen.

1 / 560008 – 7276: Aufsichtsratsvergütungen

Entsprechend dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. 12. 2007 sind die Aufsichtsrat-Vergütungen ab 2008 einer jährlichen Valorisierung entsprechend den Gehaltserhöhungen im Landesdienst zu unterziehen. Zusätzlich zur Valorisierung von 2007 auf 2008 im Ausmaß von 2,7 % werden die beiden Folgejahre vorsichtig mit jeweils 2,5 % indexiert.

1 / 560204 – 7382: Beitrag an den Gesundheitsfonds Steiermark

Diese Leistung an den Gesundheitsfonds erfolgt gemäß Artikel 21 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 siehe LGBl. Nr. 55 / 2008. Entsprechend dieser Bestimmung sind die Landesgesundheitsfonds betragsmäßig so zu dotieren, dass sichergestellt ist, dass zumindest 51 % der laufenden Kosten der Krankenanstalten (inklusive Abschreibungen) durch marktmäßige Umsätze (Erlöse) finanziert werden.

1 / 5605: Betriebsabgangsdeckung sonstiger Krankenanstalten

1 / 560504 – 7670: Beiträge an sonstige Rechtsträger

Zur Sicherstellung der Versorgung der steirischen Bevölkerung mit öffentlicher Krankenanstaltenpflege leistet das Land Steiermark auch in den Jahren 2009 und 2010 Beiträge zur Abdeckung der Betriebsabgänge an Rechtsträger von Krankenanstalten.

Der Finanzierungsvertrag zur Abdeckung der laufenden Betriebsaufwendungen in den <u>steirischen Ordensspitälern</u> (Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz-Marschallgasse, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz-Eggenberg, Krankenhaus der Elisabethinen Graz und Marienkrankenhaus Vorau) mit einer Laufzeit von 2007 bis 2011 wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. 02. 2007, GZ.: FA8A-80 Be 1 / 2006 – 89 genehmigt.

Für das <u>Diakonissenkrankenhaus Schladming</u> wurde in der Finanzierungsvereinbarung, GZ.: FA8A-80 Ka 14 / 25 – 2005, die Übernahme eines 97 %igen Landesanteiles am Betriebsabgang sowie der Finanzierungskosten für den Neubau durch das Land Steiermark festgelegt.

Ebenfalls in einem Finanzierungsvertrag, GZ.: FA8A-80 Be 1 / 2006 – 96 wurde die Beteiligung des Landes Steiermark an der Abgangsdeckung des <u>Neurologischen Therapie</u>zentrums Kapfenberg vereinbart.

Hinsichtlich der <u>Drogentherapiestation in Kainbach</u> hat sich das Land Steiermark mittels Kooperationsvereinbarung vom 05. 03. 2003 (Landtagsbeschluss Nr. 781 vom 22. 10. 2002) verpflichtet, sämtliche Kosten des Betriebes der Drogentherapiestation zu tragen, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden können.

Mit den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz wurde im Juni 2006 ein Vertrag betreffend die Abgangsdeckung des Fachbereiches Akutgeriatrie / Remobilisation im Geriatrischen Krankenhaus Graz abgeschlossen, siehe GZ.: FA8A-80 Be 1 / 2006 – 103.

Mit Beschluss Nr. 1261 vom 04. 12. 2003 hat der Landtag Steiermark die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, eine <u>Gehörlosenambulanz</u> einzurichten. Im Jänner 2008 ist im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz-Marschallgasse diese Einrichtung in Betrieb gegangen. Zur Sicherstellung des Betriebes dieser Ambulanz leistet das Land Steiermark einen entsprechenden Beitrag.

Ansatz 1 / 561: Errichtung und Ausgestaltung

1 / 5610: Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH.

1 / 561004 - 7290:

Aus den Erlösen aus den Liegenschaftstransaktionen an die Krankenanstaltenimmobiliengesellschaft werden in den Jahren 2009 und 2010 die notwendigen Investitionsvorhaben der KAGes entsprechend der Ergänzung zum Finanzierungsvertrag 2007 bis 2011 finanziert. Dieser Ansatz stellt die entsprechende Verrechnungsposition im Landeshaushalt dar.

1 / 5615: Investitionen in sonstigen Krankenanstalten

1 / 561504 – 7355: Beiträge an Gemeinden

Die mit den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz abgeschlossene Finanzierungsvereinbarung sieht einen Finanzierungsanteil des Landes Steiermark zum Neubau des Geriatrischen Krankenhauses II vor. Mit diesem Ansatz sind die in den Budgetjahren anfallenden vier Halbjahrestranchen budgetär abgedeckt.

1 / 561534 – 7770: Beitrag an die Drogentherapiestation

In der Kooperationsvereinbarung vom 05. 03. 2003 – basierend auf dem Landtagsbeschluss

Nr. 781 vom 22. 10. 2002 – verpflichtet sich das Land Steiermark, für die Errichtung der Drogentherapiestation in Kainbach die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu

stellen. Die Errichtungskosten wurden durch ein Darlehen in Höhe der Baukosten

aufgebracht, für welches das Land die Darlehenstilgung in 20 halbjährlichen Pauschalraten

übernimmt.

1 / 561544 – 7770: Beiträge an sonstige Rechtsträger

Die Investitionsbeteiligung des Landes Steiermark betreffend die Psychosomatische Modellklinik Bad Aussee wurde seitens des Landtages Steiermark mit Beschluss Nr. 84 vom 17. 01.

2006 genehmigt. Die Bereitstellung der Landesmittel erfolgt in 14 Halbjahrestranchen.

Für die notwendigen Investitionen betreffend die Gehörlosenambulanz im Krankenhaus der

Barmherzigen Brüder Graz-Marschallgasse werden die notwendigen Budgetmittel zur

Verfügung gestellt (Beschluss Nr. 1261 vom 04. 12. 2003 des Landtages Steiermark).

Der Anteil des Landes Steiermark an den Investitionskosten für den notwendigen Umbau der

Intensivstation im Krankenhaus der Elisabethinen Graz wird bei diesem Ansatz budgetär

bedeckt.

Entsprechend dem Beschluss Nr. 1522 vom 06. 07. 2004 des Landtages Steiermark

übernimmt das Land Steiermark beim Neu- und Umbau des Krankenhauses der Barmherzigen

Brüder Graz-Marschallgasse einen Finanzierungsbeitrag. Die Zahlungen des Landes

Steiermark beginnen im Jahr 2010 und sind die entsprechenden Tranchen budgetär hier

berücksichtigt.

Ansatz 1 / 570: Kurfonds

1 / 570004 – 7382: Beiträge an Kurfonds

Die Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980 Grund des einzuhebende

Landeskurabgabe ist in der Höhe ihres Aufkommens als Förderungsbeitrag des Landes Steiermark zu führen. Eine gleich hohe Einnahmenposition ist im Landeshaushalt

ausgewiesen.

Budget 2009 / 2010 – Erläuterungen FA 8A

Ansatz 1 / 590104 – 7301: Beitrag zur Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen durch Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

Laut der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG für die Jahre 2008 bis 2013 ist das Land Steiermark verpflichtet, einen Beitrag zur Abgeltung für die medizinische Behandlung von Insassen von Justizanstalten in Krankenanstalten in den Jahren 2008 bis 2013 zu leisten.

Ansatz 2 / 5600: Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH.

2 / 560004 – 8260: Verrechnungsposition zur Darstellung der Liegenschaftstransaktionen

Dieser Ansatz dient der Darstellung der Liegenschaftstransaktionen an die zu gründende Krankenanstaltenimmobiliengesellschaft auf der Einnahmenseite des Landeshaushaltes in Bezug auf Betriebsabgangsdeckung und Investitionsförderung bei der KAGes. Entsprechend dem Gutachten von Mag. Harald Ganster wurde ein Betrag von 1,2 Mrd. Euro angesetzt.

Gruppe 7: Wirtschaftsförderung

Ansatz 1 / 771229: Steiermärkisches Bädergütesiegel

Der Landtag Steiermark hat am 10. 04. 1992 die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, ein Steiermärkisches Bädergütesiegel zu schaffen. Diese Einrichtung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Für die Jahre 2009 und 2010 wird für dessen Verleihung budgetär Vorsorge getroffen und dient zur Abdeckung der Reisekosten für Verfahren vor Ort.

Ansatz 2 / 771225: Steiermärkisches Bädergütesiegel

Die Kostenersätze im Zusammenhang mit der Verleihung des Bädergütesiegels werden hier budgetär berücksichtigt.

Graz. 3. November 2008

FA8B AUSGABEN-Erläuterungen 2009/2010

51	Gesundheitsdienst
510	Medizinische Bereichsversorgung
5101	Sonstige Bereichsversorgung
510104	Beitrag an das Kuratorium für den ärztlichen
7670	Notdienst in der Steiermark
1010	Aufgrund des am 27. März 1980 zwischen dem Land Steiermark und den Mitgliedern
	des Kuratoriums für den Ärztenotdienst in der Steiermark abgeschlossenen Ab-
	kommens sind die ungedeckten Betriebskosten der Funkzentrale (einschließlich der
	Aufwendungen für einen Notarzt von Montag bis einschließlich Freitag) je zur Hälfte
	durch Beitragsleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Graz zu finanzieren.
51012	Umweltmedien
510128	Landtagsbeschluss Nr. 50 vom 13. Dezember 2005 betreffend Aufforderung der
	Steiermärkischen Landesregierung, ab dem Landesvoranschlag 2006 eine
	ressortübergreifende Dotierung (Verkehr, Umwelt, Wirtschaft, Gesundheit) für
	Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastung vorzunehmen.
4570	Druckwerke
	für Layout und Drucklegung von Studienberichten.
7270	Honorare und Entgelte
	zur Bezahlung von Experten bzw. Institutionen, welche mit einer Studie betraut
	werden. Das Honorar deckt den gesamten wissenschaftlichen Aufwand und die
7275	inhaltliche Erstellung des Werkes ab.
1215	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorarleistungen für kurzzeitige bzw. begrenzte Arbeitsaufträge im Zusammenhang
	mit Studien. Erstellung von Ergänzungsleistungen.
7280	Entgelte für Leistungen von Firmen
1200	Abgeltung für PR und Marketing, Tagungsorganisationen und technische
	Ausstattungen.
7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge
	zu Werkvertragsleistungen Post 7275
512	Sonstige medizinische Beratung und Betreuung
	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des
	Gesundheitswesens vom 6.2.1935, DRGBI I S. 177, GBI. Nr. 686/1938, wonach den
	Gesundheitsämtern die ärztlichen Aufgaben auf den dort bezeichneten Gebieten
	übertragen wird und ihnen die ärztliche Feststellung und die Begutachtung, ob und
	wie etwaige Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit zu treffen sind, obliegt.
	Zweite Durchführungsverordnung zu genanntem Gesetz DRGBI I S. 215, GBI. Nr.
	686/1938, wonach die für die Durchführung der gesundheitlichen Für- und Vorsorge
	erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen vorzunehmen sind.
	Ethikkommission gem. AMG (Arzneimittelgesetz) bzw. MPG (Medizinproduktegesetz) für das Bundesland Steiermark.
	Gemäß § 1 des Gesetzes vom 11.12.2001 wurde der Landessanitätsrat zur Beratung
	und fachlichen Unterstützung der Landesregierung und des Landeshauptmannes in
	den ihnen obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens beim Amt der
	Landesregierung eingerichtet. Gemäß § 7 werden die Geschäfte des
	Landessanitätsrates von der für die fachlichen Angelegenheiten des Gesund-
	heitswesens zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung geführt.
	Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind
	vorbeugende Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit zu treffen.
	to a sage in a maintain territorian grant Good Maintain Ed Hollon.

512009	Beratung
4000	
	Ankauf von Arbeitsbehelfen für die logopädische Beratungs- und Therapietätigkeit,
	sowie im Zusammenhang nachgenannten Beratungsleistungen.
	Mehrbedarf an Arbeitsmaterialien für die Hör- und Sprachberatungsstelle-NEU der
	FA8B im Förderzentrum für Hörgeschädigte.
4570	
	Informationen für die Bevölkerung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge.
	Drucksorten im Rahmen der Ethikkommission des Landes Steiermark und des
	<u>Landessanitätsrates</u> .
7270	
	Begleichung von Kosten, die im Zuge der Besorgung von Aufgaben der
	Ethikkommission anfallen, wie z.B. externe Sachverständigengutachten, Honorare für
	wechselnde oder zusätzliche Kommissionsmitglieder und Fort- und Weiterbildung.
7275	
	Honorare für vorgenannte Beratungsleistungen
7280	
	Wartungsaufwand für Hörgeräte, Mobile Datenkarten und diverse Firmenleistungen.
7314	
	Erinnerungspost
7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge
	zu Werksvertragsleistungen Post 7275
E40040/	Drogenberatungsstelle des Landes
512018/	Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 9.4.1973, GZ.: GW-170 Su
512019	<u>1/1-1973</u> betreffend die Einrichtung und Betreibung der Drogenberatungsstelle des Landes.
	Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind
	vorbeugende Maßnahmen im Rahmen des Gift- und Suchtgiftverkehrs zu treffen.
	§ 15 des Suchtmittelgesetzes, BGBL.Nr.112 vom 5.9.1997 betreffend Durchführung
	gesundheitsbezogener Maßnahmen für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmiss-
	brauch
	Grundsatzerlass des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, GZ 27.909/I15-
	V/3/96, Gesundheitserziehung. Um der per Gesetz vorgesehenen Versorgungspflicht
	nachzukommen, sind die Länder und Schulerhalter aufgefordert, im Bereich der
	Gesundheitserziehung durch die Schule, Schüler in der Entwicklung ihrer Anlagen
	und der gesamten Persönlichkeit zu fördern.
	Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 9.6.1998 betreffend Konzept für die
	psychosoziale Versorgung in der Steiermark wird auf die unbedingte Notwendigkeit
	der steiermarkweiten flächendeckenden Versorgung mit Drogenberatungsstellen und
	entsprechenden ambulanten Einrichtungen verwiesen.
	Nachdem die vorbeugenden Maßnahmen den primär-, sekundär- und
	tertiärpräventiven Bereich und daher die betroffenen Personen betreffen und seit der
	entsprechenden Verordnung eine Veränderung des wissenschaftlichen Paradigmas
	entsprechenden Verordnung eine Veränderung des wissenschaftlichen Paradigmas von Abhängigkeitserkrankungen erfolgte, umfassen die vorbeugenden Maßnahmen
	entsprechenden Verordnung eine Veränderung des wissenschaftlichen Paradigmas von Abhängigkeitserkrankungen erfolgte, umfassen die vorbeugenden Maßnahmen neben legalen und illegalen stoffgebundenen auch nicht stoffgebundene
	entsprechenden Verordnung eine Veränderung des wissenschaftlichen Paradigmas von Abhängigkeitserkrankungen erfolgte, umfassen die vorbeugenden Maßnahmen

512019	
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter
7000	zum Ankauf von Moderatoren-Equipment, ua.
4570	Druckwerke
7010	Herstellung von Jahresbericht, Informationsmaterial und Plakaten im Bereich
	Prävention und Psychoedukation
4590	Verbrauchsgüter
4000	Büroerfordernisse, speziell für sekundärpräventive Projekte
7270	Honorare und Entgelte für Gift- und Suchtgiftberatungen und
1210	-untersuchungen
	Honorare und Entgelte für extern hinzugezogene Fachkräfte z.B. für qualitäts-
	sichernde Maßnahmen, wie Supervision, Organisationsentwicklung etc.
7274	
1217	Honorare und Entgelte für die in der Drogenberatung des Landes Stmk. intern, d.h. in
	der Beratungsstelle selbst, und extern (Haftanstaltenbesuche, Gerichtsver-
	handlungen, einschlägige Lokale u.a.) tätigen Personen. Die Honorierung erfolgt als
	Pauschalabgeltung bzw. auf Basis eines freien Dienstvertrages, wobei sich das
	Beraterteam aufgrund der jährlich genehmigten Mittel die jeweiligen
	Beratungsstunden gezwungenermaßen teilen muss.
	Die Beratungsstelle wird einerseits von gefährdeten, experimentierenden,
	missbrauchenden und abhängigen SuchtmittelkonsumentInnen, Personen mit
	nichtsubstanzgebundenen Suchterkrankungen und andererseits von Angehörigen
	und Kontaktpersonen (Eltern, Schulen etc.) aufgesucht.
	Es finden sowohl Einzel- als auch Gruppenberatungen statt.
	Lt. Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 5.7.2004 (GZ: FA8B- 12.0-126/04-26)
	ist eine jährliche Honoraranpassung entsprechend dem Generallohnindex sowohl für
	die Post 7274 als auch für 7275 zu berücksichtigen.
7275	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen
	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen.
7275 7280	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen
7280	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten
	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben
7280	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente,
7280 7298	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale.
7280	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge
7280 7298 7314	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274
7280 7298	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge
7280 7298 7314	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt.
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt. Der Aufgabenbereich der Suchtkoordinationsstelle umfasst:
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt. Der Aufgabenbereich der Suchtkoordinationsstelle umfasst: Koordination der Aktivitäten am Sektor legale, illegale und substanzungebundene Süchte Koordination aller Suchthilfeeinrichtungen: Sicherstellung der flächendeckenden
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt. Der Aufgabenbereich der Suchtkoordinationsstelle umfasst: Koordination der Aktivitäten am Sektor legale, illegale und substanzungebundene Süchte Koordination aller Suchthilfeeinrichtungen: Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Steiermark mit gesundheitsfördernden Maßnahmen der
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt. Der Aufgabenbereich der Suchtkoordinationsstelle umfasst: Koordination der Aktivitäten am Sektor legale, illegale und substanzungebundene Süchte Koordination aller Suchthilfeeinrichtungen: Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Steiermark mit gesundheitsfördernden Maßnahmen der Suchthilfe unter Bedachtnahme auf spezielle regionale Erfordernisse, wie die
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt. Der Aufgabenbereich der Suchtkoordinationsstelle umfasst: Koordination der Aktivitäten am Sektor legale, illegale und substanzungebundene Süchte Koordination aller Suchthilfeeinrichtungen: Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Steiermark mit gesundheitsfördernden Maßnahmen der
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt. Der Aufgabenbereich der Suchtkoordinationsstelle umfasst: Koordination der Aktivitäten am Sektor legale, illegale und substanzungebundene Süchte Koordination aller Suchthilfeeinrichtungen: Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Steiermark mit gesundheitsfördernden Maßnahmen der Suchthilfe unter Bedachtnahme auf spezielle regionale Erfordernisse, wie die
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt. Der Aufgabenbereich der Suchtkoordinationsstelle umfasst: Koordination der Aktivitäten am Sektor legale, illegale und substanzungebundene Süchte Koordination aller Suchthilfeeinrichtungen: Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Steiermark mit gesundheitsfördernden Maßnahmen der Suchthilfe unter Bedachtnahme auf spezielle regionale Erfordernisse, wie die großteils autonome Planung und Koordination der Suchthilfe der Stadt Graz Vernetzung und Kooperation mit der Suchtkoordination der Stadt Vernetzung mit Primärpräventionsstellen und mit den zuständigen
7280 7298 7314 7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Honorare analog unter Post 7274 genannten Leistungen. Entgelte für Leistungen von Firmen Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten Sonstige geringfügige Ausgaben Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Zu den Honorarleistungen bei Post 7274 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werksvertragsleistungen Post 7275 Suchtkoordinationsstelle des Landes Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt. Der Aufgabenbereich der Suchtkoordinationsstelle umfasst: Koordination der Aktivitäten am Sektor legale, illegale und substanzungebundene Süchte Koordination aller Suchthilfeeinrichtungen: Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Steiermark mit gesundheitsfördernden Maßnahmen der Suchthilfe unter Bedachtnahme auf spezielle regionale Erfordernisse, wie die großteils autonome Planung und Koordination der Suchthilfe der Stadt Graz Vernetzung und Kooperation mit der Suchtkoordination der Stadt

 Suchtprävention und Suchthilfe in den wichtigsten Gremien des Bundes, m Suchtkoordinatoren der anderen Bundesländer und innerhalb der EU Ansprechpartner für die Politik in grundsätzlichen strukturellen Frager Suchtarbeit, Medienarbeit - Öffentlichkeitsarbeit Qualitätsmanagement: Entwicklung von Qualitätsstandard in Kooperatio anderen Einrichtungen, Planung und Durchführung, Controlling Planung, Evaluation und Vergabe von Projekten im Suchthilfebereich 	
 Ansprechpartner für die Politik in grundsätzlichen strukturellen Frager Suchtarbeit, Medienarbeit - Öffentlichkeitsarbeit Qualitätsmanagement: Entwicklung von Qualitätsstandard in Kooperatio anderen Einrichtungen, Planung und Durchführung, Controlling 	
 Qualitätsmanagement: Entwicklung von Qualitätsstandard in Kooperatio anderen Einrichtungen, Planung und Durchführung, Controlling 	n der
anderen Einrichtungen, Planung und Durchführung, Controlling	n mit
Le Dianung Evaluation and Vorgaho von Broidston im Suchthilfshoreich	
 Entwicklung eines Dokumentations- und Berichtswesens für alle Einrichtung 	ıngen
der Steiermark, Datenerfassung im Bereich der Suchthilfeeinrichtungen	
 Ableitung von Förderungskriterien aus den Qualitätsstandards für transparente Vergabe der Förderungsmittel 	eine
Mitwirkung bei der Planung und Budgeterstellung der Förderunger	n für
Suchthilfeeinrichtungen	
fachliche Stellungnahme zu Förderungsanträgen	_
Öffentlichkeitsarbeit, Koordination und Vernetzung mit Einrichtungen aus an	
sozialmedizinischen Bereichen der Steiermark (öffentliche Institutionen, p	rıvate
Vereine, private Träger, MigrantInnenvereine, etc,)	
 Zusätzlich ist die Übernahme der <u>Geschäftsführung des Suchtbeirates</u> durc Suchtkoordinator erforderlich und auch die entsprechende finanzielle Beder 	
der dazu notwendigen Strukturkosten.	Kuriy
512028 Miet- und Pachtzinse	
7020 für Räumlichkeiten, in denen suchtkoordinative Tätigkeiten, Aus- und Fortbildu	ıngen
und Tagungen und Konferenzen, die im Rahmen der Suchthilfe durchgeführt we	rden.
512029	
4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter	
Technische Apparate, Geräte und Instrumente, Ausstattung für Sitzungen	
z.B. Präsentationskoffer, Flipchart, Pinwände etc.	
4570 Druckwerke Für den 2.Suchthilfekongress im Jahr 2009, für den Suchtbericht 2010, sowie	o div
Broschüren, Fachliteratur, Informationsmaterial, Drucksorten, Nachschlagewerke	
4590 Sonstige Verbrauchsgüter	,.
Arbeitsmaterial für den laufenden Betrieb wie z.B. Folien, Zubehör für Präsenta	tions-
Koffer u.a.	
7270 Honorare und Entgelte	
für Vorträge von Experten bei Fortbildungsveranstaltungen und Kongre	
Arbeitsgruppen, Planungsaufträgen, Dokumentation, Monitoring, Evaluation	
diversen Berichten, Supervision und Coaching. Honorare für Leistungen im Ra des Suchtbeirates, des Suchthilfekongresses und gemeinsamen Fortbildunge	
Extramuraler Psychiatrie.	11 11111
Extramarator i Systillatio.	
Weiters zur Finanzierung der Landtagsbeschlüsse Nr.1174 vom 16.9.2008 betre	effend
Drogenambulanzen, sowie Landtagsbeschluss Nr. 1175 vom 16.9.2008 betre	
	effend
Drogentherapeutische Anlaufstelle in Graz.	
7275 Werkverträge für freie Dienstnehmer	DOK
für Honorarleistungen, siehe auch 7270, sowie für die Entwicklung der BA Suchthilfe, Dokumentation und Evaluation gemäß Fördercontrolling	
Suchthilfe, Dokumentation und Evaluation gemäß Fördercontrolling Suchtberichtslegung.	und
Outriberionsiegung.	
Weiters zur Finanzierung der Landtagsbeschlüsse Nr.1174 vom 16.9	.2008
	effend
	effend
Drogentherapeutische Anlaufstelle in Graz.	
7280 Entgelte für Leistungen von Firmen Zur Erfüllung des Landtagsbeschlusses Nr.14 vom 6.7.2004 für die Erstellung	

periodischen Suchtberichtes, Hotelaufenthaltskosten für Vortragende, div. Firmenleistungen für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsleistungen, Leistungen im Zusammenhang mit der Dokumentation der Suchthilfe Steiermark, Schnittstellenmanagement.

Weiters zur Finanzierung der Landtagsbeschlüsse Nr.1174 vom 16.9.2008Drogenambulanzen, sowie Landtagsbeschluss Nr. 1175 vom 16.9.2008 betreffend Spielsucht und Landtagsbeschluss Nr. 1228 vom 28.10.2008 betreffend Drogentherapeutische Anlaufstelle in Graz.

Entwicklung eines einheitlichen Dokumentationssystems (ein ständiges Einrichtungsund Leistungsmonitoring)für die Sucht und Drogenhilfe als Grundlage für die Umsetzung der, derzeit in Entwicklung befindlichen bedarfsorientierten Sucht-Maßnahmenplanung (gemäß RSG) im Zuge der Erstellung des Psychiatrieplanes Steiermark.

Dieses System wird im Sinne synergetischer Nutzung, auch als <u>Tätigkeitsbericht und Verwendungsnachweis</u> (exkl. buchhalterischer Angaben) für die Förderabwicklung/ das Fördercontrolling des Landes Steiermark Gültigkeit ebenfalls einzusetzen sein.

Vorbereitung und Durchführung des zweiten internationalen Suchthilfekongresses. Fertigstellung des einheitlichen Dokumentationssystems (ein ständiges Einrichtungs-

und Leistungsmonitoring)für die Sucht und Drogenhilfe als Grundlage für die Umsetzung der, derzeit in Entwicklung befindlichen bedarfsorientierten Sucht-Maßnahmenplanung (gemäß RSG) im Zuge der Erstellung des Psychiatrieplanes Steiermark.

Dieses System wird im Sinne synergetischer Nutzung, auch als <u>Tätigkeitsbericht und Verwendungsnachweis</u> (exkl. buchhalterischer Angaben) für die Förderabwicklung/das Fördercontrolling des Landes Steiermark Gültigkeit ebenfalls einzusetzen sein. Implementierung und Übernahme in den Regelbetrieb.

7298 Sonstige geringfügige Ausgaben

Deren Höhe gering ist und deren Aufgliederung nach einzelnen Kostenarten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wären.

7314 Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Erinnerungspost

7315 Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge zu Werkvertragsleistungen Post 7275

512069 Maßnahmen der Gesundheitsförderung und -vorsorge

Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung vom 9.10.1995, 17.3.1997, 17.10.1997, 19.10.1998 und 25.10.1999 betreffend Durchführung von Ernährungsberatung in der Steiermark.

<u>Die Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit erfolgt gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steierm. Landesregierung:</u>

- bedarfsgerechte Gestaltung von Gesundheitsvorsorgeprogrammen
- Aufklärung über gesundheitsfördernde Verhaltensweisen
- Motivation der Bevölkerung zur Umsetzung des angebotenen Wissens
- zur Mitwirkung an Vorsorgeprogrammen
- zur Inanspruchnahme des Angebotes an Vorsorgeeinrichtungen
- Förderung der Eigeninitiative und der Eigenverantwortung jedes Einzelnen zur Erhaltung seiner Gesundheit
- Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention
- Evaluation der Ergebnisse von Gesundheitsvorsorgeprogrammen bzw. Förderungsmaßnahmen u. Anpassung derselben an den jeweils festgestellten Bedarf.

4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Technische Apparate, Geräte und Instrumente.

4030 Handelswaren

	Katalaga Mittailungahlättar Publikationan ua
4570	Kataloge, Mitteilungsblätter, Publikationen ua. Druckwerke
4570	
	Broschüren, Studien, Fachliteratur, Drucksorten, Informationsmaterial, Lehrbehelfe,
4500	Nachschlagwerke, Vordrucke etc.
4590	Verbrauchsgüter
	die keiner anderen Post zugeordnet werden können.
7020	Miet- und Pachtzinse
	Mieten, Leihgebühren mit diversen Nebenkosten.
7270	Honorare und Entgelte
	für Leistungen von Einzelpersonen, sowohl auf Stundenhonorar als auch auf
	Werkvertragsbasis bzw. div. anderer erbrachter Leistungen, zB.Abwicklung von
	Projekten und Durchführung von Studien.
7275	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen
	für genannte Honorarleistungen
7280	Entgelte für Leistungen von Firmen
	Gesundheitsmarketing, Studiendesign, Projektleistungen
7298	Sonstige geringfügige Ausgaben
	deren Höhe gering ist und deren Aufgliederung nach einzelnen Kostenarten mit
	besonderen Schwierigkeiten verbunden wären.
7314	Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge
7011	Erinnerungspost
7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge
7515	zu Werkvertragsleistungen Post 7275
	24 Workvortragololotarigori i oot 7270
512109	Betreuung
312103	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des
	Gesundheitswesens vom 6.2.1935, DRGBI. I S 177, GBI. Nr. 686/1938.
	Erlässe und Verordnungen des Bundesministeriums sowie Beschlüsse der
	Steiermärkischen Landesregierung.
	Gemäß § 17 Abs.3 des Epidemiegesetzes 1950 können Impfungen zur Verhütung
	und Weiterverbreitung von Krankheiten angeordnet werden.
	Beschluss des Impfausschusses des Obersten Sanitätsrates vom 22.6.2004, wonach
	Kinder bis zum vollendeten 15.Lebensjahr auch gegen Hepatitis A immunisiert
	werden sollen.
	Im Rahmen der <u>mittelbaren Bundesverwaltung</u> obliegt es der FA8B, laufend
	öffentliche Schutzimpfungen zu organisieren und durchzuführen.
	gannerar and action and action and action and action and action a
	Gesundheitsämtern sind ärztliche Aufgaben übertragen, wobei ihnen die Behebung
	gesundheitlicher Gefahren oder Missstände bzw. Maßnahmen zur Förderung der
	Volksgesundheit obliegen. Das Gesundheitswesen umfasst alle Angelegenheiten der
	Volksgesundheit, sowie die Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der
	Bevölkerung im weitesten Sinne.
	Bei der Bekämpfung von Volkskrankheiten stellen die Impfungen eine der
	Hauptaufgaben für das öffentliche Gesundheitswesen dar. Hierbei hat die Sanitäts-
	verwaltung die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der medizinischen
	Wissenschaft zu berücksichtigen und anzuwenden.
	Nachstehende Maßnahmen werden finanziert:
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter
	zum Ankauf von Spielzeug zur Verbesserung des Kundenservices in der
	reisemedizinischen Impf- und Beratungsstelle der FA8B.
4570	Druckwerke
7010	Anschaffung von Drucksorten und Werbematerial für Impfungen und Informationen.
	Drucklegung des Seuchenplanjahresberichtes und anderer Impfberichte.
4585	Vitamin-D-Prophylaxe
4000	vitanini-υ-r ιομπίμαλε

Ankauf von Vitamin-D3-Tropfen bzw. Tabletten für Säuglinge und Kleinkinder als vorbeugende Maßnahme gegen Rachitis in der Steiermark.

4586 Impfstoffe und Laborbedarf

zum Ankauf von Impfstoffen zB. Umgebungs- und Interventionsimpfungen nach Hepatitis-, Meningokokken-, Diphtherie- (auch für Erwachsene) Keuchhusten-, Masern u.a. Erkrankungen, sowie Ankauf von Tuberkulintestungen.

Aus medizinisch erforderlichen Gründen ist die Durchführung von akut notwendigen Umgebungs- und Interventionsimpfungen sowie eine antibiotische Schutzbehandlung der Kontaktpersonen (Chemoprophylaxe) gemäß Seuchenplan und gem. § 17 Abs 4. Epidemiegesetz zur Verhütung von Kleinepidemien in Gemeinschaftseinrichtungen notwendig.

Diese Kleinepidemien können - begünstigt durch kurzfristige Heimataufenthalte der Flüchtlingsfamilien- jederzeit auftreten. Neben Isolierung der Kranken und hygienischen Maßnahmen hat sich die rasche, kostenlose Impfung als wirksames Mittel zur Verhütung der Weiterverbreitung erwiesen.

Zusätzlich sind vorbeugende aktive Impfungen von Kindern von Zuwandererfamilien aus Ländern mit erhöhter Hepatitisprävalenz vor Eintritt in Gemeinschaftseinrichtungen zielführend, da durch eine gezielte frühzeitige Erfassung der ansteckungsgefährdeten Einschleppung in Gemeinschaftseinrichtungen und somit viel umfänglichere Umgebungsimpfungen verhütet werden können.

In Zusammenarbeit mit Flüchtlingskoordinator und Betreuungsorganisationen sollen - wie in der Tuberkulosebekämpfung - diesen und Kindern aus sozialen Randgruppen oder aus medizinischen Gründen bisher nicht nach dem regulären Impfkalender Geimpften der Impfschutz daher nach Bedarf vervollständigt werden.

Gemäß Beschluss des Impfausschusses des Obersten Sanitätsrates vom 22.6.2004 sollen Kinder bis zum vollendeten 15.Lebensjahr auch gegen Hepatitis A immunisiert werden, wenn sie aus Ländern mit anderer Infektionsepidemiologie und anderer gesundheitlicher Standardversorgung kommen und oft länger in Lagern bzw.Heimen untergebracht sind.

Umgebungs- und Interventionsimpfungen und vorbeugende Impfungen von Flüchtlingskindern sind derzeit in der von Bund, Land und Sozialversicherungen getragenen "Öffentlichen Impfaktion" nicht enthalten, stellen jedoch eine infektionsepidemiologisch unabdingbare und gesundheitsökonomisch sinnvolle Maßnahme.

Sowohl eine genaue Kalkulation der Impfstoffkosten als auch das Anlegen eines Impfstoffvorrates für ev. Anlassfälle ist weder möglich noch sachdienlich. In Einzelfällen sind zur Entscheidungsfindung auch serologische Laboruntersuchungen erforderlich.

4590 Sonstige Verbrauchsgüter

zum Ankauf von Süßigkeiten, Malstiften, Malbüchern etc. zur Verbesserung des Kundenservices in der reisemedizinischen Impf- und Beratungsstelle der FA8B. Ausstattung des Hochrisikoinfektions-Transportteams gemäß Steirischem Seuchenplan.

7270 Impfhonorare

für nicht im Landesdienst stehende Impfärzte u. Hilfspersonal, die im Auftrag der Fachabteilung Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) Impfungen durchführen, z.B. Ärzte und Hilfspersonal des Magistrates Graz, sowie anderer Gesundheitseinrichtungen und niedergelassene Ärzte im Falle der Ernennung zu Epidemieärzten gemäß Influenza- und Pockenplan u.ä. sowie Honorierung von Fachexperten. Impfhonorare der Amtsärzte werden von der A5 finanziert.

7275 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen

zur Erstellung des Seuchenplanjahresberichtes, anderer Impfberichte im Rahmen der Impfadministration und Erstellung von Berichten und Katastrophenplänen.

7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

	"
	Layoutkosten für Informationsmaterial, Übersetzungsarbeiten, gezielte Impfaufklärung
	und -aktionen zur Schließung von Impflücken, die aus der Impfdatenbank und dem
	Seuchenplanjahresbericht des Landes erkannt wurden. Regelmäßige Aktualisierung
	bzw. Neuauflage des Steirischen Seuchenplanes, Erstellung des Seuchenplanes,
	rechtliche insbesonders vergaberechtliche Hilfestellungen.
7314	Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge
	Erinnerungspost
7315	Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge
	zu Werkvertragsleistungen Post 7275
	5
512119	Zeckenschutzimpfaktion
012110	Nach EU-weiter Ausschreibung und Einholung des entsprechenden Regierungs-
	beschlusses erfolgt alljährlich die steiermarkweite Durchführung der Zecken-
	schutzimpfaktion, um der Bevölkerung laufend eine komplette Immunisierung gegen
	Frühsommer-Meningoencephalitis nach Zeckenbiss anbieten zu können.
4586	
4500	
7070	zur Bezahlung des Impfstoffes und Laborbedarfes. Impfhonorare
7270	
	zur Begleichung der Impfhonorare der Amtsärzte und des Hilfspersonals des
	Magistrates Graz. Die Honorierung der Amtsärzte und des Hilfspersonals der
	Bezirkshauptmannschaften wird von der FA8B-Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)
	ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes im Wege der Bezugsverrechnung der FA4B-
	Landesbuchhaltung finanziert.
	Sämtliche Ausgaben sind durch einen kostendeckenden Impfkostenbeitrag, der
	jährlich entsprechend dem Impfstoffpreis mittels Regierungsbeschlusses festgesetzt
	wird, gedeckt.
	Mitenthalten sind auch Impfstoff und Impfhonorare für die an die Mitglieder und
	Auszubildenden der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht, die ihren Dienst südlich
	der Mur-Mürzfurche versehen, kostenlos abzugebende Impfung laut Landtags-
	Beschluss vom 18.10.1983, Einl. Zahl 372/1-1983.
	Korrespondierende Einnahmen beim Ansatz 2/512115.
	Deckungsbestimmung gem. § 32 Abs.2 des L-VG 1960 c):
	Dieser Ansatz kann nach Maßgabe korrespondierender Impfkostenbeiträge beim
	Ansatz 2/512115 überschritten werden.
7314	Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge
	Erinnerungspost.
512125	Styria vitalis
7670	Aus dem gegenständlichen Ansatz werden Maßnahmen auf dem Gebiet der
	Gesundheitsförderung und -vorsorge finanziert, welche von Styria vitalis initiiert,
	erprobt und durchgeführt wurden und werden. In Übereinstimmung mit den Anliegen
	der "Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung" werden dabei folgende Schwerpunkte
	gesetzt:
	 Arbeit in Settings (Gemeinde, Schule, Kindergarten, Organisationen,)
	 Förderung des Empowerments von Individuen und Gruppen
	(Weiter-)Entwicklung gesundheitsförderlicher Modell-Projekte
	Vernetzung
	Alle Maßnahmen und Projekte haben die Befähigung der daran mitwirkenden
	Personen, sich für die eigene Gesundheit zu engagieren und ihr größtmögliches
	Gesundheitspotential zu verwirklichen, zum Ziel. Daraus soll in der weiteren Folge
	resultieren, dass sie vermehrt auch auf Faktoren, die auf ihre Gesundheit einwirken,
	Einfluss nehmen können, das bedeutet im Stande zu sein, aktiv an der Schaffung
	gesundheitsförderlicher Lebenswelten mitzuarbeiten.

512154 Förderungsbeitrag gegen Suchtgiftgefahr

7670 Förderungsbeiträge zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Suchtgefahr mit der Zielsetzung. Aufrechterhaltung und Betreibung der Suchtbekämpfungseinrichtungen unter Einbeziehung sämtlicher mit Fragen der Suchtproblematik hinreichend vertrauter Kooperationspartner.

Verlust der Bundesförderung gem. § 16 Suchtmittelgesetz bei Vereinen, die nach dieser Novelle anerkannt sind, wenn das Land nicht subventioniert.

Novelle zur Suchtgiftverordnung BGBI.II, Nr.451/2006 vom 1.3.2007 – Änderung betreffend Substitutions-Einzelverschreibung und die damit einhergehenden Verpflichtungen und Kosten für die Umsetzung dieser Novelle.

Gemäß § 4 des Steiermärkischen Landes-Lustbarkeitsabgabegesetzes vom 4.Juli 2002, LGBI Nr. 110, ist ein Drittel für Maßnahmen der Drogen- und Suchtgiftprävention und der Drogen- und Suchtgifttherapie bereitzustellen.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind vorbeugende Maßnahmen im Rahmen der Gift- und Suchtgiftproblematik zu treffen.

Es wird auf das, vom Steiermärkischen Landtag am 9.6.1998 genehmigten Konzept für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark auf die unbedingte Notwendigkeit der Steiermarkweiten flächendeckenden Versorgung mit Drogenberatungsstellen und entsprechenden ambulanten Einrichtungen verwiesen.

Weiters gelten:

- Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung und des Steiermärkischen Landtages zum Steirischen Drogenkonzept vom 20.6.2000
- Beschluss Nr. 188 des Steiermärkischen Landtages vom 12.6.2001 zur Umsetzung des Drogenkonzeptes und die dazu erforderliche Budgetierung
- Beschluss Nr. 186 des Steiermärkischen Landtages vom 12.6.2001 im Hinblick auf die Durchführung suchtpräventiver Maßnahmen
- Beschluss Nr. 187 des Steiermärkischen Landtages vom 12.6.2001 zur Umsetzung der Enquete zum Thema "Drogenproblematik in der Steiermark"
- Beschluss Nr. 382 des Steiermärkischen Landtages vom 20.11.2001 zum Thema Drogenproblematik, Finanzierung und Umsetzung in der Steiermark
- Beschluss des Steiermärkischen Landtages Nr. 381 vom 20.11.2001 betreffend Drogen an steirischen Schulen
- Beschluss Nr. 934 des Steiermärkischen Landtages vom 11.2.2003 zur Änderung des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes
- Beschluss Nr. 238 vom 25.9.2001 des Steiermärkischen Landtags zur Unterstützung der Fachstellen für Suchtprävention bei der Durchführung ihrer suchtvorbeugenden Tätigkeit
- Beschluss Nr. 1516 des Steiermärkischen Landtages vom 6.7.2004 zum Ausbau von Suchtpräventions- und Suchthilfemaßnahmen. Vorsorge im Budget für den Ausbau dieser aller Maßnahmen
- Beschluss Nr. 1514 des Steiermärkischen Landtages vom 6.7.2004 hinsichtlich des Suchtberichtes
- Beschluss Nr. 1515 des Steiermärkischen Landtages vom 6.7.2004 hinsichtlich Suchtgiftverordnung und Mitgaberegelung in der Substitutionsbehandlung
- Beschluss Nr. 1220 des Steiermärkischen Landtages vom 18.11.2003 zum Ausbau des elektronischen Drogensubstitutionsmodells und der Evaluierung des Steirischen Drogensubstitutionsprogramms
- Beschluss Nr. 1672 des Steiermärkischen Landtages vom 30.11.2004 zum Ausbau des elektronischen Drogensubstitutionsmodells und zu einem eigenen Ansatz im Budget 2006 für die Umsetzung des Programms sowie die Evaluierung des Steirischen Drogensubstitutionsprogramms.

- Novelle zur Suchtgiftverordnung und Weiterbildungsverordnung, die die orale Substitutionsbehandlung von Drogenpatienten in Österreich betrifft (in Kraft seit 1.3.2007)
- Weiters zur Finanzierung der Landtagsbeschlüsse Nr.1174 vom 16.9.2008, betreffend Drogenambulanzen, sowie Landtagsbeschluss Nr. 1175 vom 16.9.2008, betreffend Spielsucht und Landtagsbeschluss Nr.1228 vom 28.10.2008, betreffend Drogentherapeutische Anlaufstelle in Graz.

<u>Erforderliche Konsequenzen für Maßnahmen im Bereich der Suchtbekämpfung sind</u> vor allem:

- Ausbau eines flächendeckenden und qualitativ standardisierten Angebotes an Beratungsstellen
- stationäre steirische Drogentherapiestation
- konsequenter Weiterausbau der Präventionsschiene
- Ausbau des Streetworknetzes
- Ausbau der präventiven Jugendarbeit innerhalb und außerhalb des schulischen Bereiches
- Gemeindenahe Suchtprävention mit Schwerpunkt Alkohol und Tabak (betriebliche Suchtvorbeugung)
- Unbedingt notwendige Installation Vernetzung und Entwicklung sozialintegrativer Rehabilitationsmaßnahmen, welche im Sinne einer Rückfallprophylaxe zu sehen sind
- Schaffung klarer Strukturen im Sinne des steirischen Suchtkonzeptes und
- Umsetzung des Psychiatrieplans Steiermark, Spezialgebiet Abhängigkeitserkrankungen
- Qualitätssicherung
- Sicherstellung der Weiterführung der Tabakpräventionsstrategie für Steiermark
- Ausbau der ambulanten Vorbetreuungs- und Behandlungsangebote für an pathologischem Glückspiel Erkrankten sowie Beauftragung zur Erstellung eines Vorschlages bezüglich der stationären Spieler- Entwöhnung
- Ausbau des flächendeckenden, angebotsdichteren und qualitativ standardisierten Beratungs- und Behandlungsangebotes
- Ausbau der stationären steirischen Drogentherapiestationsangebote (Vor-Nachbetreuung; Drogennotfallsmanagement !!)
- Qualitative und Quantitative Verbesserung des Zuganges und der Abwicklung der Substitutionstherapie (Case-management; motivational-Interviewing; Substitutionsambulanzen dezentral / BIZ...)
- konsequenter Weiterausbau der Präventionsschiene
- Ausbau des niederschwelligen Streetworknetzes regional und Kontaktladen Streetwork Graz (insbesonderes Augenmerk auf Jugendliche "User, mit Migrationshintergrund; schadensbegrenzende- und minimierende Maßnahmen)
- Suchtpädagogische Präventionsmaßnahmen für Jugendarbeit im kommunalen und regionalen Kontext, im Sinne der Gesundheitsziele (health in all policies, 3.2 Gesundes Leben in der Gemeinde und zu Hause gestalten), sowie innerhalb und außerhalb des schulischen Bereiches
- Unbedingt notwendige Installation Vernetzung und Entwicklung sozialintegrativer Rehabilitationsmaßnahmen, welche im Sinne einer Rückfallprophylaxe zu sehen sind
- Schaffung klarer Strukturen im Sinne des steirischen Suchtkonzeptes
- Geschäftsführung des Suchtbeirates des Landes Steiermark
- Weiterentwicklung und Umsetzung des Suchtkonzeptes und einer bedarfsorientierten Maßnahmenplanung (Psychiatrieplan in Analogie zum RSG) für Maßnahmen der Suchthilfe und Drogenhilfe in der Steiermark, welcher auch eine längerfristige Finanzierung der Einrichtungen (mindestens 3-Jahresbudget)

sicherstellen muss

- Weiterentwicklung von Qualitätsstandards
- Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit
- Schnittstellenförderung zwischen Sozialpsychiatrie und Drogenhilfe in den sich überschneidenden Bereichen (Psychiatrische Komorbidität und Suchterkrankungen; Psychosoziale Begleitung;) über gemeinsame Ausbildung und Weiterbildung
- Konzepterstellung für eine breit angelegte, qualitative Evaluation der bisherigen Maßnahmen!
- Sicherung des niederschwelligen Streetworknetzes regional und Kontaktladen Streetwork Graz; Suchtpädagogische Präventionsmaßnahmen für Jugendliche, Risikomanagement und Rauschmündigkeit, im kommunalen und regionalen Kontext, im Sinne der Gesundheitsziele (health in all policies, 3.2 Gesundes Leben in der Gemeinde und zu Hause gestalten), sowie innerhalb und außerhalb des schulischen Bereiches
- Sicherung, Vernetzung und Weiterentwicklung sozialintegrativer Rehabilitationsmaßnahmen, welche im Sinne einer Rückfallprophylaxe zu sehen sind.

512175 7670

Beiträge zur Durchführung der extramuralen Beratung und Betreuung psychisch Kranker

Beiträge an Vereine zu Maßnahmen der psychosozialen Versorgung im Sinne der Gesundheitsförderung.

Landtagsbeschluss zum Psychiatriekonzept 1998

Die Ideengeschichte der Psychiatrie ist seit ihrem Beginn geprägt durch das Paradigma des Krankheitsmodells. Praktisch alle psychiatrischen Schulen sind gekennzeichnet durch ihre Ausrichtung auf krankhaftes, von der Norm abweichendes Verhalten. Hierdurch wird aber der Blick auf die seelische Gestalt zwangsläufig eingeengt. Die trotz seelischer Erkrankung immer auch vorhandenen Ressourcen werden nicht erkannt und nicht genutzt. Die Theorie der Salutogenese hat mit ihrer Suche nach gesundheitserhaltenden Faktoren den Blick auf die Dynamik seelischer Prozesse wesentlich erweitert. Das hieraus abgeleitete Konzept Gesundheitsförderung versucht durch die Identifikationen gesunder Anteile und deren Unterstützung durch die Anleitung zu aktiver Partizipation Patienten in ihren Selbstheilungskräften zu fördern.

"Die psychische Gesundheit der Bevölkerung verbessern" ist eine der Hauptforderungen des 2005 auf europäischer Ebene verabschiedeten Grünbuchs; Neben der Prävention von psychischen Erkrankungen steht in diesem Aktionsplan v.a. auch die psychische Gesundheitsförderung "Mental health promotion" im Vordergrund, die nicht Risikofaktoren ausschließen, sondern Schutzfaktoren fördern möchte. Als zentrale Schutzfaktoren gelten dabei Anerkennung und Selbstwert, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit und die Fähigkeit und Möglichkeit zur Entspannung (Antonovsky). In diesem Sinne sollen Projekte im Interesse der psychischen Gesundheit der steirischen Bevölkerung vermehrt Unterstützung erfahren.

512178 512179

Koordination der extramuralen Beratung und Betreuung psychisch Kranker

Mit <u>Landtagsbeschluss vom 9.6.1998</u> wurde das Konzept für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark genehmigt. Darin ist u.a. auch die Notwendigkeit einer landesweiten Koordination der extramuralen psychosozialen Dienste festgehalten worden.

Mit <u>Landtagsbeschluss vom 4.7.2000</u> über den Stand der Umsetzung des Konzeptes für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark (Landtags-Einl. Zahl 800/7)

wurde, parallel zur Schaffung der Psychiatrie-Koordinationsstelle, der vorhandene Ausbau-Stand als Grundlage für eine strukturierte Planungs- und Steuerungsarbeit betreffend den weiteren Ausbau dieses Versorgungssystems festgestellt. Landtagsbeschluss 914 vom 21.1.2003 betreffend aktueller Ausbaustand sowie die notwendigsten zukünftigen Ausbauschritte und Realisierung Kriseninterventionszentrums. Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 12.12.2002 betreffend Umsetzung eines Suizidpräventionskonzeptes für die Steiermark. Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.11.2002 betreffend Durchführung des Anti-Stigma-Projektes "Schizophrenie – die Krankheit verstehen. Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 3.2.2003 über die Publikation eines Leitfadens zum Umgang mit Menschen in psychosozialen und psychiatrischen Krisensituationen. Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 2.3.2003 betreffend die Durchführung Maßnahmen zur Implementierung systematisierter von Qualitätsberichterstattung. Die psychiatrische Gesundheitsversorgung der steirischen Bevölkerung umfasst die Bereiche Prävention, Therapie und Rehabilitation und muss sich mit ihren Angeboten auf eine somatisch/medizinische, psychische und soziale Ebene erstrecken, die für verschiedene psychiatrische Krankheitsgruppen bzw. psychische Störungen und für die verschiedenen Einrichtungstypen in unterschiedlicher Weise relevant sind. Daher ist die Umsetzung eines integrativen Modells einer gestuften medizinischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Betreuung von psychisch Kranken und Behinderten anzustreben, welches in die bestehenden allgemeinmedizinischen und sozialen Dienste eingebunden bzw. mit diesen verknüpft sein sollte. Eine hohe Qualität des psychiatrischen Gesundheitsbereiches ist bedingt durch folgende Voraussetzungen: dezentrale, also regionalisierte Organisation Einbindung in die allgemeinmedizinische und soziale Versorgungsstruktur ein ausreichendes Angebot an entsprechenden Einrichtungen eine ausreichende personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ) dieser Einrichtungen Durchlässigkeit des gesamten Versorgungssystems auch für Patienten und deren Angehörige (Koordination und Kooperation). Leistungen der Telekommunikation 512178 Basis- und laufende Kosten für Internetverbindungen 6310 512179 4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter Technische Apparate, Geräte und Instrumente 4570 Druckwerke Fachliteratur, Informationsmaterial, Drucksorten, Nachschlagewerke Verbrauchsgüter 4590 Folien; Arbeitsmaterial für den laufenden Betrieb 7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen Vorträge von Experten, Fortbildungsveranstaltungen 7275 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen für Honorarleistungen Entgelte für Leistungen von Firmen 7280 Hotelaufenthaltskosten für Vortragende, diverse Firmenleistungen für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsleistungen. Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge zu Werkvertragsleistungen Post 7275 Wir wissen aufgrund epidemiologischer Daten, aber auch aufgrund von Statistiken über Krankenstände, Psychopharmaka-Verschreibungen, Frühpensionierungen wegen psychischen Erkrankungen, etc., dass sehr viele Menschen von psychischen Erkrankungen betroffen sind.

Die Psychiatriekoordinationsstelle sieht es als ihre Aufgabe, nicht nur Behandlungsund Betreuungsangebot im Sinne des öffentlichen Versorgungsauftrags bereit zu stellen, sondern die Bevölkerung (ob betroffen oder nicht)

- bestmöglich über die Krankheiten und Versorgungsangebote zu informieren,
- & über die heute bestehenden gute Behandelbarkeit von psychischen Erkrankungen wie der Depression aufzuklären,
- um Menschen mit psychischen Belastungen so früh als möglich eine adäquate Behandlung zukommen lassen zu können
- (damit teilweise unnötige Chronifizierung zu verhindern)
- sowie zur Verminderung der mit psychischen Erkrankungen nach wie vor verbundenen Stigmatisierung bzw.
- zur Einstellungsänderung beizutragen.

Wir versuchen diese Ziele über verschiedene Wege zu erreichen (website, Infomaterial, etc.). Mit dem Budget soll eine regelmäßige Lancierung von diesbezüglichen Maßnahmen ermöglicht werden.

512214 Beiträge an Vereine zur Finanzierung der Mobilen Pflege- und 7670 Betreuungsdienste Steiermark – Hauskrankenpflege

Pflichtausgabe des Landes ab 2009 gemäß Landtagsbeschluss Nr. 554 vom 24. April 2007, Einl. Zahl 1161/41.

<u>Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8.März 2004,</u> betreffend Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark.

<u>Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG</u> i.d.g.F., in welchem die Sozialen Dienste geregelt werden.

<u>Jährliche Regierungsbeschlüsse über gewährte Förderungen</u>. Gemäß § 16 SHG haben die Gemeinden in Ihrem Verwaltungsbereich die Sozialen Dienste sicherzustellen.

In der Steiermark werden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Gesundheitsdienste Hauskrankenpflege/Dipl. Pflegepersonen und Pflegehilfen, die Sozialen Dienste (Altenhelfer, Heimhilfen und Familienhilfen) sowie Hospiz gefördert. Mit diesen Diensten wird erreicht, dass alte und pflegebedürftige Menschen, deren Einweisung ins Krankenhaus oder in ein Pflegeheim sonst unabdinglich wäre, länger zu Hause, in gewohnter Umgebung, gepflegt werden können.

Diese Form der extramuralen Pflege und Betreuung ist eine Ergänzung und Unterstützung der familiären Pflegeleistung und erspart dem Land einen ansehnlichen Betrag an Mitteln im Bereich der Akutbettensituation und stationären Altenpflegeversorgung.

512219 Koordination, Planung und Fachaufsicht der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste - Hauskrankenpflege

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8.März 2004, betreffend Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark.

<u>Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG</u> in welchem die Planungs- und Koordinationskompetenz des Landes für o.g. Bereich geregelt wird.

<u>Geschäftseinteilung des Landes, betreffend</u> Wahrnehmung von Planungs-Koordinations- und Fachaufsichtsaufgaben im Bereich der Hauskrankenpflege.

Der budgetierte Betrag dient zur Durchführung nachstehender Aufgaben:

• Initiierung von Maßnahmen im Bereich Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der mobilen Pflege/Betreuung.

- Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Bereich der mobilen Pflege/Betreuung.
- Unterstützung der regionalen Angebotsplanung im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Mobile Versorgung in der Steiermark durch Bedarfserhebung, Umsetzungsplanung und Evaluation der Umsetzung einer gemeindenahen, bedarfsorientierten und EU-rechtskonformer Versorgung.

Maßnahmen zur Implementierung einer systematisierten Leistungs- Kontroll- und Qualitätsberichterstattung.

4570 Druckwerke

Fachliteratur, Informationsmaterial, Broschüren Mobile Pflege- und Betreuungsdienste, Leistungsberichte

7270 Honorare und Entgelte

Verträge mit Expert/innen, Übersetzung und Layout der Broschüren, Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung (Expert/innen für Workshops, Reisekosten), Vorarbeiten zur Datenbankerstellung.

7275 Werkverträge für freie Dienstnehmer

Honorarleistungen

7280 Entgelte für Leistungen von Firmen (Marktanalyse)

Erhebungen und Studien, Beratungsleistungen, Implementierung einer systematisierten Berichterstattung, Umsetzungsplanung für bedarfsorientierter und EU-konformer Versorgung, Evaluation der Umsetzungsmaßnahmen.

7315 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werkvertragsleistungen Post 7275

512229 Diverse Reiseimpfungen

In der reisemedizinischen Impf- und Beratungsstelle der FA8B werden seit Jahren Gelbfieber- und Meningokokkenimpfungen (gegen Gehirnhautentzündung) für Fernreisende durchgeführt. Seitens der WHO werden im internationalen Reiseverkehr für bestimmte Länder jeweils spezielle Impfungen empfohlen.

Um Reisenden die Möglichkeit zu geben, alle diese Impfungen an einer Stelle zu erhalten, wurde gemäß Regierungsbeschluss vom 4.7.1994, GZ.: GW-02.0-54/94-1, die FA8B mit der Durchführung diverser Impfungen in der Reisemedizinischen Impfund Beratungsstelle beauftragt.

Alljährlich EU-weite Ausschreibung und Einholung des <u>entsprechenden Regierungsbeschlusses.</u>

4586 Impfstoffe und Laborbedarf

Impfstoffe für im internationalen Reiseverkehr speziell empfohlene Impfungen.

Korrespondierende Einnahmen beim Ansatz 2/512225.

Deckungsbestimmung gem.§ 32 Abs.2 des L-VG 1960 c):

Dieser Ansatz kann nach Maßgabe korrespondierender Impfkostenbeiträge beim Ansatz 2/512225 überschritten werden.

512248 Öffentliche Impfaktion

Die für Österreich empfohlenen Impfungen sind in der <u>Verordnung über empfohlene</u> <u>Impfungen, BGBI.II/242/1997 sowie im Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBI.244/1960 und BGBI.I/52/1998 erfasst.</u>

Per Erlass des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen, GZ.: 21.800/80-VIII/D/2/97, ist das Land Steiermark verpflichtet, die öffentliche Impfaktion durchzuführen.

Die Durchführung von Impfungen (Vorbeugung von Infektionskrankheiten) erfolgt

auch gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Mit Regierungsbeschluss vom 1.12.1997, GZ: GW 02.0-73/96-60, wurde die Umsetzung des "Neuen Impfkonzeptes" Bund/Land/Sozialversicherung genehmigt. Gemäß diesem Impfkonzept werden die Impfstoffkosten öffentlich empfohlener Impfungen von Geburt bis zum 15. Lebensjahr vom Bund zu zwei Drittel der Gesamtkosten und von der sozialen Krankenversicherung und den Ländern zu je einem Sechstel getragen. Den Einkauf und Vertrieb der Impfstoffe besorgt "im Auftrag von Bund und Ländern" der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger. Impfstoffkosten erwachsen den einzelnen Ländern im Rahmen des Sechstels aus dem auf ihr Bundesland entfallenden Kontingent.

Impfungen gehören zu den effektivsten Gesundheitsvorsorgemaßnahmen. Ein ausreichender kollektiver Impfschutz verhindert den Ausbruch von Epidemien. Durch die Durchführung von Impfkampagnen können Einsparungen von Behandlungs- und sozialen Folgekosten um ein Vielfaches wettgemacht werden. Diese 1998 österreichweit begonnene "Öffentliche Impfaktion" muss daher im Interesse einer effektiven Gesundheitsvorsorge weitergeführt werden.

Neben den genannten Impfstoffkosten kommen noch:

- Kosten für die erforderliche Einbeziehung der niedergelassenen Ärzte in der Steiermark (Impfstoffkosten, Dokumentation, Honorierung)
- Kosten der Abwicklung im Rahmen der hausapothekenführenden Ärzte
- Kosten der Honorierung der Amtsärzte u. des Hilfspersonals des Magistrates Graz
- Kosten an Pharmazeutische Gehaltskasse für die Abwicklung durch öffentliche Apotheken und pharmazeutischem Großhandel
- Kosten der Wissenschaftlichen Akademie für Vorsorgemedizin zur steiermarkweiten Abwicklung des Impf- und Mutter-Kind-Paß-Infoservice (Bestellung, Dokumentation und Honorarabwicklung, Drucksorten, Administrations- und Sachaufwandskosten).
- Kosten des 1998 eingeführten Impfgutscheinheftes, welches die als am besten geeignete Verfahrensweise zur organisatorischen Abwicklung ist. Im Zusammenhang mit dem Impfgutscheinheft ergeben sich maßgebliche Synergieeffekte mit dem Mutter-Kind-Paß-Infoservice, denn ein Teileffekt dieses Scheckheftes ist auch die Möglichkeit einer automatischen Impferinnerung.
- Kosten für eine integrierte Steirische Impfdatenbank, d.h. Integration der Impfdaten aus dem System der niedergelassenen Ärzte und Amtsärzte in eine gemeinsame Datenbank mit Service-Charakter.

4570 Druckwerke

für Impfgutscheinhefte (jährliche Neuauflage nach zu erwartender Geburtenanzahl ev. notwendiger Impfstoffumstellung plus möglichem Nachdruck)

4586 Impfstoffe und Laborbedarf

1/6 Impfstoffkosten aufgrund des erhobenen Jahresbedarfs. Ab 2009 wird die Pneumokokken-Impfung für alle Kleinkinder in das Programm aufgenommen. Weiters sind Neueinführungen bzw. Impfstoffänderungen seitens der Europäischen Zulassungskommission zu finanzieren.

6300 Leistungen der Beförderungsdienste

für Beförderungsleistungen der Post und privater Art.

7270 Honorare und Entgelte

der Amtsärzte und des Hilfspersonals des Magistrates Graz

7280 Firmenleistungen

- Wissenschaftliche Akademie (Bestellung, Dokumentation und Honorarabwicklung, Drucksorten, Administrations- und Sachaufwandskosten im Rahmen des Impf- und Mutter-Kind-Pass-Infoservice)
- Pharmazeutische Gehaltskasse (Apotheken- und Großhandelsleistungen)
- Erforderliche Honoraranpassung der Ärzte.

	Darüber hinaus sind zur Evaluierung und Feinsteuerung des gesamten Infektions-
	schutzprogrammes Mittel für Studien vorzusehen.
512259	Grippe- und Pneumokokken-Impfaktion
	Jährlich öffentliche Ausschreibung und Regierungsbeschlüsse
	1 Grippe "Influenza" ist eine ernste und nicht nur für ältere Menschen gefährliche
	Erkrankung. Ein ständiges Überwachungssystem der WHO erfaßt laufend die
	neuen Varianten und werden die Impfstoffe aufgrund dieser Empfehlungen
	angepaßt. Neben der volkswirtschaftlichen Bedeutung durch die vermehrten
	Krankenstände und Behandlungskosten führen die größeren Epidemien zu einer
	signifikanten Übersterblichkeit vorwiegend älterer Menschen. Wirksamen Schutz
	vor der Influenza bietet die Impfung. Möglichst hohe Durchimpfungsraten der Gesamtbevölkerung sind auch Bestandteil des Influenza-Pandemieplanes der
	WHO.
	2 Zum selben Zeitpunkt (Herbst jeden Jahres) sollte auch die Pneumokokken-
	Impfung erfolgen. Pneumokokken sind die wichtigsten Erreger der bakteriellen
	Lungenentzündung und stellen eine häufige Ursache für Spitalsaufenthalte und
	oft auch Todesfälle in unserem Land dar. Weiters verursachen die
	Pneumokokken häufig Mittelohrentzündungen und sind die zweithäufigste
	Ursache eitriger Gehirnhautentzündungen bei Kleinkindern.
4586	Impfstoffe und Laborbedarf
1000	zum Ankauf von Grippe- und Pneumokokkenimpfstoffen sowie des dazugehörigen
	Laborbedarfes
7270	Honorare
1270	der Amtsärzte und des Hilfspersonals des Magistrates Graz. Die Honorierung der
	Amtsärzte und des Hilfspersonals der Bezirkshauptmannschaften wird von der FA8B
	ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes im Wege der Bezugsverrechnung der FA4B-
	Landesbuchhaltung finanziert.
	·
	Korrespondierende Einnahmen beim Ansatz 2/512255 präliminiert.
	Deckungsbestimmung gem.§ 32 Abs.2 des L-VG 1960 c):
	Dieser Ansatz kann nach Maßgabe korrespondierender Impfkostenbeiträge beim
	Ansatz 2/512255 überschritten werden.
51226	Grippepandemieplan
512268	
	Regierungsbeschluss vom 12.9.2005, GZ.: FA8B 02.0-140/01-43, betreffend
	Vorbereitung auf eine mögliche Influenzapandemie, entsprechend den Vorgaben des
	österreichischen Pandemieplanes, Medikamentenbevorratung, Anschaffung und
	Lagerung von Tamiflu sowie Feinlogistik.
	Regierungsbeschluss vom 16.1.2006, GZ. FA8B 02.0-185/06-2, betreffend Ankauf
	und Bevorratung, Lagerung und Verteilung von Atemschutzmasken im Rahmen des Grippepandemieplanes für die Steiermark.
	Regierungsbeschluss vom 11.12.2006, GZ.: FA8B-02.0-185/2006-133, betreffend die
	Annahme des Influenza-Pandemieplanes
	Unter Pandemie versteht man eine sich über Länder und Kontinente ausbreitende
	Epidemie. Hervorgerufen wird eine solche Influenza-Pandemie durch einen neu
	entstehenden Virus-Subtyp, der sich aus Vogelgrippeviren und menschlichen
	Influenzaviren zusammensetzt und gegen den es keine oder kaum Immunität in der
	Bevölkerung gibt. WHO und EU empfehlen den Staaten dringend nationale
	Pandemiepläne zu erstellen. Das BMGF hat in Zusammenarbeit mit den
	Landesgesundheitsbehörden, mit dem Österreichischen Influenzapandemieplan ein
	Grundgerüst geschaffen. Der landesspezifische Detailplan (steirischer Influenza-
	pandemieplan) ist im September 2006 vom Landessanitätsrat begutachtet und
	einstimmig angenommen worden.
L	and any one more workers.

Mit Regierungsbeschluss vom 11.12.2006 wurde der Influanza-Pandemieplan einstimmig angenommen und die FA8B-Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) mit der Fortführung der Detailplanung beauftragt. Er sieht medizinische Maßnahmen im engeren Sinn wie medikamentöse Prophylaxe und Schutzmasken für Schlüsselpersonen, die Organisation von Massenimpfungen und der Krankenversorgung wie allgemeine Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheitsausbreitung und Krisenvorsorge sowie elektronische Umsetzung vor. Eine exakte Voraussage ist in Abhängigkeit von der epidemiologischen und wissenschaftlichen Entwicklung nicht möglich. Im Anlassfall, d.h. Ausrufung der Pandemie durch die WHO, liegt Gefahr im Verzug vor. 4587 | Sonstige Mittel zur Gesundheitsvorsorge Teilweise Neuankauf von Masken wegen Ablauf gemäß Medizinproduktegesetz, Bevorratung, Lagerung und Verteilung von Atemschutzmasken. Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen Aktualisierung und Ausbau des Influenzapandemieplanes, systematische Erfassung, Bewertung, Vernetzung und Einbindung der Erhebungsergebnisse in klare Ablauforganisation, Abschlussberichte sowie Aktualisierung der vorhandenen und noch zu erstellenden Datenbanken Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werkvertragsleistungen Post 7275. 514 Röntgenzug • Tuberkulosegesetz, BGBL. Nr. 127/1968, und der Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 273/1969; letzte Fassung BGBL. Nr. I Nr. 65/2002 sowie • Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31.1.2006 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungs-Verordnung), LGBL. Nr. 10 vom 7.2.2006 • Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, unter Berücksichtigung der Gesetze, die zur Abänderung erlassen wurden. Gemäß dieser Gesetze führt der Gesundheitsbus im Rahmen der Gesundheitsvorsorge Lungenröntgenuntersuchungen in der ganzen Steiermark unter Miteinbeziehung der Landeskrankenanstalten durch. Eine Zunahme der Sreeninguntersuchungen in den Flüchtlingsquartieren in der Steiermark ist aufgrund der vom Bundesministerium durchgeführten Aufteilung von Flüchtlingen und Asylanten auf alle Bundesländer demnach gegeben. Unabhängig von den nicht vorhersehbaren Flüchtlingszahlen gilt es, dabei besonderes Augenmerk auf die möglichst frühe Erfassung von hoch- und multiresistenten Erkrankungsfällen zu legen, deren Ausbreitung immense Behandlungskosten nach sich ziehen würde. 51401 Gesundheitsbus 514018 6000 Energiebezüge Zur Bezahlung des erforderlichen Stromes in der Garage, da die unterste Temperaturgrenze für Lagerung und Transport der Röntgenanlage mit +5 Grad Celsius nicht unterschritten werden darf, weshalb der Bus in der nicht geheizten Mietgarage beheizt werden muss (eigener Subzähler installiert). 6300 Leistungen der Beförderungsdienste für Beförderungsleistungen der Post und privater Art. 6310 Leistungen der Telekommunikation Bezahlung der Telefongebühren für die während des Einsatzes im Bus dringend

	anfallenden notwendigen Telefonate.	
6700	Versicherungen	
51.00	Haftpflichtversicherung Bus, sowie Personenschaden- und Insassenversicherung.	
7020	Mieten	
	Aufgrund des Umbaues in der Landeszentralgarage ist ein Abstellen des Busses auf	
	diesem Areal nicht möglich, weshalb bei verschiedensten Institutionen (Landes-	
	baudirektion, Bund, Stadtgemeinde Graz, GVB) und Firmen Anbote bezüglich eines	
	Abstellplatzes gegen Mietenzahlung eingeholt worden sind. Lediglich bei der Firma	
	Watzke in Graz waren die Garagierungsmöglichkeiten akzeptabel und es erfolgte in	
	Zusammenarbeit mit der FA4A die Ausarbeitung eines Mietvertrages.	
7100	Öffentliche Abgaben	
	Zur vierteljährlichen Abrechnung der Kfz-Steuer gemäß Kraftfahrzeugsteuergesetz	
	Novelle 2007 laut Erlass der FA4A-Finanzen und Landeshaushalt vom 24.6.2008,	
	GZ.: 24 Ka 72/120.	
514019	Gesundheitsbus	
4000		
	Arbeitsmäntel, Gesundheitsschuhe, Stempel etc.	
4090	Ersatzteile	
	Für die im Mai 2002 ausgetauschte Röntgenröhre ist die von der Fa.Siemens	
	anberaumte und kostendeckende Garantiezeit abgelaufen.	
	Ein Ausfall der Röntgenröhre ist aufgrund der vorgegebenen Aufnahmezahl jederzeit	
	möglich. Dies würde den steiermarkweiten Ausfall des Gesundheitsbusses in seiner	
4500	gesetzlichen Ausübung bedeuten.	
4520	Treibstoffe Communication of the communication of t	
	Ausgaben für jährlich ca. 30.000 km abhängig von der Entwicklung der	
4570	Treibstoffpreise.	
4570		
4500	20.000 Stück Karteikarten und 5.000 Stück Tbc-Vorsorgekarten	
4580	Röntgenfilme und sonstige Labormittel	
4500	300 Stk. Disketten/CD-ROM, Archivierung der Lungenröntgen erfolgt auf CD-ROM. Sonstige Verbrauchsgüter	
4590	Reinigungs- und Putzmittel	
6190		
0190	Reifen, Bremsbeläge, Hydraulik, Heizung und Batterien, sowie die gesetzlich	
	vorgeschriebenen Km-Service-Leistungen, Kühlaggregatservice, Motoröle etc.	
	Durch die hochempfindliche Elektronik im Bus fallen oft schnell Reparaturen, speziell	
	bei der der Röntgenanlage mit digitaler Bildverarbeitung an. Da die Garantiezeit	
	abgelaufen ist, müssen sämtliche Arbeiten bezahlt werden.	
	Laut § 11 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr.227/1969, i.d.F. BGBl. I Nr.65/2002	
	iVm den Richtlinien 96/29/EURATOM vom 13.5.1996 (Strahlenschutzgrundnorm)	
	sowie 97/43/EURATOM vom 30.6.1997 (Patientenschutzlinie) im folgenden StrSchG,	
	iVm §§94 Abs. 1 Z5 und Abs. 2 ArbeiterInnenschutzgesetz, BGBI.Nr.450/1994 i.d.F.	
	BGBI. Nr.159/2001, ist gesetzlich einmal jährlich eine Konstanzprüfung lt. ÖNORM	
	S 5240-2 bei der Röntgenanlage unter Miteinbeziehung der Monitore für digitale	
	Bildverarbeitung und Befundung durchzuführen.	
7270	Honorare und Entgelte	
	Honorierung von div.Fachexperten und	
	Freier Dienstvertrag eines Fachexperten mit dem Aufgabenbereich	
	Befundung von rd. 15.000 Röntgenaufnahmen und rd. 800 aktenmäßige Begutte abstumgen president. Befundung von rd. 15.000 Röntgenaufnahmen und rd. 800 aktenmäßige	
	Begutachtungen pro Jahr,	
7000	sowie Fachbegutachtung nach dem Tbc-Gesetz. Finder Mac für Leietung nach gem Tbc-Gesetz.	
7280	Entgelte für Leistungen von Firmen	
	Busaußenwäschen, Messeleistungen.	
	Lt. § 13 des Krankenanstaltengesetzes müssen medizinische Bilddaten mindestens	
	10 Jahre gespeichert werden, ebenso nach § 51 Abs.3 Ärztegesetz. Die Röntgen-	

	bilder der Mobilen Lungenvorsorge (Gesundheitsbus) werden derzeit auf CD_ROM	
	gespeichert, deren Bilddaten schon nach 4-5 Jahren verloren gehen können. Daher	
	ist es unumgänglich, die Röntgenbilder in eine zentrale, digitale Bildarchivierung	
	einzubringen, um dem gesetzlich vorgeschriebenen Speicherungszeitraum zu	
	entsprechen.	
	Korrespondierende Einnahmen beim Ansatz 2/514005 veranschlagt	
519	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
519005	Beiträge zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung und -vorsorge	
7305	Beiträge an Gemeinden	
7670	Beiträge zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung und -vorsorge	
7690	Beiträge an Einzelpersonen	
	Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung 1986	
	Charta von Ljubljana über die Reformierung der Gesundheitsversorgung 1996	
	48. Tagung des WHO-Regionalkomitees für Europa 1998	
	Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung,	
	-aufklärung und -information	
	Präambel der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und	
	<u>Finanzierung des Gesundheitswesens</u>	
	Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung	
	Aus den "Beiträgen zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung und -vorsorge"	
	werden daher verschiedenste innovative Projekte finanziert, die - geleitet vo	
	Grundsatz der Chancengleichheit bezüglich Erhaltung und Förderung der Gesundheit	
	- der Umsetzung obgenannter Zielsetzungen und Schwerpunkte zur Schaffung	
	bedarfsgerechter Gesundheitsförderungs- und -vorsorgeangebote für die steirische	
	Bevölkerung dienen.	
	Steiermarkweit sind zahlreiche Vereine, Selbsthilfegruppen, Gesellschaften und	
	Institutionen tätig, die bereits seit Jahren durch qualitativ hochwertige	
	Gesundheitsförderungs- und -vorsorgemaßnahmen sowie niederschwellige Versor-	
	gungstätigkeiten wesentlich zur Hebung der Gesundheit in der Steiermark beitragen	
	und dennoch finanzielle Unterstützung angewiesen sind.	
	Zusammenfassend können die Zielsetzungen für den Bereich Gesundheitsförderung und -vorsorge folgendermaßen formuliert werden:	
	Einerseits gilt es Maßnahmen zu setzen, welche die Eigenverantwortung der	
	Bevölkerung in Hinblick auf die eigene Gesundheit fördern (Verhaltens-	
	prävention).	
	Andererseits ist es Aufgabe der offentlichen Hand, die geeigneten (sozialen) Rahmenbedingungen zu schaffen, durch welche auch sozial schlechter gestellten	
	Bevölkerungsgruppen im gleichen Ausmaß von den Errungenschaften unseres	
	Gesundheitswesens profitieren wie die übrige Bevölkerung	
	(Verhältnisprävention).	
	Rechtliche Grundlagen:	
	Im Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung.	
	-aufklärung und -information sind nachstehende Zielsetzungen festgelegt:	
	Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung im	
	ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens.	
	Aufklärung und Information über vermeidbare Krankheiten sowie über die, die	
	Gesundheit beeinflussenden seelischen, geistigen und sozialen Faktoren.	
	Zur Erreichung dieser Ziele sind vorzusehen:	
	 Strukturaufbau für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention unter 	
	Berücksichtigung und Einbindung bestehender Einrichtungen und Strukturen	
	Entwicklung und Vergabe von bevölkerungsnahen, kontext-bezogenen	
	Programmen und Angeboten in Gemeinden, Städten, Schulen, Betrieben und im	
	öffentlichen Gesundheitswesen	
1	SHOTHING TO COMMISSION CONTROL OF	

- Entwicklung zielgruppenspezifischer Programme zur Information und Beratung über gesunden Lebensstil, Krankheitsprävention sowie Umgang mit chronischen Krankheiten und Krisensituationen
- wissenschaftliche Programme zur Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, sowie der Epidemiologie, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Bereich
- Unterstützung der Fortbildung von Personen, die in der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention tätig sind.

519013 Lebensmittelaufsicht

0420 Büromaschinen und sonstige Amtsausstattung

zum Ankauf von E-Kühlboxen, Digitalthermometern mit Zubehör, Mehrparametertaschenmessgeräte (Trinkwasser) - und sonstige Messgeräte, Gaswarngeräte.

519015 Förderung des Pollenwarndienstes 7670

Jährliche Regierungsbeschlüsse

Der Pollenwarndienst in der Steiermark mit den Pollenfallen in Graz (Botanischer Garten), Judenburg und Bad Aussee soll wichtige Informationen für große Teile der Bevölkerung liefern und trägt dadurch wesentlich zur Gesundheitsvorsorge bei. Durch die Verlautbarung der Messergebnisse über den Landespressedienst in den Tageszeitungen und im Rundfunk wird Betroffenen ein bewusster Umgang ermöglicht, wodurch allergische Reaktionen verhindert bzw. gemildert werden. Pollenflugvorhersagen sind für Ärzte und Pollenallergiker ein wichtiges Hilfsmittel.

Mit dem präliminierten Betrag werden die Messungen des Pollenfluges, die Auswertungen, die aktuellen Vorhersagen über die Pollenbelastungen sowie Informationstätigkeiten und statistische Arbeiten im Zusammenhang mit der Betreuung dieser Pollenfallen finanziert.

519018 Lebensmittelaufsicht

Gesetzliche Grundlagen:

VO (EG) 178/2002

LMSVG BGBI. Nr. 13/2006 i.d.g.F. und dazu geltende Verordnungen und Gesetze. Gemäß dieser Gesetze führt die Lebensmittelaufsicht die Kontrolle und Überwachung aller gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) für die Bereiche

- Lebensmittel
- Nahrungsergänzungsmittel (z.B. Vitaminpräparate)
- Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielwaren, Geschirr)
- Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Lebensmittelzusatzstoffe
- Kosmetische Mittel
- Kennzeichnung von GVO-Lebensmitteln
- Biologischer Landbau
- Diätetische Lebensmittel
- Verarbeitungsstoffe

Die Kontrolltätigkeit wird derzeit von 21 Lebensmittelaufsichtsorganen, davon 1 Karenzierung, eigenverantwortlich bzw. nach Maßgabe der Vorgaben des Bundes durchgeführt.

Künftig vorgesehen sei auch die Eingliederung von 6 Lebensmittelaufsichtsorganen des Magistrates Graz in den Landesbereich, deren Sach- und Zweckaufwandskosten derzeit jedoch noch nicht berücksichtigt werden können.

Mit Schreiben der Abteilung 2 - Zentrale Beschaffung vom 24. April 2008, GZ.: A2-26.28-30/2008-1, wurde mitgeteilt, dass Anschaffungen von Arbeitsbehelfen nicht als

	Cooksyftyand condern and 7-yearley fiyand annualban aind do air ayadriich in	
	Sachaufwand, sondern ans Zweckaufwand anzusehen sind, da sie ausdrücklich in	
	der FA8B zur Ausübung der Aufgaben der Lebensmittelaufsicht erforderlich sind. Für	
	die Budgetierung ab 2009 wurden daher seitens der FA8B Vorkehrungen für die	
	Eröffnung der entsprechenden Voranschlagsstellen 1/519013 und 1/519018	
1000	getroffen.	
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	
	Zum Ankauf von Digitalkameras mit Zubehör, Kühlhausthermometer für Kühlboxen,	
	Infrarotthermometer, Kühlhausjacken, Beschlagnahmebänder, Navigationsgeräte incl.	
	Freisprechanlagen zur effizienteren Auffindung von Betrieben und Vertreibern von	
	Trinkwasser, Eierpackstellen usw. steiermarkweit.	
	Für Wasserprobenentnahmen Chlormessungs-Kit plus Kalibrierflüssigkeiten,	
	Taschenlampen, Gitterkorb für Probenziehungsgefäße, wasserdichte Schuhe und	
	Overalls.	
4570	Druckwerke	
	Probenbegleitschreiben	
4580	Sonstige Labormittel	
	Pipetten und Lösungsmittel für Abstrichproben bei Humanausbrüchen, Flüssigkeiten	
	zum Kalibrieren von Trinkwasser, Abflammgeräte plus Gaspatronen für Wasserpro-	
	benziehung und Humanausbrüche.	
4590	Sonstige Verbrauchsgüter	
	Shoppertaschen (Probesäcke), PET Dosen mit Schraubverschluss (Sterilbecher),	
	Flüssigprobenbeutel (Sterilsäcke), Probensäcke aus Kunststoff (Polyflach- und Müll-	
	säcke, schwarz), Überziehschuhe, Stiefel zur Wasserprobenziehung, Einwegmäntel,	
	Netzhauben, Desinfektionsreinigungstücher, Einspitzstifte, Filzstifte-Marker, amtliche	
	Plomben.	
6700	Versicherungen	
0700	Personenschaden und Insassenversicherung für Praktikanten und Studenten	
6920	Regierungsbeschluss vom 1.7.1986, GZ.: GW-172 I Le 28/57-1986, betreffend die	
0920	Neuregelung der Probenrückvergütung gemäß § 39 Abs. 5 Lebensmittelgesetz	
	(LMG) 1975. Damit wurde eine bürgernahe und möglichst unbürokratische	
	Verwaltung der Probenrückvergütungen getroffen.	
	Für von Lebensmittelaufsichtsorganen entnommene Proben von Waren, die dem	
	Lebensmittelgesetz 1975, § 39, Abs. 5 unterliegen, ist auf Verlangen der Partei eine	
	Entschädigung in Höhe des Einstandspreises inkl. USt. zu leisten. Die Ent-	
	schädigung entfällt, wenn aufgrund dieser Probe eine Person bestraft, verurteilt oder	
	auf Verfall der betreffenden Ware erkannt worden ist.	
	Da nicht von allen Wirtschaftstreibenden der Anspruch auf Probenrückvergütung	
	erhoben wird, ist der präliminierte Betrag laut Erfahrungswerte der letzten Jahre	
	geschätzt und auch von Schwerpunktaktionen seitens des Bundes abhängig.	
	<u>Sämtliche Ausgaben werden vom Bund ersetzt und beim Ansatz 2/519015</u> präliminiert.	
7280		
7280	3	
	monatliche Kosten für WLAN-Datenkarten für Notebooks und Kommunikationsplatt-	
	form in Kooperation mit dem Bund, diverse Updates des ALIAS-Systems,	
	Thermometereichung.	
E4000E	D-16-2 (%-10V 11-6(%	
519025	Beiträge für HIV-Unterstützungsverein	
7670	Unterstützungszahlungen aus humanitären Gründen für in der Steiermark wohnhafte	
	Personen, die durch medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit HIV infiziert wurden,	
	und deren Angehörige.	
	Österreichweite Finanzierung durch Bund, Länder, Österreichisches Rotes Kreuz und	
	Pharmazeutische Industrie.	
519035	Beiträge für sportmedizinische und sportpsychologische Untersuchungsstellen	
7670	Die in diesem Ansatz für den Bereich Sportmedizin veranschlagten Förderungsmittel	

dienen zur Abdeckung des Anteils der FA8B an der anteiligen Finanzierung der von den zertifizierten "Sportmedizinischen Untersuchungsstellen des Landes Steiermark" durchgeführten Untersuchungen. Die von den beiden Fachabteilungen 12C-Sportwesen und 8B-Gesundheitswesen veranschlagten Finanzmittel dienen zur anteiligen Finanzierung der von den zertifizierten "Sportpsychologischen Beratungs- und Untersuchungsstellen des Landes Steiermark" durchgeführten Beratungen und Untersuchungen. Hauptanteil der bereit gestellten Mittel wird Teilkostenübernahme für die sportpsychologische Beratungen durch die vom Land Steiermark qualitätszertifizierten Stellen verwendet. Beraten werden vor allem Leistungssportsportlerinnen und Leistungssportler und deren Trainerinnen und Zur Verwendung gelangen diese Mittel ebenso für die im Rahmen dieser Sportpsychologischen Beratungsstellen notwendige Entwicklung Anschaffung von spezifischen Test- und Auswertungsprogrammen. 54 Ausbildung im Gesundheitsdienst Laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung obliegt der Fachabteilung Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) die fachliche, verwaltungstechnische und finanzielle Kompetenz für Fort- und Weiterbildung von Sanitätspersonal. Im Gesundheitsversorgungssystem ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen, aber auch innerhalb von Berufsgruppen der einzelnen Teilbereiche von entscheidender Bedeutung für die Qualitätsverbesserung im Gesundheitsbereich. Dieser Budgetteil zielt auf die berufsbegleitende Fortbildung von bereits im Versorgungssystem und der Gesundheitsförderung tätigen Professionisten. Damit soll die Effizienz und Koordination dieser Dienste verbessert und erleichtert und der internationale EU-Anschluß gewonnen werden. Es ist daher notwendig, Vortragende mit entsprechender Qualifikation anzubieten. 540019 Amts- und Distriktsärztefortbildung Geschäftseinteilung der Steiermärkischen Landesregierung. 4570 **Druckwerke** Bücher Drucklegung zum Ankauf fachspezifischer diverser Literatur und fachspezifischer Informationen Honorare und Entgelte für die Weiterbildung von Amts- und 7270 Distriktsärzten/innen Dient zur Entlohnung von entsprechend qualifizierten Referenten im Rahmen der monatlichen Amtsärzte(Distriktsärzte)-Fortbildung. Weiters werden Fachseminare zu den Themenschwerpunkten Umweltmedizin, Verkehrsmedizin, Public Health u.a.m. veranstaltet. 7275 Werkverträge für freie Dienstnehmer /innen Honorarleistungen für kurzzeitige bzw. begrenzte Arbeitsaufträge Zusammenhang mit der Fort- und Weiterbildung. Entgelte für Leistungen von Firmen Abgeltung von Tagungsorganisation. Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge Erinnerungspost Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge zu Werkvertragsleistungen Post 7275

FA8B	EINNAHMEN - Erläuterungen 2009/2010	
51	Gesundheitsdienst	
512	Sonstige medizinische Beratung und Betreuung	
512005	Ethikkommission	
8170	Beiträge	
	Einhebung von Bearbeitungsgebühren für Leistungen im Rahmen der Ethik- kommission des Landes Steiermark gemäß AMG (Arzneimittelgesetz) bzw. MPG (Medizinproduktegesetz).	
	Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512009 veranschlagt.	
512015	Drogenberatungsstelle des Landes	
8501	Beitrag des Bundes zum Personalaufwand der	
	Drogenberatungsstelle	
	Bei Einhaltung der Förderungsbestimmungen nach § 15 der Suchtmittelgesetz-	
	novelle gewährt der Bund der landeseigenen Drogenberatungsstelle jährlich für den	
	gesamten Betriebsaufwand (Personal- und Sachaufwand) zweckgewidmete	
	Förderungsbeiträge bis maximal zur Hälfte des Landesaufwandes.	
	Präliminiert ist der voraussichtliche Beitrag des Bundes basierend auf der mit Schreiben des BMGFJ vom 16.7.2008 bereits zugesicherten Förderungen 2008.	
	Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512019 veranschlagt.	
	Norrespondierende Adsgaben beim Ansatz 1/312019 veranschlagt.	
512105	Betreuung	
8120	Impfkostenbeiträge und sonstige Kostenersätze	
	Erinnerungspost.	
8130	Nebenerlöse	
	Erinnerungspost	
	Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512109 veranschlagt.	
512115	Zeckenschutzimpfaktion	
8120	Impfkostenbeiträge	
	Diese Impfaktion wird auch 2009/2010 durchgeführt werden. Zur Abdeckung der	
	entstehenden Kosten an Impfhonoraren, Impfstoff, Laborbedarf und	
	Verwaltungsgemeinkosten wird pro Teilimpfung ein entsprechender Impfkosten-	
	beitrag eingehoben werden, wobei sich - abhängig vom Impfstoffpreis - auch	
	Beitragsänderungen ergeben können.	
	In diesem Impfkostenbeitrag ist auch das Impfhonorar für die Amtsärzte und des Hilfspersonales der Bezirksverwaltungsbehörden enthalten, siehe Erläuterungen	
	beim Ausgabenansatz 1/512119.	
	An alle <u>Mitglieder und Auszubildende der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht,</u>	
	die ihren Dienst südlich der Mur-Mürzfurche auf freiwilliger Basis in ihrer Freizeit	
	versehen, wird die Impfung ohne Einhebung eines Impfkostenbeitrages abgegeben.	
	Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512119 veranschlagt.	
= 404==		
512155	Rückersatz von Förderungsbeiträgen	
8280	im Bereich Suchtförderungen, Erinnerungspost	
510175	Pückareatz van Ausgahan für Laistungen Dritter	
512175	Rückersatz von Ausgaben für Leistungen Dritter	
8145	im Bereich Extramurale Psychiatrie, Erinnerungspost	

512215	Dückareatz von Förderungsheiträgen	
8280	Rückersatz von Förderungsbeiträgen im Bereich der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste Steiermark –	
0200	Hauskrankenpflege, Erinnerungspost	
	Trauskrankeriphege, Emmerungspost	
512225	Diverse Reiseimnfungen	
8120	Diverse Reiseimpfungen Impfkostenbeiträge	
0120	Impfkostenbeiträge pro Impfart für Reiseimpfungen in der Impfstelle der FA8B,	
	wobei diese laut Regierungsbeschluss entsprechend den jeweiligen Impfstoffpreisen	
	bzw. Gesamtausgaben anzugleichen sind.	
	Unvorhersehbare Schwankungen können sowohl durch Krankheitsausbrüche als	
	auch Reisewarnungen in Folge veränderter Sicherheitslage auftreten.	
	Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512229 veranschlagt.	
512255	Grippe- und Pneumokokken-Impfaktion	
8120	Impfkostenbeiträge,	
	die jährlich entsprechend den korrespondierenden Ausgaben beim Ansatz 1/512259	
	festzulegen sind.	
514	Röntgenzug	
51401	Gesundheitsbus	
514015		
8120	Regiebeiträge	
	Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 16.3.1992, GZ.: GW-203	
	Allg. 2/63-1992, wurden die Regiebeiträge €1,45 für Erwachsene festgesetzt:	
	Ausgenommen von der Beitragsleistung sind jedoch Personen gemäß	
	Tuberkulosegesetz, BGBI. Nr. 127/1968, 100 100 100 100 100 100 100 100 100 10	
	Krankenpflegegesetz, BGBI. Nr. 102/1961 Krankenpflegegesetz, BGBI. Nr. 102/1961 Krankenpflegegesetz, BGBI. Nr. 102/1961 Krankenpflegegesetz, BGBI. Nr. 102/1961 Krankenpflegegesetz, BGBI. Nr. 102/1961	
	unter Berücksichtigung der Gesetze, die zur Abänderung erlassen wurden, dazu	
	verpflichtet sind, diese Untersuchungen regelmäßig durchführen zu lassen. Der Gesundheitsbus steht seit 1998 der Allgemeinbevölkerung aufgrund der	
	Umstellung zum Tuberkuloseprojekt, das einen Personenkreis mit erhöhtem Tbc-	
	Erkrankungs- und Ansteckungsrisiko erfasst, nicht mehr zur Verfügung.	
	Dementsprechend erfolgte die Einnahmenbudgetierung.	
	Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/514019 veranschlagt.	
519	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
519005		
8280	Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge	
	Im Rahmen der Gesundheitsförderung und –vorsorge, Erinnerungspost.	
519015		
8501	Rückersatz des Bundes für Probenentnahmen nach dem Lebensmittelgesetz	
	Refundierung des Bundes zu VSt.1/519018-6920 in gleicher Höhe.	
59	Gesundheit, Sonstiges	
590011	Zuschuss für Strukturmaßnahmen	
8530	·	
	Einsetzen einer Erinnerungspost zur Vereinnahmung von Fördermittel für Extramurale Psychiatrie.	

Erläuterungen zum Budgetantrag 2009/2010 der Fachabteilung 8C – Veterinärwesen

Gruppe 4.) Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

Ansatz 441015 - 7670 "BSE-Vorsorge"

Im Zusammenhang mit dem Auftreten der BSE-Erkrankung ist seit dem Jahr 2001 eine flächendeckende Testung geschlachteter Rinder im Alter von über 30 Monaten erforderlich. Weiters dürfen seit damals verendete Tiere nicht mehr zu Tierkörpermehl verarbeitet werden sondern sind letztlich durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen. Die Überwälzung der damit verbundenen Kosten auf die Verursacher würde nicht nur zum Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Land- und Fleischwirtschaft führen, sondern auch die Gefahr mit sich bringen, dass verendete Tiere nicht mehr ordnungsgemäß über Einrichtungen der Tierkörperbeseitigung entsorgt werden. Entsprechend der neuen Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01) wird in Österreich die BSE-Untersuchung bei Schlachttieren sowie die Beseitigung gefallener Tiere aus öffentlichen Mitteln gefördert, was auch bisher schon gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von BSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (2002/C 324/02) erfolgt ist. Neben den Kosten für die BSE-Probenentnahme sowie für die labordiagnostische Untersuchung dieser Proben wurden entsprechende Mittel für eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Falltierentsorgung veranschlagt.

Gruppe 5.) Gesundheit

Ansatz 58000 - Fleischuntersuchungskasse für das Land Steiermark

Das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 – FUGG, LGBI. Nr. 5/2007 und die Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührenverordnung – FUG-VO 2003, LGBI. Nr. 34/2003, sehen vor, dass für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom Verfügungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten ist.

Durch eine gesetzliche Änderung ist seit 1. 1. 2008 die Gebühr für die Schlachttierund Fleischuntersuchung und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten vom Landeshauptmann zu berechnen, den Betrieben bescheidmäßig vorzuschreiben, von diesen einzuheben und an die amtlichen Fleischuntersuchungstierärzte auszubezahlen.

Bei den Ansätzen 7270 und 7280 wurde eine Bereinigung durchgeführt, da es sich hierbei um verpflichtend durchzuführende Untersuchungen laut Rückstandskontrollverordnung 2006 bzw. Fleischuntersuchungsverordnung 2006

handelt. Daher wurden die Beträge nun bei den Pflichtausgaben anstatt wie bisher bei den Ermessensausgaben veranschlagt.

Ansatz 58001 - Transportbeschaukasse für das Land Steiermark

Das Tierseuchengesetz, RGBI. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBI. Nr. 746/1988, bestimmt im § 11, dass Wiederkäuer, Einhufer und Schweine, die mittels Eisenbahn, Kraftfahrzeugen (Anhänger) und Luftfahrzeugen über eine Ortsgemeinde hinaus befördert werden, sowohl beim Ein- als auch Ausladen von staatlich ermächtigten Tierärzten zu untersuchen sind. Für die Untersuchung der Tiere haben die Versender Gebühren zu entrichten, deren Höhe vom zuständigen Landeshauptmann zu bestimmen ist. Diese Gebühren dienen der Deckung der dem Bund aus der Amtshandlung erwachsenden Kosten. Der Landeshauptmann hat mit der Verordnung vom 23. 4. 1976, LGBI. Nr. 35/1976, in der Fassung der Verordnung vom 26. 3. 2001, LGBI. Nr. 22/2001, diese Gebühr festgesetzt. Die nach dieser Verordnung der Transportbeschaukasse zufließenden Gebührenanteile sind zur Beschaffung von Behelfen sowie zur Bestreitung der Kosten von Inspektionsreisen zu verwenden.

Ansatz 58002 - Tierseuchenkasse für das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat mit dem Gesetz vom 8. 6. 1949, LGBI. Nr. 38/1949, in der Fassung LGBI. Nr. 81/2003, die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zur Tierseuchenbekämpfung beschlossen. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. 6. 1972, LGBI. Nr. 49/1972, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 79/2000, geregelt. Gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmungen trägt die Kosten der Verwaltung der Tierseuchenkasse das Land. Der Sachaufwand und die restlichen Kosten werden aus Mitteln der Tierseuchenkasse bestritten. Die Ausgaben der Tierseuchenkasse werden durch die von den Tierbesitzern zu bestreitenden Pflichtbeiträge und allfällige sonstige Einnahmen gedeckt.

Ansatz 581 - Maßnahmen der Veterinärmedizin

58112 Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen, Tierkrankheiten und Zoonosen

Das Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, das Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999, sowie zahlreiche andere Spezialgesetze (z.B. Dasselbeulengesetz, BGBl. I Nr. 98/2001, Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989, Zoonosengesetz, BGBl. I Nr.

128/2005) stellen die Basis für die von der Veterinärbehörde durchzuführende Überwachung und Bekämpfung von bestimmten Tierseuchen, Tierkrankheiten und Zoonosen dar.

Neben den Kosten für die Probenentnahme und Diagnostik diverser Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenerkrankungen (z.B. Brucellose, Leukose, IBR/IPV, BVD, Aujeszky'sche Krankheit, CAE, Maedi-Visna, Dasselbeulenkrankheit) wurden die Kosten für sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung gefährlicher Tierseuchen (z.B. Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Geflügelpest usw.) erforderlichen Anschaffungen und Maßnahmen veranschlagt. Auch wenn die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften betreffend die Tierseuchen- bzw. Tierkrankheitsüberwachung und -bekämpfung meist eine Kostentragung durch den betroffenen Tierbesitzer vorsehen, werden die Kosten hierfür in allen Bundesländern seit Jahren von den Ländern getragen. Dies wird wie folgt begründet: Da seit mehreren Jahren die genannten Überwachungsmaßnahmen auf Stichprobenbasis erfolgen, würde eine Überwälzung der Kosten auf die von der Stichprobenkontrolle betroffenen Landwirte eine Ungleichbehandlung gegenüber den nicht in die Stichprobe einbezogenen Betrieben bedeuten. Auf Unverständnis würde es auch stoßen, wenn im Tierseuchenfall (wie im Tierseuchengesetz vorgesehen) die Kosten für die Tötung von Tieren dem Tierbesitzer zur Last gelegt würden und diese dann den Entschädigungswert der getöteten Tiere übersteigen. Daher werden auch diese Kosten seit jeher aus Landesmitteln getragen.

581123

Diverse im Zusammenhang mit der Probenentnahme, Labordiagnostik und Seuchenbekämpfung benötigte Instrumente und Geräte

581128

Präparate zur Euthanasie seuchenkranker sowie zur Schutzimpfung gefährdeter Tiere, Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel

Labormaterial für die Durchführung diverser diagnostischer Verfahren zur Feststellung von Tierkrankheiten (z.B. BVD, Mastitis) im Labor der FA8C, Schutzkleidung und sonstige Ausstattung für Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung

Lagerung und Ausbringung von Tollwut-Impfködern für Füchse, Durchführung diverser diagnostischer Verfahren zur Feststellung von Tierkrankheiten (z.B. Brucellose, CAE, Maedi-Visna) an der AGES, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tiergesundheitsüberwachung und Tierseuchenbekämpfung (z.B. Stichprobenpläne für Überwachungsprogramme, Verträge mit Lieferfirmen von Verbrauchsmaterial zur Seuchenbekämpfung, Vertrag mit der TKV betreffend die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Sektion und BSE-Probenentnahme

und Vertrag mit der TKV betreffend die Tötung und Entsorgung von Tieren im Seuchenfall und die laufende Vorhaltung einer entsprechenden Reserve-Verarbeitungskapazität)

Entnahmen von Proben sowie Durchführung von Kontrollen und Bekämpfungsmaßnahmen durch beauftragte Tierärzte

581129

Hilfsmittel für Laboranalysen bzw. zur Seuchenprävention

Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten im Labor bzw. bei Geräten zur Tierseuchenbekämpfung

Durchführung von Hubschrauberbergungen von in unwegsamen Gelände verendeten Rindern, Transport von Untersuchungsmaterial

58113 Überwachung und Förderung des Tierschutzes

Das Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, das Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. Nr. 411/1994, und das Tierversuchsgesetz, BGBl. I Nr. 501/1989, sind die Basis für die Überwachung und Förderung des Tierschutzes durch die Veterinärbehörde.

Veranschlagt sind die Kosten (Instandhaltung, Energiebezüge, Gebäudeverwaltung, öffentliche Abgaben) der Tiertransport-Notversorgungs- und -Kontrollstelle Spielfeld, die mit November 2005 zur Verwaltung und Nutzung der FA8C – Veterinärwesen übertragen wurde. Weiters werden aus den veranschlagten Mitteln die Kosten für eine in Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer durchgeführte Aktion zur Kastration von Streunerkatzen getragen.

581133

Instrumente und Geräte zur Überwachung des Tierschutzes

581139

Ausrüstungsgegenstände zur Überwachung des Tierschutzes

Schutzkleidung und sonstige Ausstattung zur Überwachung des Tierschutzes, Verbrauchsmaterialien für die Tiertransport-Notversorgungs- und -Kontrollstelle (z.B. Desinfektionsmittel, Futtermittel)

Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten

Verwaltung der Gebäude der Tiertransport-Notversorgungs- und –Kontrollstelle durch die LIG, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tierschutz- überwachung und -förderung

Tierärztliche Honorare für die "Katzenkastrationsaktion"

58114 "Amtstierärztlicher Dienst", sonstige veterinärbehördliche Aufgaben

Das Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, das Arzneimittelgesetz, BGBI. Nr. 185/1983, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBI. I Nr. 28/2002, das Futtermittelgesetz, BGBI. I Nr. 139/1999, das Tiermaterialiengesetz, BGBI. I Nr. 141/2003, sind neben zahlreichen nationalen Verordnungen und unmittelbar anwendbaren EU-Rechtsbestimmungen Basis für sonstige Überwachungsaufgaben der Veterinärbehörde. Weiters ist das Ausbildungsgesetz Verbrauchergesundheit, BGBI. I Nr. 129/2005, Grundlage für die Neuausrichtung der Fortbildung von Amtstierärzten und amtlichen Tierärzten.

Veranschlagt wurden daher die Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Überwachungsmaßnahmen, für die Aus- und Weiterbildung sowie für den inneren Dienst der FA8C anfallen. Außerdem wurde jener Betrag veranschlagt, der im Jahr 2009 voraussichtlich zusätzlich erforderlich ist, um die von einigen Schlachtbetrieben im Zeitraum 1995 bis Oktober 1999 zuviel bezahlten Fleischuntersuchungsgebühren rückzuerstatten.

581143

Instrumente und Geräte für Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie für diverse Probenentnahmen und Überwachungsaufgaben

581148

Rückerstattung von Gebührenanteilen an Schlachtbetriebe und Auszahlung von Gebührenanteilen an Fleischuntersuchungsorgane

581149

Hilfsmittel zur Erfüllung der Aufgaben, technische Apparate und Geräte

Fachliteratur, Berichte, Skripten, Merkblätter, Druck des Veterinärjahresberichtes, Nachschlagewerke, Informationsschriften, Sonderdrucke

Arbeitsmaterial für den laufenden Betrieb (z. B. Folien), Einsendegefäße, Verbrauchsgüter zur Erfüllung der Aufgaben

Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten

Externe Beratungsleistungen, Erhebungen, Studien, statistische Auswertungen, Veranstaltungskosten (z. B. Vortragsräumlichkeiten), Reise- und Aufenthaltskosten für Vortragende

Honorare von externen Referenten bei Fortbildungsveranstaltungen

Arbeitsbesprechungen und Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Veterinärwesens

58118 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzmaßnahmen

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 16/2006, sowie die Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, Nr. 852/2004, Nr. 853/2004, Nr. 854/2004 und Nr. 882/2004 sind Basis für die von der Veterinärbehörde durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen im Lebensmittelbereich.

Veranschlagt wurden daher die Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen anfallen. Weiters sollen aus den veranschlagten Mitteln die Kosten der Durchführung diverser diagnostischer Verfahren zur Hygieneüberwachung im Labor der FA8C getragen werden.

581183

Prüfgeräte und Instrumente für Überwachungsmaßnahmen in Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, Laborgeräte

581188

Hilfsmittel für Laboranalysen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Eigenkontrollmaßnahmen

581189

Fachliteratur, Berichte, Skripten, Rechtstextabonnement

Labormaterial für den laufenden Betrieb des Labors, Einmalschutzkleidung

Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten im Labor

Erstellung eines risikobasierten Stichprobenplanes für Kontrollen in Erzeugerbetrieben, Erstellung bzw. Wartung einer Datenbank für den EGD

Honorare für Hygienekontrollen, die nicht gebührenpflichtig sind

A9 – Abteilung Kultur

Ordentlicher Haushalt

AUSGABEN

1/020038-7280 Bibliothekstantieme	Mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1993 wurde ein Abgeltungsanspruch der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten für das Verleihen von Werkstücken durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung festgeschrieben. Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. 9. 1996, GZ: Kult - 01 U 4/2-96, wurde dem Beitritt zum Vertrag zur Abgeltung des Anteiles des Landes Steiermark an die Literarische Verwertungsgesellschaft zugestimmt.
1/284003 1/284008 1/284009 U.V. Landesbibliothek	Die Steiermärkische Landesbibliothek sammelt im Auftrag des Landes Literatur aus allen Sachgebieten, wobei das Schwergewicht auf den geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern sowie auf der Sammlung und Erschließung des steirischen Schrifttums liegt.
1/284018 Mieten LIG Landesbibliothek	Nach Verkauf der Liegenschaft Kalchberggasse 2 durch das Land Steiermark an die Landesimmobilien Ges.m.b.H. sind ab dem Jahr 2007 die Mittel für die Rückmietung des Gebäudes der Landesbibliothek im Kulturbudget vorzusehen.
1/322014-7690 Andrzej-Dobrowolski Kompositionspreis des Landes	Der Andrzej-Dobrowolski-Kompositionspreis des Landes Steiermark ist der Förderung steirischer Komponisten/innen im Bereich der ernsten Musik gewidmet.
1/322015-7670 Musikkapellen	Förderung von Blasmusikkapellen zum Ankauf von Instrumenten, trachtenechter Bekleidung und Noten sowie für Reparaturen von Instrumenten und Trachten. Beiträge für den Aus- und Umbau von Musikheimen.
1/322019-7280 Musikkapellen, Sachausgaben	Kosten für fachliche Stellungnahmen durch Trachtenberater/innen im Zusammenhang mit der Gewährung von Subventionen zur Neuanschaffung von Trachten für Musikkapellen.
1/322024-7690 J.J.Fux-Opern- kompositionswettbewerb	Das Land vergibt in Anerkennung der Universitätswerdung (1998) der ehemaligen Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz im Dreijahresrhythmus einen Landeskulturpreis mit dem Titel "Johann-

1/322028-7020 Steirischer Blasmusikverband, Leasingrate Mit den veranschlagten Mitteln wird die Anmietung der Räumlichkeiten des Blasmusikverbandes von der Landesimmobilien Ges.m.b.H. durch das Land Steiermark finanziert.

Joseph-Fux-Opernkompositionswettbewerb des Landes Steiermark".

1/322034-7690 Musikstipendium Vom Land Steiermark werden jährlich zwei Stipendien vergeben. Das erste Musikstipendium ist hochbegabten steirischen Kindern und Jugendlichen zugedacht, die an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) in der Vorbereitung studieren. Das zweite Musikstipendium gilt der Förderung von jungen Studierenden aus dem europäischen bzw. nichteuropäischen Raum im Fach Gesang/musikdramatische Darstellung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

1/322044-7690 Andrzej-Dobrowolski-Kompositionsstipendium Zur Förderung des kompositorischen Schaffens vergibt das Land Steiermark im Zweijahresrhythmus ein Andrzej-Dobrowolski-Kompositionsstipendium für junge Musiker/innen, die ihre Begabung bereits gezeigt haben und die darlegen können, dass sie mit größeren Kompositionswerken befasst sind.

1/322124-7670 Beitrag zur Durchführung des Opernkompositionswettbewerbes Im Rahmen des J.J.Fux-Opernkompositionswettbewerbes wird der 1. Preis vom Institut für Musiktheater an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zur Uraufführung gebracht. Das Land Steiermark leistet einen Produktionskostenzuschuss mit einem Fixbetrag.

1/322165 Musikpflege Volkskultur Die Mittel dienen der Unterstützung von musikalischen Aktivitäten aller Art im Bereich Volkskultur, mit Ausnahme der Förderung von Blasmusikkapellen.

1/323004-7421 Zuschuss zum laufenden Aufwand 1/323004-7471 Zuschuss für Investitionen 1/323014-7421 Zweckgebundener Bundeszuschuss Theaterholding Graz / Steiermark GmbH:

Das Land Steiermark und die Stadt Graz leisten gemäß Finanzierungsvertrag (Landtagsbeschluss Nr. 1342 vom 23. März 2004, geändert durch Landtagsbeschluss Nr. 127 vom 14. März 2006 und Nr. 281 vom 19. September 2006) für die Aufwendungen, die der Theaterholding Graz / Steiermark GmbH im Zusammenhang mit der Erfüllung der kulturpolitischen Zielsetzungen entstehen, eine Basisabgeltung im Verhältnis 55%: 45%.

Vom Bundesministerium für Finanzen wird ein Zweckzuschuss des Bundes an Länder und Gemeinden zur Abgangsdeckung der Theater (im gleichen Verhältnis) flüssig gestellt.

1/330014-7690 Literaturpreis Der "Literaturpreis des Landes Steiermark" wird im Dreijahresrhythmus ungeteilt einem Autor / einer Autorin für eine anerkennungswürdige literarische Leistung verliehen.

1/330024-7690 Manuskripte-Preis Der "manuskripte-Preis des Landes Steiermark" wird im Dreijahresrhythmus ungeteilt einem Autor / einer Autorin für eine anerkennungswürdige literarische Leistung auf dem Gebiet der Lyrik, der Prosa, des Dramas oder des Essays verliehen.

1/330034-7690 Literaturstipendien Zur Förderung des literarischen Schaffens werden jährlich zwei Arbeitsstipendien an steirische Autoren/innen vergeben, die ihre Begabung bereits gezeigt haben und die darlegen können, dass sie mit größeren literarischen Vorhaben befasst sind.

1/340014

Landesmuseum Joanneum GmbH, Zuschüsse

Mit den Beschlüssen Nr. 888 vom 10. Dezember 2002 und Nr. 1202 vom 16. September 2008 des Landtag Steiermark wurden der Abschluss bzw. Änderungen der Betriebsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Joanneum GmbH genehmigt.

Die Finanzierung des Betriebes des LMJ erfolgt entsprechend der Betriebsvereinbarung durch jährliche Zuschüsse des Landes Steiermark zum laufenden Sachaufwand, zum Personalaufwand sowie zur Finanzierung des Kunsthauses auf Grundlage des Übereinkommens mit der Stadt Graz. Außerdem ist in der Betriebsvereinbarung festgelegt, dass die erforderlichen Mittel für die Rückmietung von durch das Land Steiermark an die Landesimmobilien GesmbH veräußerten Gebäuden durch die A9-Kultur an die LMJ GmbH zur Verfügung gestellt werden.

1/340024-7427

Ansparung für Zuschlagsmiete zum Projekt Joanneumsviertel Mit Landtagsbeschluss Nr. 905 vom 15. Jänner 2008 wurde die Finanzierung des Projektes "Joanneumsviertel" genehmigt. Entsprechend der diesbezüglichen Regierungsvorlage soll für den Zeitraum 2008 bis 2011 jährlich ein Betrag in Höhe von €1,0 Mio. mit Bedeckung aus dem Deckungskredit für die Inanspruchnahme der zweckgewidmeten Landes-Rundfunkabgabe für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs angespart werden.

1/340193 1/340195

U.V. Joanneums-Fonds

Im Steierm. Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005, § 13 Abs. 1 ist verankert, dass zur Sicherung des Verbleibens wertvollen Kulturgutes im Lande als Sondervermögen des Landes der Joanneums-Fonds errichtet wird. Er wird aus öffentlichen Mitteln und privaten Spenden gespeist.

1/350024-7355

Kunsthaus, Finanzierung

Zur Finanzierung des Kunsthauses stellt das Land Steiermark der Stadt Graz einen Beitrag in Gesamthöhe von € 14.534.567,-- + Nebenkosten im Zuge einer Leasingfinanzierung mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Jänner 2004 gemäß Landtagsbeschluss Nr. 447 vom 22.01.2002 aus Mitteln der Landes-Rundfunkabgabe zur Verfügung.

1/351014 Architekturpreis Der Architekturpreis des Landes Steiermark wird jedes zweite Jahr zur Förderung und Anerkennung zeitgenössischer, qualitätsvoller Architektur in der Steiermark verliehen. Dem Haus der Architektur wird außerdem ein Beitrag zur Durchführung des Wettbewerbs, zur Herstellung von Prämierungstafeln und zur Veröffentlichung der ausgezeichneten Bauwerke zur Verfügung gestellt.

1/351034-7690 Würdigungspreis für bildende Kunst Der "Würdigungspreis des Landes Steiermark für bildende Kunst" wird im 2-Jahresrhythmus ungeteilt einem/r Künstler/in als Anerkennung des künstlerischen Gesamtschaffens auf dem Gebiet der bildenden Kunst verliehen.

1/351044-7690 Förderungspreis für zeitgenössische bildende Kunst Die Vergabe des Preises erfolgt im Zweijahresrhythmus und wird an Künstlerinnen / Künstler oder Künstlerteams für Werke aus allen Sparten der bildenden Kunst verliehen. Mit der Durchführung ist die Neue Galerie befasst.

1/351055 Notleidende Künstler	Aus den veranschlagten Mitteln werden außerordentliche Versorgungsgenüsse und Zuschüsse an notleidende Künstler/innen gewährt. Weiters werden einmalige Zuschüsse und Weihnachtszuwendungen an notleidende Künstler/innen und deren Angehörige sowie an Einrichtungen für notleidende Künstler/innen gewährt.
1/351084-7690 Auslandsstipendien für steirische Kunstschaffende	Steirische Kunstschaffende aller Sparten erhalten die Möglichkeit, sich durch Auslandsaufenthalt an einem Ort ihrer Wahl in ihrem Kunstschaffen fortzubilden und mit Künstler/innen aus anderen kulturellen Umfeldern nachhaltige Kontakte zu schließen. Diese Stipendien werden jährlich im Gesamtausmaß von 24 Monaten vergeben.
1/351094-7690 Rondo – Artist in Residence	Kunstschaffenden aus dem europäischen bzw. nichteuropäischen Raum wird die Chance eröffnet, am steirischen Kunstgeschehen teilzuhaben, diese Erfahrungen in ihre Arbeit einfließen zu lassen und an künftigen bi- und multilateralen Kulturaktivitäten mitwirken zu können. Jährlich werden vier Stipendien vergeben.
1/351104-7670 1/351114-7332 Fonds für Kunst im öffentlichen Raum	Auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005, § 8 wird zur Finanzierung der Förderung der Kunst im öffentlichen Raum als Sondervermögen des Landes ein Fonds errichtet. Der Fonds wird aus öffentlichen Mitteln und privaten Spenden gespeist. In diesen Fonds sind die Mittel gemäß § 7 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 4 jährlich einzubringen.
1/3512 Förderungen nach dem Kultur- und Kunst- förderungsgesetz 2005	Auf Basis des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes § 2 sind für die nachstehenden Bereiche Förderungen vorzusehen:
1/351205 Bildende Kunst	Die Mittel dienen zur Unterstützung von bildenden Künstler/innen und insbesondere auch von Galerien und Museen, Ausstellungen.
1/351215 Musik, Klangkunst	Die veranschlagten Mittel werden für das breite Spektrum der Musik und Klangkunst verwendet.
1/351225 Darstellende Kunst	Die veranschlagten Mittel im Bereich der darstellenden Kunst sehen eine finanzielle Unterstützung der Sparten Tanz und Performance und freie Theater vor.
1/351235 Literatur	Die veranschlagten Mittel werden für die Förderung literarischer Arbeiten von Autor/innen, von Verlagen und Bibliotheken vorgesehen.
1/351245 Architektur	Die veranschlagten Mittel werden für die Förderung von Architekt/innen, insbesondere für Ausstellungen, Dokumentationen, Publikationen, Präsentationen und Symposien vorgesehen.
1/351255 Grundlagenforschung	Die veranschlagten Mittel dienen zur finanziellen Unterstützung von Untersuchungen und Studien über die Bedeutung der Kulturarbeit und Kulturvermittlung bzw. für wissenschaftliche Vergleiche im Kulturbereich.
1/351265 Neue Medien	Mit den veranschlagten Mitteln werden Projekte im Bereich "Neue Medien" mit maßgeblichem innovativem Ansatz und Charakter

gefördert.

1/351275

Mit den veranschlagten Mitteln werden Beiträge zur Herstellung von Film

Film- und Videoproduktionen (u.a. Herstellungs-, Verleih- und

Vertriebskosten) geleistet.

1/351285

Kultureinrichtungen Das Kultur- und Kunstförderungsgesetz sieht für Kulturinitiativen,

Vereine mit landesweiter Bedeutung Basisbeträge zur Sicherung des

Bestandes und der laufenden Tätigkeit vor.

1/351295

Die Förderungsmittel werden für spartenübergreifende Projekte im Projekte im Kulturbereich

Kultur- und Kunstförderbereich und für Projekte von Kulturinitiativen,

die über die Basisförderung hinausgehen, vorgesehen.

1/360005

In der Steiermark gibt es rund 240 Museen, die mit diesem Betrag bei der Gestaltung, Sammlungsankäufen bzw. bei Veranstaltungen und Regionalmuseen

Restaurierungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Mittel werden zum Ankauf von Kulturgütern zur Verfügung gestellt. Mitveranschlagt sind u.a. Förderungsbeiträge für den Verein MuSiS (Verein Museen und Sammlungen in der Steiermark) und für das Feuerwehrmuseum Groß St.

Florian.

1/360015 Österreichisches

laufenden Aufwand, zur Leitung und Führung und für die Bewachung von Objekten durch eine Bewachungsgesellschaft auf Grund der Freilichtmuseum

> dislozierten Lage. Weiters für den Ankauf, die Überführung und Wiederaufstellung von Objekten sowie für die Errichtung von Anlagen.

> Beitrag an die Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum für den

Laufender Aufwand für die landeseigenen Rosegger - Gedenkstätten in

Krieglach (Landhaus) und am Alpl (Geburtshaus) sowie Mittel für

notwendige Instandsetzungsmaßnahmen der Anlagen.

1/362028 1/362029

1/362023

Gedenkstätten des Landes

1/362105 Förderungsbeiträge an Gemeinden zur Erhaltung von Kulturdenkmälern.

> Beiträge an Religionsgemeinschaften für Instandsetzungen von Kleindenkmälern wie z.B. Kapellen und Grabstätten, für die Errichtung von neuen Gedenkstätten bzw. Zuwendungen an Einzelpersonen für die

Erhaltung wertvoller Kulturdenkmäler.

Die berücksichtigungswürdigen Objekte werden im Einvernehmen mit

dem Landeskonservator für Steiermark ausgewählt.

1/362114-7770

Denkmalpflege

Ostarrichi-Gedenkstätte

Laut Regierungsbeschluss vom 12.6.1986, GZ. 6-375/I Oa 3/44-1986, ist das Land Steiermark Mitglied des Kuratoriums der Ostarrichi-

Gedenkstätte in Neuhofen/Ybbs.

1/363025-7382 Altstadterhaltungsfonds Gemäß Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 § 16 wurde zur Förderung von Baumaßnahmen, die der Erhaltung der Altstadt dienen, ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung "Grazer Altstadterhaltungsfonds" errichtet. Entsprechend GAEG § 18 haben die Zuwendungen der Stadt und des Landes zur Mittelaufbringung für den Fonds im Kalenderjahr im Verhältnis 55 zu 45 zu erfolgen.

1/363068 Grazer Altstadtsachverständigenkommission und Altstadtanwaltschaft Gemäß GAEG 2008 §§ 12 Abs. 1 bzw. 15 Abs. 1 wurde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 - Kultur, eine ASVK bzw. eine Altstadtanwaltschaft eingerichtet, deren mit Beschluss der Landesregierung bestellte Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß GAEG 2008 §§ 13 Abs. 7 bzw. 15 Abs. 6 Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben, die per Verordnung Landesregierung analog der Entschädigung der Mitglieder des Förderbeirates nach § 9 Abs. 8 Steiermärkisches Kultur-Kunstförderungsgesetz 2005 festgesetzt wird.

1/363078 Ortsbildkommission

Aus den veranschlagten Mitteln werden die Kosten für die Ausarbeitung von Gutachten und die Erstellung von Plänen bedeckt. Anfallende Sitzungsgelder, Reisekosten und Spesen von Exkursionen werden abgegolten.

1/369015 Veranstaltungen

Gefördert werden Aktivitäten und Projekte im Rahmen der Volkskulturelle Projekte und volkskulturellen Arbeit sowie der Heimat- und Brauchtumspflege.

1/369024-7690 Volkskulturpreis des Landes Steiermark

Das Land Steiermark vergibt im 2-Jahresrhythmus einen Preis für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Volkskultur. Damit sollen einerseits das aus der Tradition des Landes überkommene Kulturgut erhalten und weiter gepflegt werden und andererseits innovative Ansätze und Projekte, die der Belebung und Weiterentwicklung der Volkskultur in der Steiermark dienen, ausgezeichnet werden.

1/369035-7420 Volkskultur Steiermark GmbH – Zuschuss zum laufenden Aufwand

Mit Beschluss vom 4. Februar 2008 genehmigte die Steiermärkische Landesregierung die Gründung der "Volkskultur Steiermark GmbH", deren Alleingesellschafter das Land Steiermark ist.

Gegenstand des Unternehmens sind laut Gesellschaftsvertrag neben anderen auch Aufgaben, die im Zuge der Umstrukturierung des "Steirischen Heimatwerkes" und der Verlegung des Standortes des "Steirischen Volksliedarchivs" übernommen wurden.

1/369045 Volkskulturelle Organisationen und Verbände

Aus den veranschlagten Mitteln wird die volkskulturelle Arbeit sowie Heimat- und Brauchtumspflege durch volkskulturelle Organisationen und Verbände gefördert.

1/371024-7690 Großer Diagonale-Preis Kategorie Dokumentarfilm Der "Große DIAGONALE-Preis des Landes Steiermark – Kategorie Bester österreichischer Dokumentarfilm' in Kooperation mit der CINESTYRIA-Filmkunst" wird jährlich im Rahmen des DIAGONALE-Festivals überreicht und dient der Förderung und Würdigung des gegenwärtigen österreichischen Filmschaffens im Bereich des Dokumentarfilms. Dieser Filmpreis wird an die Regie des besten Films verliehen.

1/371034-7690 Großer Diagonale-Preis Kategorie Spielfilm Der "Große DIAGONALE-Preis des Landes Steiermark – Kategorie "Bester österreichischer Kinospielfilm" in Kooperation mit der CINESTYRIA-Filmkunst" wird jährlich im Rahmen des DIAGONALE-Festivals überreicht und dient der Förderung und Würdigung des gegenwärtigen österreichischen Filmschaffens im Bereich des Kinospielfilms. Dieser Filmpreis wird an die Regie des besten Films verliehen.

1/371084-7690 CINESTYRIA Filmstipendium Zur Förderung des steirischen Filmschaffens werden jährlich zwei CINESTYRIA-Filmstipendien des Landes Steiermark an Filmschaffende vergeben, die ihre Begabung bereits gezeigt haben und die darlegen können, dass sie mit innovativen Filmvorhaben befasst sind.

1/380004 1/380014 steirischer herbst festival

gmbh, Zuschüsse

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1858 vom 24. Mai 2005 wurde der Abschluss eines Finanzierungsvertrages zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz sowie der SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H. (Seit 12.9.2006: "steirischer herbst festival gmbh") genehmigt. Zusätzlich zur jährlichen Basisfinanzierung leistet das Land Steiermark eine Personalsubvention und stellt die Mittel für Porto- und Versandspesen zur Verfügung.

1/380214-7420 Instyria Kultur-Service-GmbH Zuschuss zur Anmietung von Mit Landtagsbeschluss Nr. 465 vom 16. Jänner 2007 wurde die Finanzierung des Projektes "Künstleratelier Marienmühle" im Zeitraum September 2007 bis September 2011 genehmigt.

1/381094 1/381098 regionale10

Künstlerateliers

Mit Beschluss Nr. 507 vom 13. Februar 2007 genehmigte der Landtag Steiermark die Finanzierung der Einrichtung "Steirisches Kulturfestival" (Arbeitstitel) ab dem Jahr 2008 mit einem jährlichen Finanzierungsbedarf von €2,0 Mio. Die Maximalkosten von Seiten des Landes betragen €4,0 Mio. Die Abhaltung des Festivals erfolgt im Zweijahresrhythmus.

1/381108 1/381109 Kulturelle Projekte und Veranstaltungen Aus den veranschlagten Mitteln werden ua. Aufwendungen für Festveranstaltungen und Ehrungen von Künstlern/innen, Sachausgaben für Veranstaltungen des Landes Steiermark aus Anlass von Jubiläen, Nebenkosten für die Veranstaltungen zur Verleihung der Landespreise, sowie Ausgaben für die Einholung von Schätzgutachten für Ankäufe und für Studien und Konzepte im Zusammenhang mit Kulturprojekten abgedeckt.

1/381118 Landeskulturbeirat Auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 wurde ein Landeskulturbeirat eingerichtet. Gemäß § 11 Abs. 6 haben die Mitglieder des Kulturbeirates Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren und auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung festgesetzt wurde.

1/381128-7270 Förderbeirat und Fachexperten/innen Gemäß Steirischem Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 § 9 Abs. 8 haben die Mitglieder des Förderbeirates und die Fachexpertinnen / Fachexperten Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren und auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung festgesetzt wurde.

1/381214-7690 Hanns-Koren-Kulturpreis	Mit dem Hanns-Koren-Kulturpreis des Landes Steiermark können Personen oder Personengruppen ausgezeichnet werden, die durch ihre schöpferischen Ideen Leistungen vollbrachten, durch die die Entwicklung des Kulturlebens in der Steiermark beispielgebend gefördert worden ist. Die Vergabe erfolgt im 2-Jahresrhythmus.
1/381334-7670 EU – Kulturförderung, Beiträge des Landes	Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit Stmk. 2007-2013": Beteiligung an der Teilmaßnahme "Leitprojekte Modellregion" der Maßnahme 8 "Integrierte nachhaltige Regionalentwicklung".
1/381344-7670 EU – Kulturförderung, Beiträge des Landes	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des "Aktionsprogramm Achse 4 LEADER über kulturelle Förderungen im ländlichen Raum" von 2007 bis 2013 durch die Europäische Union und vom Land Steiermark - Kultur.
1/381425 Beiträge zu Ausstellungen	Die veranschlagten Mittel sind für Förderungsmaßnahmen im Ausstellungsbereich vorgesehen.
1/381503 1/381509 Ankauf von Kunstgegenständen	Aus den budgetierten Mitteln werden Förderungsmaßnahmen durch Ankauf von Kunstgegenständen vorgenommen.
1/381618-7270 Aufsichtsratsvergütungen	Aufwandsentschädigungen für Vertreter/innen des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften gemäß Regierungsbeschluss vom 17.12.2007, FA4A-24Au34-40/2007.
1/381909 Deckungskredit aus der Landes-Rundfunkabgabe für Kulturförderungs- maßnahmen	Die Mittel des Deckungskredites stehen gemäß Steierm. Rundfunkabgabegesetz, §5 zur Finanzierung von Kulturförderungsmaßnahmen zur Verfügung.
1/390015-7770	Beiträge zur Revitalisierung klerikaler Bauten.
1/922059 Deckungskredit für die Inanspruchnahme der zweckgewidmeten Landes-Rundfunkabgabe für Baumaßnahmen	Die Mittel stehen gemäß Steierm. Rundfunkabgabegesetz, §5 für bauliche Maßnahmen im Bereich der Landesmuseen und von Kultureinrichtungen zur Verfügung.

Einnahmen

2/020035-8170 Kostenbeiträge der Landesmuseum Joanneum GmbH für die Bezugsliquidierung	Entsprechend der zwischen dem Land Steiermark und der Landesmuseum Joanneum GmbH abgeschlossenen Betriebsvereinbarung, Punkt 3. Personalzuweisung, wird der LMJ GmbH von der Landesbuchhaltung pro Mitarbeiter und Monat ein Betrag von €5,00 für die Personalverrechnung der ihr zugewiesenen Landesbediensteten in Rechnung gestellt.
2/284005 U.V. Landesbibliothek	Die Steiermärkische Landesbibliothek bezieht ihre Haupteinnahmen aus dem Betrieb in Form von Benützergebühren, nennenswerte Beträge werden weiters für die Erstellung von Fotokopien vereinnahmt.
2/322020-8250 Blasmusikverband - Rückersatz von Betriebskosten	Entsprechend einer zwischen dem Land Steiermark und dem Steirischen Blasmusikverband abgeschlossenen Vereinbarung ist der Blasmusikverband verpflichtet, die monatlichen Neben- und Betriebskosten der vom Land angemieteten Räumlichkeiten im Hause Entenplatz 1b an die Abteilung 9-Kultur zu refundieren.
2/351015-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen	Förderungsbeträge oder Teilbeträge zu Förderungen, die im Unterabschnitt erfolgten und für die eine widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, werden eingefordert bzw. vereinnahmt.
2/362005 Gedenkstätten - Einnahmen	Die Haupteinnahmen der Rosegger – Gedenkstätten werden aus den Eintrittsgebühren der Museen in Krieglach und am Alpl bezogen.
2/381225-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen	Förderungsbeträge oder Teilbeträge zu Förderungen, die im Unterabschnitt erfolgten und für die eine widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, werden eingefordert bzw. vereinnahmt.

Außerordentlicher Haushalt

AUSGABEN

5/380004-7421 Zuschuss zur Die Abgangsdeckung der HLH Hallenverwaltung GmbH erfolgt im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen den Gesellschaftern Land Steiermark und Stadt Graz.

Grundfinanzierung der HLH Hallenverwaltung GmbH

A10 – Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Abteilung 10

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010

Ordentlicher Haushalt

AUSGABEN

1/041008 Kosten der Grundverkehrskommissionen Hier werden die anfallenden Kosten bei den Grundverkehrskommissionen (Landeskommission und Bezirkskommissionen) abgedeckt und verrechnet; Rechtsgrundlage ist das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz LGBl Nr 134/1993 idgF.

1/441004-7690 Entschädigungen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt Bei dieser Voranschlagsstelle werden Entschädigungsleistungen verrechnet, die auf Basis des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF in Verbindung mit der Richtlinie des Landes Steiermark betreffend Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen sowie den Richtlinien betreffend die Erhebung, Schätzung und Entschädigung für durch kleinräumige Ereignisse geschädigte Wälder und dauernden Waldbodenverlust in der jeweils derzeit geltenden Fassung zuerkannt werden.

Der Bund gewährt für Maßnahmen der Beseitigung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden durch Hochwasser, Erdrutsch, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkane, Bergstürze und Hagel im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften aufgrund des § 3 des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl Nr 201/1996 idgF, finanzielle Hilfe, wenn aus Landesmitteln für den einzelnen Schadensfall eine Entschädigung gewährt wird. Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadensfall 60 vH der Entschädigung des Landes nicht übersteigen.

Der erforderliche Finanzbedarf ist vom Schadensaufkommen bestimmt. Die notwendigen Landesgegenüberstellungsmittel für die Auslösung von bzw. zu bereitgestellten Bundesmitteln, soweit nicht Gebührstellungsmittel verfügbar sind, sind vom Finanzressort abzudecken.

1/441009-6430 Sachverständigengebühren bei der Erhebung von Schäden Hier werden die Sachverständigengebühren der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, die bei den Schadenserhebungen nach Katastrophenschäden anfallen, verrechnet. Das Mittelerfordernis ist vom Schadensaufkommen geprägt. Die Höhe der Veranschlagung orientiert sich am Ergebnis in den Vorjahren.

1/441085-7690 Notstandsbeihilfen an landwirtschaftliche Betriebe Gewährung von Notstandsbeihilfen an landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 11 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF.

1/710604-7790 Forstaufschließungswege in bäuerlichen Wäldern, Beiträge Verrechnungsansatz für Förderungsbeiträge für den Forstwegebau. Die eingehenden Bundesmittel werden bei der VSt. 2/710601-8501 "Beiträge des Bundes" verrechnet.

1/715 EU-Kofinanziertes Förderungsprogramm Bei diesem Ansatz sind jene agrarischen Förderungspositionen zusammengefasst, die von EU-Kofinanzierungen betroffen sind und wo die anteilige Landesmittelbereitstellung durch die A 10 erfolgt. Der Veranschlagung liegt die aktuelle Finanztabelle zugrunde. Es handelt sich dabei sowohl um Direktzahlungen an bäuerliche Betriebe, um Investitionsbeiträge für betriebliche und überbetriebliche Einrichtungen.

Rechtsgrundlagen sind die Ratsverordnung (EG) Nr 1698/2005, verabschiedet am 20.9.2005, über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), das Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl Nr 375/1992 idgF, das am 25.10.2007 von der Europäischen Kommission genehmigte Programmplanungsdokument und folgende Sonderrichtlinien:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft – "ÖPUL 2007".

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen in anderen Gebieten mit Benachteiligungen – "Ausgleichszulage".

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 - 2013 – "Sonstige Maßnahmen".

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 - 2013 "Leader".

Sonderrichtlinie Wald & Wasser des Bundesministers für Landund Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung der forstlichen und wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013.

Richtlinie des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Maßnahmen 322 Dorferneuerung und –entwicklung, sowie 341.c LA21 im Bundesland Steiermark.

Sonderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der Achse 4 LEADER in der Steiermark im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013.

Die Fischereiratsverordnung 1198/2006. Österreichisches Gemeinschaftsprogramm Europäischer Fischereifonds 2007 – 2013, am 19.12.2007 offziziell von der Europäischen Kommission genehmigt. Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Österreichischen Gemeinschaftsprogramms Europäischer Fischereifonds 2007 – 2013, in Kraft getreten am 1.1.2007

(Stammfassung). Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung des Österreichischen operativen Programms im Rahmen des Europäischen Fischereifonds 2007 – 2013.

Die Honigratsverordnung 797/2004. Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gem. Verordnung 797/2004, Imkereiförderung 1.9.2007 bis 31.8.2010.

Ergänzende Landesmaßnahmen:

Sind jene Maßnahmen, welche über das Programm der Ländlichen Entwicklung und ihren Sonderrichtlinien geregelt sind und für das jeweilige Bundesland die Möglichkeit besteht, über sogenannte Top-up Mittel (reine Landesmittel) die jeweilige Maßnahme aufzubessern.

Im Konkreten wurde bei dieser Voranschlagsstelle die mit Landtagsbeschluss Nr. 928 vom 12. Februar 2008 einstimmig angenommene Einführung der Tierschutzmaßnahme (Weideprämie) budgetiert. Diese erfolgt im Wege eines Top-up Mitteleinsatzes bei landwirtschaftlichen Investitionsmaßnahmen des Schwerpunktes 1 und der korrespondierende Mitteleinsatz EU-und bundeskofinanziert bei Tierschutzmaßnahmen des Schwerpunktes 2.

Technische Hilfe:

Sie ist unterstützender Bestandteil des laufenden Ländlichen Entwicklungsprogramms 2007 – 2013 und unterliegt der EU- und Bundeskofinanzierung.

Für die Verrechnung in den Jahren 2007 und 2008 wurde diese Voranschlagsstelle außerplanmäßig eröffnet.

Im Falle von Vorfinanzierungen durch die Länder werden diese aus der Kofinanzierung Ländliche Entwicklung zu 100% erstattet. Für die Verrechnung solcher Rückerstattungen wurde einnahmenseitig der Verrechnungsansatz 2/715010 "EU -Technische Hilfe Umsetzung des Ländlichen zur Entwicklungsrogrammes" eingerichtet.

Für die Bedeckung dieser Ausgaben-Voranschlagsstelle werden die Einnahmen der Voranschlagsstelle 2/719001-8810 "Strafen und Verfallserlöse nach dem Forstgesetz" herangezogen.

Hier werden Maßnahmen mit speziellem fachlichen Interesse gefördert, die außerhalb der Fördermöglichkeiten des Bundes liegen (z.B. Bekämpfung von forstschädlichen Insekten bzw. Beihilfen für Vorbeugungsmaßnahmen).

Veranschlagt sind Mittel für den technischen Ausstattungsbedarf sowie für den Sachaufwand im Forstbereich. Der erhöhte Finanzmittelbedarf liegt in den in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Naturkatastrophen begründet.

Rechtliche Grundlage:

Aufwendungen im Rahmen der Vorbeugung und Bekämpfung von Forstschädlingen werden nach dem § 44 FG 1975 durchgeführt und sollen eine "gefahrdrohende Schädlingsvermehrung"

1/719005-7790 Förderung der Forstwirtschaft

1/719015-7690 Förderung von Forstschutzmaßnahmen

1/7191 Forstschutzmaßnahmen verhindern helfen. Die Untersuchungen zum Bioindikatornetz Steiermark stützen sich auf die Bestimmungen des Abschnittes IV 4 C Forstgesetz und § 16 FG (Waldverwüstung).

Die übrigen Aufwendungen ergeben sich nach § 172 FG, wo Untersuchungen im Rahmen der Forstaufsicht notwendig sind bzw. nach § 173 FG, wonach Untersuchungen für die Gutachtenerstellung in forstrechtlicher Hinsicht benötigt werden. Weiters werden Gelder im Rahmen der Untersuchungen für Amtssachverständigentätigkeit für andere Gesetzesmaterien (Jagdrecht, Wasserrecht, Gewerberecht, Naturschutzrecht usw.)

verwendet. Die eingehenden Gelder für Forstschutzmaßnahmen, wie Kostenersatz des Bundes für Bioindikatorennetz und Refundierung von Ausgaben, werden bei der VSt. 2/719105-8145 "Rückersatz von Ausgaben für Leistungen Dritter" verrechnet.

1/719115-7790 Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen Es handelt sich hier um flächenwirtschaftliche Gemeinschaftsprojekte zur Verbesserung der Schutzfunktion in gefährdeten Beständen schutzwirksamer Wälder gemäß § 3 Katastrophenfondsgesetz (KatFG 1996 BGB1 Nr 201/1996) idgF in Verbindung mit § 9 Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 B 148/1985) idgF. Danach kann der Bundesbeitrag bis zu 75 vH der zuerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 vH aus Landesmitteln indirekt und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 vH beschränkt bleibt. Die eingehenden Bundesmittel werden bei der VSt. 2/719111-8501 "Beiträge des Bundes" verrechnet. Weiters werden die Einnahmen der VSt. 2/719105-8071 "Veräußerung von Erzeugnissen der Wirtschaft" und 2/719111-8505 "Beiträge von Gemeinden" für diese Ausgabenpost verwendet.

1/719125-7790 Förderung von Maßnahmen zur Rettung des Waldes Diese Mittel werden vorwiegend eingesetzt, um bei der Bewirtschaftung des Waldes Schäden zu vermeiden, d. h., dass z.B. schonende Bringungsmethoden wie Pferdeeinsatz gefördert werden. Außerdem ist vorgesehen, immissionsgeschädigte Wälder, z.B. durch Baumartenwechsel, intensive Pflege u. ä. zu verbessern. Auch sollen beispielsweise erhöhte Bringungskosten abgegolten werden, wenn dadurch die Errichtung von Forststraßen in schwierigen Gebieten unterbleiben kann. Auch Aufarbeitungen in Lagen, wo das Holz nicht bringbar ist und daher keine Erträge zu erwarten sind, zu unterstützen. Ebenso sind Maßnahmen nach Elementarereignissen wie Windwurfschäden, Schneebrüche oder extremer Insektenbefall zu fördern, die der raschen Wiederherstellung der Funktion des Waldes dienen. Des Weiteren sind Förderungen waldbaulicher Maßnahmen in jenen Gebieten vorgesehen, wo in Folge des starken Borkenkäferbefalles ein Baumartenwechsel dringend notwendig ist.

1/719135-7790 Förderung von Maßnahmen im Nationalpark Gesäuse Das Land Steiermark und der Bund erklärten sich bereit, die einmaligen Errichtungskosten für die Nationalparkinfrastruktur von höchstens 2 Millionen Euro je zur Hälfte zu übernehmen. (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse, LGBl Nr 70/2003 – Art 7, Finanzierung, (1) Punkt 2).

Für die Bedeckung dieser Ausgaben-Voranschlagsstelle werden Erträge des Wirtschaftsbetriebes Steiermärkische Landesforste, VSt. 2/866015-8210 "Gewinnablieferung", VSt. 2/866018-0001 "Erlös aus dem Verkauf von bebauten Grundstücken" und VSt. 2/866018-0002 "Erlös aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken", herangezogen.

1/719204-7690 Beiträge zur Wiederaufforstung nach Katastrophen Die Beiträge zur Wiederaufforstung nach Katastrophen sind vor allem durch die Sturmereignisse Kyrill (2007), Paula und Emma (2008) geprägt, in Folge derer rund 15.000 ha wieder bewaldet werden müssen. Die Förderung bezweckt eine rasche Durchführung der Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten (Mischwaldgründung). Die Wiederaufforstungen starten überwiegend im Jahr 2009. Aus dem Ländlichen Entwicklungsprogramm 2007 – 2013 ist der erforderliche Bedarf nicht zur Gänze abdeckbar, sodass für 2010 eine Landesmittelausfinanzierung vorgesehen ist.

Weiters wird über diese Voranschlagsstelle das Projekt "Windwurf 2002" abgewickelt. Gemäß Rahmenvertrag mit der Republik Österreich vom 2.7.2004, Zahl LE.3.2.7/0041 - IV 3/2004, sind Bundesmittel bis zum Jahr 2013 zugesagt. Das Verhältnis Bundeszu Landesmittel beträgt 60:40. Die eingehenden Bundesmittel für dieses Projekt werden bei der VSt. 2/719011-8501 "Beiträge des Bundes" verrechnet.

1/719214-7690 Beiträge zur Ersatzaufforstung gem. § 18, Abs. 3 Forstgesetz Verrechnungsansatz für Beiträge für Ersatzaufforstungen gem. § 18 Abs 3 Forstgesetz 1975 idgF. Eingehende Bundesmittel werden bei der VSt. 2/719011-8501 "Beiträge des Bundes" verrechnet.

1/719224-7690 Beiträge zur Förderung von Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Forstschutz Hier werden Auszahlungen für das Forstschutzprojekt des Landes Steiermark verrechnet. Die Bedeckung dieser Ausgaben erfolgt durch Einnahmen bei der VSt. 2/719221-8501 "Beiträge zu Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Forstschutz".

1/740 Land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretungen Gemäß § 20 Abs 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes LGBl Nr 9/1994 idgF ist das Land Steiermark verpflichtet, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt. Die Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen an vorgenannte Kammern ist mit VO LGBl Nr 76/1995 idF LGBl Nr 6/2007 geregelt.

Für die Veranschlagung dieser Ersätze sind die Ansätze 1/740004, 1/740024, 1/740034, 1/740104 und 1/740114 eingerichtet.

1/7400

Beiträge an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark

1/740004-7327 1/740024-7327 1/740034-7377 In der Vereinbarung GZ. FA10A-60La12/2007-63 vom 9.1.2007 zwischen dem Land Steiermark und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, genehmigt mit Regierungsbeschluss GZ. FA10A-60La12/2006-62, ist die Landesleistung zu § 20 Abs 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes über die Zeit von 2007 bis 2013 geregelt. Die Höhe der Landesleistung ist nach dem VPI wertgesichert.

1/740004-7328

Nach § 39 "Dienst- und Besoldungsordnung" des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl Nr 14/1970 idgF sind die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für das Kammerpersonal in der von der Vollversammlung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark zu erlassenden Dienst- und Besoldungsordnung nach den Grundsätzen der für die öffentlich rechtlichen Landesbediensteten geltenden Gesetze zu regeln. In der Vollversammlung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark vom 25.9.2008 ist die Umsetzung mit 1.1.2009 bechlossen worden.

Bei dieser Voranschlagsstelle sind Mittel zur Abdeckung der Mehrkosten der Besoldungsreform in den Jahren 2009 und 2010 veranschlagt. Weiters Mittel für Kosten für Strukturanpasung (Biennien und Vorrückung) in der vom Land angewendeten Richtgröße von 1,2%.

1/7401 Beiträge an die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

1/740104-7327 1/740114-7327 Veranschlagung für den Ersatz des Personalaufwandes und Sachaufwandes nach § 20 Abs 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes. Bei der Veranschlagung wurde auf zusätzliche Personalerfordernisse im Rechtsbereich und im Bildungsbereich Bedacht genommen.

1/740115 1/740125 Unter diesen Voranschlagsansätzen sind Mittel für die Durchführung von mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl Nr 76/1995 idF LGBl Nr 6/2007 der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragenen Förderungsmaßnahmen veranschlagt. Es wurden Anpassungen an das tatsächliche Erfordernis der Förderung für eine Bildungsoffensive für Landarbeiter/innen in der Land- und Forstwirtschaft (1/740115-7327) und der verstärkte Zuspruch der Landarbeiter/innen in der Land- und Forstwirtschaft zu LAK-Darlehen für Umweltinvestitionen und die Schaffung von Wohnversorgungen (1/740115-7377 bzw. 1/740125-7690) berücksichtigt.

Betreffend die Gewährung von Investitionszuschüssen für den

Landarbeiter-Eigenheimbau ist auf die Festlegung aufgrund des Europaübereinkommens zwischen den Regierungsparteien auf Bundesebene zu verweisen, wonach die Investitionssparte für den Landarbeiter-Eigenheimbau zur Gänze in der Kompetenz der Länder liegt.

1/742004 Nationales Bund-Land Förderungsprogramm Bei diesem Ansatz sind jene Förderungspositionen zusammengefasst, gemäß des Bundesdie 3 Landwirtschaftsgesetzes von der 60:40 Bindung betroffen sind. Es handelt sich dabei um EU-konforme national finanzierte Prämien und um Zuschussförderungen im Rahmen der Sonderrichtline des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln und der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Landund Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Konsolidierung Verbindlichkeiten landvon und forstwirtschaftlicher Entwurf) Betriebe (derzeit im als Nachfolgeregelungen der Investitionsund Dienstleistungsrichtlinien des Bundes.

Gesetzliche Grundlage ist: Rahmenregelung der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 - 2013 (2006/C 319/01) und VO (EG) Nr 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 70/2001. Unter Post 7671 sind Mittel für die anteilige Landesfinanzierung von Forschungsprojekten im Rahmen der Bund/Bundesländer-Kooperationen veranschlagt.

Unter Post 7691 werden seit 1995 eingegangene Verpflichtungen von Zinsenzuschusszahlungen gemeinsam mit dem Bund im Verhältnis 60:40 bedient. Die Veranschlagung entspricht dem aus dem Tilgungsplan vorgegebenen Zuschussbedarf. Der tatsächliche Mittelbedarf wird von der Entwicklung der Zinsen mitbestimmt. Mit dem Ländlichen Entwicklungsprogramm 2007 - 2013 kommt es zu Verlagerungen von bisherigen Maßnahmen des Nationalen Programms, wie beispielsweise beim Ansatz "Technischer Prüfdienst und Technische Hilfe" in dieses Programm. Eine entsprechende Anpassung der Dotierungen wurde vorgenommen.

1/747004-7660 Anteile der Steirischen Jägerschaft an der Landesjagdabgabe Bei dieser Voranschlagsstelle wird der 20%ige Anteil der Steirischen Landesjägerschaft an den Erträgnissen aus der Landesjagdabgabe von verpachteten Jagden im Sinne des Gesetzes vom 9.7.1964 über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes, LGBl Nr 317/1964 idF LGBl Nr 69/2001, ausbezahlt.

Die Einnahmenverrechnung erfolgt im Haushalt der A4 – Finanzen und Landesbuchhaltung.

1/747108-7270 Jägerprüfungsverordnung, Entgelte an die Prüfungskommission Gemäß § 37 Abs 5 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl Nr 23/1986 idF LGBl Nr 56/2006, fallen bei den Jägerprüfungen Entgelte der Prüfungskommission an. Die Sätze sind in der VO LGBl Nr 356/1964 idF LGBl Nr 47/2001 festgelegt.

1/747118 Jagdschutzdienstprüfungsverordnung

Hier werden die Aufwendungen der Prüfungskommission bei den Aufsichtsjägerprüfungen abgedeckt und verrechnet. Geregelt in VO LGBl Nr 10/1951 idF LGBl Nr 47/2001.

1/747204-7660 Förderung der Fischerei Gemäß § 9 Abs 6 des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000, LGBl Nr 85/1999 idF LGBl Nr 78/2005, sind jedenfalls 10 % vom Ertrag der Fischerkartenabgabe für die Förderung der Fischerei zu verwenden. Die Förderungsvorschläge werden gemäß § 24 Abs 4 leg.cit. vom Fischereibeirat erstattet. Die Ansatzerhöhung auf etwa 15% vom Ertrag der Fischerkartenabgabe soll einer verstärkten Projektförderung dienen.

Die Verrechnung der Erträge aus der Fischerkartenabgabe erfolgt im Haushalt der A4 – Finanzen und Landesbuchhaltung.

1/747208-7270 Entgelte für Beiratssitzungen des Fischereibeirates Nach § 24 Abs 6 Stmk. Fischereigesetz 2000 üben die Mitglieder des Fischereibeirates ihr Amt ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf die Reisekosten nach dem Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetz. Die Aufwendungen daraus werden hier verrechnet.

1/749014-7296 Förderungsbeitrag an die Österreichische Hagelversicherungsanstalt Gemäß dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl Nr 64/1955 idF BGBl I Nr 130/1997, gewährt der Bund zu den Hagelversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen und zu den Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen eine Förderung im Ausmaß von 25% der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, dass die Länder eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leisten. Die Zuweisung der Mittel des Bundes ist an den Nachweis der Leistung der Landesmittel geknüpft. Bei diesem Ansatz sind die anteiligen Landesmittel veranschlagt. Die Dotierung war in Folge zunehmender Schadensereignisse und der Zunahme bei den versicherten Flächen anzuheben.

Verschiedene landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen

1/749025-7690 Förderungsbeitrag für den Tierschutz in der Steiermark Veranschlagung von Mitteln für den Tierschutz neben dem Ansatz 1/749028. Rechtsgrundlagen sind das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz LGBl Nr 9/1994, das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl I Nr 118/2004 sowie die Förderungsvereinbarungen GZ. FA10A-85La4/2005-60, FA10A-85Ti16/2008-32 und FA10A-85Fi5/2007-7.

1/749025-7691 Sonstige Beiträge Im Sinne des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF, werden aus diesem Titel verschiedene landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Personen und Institutionen, für die keine eigene Förderungspost vorgesehen ist, gefördert. Veranschlagung unter Anpassung an den Bedarf der letzten Jahre.

1/749028 Entgelt für Tierverwahrer nach dem TSchG Artikel 11 Abs 1 Z 8 B-VG ist mit 1.1.2005 in Kraft getreten. Damit wurde die Materie des Tierschutzes in der Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung Landessache. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Bundesgesetz über den Schutz der Tiere haben die Bezirksverwaltungsbehörden und das Land Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Verwahrer übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten können. Für diese Tiere, die sich in der Obhut der Behörde befinden, trägt die Behörde für die Dauer der amtlichen Verwahrung die Pflichten des Tierhalters und sind nach § 30 (2) des Gesetzes die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt vertraglich zu regeln. Mit Regierungsbeschluss vom 26.3.2007, GZ. FA10A-77Ti24/2007-431 wurden Vereinbarungen mit 12 Tierverwahrern genehmigt. Per 31.12.2007 haben 4 dieser Vertragspartner die Vereinbarung gekündigt, um mit dem Land über eine neue Vereinbarung zu verhandeln. Mit Regierungsbeschluss vom 29.9.2008, GZ. FA10A-77Ve9/2008-7, GZ. FA10A-77Ve12/2008-6 und vom 8.9.2008, GZ. FA10A-77Ve6/2008-36, wurden neue Vereinbarungen mit 3 Vertragspartnern geschlossen; der Abschluss einer Vereinbarung mit dem 4. Tierverwahrer ist absehbar. Bei diesem Ansatz sind die Mittel für den sich aus den Leistungsverträgen ergebenden Finanzierungsbedarf veranschlagt.

1/749029 Sachaufwandsposten Veranschlagt sind Mittel für Sachaufwendungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit der Fachabteilung 10A. Das sind insbesondere die Druckkosten des Grünen Berichtes, Kosten für die Inanspruchnahme externer Gutachter im Rahmen der Erlassung von Rechtsvorschriften bzw. Verwaltungsverfahren, Kosten für die Inanspruchnahme bzw. Betreuung von Datenbanken. Weiters für Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsbedarf aus der Kontrollltätigkeit über die Einhaltung von Bestimmungen bezüglich Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft udgl. Die Höhe entspricht dem aktuellen Bedarf bzw. basiert auf den Erfordernissen der letzten Jahre.

1/74903 Tierschutzombudsmann/frau Die Geschäftsstelle des/der Tierschutzombudsmannes/frau ist bei der Fachabteilung 10A eingerichtet. Bei diesem Ansatz sind die Sachmittelerfordernisse im Rahmen der Tätigkeit des/der Tierschutzombudsmannes/frau veranschlagt.

1/749045-7790 Förderung der Betriebshilfe Veranschlagt sind Mittel für die "Soziale Betriebshilfe", deren Durchführung gemäß Verordnung LGBl Nr 76/1995 idF LGBl Nr 6/2007 der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark übertragen ist, für die Aktion "Maschineneinsatzförderung im Berggebiet", sowie für diverse Projekte des Maschinenringes Steiermark.

1/749055-7690 Familienhilfe im ländlichen Raum Aufgrund des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF, hat das Land auch Einrichtungen für die Ausbildung und den Einsatz von BetriebshelferInnen, FamilienhelferInnen und HaushaltshelferInnen zu schaffen.

1/749074-7690 Zinsenzuschüsse für landwirtschaftliche Wohnbau-Agrarinvestitionskredite 1/749074-7691 Zinsenzuschüsse für Landarbeiter/innen Wohnbau-Agrarinvestitionskredite

1/749094-7430 Beitrag an die Österreichische Weinmarketingservicegesellschaft m.b.H.

1/74910 U.V. Landwirtschaftliches Versuchszentrum Förderungen im Sinne des § 9 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stellte über Erlass des Bundesministeriums für Finanzen mit 31. Dezember 1989 den AIK-Zinsenzuschuss für bäuerliche Wohnbaumaßnahmen und für Landarbeiter-Wohnbaumaßnahmen im Zuge der staatlichen Wohnbauförderung ein. Ab 1. Jänner 1990 war der Bund nur bereit, die Hälfte des bisherigen Zinsenzuschusses zu finanzieren, wenn seitens des Landes ein gleich hoher Beitrag aufgebracht wird. Gemäß Europaabkommen zwischen den Koalitionsparteien auf Bundesebene vom 22. April 1994 wird die agrarische Förderung von Wohnbauten aus Bundesmitteln ab 1995 nicht mehr weitergeführt. Die Förderung aus Landesmitteln wurde ebenfalls eingestellt. Ab 1995 müssen jedoch für die bis 31. Dezember 1994 bewilligten Anträge Zinsenzuschussbeträge vorgesehen werden. Der Mittelbedarf ist gemäß Tilgungsplan rückläufig, sofern nicht am Zinsenmarkt andere Entwicklungen gegeben sein werden.

Seitens des Bundes wurde gemeinsam mit den weinproduzierenden Bundesländern Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Wien sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs dem Bundesgremium des und Spirituosengroßhandels eine "Österreichische Weinvermarktungsgesellschaft m.b.H." gegründet. An der heute auf "Österreichische Weinmarketingserviceges.m.b.H." lautenden Gesellschaft ist das Land Steiermark mit 10 % beteiligt. Weiters beteiligt sind die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und das Bundesgremium des Agrarhandels (mit je 25 %), die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland (mit je 15 %) sowie Wien (mit 10 %). Mit Syndikatsvertrag ist die Verpflichtung der jährlichen Beitragsleistung festgeschrieben. Die Änderung des Syndikatsvertrages wurde mit Regierungssitzungsbeschluss vom 7.7.2008 zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierende Beitragserhöhung, verursacht im Wesentlichen durch die Erhöhung des Anteils des Weinbaues von 4% auf 8% von Österreich und einer Indexierung des jährlichen Beitrages, wurde im Voranschlag berücksichtigt.

Bei diesem Untervoranschlag werden die gesamten Kosten für die Versuchs- und Untersuchungstätigkeiten sowie die behördlichen Aktivitäten der Fachabteilung 10B – Landwirtschaftliches Versuchszentrums abgewickelt.

Die Fachabteilung 10B gliedert sich in die Referate Amtlicher Pflanzenschutzdienst und Qualitätsklassenkontrolle, Boden und Pflanzenanalytik, Obst- und Weinbau und Spezialkulturen. Der amtliche Pflanzenschutzdienst führt in mittelbarer Bundesverwaltung und im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes Registrierungen und Autorisierungen, Monitoringmaßnahmen sowie Kontrollen in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben durch und stellt dafür Zeugnisse und Dokumente aus. Die Inlandskontrolle nach dem Qualitätsklassengesetz bei Obst, Gemüse etc. wird ebenfalls in diesem Referat durchgeführt. Das Referat Boden und Pflanzenanalytik vollzieht im Rahmen des

Bodenschutzgesetzes die Bodenzustandsinventur Steiermark sowie Aufgaben bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung und analysiert für Einsender aus der Landwirtschaft Boden- und Pflanzenproben. In Summe werden im Referat Boden und Pflanzenanalytik rund 15.000 Proben im Jahr untersucht. Das Referat Obst- und Weinbau führt Sorten- und Unterlagenversuche bei allen Obstarten durch. Ebenfalls werden Obstverarbeitungsund Lagerversuche angestellt. Im Weinbau sind es Sortenversuche und kellerwirtschaftliche Versuche. Dazu werden neben dem Standort Haidegg noch vier Außenbetriebe bewirtschaftet. Das Referat für Spezialkulturen testet Gemüsesorten im geschützten Anbau und in Freilandkultur. Ebenfalls werden dort auch Gewürz-, Arznei- und Zierpflanzen geprüft. Diese beiden Referate sind auch mit der Erhaltung alter Obst-, Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzen sowie der züchterischen Bearbeitung typisch steirischer Weinsorten befasst.

1/749208-7276 Entgelte für Leistungen gemäß Mitteilung § 109aEStG 1988 Veranschlagung der Entschädigung für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften zur Wahrung der Landesinteressen gem. Richtlinien Regierungsbeschluss GZ. FA4A-24Au34-40/2007.

1/749405-7690 Qualitäts- und Gesundheitsprogramme für die landwirtschaftliche Tierhaltung Aus diesem Titel werden Beiträge an diverse Verbände zur Durchführung von Qualitäts- und Gesundheitsmaßnahmen im Bereich der Milchproduktion, Tierhaltung und der Tierzucht, der Ausbildung und Qualifizierung von Tierhaltern gewährt und Projekte des Landesverbandes für Bienenzucht Steiermark unterstützt. In der Veranschlagung erfolgte eine Anpassung an künftige Erfordernisse für spezielle Maßnahmen im tierischen Bereich.

1/749415-7670 Förderung des Tiergesundheitsdienstes Veranschlagung von Mitteln zur Förderung des Steirischen Tiergesundheitsdienstes für die Aufrechterhaltung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Veranschlagung wurde den Budgeterfordernissen in den vergangenen Jahren angepasst.

1/749455-7690 Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der bodenständigen Züchtungen und der Genreserven Gemäß Empfehlung im Vorlagebericht der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Mai 1997 an den Steiermärkischen Landtag (Beschluss Nr 327 vom 10.6.1997) betreffend die Sicherung der genetischen Grundlagen heimischer Kulturpflanzenarten sollten zur Erhaltung einer bodenständigen Züchtung und zur Sicherung der Genreserven als wesentliche Grundlage für die Züchtung, aber auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze der Saatzucht Gleisdorf Ges.m.b.H in den Jahren 1999 bis 2006 Förderungsmittel des Landes in der Höhe von 2,0 Mio. Schilling (€ 145.300,--) pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der bisherigen Budgetvorgaben wurde dieses Ziel in den vergangenen Budgetjahren nicht erreicht.

1/749465-7690 Feuerbrand

Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen und Entschädigungen im Zusammenhang mit Feuerbrand.

Auf Grund der aktuellen Feuerbrandsituation ist auch in den kommenden Jahren mit einem Auftreten von Feuerbrand und damit verbundenen Maßnahmen, wie Feuerbrandentschädigung im Erwerbsobstbau gemäß Richtlinie "Bekämpfungsmaßnahmen und die Schadensabgeltung bei Feuerbrand im Erwerbsobstbau", Honigmonitoring etc. zu rechnen. Der Betrag ist eine Mindestdotierung im Falle eines Auftretens von Feuerbrand.

1/749488

Entgelte für Verhandlungen des Landesagrarsenates

Gemäß den Regierungsbeschlüssen GZ. 8-258 L 5/1-1972 und 8-LAS 258 L 5/5-1979 gebührt den Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Landesagrarsenates für die Teilnahme an Sitzungen eine Reisekostenvergütung und ein Sitzungsgeld.

1/749498-7260 Mitgliedsbeiträge Veranschlagt sind Mittel für die Mitgliedschaften an der Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum, Österr. Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht, Österr. Gesellschaft für Holzforschung, Arbeitsgemeinschaft für Waldveredelung und Flurholzanbau, Versammlung der Europ. Weinbauregionen und Österr. ARGE für Alm und Weide.

1/86601 WPL Steiermärkische Landesforste Veranschlagung von Verrechnungsansätzen für Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden und für Investitionen.

1/86700 WPL Landesforstgärten Veranschlagung eines Verrechnungsansatzes für Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden.

Außerordentlicher Haushalt

AUSGABEN

5/749103 Landwirtschaftliches Versuchszentrum Veranschlagt sind Mittel für über das laufende Maß hinausgehende und dringend erforderliche Instandsetzungs-, Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, wie Fertigstellung der Forschungsglashausanlage und Errichtung einer Depothalle in Wies sowie Ausbau von Büros und eines Seminarraumes in Haidegg.

Ein Teilbetrag der veranschlagten Mittel in Höhe von €50.000,--, jeweils 2009 und 2010, darf nur nach Maßgabe tatsächlich erzielter Einnahmen bei VSt. 2/866015-8210 sowie VSt. 2/866018-0001 und -0002 in Anspruch genommen werden.

Ordentlicher Haushalt

EINNAHMEN

2/441001-8280 Rückersatz nicht verwendeter Beihilfen Verrechnungsansatz für die Verrechnung von Rückersätzen nicht verwendeter Entschädigungen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt.

2/710601-8501 Beiträge des Bundes Vereinnahmung der eingehenden Bundesmittel für Förderungsgewährungen bei VSt. 1/710604-7790 "Forstaufschließungswege in bäuerlichen Wäldern, Beiträge".

2/710605-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge für Forstaufschließungswege in bäuerlichen Wäldern Nach Vorliegen der Endabrechnungen der mit Landesmitteln geförderten Forststraßenbauten müssen fallweise Förderungsbeiträge rückerstattet werden.

2/715000 Ländliches Entwicklungsprogramm Verrechnung des Rückersatzes nicht verwendeter Förderungsbeiträge im Rahmen der Abwicklung des EU-kofinanzierten Förderungsprogramms.

2/715010 EU – Technische Hilfe zur Umsetzung des Ländlichen Entwicklungsprogramms Verrechnung des Rückersatzes zu Vorfinanzierungen unter dem Ansatz 1/715018 "Technische Hilfe zur Umsetzung des Ländlichen Entwicklungsprgrammes, Entgelte für Leistungen von Firmen".

2/715025-8263 Außerordentlicher Ertrag aus der Auflösung von Gebührstellungen Die Budgetierung für das Programm Ländliche Entwicklung 2007 – 2013 wurde im Jahr 2007 nach den zum Zeitpunkt der Budgeterstellung provisorisch vorhandenen Mittelerfordernissen vorgenommen. Im Zuge der Programmgenehmigung wurde das Mittelerfordernis detailliert und sind auch weitere Landesabteilungen zur Kofinanzierung herangezogen worden. Aus der Teilauflösung des voraussichtlichen Gebührstellungsbetrages mit Jahresende 2008 erfolgt eine Zweckbindung zur Finanzierung des Ländlichen Entwicklungsprogramms 2007 – 2013 in den Budgetjahren 2009 und 2010.

2/719001-8810 Strafen und Verfallserlöse nach dem Forstgesetz Nach dem Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440 idgF, § 174 (7), fließen die Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände dem Land als Strafbehörde zu. Für die widmungsgemäße Verwendung dieser Einnahmen wurde bei der Ausgabenvoranschlagsstelle 1/719005-7790 "Förderung der Forstwirtschaft" entsprechend vorgesorgt. Soweit diese zweckgewidmeten Einnahmen nicht im selben Rechnungsjahr in Anspruch genommen werden, werden diese durch Gebührstellung in das nächste Rechnungsjahr übertragen.

2/719011-8501 Beiträge des Bundes Vereinnahmung der eingehenden Bundesmittel für Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719204-7690 "Beiträge zur Wiederaufforstung nach Katastrophen" und VSt. 1/719214-7690 "Beiträge zur Ersatzaufforstung gem. § 18, Abs. 3 Forstgesetz".

2/719105-8071 Veräußerung von Erzeugnissen der Wirtschaft Vereinnahmung der eingehenden Erlöse für Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719115-7790 "Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen".

2/719105-8145 Rückersatz von Ausgaben für Leistungen Dritter Hier werden Kostenersätze des Bundes für Forstschutzmaßnahmen verrechnet. Ebenso werden weiterverrechnete Kosten für Nadeluntersuchungen eingenommen. Die Verwendung erfolgt unter VSt. 1/719109-4000 bis 7315 "Forstschutzmaßnahmen".

2/719111-8501 Beiträge des Bundes Vereinnahmung der eingehenden Bundesmittel für Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719115-7790 "Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen".

2/719111-8505 Beiträge von Gemeinden Vereinnahmung der eingehenden Interessentenmittel für Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719115-7790 "Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen".

2/719221-8501 Beiträge zu Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Forstschutz Hier werden Beiträge des Bundes und der EU (im Wege der AMA = Agrarmarkt Austria) für das Forstschutzprojekt des Landes Steiermark eingenommen. Die Ausgabenverrechnung erfolgt bei VSt. 1/719224-7690 "Beiträge zur Förderung von Vorbeugungsund Bekämpfungsmaßnahmen im Forstschutz".

2/742000 Nationales Bund-Land Förderungsprogramm Hier werden jene Förderungsbeiträge des Bundes vereinnahmt, die über das Land für das Nationale Bund-Land Förderungsprogramm zur Auszahlung gelangen. Ferner vereinnahmt werden hier Rückersätze nicht verwendeter Förderungsbeiträge.

2/747005-8130 Werbe- und Sponsorengelder Verrechnungsansatz für die Vereinnahmung von Erlösen aus der Mitversendung von Werbematerial anlässlich der Verschickung der Zahlscheine für die Einzahlung der Jagdabgabe.

2/749025-8280 Rückersatz von Förderungsmitteln Verrechnungsansatz für Rückflüsse von aus dem UA. 1/749 ausbezahlten Fördermitteln.

2/749035-8170 Kostenbeiträge für hoheitliche Leistungen Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 30 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere haben die Bezirksverwaltungsbehörden und das Land Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Verwahrer übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten können. Für die Finanzierung der Kosten daraus ist der Voranschlagsansatz 1/749028 eingerichtet.

Bei der ggst. Voranschlagsstelle werden die eingehenden Rückflüsse aus der Rückforderung von Kosten für die Verwahrung von Tieren sowie die Erlöse aus der Abgabe von für verfallen erklärten Tieren verrechnet.

2/749105 2/749108 U.V. Landwirtschaftliches Versuchszentrum, Allgemeine Deckungsmittel Verrechnung sämtlicher Einnahmen im Bereich des Landwirtschaftlichen Versuchszentrums.

2/86601 WPL Steiermärkische Landesforste Mit den eingehenden Erlösen aus Gewinnablieferung und Liegenschaftsverkäufen sind die veranschlagten Ausgaben bei VSt. 1/719135-7790 "Förderung von Maßnahmen im Nationalpark Gesäuse" sowie VSt 5/749103-0632 "Landwirtschaftliches Versuchszentrum, Baukosten" (Teilbedeckung über €50.000,--) zu bedecken. Siehe auch Erläuterungen zu vorgenannten Ausgabenvoranschlagsstellen.

2/86700 WPL Landesforstgärten Verrechnungsansatz für eine Gewinnablieferung an das Land Steiermark.



ordentlicher Haushalt

AUSGABEN

21 Allgemeinbildender Unterricht

213 Sonderschulen

21300 Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/213003	-0402	EUR	35.000
	-0420	EUR	85.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0402 Fahrzeuge für betriebliche Zwecke

Für die mobilen Dienste des FÖZ (Frühförderung, Kig- und Berufsausbildungsbegleitung) sind insgesamt 7 Personen eingesetzt. Die derzeit vorhandenen Dienst-PKWs sind zu ersetzen.

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Inventar für den Kindergarten (Erfüllung der Sicherheitsvorschriften), Arbeitsgeräte f. Reinigung, Ergänzung der Computerausstattung für die Schule, Technische Geräte, Sport- und therap. Geräte, Lehrmittel, Möbel

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/213008	-4300	EUR	62.000
	-4510	EUR	100
	-6300	EUR	1.000
	-6310	EUR	8.000
	-6700	EUR	2.500
	-6920	EUR	500
	-7100	EUR	2.500
	-7271	EUR	32.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Erhöhte Ausgaben durch Ankauf von Bioprodukten, erhöhter Bedarf an Nachmittagsbetreuung erwartet. Indexsteigerung wurde berücksichtigt.

4 Lehrlinge Koch im Haus	696Tage
1 Lehrling Land.	174Tage
11 Schüler int.	1991 Tage
66 Schüler u.Kiga-Kinder ext.	5973Tage
51 hör. Kiga-Kinder+Kinderkrippe (14 Tage) f. 6 Monate	4616Tage
65 hör. Hort-Kinder + Essenskinder m. Betreuung	5883Tage
Bedienstete	564Tage
Gästeessen	86Tage
Erzieher unentgeltlich	2494Tage
Praktikanten unentgeltlich	0Tage
Zivildiener	70Tage
	22.547Tage
22547 Tage Verpflegstage, á €	2,77
3144 Tage, sind keine Verpflegstage	
Summe	EUR 62.455,19

ad 4510 (Brennstoffe):

Grillkohle und ev. Propangas für die Großküche

ad 6000 (Energiebezüge):

Die Raten der Energiebezüge entsprechen denen des Jahres 2005 zuzügl. Erhöhung für 2006 um 2%

6000/ 0001-Wasser

1 Rate à €250,91+ 2%

11 Raten und ½ für die Abrechnung = 11,5 x

6000/ 0002-Strom

Heinrichstraße 51 a, 1 Rate à €5,83+2% 11 Raten und ½ für die Abrechnung = 11,5 x Rosenberggürtel 12, 1 Rate à €1873,59 + 2% 11 Raten und ½ für die Abrechnung = 11,5 x

6000/ 0004-Fernwärme

1 Rate á €4159,17 + 2%

11 Raten und ½ für die Abrechnung = 11,5 x

Summe

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Briefmarken, Paket- und Briefporto

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Telefongebühren

ad 6700 (Versicherungen):

Haftpflicht für 6 PKW, Haftpflicht für 1 Bus

ad 6920 (Schadensvergütungen):

für Eventualfälle

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

KFZ-Steuer für 6 PKW und für 1 Bus, ev. Zollgebühren, ev. Stempelgebühren

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen und Sozialversicherungsbeiträge):

2. Lj. p.M. 552,50 3. Lj. p.M. 670,00 zuzügl.Dienstkleiderpauschale p. M. u. Lehrj. 36,40 GKK-Dienstgeberbeiträge ca 24 % 1. Lj. p.M. 110,72 2. Lj. p.M. 132,6 3. Lj. p.M. 160,8 2 Lehrlinge 1. LJ. Jänner - August 497,72 7.965,12 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,03 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,03 2 Lehrlinge 2. LJ. September - Dezember 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 %	Kochlehrlinge: It, Kollektivvertrag v. 1.5.2007 u. ev. Erhöhung f. 2009 um ca. 1,5 %		
3. L.j. p.M. Zuzügl.Dienstkleiderpauschale p. M. u. Lehrj. GKK-Dienstgeberbeiträge ca 24 % 1. Lj. p.M. 2. Lj. p.M. 310,72 2. Lj. p.M. 110,72 2. Lj. p.M. 160,8 2 Lehrlinge 1. LJ. Jänner - August Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate 2 Lehrlinge 2. LJ. September - Dezember Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 2 Lehrlinge 1. LJ. September - Dezember Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 2 Lehrlinge 1. LJ. September - Dezember Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 3 Constant September 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,56 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,56 GKK-DG-Anteil ca. 24 %	1. Lj. p.M.	461,32	
zuzügİ.Dienstkleiderpauschale p. M. u. Lehrj. 36,40 GKK-Dienstgeberbeiträge ca 24 % 1. Lj. p.M. 1. Lj. p.M. 132,6 3. Lj. p.M. 160,8 2 Lehrlinge 497,72 7.965,12 1. LJ. Jänner - August 497,72 7.965,12 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 2 Lehrlinge 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,56 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,56 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,56 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	· ·	•	
GKK-Dienstgeberbeiträge ca 24 % 1. Lj. p.M. 110,72 2. Lj. p.M. 132,6 3. Lj. p.M. 160,8 2 Lehrlinge 1. LJ. Jänner - August Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate 461,32 497,72 7.965,12 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 2 Lehrlinge 2. LJ. September - Dezember Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 1. LJ. September - Dezember 497,72 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 %	, ·	,	
1. Lj. p.M. 110,72 2. Lj. p.M. 132,6 3. Lj. p.M. 160,8 2 Lehrlinge 497,72 7.965,12 1. LJ. Jänner - August 497,72 7.965,12 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 2 Lehrlinge 2. LJ. September - Dezember 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	zuzugl.Dienstkleiderpauschale p. M. u. Lehrj.	36,40	
2. Lj. p.M. 132,6 3. Lj. p.M. 160,8 2 Lehrlinge 1. LJ. Jänner - August 497,72 7.965,12 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 2 Lehrlinge 2. LJ. September - Dezember 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 %	GKK-Dienstgeberbeiträge ca 24 %		
3. Lj. p.M. 2 Lehrlinge 1. LJ. Jänner - August Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate 2 Lehrlinge 2. LJ. September - Dezember Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 3 September - Dezember Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 4 September - Dezember 1. LJ. September - Dezember 2. LJ. September - LJ. 4 Monate 3 September - Dezember 3 September - Dezember 4 September - Dezember 5 September - Dezemb	1. Lj. p.M.	110,72	
2 Lehrlinge 1. LJ. Jänner - August 497,72 7.965,12 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 2 Lehrlinge 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	2. Lj. p.M.	132,6	
1. LJ. Jänner - August 497,72 7.965,12 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,05 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,05 2 Lehrlinge 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	3. Lj. p.M.	160,8	
1. LJ. Jänner - August 497,72 7.965,12 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,05 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,05 2 Lehrlinge 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30			
Urlaubsgeld f. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 2 Lehrlinge 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	9		
Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate 461,32 615,09 2 Lehrlinge 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30		•	7.965,12
2 Lehrlinge 2. LJ. September - Dezember 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30		•	•
2. LJ. September - Dezember 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,56 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,56 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 8 Monate	461,32	615,09
2. LJ. September - Dezember 588,90 9.422,40 Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,56 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,56 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	2 Lohrlingo		
Urlaubsgeld f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,58 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,58 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	588 90	9 422 40
Weihnachtsrem. f. 2. LJ. 4 Monate 552,50 368,33 2 Lehrlinge 497,72 3.981,76 1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	•	•	•
2 Lehrlinge 1. LJ. September - Dezember Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,58 23.951,22 GKK-DG-Anteil ca. 24 %	•	•	•
1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	Wolfindontofoli. 1. 2. Ed. 4 Wolfate	002,00	300,33
1. LJ. September - Dezember 497,72 3.981,76 Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,55 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	2 Lehrlinge		
Urlaubsgeld f. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,58 Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,58 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 23.951,22 5.748,30 5.748,30	•	497.72	3.981,76
Weihnachtsrem. F. 1. LJ. 4 Monate 461,32 307,58 23.951,22 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	•	•	307,55
23.951,22 GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30	-	•	307,55
GKK-DG-Anteil ca. 24 % 5.748,30		, -	, -
			23.951,22
29.699.52	GKK-DG-Anteil ca. 24 %		5.748,30
			29.699,52

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/213009	-4000	EUR	17.500
	-4011	EUR	1.400
	-4012	EUR	1.500
	-4013	EUR	900
	-4014	EUR	200
	-4020	EUR	1.500
	-4520	EUR	7.500
	-4540	EUR	6.500
	-4560	EUR	5.000
	-4570	EUR	5.000
	-4580	EUR	1.100
	-4590	EUR	7.300
	-6140	EUR	1.500
	-6170	EUR	3.500
	-6180	EUR	14.000
	-6210	EUR	600
	-7240	EUR	38.000
	-7241	EUR	6.000
	-7270	EUR	5.000
	-7274	EUR	100
	-7275	EUR	17.000
	-7280	EUR	95.000
	-7282	EUR	5.500
	-7297	EUR	4.200
	-7298	EUR	2.500
	-7314	EUR	100
	-7315	EUR	4.700

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Lehrmittel und Geräte für den Sachunterricht für die landeseigene Sonderschule, PC-Software, Reinigungsgeräte, Musikinstrumente, Arbeitskleidung für Hausbedienstete, Geschirr und Besteck, Betriebstextilien, Raumausstattung

ad 4011 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung – Sonderkindergarten):

Sonderkindergarten (Arbeits- und Bastelmaterial) 4 Kindergartengruppen für hörbehinderte und hörende Kinder, Erweiterung: Kindergrippe

<u>ad 4012 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung – Fach- und Sonderschule):</u> div. Schulmaterial (Sonderschule u. VS-Afritsch)

<u>ad 4013 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung – Beratung):</u> (Beratung) für Audiogrammkarten, Kopierpapier und dgl.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

fallweise Rasendünger und Grassamen für Sportplatz

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Viele Dinge werden von den Haushandwerkern selbst hergestellt und repariert, Ersatzteile für Geräte

ad 4520 (Treibstoffe):

ca. 88.000 km für PKW (Diesel), ca. 8.500 km für Bus (Diesel), Treibstoffe f. Dienstkraftwagen über LKWB, Benzin f. Rasenmäher, Rasentraktor, Schneefräse

ad 4540 (Reinigungsmittel):

für Wasch- und Reinigungsmittel

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

div. Büromaterial: Toner für Drucker und Faxgeräte, Trommeln für Laserdrucker (über Zentralkanzlei), Bestellungen von Büromaterialien und Kopierpapier über die Zentralkanzlei für Schule, Beratung, Heim, Kanzlei und Kindergarten

ad 4570 (Druckwerke):

Zeugnisse für Sonderschule, Bücher f. Schülerbücherei, Testmaterial, Fachbücher für Schule, Beratung und Kindergarten, Drucksorten für Kanzlei, Schule und Kindergarten, pädagogisch wertvolle Bücher für Schule, Kindergarten, Beratung und Heim, Zeitschriften, Anschauungsmaterialien und Diverses.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Medikamente und Verbandzeug für die Gruppen, die nicht von der Krankenkasse verordnet werden sowie ärztliche Instrumente.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Bastelmaterial und Arbeitsmaterial für 6 Kindergruppen, WC-Papier, Taschentücher, Servietten, Müllsäcke, Papierhandtücher, Glühbirnen, Nähmaterial für Wäscherei (Ausbesserungsarbeiten), Kerzen und Blumen für Kapelle, Kleinmaterial für Haushandwerker, Tablettensalz für Wasseraufbereitung

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Wartung der Telefonanlage

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

für die Dienst-PKWs wird keine Mehrwertsteuer in Anspruch genommen, daher erhöhte Ausgaben Servicekosten, Reparaturen u. dgl. für 6 PKW u. 1 Bus, Ersatzteile

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Reparatur der Funkanlagen u.dgl. div. Reparaturen von Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herde, audiovisuelle Geräte usw.

ad 6210 (Transporte):

Exkursionen u. Wandertage der Sonderschule, Ausflüge der Kindergarten- u. Heimgruppen, Liftkarten u. Autobus f. Schikurs und Schitage, Sonstige Fahrten

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

4 Zivildiener

monatlich, je Zivildiener

ad 7241 (Ausgaben für die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres

Kosten pro Monat- Kosten für Unterkunft innerhalb von Graz sind It. Mitteilung des Vereines nicht vorgesehen.

1 Leistender:

Beitrag an den Verein für "Freiwilliges soziales Jahr": €541,00 Verpflegung: € 27,00 Monatskarte: € 80,00

Gesamtsumme pro Monat \in 648,00 x 10 Monate = \in 6.480,00

ad 7270 (Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Seminare, Dometschgebühren, Honorarstunden für psychologische Tätigkeit, freie Dienstverträge – neue Selbständige gemäß §43 Abs. 2 ASVG, usw.

ad 7274 (Nebentätigkeiten)

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für Nebentätigkeiten der freien Dienstnehmer richtig verbuchen zu können.

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer)

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für freie Dienstnehmer gemäß §4 Abs.4 ASVG richtig verbuchen zu können.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Rundfunk- u. Fernsehgebühr, Schädlingsbekämpfung, Leasingpersonal(dringend erforderlich, da Reinigungskräfte nicht nachbesetzt werden), Fa. Siemens Feuerwehr Notruf, Miete, Feuerwehr, ev. Gebühren f. Fehlalarm, Fa. PC Steiner, Wartung f. Heimverrechnungsprogr, Akkord, Arbeiter f. außergew. Arbeiten, Gebühren f. Kopien, Hallenmiete f. Schwimmhalle Bischöfl. Seminar, div. Leihgebühren, div. Kosten f. PC-Installationen, Container f. Müllbeseitigung, Reinigung v. Textilien (Teppiche), Seminare f. Brandschutzmaßnahmen b.d.Feuerwehr, Inserate in Zeitungen (Öffentlichkeitsarbeit), Gleimalm Tunnel, Jahres-Maut für 1 Bus, Jahres-Maut für 6 PKW, Vignette f. 6 PKW, Vignette f. 1 Bus

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Berechnung auf Mitarbeiter, welche direkt mit Klienten arbeiten.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Verpflegung und Unterkunft für ein- u. mehrtägige Ausflüge u. Sportunternehmungen von Heim u. Kindergarten, Speisen und Getränke auswärts, Eintritte f. Kino, Zirkus, Theater, Bäder usw., Wandertage, Exkursionen, Schulland- u. Wienwoche; Nächtigungen, Speisen u. Getränke auswärts der Sonderschule, Batterien f. Hörgeräte, div. kleine Geschenke für Geburtstage u. Weihachten, pädagogisch wertvolle Spiele und Geräte, Bekleidung und Ausrüstung für KlientInnen,

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Kassenfehlgeldentschädigung, PSK-Gebühren, Bankspesen, ÖAMTC, Mitgliedsbeiträge f. 6 PKW und 1 Bus, Steir. Behindertenhilfe, Mitgliedsbeitrag, Mitgliedsbeiträge vom Institut

<u>ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge)</u> Dienstgeberbeiträge

<u>ad 7315 (Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge)</u> Für die freien Dienstnehmer sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

- 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- 410 Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt

41000 Landesaltenpflegeheim Mautern

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/410003 -0420 90.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

EDV-Ausstattung, Tische, Sessel, Lesegeräte für Pflegedokumentation. Die Möblierung (Kästen, Anrichte, Garderoben) der Bewohnerzimmer sind in einem sehr schlechten Zustand. Eine Erneuerung ist notwendig, weshalb der Ansatz erhöht wurde.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410008	-4300	EUR	250.000
	-6300	EUR	1.000
	-6310	EUR	4.000
	-6700	EUR	800
	-6920	EUR	200
	-7100	EUR	400

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

rd. 55.800 Verpflegungstage x € 4,30 = € 240.000,00

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Sämtliche Arten der Freimachung von Postsendungen.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Grund- und Gesprächsgebühren Telefon.

ad 6700 (Versicherungen):

Bus, Traktor und Anhänger

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Schadensvergütungen

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Hier werden nur mehr KfZ-Steuern und sonstige öffentliche Abgaben bezahlt, welche nicht über die LIG verrechnet werden.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410009	-4000	EUR	26.000
	-4014	EUR	5.500
	-4020	EUR	10.000
	-4520	EUR	2.000
	-4540	EUR	21.000
	-4560	EUR	2.000
	-4570	EUR	1.000
	-4580	EUR	25.000
	-4590	EUR	20.000
	-4591	EUR	75.000
	-6140	EUR	6.000
	-6160	EUR	8.000
	-6170	EUR	4.000
	-6180	EUR	6.000
	-7240	EUR	9.500
	-7270	EUR	6.000
	-7275	EUR	100
	-7280	EUR	15.000
	-7281	EUR	130.000
	-7282	EUR	8.000
	-7297	EUR	15.000
	-7298	EUR	2.000
	-7315	EUR	1.300

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Geräte für Pflegebereich, Geschirr, Dienstkleidung, Werkzeuge und sonstige Wirtschaftsgüter

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Blumen, Sträucher, Düngemittel, Zubehör für Haus und Park.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Ersatzteile und diverse Materialien zur Durchführung von Reparaturen durch hauseigenes Personal (Tischler, Elektriker)

ad 4520 (Treibstoffe):

Treibstoffe für den Bus, Kleintraktor, Rasenmäher und Notstromaggregat

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Reinigungs- und Waschmittel für die Gebäudereinigung, Küche und Wäscherei.

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Schreib-, und sonstige Büromittel, Papier für Drucker und Kopierer, Tonerpatronen für Bereichsdrucker (Farbe).

ad 4570 (Druckwerke):

Zeitschriften und Zeitungen für Bewohner, Fachliteratur für alle Bereiche, Broschüren, Folder

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Medizinischer und pflegerischer Bedarf für die Betreuung und Versorgung der Bewohner, der von Versicherungen nicht oder nur in geringen Mengen zur Verfügung gestellt wird.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Batterien, Beleuchtungsmaterial, WC-Papier, Servietten, Einmalhandtücher, Müllsäcke, Tiefkühlsäcke, Sicherungen, Filter, Fliegenfänger, Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Tierfutter (Fische und Freigehege)

ad 4591 (Einmalinkontinenzpflegeartikel):

Windeln, Unterlagen etc.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Wartung der Telefonanlage

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Wäschereimaschinen, Küchenmaschinen, Cafeteriamaschinen, Maschinen im Technischen. Dienst.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Bus, Kleintraktor, Anhänger

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Satanlage, Tonanlage, Hebevorrichtungen im Pflegebereich, Hebebadewannen, Telefonanlage und Rufanlage

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

Je Zuweisungstermin (Februar, Juni, Oktober) wurden 2 Zivildienstleistende gemeldet.

monatlich, je Zivildiener

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Mitgliedsbeiträge, Supervision

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer)

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für freie Dienstnehmer gemäß §4 Abs.4 ASVG richtig verbuchen zu können.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Miete für Sauerstoffflaschen, Küchenabfallentsorgung, Rundfunkgebühr, Druckerkosten, EDV-Betreuung, Mautgebühren, Sonderabfallentsorgung, Kosten für Kopien

ad 7281 (Wäschereinigung):

Reinigung bzw. Anmietung der Plattwäsche

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Fortbildung als Sicherung der Qualität

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Pfleglinge):

Ausflüge, Veranstaltungen, Geburtstagsgeschenke, Adventkränze, Christbäume, Bastelmaterial, Tierfutter für Fische, Ziegen, Enten.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Kontoführung

ad 7315 (Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge)

Für die freien Dienstnehmer sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

_ _ _

41001 Landesaltenpflegeheim Kindberg

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410013	-0200	EUR	15.000
	-0300	EUR	1.000
	-0402	EUR	35.000
	-0420	EUR	25.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

3 Sekretsauger, 2 Inhalationsgeräte, 1 Kleinkompressor, 1 Kühlgerät

ad 0300 (Werkzeuge):

Werkzeugsausstattungserneuerung

ad 0402 (Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke):

Ersatz für den VW-Bus, Baujahr 1987

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Warmhaltewägen (Ersatz), Büromöbel, Speisentransportwägen, Patientenlifter, Siestastühle

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410018	-4300	EUR	325.000
	-6000	EUR	30.000
	-6300	EUR	3.000
	-6310	EUR	12.000
	-6700	EUR	1.200
	-7100	EUR	9.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Im Jahr 2007 sind 77.440 Verpflegstage angefallen. Auf Grund der für das Jahr 2009 zu erwartenden Auslastung und evaluiertem Verpflegsangebot gem. Pflegeheimgesetz, wird veranschlagt:

75.500 Verpflegstage a €4,30

ad 4510 (Brennstoffe)

Da die Beheizung und die Warmwasserbereitung auf Contractingbasis umgestellt wurde, ist eine Einlagerung von sonstigen Brennstoffen nicht mehr erforderlich

ad 6000 (Energiebezüge:

Personalwohnhaus

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Sämtliche Arten der Freimachung von Postsendungen und Schließfachgebühren

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Grund- und Zeitgebühren der Fernsprechanlage, Internetanschluss und "Pinguin"

ad 6700 (Versicherungen):

Kraftfahrzeugversicherung für:

2 VW-Busse,

Kleintraktor,

Traktor mit Anhänger

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Hier werden nur mehr KfZ-Steuern und sonstige öffentliche Abgaben bezahlt, welche nicht über die LIG verrechnet werden.

Kanalgebühr und Grundsteuer für Personalwohnhaus.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410019	-4000	EUR	35.000
	-4014	EUR	500
	-4020	EUR	15.000
	-4250	EUR	1.000
	-4520	EUR	3.000
	-4540	EUR	25.000
	-4560	EUR	5.000
	-4570	EUR	2.000
	-4580	EUR	30.000
	-4590	EUR	18.000
	-4591	EUR	135.000
	-6130	EUR	1.000
	-6140	EUR	20.000
	-6160	EUR	10.000
	-6170	EUR	4.000
	-6180	EUR	10.000
	-6920	EUR	100
	-7240	EUR	38.000
	-7270	EUR	7.000
	-7280	EUR	25.000
	-7281	EUR	360.000
	-7282	EUR	10.000
	-7297	EUR	30.000
	-7298	EUR	2.500

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Blutdruckapparate, Einmalspritzen, Sauerstoffmasken, Lagerungskissen, Übungsgeräte für die physikalische Therapie wie Arm- und Beintrainer, Gehilfen, Harnflaschen, Steckbecken, Tabletts, Gläser, Bestecke, Teller, Drahtkörbe, Thermometer, Blumenkörbe, Nagelzwicker, Nagelscheren, Gasflaschen, Flaschenfahrer, Nierenschalen, Gehgestelle, Sessel, Schneidbretter, Tische, Müllsackständer, Plattformwagen, Bügeleisen, Rasierapparate, Servierwagen, Wolldecken, Leitern, Staubsauger, Töpfe, Rechenmaschinen, Stampiglien, Lochmaschinen, Heftmaschinen, Türschilder, Hammer, Widiabohrer, Schraubenzieher, Schläuche, Rechen, Pinsel, Zangen, Phasenprüfer, Glasschneider, Kittmesser, Schaufel, Matratzen, Polster, Sicherheitsmistkübel und Sicherheitsaschenbecher als zusätzlicher Sicherheitsbedarf.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Anschaffung von Materialien für in Eigenregie durchzuführende Instandhaltungsarbeiten am Inventar, an landeseigenen Gebäuden und an Gebäudezubehör wie: Mischbatterien, Oberteile, Hochspülkästen, Heizregulierventile Schweißdraht, Einstemmschlösser, Brausegriffe und – schläuche, Tordrücker, Fliegengewebe, Seifenhalter, Lenkrollen, Kamintüren. usw.

ad 4250 (Textilien zur Weiterverarbeitung):

Textilien zur Reparatur

ad 4520 (Treibstoffe):

Aufwand für Treibstoffe für den Traktor, den Einachsschlepper, die Kleinbusse, die Rasenmäher und die Notstromaggregate.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Geschirrspülmittel, Bodenpflegemittel, Putz- und Scheuermittel, Wasserenthärtungsmittel, WC-Reiniger, WC-Papier, Schädlingsbekämpfungsmittel, Hände- und Flächendesinfektion.

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, Schreib- und Zeichenbehelfe, Klebestoffe, Klammern, Hefte, Kosten für Vervielfältigungspapier, Hartpostpapier, Farbe, Schablonen, wesentlich höherer Verbrauch von Druckerpatronen.

ad 4570 (Druckwerke):

Ankauf von Formblättern und Drucksorten aller Art, Tageszeitungen, Zeitschriften, Gesetzblättern und Verordnungsblättern, Landkarten, Fahrpläne, Kalender, Fernsprechteilnehmerverzeichnisse, Adressbücher, Scheckheften, Erlagscheinen, Dienstbüchern, Drucksorten der Druckaufträge an Dritte, Büchern, Fachliteratur, usw.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Medizinischer und pflegerischer Bedarf sowie medizinische Hygieneprodukte für die Betreuung und Versorgung der Bewohner.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Glühlampen, Starter, Leuchtstoffröhren, Sicherungen, Filter, Batterien, Säcke, Gewerbesalz, Fliegenfänger, Müllsäcke, Shelltox, Dodarcana, Tetramin, Duftscheiben, Ausschmückung der Balkone mit Blumen

ad 4591 (Einmalinkontinenzpflegeartikel):

Aufgrund der Anzahl von inkontinenten Pfleglingen werden für das Jahr 2009/2010 € 135.000,--vorgesehen.

ad 6130 (Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen):

Instandhaltung von Asphaltstraßen, Parkplätzen, Kanalisation, Rohrleitungs- und Kabelkanälen, Pflasterungen, Drainagen, Einzäunungen, Wegen, Mistbeetanlagen im des Personalhauses

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Das Personalwohnhaus wurde nicht von der LIG übernommen. Auf Grund des Alters des Gebäudes (30 Jahre) fallen div. Instandhaltungsmaßnahmen an. (Reparaturen an landeseigenen Gebäuden und Gebäudezubehör, Malerarbeiten, laufende Handwerksarbeiten, laufende Instandhaltung der Heizungs- und sanitären Anlagen, der elektrischen Anlagen, der Dächer und Dachrinnen.)

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Ausbesserungs-, Betreuungs-, Instandsetzungs-, Konservierungs-, Revisions-, Service-, Überprüfungs-, Überwachungs- und Werkstättenarbeiten

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Wartungs-, Reparatur-. und Servicearbeiten

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Instandhaltung von EDV-Geräten und Amts-, Betriebs-, und Geschäftsausstattung

ad 6920 (Schadensvergütungen)

Schadensvergütungen

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

Je Zuweisungstermin (Februar, Juni, Oktober) wurden 2 Zivildienstleistende gemeldet. Auf Grund der geringeren Anzahl an Zivildienern stehen jedoch pro Jahr nur 3 – 4 ZD zur

monatlich, je Zivildiener

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Entgelte für Krankenpflegeschülerinnen, Untersuchungsgebühren für Ärzte, Mitgliedsbeiträge, Supervision gem. BBG

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Reinigung der Fettabscheider, Untersuchung des bakteriologischen Institutes, Miete für das Kopiergerät, Rauchfangkehrer, Rundfunkgebühren, Schädlingsbekämpfung (Walter, Diversey, Ketolac, usw.). und Leistungen, die nicht den Reparaturkonten zugerechnet werden können.

ad 7281 (Wäschereinigung):

Stationsmietwäsche, Personalmietwäsche, Reinigung der Patientenwäsche und -Kleider, und von Vorhängen. Reinigung Polster, Steppdecken und Wolldecken. Durch die Umstellung des Systems der HeimbewohnerInnenwäsche auf eine personenbezogene Versorgung, Caretex, ist mit einem größeren Aufwand zu rechnen.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Fortbildung als Sicherung der Qualität.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Pfleglinge):

Veranstaltungen, Pfleglingsausflüge, Zeitungen und Zeitschriften, Blumen Christbäume, Adventkränze, ect.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Fehlgeldentschädigung, Geldverkehrsspesen, Bank- und Manipulationsgebühren

41002 Landesaltenpflegeheim Knittelfeld

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/410023 -0420 EUR 64.600

Bezeichnung: Anlagen

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Einrichtungserneuerung (Möbel)

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410028	-4300	EUR	650.000
	-6300	EUR	1.200
	-6310	EUR	4.500
	-6700	EUR	500
	-7100	EUR	700

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Fremdvergabe: Essensversorgung durch die KAGES sowie EUR 25.000,-- für Getränke.

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

sämtliche Arten der Freimachung von Postsendungen und Schließfachgebühren

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Grund- und Zeitgebühren der Fernsprechanlage, Internetanschluss "Pinguin"

ad 6700 (Versicherungen):

Bus-, Traktor- und Anhängerhaftpflicht It. Erfolg 2007

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Hier werden nur mehr öffentliche Abgaben bezahlt, welche nicht über die LIG verrechnet werden.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410029	-4000	EUR	25.000
	-4014	EUR	100
	-4020	EUR	1.200
	-4250	EUR	1.200
	-4520	EUR	500
	-4530	EUR	100
	-4540	EUR	15.000
	-4560	EUR	1.800
	-4570	EUR	800
	-4580	EUR	17.300
	-4590	EUR	25.000
	-4591	EUR	45.500
	-6140	EUR	6.000
	-6160	EUR	5.000
	-6170	EUR	800
	-6180	EUR	20.000
	-6210	EUR	30.000
	-7240	EUR	57.000
	-7270	EUR	6.000
	-7280	EUR	21.000
	-7281	EUR	244.300
	-7282	EUR	6.000
	-7297	EUR	12.000
	-7298	EUR	3.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Hier fallen alle Ankäufe vom Haarfön über Nagelscheren bis zur Taschenlampe unter 363,-- € an.

Beispiele: Blutdruckapparate, Einmalspritzen, Sauerstoffmasken, Segufix-Bandagen, Wasserbetten, Wasserkissen, Lagerungskissen, Übungsgeräte für die physikalische Therapie wie Arm- und Beintrainer, Gehilfen, Harnflaschen, Steckbecken, Tabletts, Gläser, Bestecke, Teller, Drahtkörbe, Thermometer, Blumenkörbe, Nagelzwicker, Nagelscheren, Gasflaschen, Flaschenfahrer, Nierenschalen, Gehgestelle. Sessel, Schneidbretter, Tische, Müllsackständer, Plattformwagen, Bügeleisen, Rasierapparate, Servierwagen, Wolldecken, Leitern, Staubsauger, Töpfe, Rechenmaschinen, Stampiglien, Lochmaschinen, Heftmaschinen, Türschilder. Hammer, Widiabohrer. Schraubenzieher, Schläuche, Rechen, Pinsel, Zangen, Phasenprüfer, Glasschneider. Kittmesser. Schaufel. Polster, Sicherheitsmistkübel und Matratzen. Sicherheitsaschenbecher als zusätzlicher Sicherheitsbedarf

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Verbrauchsgüter für Garten und Feldwirtschaft (Blumensamen, -erde, Dünger)

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Anschaffung von Materialien für in Eigenregie durchzuführende Instandhaltungsarbeiten am Inventar, an landeseigenen Gebäuden und an Gebäudezubehör wie Malerfarbe, Kabel, Lenkrollen etc.

ad 4250 (Textilien zur Weiterverarbeitung):

Artikel zur Reparatur (Knöpfe, Zwirn, Garn, Nadeln)

ad 4520 (Treibstoffe):

Aufwand für Treibstoffe für den VW-Bus, Traktor und die Rasenmäher

ad 4530 (Schmier- und Schleifmittel):

Maschinenöl, lebensmittelechte Schmiermittel

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Produkte für Bodenpflege, Handseifen, Fensterputzmittel, usw. Durch die geplanten Umbauarbeiten fällt erhöhter Reinigungsmittelbedarf an

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, Schreib- und Zeichenbehelfe, Klebestoffe, Klammern, Hefte, Kosten für Vervielfältigungspapier, Hartpostpapier, Farbe, Schablonen

ad 4570 (Druckwerke):

Fachbücher und -zeitschriften, Zeitungen, Grazer Zeitung und LGBI

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Versorgung der Bewohner mit Artikeln, welche die Krankenkassen nicht bezahlen (Hautpflege, Verbandsmaterialien etc.)

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Glühlampen, Starter, Leuchtstoffröhren, Sicherungen, Filter, Batterien, diverse Müllsäcke, Gewerbesalz, Fliegenfänger, Müllsäcke, Duftscheiben sowie Balkonblumen, Blumen für die Kapelle

ad 4591 (Einmalinkontinenzpflegeartikel):

Aufgrund der Anzahl von inkontinenten Pfleglingen werden für das Jahr 2009/2010 €45.500,--vorgesehen.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Wartung der Telefonanlage

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Reparaturen diverser Maschinen.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Wartungs-, Reparatur- und Servicearbeiten an Fahrzeugen.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

alle Reparaturen von Lesestiften über Telefone bis zur Brotschneidemaschine oder Küchenmaschine.

ad 6210 (Transporte):

Für den Catering-Transport durch die KAGES.

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

Angemessene Vergütung für Zivildienstleistende gemäß dem zwischen Bund und Land Steiermark abgeschlossenen Vertrag.

6 Zivildienstleistende

monatlich, je Zivildiener

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Entgelte für Krankenpflegeschülerinnen, Untersuchungsgebühren für Ärzte, Messer schleifen = 1.500,--; lt. PHG § 8 ist für Supervision für Bedienstete vorzusorgen: €70,--/h x 20 Einheiten x 5 Stationen, davon 2/3 Teilnehmer = 4.500,--, Gesamtbedarf 6.000,--

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Reinigung der Fettabscheider, Untersuchung des bakteriologischen Institutes, Miete für das Kopiergerät, Rauchfangkehrer, Schädlingsbekämpfung, Telefonbucheinschaltungen, Werbung, Mitgliedsbeiträge, usw.

ad 7281 (Wäschereinigung):

Stationsmietwäsche, Personalmietwäsche, Reinigung der Patientenwäsche und –kleidung sowie Reinigung von Vorhängen und Decken. Die Bewohnerwäsche sollte auf Basis "Caretex" mit verbesserter Leistung gestellt werden, welche im Handling besser wird, aber auch teurer

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Fortbildung als Sicherung der Qualität.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Pfleglinge):

Pfleglingsfahrten, Zeitungen und Zeitschriften, sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit Feiern im Jahreskreis, Geburtstags- und Begräbnisblumen etc.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Fehlgeldentschädigung, Geldverkehrsspesen, Bank- und Schließfachkosten

41003 Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410033	-0200	EUR	4.000
	-0401	EUR	32.500
	-0420	EUR	60.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen)::

Für 2009 ist der Ankauf von zwei Flächenreinigungsmaschinen in der Höhe von je €2.000,--geplant.

ad 0401 (Personenkraftwagen):

Ein Dienstbus wird 2009 neu beschafft.

Der seit 20.11.1996 in Verwendung stehende Dienstbus (VW Kombinationskraftwagen 9 Sitzplätze) weist mit Ende Februar 2007 einen Stand von 66.200 Kilometern auf. Der Bus ist alt und abgebraucht. Weiters sind einige Roststellen sichtbar (Gefahr der Durchrostung).

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Im Jahre 2009 ist der Ankauf von Polstersessel, Tischen und Sitzbänken geplant. Weiters ist der Austausch von zwei Kippbratpfannen in der Hauptküche sowie der Ankauf von zwei Haubenspülern für die Teeküchen dringend erforderlich.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410038	-4300	EUR	216.000
	-6300	EUR	2.400
	-6310	EUR	5.100
	-6700	EUR	500
	-6920	EUR	200
	-7100	EUR	500

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Kalkulation: 49514 geschätzte Verpflegstage im Jahr (40150 für die Bewohner zuzüglich Bedienstete und Essensverkauf) X 4,30 (durchschnittlicher Verpflegssatz) ergeben €212.910,--. Da eine geringe Preissteigerung zu erwarten ist, werden €214.000,-- veranschlagt.

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Sämtliche Arten der Freimachung von Postsendungen und Schließfachgebühren.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Grund- und Zeitgebühren der Fernsprechanlage, Internetanschlüsse.

ad 6700 (Versicherungen):

Haftpflichtversicherung für 1 Dienst-Bus.

<u>ad 6920 (Schadensvergütungen):</u> Vergütung für in Verlust geratene Kleidungsstücke und Ähnliches

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Hier werden nur mehr KfZ-Steuern und sonstige öffentliche Abgaben bezahlt, welche nicht über die LIG verrechnet werden.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410038	-4000	EUR	28.000
	-4014	EUR	200
	-4020	EUR	3.600
	-4090	EUR	3.000
	-4250	EUR	100
	-4520	EUR	600
	-4540	EUR	15.000
	-4560	EUR	3.200
	-4570	EUR	2.500
	-4580	EUR	15.000
	-4590	EUR	24.000
	-4591	EUR	45.000
	-6140	EUR	2.000
	-6160	EUR	8.000
	-6170	EUR	1.000
	-6180	EUR	9.000
	-7240	EUR	19.000
	-7270	EUR	12.000
	-7280	EUR	25.000
	-7281	EUR	240.000
	-7282	EUR	5.000
	-7297	EUR	8.000
	-7298	EUR	3.500

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Blutdruckapparate, Einmalspritzen, Sauerstoffmasken, Segufix-Bandagen, Wasserbetten, Wasserkissen, Lagerungskissen, Gehhilfen, Harnflaschen, Steckbecken, Tabletts, Gläser, Bestecke, Teller, Drahtkörbe, Thermometer, Blumenkörbe, Nagelzwicker, Nagelscheren, Gasflaschen, Flaschenfahrer, Nierenschalen, Gehgestelle, Sessel, Schneidbretter, Tische, Müllsackständer, Plattformwagen, Bügeleisen, Rasierapparate, Servierwagen, Wolldecken, Leitern, Staubsauger, Töpfe, Rechenmaschinen, Stampiglien, Lochmaschinen, Heftmaschinen, Türschilder, Hammer, Widiabohrer, Schraubenzieher, Schläuche, Rechen, Pinsel, Zangen, Phasenprüfer, Glasschneider, Kittmesser, Schaufel, Matratzen, Polster, Kleider und Schuhe für Bewohner usw.

Der Verbrauch bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern belief sich im Jahre 2007 auf ca. € 19.598,--. Somit werden für 2009 € 20.000,-- veranschlagt.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Güter für die Pflege des heimeigenen Parkes mit 3 unter Naturschutz stehenden Platanen Bekämpfung der Platanennetzwanze mit einem von der Bezirkshauptmannschaft genehmigten Pflanzenschutzmittel bei Bedarf.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Anschaffung von Materialien für in Eigenregie durchzuführende Instandhaltungsarbeiten am Inventar, an landeseigenen Gebäuden und an Gebäudezubehör wie:

Mischbatterien, Oberteile, Hochspülkästen, Heizregulierventile Schweißdraht, Einstemmschlösser, Brausegriffe und –schläuche, Tordrücker, Fliegengewebe, Seifenhalter, Lenkrollen, Kamintüren, usw. Anforderung von Ersatzteilen aller Art durch den Technischen Dienst im Landespflegezentrum.

ad 4090 (Ersatzteile):

Anforderungen von Ersatzteilen aller Art durch den Technischen Dienst im Landespflegezentrum.

ad 4250 (Textilien zur Weiterverarbeitung):

Die Näherei wurde 2007 aufgelöst. Kleinere Näharbeiten werden von einer Mitarbeiterin des Reinigungsdienstes erledigt.

ad 4520 (Treibstoffe):

Aufwand für Treibstoffe für den Kleinbus, den Rasenmäher und das Notstromaggregat

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Geschirrspülmittel, Bodenpflegemittel, Putz- und Scheuermittel, Wasserenthärtungsmittel, WC-Reiniger, WC-Papier, Schädlingsbekämpfungsmittel, Hände- und Flächendesinfektionen. Mit 1.1.2009 wird auch das Waschen der Bewohnerbekleidung

fremdvergeben. Durch den Wegfall der Waschmittel reduzieren sich insgesamt die Kosten für die Reinigungsmittel.

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, Schreib- und Zeichenbehelfe, Klebestoffe, Klammern, Hefte, Kosten für Vervielfältigungspapier, Hartpostpapier, Farbe, Schablonen, Verbrauch von Druckerpatronen

ad 4570 (Druckwerke):

Ankauf von Formblättern und Drucksorten aller Art, Tageszeitungen, Zeitschriften, Gesetzblättern und Verordnungsblättern, Landkarten, Fahrpläne, Kalender, Fernsprechteilnehmerverzeichnisse, Adressbücher, Scheckheften, Erlagscheinen, Dienstbüchern, Drucksorten der Druckaufträge an Dritte, Büchern, Fachliteratur, usw.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Versorgung der Bewohner mit Artikeln, welche die Krankenkassen nicht bezahlen RAB 2006 EUR 9.088,--.

Der Verbrauch 2007 betrug € 14.323,--. Die Zuschussleistungen aller Krankenkassen werden von Jahr zu Jahr geringer. Der Verbrauch an med. Sauerstoff steigt.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Glühlampen, Starter, Leuchtstoffröhren, Sicherungen, Filter, Batterien, Säcke, Gewerbesalz, Fliegenfänger, Müllsäcke, Blumenschmuck

ad 4591 (Einmalinkontinenzpflegeartikel):

Die Pflegebedürftigkeit der Bewohner des Landespflegezentrums Bad Radkersburg ist ansteigend. Im Jahr 2006 wurden € 43.132,-- ausgegeben. Ein Anstieg der Kosten ist ebenfalls zu erwarten. Es gelangen hochwertige Produkte zum Einsatz.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Kosten für die Wartung der hauseigenen Telefon- bzw. Bewohnerrufanlage.

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Ausbesserungs-, Betreuungs-, Instandsetzungs-, Konservierungs-, Revisions-, Service-, Überprüfungs-, Überwachungs- und Werkstättenarbeiten, Wartungsverträge (wenn die Leistung nicht durch die LIG erfolgt)

Vor allem im Küchenbereich sind Maschinen im Einsatz, die teilweise 20 Jahre und älter sind.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Wartungs-, Reparatur- und Servicearbeiten

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Instandhaltung von EDV-Geräten und Amts-, Betriebs-, und Geschäftsausstattung

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

2 Zivildienstleistende

monatlich, je Zivildiener

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Entgelte für Krankenpflegeschülerinnen, Untersuchungsgebühren für Ärzte, Mitgliedsbeiträge, Supervisionen.

Supervision: 20 EH x 6 Stationen x €70,-- * 75 % = €6.300,--

Um die Anforderungen des Pflegealltags besser bewältigen zu können, werden Supervisionen immer wichtiger.

ad 7280 (Honorare und Entgelte für Leistungen von Firmen):

Müllentsorgung, Reinigung der Fettabscheider, Untersuchung des bakteriologischen Institutes, Kopiergerät, Rauchfangkehrer, Rundfunkgebühren, Schädlingsbekämpfung

ad 7281 (Wäschereinigung):

Die Umstellung auf Fremdvergabe der Wäschereiarbeiten aufgrund der Empfehlung des Landesrechnungshofs – wenn eine der total veralteten Waschmaschinen nicht mehr repariert werden kann, da keine Ersatzteile lieferbar sind – erfolgte mit Jahresanfang 2006 . Die Bewohnerbekleidung wird aus Qualitäts- und Kostengründen vorläufig noch bis Jahresende 2008 im Heim gewaschen. Die Kostenschätzung erfolgt nur grob auf Grund der bisherigen, geringen Erfahrungswerte.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal - Fortbildung als Sicherung der Qualität (z.B. Stationsleiterkurs)

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Bewohner):

Bewohnerfahrten, Zeitungen und Zeitschriften, Blumen für Geburtstage und Jubiläen, Sonstige Aufwendungen, Adventkränze, Christbäume, etc.

Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

2009/2010

2000

2040

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411065 -7357 EUR 147.100

Bezeichnung: "Beiträge an Sozialhilfeverbände zur Errichtung von Pflegeabteilungen in den Altenheimen"

Bedingt nicht nur durch die demographische Entwicklung, sondern auch durch die Zunahme an Patienten mit pflegeintensiven Beeinträchtigungen im Alter (z.B. Demenz) wird der Bedarf an Pflegeplätzen immer größer. Gefordert ist ein differenziertes und auf unterschiedlichste Bedürfnisse ausgerichtetes Leistungsangebot, wobei wohnortnahe, kleine Häuser gegenüber großen Pflegeeinrichtungen zu bevorzugen sind.

Dies ist unter anderem eines der Ergebnisse der Zwischenbilanz des ÖBIG zum Ausbau der Dienste und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Österreich (Wien, November 2004). Dieser Wandel in der Bedürfnisstruktur macht auch einen Wandel in der Angebotsstruktur notwendig und bedarf daher – auch im Hinblick auf die im Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 2004 enthaltenen Qualitätsstandards – weiterhin einer finanziellen Unterstützung.

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411068	-7296	EUR	100	100
	-7298	EUR	100	100
	-7307	EUR	187.582.000	177.720.000
	-7770	EUR	1.000.000	1.000.000

Bezeichnung: "Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr"

"Endabrechnung aus dem Vorjahr"

"Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände im Rahmen

der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe"

Erläuterung:

Im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz, § 22 Abs. 1, ist vorgesehen, dass die nicht gedeckten Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen sind. Das Land hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu tragen.

Zufolge § 22 Abs. 2 haben die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 22 Abs. 3 hat die Landesregierung die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dazu zu hören.

Im Abs. 4 ist geregelt, dass das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen hat.

Im Abs. 6 des zitierten Paragraphen ist verfügt, dass nach Ende jedes Rechnungsjahres der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und diese glaubhaft zu machen hat.

Die Sozialhilfeverbände bzw. die Stadt Graz haben an des Land 60 % der hereingebrachten Kostenersätze für die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuführen.

Folgende Aufwendungen zur Sicherung des Lebensbedarfes sind möglich:

411000 Post 710000	Lebensunterhalt Pauschalgebühren, Exekutionsgebühren
Post 768000	Richtsatzgemäße Geldleistungen (§ 8 Abs. 2 und 3): Zur Sicherung eines ausreichenden Lebensunterhaltes, ausgenommen für Unterkunft, können richtsatzgemäße Geldleistungen (Abs. 8 bis 10) gewährt werden.
Post 768100	Geldleistungen für weitere Maßnahmen (§ 8 Abs. 7): Zusätzlich zu den richtsatzgemäßen Geldleistungen sind weitere Maßnahmen im <u>Einzelfall</u> nicht ausgeschlossen.
Post 768110	Geldleistungen für Unterkunft (Mietbeihilfen; § 8 Abs. 6) Zusätzlich zu den richtsatzgemäßen Geldleistungen ist der tatsächlich vertretbare Aufwand für Unterkunft (Mietbeihilfe) zu gewähren.
Post 768200	Sonstige (einmalige) Geldleistungen (§ 7 Abs. 2 lit a Zi 3 und Abs. 2 lit b): Zur Sicherung des ausreichenden Lebensbedarfes sind je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit einmalige Unterstützungen oder Sachleistungen (Unterkunft,
	Bekleidung und Lebensmittel) zu gewähren.
411030	Bekleidung und Lebensmittel) zu gewähren. Flüchtlinge und Ausländer
411030 Post 768000 bis 768300	
Post 768000 bis 768300 411200	Flüchtlinge und Ausländer Geldleistungen (§ 7 Abs. 1 lit b, c, d in Verbindung mit § 4 Abs. 1): Ausländer, die keine Aufenthaltsgenehmigung von mehr als 3 Monaten besitzen, haben denselben Anspruch auf alle Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes, ausgenommen jene gem. § 7 Abs. 1 lit a und e sowie Abs. 2 lit a Zi 1. Stationäre Pflege
Post 768000 bis 768300 411200	Flüchtlinge und Ausländer Geldleistungen (§ 7 Abs. 1 lit b, c, d in Verbindung mit § 4 Abs. 1): Ausländer, die keine Aufenthaltsgenehmigung von mehr als 3 Monaten besitzen, haben denselben Anspruch auf alle Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes, ausgenommen jene gem. § 7 Abs. 1 lit a und e sowie Abs. 2 lit a Zi 1. Stationäre Pflege Pauschalgebühren, Exekutionsgebühren Betreuungskosten in (verbands-) eigenen Heimen
Post 768000 bis 768300 411200 Post 710000 Post 720000 Post 728000	Flüchtlinge und Ausländer Geldleistungen (§ 7 Abs. 1 lit b, c, d in Verbindung mit § 4 Abs. 1): Ausländer, die keine Aufenthaltsgenehmigung von mehr als 3 Monaten besitzen, haben denselben Anspruch auf alle Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes, ausgenommen jene gem. § 7 Abs. 1 lit a und e sowie Abs. 2 lit a Zi 1. Stationäre Pflege Pauschalgebühren, Exekutionsgebühren Betreuungskosten in (verbands-) eigenen Heimen Betreuungskosten in Heimen anderer Sozialhilfeträger
Post 768000 bis 768300 411200 Post 710000 Post 728000 Post 728010 Post 728100	Flüchtlinge und Ausländer Geldleistungen (§ 7 Abs. 1 lit b, c, d in Verbindung mit § 4 Abs. 1): Ausländer, die keine Aufenthaltsgenehmigung von mehr als 3 Monaten besitzen, haben denselben Anspruch auf alle Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes, ausgenommen jene gem. § 7 Abs. 1 lit a und e sowie Abs. 2 lit a Zi 1. Stationäre Pflege Pauschalgebühren, Exekutionsgebühren Betreuungskosten in (verbands-) eigenen Heimen Betreuungskosten in Heimen anderer Sozialhilfeträger Betreuungskosten in Heimen privater Träger (lt. Pflegeheimgesetz) Betreuungskosten in Landesaltenpflegeheimen
Post 768000 bis 768300 411200 Post 710000 Post 720000 Post 728000 Post 728010 Post 728100 Post 728200	Flüchtlinge und Ausländer Geldleistungen (§ 7 Abs. 1 lit b, c, d in Verbindung mit § 4 Abs. 1): Ausländer, die keine Aufenthaltsgenehmigung von mehr als 3 Monaten besitzen, haben denselben Anspruch auf alle Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes, ausgenommen jene gem. § 7 Abs. 1 lit a und e sowie Abs. 2 lit a Zi 1. Stationäre Pflege Pauschalgebühren, Exekutionsgebühren Betreuungskosten in (verbands-) eigenen Heimen Betreuungskosten in Heimen anderer Sozialhilfeträger Betreuungskosten in Heimen privater Träger (lt. Pflegeheimgesetz)

Die Übernahme dieser Kosten oder Restkosten ist mit dem § 13 Abs. 1 geregelt. In diesem Zusammenhang wird auf die unbedingte Befolgung der vom Bundesminister für Finanzen herausgegebenen Verordnung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (VRV) hingewiesen. Demnach ist gem. § 3 und § 12 die Bruttoverrechnung einzuhalten! Siehe hiezu auch § 21 SHG (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz vom 13. Dezember 1997) in Verbindung mit § 20 GVOG 97 (Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz) und § 90 GO 1967 (Steiermärkische Gemeindeordnung) i.d.g.F.

Post 729000 Sonstige Aufwendungen

Bei dieser Post sind alle notwendigen Aufwendungen für in stationären Einrichtungen untergebrachte Personen im Rahmen des Lebensbedarfes zu verstehen; z. B. Kosten für Heilbehelfe, Prothesen, Bekleidung für den Anstaltsaufenthalt, Transporte, Rechtsvertretungskosten, Pensionsnachzahlungen etc. zu verrechnen.

Post 768000 Taschengelder gem. § 13 Abs. 3

411210 Mobile Pflege sowie Unterbringung auf Privatpflegeplätzen Post 728000 Betreuungskosten Privatpflegeplätze (nicht StPHG; § 9 Abs. 2b in Verbindung mit

δ).

Für die Unterbringung auf Pflegeplätzen mit weniger als 5 Betreuungseinheiten.

Gemäß § 3 VRV Bruttoverrechnung!

Post 728100 Mobile Pflege, Restkosten (§ 9 Abs. 2 lit. a)

Post 728110 Mobile Pflege, Pflegemittel und Pflegebehelfe (§ 9 Abs. 2 lit. c)

Übernahme der nicht gedeckten Kosten für die erforderliche Pflege im eigenen

Familienverband sowie Pflegemittel und Pflegebehelfe dazu.

411300 Krankenhilfe

Post 620000 Krankentransport (§ 10 Abs. 1 lit. d) Post 670000 Krankenversicherung (§ 10 Abs. 2):

Kostenübernahme gemäß § 16 ASVG.

Post 710000 Pauschalgebühren, Exekutionsgebühren

Post 728000 Heilbehandlung einschließlich Zahnbehandlung (§ 10 Abs. 1 lit.a)

Post 728100 Heilmittel, Heilbehelfe, Körperersatzstücke, Zahnersatz (§ 10 Abs. 1 lit. b)

Post 728200 Betreuungskosten in Landeskrankenanstalten und sonstigen Heilstätten (§ 10 Abs. 1 lit. c)

Post 728210 Kuraufenthalt oder Unterbringung in Entwöhnungseinrichtungen (§ 10 Abs. 3): Bei Übernahme der vollen Kosten.

Post 768000 Kuraufenthalt oder Unterbringung in Entwöhnungseinrichtungen (Restkosten; § 10 Abs. 3):

Bei Teilübernahme der Kosten.

411310 Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

Post 768000 Medizinische und wirtschaftliche Maßnahmen (§ 11 Abs. 1):

Alle anlässlich der Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen medizinischen

und wirtschaftlichen Maßnahmen.

Post 768100 Entbindungskostenbeitrag (§ 11 Abs. 2):

In der Höhe des Richtsatzes für den alleinstehend Unterstützten.

411400 Erziehung und Erwerbsbefähigung

Post 768000 Geldleistungen (§ 12):

Übernahme der nicht gedeckten Kosten für eine angemessene Berufsausbildung.

411500 Bestattungsaufwand

Post 728000 Kostenübernahmen (§ 14 Abs. 1 und 2) Bestattungs- und Überführungskosten.

ad 7296:

Diese Post ist für die Verbuchung und Überweisungen von Überforderungen gemäß Vorschreibung (Einnahmen It. Voranschlag des Vorjahres) an die Sozialhilfeverbände notwendig.

ad 7298:

Im darauf folgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet; diese Post ist für die Mehrausgaben gegenüber den Planziffern des Vorjahres vorgesehen.

ad 7307:

Den Verbänden werden die voraussichtlichen Kosten im vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen.

Budget A11	2002	2003	2004	2005	2006	2007
SHG	Erfolg 100%					
	192.215.036	199.469.469	201.657.026	207.765.957	228.558.063	257.942.856
Kosten Brutto Land:	115.329.021	119.681.681	120.994.216	124.659.574	137.134.838	155.020.929
Prozent. Steigerung		103,77	101,10	103,03	110,01	112,86

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411078 -6430 EUR 80.000

Bezeichnung: "Verfahrenskosten und Gutachten"

Erläuterung:

Gemäß § 5 Abs. 1 betreffend der Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Leistungsentgelte nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung, steht psychisch Kranken oder Behinderten ein eigener Zuschlag zu, der zusätzlich zu dem Leistungsentgelt gemäß § 2 dieser Verordnung zu gewähren ist.

Da die Frage, betreffend des Vorliegens einer solchen Erkrankung, nur durch ärztliche Gutachten entschieden werden kann, besteht vermehrt der Bedarf für diese Gutachten in Auftrag geben zu können.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Der § 15 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes bestimmt die Art, den Umfang und die Voraussetzungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse sozialer Gefährdung ausgesetzt sind und zur Eingliederung in die Gemeinschaft und das Erwerbsleben oder zur Festigung der Stellung in der Gemeinschaft und im Erwerbsleben der Hilfe bedürfen. Darlehen können entweder vom Land Steiermark allein oder gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden gewährt werden.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in

- der Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- der wirtschaftlichen oder personellen Hilfe zur Überbrückung von außergewöhnlichen Notständen
- der Hilfe zur Behebung oder Linderung eines k\u00f6rperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes und
- der Hilfe zur Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden.

Zweck der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist es, dem Hilfeempfänger eine Lebensgrundlage zu schaffen, durch die voraussichtlich weitere Leistungen der Sozialhilfe in absehbarer Zeit nicht mehr erforderlich sind.

Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, die der Hilfsbedürftige zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann nur nach Abschluss eines Ermittlungsverfahrens zur Prüfung der Voraussetzungen gewährt werden.

Die Rückzahlung von Geldleistungen ist der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hilfsempfängers anzupassen und kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn durch die Rückzahlung eine wirtschaftliche oder soziale Gefährdung gegeben wäre.

Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411088 -7307 EUR 70.000

Bezeichnung: "Betreutes Wohnen; Kostenersatz an die Gemeinden

Erläuterung:

ad 7307 (Transferzahlungen an Gemeindeverbände, Sonstige):

"Betreutes Wohnen für SeniorInnen" ist ein Vertrags-Angebot des Landes Steiermark an die Gemeinden bzw. Sozialhilfeverbände mit dem Ziel, eine altersgerechte Wohnsituation und zusätzliche Aktivierungs-Angebote für die BewohnerInnen zu schaffen.

2009/2010

0000/004

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411305 -7790 EUR 326.100

ad 7790: (Beihilfen als Hilfen in besonderen Lebenslagen)

Es können Beihilfen zur Beseitigung bzw. zur Vermeidung von sozialen Notlagen gewährt werden.

Aufgrund der laufend steigenden Zahl der Hilfesuchenden mit finanziellen Engpässen muss der Gewährung einmaliger Beihilfen zur Hilfe in besonderen Lebenslagen immer mehr Bedeutung beigemessen werden.

Das Instrumentarium der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist geeignet, ein Abdriften in absolute Armut zu verhindern (z.B. durch länger dauernde Arbeitslosigkeit in fortgeschrittenem Alter, höhere Scheidungszahlen, Mietenrückstände, Krankheiten,....) und den Menschen vorübergehend eine sinnvolle Unterstützung zu gewähren. Dabei wird vor allem auf Sparsamkeit bei den aufgewendeten Mitteln und auf die Nachvollziehbarkeit geachtet.

In der Regel wird mit den Sozialhilfeverbänden eine Kostenteilung vereinbart.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411307	-2470	EUR	10.000
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411309	-7280	EUR	100
	-7299	EUR	20.000

ad 2470 (Darlehen als Hilfen in besonderen Lebenslagen):

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Richtlinien für die Hilfe in besonderen Lebenslagen können Darlehen in dem Ausmaß gewährt werden, als die Rückzahlung dem Hilfsbedürftigen zumutbar ist.

Die gewährten Darlehen sind durch pfandrechtliche Einverleibungen, Bürgschaften oder Bankgarantien zu besichern. Aus den vorgenannten Gründen wird die Anzahl der Darlehen geringer und die Anzahl der Einmaligen Beihilfen steigt.

ad 7299 (Abschreibung uneinbringlicher Darlehensforderungen):

Laut Erhebungen der FA11A Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeit & Beihilfen und der jeweiligen Sozialhilfeverbände und Mitteilung der Exekutionsstelle der FA1F Verfassungs- und Zentrale Rechtsdienste, ist die zwangsweise Hereinbringung der aushaftenden Darlehen zwecklos und verursacht nur zusätzliche Kosten für das Land Steiermark, weswegen die Abschreibung der aushaftenden Darlehensrückstände aus sozialen Gründen gerechtfertigt ist. Die Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmer wird in vielen Fällen durch länger dauernde Arbeitslosigkeit, Wechsel zu Mindestpensionseinkommen, durch Scheidungen oder ähnliche soziale Einschnitte verursacht.

Die FA11A Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeit & Beihilfen hat den Antrag für die Abschreibung von "uneinbringlicher Darlehensforderungen" in Form eines Regierungssitzungsantrages zu erstellen. Diese hat aufgrund der neuen Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (GeOLR), die Abschreibungen "uneinbringlicher Darlehensforderungen" an die FA4A Finanzen und Landeshaushalt zur Genehmigung weiterzuleiten.

Nach dem Stand der Aktenlage ist für das Jahr 2009 mit einem Betrag in der Höhe von €20.000,-- zu rechnen.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411313	-0622	EUR	1.500
	-0632	EUR	4.000

Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum

Laut § 15 Abs. 2 lit. d. des Sozialhilfegesetzes können die Sozialhilfeträger Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum leisten.

ad 0622 (Grundstückseinrichtungen, Errichtung und Instandsetzungen):

Auf dieser Post werden Ausgaben verrechnet, die sich auf Grund und Boden (Kanal, Wasserleitungen etc.) beziehen und den Wert des Grundstückes erhöhen.

ad 0632 (Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen):

Damit die Objekte, die sich bereits längere Zeit im gemeinsamen Eigentum des Landes und eines Sozialhilfeverbandes befinden, den Vorschriften entsprechen, sind an den Liegenschaften bzw. Grundstücken und deren Einrichtungen Instandsetzungsarbeiten und Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411328	-6000	EUR	100
	-6300	EUR	100
	-6430	EUR	1.000
	-6700	EUR	100
	-7100	EUR	100

Bezeichnung: "Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum"

Im Besitz des Landes Steiermark befinden sich derzeit 17 Liegenschaften, davon fallen für 7 Liegenschaften Instandhaltungs- bzw. Benützungskosten an.

ad 6000 (Energiebezüge)

Strom, Wasser, Fernwärme, Heizöl

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste)

Sämtliche Arten der Freimachung von Postsendungen

ad 6430 (Verfahrenskosten und Gutachten):

Die Einrichtung dieser zusätzlichen Post (-6430) ist im Jahr 2003 notwendig geworden, weil im Rahmen der Vorbereitung von Liegenschaftsverkäufen Schätzgutachten über den Wert des Grundstückes oder der Häuser/Wohnungen unerlässlich geworden sind. Im Jahr 2009/2010 ist mit ähnlich hohen Kosten zu rechnen. In der Regel sind die Kosten der Gutachten entsprechend der Eigentumsverhältnisse mit den Sozialhilfeverbänden zu teilen.

ad 6700 (Versicherungen)

Versicherungen

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Gebühren für die Benützung von gemeindeeigenen Einrichtungen (z.B.: Kanalbenützungs-, Müllabfuhr-, Wasser- sowie Kanal- und Wasseranschlussgebühren, Versicherungen). Diese Gebühren werden mit den Mieteinnahmen aus den Liegenschaften gegenverrechnet und können so niedrig gehalten werden.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411329	-6140	EUR	3.500
	-7280	EUR	100

Bezeichnung: "Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum"

Erläuterung:

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden und Wohnungen):

Hier handelt es sich um landes- und bezirkseigene Liegenschaften, die allesamt über 25 Jahre alt sind und einer Instandhaltung bedürfen.

Da die Zahl der Liegenschaften durch Verkäufe reduziert wird, sind für das Jahr **2009** weniger Mittel notwendig. Aus dieser VA-St. werden nur Reparaturen bedeckt, die wertsichernd wirken.

Soziale Dienste

Im § 16 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes sind die sozialen Dienste geregelt.

Soziale Dienste sind über die Maßnahmen zur Sicherung des Lebensbedarfes hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.

Die Leistung sozialer Dienste ist von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers abhängig zu machen.

Auf die Leistung sozialer Dienste besteht kein Rechtsanspruch.

Die Gemeinden haben gem. § 20 Abs. 2 leg. cit. die nachangeführten sozialen Dienste zu gewährleisten:

- Alten-, Familien- und Heimhilfe im Sinne des Steiermärkischen Alten-, Familien- und Heimhilfengesetzes – AFGH, LGBI. Nr. 6/1996, soweit sie nicht stationär erbracht wird
- Gesundheits- und Krankenpflege, soweit sie nicht in stationären Anstalten erbracht wird
- Essenszustelldienst

Als soziale Dienste können insbesondere erbracht werden:

- allgemeine und spezielle Beratungsdienste (z. B. Schuldnerberatung)
- Erholungshilfen für alte oder behinderte Menschen (z. B. Altenurlaubsaktion, Kurzzeitpflege)

Die Gemeinden können die sozialen Dienste selbst erbringen oder in einer Verwaltungsgemeinschaft gem. den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung oder durch freiwilligen Zusammenschluss zu einem Gemeindeverband gem. den Bestimmungen des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes.

Die räumlichen Einheiten, in denen soziale Dienste erbracht werden, heißen "Integrierte Sozialund Gesundheitssprengel – ISGS".

Die Gemeinden und die Gemeindeverbände können die tatsächliche Leistung der sozialen Dienste vertraglich Dritten, insbesondere privaten Trägern, übertragen.

Die Finanzierung der sozialen Dienste erfolgt ua. auch durch Beiträge des Landes

2009 2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/411505 -7660 EUR 124.800,00 124.800,00

ad 7660 (Zuwendungen nach dem Stmk. Seniorinnen- und Seniorengesetz) gemäß §4 Abs.3 des Steiermärkischen Seniorinnen- und Seniorengesetzes

2009 2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411515 -7305 EUR 120.500,00 120.500,00
-7670 EUR 185.000,00 185.000,00

Erläuterung:

ad 7305 (Beiträge an Gemeinden für die Altenbetreuung): ad 7670 (Beiträge für Altenbetreuung an im Auftrag von Gemeinden tätige Träger):

Soziale Dienste und besondere Hilfen für betagte Menschen

Bedingt nicht nur durch die demographische Entwicklung, sondern auch durch die Zunahme an Patienten mit pflegeintensiven Beeinträchtigungen im Alter (z.B. Demenz) steigt und verschiebt sich die Nachfrage immer mehr in Richtung Pflege und intensive Betreuung, wobei ein differenziertes und auf unterschiedlichste Bedürfnisse ausgerichtetes Leistungsangebot gewährleistet werden muss.

Während im stationären Bereich die Entwicklung verstärkt weg von Wohn- hin zu Pflegeplätzen geht, ist es auf der anderen Seite unerlässlich, das entsprechende substitutive Angebot an mobilen pflegerischen und sozialen Diensten zu forcieren.

Die Errichtung bzw. der Ausbau von Pflegenetzwerken soll auch weiterhin gefördert werden.

2009 2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/411525 -7690 EUR 400.000,00 400.000,00

Erläuterung:

ad 7690 (Seniorenurlaubsaktion und Seniorenbetreuung):

Im Rahmen der Sozialen Dienste wird alljährlich eine Urlaubsaktion für rund. 2900 Senioren über 60 Jahre organisiert. Die weiteren Voraussetzungen an einer Teilnahme, z.B. der Einkommensrichtsatz, sind in den Richtlinien für die Seniorenurlaubsaktion festgelegt. Die anfallenden Kosten werden je zur Hälfte vom Land und von den Sozialhilfeverbänden getragen.

Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 1978, GZ.: 9 - 118 Ae 46/4-1978, können an dieser Urlaubsaktion außerdem Amtsbescheinigungs- und Opferausweisträger teilnehmen. Das Mindestalter dieser Personen wurde mit 55 bzw. 60 Jahren festgelegt.

2009/2010

2000/2040

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411609 -4030 EUR 700

Erläuterung:

ad 4030 (Aufwendungen für die Verleihung des steirischen Pflegeheimgütesiegels):

Steirische Pflegeheimbetreiber, die die im Steiermärkischen Pflegeheimgesetz und in der dazu ergangenen Pflegeheimverordnung festgesetztem Mindeststandard entsprechend überschreiten, werden über einen Antrag mit dem "Pflegeheimgütesiegel" des Landes ausgezeichnet.

Der ausgewiesene Betrag ist für die entsprechenden Gütesiegeltafeln und für die Reisekosten und Diäten der nicht dem Land zugehörigen Kommissionsmitglieder zu den Überprüfungen vor Ort vorgesehen. Die Kosten hängen direkt von der Zahl der Anträge ab. Nach der derzeitigen Aktenlage sind pro Jahr 3 Anträge auf Verleihung bzw. Verlängerung anhängig.

41200 Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz-Andritz

			2003/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412003	-0200	EUR	100.000
	-0300	EUR	15.000
	-0402	EUR	30.000
	-0420	EUR	130.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

Der Maschinen- und Anlagenpark des ABZ muss ständig an den von vergleichbaren Ausbildungsträgern und Betrieben vorgegebenen Standard angepasst und nachjustiert werden. Weiters müssen ständig veraltete, den Sicherheitsstandards nicht mehr entsprechende Maschinen ausgetauscht bzw. nachgerüstet werden. z.B. Waschplatz, hydraulische Hebebühnen, Formatkreissäge, Kombidämpfer, Dübellochbohrmaschine, ...).

Erhöhung: Zusätzlich zu den dringend notwendigen und geplanten Anschaffungen für die Werkstätten des ABZ ist für die Schlosserei der Ankauf einer hydraulischen Tafelschere (Kosten ca. 32.000 €) dringend notwendig.

ad 0300 (Werkzeuge):

Um konkurrenzfähig zu bleiben, ist es unumgänglich, in den Werkstätten des ABZ-Andritz den zumindest gleichen Standard an Maschinen, Werkzeugen und maschinellen Anlagen zu bieten, wie er von vergleichbaren Ausbildungsträgern und Unternehmen angeboten wird. Zudem ist es aus Sicherheitsgründen notwendig, veraltete, den Sicherheitsstandards nicht mehr

entsprechende Maschinen auszutauschen bzw. nachzurüsten. z.B. Kleinmaschinen und Werkzeuge für die Malerei, Kfz-Werkstätte, Tischlerei.

ad 0402 (Kraftfahrzeuge f. betriebliche Zwecke)

Die Anschaffung eines neuen Pritschenwagens (Doppelkabiner mit Aufbau) ist dringend erforderlich. Durch die steigende Nachfrage an den Dienstleistungen (Rasen- und Gartenpflege, Grünschnitt, Ausmalarbeiten u. ä.) der Werkstätten des ABZ (vor allem Gärtnerei, Malerei, Berufsorientierung und Arbeitstraining) und die dadurch bedingte Notwendigkeit zur Mobilität wäre der Ankauf eines Personentransporters mit genügend großer Ladefläche für Material und Werkzeug wünschenswert. Mit dem bestehenden Fuhrpark können wir derzeit diese Anforderungen und die sich daraus ergebenden Ausbildungsinhalte nur eingeschränkt abdecken. Im alten Pritschenwagen, der hauptsächlich von der Schlosserei und Tischlerei benutzt wird, können derzeit nur zwei Jugendliche zu Arbeitsaufträgen mitgenommen werden, im neuen hingegen fünf.

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Sanierung von Wohngruppen sowie Anschaffung von Geräten für den Werkstätten-. Wohn- und Verwaltungsbereich. (z.B. Küchen-E-Geräte im Rahmen der Sanierung der Wohngruppen, Staubsauger, Fernsehgeräte, Wäschetrockner, Geräte für Verwaltungsbereich, Umkleideschränke für Jugendliche, Erneuerung stark veralteten Mobiliars, Spinde, Schränke, Sportgeräte ...).

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412008	-4300	EUR	135.000
	-4510	EUR	200
	-6300	EUR	2.000
	-6310	EUR	10.000
	-6700	EUR	10.000
	-6920	EUR	1.000
	-7100	EUR	6.000
	-7271	EUR	650.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Orientierung an den Ausgaben von 2007: 24.376 Verpflegstage. Darin enthalten ist die Verpflegung für interne Jugendliche (7.504) und externe Jugendliche (6.698) des ABZ. Weiters sind in den Kosten enthalten: Mittagessen der MitarbeiterInnen, Gästeessen, Veranstaltungen und Caterings.

Erhöhung: Steigende Auslastung. Verstärkter Einkauf von Bio-Produkten und Indexanpassung.

ad 4510 (Brennstoffe):

Kohle für die Schlosserei (Esse), Grillkohle.

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Porto für Briefe und Pakete.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Telefonkosten über die Telefonzentrale des ABZ, Diensthandys, Wartung.

ad 6700 (Versicherungen):

Unfallversicherung für die Jugendlichen des ABZ, Haftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung für alle MitarbeiterInnen des ABZ.

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Kosten für Schadensfälle durch Jugendliche

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Stempelmarken, GIS-Gebühren, Vignetten, Begutachtungsplaketten, Kfz-Versicherungen.

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen und Sozialversicherungsbeiträge):

Orientierung an den Kosten von 2007 (inkl. Puffer für steigende Lehrlingsanzahl).

Erhöhung: Um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können - Anpassung der Lehrlingsentschädigungen und Indexerhöhung der Arbeitsprämien in der Teilqualifikation.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412008	-4000	EUR	66.000
	-4011	EUR	96.000
	-4014	EUR	18.000
	-4020	EUR	55.000
	-4090	EUR	13.000
	-4200	EUR	30.000
	-4250	EUR	4.000
	-4520	EUR	6.000
	-4530	EUR	400
	-4540	EUR	13.500
	-4560	EUR	5.500
	-4570	EUR	7.000
	-4580	EUR	2.500
	-4590	EUR	9.000
	-6140	EUR	1.000
	-6160	EUR	30.000
	-6170	EUR	2.000
	-6180	EUR	8.000
	-6210	EUR	500
	-7240	EUR	38.800
	-7241	EUR	21.000
	-7270	EUR	40.000
	-7280	EUR	59.000
	-7282	EUR	8.000
	-7297	EUR	70.000
	-7298	EUR	1.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe, Besteck und Geschirr, Mobiltelefone, Stühle, Reinigungswägen, Dekorstoffe, Fahrradhelme, Müllbehälter, Tisch- und Geschirrtücher.

Erhöhung: Ausstattung aller Jugendlichen und MitarbeiterInnen mit neuer Sicherheitsausrüstung (Bekleidung, Schuhe, Schutzbrillen,..). Steigende Auslastung.

ad 4011 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung):

Holzeinkäufe, Glas, Farben und Lacke, Verdünnungen, Härter, Pinsel, Beize, Schleifpapier, Spachtelmasse, Stoffe, Weiden, Formrohre und Flachstahl, Sauerstoff, Gase, Schweißdraht, Feinbleche, Autolacke, Basislacke, Polierschwämme, Abdeckbänder, Rostschutzmittel, Lebensmittel, div. Bastelmaterial, Laubsägeblätter, Farben und Stifte, Schrauben, Glühlampen, Drähte, Kleber, Schmier- und Schleifmittel.

Erhöhung: Durch steigende Aufnahmen von Jugendlichen ins ABZ und einer deutlichen Steigerung der Produktion in den einzelnen Werkstätten. Dies spiegelt sich auch in den deutlich gestiegenen Einnahmen von 2007 (rund 80.000 €) wider.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Saatgut, Jungpflanzen, Töpfe, Untersetzer, Torf, Material für Gestecke.

Eigenbedarf für die Küche des ABZ, für Dekorationen des Internates, für die Gestaltung der Außenanlagen (Bäume und Sträucher) sowie Bedarf an Übungsmaterialien.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Schalter, Steckdosen, Schlüssel, Zylinder, Dichtungen, Glühlampen, Kabel, Kleber, Schrauben, Dichtungen, Bremsbeläge, Türknöpfe, Eisenwaren, Ventile, Nähzubehör, Sand, Schotter.

Vermehrte Eigenleistungen (Reparaturarbeiten, Instandsetzungen) der Lehrwerkstätten.

Erhöhung: Vermehrte Eigenleistungen (Reparaturarbeiten, Instandsetzungen) durch die Lehrwerkstätten.

ad 4090 (Ersatzteile):

Ersatzteile für innerbetriebliche Leistungen. (Kfz, Maschinen, Geräte).

ad 4200 (Pflanzliche Rohstoffe):

Naturhölzer (Buche, Ahorn), Furniere, Rohstoffe für die Tischlerei, Berufsorientierung und Arbeitstraining. Erhöhter Bedarf an Übungsmaterialien.

ad 4250 (Textilien zur Weiterverarbeitung):

Textilien zur Weiterverarbeitung durch die hauseigene Näherei (Vorhänge, Tischdecken).

Erhöhung: Zimmer der Jugendlichen müssen mit feuerfesten Vorhängen ausgestattet werden. Ankauf von Stoffen für neue Tischtücher u. ä.

ad 4520 (Treibstoffe):

Treibstoffe für den Fuhrpark des ABZ, Pkws, LKW, Traktor, Rasenmäher, Fräsen, Häcksler, ... Höhe ist auch abhängig vom jeweiligen Benzinpreis bzw. von der Notwendigkeit mit den Jugendlichen diverse Fahrten (Montagearbeiten, Amtswege, Berufsschulbesuche, Lehrabschlussprüfungen, Ausflüge und dgl.) durchzuführen.

ad 4530 (Schmier- und Schleifmittel):

Schmier- und Schleifmittel

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Geschirrspülmittel, Schmierseife, Bodenpflegemittel, Putz- und Scheuermittel, Wasserenthärtungsmittel, WC-Papier, WC-Reiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Hände- und Flächendesinfektion.

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Toner für Kopierer und Drucker, Druckerpatronen, Hartpostpapier, Kopierpapier, Kuverts, Büround Heftklammern, Schreib-, Zeichen- und sonstiger Bürobedarf, Schreib- und Zeichenbehelfe, Klebstoffe.

ad 4570 (Druckwerke):

Folder, Broschüren, Postkarten, Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Fachliteratur.

Erhöhung: Infomaterial (Folder u. ä.) des ABZ muss neu aufgelegt werden.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Medikamente, ärztliche Geräte, usw. Ankauf von Verbandsmaterial, Tinkturen, Salben usw., welche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften auch im Erste-Hilfe-Koffer in den jeweiligen Werkstätten und im Internatsbereich vorhanden sein müssen.

Reduktion: Orientierung an den Kosten von 2007.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Glühlampen, Starter, Leuchtstoffröhren, Sicherungen, Filter, Batterien, Säcke, Gewerbesalz, Fliegenfänger, Müllsäcke u. ä. Vermehrte Eigenleistungen (Reparaturarbeiten, Instandsetzungen) der Lehrwerkstätten Kfz-Technik/Haushandwerk.

(VERMERK: wie 2007)

ad 6130 (Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen):

Instandhaltung der Wege, Verkehrsflächen und des Sportplatzes. Reparaturen durch Fremdfirmen.

Reduktion: Orientierung an den Kosten von 2007.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Kosten für die Wartung der Telefonanlage

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Gesetzlich vorgeschriebene und erforderliche Instandhaltungskosten (Wartungskosten, Fernsprechanlage, Brandmeldeanlage, Lift, Geschirrspüler, Feuerlöscher, Hauptverteiler, Kühlzellen).

Reduktion: Durch die ständige Erneuerung des Maschinenparks sowie durch verstärkte Eigenwartung seitens der Haustechnik des ABZ konnten die Ausgaben in diesem Bereich deutlich gesenkt werden.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Erforderliche Instandhaltungskosten der vorhandenen Kraftfahrzeuge.

Reduktion: Verstärkte Eigenleistungen durch hauseigene Werkstätten.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Instandhaltung der Amts-, Betriebs-, und Geschäftsausstattung sowie EDV-Geräten.

Erhöhung: Geplante Renovierungen der Kantine und Büros in der Verwaltung und einzelnen Werkstätten.

ad 6210 (Transporte):

diverse Transporte

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

4 Zivildienstleistende

monatlich, je Zivildiener

ad 7241 (Ausgaben für die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres)

Kosten pro Monat– Kosten für Unterkunft innerhalb von Graz sind It. Mitteilung des Vereines nicht vorgesehen.

Beitrag an den Verein für "Freiwilliges soziales Jahr": €541,00 Verpflegung: € 27,00 Monatskarte: € 80,00

Gesamtsumme pro Monat €648 x 10 Monate = €6.480,00

Erhöhung: Erhöhung der Anzahl von Freiwilligen des sozialen Jahres auf 3 (bedingt durch den Rückgang an Zivildienern).

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Supervisionen, Fallbesprechungen, Kriseninterventionen, Mediation, Moderationen,

Qualitätszirkel, Beratungshonorare, Planungshonorare.

Erhöhung: Verstärkte Team- und Fallsupervisionen für die MitarbeiterInnen des ABZ.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Fehl- und Täuschungsalarme der Brandmeldeanlage, Tunnel- und Parkgebühren, Mautgebühren, Fernseh- und Radiogebühren, Rauchfangkehrer, Reinigung der Wäsche im LSF, ÖBB-Frachtkosten, Schleif- und Glasarbeiten, Müllentsorgung, Entsorgung der Küchen- und Kantinenabfälle (gem. ÖNORM S2100), Kopiererwartung, Feuerverzinkungsarbeiten.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Besuch von Fachmessen, Ausbildnerkurse am WIFI, Kongressbesuche, sonstige Ausbildungen. Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z.B.: Brandschutz, Ausbildnerprüfungen, Erste Hilfe-Kurse) und Seminare (z.B.: Hygienerichtlinien) für Bedienstete des ABZ.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Ferienaktionen, Ausflüge, Besuch von Veranstaltungen, Sportaktivitäten (z.B. Schikurse, Wettbewerbe), Exkursionen, GVB-Fahrscheine, Lern- und Fördermaterialien.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

PSK-Gebühren, Kontoführungsgebühren, Dekorationsmaterial, Scheckgebühren, Kassenfehlgeldentschädigung, Werbematerialien.

BEHINDERTENHILFE

Rechtsgrundlage ist das Behindertengesetz, Landesgesetz vom 10. Februar 2004 über die Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung, LGBI. Nr. 26/2004, i.d.g.F.

Kostentragung:

Im Behindertengesetz, § 40 ist die Kostentragung in den Absätzen 1 bis 3 wie folgt geregelt:

- (1) Hinsichtlich der Kostentragung der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut untereinander gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Kosten für Gutachten gemäß § 42 Abs. 5 lit. a und c sowie die Kosten der Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1, ausgenommen die Kosten der gestützten Arbeit im Landes- und Gemeindedienst sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu ersetzen. Die Kosten der gestützten Arbeit im Landesdienst werden vom Land zu 100 %, im Gemeindedienst von der Gemeinde zu 100 % getragen.
- (3) Die Kosten gemäß § 13 Abs.2 werden zu 100% vom Land getragen.

Gemäß § 40 Abs. 4 haben die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut der Landesregierung jährlich bis 31.3. eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 40 Abs. 6 hat das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, den Sozialhilfeverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut den Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im vorhinein zu überweisen.

Entsprechend dem Abs. 8 des genannten Paragraphen haben die Sozialhilfeverbände oder die Städte mit eigenem Statut nach Ende eines jeden Rechnungsjahres dem Land eine Aufstellung der Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, dass diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 1 60 Prozent der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, dass diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 3 Abs.1 60 Prozent der Differenz von den Überweisungen, die im darauf folgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

Mit dem Abs. 9 des § 40 ist verfügt, dass die Sozialhilfeverbände oder die Städte mit eigenem Statut an des Land 60 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen gem. § 35 und Kostenersätze gem. § 39 abzuführen haben.

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/413048	-6430	EUR	1.200.000,00	1.200.000,00
	-7296	EUR	100,00	100,00
	-7298	EUR	100	100
	-7307	EUR	104.480.000	110.000.000

Erläuterung:

Bezeichnung: - 6430 Gutachtertätigkeit IHB Team

- 7296 Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr,

- 7298 Endabrechnung aus dem Vorjahr

- 7307 Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände im

Rahmen der Maßnahmen der Behindertenhilfe"

§ 1

Ziele

Ziel des vorzitierten Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Durch Gesetzesmaßnahmen, Leistungen und Beratung sollen Menschen mit Behinderung altersentsprechend Zugang zu den verschiedenen Lebensbereichen wie Familie, Erziehungsund Bildungswesen, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur und Freizeit haben,

um ihnen – wie nicht behinderten Menschen auch – die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

§ 3

Arten der Hilfeleistungen

- (1) Als Hilfeleistung für einen Menschen mit Behinderung kommen in Betracht:
- a) Heilbehandlung
- b) Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- c) Erziehung und Schulbildung
- d) Berufliche Eingliederung
- e) Lebensunterhalt
- f) Lohnkostenzuschuss
- g) Unterstützte Beschäftigung
- h) Beschäftigung in Tageseinrichtungen
- i) Wohnen in Einrichtungen
- j) Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen
- k) Wohnen mit Mietzinsbeihilfe
- I) Hilfen zum Wohnen
- m) Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit
- n) Übernahme von Fahrtkosten
- (2) Dem Menschen mit Behinderung steht ein Anspruch auf eine bestimmte Art der im Abs. 1 lit.

bis n genannten Hilfeleistungen nicht zu.

§ 5

Heilbehandlung

Hilfe zur Heilbehandlung wird gewährt für ärztliche Behandlung, Therapien, Heilmittel und Pflege in Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalten, wenn dadurch

- a) eine Behebung oder
- b) eine erhebliche Besserung der Beeinträchtigung oder
- c) eine Verlangsamung des Verlaufes der durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen erreicht werden kann oder

d) eine Verschlechterung der durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen hintangehalten werden kann.

§ 6

Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln Hilfe zur Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln ist für die Beschaffung sowie für deren Ersatz, wenn diese nicht mehr zeitgemäß, unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, zu gewähren. Ist die Unbrauchbarkeit oder der Verlust auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Menschen mit Behinderung zurückzuführen, so kann ihm je nach dem Grad des Verschuldens und in Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Instandsetzung oder der Ersatz ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 7

Erziehung und Schulbildung

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung wird für alle durch die Behinderung bedingten Mehrkosten gewährt, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Dazu zählen insbesondere Kosten für die Frühförderung, heilpädagogischen Kindergärten und heilpädagogischen Horte sowie Schulen.

§ 8

Berufliche Eingliederung

- (1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung wird insbesondere gewährt für:
- a) die Ausbildung, die Weiterbildung, die Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen,
- b) die Erprobung auf einem Arbeitsplatz,
- c) die Erreichung des Arbeitsplatzes.
- (2) Die Hilfe nach Abs. 1 lit. a besteht in der Übernahme von Kosten.
- (3) Die Erprobung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des Abs. 1 lit. b besteht in der Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz bis zu 6 Monaten, wobei die Bestimmungen über die gestützte Arbeit (§
- 13) sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass der Landeszuschuss (§ 27) im nachhinein festgestellt werden kann und jedenfalls so zu bemessen ist, dass das Entgelt des Menschen mit Behinderung das Ausmaß des vollen kollektivvertraglichen Entgeltes erreicht.
- (4) Die Hilfe für die Erreichung des Arbeitsplatzes umfasst die Gewährung von Zuschüssen zu den

Fahrtkosten, die durch die Behinderung bedingt sind, um den Arbeitsplatz zu erreichen.

§ 9

Lebensunterhalt

Solange ein Mensch mit Behinderung, der das 18. Lebensjahr überschritten hat, nicht in einer Einrichtung der Behindertenhilfe stationär betreut wird, ist ihm unter Bedachtnahme auf § 26 Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, wenn sein Gesamteinkommen (§ 11) die Höhe des Richtsatzes (§10) nicht erreicht.

§ 13

Lohnkostenzuschuss

(1) Zweck der Hilfe durch Lohnkostenzuschuss ist es, einem Menschen mit Behinderung, bei dem

Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c oder d nicht oder nicht mehr angezeigt erscheinen und der wegen seiner Beeinträchtigung mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche (§ 27 Abs. 1) oder betriebsübliche Entgelt zu sichern (gestützter Arbeitsplatz).

(2) Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um einen integrativen Betrieb, gebührt ein Zuschlag zur Vorsorge notwendiger Investitionen im Ausmaß von 20% des zuerkannten Lohnkostenzuschusses.

§ 15

Unterstützte Beschäftigung

- (1) Menschen mit Behinderung, die für eine Maßnahme gemäß § 13 nicht geeignet sind, deren Leistungsfähigkeit jedoch über den Anforderungen für die Hilfe durch Beschäftigung in Tageseinrichtungen liegt, ist eine unterstützte Beschäftigung zu gewähren.
- (2) Menschen mit Behinderung in unterstützter Beschäftigung arbeiten außerhalb des Rahmens von

Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 als geringfügig Beschäftigte und werden vom Arbeitgeber entlohnt. Dieser erhält keinen Lohnkostenzuschuss im Sinne des § 27.

(3) Der Mensch mit Behinderung ist bei seiner Arbeit durch persönliche Assistenzleistung (§ 45 Abs. 2 lit. c) zu unterstützen und zu begleiten.

§ 16

Beschäftigung in Tageseinrichtungen

- (1) Zweck der Hilfe durch Beschäftigung in Tageseinrichtungen ist es, Menschen mit Behinderung, deren körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand einer beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Eingliederung hinderlich ist, Mittel oder Einrichtungen zur Erhaltung oder Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten oder zur Eingliederung in die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- (2) Menschen mit Behinderung gemäß Abs. 1 erhalten ein monatliches Taschengeld in der Höhe von 10 % des Richtsatzes eines alleinstehend Unterstützten gemäß § 10.

§ 18

Wohnen in Einrichtungen

Die Hilfe zum Wohnen in Einrichtungen im Sinne des § 43 umfasst die Übernahme der Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverordnung.

§ 19

Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen

- (1) Die Hilfe durch Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen wird für Menschen mit Behinderung gewährt, die zur Zeit der Antragstellung eine Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 1 lit. i und I zuerkannt bekommen haben und die auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit in ein Pflegeheim im Sinne des Pflegeheimgesetzes aufgenommen werden. Die Entgelte werden aus Mitteln der Behindertenhilfe getragen.
- (2) Eine Hilfe gem. Abs. 1 ist auch jenen Menschen mit Behinderung zu gewähren, die eine Assistenzleistung durch Familien-, oder Haushaltsangehörige in Anspruch genommen haben.

§ 20

Wohnen mit Mietzinsbeihilfe

Ein Mensch mit Behinderung der,

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- erheblich bewegungsbehindert ist oder einer besonderen Betreuung bedarf
- Inhaber einer Wohnung ist
- und dessen Gesamteinkommen gemäß § 11 die Höhe des eineinhalbfachen Richtsatzes nicht erreicht, hat Anspruch auf Mietzinsbeihilfe. Als Mietzins im Sinne dieser Gesetzesstelle gilt jener Betrag, den der Mensch mit Behinderung nach Abzug der Leistungen Dritter für die Benützung der Wohnung tatsächlich zu entrichten hat. Als Mietzins gelten auch die für Eigentumswohnungen, Eigenheime und Genossenschaftswohnungen zu leistenden Annuitäten und die Betriebskosten im Sinne der mietenrechtlichen Bestimmungen. Der Anspruch besteht jedoch in voller Höhe nur für eine den Lebensumständen angemessen große Wohnung.

§ 21

Hilfe zum Wohnen

- (1) Menschen mit Behinderung, die allein oder in einer Wohngemeinschaft, jedenfalls aber nicht in einer Einrichtung der Behindertenhilfe gemäß § 43 wohnen, können Hilfe zum Wohnen durch persönliche Assistenzleistung oder mobile Wohnbetreuung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Hilfe zum Wohnen durch persönliche Assistenzleistung umfasst die Betreuung des Menschen mit Behinderung bei der zweckmäßigen Gestaltung seiner Lebensverhältnisse.
- (3) Hilfe zur mobilen Wohnbetreuung umfasst die Unterstützung und Qualifikation von Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, ihre Kompetenz in der Durchführung der alltäglichen Verrichtungen und sonstigen Anforderungen, die selbständiges Wohnen mit sich bringt, zu erhöhen.

§ 22

Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit

- (1) Um eine Familie mit einem Menschen mit Behinderung von ihrer ständigen Betreuungsaufgabe zu entlasten, kann stundenweise die Hilfe durch persönliche Assistenzleistung in Anspruch genommen werden.
- (2) Der persönliche Assistent hat darüber hinaus die Aufgabe, an der Gestaltung der Freizeit des Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wenn dazu der Mensch mit Behinderung oder seine Familie nicht in der Lage sind.

§ 23

Übernahme von Fahrtkosten

Die im Zusammenhang mit Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, c, d, g und h ausgenommen § 8 Abs. 4 notwendiger Weise anfallenden Fahrtkosten bei Menschen mit Behinderung sind zu übernehmen. Es sind dies die Fahrtkosten für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel zum nächstgelegenen geeigneten Leistungsanbieter.

§ 24

Zuschuss zur Erreichung des Arbeitsplatzes

Die Höhe des Zuschusses für die Erreichung des Arbeitsplatzes gemäß § 8 Abs. 4 ergibt sich aus dem monatlichen Gesamteinkommen gemäß § 11 des Menschen mit Behinderung abzüglich der monatlichen Kosten für das kostengünstigste der Behinderung angepasste zumutbare Verkehrsmittel

ergänzt auf den eineinhalbfachen Richtsatz für einen allein stehend Unterstützten nach dem Sozialhilfegesetz. Der Zuschuss darf jedoch nicht höher sein als die tatsächlich entstehenden monatlichen Fahrtkosten.

§ 38

Ersatz der Reisekosten

Dem Menschen mit Behinderung gebührt der Ersatz der unvermeidlichen Reisekosten, die ihm durch eine Ladung einer zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde erwachsen.

§ 57

Übergangsbestimmungen

- (1) Rechtskräftige Bescheide nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz LGBI. Nr.316/1964 in der Fassung LGBI. Nr.70/2001 treten 3 Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.
- (2) Innerhalb der Frist nach Abs.1 ist von Amts wegen neu zu entscheiden.
- (3) Bei Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 37 a Behindertengesetz LGBI Nr.316/1964 in der Fassung LGBI. Nr.70/2001 gelten für die Verrechnung der Entgelte die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn die rechtskräftige Bewilligung den Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst wurde oder ein Mensch mit Behinderung aufgenommen wird, welcher über einen Bescheid nach den geltenden Bestimmungen verfügt. Eine Übernahme von Pflegegebühren gemäß § 37 a Abs. 5 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, endet längstens nach 3 Jahren ab Kundmachung dieses Gesetzes.
- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende mobile und ambulante Dienste sind innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen zu überprüfen und bei Zutreffen der Voraussetzungen gemäß § 47 mit Bescheid anzuerkennen. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Budget A11	2002	2003	2004	2005	2006	2007
BHG	Erfolg 100%					
100%	94.097.585	101.444.269	106.204.199	118.337.690	134.402.972	155.820.462
60%	56.458.551	60.866.561	63.722.519	71.002.614	80.641.783	93.808.896
% Steigerung	101,37	107,81	104,69	111,42	113,58	115,94

2009 2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413108 -6300 EUR 500 500

-7680 EUR 13.87

13.875.000 14.291.300

Erläuterungen:

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste)

Briefmarkung und Pakete, die im Rahmen der Telearbeit im Bereich der Geschützten Arbeit im Landesdienst anfallen.

ad 7680 (Geschützte Arbeit im Landesdienst):

Gemäß § 40 Behindertengesetz, in der Fassung LGBI. Nr. 80/1993, sind ab 1. Jänner 1994 sämtliche Kosten der Hilfeleistungen vorläufig von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut zu tragen. Der § 20 (1) regelt den Zuschuss, wenn der Behinderte in einer Geschützten Werkstätte arbeitet, sofern es sich nicht um eine landeseigene Werkstätte handelt. Der § 20 (2) sieht sinngemäß die Anwendung des Abs. 1 vor, wenn der Behinderte auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb der Werkstätte arbeitet. Analog bedeutet dies, dass die Ausnahme "landeseigene Werkstätte" auch auf "landeseigene Arbeitsplätze" übertragbar ist. Ergo dessen sind wie bei einer landeseigenen Werkstätte auch bei einem landeseigenen Arbeitsplatz die vollen Kosten vom Land zu tragen und hat daher die Abrechnung der Gehaltskosten direkt zwischen der Fachabteilung 11A – Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeit und Beihilfen und der Abteilung 5 zu erfolgen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat hiezu mit Beschluss vom 27. Juni 1994, GZ.: 9 - 03 - 2/94 - 58, ihre einstimmige Zustimmung erteilt.

Zu Lasten dieser VA-St. wird somit der Personalaufwand für Behinderte, die in Ämtern oder Anstalten des Landes auf geschützten Arbeitsplätzen untergebracht sind, zu 100 % an die Abteilung 5 refundiert.

Die mit Regierungssitzungsbeschluss genehmigte Gesamtanzahl ist für den Landesdienst mit 400 festgesetzt worden.

Die Berechnung erfolgte auf die bereits besetzten 400 volle Dienstposten.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413214 -7660 EUR 88.000

Erläuterung:

ad 7660 (Beitrag an den Zivilinvalidenverband Steiermark)

In der Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juni 2005 (Beschlussnummer: 1898) wurde mit Einl. Zahl 2189/1, von dem Antrag der Abgeordneten Kasic, Wiedner und Mag. Koller Änderung des Veranstaltungsgesetzes zugestimmt.

Im Zuge der Änderungen des Veranstaltungsgesetzes wurde auf Vorschlag der SPÖ auch das Landes-Lustbarkeitsgesetz novelliert.

In dieser Novelle wird davon ausgegangen, dass dem Kriegsopfer- und Behindertenverband jährlich weiterhin Zuwendungen in derselben Höhe gewährt werden können. Durch eine - im Vergleich zu den Unternehmensgewinnen - minimale Erhöhung der Abgabe auf Geldspielapparate bzw. Glücksspielautomaten und die Erweiterung auf private Spielsalons durch die Novellierung des Veranstaltungsgesetzes werden die auf Basis des Landesvoranschlages 2004 errechneten Mehreinnahmen dem Zivil-Invalidenverband zufließen, ohne dass anderen FörderungsempfängerInnen Mittel entzogen werden.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413215 -7670 EUR 2.223.500

Erläuterung:

ad 7670 (Beiträge an Selbsthilfeorganisationen der Behindertenhilfe):

Förderung von Organisationen und Einrichtungen der privaten Behindertenhilfe, wie z.B. Steirische Vereinigung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, Jugend am Werk - Steiermark, Lebenshilfe, Versehrtensportverband, Institut für Frühförderung etc.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413264 -7770 EUR 239.800

Erläuterung:

ad 7770 (Alpha Nova – Übernahme des Schuldendienstes):

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Dezember 1993, GZ.: 10 - 24 Aa 35/6 - 1993, hat das Land Steiermark für die Errichtung eines Wohneinheiten- und Sozialprojektes in Kalsdorf für ein bei der Landeshypothekenbank für Steiermark aufzunehmendes Darlehen von S 39,445.000,-- mit einer Laufzeit von 20 Jahren die Haftung übernommen und verpflichtet sich, das Vorhaben in der Höhe des anfallenden Schuldendienstes nach Maßgabe der gem. Pkt. 3 abzuschließenden Subventionsvereinbarung laufend zu subventionieren.

Der Steiermärkische Landtag hat hiezu mit Beschluss Nr. 469 aus der 31. Sitzung der XII. Gesetzgebungsperiode vom 1. März 1994 seine Zustimmung erteilt.

Die Finanzierung erfolgt nach dem jeweils gültigen Tilgungsplan der Landeshypothekenbank Steiermark.

2009/2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/413408 -6430 EUR 35.000

Erläuterung:

ad 6430 Bezeichnung: (Gutachten und Beratungskosten allgemein)

Im Rahmen des Stmk. Behindertengesetzes wird für jeden Behinderten der individuelle Hilfebedarf entwickelt. Die Verrechnung erfolgt über den Kostenteilungsschlüssel (60/40) zwischen dem Land und den Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt Graz. Bei Berufungsentscheidungen ist das Land Steiermark zu 100% Kostenträger. Für diese Gutachten bzw. Beratungskosten mussten EUR 35.000,-- vorgesehen werden.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/413409	-4000	EUR	1.500
	-7270	EUR	2.500
	-7280	EUR	3.000
	-7297	FUR	2.000

Erläuterung:

Im Rahmen der Behindertenhilfe ist es erforderlich, an Vorträgen, Schulungen, Tagungen etc. teilzunehmen bzw. solche auszurichten (Schulung des Personals und sonstiger Sozialarbeiter, Elternschulungen, Förderung freiwilliger Helfer, Veranstaltung von Fachtagungen, Honorare für Aufklärungsvorträge u. dgl.).

Zudem erfordert ein systematischer und effizienter Planungsprozess im Sinne einer regionalen, partizipativen und kooperativen Sozialplanung die verstärkte Zusammenarbeit mit allen relevanten Systembeteiligten (z.B. regionale Stellen, Betroffene, Interessensvertretungen, Dienstleistungsanbieter).

Um all diese Systempartner am Planungsprozess beteiligen zu können, ist die Abwicklung von Workshops, Klausuren und Tagungen erforderlichen.

Für deren Durchführung müssen die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden.

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Rahmen der Durchführung von Schulungen, Tagungen etc.

ad 7270 (Honorare für Schulungen):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Schulung des Personals und sonstiger Sozialarbeiter, Elternschulungen, Förderung freiwilliger Helfer, Veranstaltung von Fachtagungen, Honorare für Aufklärungs-vorträge u. dgl.

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen):

Kosten für Broschüren und Gesetzesblätter sowie Fahrt-, Aufenthalts- und Kursteilnahmegebühren.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/413509	-4000	EUR	10.000
	-4570	EUR	10.000
	-7280	EUR	10.000

Amtsachaufwand für den Behindertenanwalt

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter)

Anschaffung von kleineren Raumausstattungen im Bürobereich.

ad 4570 (Druckwerke)

Der Bedarf an Fachliteratur ist dringend erforderlich.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen)

Diverse Instandhaltungsarbeiten durch Fremdfirmen.

2009/2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/415025 -7770 EUR 11.200,00

Erläuterungen:

ad 7770 (Förderung von Einrichtungen für Blinde):

Der Odilienverein ist Träger des Odilien-Institutes, der einzigen Einrichtung für die Förderung, Ausbildung und Betreuung Blinder in der Steiermark.

Die Kosten für die Betreuungsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes getragen.

Hilfen für Kriegsopfer und Geschädigte

nach dem Opferfürsorgegesetz

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416004 -7660 EUR 407.400,00

-7680 EUR 100,00

Erläuterung:

ad 7660 (Hilfe für Kriegsopfer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz):

Mit 1. April 1995 ist das "Steiermärkische Landeslustbarkeitsabgabegesetz" in Kraft getreten. Der § 4 leg. cit. regelt, dass der Abgabenertrag ausschließlich dem Land Steiermark zufließt und zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsopfern sowie von Kriegsflüchtlingen zu verwenden ist.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416114 -7660 EUR 22.900,00 Ansatz bzw. VA-St.: 1/416124 -7660 EUR 100,00

Erläuterung:

<u>ad 7660 (Beitrag an die Interessensvertretungen für Geschädigte nach dem</u> Opferfürsorgegesetz):

Mit 1. April 1995 ist das "Steiermärkische Landeslustbarkeitsabgabegesetz" in Kraft getreten. Der § 4 leg. cit. regelt, dass der Abgabenertrag ausschließlich dem Land Steiermark zufließt und zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsopfern sowie von Kriegsflüchtlingen zu verwenden ist.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416125 -7690 EUR 6.100,00

Erläuterung:

ad 7690 (Opferfürsorge – Unterstützungen):

Gewährung von einmaligen Beihilfen und Unterstützungen bis zum Einzelhöchstbetrag von EUR 72.67.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416134 -7660 EUR 7.600

ad 7660 (Beitrag an die Israelitische Kultusgemeinde):

Auch hier wird die bisherige Dotierung für die Israelitische Kultusgemeinde vorgesehen.

Pflegesicherung:

Das Landespflegegeld:

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/417008	-7680	FUR	61.926.000	63.800.000

Bezeichnung: "Landespflegegeld"

Erfolge:	1996:	EUR	48,792.600
· ·	1997:	EUR	46,269.400
	1998:	EUR	45,751.700
	1999:	EUR	47,545.200
	2000:	EUR	49,042.900
	2001:	EUR	49,218.400
	2002:	EUR	49,797.000
	2003:	EUR	50,918.400
	2004:	EUR	51,721.220
	2005 :	EUR	53,783.300
	2006:	EUR	56.139.300
	2007 :	EUR	57.026.200

Erläuterung:

Mit Einführung des Landespflegegeldgesetzes analog den Bestimmungen des Bundespflegegeldes mit 1. Juli 1993 sind 7 Stufen vorgesehen; mit der Novelle zum StPGG, LGBI.Nr. 19/2005sind die einzelnen Stufen mit Wirkung ab 1. Jänner 2005 wie folgt festgesetzt worden:

Stufe 1	148,30 Euro
Stufe 2	273,40 Euro
Stufe 3	421,80 Euro
Stufe 4	632,70 Euro
Stufe 5	859,30 Euro
Stufe 6	1.171,70 Euro
Stufe 7	1.562,10 Euro

Der Bund hat das Bundespflegegeld bis dato nicht erhöht; demnach erfolgte im Sinne der Artikel 15a - Vereinbarung bis dahin auch keine Erhöhung des Landespflegegeldes. Da jedoch mit einer Erhöhung des Bundespflegegeldes von 4%, 5% bzw. 6% gerechnet werden muss, wurde beim Landespflegegeld neben der zu erwartenden quantitativen Erhöhung auch dafür Vorsorge getroffen.

Aufgrund der statistischen Aufzeichnungen kann mit einer relativ konstant steigenden Anzahl an Pflegegeldbeziehern gerechnet werden; diese betrug 1998 im Monatsschnitt 8400 Personen, im Jahr 2000 8732 Personen, im Jahr 2002 9032 Personen und im Jahr 2003 9318 Personen. Unter der Annahme, dass auch für 2009/2010 gegenüber den Vorjahren eine ähnlich große Zunahme der Pflegegeldbezieher zu erwarten ist und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Lebenserwartung durch den medizinischen Fortschritt weiter steigt und daher in den höheren Stufen eine überproportionale Zunahme der Anspruchsberechtigten eintritt, ist ein Pflegegeldaufwand von €61.926.000,-- für 2009 bzw. €63.800.000,-- für 2010 vorzusehen.

Anzahl der Pflegegeldbezieher Stichtag 31.10.2008:

Pflegestufe	Männer	Frauen	Summe (M+F)
nur Ausgleichszulage	68	70	138
1	433	1.453	1.886
2	762	2.332	3.094
3	563	1.315	1.878
4	344	928	1.272
5	242	518	760
6	302	351	653
7	168	263	431
Summe	2882	7.230	10.112

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/417018 -6430 EUR 332.200

Bezeichnung: "Verfahrenskosten und Gutachten"

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Pflegegeldgesetz – StPGG, LGBI. Nr. 80/1993 i.d.F. LGBI. Nr. 55/2003

Erläuterung und Berechnung:

Gemäß dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sind zu Lasten dieser VA.- St. Kosten für Gutachten und gerichtliche Verfahren zu begleichen.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Ärztekammer für Steiermark werden, vorbehaltlich einer bundeseinheitlichen Regelung, für die ärztlichen Begutachtungen der Antragsteller ein Honorar in der Höhe von netto € 50,90 zuzüglich einer Wegpauschale von netto € 10,90 bei Begutachtung außerhalb der Arztpraxis bezahlt.

Streitfälle, die gerichtlich zu entscheiden sind, erfordern einen beträchtlichen Gerichts- und Gutachtenkostenaufwand.

Die Verfahrenskosten in Klagsangelegenheiten sind für die klagende Partei kostenlos. Nicht zuletzt deshalb nehmen die Verfahrenskosten immer mehr zu. Die Kalkulation dieser Kosten basiert auf der Annahme, dass pro Fall für Sachverständigengutachten, Teilnahme an der Tagsatzung für den Gutachter, eventuelle Rechtsanwaltkosten der klagenden Partei sowie für ein Vergleichsgutachten Kosten in der Höhe von durchschnittlich EUR 450,-- entstehen. Aufgrund der bisherigen Entwicklung sind Kosten in der Höhe von insgesamt € 332.200,-- zu erwarten.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/417028 -7307 EUR 480.000

Bezeichnung: "Ersätze an die Sozialhilfeverbände"

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Pflegegeldgesetz – StPGG, LGBI. Nr. 80/1993 i.d.F. LGBI. Nr. 55/2003

Erläuterung und Berechnung:

Rückzahlungen von Pflegegeldern durch die Anspruchsberechtigten oder die Versicherungsträger werden unter VA.-St. 2/417015-8280 eingenommen; davon sind 40 % an die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut zu überweisen.

2009/2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/417038 -7299 EUR 23.000 -7680 EUR 2.356.800

ad 7299: "Abschreibung uneinbringlicher Forderungen"

Abschreibung uneinbringlicher Forderungen

ad 7680: "Landespflegegeld für 24 Stunden Betreuung"

Die 24 – Stunden – Pflege ist eine neue Leistung im Pflegebereich. Die Leistung und Finanzierung wurde unter anderem auch in den Finanzausgleichsverhandlungen besprochen und erläutert.

Im Sommer 2008 wurde die ursprünglich angedachte Fördersumme erhöht und der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Somit musste in veranschlagter Höhe vorgesorgt werden.

Freie Wohlfahrt

Flüchtlingshilfe

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/426015 -7670 EUR 1.000

Erläuterung:

ad 7670 Beiträge nach dem §11 Stmk. Betreuungsgesetz:

Gemäß § 11 Abs.2 des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes können auch über die im § 4 genannten Leistungen gewährt werden.

2009/2010

0000/0040

Ansatz bzw. VA-St.: 1/426025 -7670 EUR 726.700

Erläuterung:

ad 7670 (Integrationsmaßnahmen):

Die Betreuung von nicht gebürtigen Österreichern durch geeignete Integrationsmaßnahmen (Sprache, Schule, medizinische Versorgung, Jugendlichenbetreuung usw.) wie auch die Rückkehrvorbereitung im Kontext mit nationalen und Europäischen Grundsatzbeschlüssen ist in geeigneter Form durch anerkannte Betreuungsorganisationen sicherzustellen.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/426028	-7270	EUR	30.000
	-7275	EUR	70.000
	-7280	EUR	21.000.000
	-7281	EUR	1.376.900
	-7315	FUR	4.000

Erläuterung:

ad 7275 (freie Dienstverträge)

Dolmetschtätigkeiten im Rahmen der Erfüllung des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes in Verbindung mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung

ad 7270 (Entgelte von Leistungen für Einzelpersonen): Nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz in Verbindung mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen): Nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz in Verbindung mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung

ad 7281 (Konventionsflüchtlinge nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz):

gemäß § 3 Absatz 1; 6 des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes umfasst die Zielgruppe auch Fremde, denen Asyl gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten 12 Monate nach Asylgewährung. In der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wird den oben genannte Zielgruppe nur über einen Zeitraum von 4 Monaten unterstützt. Die Differenz von 8 Monaten sind also reine Landeskosten, da der Bund in diesen Fällen den 60%-igen Anteil nicht refundiert.

Derzeit sind rund 4000 Asylwerber in der Steiermark untergebracht. 280 (7%) davon sind jene, deren Kosten nicht vom Bund refundiert werden.

Dieser 7%-ige Anteil muss in einer eigenen Voranschlagsstelle präliminiert werden, der diese Kosten nicht als Grundlage für den 60%-igen Rückersatz seitens des Bundes dienen.

ad 7315 (Sozialversicherungsbeiträge f. freie Dienstnehmer):

Sozialversicherungsbeiträge für freie Dienstnehmer nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz in Verbindung mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung.

Auf Grund der gemeinsamen Abwicklung der Flüchtlingsbewegungen der letzten 12 Jahre durch den Bund und die Länder und den daraus gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erforderlich ist, um

- 1 einerseits eine einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis zu schaffen und
- 2 andererseits eine Verteilung der Personen im Bundesgebiet zu erreichen, welche regionale Überbelastungen vermeidet.

Um auch die in Vorbereitung stehenden EU-Regelungen über Mindeststandards für Aufnahmebedingungen von Asylwerbern in Österreich umzusetzen, wird eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen und mit 1. Mai 2004 umgesetzt.

Doppelgleisigkeiten, Parallelstrukturen können verhindert und auf regionale Kostenentwicklungen und Gegebenheiten flexibler reagiert werden. Ein weiteres Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern ist es, Betreuungsmaßnahmen. asylrechtliche und fremdenpolizeilichen Aufgaben noch besser zu koordinieren und rasche Entscheidungen herbeizuführen und gleichzeitig den Bedürfnissen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und sparsamen Einsatz der Mittel Rechnung zu tragen.

Die Landeshauptmänner-, Landesfinanzreferenten und Landessozialreferentenkonferenzen haben den Auftrag erteilt, ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten, welches mit 1. Mai 2004 durch Abschluss einer Art. 15a B-VG Vereinbarung umgesetzt wird.

Zielgruppe: Asylwerber, Vertriebene und andere, nicht abschiebbare Menschen) solange sich diese Personen zumindest geduldet in Österreich aufhalten, einschließlich Rückkehrberatung und Rückkehrunterstützung.

Auch bei künftigen Massenfluchtbewegungen, wie z.B. aus Bosnien und Kosovo in den letzten Jahren, findet dieses Grundversorgungsmodell Anwendung.

Ausführung:

Länder und beauftragte Flüchtlingshilfeorganisationen

im Bereich der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sowie medizinische und therapeutische Belange.

Bund: Asylrechtliche und fremdenpolizeiliche Durchführung

Kosten:

Auf Grund der Vereinbarung wurde eine Kostenteilung 60% Bund und 40% Länder festgelegt, das auch den Beschlüssen der Landeshaupt- und Finanz- bzw. Sozialreferenten entspricht. Dem veranschlagten Betrag liegt die Annahme zu Grunde, dass rund 4.000 Personen laufend in der Steiermark versorgt werden (100%ige Vorfinanzierung).

Die Grundversorgung für Fremde, tritt an Stelle der bisherigen Bundesbetreuung des Innenministeriums und der Sozialhilfe der Länder. Sie entlastet die Gemeinden, Verbände und auch die Sozialhilfe des Landes im Bereich der 60%igen Refundierung der Aufwendungen. Neben der Art. 15a B-VG Vereinbarung ist seit dem 15. Oktober 2005 das Steiermärkische Betreuungsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz wird mit dem die Landesbetreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geregelt.

§ 1 Zielsetzung

Ziel ist die Gewährung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, soweit diese nicht einen Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistungen nach bundesrechtlichen Vorschriften haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Betreuungseinrichtung des Landes:

Einrichtung, die das Land selbst betreibt, und Einrichtungen gemäß §§ 6 und 8;

2. Organisierte Unterkunft:

Unterkunft der Einrichtungen gemäß Z.1;

3. Individuelle Unterkunft:

Wohnraum, der von Fremden gemäß § 3 Abs. 1 selbst gemietet wird.

§ 3 Zielgruppe

- (1) Hilfsbedürftig sind Fremde, die den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten. Schutzbedürftig sind
- 1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist,
- 2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
- 3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 in Verbindung mit § 15 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2004, § 10 Abs. 4 FrG oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG,
- 4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
- 5. Fremde, deren Grundversorgung das Land bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung auf Grund einer Entscheidung der Asylbehörde gemäß §§ 4, 4a, 5, 5a und 6 der Asylgesetznovelle 2003 sicherstellt, und
- 6. Fremde, denen Asyl gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten zwölf Monate nach Asylgewährung.
- (2) Die Unterstützung für Fremde, die angehalten werden, ruht für die Dauer der Anhaltung.
- (3) Die Unterstützung endet jedenfalls mit dem Verlassen des Landesgebietes, soweit Österreich nicht durch internationale Normen zur Rückübernahme verpflichtet ist.

§ 4 Umfang der Grundversorgung

- (1) Die Grundversorgung umfasst:
- 1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
- 2. Versorgung mit angemessener Verpflegung,
- 3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung,
- 4. Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ASVG.
- 5. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
- 6. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
- 7. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr.
- 8. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
- 9. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler,
- 10. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
- 11. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,
- 12. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe.

- 13. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.
- (2) Die Grundversorgung kann, wenn damit die Bedürfnisse des Fremden ausreichend befriedigt werden, auch eingeschränkt oder in Teilleistungen gewährt werden.
- (3) Die Grundversorgung kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn Fremde
- 1. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Betreuungseinrichtung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung (§ 7 Abs. 3) fortgesetzt und nachhaltig gefährden oder
- 2. gemäß § 38a SPG weggewiesen werden oder
- 3. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann.
- (4) Der Entscheidung, die Versorgung nach Abs. 2 oder 3 einzuschränken oder zu entziehen, hat eine Anhörung des Betroffenen, soweit diese ohne Aufschub möglich ist, voranzugehen.
- (5) Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung der Fremden nicht gefährdet werden.
- (6) Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Landes untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis
- 1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z. B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung), und
- 2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für das Land oder eine Gemeinde (z. B. Landschaftspflege und Gestaltung, Betreuung von Park und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration, Remunerantentätigkeiten) herangezogen werden. Für solche Hilfstätigkeiten ist eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen zu gewähren.
- (7) Fremde gemäß § 3 Abs. 1 können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 6 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.
- (8) Durch die Tätigkeiten nach Abs. 6 und 7 wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 5

Ausschluss von der Versorgung und Kostenersatz

- (1) Von der Versorgung gemäß § 4 können ausgeschlossen werden:
- 1. Fremde gemäß § 3 Abs. 1, die trotz Aufforderung nicht an der Feststellung ihrer Identität oder ihrer Hilfsbedürftigkeit mitwirken,
- 2. Asylwerber, die einen weiteren Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Asylverfahrens eingebracht haben, und
- 3. Asylwerber, die nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhalts mitwirken.
- (2) Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein können von der Versorgung gemäß § 4 ausgeschlossen werden.
- (3) Fremde gemäß § 3 Abs. 1 haben jede Änderung der Vermögens und Einkommensverhältnisse, auf Grund welcher Art und Ausmaß der Hilfe neu zu bestimmen oder die Hilfe einzustellen wäre, unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die durch Verletzung der im Abs. 3 bestimmten Anzeigepflicht zu Unrecht empfangenen Leistungen sind vom Hilfeempfänger rückzuerstatten.
- (5) Für die Rückerstattung können Teilzahlungen bewilligt werden. Sie kann ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn die Ziele dieses Gesetzes gefährdet würden.
- (6) Über die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 ist der Hilfeempfänger oder dessen Vertreter anlässlich der Hilfegewährung zu informieren.

§ 6 Durchführung der Versorgung

(1) Zur Durchführung der Versorgung kann sich das Land, soweit dies nicht auf Grund des Artikels 3 Abs. 5 Grundversorgungsvereinbarung, LGBI. Nr. 39/2004, ausgeschlossen ist, humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen bedienen; diese werden für das Land tätig und haben diesem über Aufforderung oder bei sonstiger Notwendigkeit zu berichten und sind an die Weisungen der

Behörde gebunden.

(2) Die beauftragten Einrichtungen haben die für die Erbringung der Leistungen nach diesem Gesetz eingesetzten Bediensteten vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Verhalten in und Betreten von Betreuungsstellen des Landes

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Betreuungseinrichtung des Landes oder zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Eigentum von Betreuten oder zur Sicherung der Sachausstattung der Betreuungseinrichtung erforderlich ist, unbefugten Aufenthalt oder unbefugtes

Betreten durch Verordnung zu verbieten.

- (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung solcher Verordnungen mitzuwirken. Sie haben
- 1. die Organe der Betreuungseinrichtungen bei der Überwachung der Einhaltung der Verordnung zu unterstützen und
- 2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung vor Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.
- (3) Die Behörde kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit mit Verordnung für jede Betreuungseinrichtung des Landes eine Hausordnung erlassen.

Diese ist an einer allgemein zugänglichen Stelle anzuschlagen und jedem Betreuten am Beginn der Versorgung in den wesentlichen Punkten nachweislich zur

Kenntnis zu bringen. Einer darüber hinausgehenden Kundmachung bedarf es nicht.

§ 8 Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde

- (1) Unbegleitete minderjährige Fremde sind, unbeschadet der Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, über die Grundversorgung des § 4 hinausgehend durch Maßnahmen zur Stabilisierung zu unterstützen. Diese Maßnahmen dienen der psychischen Festigung und der Schaffung einer Vertrauensbasis. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. Die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Fremden hat in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung zu erfolgen.
- (2) Wohngruppen sind für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf einzurichten. Wohnheime sind für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete minderjährige Fremde einzurichten. Betreutes Wohnen ist für Betreute einzurichten, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen.

- (3) Darüber hinaus umfasst die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder
- 1. eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt),
- 2. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen,
- 3. die Abklärung der Zukunftsperspektiven in Zusammenwirken mit den Behörden,
- 4. gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung und
- 5. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul , Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

§ 9 Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen

Im Falle einer Massenfluchtbewegung (§ 29 FrG) kann die Grundversorgung für diese Personen beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse darf dadurch nicht gefährdet werden.

§ 10 Kostenhöchstsätze

Es gelten die in Artikel 9 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Kostenhöchstsätze.

§ 11

Zusätzliche Leistungen

Das Land kann in begründeten Fällen, wie in sozialen Härtefällen, oder wenn dies der Integration dient,

- 1. Leistungen gewähren, welche die Höchstsätze gemäß § 10 überschreiten, oder
- 2. über § 4 hinausgehende Leistungen gewähren.

Die Höhe der zusätzlichen Leistung darf den Sozialhilferichtsatz für alleinstehend Unterstützte nicht überschreiten.

§ 12

Betreuungsinformationssystem und Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Behörden sind ermächtigt, sich für Zwecke der Gewährleistung der Versorgung nach diesem Gesetz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesem Zweck dürfen sie auch Daten über zu versorgende Menschen in einem Informationsverbundsystem verwenden, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie insbesondere Namen, Geburtsdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentendaten, Berufausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Gesundheitszustand.
- (2) Darüber hinaus ist die Behörde für Zwecke der Abrechnung gemäß Artikel 10f Grundversorgungsvereinbarung ermächtigt, Daten von Fremden gemäß § 3 Abs. 1 automationsunterstützt zu verwenden.

- (3) Die Behörden dürfen Daten nach Abs. 1 an
- 1. die mit der Versorgung von Fremden betrauten Dienststellen und Beauftragten der Länder und des Bundes,
- 2. beauftragte Rechtsträger nach § 6,
- 3. das Arbeitsmarktservice,
- 4. die Sozialversicherungsträger,
- 5. die Sicherheitsbehörden,
- 6. die Jugendwohlfahrtsbehörden,
- 7. den Österreichischen Integrationsfond,
- 8. den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge übermitteln.
- (4) Der Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger haben den Behörden Auskünfte über Versicherungsverhältnisse von Fremden gemäß § 3 Abs. 1 zu erteilen.
- (5) Daten nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre nach Ende der Betreuung zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.

§ 13

Verwaltungsübertretungen

- (1) Wer entgegen einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 eine Betreuungseinrichtung des Landes unbefugt betritt oder sich in dieser aufhält, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 700,-, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.
- (2) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 schuldig, derentwegen sie bereits einmal bestraft worden ist, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe im Ausmaß der für die betreffende Tat angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden; ist eine solche Person bereits zweimal bestraft worden, so können Geld und Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Eine Freiheitsstrafe ist aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um die betreffende Person von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.
- (3) Fällt eine Tat nach Abs. 1 in die Zuständigkeit der Gerichte, liegt keine Verwaltungsübertretung vor.
- (4) Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Maßnahmen der Landesbetreuung von hilfsund schutzbedürftigen Fremden zu verwenden.

§ 14

Verfahren

- (1) Die Landesregierung ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, Behörde erster Instanz.
- (2) Über Berufungen gegen Bescheide der ersten Instanz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.
- (3) Über Verlangen des Betroffenen ist von der Landesregierung ein schriftlicher Bescheid auszufolgen.
- (4) Beantragt ein Betroffener eine bestimmte Maßnahme und wird diese nicht gewährt, ist darüber bescheidmäßig abzusprechen.
- (5) Die Unterstützung erfolgt entweder durch Geldleistung, durch Betreuung in einer Einrichtung des Landes oder, sofern die Betreuung durch eine Einrichtung gemäß §§ 6 und 8 erfolgt, durch Direktverrechnung mit dieser.

§ 15 Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

- 1. Richtlinie des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten 2003/9/EG, Abl. L 031 vom 6. Februar 2003, S. 0018 bis 0025;
- 2. Richtlinie des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, 2001/55/EG, Abl. L 212 vom 7. August 2001, S. 0012 bis 0023;
- 3. Richtlinie des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, 2004/83/EG, Abl. L 304 vom 30. September 2004, S. 0012 bis 0023.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Gemeinnützige Vereine und Organisationen

Sozialforschung und –planung, Information:

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429045	-7670	EUR	116.000
Ansatz bzw. VASt.: 1/429048	-6310	EUR	6.000
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429049	-4570	EUR	70.000
	-7270	EUR	32.400
	-7280	EUR	650.000

Erläuterung:

ad 7670 (Beiträge an Institutionen):

Dieser Ansatz ist v.a. für den Aufbau regionaler Planungsstrukturen (etwa die Einbeziehung der EU-Regionalmanagements), für die schwerpunktmäßige Kofinanzierung von innovativen EU-Projekten sowie für die Finanzierung externer Forschungsprojekte vorgesehen.

Da nicht all diese Aktivitäten u.a. aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen zur Gänze innerhalb des Landes erbracht werden können, ist in manchen Bereichen die Beauftragung externer Institutionen erforderlich.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Dieser Ansatz betrifft das für Hilfe- und Ratsuchende kostenlos zugängliche Sozialtelefon.

ad 4570 (Druckwerke):

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Gerade in Zeiten restriktiver Finanzpolitik gewinnen objektive und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen immer mehr an Bedeutung und sind in Hinblick auf eine langfristige Angebots- bzw. Finanzplanung unverzichtbar. Die Gewährleistung eines zielsicheren und effizienten Finanzmitteleinsatzes kann durch verstärkte Sozialforschung und -planung erreicht werden

Zum Teil ist diese Vorgehensweise in Gesetzen (etwa der alle 2 Jahre zu erstellende Sozialbericht oder der alle 5 Jahre zu erstellende Jugendwohlfahrtsplan) bzw. durch 15a-Vereinbarungen (etwa betreffend den Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen) festgeschrieben.

Daneben gibt es aber noch eine Reihe anderer Personengruppen (Menschen mit Beeinträchtigungen, MigrantInnen, armutsgefährdete Personen, usw.), für die es Sozialpläne zu erstellen gilt.

Aufgrund der demografischen Entwicklungen einerseits und der sich ändernden Bedürfnislagen der Bevölkerung andererseits sind Strukturanpassungen in weiten Teilen des Sozialsystems dringend erforderlich. Um in die Angebotsentwicklung steuernd eingreifen und so eine möglichst optimale Versorgung der Bevölkerung gewährleisten zu können, bedarf es im Vorfeld konkreter Forschung und Planung.

Die Methodik einer regionalisierten, partizipativen und kooperativen Sozialplanung, die eine effiziente Einbeziehung aller relevanten Systempartner vorsieht, hat sich auf internationaler Ebene bewährt und soll in weiter verstärktem Ausmaß in der Steiermark zum Einsatz kommen. Dazu ist u.a. die Abwicklung von Workshops erforderlich, für deren Durchführung ebenfalls die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen (z.B. Kosten für ModeratorInnen). Darüber hinaus sind für manche Aufgabenbereiche zusätzliches Expertenwissen bzw. technische Ressourcen erforderlich, um die geforderten Ziele erreichen zu können.

Im Bereich der Informationstätigkeit sind v.a. das immer mehr an Bedeutung gewinnende Datenund Wissensmanagement sowie die Internet-Aktivitäten des Landes Steiermark zu nennen, da die jeweiligen Ressorts im eigenen Wirkungsbereich für Datenerfassung, -aufbereitung und aktualisierung sowie für die professionelle zur Verfügung Stellung von Information via Internet zu sorgen haben. Für all diese zum Teil bereits eingeleiteten Projekte sind entsprechende finanzielle Mittel vorzusehen.

2009/2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/429064 -7670 EUR 610.400

<u>Bezeichnung</u>: "Beiträge zum Gewaltschutz nach dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz"

ad 7670: "Förderungsmaßnahmen"

Gesetz vom 16. November 2004 über die Gewährung von Hilfe im Frauenschutz-, und Kinderschutzeinrichtungen sowie durch täterbezogene Intervention.

Damit gewährt das Land Frauen und Minderjährigen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen, wenn sie Gewalt durch einen nahen Angehörigen ausgesetzt sind.

Für die dadurch anfallenden Kosten musst in den Voranschlägen in der Höhe von je EUR 610.400,-- Vorsorge getragen werden.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429068 -7680 EUR 1.718.300

ad 7680 (Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, Frauenschutzeinrichtungen):

Maßnahme entsprechend dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz über Tagsatzfinanzierung.

Kalkulationsbasis ist eine Auslastung von 93% im Frauenhaus Graz, sowie eine Auslastung von 50% im Frauenhaus Kapfenberg. Dies kann aufgrund von Erfahrungswerten als plausibel angenommen werden.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429094 -7670 EUR 650.000

ad 7670: (Beiträge an die Schuldnerberatung Steiermark):

Die Schuldnerberatung Steiermark wird aus Mitteln des Sozialressorts und vom Arbeitsmarktservice gefördert.

Die Schuldnerberatung bietet Hilfe nach dem sogenannten "Selbsthilfeprinzip" an. Das heißt, dass die SchuldnerInnen grundsätzlich selber aktiv sein müssen. Insoweit es aber die individuelle Situation erfordert oder SchuldnerInnen persönlich nicht in der Lage sind, wird die Schuldenberatung Sie dabei unterstützen. Alle Verhandlungen erfolgen grundsätzlich nur nach Absprache mit den KlientInnen.

Mehr als eine Million Menschen leben in Österreich unter der Armutsgrenze, fast zwei Millionen können es sich nicht leisten, unerwartete Ausgaben (z.B. Reparatur der Heizung) zu tätigen. 6.660 Personen haben im Jahr 2005 Antrag auf Privatkonkurs aestellt. Entsprechend groß ist auch die Nachfrage nach Unterstützung und Beratung zu Schuldenproblemen. 19.250 Personen haben 2005 eine der staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen in Österreich kontaktiert. 13.100 Personen konnten von einer oder einem der rund 130 professionellen SchuldenberaterInnen in einem Erstgespräch beraten werden.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429095 -7670 EUR 1.672.000

ad 7670 (Sonstige Förderungsmaßnahmen):

Förderung von unterstützungswürdigen Vereinen und Einrichtungen, die auf sozialem Gebiet wertvolle Leistungen erbringen. Die Förderungsmittel im beantragten Ausmaß sind erforderlich, um den Weiterbestand bzw. die Einrichtung von wichtigen Sozialprojekten diverser Vereine und Initiativen und den dringend notwendigen Ausbau der mobilen Betreuungs- und Pflegedienste wie Alten- und Heimhilfe sicherzustellen.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429109 -7290 EUR 40.000

Erläuterung:

ad 7290 (Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 11. April 1994, GZ.: 9 - 15 P 01/188 - 1994, genehmigte die Steiermärkische Landesregierung die "Kurzzeitpflege" in den 4 Landesaltenpflegeheimen.

Zweck dieser Aktion ist, den Pflegebedürftigen, die das ganze Jahr über von ihren Angehörigen gepflegt werden, einen 3-wöchigen Umgebungswechsel zu verschaffen und ihren Angehörigen einen Urlaub zu ermöglichen.

Der angeführte Voranschlagsbetrag ist zur Abdeckung der durch gewährte Ermäßigungen nicht gedeckten Betreuungskosten vorgesehen.

Sonstige Maßnahmen

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429909	-4000	EUR	3.000
	-4030	EUR	2.200
	-7270	EUR	7.900
	-7280	EUR	6.600
	-7297	EUR	1.500

Erläuterung:

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Bei diesem Ansatz werden der Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Kosten für Reparaturen etc. verrechnet.

ad 4030 (Broschüren):

Im Rahmen der Informationstätigkeit kommt es immer wieder zur Auflage von Broschüren.

ad 7232 (Repräsentationsausgaben):

Im Rahmen der Abhaltung von Tagungen, Seminaren etc. mit Sozialhilfereferenten aus anderen Bundesländern und auch aus dem Ausland fallen immer wieder Repräsentationsausgaben an.

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen:

Honorare und Spesen für Aufklärungsvorträge, Supervision für das in und im Rahmen der FA11A sowie den Bezirksverwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Sozialarbeiter) tätige Personal udgl.

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Wohlfahrtspflege):

Finanzierung von Fortbildungskursen und Aus- und Fortbildungsprojekten im Hinblick auf Pflegequalität und –standard.

2009/2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/429915 -7670 EUR 244.800

ad 7670 (Aus- und Fortbildung für soziale Berufe):

Mit den bei diesem Ansatz zur Verfügung stehenden Mitteln sollen folgende Vorhaben gefördert werden:

Die Höhe ergibt sich aus dem Rechnungsabschluss 2006 (Erhöhung der Kosten für die Vortragenden).

In der Artikel 15a Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen zum Pflegegeldgesetz hat sich die Steiermark verpflichtet, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal sowie für Personal zur Weiterführung des Haushaltes zu fördern und sicherzustellen.

Die Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe bildet fachlich qualifiziertes Betreuungspersonal in Form von Alten- und Pflegehelfern aus. Im Rahmen der Pflegevorsorge ist nach wie vor eine zusätzliche Nachfrage nach qualifiziertem Altenbetreuungspersonal gegeben.

Die berufsbegleitende Fachschule ist dreijährig, Träger ist die Caritas der Diözese Graz-Seckau.

Die Lehranstalt für heilpädagogische Berufe bildet fachlich qualifiziertes Behindertenpersonal aus. Die Lehranstalt bildet dreijährig aus, Träger ist die Caritas der Diözese Graz-Seckau.

Da in der Steiermark die notwendige Anzahl von Personen der heilpädagogischen Berufsgruppen nicht vorhanden ist, sollen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die von privaten Schulungsträgern angeboten werden, entsprechend finanziell unterstützt werden.

Die Förderungsbeiträge an private Schulungsträger im Bereich der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt wie z.B. den Pflegeelternverein Steiermark für die Ausbildung von "Sozialpädagogischen Pflegefamilien" und an den "Verein für Heilpädagogische Entwicklungsförderung" für die Ausbildung von Frühförderern bzw. –innen.

Von beiden Berufsgruppen werden Betreuungsmaßnahmen erbracht, auf die verhaltensauffällige bzw. behinderte Kinder einen Rechtsanspruch nach dem Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz bzw. Behindertengesetz haben.

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429919	-4000	EUR	1.000	1.000
	-4030	EUR	1.000	1.000
	-4570	EUR	1.200	1.200
	-7270	EUR	5.900	5.900
	-7276	EUR	10.300	10.700
	-7280	EUR	10.000	10.000
	-7297	EUR	13,600	13,600

ad 4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter:

Bei diesem Ansatz werden der Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (max. netto € 400,--) sowie Kosten für Reparaturen etc. verrechnet.

ad 4030 Broschüren:

Im Rahmen der Informationstätigkeit kommt es immer wieder zur Auflage von Broschüren.

ad 4570 Druckwerke:

Bei dieser Post werden Zeitschriften und Zeitungen, Fachliteratur, Formblätter und Drucksorten sowie Gesetzesblätter verrechnet.

ad 7276 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen; Aufsichtsratsvergütungen (gem. § 109a EStG 1988):

Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen; Aufsichtsratsvergütungen (gem. § 109a EStG 1988)

<u>ad 7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen und 7280 Entgelte für Leistungen von</u> Firmen:

Honorare und Spesen für Aufklärungsvorträge, Supervision für das in der A 11 sowie den Bezirksverwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Sozialarbeiter) tätige Personal udgl.

ad 7297 Verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Wohlfahrtspflege:

Kosten für Fachliteratur, Gesetzesblätter etc. zu Lasten dieser Post werden weiters Fahrt-, Aufenthalts- und Kursteilnahmegebühren für die Aus- und Fortbildung des Personals verrechnet, sofern diese Kosten durch die Reisegebührenvorschriften nicht abgedeckt werden.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429929 -7297 EUR 1.800

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen):

U.a. Finanzierung von Fortbildungskursen und Aus- und Fortbildungsprojekte im Hinblick auf die Qualität der Informationen durch die Mitarbeiter in der Sozialservicestelle.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429998	-7020	EUR	3.540.000
	-7021	EUR	1.320.000
	-7022	EUR	1.155.000
	-7023	EUR	750.000
	-7024	EUR	220.000
	-7025	EUR	70.000

Landeseigenen Einrichtungen

Landespflegezentren, Landesjugend- und Behindertenheime, Frauenhaus Kapfenberg:

Die Landesaltenpflegeheime Mautern, Kindberg, Knittelfeld und Bad Radkersburg wurden im Jahr 2004, die Landesjugend- und Behindertenheime: Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung, Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz-Andritz, Aufwind - Zentrum für Wohnen und Ausbildung, Landesjugendheim Hartberg, Heilpädagogische Station des Landes Steiermark, Frauenschutzzentrum Kapfenberg, im Jahr 2006 an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft.

Die Fachabteilung 11A Soziales, Arbeit & Beihilfen ist weiterhin Nutzer dieser Einrichtungen. Mit der Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. wurden Mietverträge abgeschlossen.

Grundlage für die Betriebskostenabrechnungen und Heizkostenvorschreibungen ist die einvernehmlich ermittelte Nettogrundrissfläche der Gebäude. Für die landeseigenen Einrichtungen fallen laut Mietvertrag folgende Vorschreibungen an:

Die Mietvorschreibungen beinhalten: Miete, Instandhaltungsakonto, anteilige Betriebskosten sowie öffentliche Abgaben inkl. Verwaltungshonorar im Sinne des Mietrechtsgesetzes sowie die Heizkostenakontierung.

ad 7020: Mieten - Hauptmietzins

Der laut LIG geschätzte ortsübliche Nettoquadratmetermietpreis (Nettonutzfläche vorbehaltlich der Digitalisierung beträgt 8.230 m2) beträgt pro Monat EUR 3,30.

ad 7021: Mieten - Instandhaltung

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobilien-Ges.m.b.H. sind, sind pro Monat € 1,45 je m2 Nettogrundrissfläche laut Mietvertrag als Vorauszahlung für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

ad 7022: Mieten – Betriebskosten

Es fallen pro Monat €1,32 je m2 Nettogrundrissfläche (8.230 m2) als Vorauszahlung für Betriebskosten an. (laut Mietvertrag)

ad 7023: Mieten – Energiebezüge

Es fallen pro Monat € 0,44 je m² Nettogrundrissfläche (8.230 m²) als Vorauszahlung für Heizkosten an. (laut Mietvertrag) Der tatsächliche Verbrauch der Einrichtungen ist jedoch höher als die Heizkostenakontozahlung

ad 7024: Mieten – Verwaltungskosten

Es fallen pro Monat €0,22 je m2 Nettogrundrissfläche (8.230 m2) als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag)

ad 7025: Mieten - Baubetreuungshonorare

Laut Mietvertrag werden bei Baumaßnahmen 5 % der Gesamterrichtungskosten bzw.

Gesamtanschaffungskosten pro Auftrag von der LIG verrechnet.

Grundlage des Baubetreuungshonorars von 5 % sind jeweils Kosten jener Baumaßnahmen, die in Baurevisionen gemeinsam mit der LIG festgestellt wurden.

43500 Landesjugendheim Rosenhof

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/435009 -7280 EUR 20.000

ad 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen:

Diverse Aufwendungen für das Areal Rosenhof werden noch benötigt.

43501 Aufwind, das Zentrum für Wohnen und Ausbildung des Landes Stmk.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435013	-0200	EUR	100
	-0402	EUR	25.000
	-0420	EUR	100.000
	-0630	EUR	10.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

Maschinen und maschinelle Anlagen

ad 0402 (sonstige Kraftfahrzeuge)

Für den VW-Bus – G57RME – Kilometerstand 143500, BJ 3/98 ist im Jahr 2009 ein Ersatzfahrzeug anzukaufen;

Für den VW-Bus - G101CC - Kilometerstand 118.702, BJ 3/2000 ist im Jahr 2010 ein Ersatzfahrzeug anzukaufen.

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Durch Umgestaltung des 2. Arbeitstrainingsraumes ist der Ankauf von Möbeln und diversen Ausstattungsgegenständen notwendig. Die Küchen in den 3 WG's-Haupthaus (diese sind älter als 20 Jahre) sind teilweise (nur Küchenverbau - Geräte bleiben bestehen) zu erneuern. Im neue Frisierstühle angeschafft werden. Die Einrichtung der Frisiersalon sollen 2-3 Klientenzimmer soll vervollständigt werden.

Für die eventuelle Errichtung einer Landschaftsgärtnerei sind Anschaffungen für die Ergänzung der Grundausstattung notwendig.

ad 0630 (Eigenregie-Bauten)

Ankauf von Materialien für Arbeiten durch unsere Haushandwerker

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435018	-4300	EUR	111.000
	-6000	EUR	39.000
	-6300	EUR	1.000
	-6310	EUR	8.000
	-6700	EUR	5.000
	-6920	EUR	200
	-7020	EUR	23.000
	-7100	EUR	15.000
	-7271	EUR	104.400

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

43 Klienten á 365 Tage	15.700
Gäste	150
Bedienstete	870
Prakt. 5x 30 Tage	150
SP 19,5 x 10 Mon.	2.340
Langzeitprakt. 3 x 80	240
1 Zivi 20x8	160
1FSJ 20x10	<u>200</u>

19.810 Verpflegstage x 5,58 (Durchschnittswert) =

111.000 EUR

ad 6000 (Energiebezüge):

Rosenhof 31.400 Fernwärme Strom Rosenhof 6.100 Wasser Rosenhof 1.600

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Porti

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Telefonkosten, Internetgebühr

ad 6700 (Versicherungen):

1 PKW, 2 Busse, 1 Traktor

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Rückersatz für beschädigte Bekleidung in den Werkstätten durch die Arbeit der Lehrlinge

ad 7020 (Miet- und Pachtzinse)

Mietwohnungen für 3 Klienten im MOB

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Grundumlage – Kammer 1.300 Motorbezogene Vers.St. 1.000 AKM-Gebühr 200 Gebühren für Dokumente 300 Kanal- u. Müllabfuhrgeb. – Rosenhof 11.000

Vignetten, Gis etc.

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen und Sozialversicherungsbeiträge):

Friseur € 35.400 Kosmetik € 17.700 Küche € 46.800 + 4,5 % DB € 4.500

Berechnung: Friseur und Küche pro Lehrjahr 2 Jugendliche

Kosmetik pro Lehrjahr 1 Lehrling

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435019	-4000	EUR	31.000
	-4011	EUR	7.500
	-4014	EUR	3.000
	-4016	EUR	14.500
	-4017	EUR	2.000
	-4020	EUR	4.500
	-4520	EUR	4.500
	-4540	EUR	6.000
	-4560	EUR	3.500
	-4570	EUR	5.000
	-4580	EUR	5.000
	-4590	EUR	5.500
	-6140	EUR	5.000
	-6160	EUR	2.000
	-6170	EUR	7.500
	-6180	EUR	2.000
	-6210	EUR	3.000
	-7240	EUR	9.700
	-7241	EUR	6.500
	-7270	EUR	15.000
	-7274	EUR	100
	-7275	EUR	5.000
	-7280	EUR	31.000
	-7281	EUR	30.000
	-7282	EUR	6.000
	-7297	EUR	82.000
	-7298	EUR	2.000
	-7314	EUR	100
	-7315	EUR	4.200
	-7680	EUR	10.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Bett- und Tischwäsche, Arbeitskleidung, Gruppengeschirr, kleinere Einrichtungsgegenstände, Haushalts-, Freizeit-, Sportartikel, Reinigungsgeräte etc.

ad 4011 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung):

Voraussichtlich für 24 Schüler Schulmaterial, div. Material für Therapie und Lernzwecke und Arbeitstraining

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Bepflanzung für die Grünanlage bzw. der Gärten für die Wohngemeinschaften, Balkonblumen, Blumenerde und –dünger, Kräuter für die Küche etc.

ad 4016 (Verbrauchsgüter für Werkstättenbetrieb):

Bepflanzung für die Grünanlage bzw. der Gärten für die Wohngemeinschaften, Balkonblumen, Blumenerde und –dünger, Kräuter für die Küche etc.

ad 4017 (Verbrauchsgüter für Kochlehrausbildung):

Diese Kreditmittel dienen in erster Linie dazu, die Ausbildung der Lehrlinge individuell und abwechslungsreich gestalten zu können. Weiters sollen aus diesen Budgetmitteln die Lehrlinge die Möglichkeit haben, sich auf "Prüfungsessen" für die Lehrabschlussprüfung vorbereiten zu können.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Div. Material für Kleinreparaturen durch unsere Haushandwerker und SozialpädagogInnen

ad 4520 (Treibstoffe):

Die Höhe dieser Post ist auch abhängig vom jeweiligen Benzinpreis. Treibstoff für die vorhandenen Kraftfahrzeuge, Traktor, Rasenmäher

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Waschmittel, Reinigungsmittel für Geschirrspüler, Reinigungsmittel für Gebäudereinigung

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Schreib- und Kopierpapier, Schreibgeräte, Ordner etc.

ad 4570 (Druckwerke):

Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Drucksorten, Fachbücher, Kinder- und Jugendbücher etc.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Rezeptgebühren, Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung aufgrund gesetzlicher Vorschriften

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Hygieneartikel, Taschentücher, Servietten, Glühbirnen, Mittel für Schwimmbad

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Wartung der Telefonanlage

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Erforderliche Kosten für die Instandhaltung der vorhandenen Maschinen und maschinellen Anlagen

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Service und Reparaturen der vorhandenen Kraftfahrzeuge, Traktor, Fahrräder

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Reparatur und Wartung der Küchengeräte, Service der Dampf- und Heizanlage, sowie der Geräte im Frisier- und Kosmetiksalon

ad 6210 (Transporte):

Exkursionen, Wandertage und sonstige Fahrten

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

1 Zivildienstleistende monatlich, je Zivildiener

ad 7241 (Ausgaben für die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres

Kosten pro Monat- Kosten für Unterkunft innerhalb von Graz sind It. Mitteilung des Vereines nicht vorgesehen.

1 Leistender:

Beitrag an den Verein für "Freiwilliges soziales Jahr": €541,00 Verpflegung: € 27,00 Monatskarte: € 80,00

Gesamtsumme pro Monat €648 x 10 Monate = €6.480,00

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Honorar für Freizeittrainer, Vorträge, Nachhilfe, Supervision

ad 7274 (Nebentätigkeiten)

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für Nebentätigkeiten der freien Dienstnehmer richtig verbuchen zu können.

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer)

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für freie Dienstnehmer gemäß §4 Abs.4 ASVG richtig verbuchen zu können.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Rundfunk- und Fernsehgebühren, Rauchfangkehrer, Lesezirkel, Mautgebühren, Vignetten, Wartungsgebühren f. Lohnverrechnung, div. Schulungen (Erste Hilfe, Brandschutz, Antiaggression etc.) Schneeräumung RH, Leasingperson (Reinigungspersonal wenn erforderlich)

ad 7281 (Wäschereinigung):

Es ist geplant, ab 1.1.2009 die Wäschereinigung aus Kostengründen fremd zu vergeben.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal aus Sicherung von Qualitätskriterien.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Planung für 43 Klienten gerechnet pro Jahr:

Taschengeld €450,-- x 24 (Schüler) € 10.800

Gruppengeld €40 x 43 x 12

(Aktionswochenende, Konsumation, Sportartikel, Fotos f. Gr., Gruppenfreizeitaktivitäten etc.)

€20.600

Mittwochaktion $€50 \times 43 \times 3$ €6.450Geb. Geschenk $€30 \times 43$ €1.290Weihn.Gesch. $€30 \times 43$ €1.290

Ferienaktion €400 x 43

(Selbstversorgung, Unterkunft, Eintritte, Lebensmittel)

17.200 Schnuppern u. AT €750 x 12 € 9.000 Verpfl. MOB € 3.500 Zeugnisprämien € 1.600 Belohnungssystem € 1.000 (max. pro Woche €2,-- Gegenwert) Fahrtgeld f. Schüler 5.800 (2 Fahrten pro Monat á € 10,--) 78.530

Rest für Einkleidung, Toilettartikel, Bastelmaterial, Berufsschul-Taschengeld etc.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

div. Kleinigkeiten, Bankspesen, Fehlgeldentschädigung, Dekoration, Tierfutter Mitgliedsbeiträge

ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge)

Dienstgeberbeiträge

ad 7315 (Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge)

Für die freien Dienstnehmer sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

ad 7680 (Pflegegeld nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz):

Ist ein Klient bis zu 3 Tagen nicht im Heim und wird er von seinen Pflegeeltern während dieser Zeit betreut, so erhalten diese ein Pflegegeld (St.JWG 1991, LGBI. Nr. 93/1980 § 28 Abs.2) Berechnung für 5 Pflegekinder

43502 Landesjugendheim Hartberg

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435023	-0200	EUR	12.000
	-0402	EUR	27.000
	-0420	EUR	39.000
	-0680	EUR	10.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

Bei dieser Investition handelt es ich um Erweiterungen bzw. Anschaffungen von Maschinen und Geräten in den Lehrwerkstätten.

ad 0402 (Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke):

Für das Jahr 2009 ist der Ankauf eines Dienstfahrzeuges (Personentransporter) als Ersatz für den VW 70 T Kombi – Anschaffung 1997 - vorgesehen.

Für das Jahr 2010 ist der Ersatzkauf eines Kastenwagens für den Werkstättenbereich vorgesehen (VW 70 D Kasten – Anschaffung 1995).

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Anschaffung von Geräten für den Wohn- und Verwaltungsbereich: Küchen-E-Geräte im Rahmen der Sanierung der Wohngruppen, Staubsauger, Fernsehgerät, Wäschetrockner, Geräte für Verwaltungsbereich etc.

ad 0680 (Betriebsausstattung, Herstellung und Instandsetzung in Eigenregie):

Bei dieser VA Post handelt es sich in erster Linie um Einrichtungsgegenstände, welche im Zuge von Sanierungsarbeiten durch unsere Lehrwerkstätten hergestellt werden.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435028	-4300	EUR	90.000
	-6000	EUR	3.000
	-6300	EUR	2.000
	-6310	EUR	5.000
	-6700	EUR	3.000
	-6920	EUR	1.800
	-7100	EUR	5.000
	-7271	EUR	550.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

10.918 Tage	€ 4,60
588 Tage	€ 4,60
2.321 Tage	€ 4,60
76 Tage	€ 7,85
352 Tage	€ 7,85
891 Tage	€ 7,85
1.396 Tage	€ 7,85
669 Tage	€ 7,85
	588 Tage 2.321 Tage 76 Tage 352 Tage 891 Tage 1.396 Tage

ad 6000 (Energiebezüge):

Heizöl für die Lackierkabine der Malerei

Strom, Wasser, Fernwärme: LIG.

Heizöl Malerei€ 3.000,--

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Briefmarken, Pakete usw.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Telefonkosten

ad 6700 (Versicherungen):

Prämien It. abgeschlossenen Versicherungen It. Ausschreibung des Landes Steiermark.

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Diese Voranschlagspost dient vor allem dazu, um etwaige Schadensfälle, welche Lehrlinge in Ausübung ihrer Lehrtätigkeit an heimfremden Fahrzeugen oder Geräten verursachen, zu decken.

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Müllabfuhr/Kanal	LIC	3
Kfz-Steuer für 1 PKW, 2 VW Kombi,		
2 Kastenwagen, 2 Pritschen	€	2.000,
WK-Grundumlagen	€	1.600,
Grundsteuern u. Landw. Abgaben	€	400,
div. Verwaltungsabgaben, Abgaben für TÜV-Über-		
prüfungen, Kommissionsgebühren etc.	€	1.000,

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen und Sozialversicherungsbeiträge):

Lehrlinge in den verschiedensten Lehrjahren:

8 Kfz-Techniker	€	104.000,
8 Schlosser	€	107.000,
9 Maler	€	70.000,
9 Tischler	€	85.000,
5 Tapezierer	€	47.000,
5 Koch	€	35.000,
4 Gärtner	€	17.000,
3 Schuhmacher	€	23.000,
3 Maurer	€	62.000,

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435029	-4000	EUR	30.000
	-4015	EUR	27.000
	-4016	EUR	75.000
	-4017	EUR	5.000
	-4020	EUR	20.000
	-4090	EUR	6.000
	-4520	EUR	9.000
	-4530	EUR	5.500
	-4540	EUR	4.500
	-4560	EUR	2.000
	-4570	EUR	3.000
	-4580	EUR	700
	-4590	EUR	5.000
	-6140	EUR	2.000
	-6160	EUR	5.000
	-6170	EUR	8.000
	-6180	EUR	8.000
	-7270	EUR	2.000
	-7280	EUR	37.000
	-7281	EUR	30.000
	-7282	EUR	5.000
	-7297	EUR	40.000
	-7298	EUR	800
	-7680	EUR	6.000
	-7690	EUR	4.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

unbedingt erforderliche geringwertige Wirtschaftsgüter

Bett- und Tischwäsche, Arbeitskleidung, Gruppengeschirr, kleinere Einrichtungsgegenstände, Haushalts-, Freizeit-, Sportartikel, Reinigungsgeräte etc.

ad 4015 (Verbrauchsgüter für Gartenwirtschaft):

Die Höhe dieser Voranschlagspost ergibt sich einerseits durch die Größe der Glashausfläche und andererseits durch den Wegfall des landwirtschaftlichen Lehrbetriebes und damit die Vergrößerung der zu bebauenden Gemüsefläche durch die Gärtnerei.

ad 4016 (Verbrauchsgüter für Werkstättenbetrieb):

Die genaue Höhe der benötigten Kreditmittel dieser Voranschlagspost ist relativ schwer zu bestimmen, da die genaue Anzahl der Lehrlinge in den jeweiligen Lehrwerkstätten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann, eine Tatsache, die unmittelbar mit der Höhe der Verbrauchsgüter für den Werkstättenbetrieb zu sehen ist.

ad 4017 (Verbrauchsgüter für Kochlehrausbildung):

Diese Kreditmittel dienen in erster Linie dazu, die Ausbildung der Lehrlinge individuell und abwechslungsreich gestalten zu können, da der normale Speiseplan täglich nur ein Menü vorsieht. Weiters sollen aus diesen Budgetmitteln die Lehrlinge die Möglichkeit haben, sich auch auf "Prüfungsessen" für die Lehrabschlussprüfung vorbereiten zu können.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Materialien für innerbetriebliche Leistungen durch die heimeigenen Werkstätten.

ad 4090 (Ersatzteile):

Ersatzteile für innerbetriebliche Leistungen (Kfz, Maschinen, Geräte)

ad 4520 (Treibstoffe):

Treibstoff für 6 VW-Busse bzw. Transportfahrzeuge, 1 PKW, 1 Traktor, 2 Handrasenmäher, 2 Rasentraktoren, 1 Rasensauggerät, sowie 2 Gartenfräsen. Die Höhe der VAP ist auch abhängig vom jeweiligen Benzinpreis bzw. von der Notwendigkeit mit den Jugendlichen diverse Fahrten (Gerichtsverhandlungen, Berufsschulbesuche, Lehrabschlussprüfungen und dgl.) durchzuführen.

ad 4530 (Schmier- und Schleifmittel):

Schmier- und Schleifmittel, div. Öle bzw. Motoröle für die Mechaniker- und Schlosserwerkstätte.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Bei dieser Voranschlagspost kann die genaue Höhe aufgrund der Durchschnittswerte der vergangenen Jahre ziemlich exakt angenommen werden. Die Höhe dieser Voranschlagspost wird in erster Linie durch die Ausgaben begründet, welche das Hygieneinstitut im Rahmen des HACCP-Verfahrens für unseren Küchenbetrieb vorgeschrieben hat (siehe Rechnungshofbericht 2003).

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Bei dieser Voranschlagspost sind auch die Ausgaben für Bestellscheinbücher, Rechnungsbücher usw. enthalten, sowie Ausgaben, die durch die Installierung einer ständigen Lernbetreuung bzw. Lernvorbereitung für die Berufsschule anfallen.

ad 4570 (Druckwerke):

Die Höhe dieser Voranschlagsstelle wird vor allem durch die Inanspruchnahme von Fachliteratur sowohl im pädagogischen Bereich als auch im Ausbildungsbereich begründet.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Diese Voranschlagspost ist für den Ankauf von Verbandsmaterial, Tinkturen, Salben usw., welche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften auch im Erste-Hilfe-Paket in den jeweiligen Werkstätten vorhanden sein müssen.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Diese Voranschlagspost wurde für diverse Verbrauchsgüter, welche nicht mehr auf der VA Post 4000 verbucht werden sollen, eröffnet.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Wartung der Telefonanlage

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Allfällige Reparaturen an Elektrogeräten, elektr. Kücheneinrichtungen sowie maschinellen Anlagen im Werkstättenbereich.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Instandsetzung der heimeigenen Fahrzeuge, notwendige Reparaturen durch Fremdfirmen.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Allfällige Reparaturen an technischen und mechanischen Geräten.

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Supervisionskosten für die Sozialpädagogen, sowie fallweise anfallende Einzeltherapien für Jugendliche, die mit dem Tagsatz nicht abgegolten werden.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Diverse Instandhaltungsarbeiten durch Fremdfirmen, etwaige anfallende Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit den Werkstättenbetrieben, Sondermüllentsorgung, Mautgebühren, Fernsehentgelt, usw.

ad 7281 (Wäschereinigung):

Wäschereinigung fremd vergeben, Klientenwäsche.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Berechnung auf Mitarbeiter, welche direkt mit Klienten arbeiten.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Erlebnispädagogische Veranstaltungen (z.B. Schiwoche, Kletterkurs, Zeltlager), Arbeitskleidung, usw.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

div. Kleinigkeiten, Bankspesen, Fehlgeldentschädigung, Dekoration, Blumen usw.

ad 7680 (Pflegegeld nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz):

Bei dieser Ausgabepost handelt es sich um jene Zahlungen, welche vom Heim direkt an die Pflegeeltern zu leisten sind, wenn Pflegekinder die Wochenenden bei ihren Pflegeeltern verbringen. Die genaue Höhe dieser Voranschlagspost lässt sich jedoch sehr schwer bestimmen, da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden kann, wie hoch die Anzahl der Pflegekinder sein wird, welche sich tatsächlich in der Einrichtung befinden werden.

ad 7690 (Sonderkosten nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz):

Unter Sonderkosten versteht man jene Ausgaben, welche nicht regelmäßig anfallen, wie z.B. Ausgaben für Brillen, Zahnersätze udgl. Diese Ausgaben werden mit den einzelnen Sozialhilfeverbänden gegenverrechnet.

Außerdem werden auf dieser VA-Post auch die Kosten für Lehrabschlussprüfungen und Schulbuchselbsthalte verbucht.

43503 Heilpädagogische Station des Landes Steiermark (mit Ambulanz)

In der seinerzeitigen SOLVE-Studie wurde zur Versorgung massiv deprivierter Kinder und Jugendlicher der Ausbau der heilpädagogischen Station und der Tagesklinik vorgeschlagen, mit RSB vom 15.02.2002 grundsätzlich und mit RSB vom11. Juli 2005 die bauliche Erweiterung beschlossen.

Mit dem Neu-, Um- und Zubau am Gelände in der Krottendorferstraße ist die Erweiterung um je eine Gruppe möglich und können künftig (stationär ab Herbst 2008 und im tagesklinischen Bereich ab Februar 2009) insgesamt maximal 41 Kinder und Jugendliche gleichzeitig adäquat betreut werden.

Dieser Ausbau des Angebotes bedingt allerdings auch eine entsprechende ausgaben- und einnahmenseitige Erhöhung im OH.

2009/2010

2000/2040

Ansatz bzw. VA-St.: 1/435033 -0420 EUR 160.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0420 Inventar und sonstige Betriebsausstattung:

Es ist erforderlich das Arztzimmer, das Büro des Dienstellenleiters und das der Wirtschaftsleitung neu ein zu richten. Im wirtschaftlichen Bereich werden eine Waschmaschine, ein Rasenmäher und ein Bodentrimmer gebraucht.

Weiters werden neue PC für die Mitarbeiter und Flachbildschirme für die Kinderzimmer (Lernhilfe, Schulaufgaben) benötigt. Es ist auch notwendig Fernseher, eine Tonanlage, einen Beamer, eine Videokamera, sowie ein Wasserbett anzuschaffen.

Es werden Spielgeräte für den Außenbereich gebraucht, da die Alten den Sicherheitsbestimmungen nicht mehr entsprechen.

Für die AMB ist es notwendig einen neuen Notfallskoffer anzuschaffen.

Neue Tafeln mit Beschriftung (Wegweiser).

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435038	-4300	EUR	105.000
	-6000	EUR	1.000
	-6300	EUR	1.200
	-6310	EUR	10.400
	-6700	EUR	1.000
	-7100	EUR	700

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Die Verpflegung – Mittag und Abendessen – wird extern zugekauft. Das Mittagessen zu einem Preis von €3,40, das Abendessen zu €1,90. Das Frühstück und die Jause werden von uns selbst zubereitet. Es ist aus Erfahrung mit €1,80 zu kalkulieren. Hinzu kommen dann noch die Getränke und das Obst. Bei den erlebnispädagogischen Tagen werden meist

Selbstversorgerhütten gebucht. So weit es möglich ist, werden die Lebensmittel mitgenommen. Wie aus Erfahrung bekannt ist, ist der Verpflegsatz bei diesen Unternehmungen höher. Durch gezielten Einkauf und genauen Preisvergleich ist dennoch mit einem Tagsatz von €7,60 zu kalkulieren.

Zöglingsverpflegstage	10.700	€	7,60 insgesamt	€	81.320,00
Sozialpädagogen (Unentgeltlich)	2.450	€	7,60 insgesamt	€	18.620,00
Praktikanten Unentgeltlich)	160	€	3,40 insgesamt	€	544,00
Personal (endgeldlich)	1.000	€	3,40 insgesamt	€	3.400,00
Ergibt einen Lebensmittelverbrauch von			-	€ <u>1</u>	03.884,00

ad 6000 (Energiebezüge):

Strom € 1.000,00

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Durch die Erweiterung unseres Betriebes ist eine geringfügige Erhöhung notwendig.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Die Heilpädagogische Station hat seit Jänner 2004 eine Telefonanlage von der Firma Siemens

geleast. Jährliche Leasing und Wartungskosten € 2.500,00 Grundgebühr für 2 Amtsleitungen bei Telekom € 2.200,00 Gesprächsgebühr Tele2 € 3.000,00 Sim-Karten Abrechnung A1 € 700,00 Sim-Karten Abrechnung T-Mobile € 500.00 Diensthandy € 1.500,00 Das ergibt an Gesamtkosten für das Jahr 2009 € 10.400,00.

Durch die Erweiterung der Heilpädagogischen Station, mehr Personal und um 2 Gruppen mehr.

ad 6700 (Versicherungen):

Die Haftpflichtversicherung für den heimeigenen Ford-Transit Bus beträgt €460,00. Die Haftpflichtversicherung für den heimeigenen VW-Bus beträgt €360,00.

Mit einer Prämienerhöhung für das Jahr 2009 ist zu rechnen.

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Abgabe f. Land- und Forstwirtschaft ist für das Grundstück in Stieftingtal.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435039	-4000	EUR	22.500
	-4014	EUR	3.000
	-4020	EUR	2.000
	-4520	EUR	2.800
	-4540	EUR	2.800
	-4560	EUR	2.300
	-4570	EUR	10.000
	-4580	EUR	3.000
	-4590	EUR	4.000
	-6130	EUR	1.500
	-6140	EUR	1.0000
	-6170	EUR	5.000
	-6180	EUR	12.000
	-6210	EUR	10.000
	-7240	EUR	9.700
	-7241	EUR	7.500
	-7270	EUR	15.000
	-7274	EUR	100
	-7275	EUR	10.000
	-7280	EUR	48.000
	-7282	EUR	8.000
	-7297	EUR	25.000
	-7298	EUR	2.000
	-7314	EUR	100
	-7315	EUR	5.300

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Ankauf von notwendigen kleineren Einrichtungsgegenständen für Gruppen- und Therapieräume (Hängematten, Hängesesseln, Sitzsäcke, Boxsäcke, PC-Lernspiele, Handpuppen, DVD-Player und Reservebekleidung). Weiters sind notwendig: Eislaufschuhe, Skischuhe, Skier, Bob, Snowboard, Fahrräder, Rollerskate, Schützer und Helme. Anschaffung von Geschirr, Bettwaren, Handtüchern Badetüchern und Geschirrtüchern; Anschaffung von kleineren Ausstattungen im Bürobereich, Ankauf von Werkzeug, kleineren Küchen- und Bastelgeräten. Erwerb von Instrumenten für Therapiezwecke. Arbeitsbekleidung für Hauswart und Reinigungspersonal, Reinigungswagen. Innenbeschilderung.

Die Heilpädagogische Station wird um 2 Gruppen erweitert.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Gartenbetrieb):

Da die Außenanlage neu bepflanzt werden muss ist es notwendig die Post zu erhöhen. Ankauf von Terrassen- und Beetblumen, Blumenerde und Blumendünger.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Beim Anstaltsinventar sind durch die starke Beanspruchung viele Reparaturen erforderlich, die von unserem Heimwart durchgeführt werden. Diverses Kleinmaterial, wie Ketten Schrauben usw.

ad 4520 (Treibstoffe):

Anfallender Treibstoff für die heimeigenen Busse.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Anschaffung von Putz-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den stationären und ambulanten Bereich. Diverse Reinigungstücher. 2 neue Gebäude sowie einen Zubau zusätzlich.

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Anschaffung von EDV-Verbrauchsmaterial und Büromaterial Anschaffung von sonstigen Schreib- und Büromaterial für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Schreibgeräte. 2 neue Gruppen und mehr Mitarbeiter.

ad 4570 (Druckwerke):

Der Bedarf an Fachliteratur und gedrucktem diagnostischen Material muss jährlich erneuert und erweitert werden. Anschaffungen von Schulbüchern (Handexemplare für die Lehrer). Anschaffungen von Testmaterial für psychologische Diagnostik. Tageszeitung, Fachliteratur. Da die alten Broschüren u. Folder durch die Neubauten und Erweiterungen sowie der Wechsel des Dienststellenleiters keine Gültigkeit mehr haben, müssen sämtliche Broschüren und Folder neu erstellt werden, darüber hinaus ist im Jahre 2009 eine Eröffnungsfeier geplant, bei der sehr viele Exemplare benötigt werden.

1500 Stk. Broschüren

1000 Stk. Folder (Ambulanz)

1000 Stk. Folder (Tagesklinik)

1000 Stk. Folder (Station)

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Die Erste - Hilfekästen in den Gruppen sind zu erneuern. Anschaffung von Verbandsmaterial. Anfallende Rezeptgebührenkosten für Impfstoffe, Medikamente, Salben. Für den Ambulanzbereich muss der Notfallskoffer neu gekauft werden. Weiters werden ein Reflexhammer, eine Lesetafel, eine Stimmgabel, ein Stethoskop, ein Otoskop, eine Taschenlampe (zur Augenreflexprüfung) gebraucht.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Ankauf von Toilettenpapier, Servietten, Taschentüchern, Nähbedarf, Filmen, Video- und Audiokassetten sowie Batterien für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Glühbirnen, Müllsäcke, Leuchtstoffröhren. Mehr Klienten und mehr Mitarbeiter.

ad 6130 (Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen):

Schnitt von Sträuchern und Bäumen, Reparatur von Gartenspielgeräten. Erneuern des Zaunes entlang des Spielbergweges sowie zu den Nachbarn Doppler und Riedl.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Wartung der Telefonanlage

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Service und Instandhaltung der zwei Heimbusse und Fahrräder.

Da der Fordbus schon 8 Jahre alt ist könnten größere Reparaturen anfallen.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Wartungsgebühren f. die Brandmeldeanlage € 750.00 jährlich; (die nächsten 3 Jahre, danach € 2.500,00)

Wartung des Aufzuges € 800,00 jährlich (die nächsten 3 Jahre, danach € 2.000,00

Reparaturen und Wartung der Elektrogeräte, Satanlage, Faxgerät und Heizungsanlage. Da die Bauteile A, B und C noch nicht von der LIG gekauft wurden ist das Land Steiermark für die Wartung der Brandmeldeanlage und des Aufzugs verantwortlich.

ad 6210 (Transporte):

Der Essentransport erfolgt durch den Grazer-Menüservice. Es ist vereinbart pro Essen 0.40 Cent (etwa 25.000 Essen)

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

1 Zivildienstleistender

monatlich, je Zivildiener

Pauschalbetrag \in 280,--Vergütung an BMI \in 150,--GKK \in 83,--Verpflegung \in 270,--

ad 7241 (Ausgaben für die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres

Kosten pro Monat– Kosten für Unterkunft innerhalb von Graz sind It. Mitteilung des Vereines nicht vorgesehen.

1 Leistender:

Beitrag an den Verein für "Freiwilliges soziales Jahr": €541,00 Verpflegung: € 27,00 Monatskarte: € 80,00

Gesamtsumme pro Monat €648 x 10 Monate = €6.480,00

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Es ist geplant, im Bereich der psychotherapeutischen Gruppentherapie im Jahr 2009 Leistungen im Umfang von 320 Stunden à € 17,40 excl. MWST) zuzukaufen, fallweiser Zukauf von notwendigen heilpädagogischen Behandlungen.

ad 7274 (Nebentätigkeiten)

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für Nebentätigkeiten der freien Dienstnehmer richtig verbuchen zu können.

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer)

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für freie Dienstnehmer gemäß §4 Abs.4 ASVG richtig verbuchen zu können.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Es fallen an: Putzerei, Kopienabrechnung, ORF-Gebühr, Turnsaalmiete Raiffeisenhof, Rückübersiedelung der Ambulanz von der Kärntnerstraße in die Krottendorferstraße. Brandschutzseminare bei der Feuerwehr, Gebühren für Fehlalarm bei der Feuerwehr, Fa. PC. Steiner Wartung f. Heimverrechnungsprogramm. Für Sperrmüllentsorgung, für Öffentlichkeits-Arbeit und Fotoentwicklung..

Hundetherapie (Tagesklinik 30 EH à €20,00).

So wie diverse andere Leistungen.

Da das Reinigungspersonal voraussichtlich nicht aufgestockt und nachbesetzt wird ist es dringend erforderlicht eine Firma für die Reinigung zu beauftragen.

Schulautonome Mittel: Zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz wurde vereinbart dass, das Land Steiermark 50% der schulautonomen Lehrmittel für die Schule (pro Klasse € 700,00 pro Schuljahr) übernimmt (für 6 Klassen € 4200.-).

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, um die Qualität zu erhalten. Durch die Erweiterung mehr Personal.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

In der Tagesklinik werden monatlich erlebnispädagogische Aktivitäten veranstaltet. Die Erlebnispädagogik ist auch ein Bestandteil der stationären Arbeit.

Da diese Aktivitäten für unsere Kinder eine wichtige Erfahrung darstellen und für die Pädagogische Arbeit sehr wichtig sind, werden diese erlebnispädagogischen Tage immer mehr in Anspruch genommen. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung beim Zöglingsaufwand notwendig.

Weiters werden noch Schitage, Schwimmtage, Wandertage und Psychodramatage abgehalten. Speziell in den Ferien werden im stationären Bereich Projektwochen angeboten. Eintritte für Museums- Musik- und Theater- sowie Kinobesuche.

Schulmaterial für die stationären Kinder. Geburtstagsgeschenke, Bastelmaterial, Spiele, Bücher die die Kinder selbst benützen, Toiletteartikel, GVB- Fahrscheine, essen gehen.

Es ist auch notwendig Taschengeld für mittellose Kinder bereit zustellen. Etwa Insgesamt € 1.500.- im Jahr.

Es wird eine zweite Tagesklinikgruppe eröffnet und für diese muss Spielmaterial, Dekoration, DVD usw. angeschafft werden. Durch die Erweiterung des stationären Bereiches und der Tagesklinik hat die Heilpädagogische Station 38 Kinder.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Bankspesen für das Konto bei der Landes-Hypothekenbank und Fehlgeldentschädigung. Sowie für die Eröffnungsfeier, Repräsentation für Gegeneinladungen und sonstige geringfügige Ausgaben.

ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge)

Dienstgeberbeiträge

ad 7315 (Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge)

Für die freien Dienstnehmer sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

JUGENDWOHLFAHRT

Rechtsgrundlage ist das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBI. Nr. 93/90, § 42 i. d. g. F.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Jugendhilfe

2009 2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439038 -7609 EUR 2.835.000 2.906.000

Erläuterung:

ad 7609 (Ruhegenüsse für Pflegepersonen):

Gemäß dem Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz LGBI. Nr. 93/1990 idgF., wird jenen Pflegepersonen (Pflegemüttern), die das 60. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens 15-jährige Tätigkeit als Pflegeperson (Pflegemutter) aufweisen können und zum Zeitpunkt der Pflege und Erziehung eines Kindes den ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark gehabt haben, ein monatliches Ruhegeld gewährt. Gemäß obgenanntem Gesetz haben nun auch nahe Verwandte Anspruch auf Ruhegeld, hier wird verstärkt mit Anträgen gerechnet. Das Land Steiermark hat diese Kosten zu 100 % zu tragen.

Statistik und Berechnung:			
Bez	ieher		Bezieher
•	samt		gesamt
2000		2001	
Jänner	1109	Jänner	1139
Feber	1112	Feber	1140
März	1120	März	1143
April	1121	April	1149
Mai	1124	Mai	1150
Juni	1128	Juni	1155
Juli	1127	Juli	1158
August	1126	August	1161
September	1127	September	1161
Oktober	1129	Oktober	1161
November	1132	November	1163
Dezember	1135	Dezember	1159
Summe	13490	Summe	13.839
Höchstanzahl der Bezieher:	1.135	Höchstanzahl der B	
gesamt EUR	2.518.822	gesamt EUR	2.592.062
		It. VA	2.298.569
Bez	ieher		Bezieher
	ieher samt		Bezieher gesamt
		2003	
ges		Jänner	
ges 2002	samt		gesamt
ges 2002 Jänner	samt 1165	Jänner	gesamt 1069
ges 2002 Jänner Feber	samt 1165 1163	Jänner Feber	gesamt 1069 1068
ges 2002 Jänner Feber März	1165 1163 1166	Jänner Feber März	gesamt 1069 1068 1068
ges 2002 Jänner Feber März April	1165 1163 1166 1166	Jänner Feber März April	gesamt 1069 1068 1068 1067
ges 2002 Jänner Feber März April Mai	1165 1163 1166 1166 1168	Jänner Feber März April Mai	gesamt 1069 1068 1068 1067 1074
ges 2002 Jänner Feber März April Mai Juni	1165 1163 1166 1166 1168 1170	Jänner Feber März April Mai Juni	gesamt 1069 1068 1068 1067 1074 1075
ges 2002 Jänner Feber März April Mai Juni Juli	1165 1163 1166 1166 1168 1170 1168	Jänner Feber März April Mai Juni Juli	gesamt 1069 1068 1068 1067 1074 1075
ges 2002 Jänner Feber März April Mai Juni Juli August	1165 1163 1166 1166 1168 1170 1168 1164	Jänner Feber März April Mai Juni Juli August	gesamt 1069 1068 1068 1067 1074 1075 1074 1078
ges 2002 Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September	1165 1163 1166 1166 1168 1170 1168 1164 1164	Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September	gesamt 1069 1068 1068 1067 1074 1075 1074 1078
ges 2002 Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September Oktober	1165 1163 1166 1166 1168 1170 1168 1164 1168 1169	Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September Oktober	gesamt 1069 1068 1068 1067 1074 1075 1074 1078 1078 1082
ges 2002 Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September Oktober November	1165 1163 1166 1166 1168 1170 1168 1164 1168 1169 1170	Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September Oktober November	gesamt 1069 1068 1068 1067 1074 1075 1074 1078 1078 1082 1083
ges 2002 Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Summe	1165 1163 1166 1166 1168 1170 1168 1164 1168 1169 1170 1170	Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Summe	gesamt 1069 1068 1068 1067 1074 1075 1074 1078 1078 1082 1083 1080 12896
ges 2002 Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Summe Höchstanzahl der Bezieher:	1165 1163 1166 1166 1168 1170 1168 1164 1168 1169 1170 1170 14.007	Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Summe Höchstanzahl der B	gesamt 1069 1068 1068 1067 1074 1075 1074 1078 1078 1082 1083 1080 12896
ges 2002 Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Summe	1165 1163 1166 1166 1168 1170 1168 1164 1168 1169 1170 1170	Jänner Feber März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Summe	gesamt 1069 1068 1068 1067 1074 1075 1074 1078 1078 1082 1083 1080 12896

	Bezieher		Bezieher
2004	gesamt	2005	gesamt
Jänner	1185	Jänner	1081
Feber	1181	Feber	1079
März	1180	März	1075
April	1110	April	1074
Mai	1182	Mai	1073
Juni	1181	Juni	1071
Juli	1180	Juli	1068
August	1181	August	1066
September	1182	September	1063
Oktober	1177	Oktober	1058
November	1178	November	1057
Dezember	1178	Dezember	1056
Summe	14095	Summe	13998
Höchstanzahl der Bezi		Höchstanzahl der Bez	
gesamt EUR	2.411.402	gesamt EUR	2.609.302
	Bezieher		Bezieher
	gesamt		gesamt
2006		2007	
Jänner	1152	Jänner	1134
Feber	1150	Feber	1130
März	1143	März	1130
April	1145	April	1128
Mai	1144	Mai	1122
Juni	1140	Juni	1122
Juli	1142	Juli	1111
August	1142	August	1106
September	1140	September	1108
Oktober	1138	Oktober	1110
November	1138	November	1109
Dezember	1136	Dezember	1109
Summe	13710	Summe	13.419
Höchstanzahl der Bezi	eher: 1.152	Höchstanzahl der Bez	ieher: 1.134
gesamt EUR	2.547.628	gesamt EUR	2.494.362
goodini Lori	2.047.020	gesanii Lon	2.434.302

Jugendwohlfahrt - Kostentragung:

Im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz i. d. g. F., §§ 41 - 47, ist grundsätzlich vorgesehen, dass Kosten für jene Leistungen, die nicht ausschließlich vom Land bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden angeboten werden, zwischen dem Land und den Sozialhilfeverbänden (Städten mit eigenem Statut) in einem Verhältnis von 60 Prozent zu 40 Prozent aufgeteilt werden.

Gemäß § 42 Abs. 4 haben die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut der Landesregierung jährlich eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 42 Abs. 6 hat das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, den Sozialhilfeverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut den Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen.

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/439058	-7296	EUR	100	100
	-7298	EUR	100	100
	-7307	EUR	42.080.000	44.390.000

Bezeichnung: Soziale Dienste – Unterstützung der Erziehung – Volle Erziehung,

-7296 Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr

-7298 Endabrechnung aus dem Vorjahr

-7307 Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände

Erläuterung:

Jugendwohlfahrt - Kostentragung:

Im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz i. d. g. F., §§ 41 - 47, ist grundsätzlich vorgesehen, dass Kosten für jene Leistungen, die nicht ausschließlich vom Land bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden angeboten werden, zwischen dem Land und den Sozialhilfeverbänden (Städten mit eigenem Statut) in einem Verhältnis von 60 Prozent zu 40 Prozent aufgeteilt werden.

Gemäß § 42 Abs. 4 haben die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut der Landesregierung jährlich eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 42 Abs. 6 hat das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, den Sozialhilfeverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut den Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im vorhinein zu überweisen.

"Soziale Dienste"

"Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Förderung der Familien und der Entwicklung der Minderjährigen."

Soziale Dienste sind: Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen,

Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen,

Unterbringungsmöglichkeiten und

Erholungsaktionen.

Werden für soziale Dienste Entgelte in Rechnung gestellt, so kann der Zahlungsverpflichtete bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Kostenzuschuss beantragen. Das Erfordernis der Inanspruchnahme des jeweiligen sozialen Dienstes wird seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorab geprüft.

Die "Sozialen Dienste" umfassen:

1) Beratungsdienste (§ 17)

VA.- St.: 43900 - 768000 u. 768100

<u>Beratungsdienste</u> werden für Minderjährige und deren Familien <u>in psychischen, pädagogischen, sozialpädagogischen, sozialen, juridischen und medizinischen Belangen</u> von anerkannten freien Jugendwohlfahrtsträgern oder vom Öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger angeboten.

Dem Wesen nach sind Beratungsdienste unentgeltlich, doch könnte von freien Jugendwohlfahrtsträgern dennoch ein Entgelt verlangt werden. In diesen Fällen kann dem Zahlungsverpflichteten auf Antrag ein Kostenzuschuss gewährt werden, der jedoch direkt an die leistende Einzelperson bzw. Institution überwiesen wird.

2)Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen (§18)

Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen sollen die <u>Fähigkeit</u> der Familie und des Einzelnen <u>fördern</u>, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen eigenständig wahrzunehmen.

Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen mit Rechtsanspruch sind:

- Mobile Frühförderung,
- Therapieangebote für Minderjährige und deren Familien wie Familientherapie, Logopädie, Gesprächstherapie usw.,
- Sozialpädagogische Familienbetreuung.
- Kinderschutzzentren.

dazu gehören:

a) Mobile Frühförderung, VA.- St.: 43901 - 768100

Bei besonderen Entwicklungsstörungen des Kindes (Sprach-, Bewegungs- und Verhaltensstörungen) und daraus resultierenden Erziehungsproblemen kommt ein <u>speziell</u> <u>ausgebildeter Berater ins</u> Haus und betreut Eltern und Kind entsprechend. Die Eltern sollen lernen, die Förderung selbst fortzusetzen.

Die Honorarsätze werden seitens der Abteilung 11 festgesetzt.

b) Therapien

VA.- St.: 43901 - 768200 u. 768300

Therapien werden von Institutionen oder therapeutisch ausgebildeten Einzelpersonen angeboten. Darunter fallen beispielsweise <u>Familien-, Gesprächs- und Psychotherapien sowie Logopädie</u>. Kostenzuschüsse werden nur bis zu einer von der Landesregierung festgesetzten Höchstgrenze des Entgeltes übernommen.

c) Sozialpädagogische Familienbetreuung

VA.- St.: 43901 - 768500

Bei massiven familiären Schwierigkeiten (z. B. wenn die Gefahr einer Kindesabnahme besteht), kommt ein <u>speziell ausgebildeter Familienbetreuer</u> nach jeweiligem Bedarf <u>in</u> die Familie und hilft ihr, die Probleme zu bewältigen, um wieder eigenverantwortlich handeln zu können.

Auf die vor angeführten Dienste (Pkt. a, b und c) besteht gemäß § 43 Abs. 2 ein **Rechtsanspruch**!

d) Begleitenden Betreuung

VA.- St.: 43901 - 768600 u. 768700

Darunter sind Sozialbetreuer (Laiendienst), <u>Erziehungshelfer</u>, die <u>Nachbarschaftshilfe</u> und (unter Bedachtnahme aller Voraussetzungen) die <u>Lernhilfe</u> einzuordnen.

3) Unterbringung (§19)

Unterbringungsmöglichkeiten sollen werdenden Eltern, Müttern, Erziehungsberechtigten und Minderjährigen zur Bewältigung von Not- und Krisensituationen dienen.

Folgende Unterbringungsmöglichkeiten sind vorgesehen:

a) Zuschüsse für die Unterbringung in Landesanstalten der FA11B:

VA.- St.: 43902 - 768000

d. s. die Landesjugendheime Rosenhof, Blümelhof und Hartberg sowie die Heilpädagogische Station Graz - Wetzelsdorf

b) Zuschüsse für die Unterbringung in sonstigen Einrichtungen

VA.- St.: 43902 - 768100

z.B.: Mutter-Kind-Wohnmöglichkeiten,

Wohngemeinschaften und Kinderdörfer, Betreutes Wohnen für Jugendliche ab Beendigung der Schulpflicht zur kurzfristigen Überbrückung von Krisensituationen, wenn eine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Institution nicht mehr zielführend erscheint.

c) Pflegeelterngeld, Zuschüsse

VA.- St.: 43902 - 768300

Im Rahmen der sozialen Dienste ist es auch möglich, Minderjährige bei Pflegeeltern unterzubringen. Das Pflegeelterngeld ist an sich vom Zahlungsverpflichteten direkt an die Pflegeeltern zu bezahlen. Dieser kann jedoch bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Kostenzuschuss beantragen, welcher bei Gewährung direkt an die Pflegeeltern überwiesen wird.

d) Sonderkosten, Zuschüsse

VA.- St.: 43902 - 768400

Werden für ein Pflegeverhältnis im Rahmen der "Sozialen Dienste" Sonderkosten (z.B. Kosten für <u>Heilbehelfe</u>, Arzthonorare, Schulartikel etc.) beantragt, so werden diese im Fall der Gewährung direkt an die Pflegeeltern überwiesen.

4) Erholungsaktionen (§20) VA.- St.: 43902 - 768500

Zur Inanspruchnahme von Erholungsaktionen, die zur Erlangung und Festigung der physischen und psychischen Gesundheit von sozial bedürftigen Familien bzw. Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden, können Zuschüsse gewährt werden.

"Unterstützung der Erziehung"

Die "Unterstützung der Erziehung" (gem. § 36) belässt den Minderjährigen in seiner Umgebung und ist gegenüber der vollen Erziehung die gelindere Erziehungsmaßnahme. Die Unterstützung der Erziehung umfasst insbesonders:

- a) die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen durch Fachkräfte,
- b) die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch zur Förderung der gewaltlosen Erziehung, wie z. B. durch den Besuch von Elternschulen, Elternrunden, Informationsabenden etc.,
- c) die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen durch die Unterbringung in einem Erholungsheim,
- d) Hilfen der beruflichen Aus- und Fortbildung,
- e) die Gewährung therapeutischer Maßnahmen,
- f) Frühförderung,
- g) sozialpädagogische Familienbetreuung,
- h) begleitende Betreuung außerhalb der Familie,
- i) Betreuung durch Tagesmütter im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes,
- j) im Einzelfall kann die Unterstützung der Erziehung erforderlichenfalls auch in Einrichtungen erfolgen, die Kinder und Jugendliche betreuen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften genehmigt sind (z.B. Landesschülerheime, Krabbelstuben etc.)

Die Unterstützung der Erziehung umfasst auch die <u>Betreuung</u> des Minderjährigen <u>nach</u> der Entlassung aus der <u>"Vollen Erziehung"</u>.

Die Notwendigkeit von Maßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wird durch das zuständige Jugendamt der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt.

Kosten, die für eine Maßnahme im Rahmen der Unterstützung der Erziehung anfallen, werden vorerst zu 100 % vom jeweiligen Sozialhilfeverband übernommen. Diese Kosten können jedoch vom Minderjährigen oder seinen Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen rückgefordert werden.

Dies gilt für folgende Aufgabengebiete:

1) Förderung der Erziehungskraft der Familie VA.- St.: 43920 728000 und 728100

Dies ist beispielsweise: - Erziehungsberatung,

- Schuldnerberatung,

Elternschulen und -runden,Informationsabende etc.

2) Betreuung

a) Mobile Frühförderung VA.- St.: 43921 - 728000

Bei Entwicklungsstörungen führt ein <u>speziell ausgebildeter Förderer</u> entsprechende Übungen mit Eltern und Kind durch.

b) Therapien

VA.- St.: 43921 - 728100 und 728200

Therapien sind beispielsweise Familien-, Gesprächs-, Psychotherapien sowie Logopädie.

c) Sozialpädagogische Familienbetreuung

VA.- St.: 43921 - 728300

Bei familiären Schwierigkeiten hilft ein speziell ausgebildeter Familienbetreuer die Probleme direkt in der Familie zu bewältigen können.

3) Sonstige Maßnahmen

a) Hilfen zur beruflichen Aus- und Fortbildung

VA.- St.: 43922 - 728000

Hilfen bei der Suche nach Lehrplätzen, Schulen, Fortbildungskursen etc.

b) Begleitende Betreuung

VA.- St.: 43922 - 728010 u. 728200

Die begleitende Betreuung erfolgt <u>außerhalb</u> der Familie z. B. durch <u>Erziehungs- und Jugendhelfer, Sozialarbeiter, Drogenberater</u> etc. Unter Bedachtnahme aller erforderlichen Voraussetzungen ist hier die Lernhilfe zuzuordnen.

c) Unterbringung in Einrichtungen und Erholungsheimen

VA.- St.: 43922 - 728100

Die Unterbringung umfasst besonders solche in Jugenderholungsheimen oder Ferienlagern. In Einzelfällen erforderlichenfalls auch Unterbringungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften z.B. in Kindergärten, Horte.

d) Unterbringung bei Tagesmüttern im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes

VA.-St.: 43922 - 721110

e) Sonderkosten

VA.- St.: 43922 - 729000

Ansatz für alle Kosten im Bereich der "Unterstützung der Erziehung", die sonst nicht zugeordnet werden können.

"Volle Erziehung"

Bei Maßnahmen im Rahmen der "Vollen Erziehung" (gem. § 37, jegliche Form der Fremdunterbringung) wird der Minderjährige aus seinem bisherigen Familienverband herausgelöst und in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (z. B. sozialpädagogische Wohngemeinschaft) untergebracht.

Die Notwendigkeit von Maßnahmen im Rahmen der vollen Erziehung wird durch das zuständige Jugendamt der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt.

Kosten, die für eine Maßnahme im Rahmen der vollen Erziehung anfallen, werden vorerst zu 100 % vom jeweiligen Sozialhilfeverband übernommen. Diese Kosten können jedoch vom Minderjährigen oder seinen Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen rückgefordert werden.

Zur Differenzierung bzw. Darstellung der anfallenden Kosten ist es erforderlich, zwischen den verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten zu unterscheiden.

Die Maßnahmen der "Vollen Erziehung" sind:

1) Unterbringung in Landesanstalten der FA11B

VA.- St.: 43950 - 728000

Dies sind das Landesjugendheim Hartberg, Aufwind, das Zentrum für Wohnen und Ausbildung des Lds. Steiermark sowie die Heilpädagogische Station Graz - Wetzelsdorf.

2) Unterbringung in sonstigen Einrichtungen

VA.- St.: 43950 - 728100

Die Unterbringung in Einrichtungen von freien Jugendwohlfahrtsträgern, wie z. B. in Kinderdörfern udgl. und auch in Landesschülerheimen sowie in Einrichtungen anderer Bundesländer erfolgt wegen der Notwendigkeit einer örtlichen Entfernung und wegen der besonderen Eignung dieser Einrichtungen.

3) Sozialpädagogisches Einzelwohnen (MOB)

VA.- St.: 43950 - 728110

Diese Form bietet Jugendlichen, deren <u>Verbleib</u> in der Familie bzw. Pflegefamilie oder deren Aufenthalt im Heim <u>nicht angebracht</u> erscheint, die Möglichkeit, ihr <u>Leben selbständig</u>, mit <u>sozialarbeiterischer Unterstützung und Begleitung</u>, in von freien Trägern beigestellten Wohnungen zu führen.

4) Unterbringung in Krankenanstalten

VA.- St.: 43950 - 728200

Ansatz für die Kosten einer eventuellen Unterbringung von jugendlichen Zöglingen in Krankenanstalten (Restkosten).

5) Familienpflege - Pflegeelterngeld

VA.-St.: 43950 - 768000

Wird ein Minderjähriger im Rahmen der vollen Erziehung in einer Pflegefamilie untergebracht, so gebührt den Pflegeeltern ein von der Landesregierung festgesetztes Pflegeelterngeld. Die Höhe des Pflegeelterngeldes wird in je einem <u>Richtsatz für</u> Minderjährige <u>unter 12</u> und für Minderjährige <u>über 12 Jahre</u> bemessen. <u>Sozialpädagogischen Pflegeeltern</u> gebührt auf Grund ihrer stärkeren Belastung und wegen des erhöhten Aufwandes ein <u>um 50 % erhöhtes</u> Pflegeelterngeld.

Mit dem Pflegeelterngeld soll der monatliche Bedarf an Nahrung, Heizung, Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung, Schulartikeln, anteilige Wohnungs- und Energiekosten sowie für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und eine altersgemäß gestaltete Freizeit abgedeckt werden. Das Pflegeelterngeld wird 14 mal jährlich ausbezahlt; d. h. in den Monaten Juni und November wird es in doppelter Höhe angewiesen.

Bei dieser VA.-St. Ist auch die Erstausstattungspauschale für Kinder unter 12 Jahren zu verrechnen. Über die Gewährung dieser Erstausstattungspauschalen ist eine eigene Aufstellung zu führen.

6) Sonderkosten

VA.- St.: 43950 - 728300

Fallen im Rahmen der vollen Erziehung Sonderkosten (z. B. Kosten für <u>Heilbehelfe.</u> <u>Arzthonorare, Schulartikel und dgl.</u>) an, so werden diese aus diesem Ansatz bedeckt.

7) Unterbringung bei Verwandten oder Verschwägerten

VA.- St.: 43950 - 768100

Personen die mit dem betreuten Kind bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind oder Vormündern, ausgenommen jedoch sind leibliche Eltern oder Wahleltern, haben Anspruch auf die gleichen Leistungen, die Pflegeeltern gem. § 28 und 28a gewährt werden

Auch bei dieser VA.-St. Ist die Erstausstattungspauschale für Kinder unter 12 Jahren zu verrechnen und über die Gewährung dieser Erstausstattungspauschalen eine eigene Aufstellung zu führen.

8) Sonstige Kosten, StJWG VA.- St.: 43950 - 729000

Diesem Bereich werden Kosten, wie z. B. <u>Pauschalgebühren, Exekutionskosten</u> u.ä., zugeordnet. Siehe Artikel XVII, § 10 (1) Steuerreformgesetz, BGBI.Nr. 106/99.

ad 7296:

Diese Post ist für die Verbuchung und Überweisungen von Überforderungen gemäß Vorschreibung (Einnahmen It. Voranschlag des Vorjahres) an die Sozialhilfeverbände notwendig.

ad 7298:

Im darauffolgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet; diese Post ist für die Mehrausgaben gegenüber den Planziffern des Vorjahres vorgesehen.

Sollte 2003 keine Nachbedeckung der Kostenersätze an die Bezirke erfolgen, müsste dieser Betrag um EUR erhöht werden.

ad 7307:

Den Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz werden die voraussichtlichen Kosten im vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen.

Budget A11	2002	2003	2004	2005	2006	2007
JWG	Erfolg 100%					
	42.534.020	45.538.684	48.570.469	51.753.507	56.700.612	63.218.269
Kosten Brutto	05 500 440	07.000.040	00.440.004	04 050 404	04 000 007	07.000.000
Land:	25.520.412	27.323.210	29.142.281	31.052.104	34.020.367	37.930.962
%						
Steigerung	102,81	107,06	106,66	106,55	109,56	111,49

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439108 -7290 EUR 22.000

Erläuterung:

ad 7290 (Psychotherapeutisches Ambulatorium, Beratung; Pflegegebühren in eigene Anstalten): Gemäß § 41 StJWG, wonach die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und vorbeugenden Hilfen im Sinne des § 17, die vom Land und den Sozialhilfeverbänden oder

Städten mit eigenem Statut angeboten werden, unentgeltlich sind, sind laut Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 1997, GZ.: 9 – 60 – 60/94 – 42, die diesbezüglich anfallenden Gebühren der Heilpädagogischen Station des Landes Steiermark zu bezahlen.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/439209	-4000	EUR	3.500
	-4030	EUR	700
	-7270	EUR	4.300
	-7280	EUR	3.000
	-7297	EUR	2.300

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Rahmen der Durchführung von Schulungen, Tagungen etc.

ad 4030 (Broschüren):

Im Rahmen der Jugendwohlfahrt kommt es immer wieder zur Auflage von spezifischen Broschüren. So soll 2004 ein Informationsprospekt über die 3 Landesjugendheime und die Heilpädagogische Station aufgelegt werden.

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Schulung des behördlichen Jugendwohlfahrtspersonals, Honorare für Aufklärungsvorträge, Jugendamtsleiterfortbildung, Supervision für das in der FA11B-Sozialwesen und den nachgeordneten Jugendheimen sowie den Bezirksverwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Sozialarbeiter) tätige Personal udgl.

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen):

Kosten für Broschüren, Gesetzesblätter, Fahrt-, Aufenthalts- und Kursteilnahmegebühren etc. Außerdem wird die Pflegekinderstatistik weitergeführt.

2009/2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/439218 -7280 EUR 75.000

Erläuterung:

<u>ad 7280 (Kindersorgentelefon – Entgelte an das Kinderschutzzentrum, Verein Hilfe für Kinder und Eltern):</u>

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 18. Dezember 1989, GZ.: 9 - 40 Ki 5/89 - 13, ist die Installierung eines Kindersorgentelefons genehmigt worden. Das Kindersorgentelefon wird verstärkt in Anspruch genommen, dadurch bedingt haben sich auch die Telefonkosten entsprechend erhöht.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 27. September 1993, GZ.: 9 - 40 - 8/92 - 42, ist das Aufgabengebiet an den Verein Kinderschutzzentrum, Verein Hilfe für Kinder und Eltern, übertragen worden, wobei die angefallenen Kosten an den Verein zu refundieren sind.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439228 -7280 EUR 24.400

ad 7280 (Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern, Entgelt an den Pflegeelternverein): Im § 27 StJWG ist festgelegt, dass die Landesregierung unter anderem die finanziellen Voraussetzungen für die Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern zu schaffen hat.

Der Pflegeelternverein Steiermark führt die Schulung von Pflegeeltern und Adoptivwerbern sowie die Fortbildung und Qualitätssicherung für Pflegeeltern im Auftrag des Sozialressorts durch und sind diesem die Kosten rückzuerstatten.

2009/2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/439229 -4035 EUR 100 -7280 EUR 72.600

Erläuterung:

ad 4035 (Ankauf von Annerkennungspräsenten):

Ankauf von Anerkennungspräsenten

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Laut Landtagsbeschluss ist die Landesregierung zur Information der Bevölkerung, vor allem der Jugend, über jugendschutzgesetzlich relevante Inhalte (Weggehzeiten, Alkohol, Drogen, etc) verpflichtet. Dies passiert einerseits durch die zweckmäßig gewidmeten Strafgelder aus Einnahmen (Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz), als auch aus einer fortlaufend zu dotierenden Post.

2009/2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/439235 -7670 EUR 100 Ansatz bzw. VA-St.: 1/439239 -7297 EUR 29.900

Erläuterung:

7297, Verschiedene Maßnahmen des Jugendschutzes" 7670"Sonstige Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendschutzes"

Gesetzliche Regelung:

§§ 17 und 18 Stmk. Jugendschutzgesetz

Erläuterung:

Mit den Einnahmen aus den Geldstrafen nach dem Stmk. Jugendschutzgesetz (VA.-St.: 2/439231-8810) sind verschiedene Maßnahmen des Jugendschutzes sowie die im § 17 Abs. 1 leg.cit erwähnten Angebote zu finanzieren (Beratungsgespräche, Gruppenarbeiten).

Die Höhe der Ausgabe richtet sich nach der o.a. Einnahme und darf diese nicht überschreiten.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439505 -7305 EUR 25.500

ad 7305 (Beiträge an Gemeinden):

Gewährung von Förderungsbeiträgen an Gemeinden, die Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt führen (z. B. stationäre Einrichtungen und sonstige soziale Dienste, Kinderspielplätze etc.).

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439555 -7670 EUR 591.600

ad 7670 (Sonstige Förderungsmaßnahmen):

Bei dieser VA-St. sollen div. unterstützungswürdige Aktivitäten durch private Jugendwohlfahrtsträger gefördert werden.

Es wird angemerkt, dass die Problemgruppe der verwahrlosten Jugendlichen größer wird, was einen verstärkten Einsatz von Leistungen als Gegenmaßnahme notwendig machen wird.

Heizkostenzuschuss des Landes

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/459105 -7690 EUR 1.450.000

ad 7690 (Heizkostenzuschuss des Landes):

In den letzten Jahren wurde von der Steiermärkischen Landesregierung ein Heizkostenzuschuss für Bedürftige beschlossen und aplm. bedeckt.

Es wird davon ausgegangen werden, dass auch im Rechnungsjahr 2009 sowie 2010 ein Heizkostenzuschuss gewährt wird. Ein Grossteil der Heizkostenzuschussempfänger wird einen Zuschuss über das neue Wohnbeihilfengesetz empfangen. Für die übrigen wird ein Heizkostenzuschuss gewährt werden.

Wohnbeihilfe 48

Alle in diesem Abschnitt veranschlagten Voranschlagsstellen, mit Ausnahme der Voranschlagsstelle 1/489406-2470, sind gegenseitig deckungsfähig!

Gesetzliche Grundlage bildet das Steiermärkische Wohnbeiförderungsgesetz 1993.

Die tatsächliche Gesamtabrechnung des Rechnungsjahres 2007 betrug EUR 67.839.451,04.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/480014 -7680 EUR 30.000.200

Erläuterung:

ad 7680 (Allgemeine Wohnbeihilfe):

Bei diesem Ansatz wird die Gewährung von Wohnbeihilfen im Sinne des § 20a des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes an natürliche Personen verrechnet.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/482024 -7680 EUR 25.000.200

Erläuterung:

ad 7680 (Wohnbeihilfe-Geschossbau):

Bei diesem Ansatz wird die Gewährung von Wohnbeihilfen im Sinne der §§ 17 - 20 des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes an natürliche Personen verrechnet.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/483034 -7680 EUR 17.200.200

Erläuterung:

ad 7680 (Wohnbeihilfe-Wohnhaussanierung):

Bei diesem Ansatz wird die Gewährung von Wohnbeihilfen im Sinne der §§ 17 - 20 des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes an natürliche Personen verrechnet

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/483044 -7680 EUR 327.000

Erläuterung:

ad 7680 (Wohnbeihilfen – Wohnversorgung von Wohnungslosen):

Für die Wohnversorgung von Wohnungslosen wurden EUR 327.000,-- veranschlagt bzw. vorgesehen.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/489005 -7680 EUR 25.000

Erläuterung:

ad 7680 (Beihilfen zu Wohnungskosten von Studenten aus Entwicklungsländern): Gewährung von Beihilfen, genehmigt von der Steiermärkischen Landesregierung am 28. November 2005 im Regierungssitzungsbeschluss, GZ.: FA11A-02-16/2005-15.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/489406 -2470 EUR 500.000

Erläuterung:

ad 2470 (Wohnbeihilfenhärtefonds):

Gewährung von Härtefällen im Bereich der Wohnbeihilfe laut Regierungssitzungsbeschluss vom 3. Mai 2005, GZ.: A15-11 W 10 – 2004.

SOZIALARBEIT

Allgemeine Familienberatung

Ansatz bzw. VA-St.: 1/511008	-7020	EUR	2009/2010 5.500
			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511009	-4000	EUR	2.200
	-7270	EUR	43.400
	-7274	EUR	10.800
	-7275	EUR	9.500
	-7280	EUR	1.000
	-7314	EUR	3.500
	-7315	EUR	1.500

Erläuterung:

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 i.d.g.F. § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2

Veränderungen der sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stellen die heutige Elterngeneration vor teilweise vollkommen neue Aufgaben, bei deren Lösung sie nicht auf die Erfahrungen aus der eigenen Kindheit zurückgreifen können, dadurch fühlen sie sich in ihrer Elternrolle vielfach verunsichert. Eltern stehen heute mit ihren Erziehungsaufgaben zunehmend alleine da, es fehlt oft ein privater sozialer Bezugsrahmen um soziale Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit ihren Kindern zu erwerben. Aus diesem Grund dürfen werdende Eltern und Eltern mit Kindern in den ersten Lebensjahren mit ihren Problemen nicht alleine gelassen werden.

Die Geburtsvorbereitung ist ein im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 i.d.g.F. verankerter Präventivdienst. Die Geburtsvorbereitung wurde 2005 von der FA8B übernommen, um Synergieeffekte mit der Mütter/Elternberatung, welche auch von der FA11A angeboten wird, herzustellen. Sprengelsozialarbeiter beraten und begleiten (werdende) Eltern schon in der Schwangerschaft.

Die Räumlichkeiten von Mütter/Elternberatungsstellen können genützt werden, daraus ergeben sich Einsparungen an Miet- und Betriebskosten. Gemeinsam mit den Mütter/Elternberatungsstellen kann auch Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

Es ist auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre unumgänglich, die Geburtsvorbereitung umzustrukturieren. Sie soll auf Basis des Konzeptes "Geburtsvorbereitung", flächendeckend, kostenlos, für jeden erreichbar, bedarfsorientiert und flexibel in der ganzen Steiermark im Rahmen der Installierung von (mobilen) Elternberatungszentren in den Bezirken angeboten werden.

Qualitätsanpassung in der Geburtsvorbereitung bedingt die Beiziehung von unterschiedlichsten Fachkräften, sowie die Anpassung deren Stundenhonorare an jene der Mütter/Elternberatung.

ad 7020 Mieten:

Für die Geburtsvorbereitung wird eine gewisse Raumgröße benötigt, so dass teilweise Turnsäle etc. stundenweise angemietet werden.

ad 4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter:

Matten und Gymnastikbälle sind für die Geburtsvorbereitung unerlässlich und diese müssen aus Gründen der Sicherheit erneuert werden.

ad 7270 (Honorare und Entgelte):

ad 7274 Leistungen Einzelpersonen, Nebentätigkeit

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer)

Aus diesem Ansatz werden die Honorare und Entgelte sowie Fahrtkosten (Kilometergebühren) für die in der Mütter/Elternberatung und in den Elternberatungszentren tätigen Berater (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, DGKS etc.) beglichen.

ad 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen:

Der laufende Aufwand wird über die Bezirkshauptmannschaften abgewickelt und sind hiefür sind die Kosten zu übernehmen.

ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge)

Aufgrund des Erlasses von der FA4A (FA4A-24Ei5-278/2007) vom März 2007 "Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuerabzug für Nebentätigkeiten" ergibt sich für die FA11A Mehrbedarf für Dienstgeberbeiträge.

ad 7315 (Werkvertrag für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge):

Aus diesem Ansatz werden die Honorare und Entgelte sowie Fahrtkosten (Kilometergebühren) für die in der Geburtsvorbereitung tätigen Berater (Ärzte, Hebammen, DGKS, etc.), sowie die Dienstgeberbeiträge und Sozialversicherungsbeiträge beglichen.

Familienberatung in den Landeskrankenanstalten

0000/0040

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511209	-7270	EUR	3.200
	-7274	EUR	43.500
	-7275	EUR	20.000
	-7314	EUR	10.000
	-7315	EUR	3.800

Gesetzliche Regelung:

Familienberatungsförderungsgesetz (Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die Förderung der Familienberatung in der geltenden Fassung)

Erläuterung:

ad 7270 (Honorare und Entgelte):

ad 7274 (Leistungen Einzelpersonen, Nebentätigkeit):

Diese Post ist erforderlich um die Ausgaben für Nebentätigkeiten richtig verbuchen zu können.

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer):

Aus diesem Ansatz werden die Honorare und Entgelte sowie Fahrtkosten (Kilometergebühren) für die in den Familienberatungsstellen am Landeskrankenhaus Graz, sowie in der Frauenabteilung des LKH Leoben tätigen Berater (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, DGKS etc.) beglichen.

Aus der von der FA11A für das BM f. Gesundheit Familien und Jugend erstellten halbjährlichen und jährlichen Beratungsstatistik ergibt sich eine starke Nachfrage der Klienten (zunehmend MigrantInnen) mit komplexeren und tiefer gehenden Problemsituationen. Die Beratungen finden zu festgelegten Beratungszeiten statt (in Graz 5 Stunden pro Woche und in Leoben 2 Stunden pro Woche).

ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge):

Aufgrund des Erlasses von der FA4A (FA4A-24Ei5-278/2007) vom März 2007 "Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuerabzug für Nebentätigkeiten" ergibt sich für die FA11A Mehrbedarf für Dienstgeberbeiträge.

ad 7315 (Werkvertrag für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge):

Nach dem Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die Förderung der Familienberatung in der geltenden Fassung werden vom Bund die durch den Betrieb der Beratungsstellen erwachsenden Kosten (ausgenommen Raum- und Einrichtungskosten) zum Teil refundiert. Diese Einnahmen variieren je nach Anzahl und Höhe der beim BM f. Gesundheit Familien und Jugend eingelangten Refundierungsanträge. Diese Einnahmen sind beim korrespondierenden Ansatz 2/511205 - 8501 veranschlagt.

Mütter-/Elternberatung

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/511303 -0420 **EUR** 42.000 -0632

9.800 **EUR**

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 i.d.g.F. § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2

Erläuterung:

Zur Zeit werden in der Steiermark, vorwiegend in Gemeindeämtern aber auch in angemieteten Räumlichkeiten, 92 Mütter/Elternberatungsstellen betrieben, für deren adäguate Ausstattung zu sorgen ist. Von diesen sind 41 Beratungsstellen erweitert. Das heißt, es gibt zur ärztlichen und sozialarbeiterischen Einzelberatung auch Schwerpunktberatungen besonderen fachspezifischen Themenkreisen (z.B. Stillberatung, Schreien, Einschlaf/Durchschlafprobleme etc.). Diese Beratungen finden in Form von Gruppengesprächen statt.

Darüber hinaus gibt es ab 2002 Elternberatungszentren des Landes Steiermark in Trofaiach, Köflach. Halbenrain und Bruck/Mur. Die Mütter/Elternberatungsstellen sind notwendiges familienunterstützendes Elternberatungszentren ein wichtiaes und Präventivangebot mit verschiedenen psychosozialen Beratungsinhalten. Daher soll die Umstrukturierung auf alle Bezirke der Steiermark erfolgen.

Gerade in den ersten Lebensjahren eines Kindes, einer äußerst sensiblen und für die körperliche und seelische Gesundheit entscheidenden Phase, dürfen Eltern mit ihren Problemen nicht allein gelassen werden und müssen die Möglichkeit haben, kompetente professionelle Hilfe zu erhalten.

Eine gut ausgebaute zeitgemäße Mütter/Elternberatung, welche Information, Unterstützung und die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches bietet, kann hier wirksame Prophylaxe leisten. Die Umstrukturierung der Angebote – weg vom medizinischen hin zum psychosozialen Schwerpunkt - ist im Mütter/Elternberatungskonzept des Jahres 1998 festgehalten. In diesem Konzept ist vorgesehen, dass jeder Bezirk mit einem (mobilen) Elternberatungszentrum ausgestattet werden soll, welches im Bezirk an 5 Tagen der Woche Beratung und Hilfe bietet.

ad 0420 (Einrichtung für die Mütterberatungsstellen):

In Arbeitskreisen wurden 2001 Qualitätskriterien erarbeitet. Diese beinhalten neben fachlichen Standards auch Standards in der Raumausstattung und -anzahl.

Es müssen div. Mütter/Elternberatungsstellen mit neuen Einrichtungsgegenständen versorgt werden und muss insbesonders für die Sicherheit der Kinder vorgesorgt werden. Für die Umstrukturierung und Errichtung von weiteren Elternberatungszentren ist ebenfalls für Einrichtungsgegenstände vorzusorgen.

ad 0632 (Instandsetzung von Mütterberatungsstellen):

Die anfallenden Kosten für Sanierungen von Beratungsstellen sind fallweise den Gemeinden zu refundieren bzw. von vornherein selbst zu tragen. Für die Umstrukturierung und Errichtung von weiteren Elternberatungszentren ist auch baulich für die Sicherheit der Kinder zu sorgen.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/511308 -6000 EUR 3.300 -7020 EUR 44.000

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 i.d.g.F. § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2

ad 6000 (Energiebezüge):

Den bevorschussenden Bezirkshauptmannschaften sind die angefallenen Strom- und Heizkosten zu refundieren. Ebenso fallen für die 4 Elternberatungszentren Stromkosten an.

ad 7020 (Mieten):

Für 7 Mütterberatungsstellen sind 2007 Mietzinse in der Höhe von Euro 3.247,67 angefallen.

Die ab dem Jahr 2000 installierten Elternberatungszentren in Trofaiach, Köflach, Halbenrain und Bruck/Mur wurden im Jahr 2006 von insgesamt 13.368 Personen (7.033 Erwachsene und 6.335 Säuglinge und Kleinkinder) in Anspruch genommen.

Im Kalenderjahr 2007 fielen Mietkosten für diese Zentren in der Höhe von Euro 28.522,89 an, diese müssen beim Voranschlag berücksichtigt werden.

Es besteht ein Konzept der FA11A zur Ausweitung des Präventivangebotes. Auf Grund dieses Konzeptes ist die Installierung von weiteren Elternberatungszentren in Hartberg und Weiz für das Jahr 2008 geplant.

Für alle anderen 83 Beratungsstellen fallen derzeit nur Betriebskostenrefundierungen (Strom, Heizung) in geringer Höhe an.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511309	-4000	EUR	19.000
	-4570	EUR	4.800
	-4590	EUR	5.000
	-6140	EUR	2.000
	-7270	EUR	170.000
	-7274	EUR	33.000
	-7275	EUR	50.000
	-7280	EUR	8.000
	-7297	EUR	10.000
	-7298	EUR	2.500
	-7314	EUR	10.500
	-7315	EUR	7.500

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 i.d.g.F. § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit der Kinder sind verschiedene Gegenstände immer wieder zu erneuern bzw. auszutauschen (Wärmelampen, Spielzeug etc.). Wenn Babywaagen nicht mehr zu eichen sind, müssen diese erneuert werden.

ad 4570 (Druckwerke):

Druckwerke werden in den Elternberatungszentren sowie in den Mütter-/Elternberatungsstellen benötigt (Einladungen, Wiegekarten etc.). Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit. Auch sind zur Weiterbildung aktuelle fachspezifische Zeitschriften und Literatur wichtig.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Hygiene ist das oberste Gebot einer Mütter/Elternberatungsstelle. Daher steigt der Bedarf an Desinfektionsmittel, Papierrollen, Mundspachteln etc. mit der steigenden Besucherzahl.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

ad 7270 (Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Honorare und Fahrtspesen (Kilometergeld) für die in den Mütter/Elternberatungsstellen tätigen Ärzte und anderen Fachkräfte wie Hebammen, Säuglingsschwestern, KindergärtnerInnen, PsychologInnen etc. auf Basis Werkvertrag, freier Dienstvertrag für Selbständige oder neue Selbstständige.

Die traditionelle MB/EB wird vom Arzt und von der DSA durchgeführt, in den erweiterten Stellen werden zusätzliche Beratungen angeboten (siehe Beginn).

Hier ist mit einer Steigerung der Inanspruchnahme zu rechnen.

Außerdem sind die laufenden Kosten für die Elternberatungszentren Trofaiach, Köflach, Halbenrain und Bruck/Mur zu berücksichtigen.

ad 7274 Leistungen Einzelpersonen, Nebentätigkeit

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer):

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für die freien Dienstnehmer richtig verbuchen zu können.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen:

Der laufende Aufwand wird über die Bezirkshauptmannschaften abgewickelt und sind hiefür sind die Kosten zu übernehmen. Die Babywaagen müssen regelmäßig geeicht werden und fallen dafür alle zwei Jahre Kosten in Höhe von € 80,-- (netto) pro Waage an.

ad 7297 (Entgelte für Aufwendungen):

Zur Stärkung von jungen Eltern, die sich in ihrer Elternrolle vielfach verunsichert fühlen, werden von anderen Trägern, z.B. der Diözese Graz Seckau Elternbildungsseminare oder andere Angebote zur Elternbildung zugekauft, um Eltern die kostenlose Teilnahme zu ermöglichen. Ein sechsmoduliges Elternbildungsseminar kostet z.B. EUR 360,-- zuzüglich Kilometergeld für das beteiligte Fachpersonal.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

In den Mütter/Elternberatungsstellen ist bei Wartezeiten für Getränke und ev. Windeln Vorsorge zu treffen. Ebenso werden bei Neueröffnungen von Elternberatungszentren zu Repräsentationszwecken Getränke und Brötchen angeboten.

ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge)

ad 7315 (Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge):

Für die freien Dienstnehmer sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Schulung der diplomierten Sozialarbeiter

2009/2010

0000/0040

Ansatz bzw. VA-St.: 1/549008 -7020 EUR 2.300

Erläuterung:

ad 7020 (Miet- und Pachtzinse):

Es gibt einen erhöhten Bedarf an Fortbildungen und dadurch ist ein höherer Etat für Fortbildungen vonnöten, die in Bildungshäusern stattfinden, wo zunehmend Kosten für die Benützung der Räumlichkeiten und die technische Ausstattung anfallen. Wenn man von 20 Fortbildungstagen pro Jahr ausgeht, das wäre eine zweitägige Fortbildung pro Sozialarbeiterln und Jahr. Die Miete für einen Fortbildungstag beträgt je nach benötigter Raumgröße durchschnittlich € 90,-, das wären für 20 Fortbildungstage rund € 1.800,-. Zusätzlich müssen auch für die Berufseinsteiger-Supervision immer wieder Räume angemietet werden.

		2009/2010
-4570	EUR	2.500
-7270	EUR	22.000
-7271	EUR	50.000
-7274	EUR	5.000
-7275	EUR	3.500
-7298	EUR	500
-7314	EUR	800
-7315	EUR	300
	-7270 -7271 -7274 -7275 -7298 -7314	-7270 EUR -7271 EUR -7274 EUR -7275 EUR -7298 EUR -7314 EUR

Erläuterung:

ad 4570 (Druckwerke):

Für eine zeitgemäße Sozialarbeit ist die Auseinandersetzung mit den neuesten Erkenntnissen aus den Sozialarbeitswissenschaften, der Pädagogik, der Psychologie und den neuesten gesetzlichen Regelungen unbedingt notwendig. Die Fachbüchereien in den Bezirken müssen daher immer wieder ergänzt und auf den neusten Stand gebracht werden.

ad 7270 (Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Eine qualifizierte Weiterbildung der Sozialarbeiter durch gute Vortragende ist bei den sich ständig ändernden gesellschaftlichen Bedingungen unbedingt erforderlich und entsprechend ist diese Post zu dotieren.

Behördliche Sozialarbeit ist ein sensibles, herausforderndes Arbeitsfeld, das aufgrund der Gewährleistung des Kindeswohls auch eine große Verantwortung in sich birgt. Sie steht nicht zuletzt deshalb im starken Interesse der Öffentlichkeit und ist oft gefordert, ihr Handeln auch nach außen zu verantworten.

Sozialarbeiter sind ständig dazu aufgerufen, immer effektiver und effizienter zu arbeiten und um das zu erreichen, sind profunde Fortbildungsangebote unabdingbar.

Es ist unbedingt erforderlich, im Sinne der Qualitätssicherung und –entwicklung in ausreichendem Maß Fortbildungen anzubieten, um ein den fachlichen Standards entsprechendes, professionelles Arbeiten zu ermöglichen. So steht auch im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz § 7 (2) festgeschrieben: "Für die erforderliche Fortbildung und Supervision ist vorzusorgen".

Die Landesverwaltungsakademie bietet zwar sozialarbeitsspezifische Seminare an (3 Seminare 2008), kann aber bei weitem den Bedarf nicht abdecken.

Um bei rund 150 SozialarbeiterInnen jedem(r) Sozialarbeiter(in) nur eine einzige 2-tägige Fortbildung pro Jahr zu ermöglichen, sind finanzielle Mitteln von € 20.000,-- nötig (das wären 20 Fortbildungstage zu je € 1.000,--). Noch nicht eingerechnet sind hierbei diverse regionale Fortbildungen, die sehr wichtig sind und teilweise aus praktischen Gründen und auch um das Geld besser nützen zu können bezirksübergreifend stattfinden.

Auch im Hinblick auf die mittlerweile verpflichtend zu verwendende einheitliche systematische Dokumentation und andere fachliche Vorgaben im Fachbereich Sozialarbeit wird ein erhöhter Fortbildungsbedarf gesehen, um SozialarbeiterInnen angemessen bei der Bewältigung dieser neuen Vorgaben zu unterstützen.

Es ist daher aufgrund der großen Zahl an SozialarbeiterInnen (rund 150) diese Post entsprechend zu dotieren.

ad 7271 (Honorare für Supervision):

Um weiter gute Sozialarbeit leisten zu können, ist der Besuch von Supervisionen in steigendem Ausmaß unerlässlich erforderlich.

Sozialarbeiter sind in ihrer täglichen klientenbezogenen Arbeit mit meist schwerwiegenden menschlichen Problemen (Erziehungsmissstände, Vernachlässigung von Kindern, etc.) und mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen und Interessenslagen der involvierten Personen (Wohl des Kindes, Einstellungen der Eltern, soziale Rahmenbedingungen, gesetzlicher/ behördlicher Auftrag, Sichtweisen anderer Professionen und Berufsgruppen)konfrontiert. Sie stehen dabei oft in einem Spannungs- bzw. Konfliktfeld, das reifliches Nachdenken erfordert. Supervision ist ein professionelles Mittel, um die eigenen Handlungsweisen zu reflektieren.

Sie fördert die persönliche Stabilität und zielorientiertes sozialarbeiterisches Handeln und damit die Arbeitsfähigkeit und ist als eines der wichtigen Maßnahmen der Qualitätssicherung und Burnout-Prophylaxe zu sehen.

Bei den leitenden SozialarbeiterInnen ist der Bedarf nach Coaching entstanden. Leitende SozialarbeiterInnen haben neben ihrer Klientenarbeit zunehmend Managementaufgaben wahrzunehmen. Coaching unterstützt sie bei der Umsetzung der Führungs- und Steuerungsaufgaben und beim Management von organisations- und fachbezogenen Veränderungsprozessen und Krisensituationen. Coaching ist eine spezielle Form der Supervision für Führungskräfte.

Supervision ist im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz § 7 (2) festgeschrieben: "Für die erforderliche Fortbildung und Supervision ist vorzusorgen".

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es immer schwieriger wird, SupervisorInnen zu gewinnen, die bereit sind, für den derzeit bezahlten Betrag von € 58,14 pro Einheit (exklusive Mehrwertsteuer) Supervision für das Land Steiermark anzubieten. Um weiterhin hochwertige Supervision sicherstellen zu können, ist eine Erhöhung auf € 70,- (exklusive Mehrwertsteuer) pro Einheit unabdingbar, was im Budget vorzusehen ist (der Richtsatz der Österreichischen Vereinigung für Supervision beträgt € 90,- exklusive Mehrwertsteuer pro Einheit).

Die jährlichen Supervisionserfordernisse betragen:

20 Einheiten Gruppensupervision pro Bezirkshauptmannschaft	
(wobei die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung auf Grund	
ihrer Größe doppelt zu zählen ist) betragen	€23.800,
2 Gruppen BerufseinsteigerInnensupervision	
(2007 gab es drei Gruppen) zu je 20 Einheiten betragen	€ 2.800,
5 Einheiten Coaching pro leitender(m) Sozialarbeiter(in) betragen	€ 5.600,
2 Einheiten Einzelsupervisionen bei besonders problematisch	
verlaufenden Fallverläufen (154 SozialarbeiterInnen) betragen	€21.560,
Ergibt insgesamt	€54.000,,
die für diese Post zu dotieren wären.	

ad 7274 Leistungen Einzelpersonen, Nebentätigkeit

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für Nebentätigkeiten richtig verbuchen zu können.

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer):

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für die Werkverträge der freien Dienstnehmer richtig verbuchen zu können.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Für geringfügige Aufwendungen, die bei Fortbildungen und Supervisionen anfallen.

ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge)

Für Nebentätigkeiten sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

ad 7315 (Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge):

Für die freien Dienstnehmer sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten

781 Bildung und Beratung

Gesetzliche Grundlagen:

Steiermärkisches Arbeitsförderungsgesetz vom 12.9.2002 Richtlinien des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogrammes vom 4.4.2005

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781005	-7327	EUR	2009 91.000	2010 91.000
Zuwendungen an die Wirtschaftskammer – WIF	FI			
Ansatz bzw. VA-St.: 1/781015 Zuwendungen an die Arbeiterkammer – BFI	-7327	EUR	2009 91.000	2010 91.000
Ansatz bzw. VA-St.: 1/781225	-7430	EUR	2009 100	2010 100
EU- Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STE Beiträge an Firmen und Institutionen	EBEP)			
J				
Ansatz bzw. VA-St.: 1/781225	-7670	EUR	2009 100	2010 100
EU- Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STE Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institut	•			
Ansatz bzw. VA-St.: 1/781229	- 7280	EUR	2009	2010 100
EU- Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STE Entgelte für Leistungen von Firmen	DEF)			
Ansatz bzw. VA-St.: 1/781305	-7430	EUR	2009 2.137.500	2010 2.137.500

Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm Beiträge an Firmen und Institutionen

2009 2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/781305 -7670 **EUR** 3.820.000 3.820.000 Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen 2009 2010 -7690 Ansatz bzw. VA-St.: 1/781305 **EUR** 100 100 Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm Beiträge an Einzelpersonen 2009 2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315 -7430 **EUR** 1.000.000 1.000.000 Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm Beiträge an Firmen und Institutionen 2009 2010 -7480 Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315 **EUR** 5.000 5.000 Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm Investitionen 2009 2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315 -7670 **EUR** 2.066.700. 2.066.700 Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen 2010 2009 Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315 -7690 **EUR** 800.000 800.000 Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm Beiträge an Einzelpersonen 2009 2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/781319 -4570 **EUR** 20.000 20.000 Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm

Druckwerke

2009 2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781319 -7270 EUR 100 100

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm

Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

2009 2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781319 -7280 EUR 75.000 75.000

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm

Entgelte für Leistungen von Firmen

2009 2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781405 -7430 EUR 100 100

Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung Beiträge an Firmen und Institutionen

2009 2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781405 -7670 EUR 100 100

Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen

2009 2010 Ansatz bzw. VA-St.: 1/781405 -7690 EUR 300.000 300.000

Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung Beiträge an Einzelpersonen

Generell:

Die Förderung von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen ist eine der Zielsetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes. Mit den Förderungen werden Qualifizierungsund Beschäftigungsprojekte sowie Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ko-)finanziert.

Rund 13.000 Personen profitieren jährlich von diesen Maßnahmen und Projekten.
Ohne Beteiligung des Landes wären viele dieser Projekte nicht bzw. nur in einem kleineren Rahmen durchführbar.

Angesichts der Arbeitsmarktsituation in der Steiermark und der Statistiken die zeigen, dass insbesondere niedrigqualifizierte Personen in erhöhtem Maß von Arbeitslosigkeit betroffen sind, besteht mehr denn je die Notwendigkeit, arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Förderungen. (Maßnahmen, Projekte, Lehrlingsbeihilfen, Individualförderungen zur Höherqualifizierung)

2009 2010

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781505 -7690 EUR 1.500.000 1.500.000

Pendlerbeihilfe:

Gesetzliche Grundlage:

Steiermärkisches Arbeitsförderungsgesetz vom 12.9.2002

Richtlinien vom 31.1.2005 für die Gewährung einer Beihilfe an Pendlerinnen und Pendler

(PendlerInnenbeihilfe)

Laut Arbeitsförderungsgesetz sind Förderungen zum Ausgleich der durch die Arbeitsmarktstruktur oder sonstigen Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen von ArbeitnehmerInnen vorgesehen. Mit der PendlerInnenbeihilfe wird ein geringer Beitrag zu den, den einkommensschwachen ArbeitnehmerInnen entstandenen Mobilitätskosten, geleistet.

AUßERORDENTLICHER HAUSHALT

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 5/410905 -7355 EUR 126.400 Ansatz bzw. VA-St.: 5/410905 -7770 EUR 126.400

Bezeichnung: Ausbau von Behinderteneinrichtungen und öffentlichen Pflegeheimen;

Beiträge an Gemeinden Zuschüsse an private Träger"

Mit diesen Förderungsbeiträgen soll der erforderliche Ausbau, die Qualitätssicherung und - verbesserung der genannten Einrichtungen sichergestellt werden.

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

41200 Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten

Graz-Andritz

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 5/412003 -0632 EUR 750.000

Bezeichnung: Baukosten

ad 0632 (Baukosten):

Neuausstattung der Werkstätten mit entsprechenden Maschinen, Werkzeugen und Einrichtung im Zuge der Neuorganisation und Neubaus des Werkstättenbereiches. Erneuerung der Lüftungsanlage im Hallenbad. Anschaffung der Einrichtung zur Neuausstattung des Gebäudes für die Berufsorientierung und Nebendienste.

2009

Ansatz bzw. VA-St.: 5/429049 -7280 EUR 55.000

Bezeichnung: Wohnbeihilfe "Projekt Elak"

ad 7280: Entgelte für Leistungen von Firmen (WBH-Elak):

Über Ersuchen der Fachabteilung 1A wurde im März 2008 durch die Fachabteilung 1B im WBH – Referat der FA 11A eine grobe Evaluierung der Möglichkeiten eines ELAK – Einsatzes und die daraus resultierenden Effekte vorgenommen.

Ergebnis dieser Evaluierung ist, dass der ELAK im Bereich der Wohnbeihilfe eingesetzt werden kann und nach einer Umstellungsphase Vorteile bei der Bearbeitung der derzeit rund 55.000 Akten und der diesbezüglichen Auskunftserteilung mit sich bringen wird. Wenn man die sich in der Umsetzungsphase befindliche Umstellung auf das System des Front- und Backoffices im WBH – Referat mit in Erwägung zieht, so ist zu dessen bestmöglichen Implementierung die Einführung des ELAK unabdingbare Voraussetzung.

435 Erziehungsheime

4350 Jugendheime

43501 Aufwind, Zentrum für Ausbildung und Wohnen des Landes Stmk.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 5/435013 -0632 EUR 350.000

Bezeichnung: Baukosten

ad 0632 (Baukosten):

Abbruch des Gebäudes der ehemaligen Landwirtschaft und Neuerrichtung von Wohneinheiten für betreutes Wohnen.

43502 Landesjugendheim Hartberg

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 5/435023 -0632 EUR 454.000

Bezeichnung: Baukosten

ad 0632 (Baukosten):

Ausstattung der Gärtnerei mit entsprechender Einrichtung nach der Neuerrichtung. Sanierung Tennisplatz, Erneuerung der Folientunnel der Gärtnerei

ordentlicher Haushalt

EINAHMEN

Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung des Landes Steiermark

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/213005	-8100	EUR	1.600.000
	-8125	EUR	70.000
	-8126	EUR	65.000
	-8131	EUR	2.300
	-8133	EUR	700
	-8241	EUR	10.000
	-8299	EUR	100

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Nach Anerkennung nach BHG neu ergeben sich im Förderzentrum folgende Leistungsarten:

	Verr		Monats-
Art der Leistung	tage	Tagsatz	pauschale
Wohnbetreuung Lehrlinge WB-LE	248	82,27	
Wohnbetreuung Schüler WB-S	187	163,66	2.550,47
Externe Lehrlinge mit Lehre im Haus LE-EXT	248	41,14	
HPKIG-IG Kinder HPKIG-IG	187	109,12	
Mobile Lernbegleitung für Schüler LB MOB-LE	187	27,28/St	
Mobile Lernbegleitung für Lehrlinge LB MOB-S	248	20,57/St	
Tagesbetreuung Schüler TB-S	187	109,12	1.700,45
Interdisziplinäre audiologische Frühförd(LEVO IIIC)		33,06/St.	
Interdisziplinäre Familienbegleitung IFF-Hör (LEVO			
IIIA)		32,86/St.	

Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen wurde gemäß Rechnungsabschluss 2006 angesetzt.

ad 8125 (Kindergartenbeiträge):

21 Kinder ganztags, durchschnittlich 16 Kinder halbtags m. Essen, durchschnittlich	150,50 123,00	
9 Kinder halbtags o. Essen, durchschnittlich	96,00	
Die Kindergartenbeiträge sind Monatsbeiträge, ab-		
zügl. der Sommerferien (2 Monate);		
Die Kindergartenbeiträge werden nach Familien-		
einkommen und der im Haushalt befindlichen Kinder		
errechnet, daher wird ein Durchschnittsssatz 2007 ange-		
nommen:		
21 Kinder ganztags, durchschnittlich	150,50	31.605,00
22 Kinder halbtags m. Essen, durchschnittlich	123,00	19.680,00
8 Kinder halbtags o. Essen , durchschnittlich	96,00	8.640,00
25 Kinder f. Sommerkindergarten, á ca 3 Wochen		3.124,00
6 Kinder Kinderkrippe, durchschnittlich	150,50	9.030,00
Summe		72.079.00

ad 8126 (Beiträge zur Betreuung der Integrationskinder):

Die Hortbeiträge sind Monatsbeiträge, abzügl.

der Sommerferien (2 Monate)

Die Hortbeiträge werden nach Familieneinkommen

und der im Haushalt befindlichen Kinder errechnet,

daher wird ein Durchschnittsssatz 2007 angenommen:

f. 10 Monate

50 Kinder, VS, durchschnittlich 140,40 61.776,00 Mittagessen m. Betreuung durchschn. € 5,33 3.000,00 Mittagessen m. Betreuung AHS € 7,99 5.000,00

Summe 69.776,00

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

ca. 564 Verpflegstage x á 4,60 = EUR 2.594,00

ad 8133 (Entgelte für Verköstigung Anstaltsfremder):

hörende Kindergartenkinder,

Gäste

ad 8241 (Betriebskostenersätze):

Klassen der VS Afritsch á monatl.

908,58

4 Klassen x 12 Monate

10.902,96

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

für Privatkopien, ev. Telefongebühren für Privatgespräche, Nächtigungen von Müttern mit Beratungskindern

41000 Landesaltenpflegeheim Mautern

2009 2010 Ansatz bzw. VA-St.: 2/410004 -8261 EUR 15.000 15.000

Bezeichnung: Einnahmen mit Gegenverrechnung (Kurzzeitpflege)

ad 8261 (Kurzzeitpflege, Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Ausfallstage der Kurzzeitpflege

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/410004	-8100	EUR	4.335.000	3.251.200
	-8101	EUR	15.000	15.000
	-8131	EUR	5.500	5.500
	-8132	EUR	4.500	4.500
	-8135	EUR	1.000	1.000
	-8137	EUR	13.000	13.000
	-8281	EUR	25.000	25.000
	-8283	EUR	50.000	50.000
	-8299	EUR	100	100

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

ca. 51.000 Belagstage(140 x 365) à €85,-- = 4.335.000,-- für 2009.

Aufgrund der Baumaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen It. PHG 2003 wird in den Landespflegezentren ab 2010 ein Rückgang der Auslastung von ca. 25 % erwartet.

ad 8101 (Pflegegebühren aus der Kurzzeitpflege):

Auf Grund der Erfahrungswerte und des Erfolges 2007 werden € 15.000,00 veranschlagt

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Verpflegung für Bedienstete = ca. 1.200 Tage x € 4,60 = € 5.520.--

ad 8132 (Entgelte der Bediensteten für Dienst- und Naturalwohnungen):

1 Wohnung mtl. € 381,48

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):

Rückersätze von Telefongebühren von Bewohnern, Bediensteten und Firmen.

ad 8137 (Erlöse aus dem Essenverkauf):

ca. 3.300 Essen a €3,92

ad 8281 (Rückersatz für Einmalinkontinenzartikel):

Rückersätze von Einmalinkontinenzpflegeartikel

Halbjahresverrechnung mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse

ad 8283 (Zwischenverrechnungskonto Landesimmobiliengesellschaft):

Ab 1.1.2003 übernahm die Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. die Hausverwaltung und Baubetreuung für alle landeseigenen Gebäude und Einrichtungen.

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. sind, werden Instandhaltungsmaßnahmen aus den Instandhaltungsakontierungen beglichen. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Kleinrechnungen aus dem Zwischenverrechnungskonto direkt von der Einrichtung bezahlt.

Das Zwischenverrechnungskonto wird einmal pro Monat mit der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. gegenverrechnet.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Privatkopien, Jagdpacht

41001 Landesaltenpflegeheim Kindberg

2009 2010 Ansatz bzw. VA-St.: 2/410014 -8261 EUR 2.000 2.000

Bezeichnung: Einnahmen mit Gegenverrechnung (Kurzzeitpflege)

ad 8261 (Kurzzeitpflege, Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Ausfallstage der Kurzzeitpflege

Die erwarteteAuslastung der Kurzzeitpflege für 2009 orientiert sich am RAB 2007.

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/410014	-8100	EUR	6.000.000	4.500.000
	-8101	EUR	70.000	70.000
	-8131	EUR	6.500	6.500
	-8132	EUR	52.000	52.000
	-8133	EUR	400	400
	-8135	EUR	4.000	4.000
	-8281	EUR	30.000	30.000
	-8283	EUR	50.000	50.000
	-8299	EUR	500	500

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Voraussichtliche Pflegetage 2008, 70.500 Tage auf Grund der Auslastung 2007 durchschnittlicher Pflegekostensatz Pflegestufe 4 = gerundet 85,-- ergibt gerundet € 6.000.000 für 2009.

Aufgrund der Baumaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen It. PHG 2003 wird in den Landespflegezentren ab 2010 ein Rückgang der Auslastung von ca. 25 % erwartet.

ad 8101 (Pflegegebühren aus der Kurzzeitpflege):

Die erwarteteAuslastung der Kurzzeitpflege für 2009 orientiert sich am RAB 2007.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Verpflegung für Bedienstete = 1.550 Tage x € 4,18 = € 6.479,00

ad 8132 (Entgelte der Bediensteten für Dienst- und Naturalwohnungen):

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):

Rückersätze von Telefongebühren von Pfleglingen, Bediensteten und Firmen. Erfolg 2007 = 4.118,20

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Rückersätze von Ausgaben

ad 8281 (Rückersatz für Einmalinkontinenzartikel):

Rückersätze von Einmalinkontinenzpflegeartikel Halbjahresverrechnung mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse Zu erwartender Erfolg orientiert sich am RAB 2007

ad 8283 (Zwischenverrechnungskonto Landesimmobiliengesellschaft):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. sind, werden Instandhaltungsmaßnahmen aus den Instandhaltungsakontierungen beglichen. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Kleinrechnungen aus dem Zwischenverrechnungskonto direkt von der Einrichtung bezahlt.

Das Zwischenverrechnungskonto wird einmal pro Monat mit der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. gegenverrechnet.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Gästeverpflegung, Erlös aus dem Verkauf von Waschmaschinenmünzen, Kopierer, Materialbeitrag Friseuraufwand

41002 Landesaltenpflegeheim Knittelfeld

2009 2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/410024 -8261 EUR 8.000 8.000

Bezeichnung: Einnahmen mit Gegenverrechnung (Kurzzeitpflege)

ad 8261 (Kurzzeitpflege, Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Kurzzeitausfallstage, Kurzzeitzuschüsse des Landes

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/410024	-8100	EUR	3.300.000	2.453.200
	-8101	EUR	25.000	25.000
	-8131	EUR	3.100	3.100
	-8135	EUR	1.500	1.500
	-8281	EUR	18.000	18.000
	-8283	EUR	50.000	50.000
	-8299	EUR	1.500	1.500

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Ø 2007 119 Belagstage. Wenn durch den Einbau von 10 Nasszellen 10 Betten verloren gehen, ergibt dies 109 x 365 x Ø-Kosten/Tag € 82,22 = 3,271.122,70 für 2009.

Aufgrund der Baumaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen It. PHG 2003 wird in den Landespflegezentren ab 2010 ein Rückgang der Auslastung von ca. 25 % erwartet.

ad 8101 (Pflegegebühren aus der Kurzzeitpflege):

Erfolg 2007 mit Berücksichtigung einer Auslastungsverminderung

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

It. Erfolg 2007

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):

sinkende Einnahmen durch eigene Handys

ad 8281 (Rückersatz für Einmalinkontinenzartikel):

Rückersätze von Einmalinkontinenzpflegeartikel

Halbjahresverrechnung mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse

ad 8283 (Zwischenverrechnungskonto Landesimmobiliengesellschaft):

Ab 1.1.2003 übernahm die Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. die Hausverwaltung und Baubetreuung für alle landeseigenen Gebäude und Einrichtungen.

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. sind, werden Instandhaltungsmaßnahmen aus den Instandhaltungsakontierungen beglichen. Zur

Vereinfachung der Abrechnung werden Kleinrechnungen aus dem Zwischenverrechnungskonto direkt von der Einrichtung bezahlt.

Das Zwischenverrechnungskonto wird einmal pro Monat mit der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. gegenverrechnet.

<u>ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):</u>
Saalmieten, Webnamenvergütung, Verkaufserlöse Inventar etc.

41003 Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg

2009 2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/410034 -8261 EUR 15.000 15.000

Bezeichnung: Einnahmen mit Gegenverrechnung (Kurzzeitpflege)

ad 8261 (Kurzzeitpflege, Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Ausfallstage der Kurzzeitpflege

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/410034	-8100	EUR	3.300.000	2.475.000
	-8101	EUR	25.000	25.000
	-8131	EUR	10.000	10.000
	-8132	EUR	3.000	3.000
	-8135	EUR	200	200
	-8137	EUR	400	400
	-8281	EUR	19.000	19.000
	-8283	EUR	50.000	50.000
	-8299	EUR	1.500	1.500

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Für die Mehrzahl der Bewohner erfolgt die Verrechnung in den mittleren Pflegestufen. Der durchschnittliche Verrechnungssatz beläuft sich auf Euro 82,235 pro Tag (Berechnung: 40.150 Verpflegstage auf Grund der Auslastung 2007 x € 82,235 = € 3.301.735,25). Veranschlagt werden daher Euro 3.300.000,--.

Durch die große private Konkurrenz ist ein leichter Rückgang bei den Belagszahlen zu vermerken. Im Umkreis von 20 Kilometern gibt es mehr Betten als im Pflegezentrum Bad Radkersburg.

Angenommen wird dass mindestens 110 BewohnerInnen ständig anwesend sind und durchschnittlich zwischen Pflegestufe 3 und 4 (€ 82,235) die höchste Belagszahl zu verzeichnen ist.

Aufgrund der Baumaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen It. PHG 2003 wird in den Landespflegezentren ab 2010 ein Rückgang der Auslastung von ca. 25 % erwartet.

ad 8101 (Pflegegebühren aus der Kurzzeitpflege):

20 bis 25 Personen in den Sommermonaten, Tendenz steigend.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Verpflegung für Bedienstete = 2.200 Tage x € 4,60= € 10.120.

ad 8132 (Entgelte der Bediensteten für Dienst- und Naturalwohnungen):

Personalunterkünfte im 2. Stock des Landespflegezentrums Bad Radkersburg

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):

Rückersätze von Telefongebühren vorwiegend von Bewohnern, aber auch von Bediensteten und Firmen.

ad 8137 (Erlöse aus Essenverkauf):

Erlöse aus den Gästeessen - geschätzt: 120 Gästeessen X €3,56 = €427,--

Dazu wird bemerkt, dass die Küche des Landespflegezentrums Bad Radkersburg dem Roten Kreuz für den Essenszustelldienst "Essen auf Rädern" zur Verfügung stand. Die Vereinbarung mit dem Roten Kreuz Bad Radkersburg wurde im Herbst 2007 aus Gründen der technischen Ausstattung (keine Bandwaschanlage vorhanden) gelöst. Zudem gab es vermehrt Probleme mit stark verschmutztem Rückgabegeschirr.

ad 8281 (Rückersatz für Einmalinkontinenzartikel):

Halbjahresverrechnung mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse Erfolg 2006 = € 20.218,--

Erfahrungsgemäß wird für 2009 ein Auslastungsrückgang erwartet.

ad 8283 (Zwischenverrechnungskonto Landesimmobiliengesellschaft):

Ab 1.1.2003 übernahm die Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. die Hausverwaltung und Baubetreuung für alle landeseigenen Gebäude und Einrichtungen.

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. sind, werden Instandhaltungsmaßnahmen aus den Instandhaltungsakontierungen beglichen. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Kleinrechnungen aus dem Zwischenverrechnungskonto direkt von der Einrichtung bezahlt.

Das Zwischenverrechnungskonto wird einmal pro Monat mit der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. gegenverrechnet.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Leihgebühren für Krankenbetten u.a.

Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411065	-8280	EUR	68.000.000	70.000.000
	-8281	EUR	100	100
	-8299	EUR	100	100

Bezeichnung:

8280: Rückersätze im Rahmen der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

8281: Rückersätze durch Überzahlungen aus dem Vorjahr

8299: Endabrechnung aus dem Vorjahr

Erläuterung:

ad 8280:

Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben gem. §22 SHG 60 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen und Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze abzuführen.

ad 8281:

Diese Post ist für die richtige Verrechnung und Verbuchung der Rückzahlungen des Minderbedarfes an vorgestreckten Kreditmitteln (Ausgaben It. Voranschlag des Vorjahres) durch die Sozialhilfeverbände erforderlich.

ad 8299:

Den Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz werden die voraussichtlichen Kosten im vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen. Erst im darauf folgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet werden; diese Post ist für die Verbuchung der Mehreinnahmen gegenüber den Vorschreibungen aus dem Vorjahr vorgesehen.

Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411305	-8291	EUR	3.500	3.500
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411305	-8299	EUR	100	100
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411308	-2470	EUR	135.000	100

Erläuterung:

ad 8291 (Darlehen als Hilfen in besonderen Lebenslagen - Verzugszinsen und Spesen):

Nach der Aktenlage der FA4B sind im Jahr 2007 weniger Darlehenskonten zu verwalten. Dadurch sind auch weniger Raten- und Spesenvorschreibungen fällig.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Vorgesehen für im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen allenfalls zu verbuchende geringfügige Einnahmen wie z.B. für nicht voll ausgeschöpfte Beihilfen.

ad 2470 (Darlehenseinnahmen):

Nach der Aktenlage der Fa4B ist die Zahl der Darlehenskonten rückläufig, weil immer mehr Fälle abgeschlossen werden. Daher sind für 2007 geringere Einnahmen zu erwarten.

2009/2010

2000

Ansatz bzw. VA-St.: 2/411318 -0001 EUR 100

Erläuterung:

ad 0001 (Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen):

Der Ansatz dient der Vereinnahmung von Erlösen, die aus dem Verkauf landes- und bezirkseigener Liegenschaften erzielt werden. Diese Liegenschaften sind im Rahmen der allgemeinen Sozialhilfe – zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum für besonders kinderreiche Familien - vom Land Steiermark erworben worden. Im Jahr 2007 sind EUR aus einem Verkauf im Bezirk Bruck/Mur zu erwarten.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/411325 -8280 EUR 200

ad 8280 (Rückersatz von nicht verwendeten Beihilfen):

Auf diesem Ansatz werden jene Rückersätze einmaliger Beihilfen verbucht, die aufgrund einer Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen.

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Beihilfen zurückgezahlt werden müssen.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/411605 -8170 EUR 200

ad 8170 (Beiträge für die Verleihung des steirischen Pflegeheimgütesiegels):

Das Pflegeheim, das einen Antrag auf ein Pflegeheimgütesiegel stellt, hat laut Statut des Pflegeheimgütesiegels für den Fall der Verleihung € 581,38 für die Tafel € 36,34 und für die Verlängerung auf weitere 3 Jahre € 218,01 zu entrichten. Es wird erwartet, dass im Jahr 2009 bzw. 2010 von den eingegangenen Anträgen zumindest ein Gütesiegel verliehen werden kann.

41200 Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz- Andritz

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/412005	-8071	EUR	20.000
	-8073	EUR	160.000
	-8100	EUR	3.080.000
	-8131	EUR	9.000
	-8133	EUR	8.000
	-8134	EUR	100
	-8135	EUR	100
	-8280	EUR	100
	-8299	EUR	3.000

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8071 (Veräußerung von Erzeugnissen der Garten- und Feldwirtschaft):

Verkauf von Obst und Gemüse, , externe Obstbaumschnitte, externe Gartenarbeiten, Gestecke und Blumen für MitarbeiterInnen des ABZ und externe Kunden, Verkauf von Balkonblumen, Verkauf von Gestecken und Kränzen, etc.

ad 8073 (Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe):

Autolackiererei: Div. Ausbesserungsarbeiten, Schleifen, Lackieren von Kraftfahrzeugen und Mopeds. Restaurierung von Oldtimern, ... <u>Tischlerei</u>: Küchen, Kinderzimmer, Schränke, Einrichtungen, Holzspielzeuge, ... <u>Kreativwerkstätte</u>: Körbe und Teppiche, ... <u>Schlosserei</u>: Div. Schlosserarbeiten (Gartentore, Griller, Zäune), ... <u>Malerei</u>: Ausmalen von Küchen, Wohn- und Schlafräumen, Büros, Restaurieren von Möbeln, ... <u>Lehrküche und Gastronomie</u>: Torten, Kekse, Buffets, Brötchen, ... <u>Berufsorientierung/Arbeitstraining</u>: Dekorationen für jede Jahreszeit (Osterhasen, Adventkränze,..), Kleinspielzeuge, Grünschnitte, ... <u>Hauswirtschaft</u>: Näharbeiten, Bügelarbeiten, Reinigungsarbeiten, ... <u>Kfz-Technik</u>: Radreparaturen, Kfz-Reinigungsarbeiten und div. Reparaturtätigkeiten,

Erhöhung: Verstärkte Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen des ABZ.

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Berechnung auf einer Auslastung von rund 95 Klienten in der Ausbildung – davon 50 externe und 45 interne Jugendliche. 2007 wurden im ABZ 15.057 interne und 21.024 externe Verrechnungstage verrechnet.

Erhöhung: Steigende Nachfrage nach Ausbildungsplätzen im ABZ.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Rückersatz – Verpflegung der Bediensteten. 2007: Verkauf von 358 10er-Essensblöcken à 25,00 Euro. Ein Mittagessen kostet für eine/n Mitarbeiter/in des ABZ 2,50 Euro.

ad 8133 (Entgelt für Verköstigung Anstaltsfremder):

Gesamteinnahmen 2007: 8.514,74,00 € Gästeessen der Schüler der VS St. Veit: 7.466,6,00 € (Für ein Mittagessen verrechnen wir 2,20 €). Gästeessen: 1.048,00 € (Für ein Gästeessen werden 3.92 Euro verrechnet).

Reduktion: Schüler der VS St. Veit essen nur mehr einmal in der Woche im ABZ.

ad 8134 (Entgelte für Gästeunterkunft):

Zu erwartende Einnahmen aus der Gästeunterkunft. Durch die Kündigung des Vertrages mit dem Ferienhaus Admont, ist mit verminderten Einnahmen in diesem Bereich zu rechnen.

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):

Rückersätze von Telefongebühren von Zöglinge, Bediensteten und Firmen.

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Erinnerungspost.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen)

Vermietung des Sportplatzes, Vermietung des Hallenbades, Vermietung des Speisesaales als Wahllokal für den Magistrat Graz, Vermietung der Lehrküche und des Lehrsaales, Handymasten.

Maßnahmen der Behindertenhilfe

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/413045	-8280	EUR	7.000.000	7.060.000
	-8281	EUR	100	100
	-8299	EUR	100	100

Bezeichnung: "Rückersätze im Rahmen der Maßnahmen

der Behindertenhilfe,

Rückersätze durch Überzahlungen aus dem Vorjahr,

Endabrechnung aus dem Vorjahr"

Erläuterung:

ad 8280:

Die Sozialhilfeverbände oder die Städte mit eigenem Statut haben gem. § 40 Abs. 9 BHG 60 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen (gem. § 35) und Kostenersätze (gem. § 39) abzuführen.

ad 8281:

Diese Post ist für die richtige Verrechnung und Verbuchung der Rückzahlungen des Minderbedarfes an vorgestreckten Kreditmitteln (Ausgaben It. Voranschlag des Vorjahres) durch die Sozialhilfeverbände erforderlich.

ad 8299:

Den Sozialhilfeverbänden und dem Magistrat Graz werden die voraussichtlichen Kosten im vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen. Erst im darauffolgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet werden; diese Post ist für die Verbuchung der Mehreinnahmen gegenüber den Vorschreibungen aus dem Vorjahr vorgesehen.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/413215 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersatz von Förderungsbeiträgen):

Auf diesem Ansatz werden jene Rückersätze einmaliger Beihilfen verbucht, die aufgrund einer Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen.

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Beihilfen zurückgezahlt werden müssen.

Das Landespflegegeld:

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/417005	-8507	EUR	24.903.100	25.652.700
Ansatz bzw. VA-St.: 2/417015	-8280	EUR	1.000.000	1.000.000
Ansatz bzw. VA-St.: 2/417035	-8507	EUR	942.700	942.700

Bezeichnung: "Pflegegeld

Ersätze der Sozialhilfeverbände Rückersätze von Ausgaben"

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Pflegegeldgesetz – StPGG, LGBI. Nr. 80/1993 i.d.F. LGBI. Nr. 55/2003

ad 2/417005 – 8507 "Ersätze der Sozialhilfeverbände:

Gemäß den Bestimmungen des vorangeführten Paragraphen haben die Sozialhilfeverbände dem Land Steiermark 40 % der Kosten des Pflegegeldes einschließlich der Kosten für Gutachten und gerichtliche Verfahren aus dem Landespflegegeldgesetz gemäß § 20 Abs. 1 zu refundieren.

ad 2/417015 - 8280 "Rückersätze von Ausgaben"

Rückzahlung von Pflegegeldern aus dem Landespflegegeldgesetz gemäß § 10 (zu Unrecht empfangene Pflegegelder).

Der veranschlagte Betrag kann aufgrund der Erfahrungswerte vorgesehen werden.

ad 2/417035-8507 "Ersätze der Sozialhilfeverbände für die 24h-Betreuung":

Die 24 – Stunden – Pflege ist eine neue Leistung im Pflegebereich. Die Leistung und Finanzierung wurde unter anderem auch in den Finanzausgleichsverhandlungen besprochen und erläutert.

Flüchtlingshilfe

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/426005 -8280 EUR 100

Erläuterung:

ad 8280 (Rückersatz von Förderungsausgaben):

Erinnerungspost; hier werden Rückzahlungen von Flüchtlingen bzw. Regressleistungen aus Pensionen usw. vereinnahmt. Es sind auf dieser Post kaum Einnahmen zu erwarten

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/426025 -8280 EUR 100

-8501 EUR 14.700

Erläuterung:

ad 8280 (Rückersatz von Ausgaben):

Erinnerungspost; es sind auf dieser Post kaum Einnahmen zu erwarten.

ad 8501 (Beitrag des Bundes):

Rückersatz des Bundes auf Grund der Vereinbarung des Abschlusses einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung in Höhe von 60% der Ausgaben.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Gemeinnützige Vereine und Organisationen

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/429065 -8507 EUR 687.300

ad 8507 (Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, Ersätze der Sozialhilfeverbände):

Die Ausgaben nach dem Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes werden zu 40% von den Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt Graz rückerstattet.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/429095 -8280 EUR 100

Bezeichnung: "Rückersatz von Aufwänden"

43501 Aufwind, das Zentrum für Ausbildung und Wohnen des Landes Stmk.

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/435015	-8073	EUR	50.000
	-8100	EUR	1.700.000
	-8131	EUR	4.000
	-8133	EUR	3.000
	-8280	EUR	700
	-8299	EUR	500

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8073 (Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe):

Friseur: 2 Ausbildner – 6 Lehrlinge, Kosmetik: 1 Ausbildner – 3 Lehrlinge,

Küche: 2 Ausbildner – 6 Lehrlinge; Erfahrungswerte

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

WGSPÄD	24 Klienten á 365 Tage	€1	.040.600
16 WLA-W	16 Klienten á 365 Tage	€	618.000
WLA-AT	19 Klienten á 365 Tage	€	531.400
MOB	3 Klienten á 365 Tage	€	52.300
Gesamteinnahmen bei Vollauslastung	•	€2	.242.300

Durch Abzug 7% ab dem 38. Abwesenheitstag bzw. nicht genehmigter Abwesenheiten It. DVO können die Gesamteinnahmen trotz Vollauslastung nicht erreicht werden – Klientenzahl hat sich auf 43 verringert.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Verpflegung für Bedienstete = 870 Tage x € 4,60 = € 4.002,--

19,5 SP unentgeltlich, 5 Praktikanten 150 Tage unentgeltlich, FSJ 240 Tage, Zivi 160 Tage

ad 8133 (Entgelt für Verköstigung Anstaltsfremder):

Gästeessen: 380 Verpflegstage (durch vermehrte Inanspruchnahme unserer Küche vom SHFI) x €7,84 = €2.980,-- unentgeltlich 120 Tage

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Sonderkosten wie Brillen, Zahnersatz etc.

Die Refundierung aus den Vorjahren seit dem Verkauf an die LIG ist weggefallen.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

geringfügige Einnahmen

43502 Landesjugendheim Hartberg

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/435025	-8071	EUR	40.000
	-8073	EUR	150.000
	-8100	EUR	2.500.000
	-8131	EUR	2.000
	-8133	EUR	20.000
	-8240	EUR	100
	-8280	EUR	100
	-8299	EUR	1.000

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8071 (Veräußerung von Erzeugnissen der Wirtschaft):

zu erwartende Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen der Wirtschaft.

Gärtnerei z.B.: Gemüse und Blumen

ad 8073 (Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe):

zu erwartende Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Bei der Berechnung dieses Voranschlagspostens wurde von der derzeitigen Höhe des Tagsatzes (EUR 3.633,60 pro Klient und Monat) und der durchschnittlichen Auslastung von einer Belagszahl von 50 Jugendlichen als Grundlage ausgegangen.

Bei Klienten aus anderen Bundesländern wird auf den Monatssatz von EUR 3.633,60 ein 20%iger Aufschlag verrechnet.

Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung konnte zwar abgeklärt werden, welche Leistungen laut JWG neu (Durchführungsverordnung) seitens der landeseigenen Einrichtungen erbracht werden können, die Zahl der zugewiesenen Klienten konnte jedoch noch nicht prognostiziert werden. Aufgrund dessen ist eine Kalkulation der Einnahmen nicht möglich. Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen wurde gemäß Rechnungsabschluss 2007 angesetzt, wobei eine Neufestsetzung der Tagsätze durch die FA11A in Aussicht gestellt wurde.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Verpflegung für Bedienstete (1 Mittagessen EUR 2,20)

ad 8133 (Entgelt für Verköstigung Anstaltsfremder):

Heilpädagogischer Kindergarten Mitterdombach, Ganztagskindergarten, Kindergarten 1 sowie Kinderhort der Stadtgemeinde Hartberg, Gästeessen

Ein Teil der Mehreinnahmen 2007 auf dieser FIPO ergab sich durch die vorübergehende Verpflegung einer Nachmittagsbetreuungsgruppe in der Gerlitz-Schule, daher wurden die Mehreinnahmen im Voranschlag nicht voll berücksichtigt.

ad 8240 (Miet- und Pachtzinse):

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Bei dieser Voranschlagsstelle handelt es sich um jene Einnahmen, welche im direkten Zusammenhang mit den Sonderkosten für Zöglinge nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz (Post 9/7690) stehen.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

geringfügige Einnahmen, die nicht einer anderen Post zuzuführen sind.

43503 Heilpädagogische Station des Landes Steiermark (mit Ambulanz)

2009 2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/435034 -8260 EUR 22.000 22.000

Bezeichnung: Einnahmen mit Gegenverrechnung

Die unentgeltlichen Beratungskosten von der Ambulanz, 1/3 von den Ambulanzgebühren, sind It. Regierungssitzungsbeschluss GZ.: 9-60-60/94-42, am Jahresende der Fachabteilung 11B vorzulegen und diese werden buchungsmäßig der Heilpädagogischen Station gutgeschrieben. Berechnung: Sollte der Stundensatz für das Jahr 2007 gleich bleibend sein, kann mit Ambulanzgebühren in der Höhe von € kalkuliert werden. Ein Drittel davon sind € = €

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/435035	-8100	EUR	
	-8107	EUR	
	-8131	EUR	
	-8135	EUR	
	-8299	EUR	

In der seinerzeitigen SOLVE-Studie wurde zur Versorgung massiv deprivierter Kinder und Jugendlicher der Ausbau der heilpädagogischen Station und der Tagesklinik vorgeschlagen, mit RSB vom 15.02.2002 grundsätzlich und mit RSB vom11. Juli 2005 die bauliche Erweiterung beschlossen.

Mit dem Neu-, Um- und Zubau am Gelände in der Krottendorferstraße ist die Erweiterung um je eine Gruppe möglich und können künftig (stationär ab Herbst 2008 und im tagesklinischen Bereich ab Februar 2009) insgesamt maximal 41 Kinder und Jugendliche gleichzeitig adäquat betreut werden.

Dieser Ausbau des Angebotes bedingt allerdings auch eine entsprechende ausgaben- und einnahmenseitige Erhöhung im OH.

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Betreuungstage Station im Jahr: 46 Wochen x 24 Kinder x 7 Tage, Soll: 7728 Betreuungstage= 100%, 7109 Betreuungstage= 92%;

Betreuungstage Tagesklinik im Jahr: 44 Wochen x 7 Kinder x 7 Tage Soll: 2.156

Betreuungstage = 100%, 1.985 Betreuungstage = 92%. Ab 23 .02.09 wird die 2.

Tagesklinikgruppe eröffnet 36 Wochen x 7Kinder x 7 Tage Soll: 1764 Betreuungstage= 100%, 1622 Betreuungstage = 92%, Betreuungstage Tagesklinik gesamt 2009: 3607.

Station: 7109 x 166,56 Tagsatz = €1.184.075,00 Tagesklinik: 3607 X 132,99 Tagsatz = € 479.694,93

Gesamt € 1.663.769,93

- Sonderurlaube 7% vom Tagsatz pro Tag. Aus Erfahrung etwa € 2.000 pro Monat ist jährlich € 24.000. Ergibt gesamt Einnahmen € 1.640.400,00.

Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung konnte zwar abgeklärt werden, welche Leistungen laut JWG neu (Durchführungsverordnung) seitens der landeseigenen Einrichtungen (Landesjugendheim Hartberg, Zentrum für Wohnen und Ausbildung sowie Heilpädagogische Station d. Lds. Stmk.) erbracht werden können, die Zahl der zugewiesenen Klienten konnte jedoch noch nicht prognostiziert werden. Aufgrund dessen ist eine Kalkulation der Einnahmen nicht möglich. Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen wurde gemäß Rechnungsabschluss 2007 angesetzt. Auf Grund der Umbauarbeiten rechnen wir mit Jeichten Einbußen.

ad 8107 (Ambulanzgebühren):

500 Einheiten Diagnostik á € 48,84 = € 24.420,00 -

wird nur von der Krankenkasse übernommen;

An Therapie fallen 600 Einheiten (Einzel und Familie) an, welche mit der Krankenkasse und nach d. JWG mit dem zuständigen Jugendwohlfahrtsreferat und mit den Eltern abgerechnet werden.

Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung konnte zwar abgeklärt werden, welche Leistungen laut JWG neu (Durchführungsverordnung) seitens der landeseigenen Einrichtungen (Landesjugendheim Hartberg, Zentrum für Wohnen und Ausbildung sowie Heilpädagogische Station d. Lds. Stmk.) erbracht werden können, die Zahl der zugewiesenen Klienten konnte jedoch noch nicht prognostiziert werden. Aufgrund dessen ist eine Kalkulation der Einnahmen nicht möglich. Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen wurde gemäß Rechnungsabschluss 2005 angesetzt. Wir rechnen mit einem leichten Rückgang da der AMB – Bereich 2007 in das neue Objekt siedeln wird. (Eventuell kurze Zeit keinen AMB- Betrieb)

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Mittagessen € 2,20. 16 Sozialpädagogen -Essen pro Tag unentgeltlich. Praktikanten unentgeltlich.

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):

Rückersätze von Telefongebühren von Bediensteten .

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Unvermutbare und nicht zugeordnete geringfügige Einnahmen.

Jugendwohlfahrt

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/439035 -8280 EUR 100

Erläuterung:

<u>ad 8280 (Ruhegenüsse für Pflegepersonen – Rückersätze von Ausgaben):</u>

Erinnerungspost; hier werden Rückzahlungen von verstorbenem Pflegepersonal aus dem vergangenen Rechnungsjahr vereinnahmt. Es sind auf dieser Post kaum Einnahmen zu erwarten.

Allgemein:

Die vorläufig vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger übernommenen Kosten für die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung haben der Minderjährige und seine nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten rückwirkend für 3 Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind.

Die Sozialhilfeverbände oder Städte mit eigenem Statut haben an das Land 60 Prozent der hereingebrachten Kostenersätze für Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung abzuführen.

Die Rückläufigkeit bei den Einnahmen im Bereich des JWG ist eigentlich schon aus der Verlaufskurve der Rechnungsabschlussdaten ersichtlich.

Begründet wird dies mit einer im Jahr 2005 wirksamen Gesetzesänderung, wonach der Rückersatz im Bereich der Unterstützung der Erziehung, sowohl bei den Minderjährigen, als auch bei den Eltern weggefallen ist.

Auch ist im Bereich der Vollen Erziehung der Rückersatz bei Minderjährigen nur noch zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Maßnahme möglich. Später ist kein Rückersatz mehr möglich.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

			2009	2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/439055	-8280	EUR	1.200.000	1.220.000
	-8281	EUR	100	100
	-8299	EUR	100	100

Bezeichnung: Soziale Dienste – Unterstützung der Erziehung – Volle Erziehung

-8280 Ersätze von Zahlungsverpflichteten

-8281 Rückersätze durch Überzahlungen aus dem Vorjahr

-8299 Endabrechnung aus dem Vorjahr

ad 8280:

Von den Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt Graz sind die tatsächlich hereingebrachten Kostenersätze bzw. Rückzahlungen zu 60% an das Land abzuführen.

ad 8281:

Diese Post ist für die richtige Verrechnung und Verbuchung der Rückzahlungen des Minderbedarfes an vorgestreckten Kreditmitteln (Ausgaben It. Voranschlag des Vorjahres) durch die Sozialhilfeverbände erforderlich.

ad 8299:

Den Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz werden die voraussichtlichen Kosten im vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen. Erst im darauffolgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet werden; diese Post ist für die Verbuchung der Mehreinnahmen gegenüber den Vorschreibungen aus dem Vorjahr vorgesehen.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/439085 -8280 EUR 100

Erläuterung:

ad 8280 (Rückersätze aus den Vorjahren):

Auf diesem Ansatz werden jene Rückersätze verbucht, die aufgrund einer Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen.

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/439231 -8810 EUR 30.000

Bezeichnung: "Geldstrafen nach dem

Stmk. Jugendschutzgesetz"

Gesetzliche Regelung:

§ 18 des Stmk. Jugendschutzgesetzes

Erläuterung:

§ 18 des Stmk. Jugendschutzgesetzes bestimmt, dass Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen dem Land zufließen.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/439505 -8280 EUR 100

Bezeichnung: "aplm. Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge"

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/439555 -8280 EUR 100

Bezeichnung: "Rückersatz von Ausgaben"

Wohnbeihilfe:

Rückersätze gewährter Wohnbeihilfen

			2009/2010
Ansatz bzw. VA-St.: 2/480015	-8280	EUR	100
Ansatz bzw. VA-St.: 2/482025	-8280	EUR	100
Ansatz bzw. VA-St.: 2/483035	-8280	EUR	100
Ansatz bzw. VA-St.: 2/489400	-8280	EUR	100

Auf diesen Posten werden Rückersätze von gewährten Wohnbeihilfen verbucht.

Familienberatung in den Landeskrankenanstalten

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/511205 -8501 EUR 32.000

Gesetzliche Regelung:

Familienberatungsförderungsgesetz, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die Förderung der Familienberatung i.d.g.F.

Erläuterung:

ad 8501 (Beitrag des Bundes für die Familienberatungsstellen in den Landeskrankenanstalten): Das Land Steiermark ist derzeit Rechtsträger für 2 Beratungsstellen. Nach dem Familienberatungsförderungsgesetz 1974 (BGBI. Nr. 80/1974) wurden vom Bund im Jahr 2007 die durch den Betrieb der Beratungsstellen Leoben und Graz erwachsenden Kosten (ausgenommen Raum- und Einrichtungskosten) mit € 27.707,03 refundiert. Die Ausgaben sind beim korrespondierenden Ansatz 1/511209 veranschlagt.

Bildung und Beratung

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/781221 -8551 EUR 100

ad 8551 (Beitrag des Bundes)

Im Rahmen der Regionalen Beschäftigungspakte ist es aufgrund des geringen Vorschusses notwendig, den Bundesanteil vorzufinanzieren. Im Rahmen der quartalsmäßigen Beihilfenmeldungen werden diese vorfinanzierten Bundesmittel vom BMWA rückerstattet. Diese Voranschlagstelle dient zur Vereinnahmung der Rückerstattungen.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/781221 -8890 EUR 100

ad 8890 (EU-Kofinanzierung ESF)

Im Rahmen der Regionalen Beschäftigungspakte ist es notwendig den ESF-Anteil vorzufinanzieren. Im Rahmen der quartalsmäßigen Beihilfenmeldungen werden diese vorfinanzierten EU-Mittel vom BMWA rückerstattet. Diese Voranschlagstelle dient zur Vereinnahmung der Rückerstattungen.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/781305 -8280 EUR 100 Ansatz bzw. VA-St.: 2/781315 -8280 EUR 100

ad 8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge

Diese Voranschlagstelle dient als Verrechnungsansatz und die Höhe der Einnahmen ist aufgrund der Laufzeit der Projekte, die sich oft über mehrere Jahre erstreckt, nicht absehbar.

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/781405 -8280 EUR 100

ad 8280 Rückersätze von Ausgaben

Refundierung von Förderungen im Rahmen der Lehrlingsbeihilfe bei vorzeitigen Abbruch des Lehrverhältnisses

2009/2010

Ansatz bzw. VA-St.: 2/781505 -8280 EUR 100

ad 8280 Rückersätze von Ausgaben

Refundierung von zu Unrecht bezogener PendlerInnenbeihilfe

A12 – Abteilung Sport und Tourismus

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2009-2010

Ordentlicher Haushalt

UA 770 Einrichtungen zur Förderung des Tourismus

Ausgaben:

1/77000 U.V. Tourismusförderungsfonds

Gem. Art. III a Teil, § 39a des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der Fassung LGBL.Nr. 9/2003 hat das Land Steiermark zur Förderung des Tourismus einen Tourismusförderungsfonds eingerichtet.

Eine Fondshilfe kann demnach zur Durchführung von Investitionen gewährt werden, wenn diese eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder eine Anpassung an Markterfordernisse herbeiführen. Als Förderungswerber kommen alle Betriebe in Betracht, die der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft angehören und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet.

Mittel des Fonds sind:

- 1. Beiträge aus Landesmitteln, insbesondere 75 % des Landesanteiles (30 % der Nächtigungsabgabe) am Ertrag der Nächtigungsabgabe
- 2. Tilgungsraten gewährter Darlehen
- 3. Zinserträge aus gewährten Darlehen
- 4. wegen widmungswidriger Verwendung (§ 39i) zurückgeforderte Mittel
- 5. Ertrag der angelegten Mittel und
- 6. sonstige Zuwendungen

Die Fondshilfe besteht

- 1. in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschüssen
- 2. in der Gewährung von Darlehen
- 3. in der Beteiligung an Förderungsaktionen der Bundesförderungseinrichtungen
- 4. in der Gewährung von Förderungsbeiträgen, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsaktionen

Der Fonds ist budgetunabhängig (keine jährlichen Mittelbereitstellungen), d.h., dass die veranschlagten Mittel (Ausgaben) **nur** nach Maßgabe tatsächlich erzielter Einnahmen und verfügbarer Rücklagenmittel in Anspruch genommen bzw. überschritten werden, wobei Ausgabeneinsparungen bzw. Mehreinnahmen am Jahresende wiederum der Rücklage zuzuführen sind.

Innovationsprogramm 2007 bis 2013 des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 8.11.2006, GZ.: FA 12A-48.1-1/2006-2, für die Programmplanungsperiode 2007-2013 das "Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft mit einem Fördermitteleinsatz von maximal € 12,6 Mio. genehmigt. Im Juni 2007 wurden kleine Abänderungen vorgenommen, die mit Beschluss vom 7.7.2008, GZ.: FA 12A-48.1-1/2006-12 durch die Steiermärkische Landesregierung genehmigt wurden. Für das gegenständliche Förderungsprogramm wurde eine KMU-Freistellung bei der Europäischen Kommission beantragt, die von der Generaldirektion Wettbewerb unter der Registrierungsnummer XS16/2007 genehmigt wurde.

Das Innovationsprogramm 2007 – 2013 des Landes Steiermark als einziges notifiziertes touristisches Förderungsprogramm ist erforderlich, da

- a.) der Zinsendienst für die Qualitätsoffensive 2005 2007 für bis zu 15 Jahre zu leisten ist,
- b.) Mittel für die laut Bundesförderungsprogramm (TOP-Tourismusförderung des BMWA) für Bundesländer verpflichtende Beteiligung und Erhöhung der Förderungsbemessungsgrundlagen sicherzustellen sind (Katastrophenhilfe) und
- c) künftig wirtschaftlich notwendige innovative Investitionen unterstützt werden sollen.

1/770145

Beiträge für Investitionszwecke im Rahmen der Innovationsförderung (ohne EU-Förderung)

-7480

Sonstige Beiträge

Für die Jahre 2009 und 2010 werden je €1,871.400,-- veranschlagt

1/770155-7430

Steirische Restrukturierungsaktion für Gastronomie und Hotellerie, Zuschüsse

Mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 10.1.2007, GZ: FA12A 45.1.-2/2006-4 wurden die Richtlinien für die Steirische Restrukturierungsaktion für Gastronomie und Hotellerie für die Programmplanungsperiode 2007 – 2013 genehmigt.

Kleine und mittlere Unternehmen des Tourismus, die wesentliche Angebotsträger des steirischen Fremdenverkehrs sind und eine langfristige Erfolgschance haben, sollen mit Hilfe von ideellen und finanziellen Maßnahmen unterstützt und deren Finanzstruktur verbessert werden. Jeder Hilfestellung geht die Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes voraus, welches auch als Reorganisationskonzept im Sinne des URG eingesetzt werden kann und hinsichtlich dessen Umsetzung die Unternehmer von der FA12A unterstützt werden.

Restrukturierungsmaßnahmen müssen – sollen sie Erfolg haben – massive Eingriffe in folgende Bereiche zum Inhalt haben:

- Betriebliche Kostenstruktur
- Finanzstruktur

- Private Entnahmepolitik
- Einbringung privater Vermögenswerte
- Beiträge der Gläubiger (Banken)

Ausgangspunkt für alle zu treffenden Überlegungen muss die wirtschaftliche Ertragskraft des Unternehmens sein. Das künftige operative Ergebnis wird in Form einer realistischen Prognoserechnung ermittelt.

Die Förderung besteht im Wesentlichen in der Gewährung von Zinsenzuschüssen auf die Dauer von bis zu 10 Jahren. Eingesparte Kreditmittel sind jährlich durch Gebührstellung in das jeweils nächste Jahr zur teilweisen Finanzierung des jährlich anfallenden Zinsendienstes als Deckungskredit zu übertragen, da die jährlichen Freigaben anlässlich der Förderungsgenehmigung bereits verfügt wurden.

1/770165

Themenzimmerförderung

-7480

Sonstige Beiträge

Für neue Qualitätszimmerförderungen in den Jahren 2009 und 2010 wurden je €500.000,-- veranschlagt. Aufgrund des enormen regionalen Bedarfs sollen künftig die bisherigen Themenzimmer, wie Winzer-, Almenland-, Kneipp-, Romantikzimmer etc. unter einer gemeinsamen Dachmarke vermarktet sowie ausgebaut werden.

UA 771 Maßnahmen zur Förderung des Tourismus

1/771009	Mittel für Druckkosten, Werbematerial und Ausarbeitung tourismusrelevanter
Allgemeine Werbung	Studien sowie Rechts- und Beratungskosten.
Angemente Wei bung	Für die Jahre 2009 und 2010 werden je €183.600,, veranschlagt.
1/771015	Forcierung von Kooperationen und Destinationsmanagement. Der Zusammen-
Projektkostenzuschüsse	schluss zu Destinationen mit Markencharakter ist eine entscheidende Maßnahme,
Projektkostenzuschusse	
7255	um im intern. Wettbewerb bestehen zu können. Zur Sicherung maßgeschneiderter
-7355	Produkte bzw. Erlebnisse sind werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen touris-
Beiträge an Gemeinden	tischer Organisationen und Betriebe verstärkt zu fördern bzw. ist der Einsatz der
	Informationstechnologie zu forcieren. Implementierung von Markenevents zur
-7430	Internationalisierung und Positionierung sowie Förderung von Veranstaltungen
Zuschüsse Sonderprojekte	mit örtlichem tourismusrelevantem und regionalem Charakter. Der Grad der An-
	gebots- und Produktdifferenzierung ist ein wichtiger Wachstumsfaktor, sodass der
-7480	Prozess der Spezialisierung und Marktvertiefung voranzutreiben, erreichte Positi-
Sonstige Beiträge	onen zu sichern und weiter auszubauen sind.
	Insgesamt stehen für die Jahre 2009 und 2010je €2,765.200, zur Verfügung.
-7481	Das Land Steiermark soll mittels internationaler TV- und Filmproduktionen als
Steirische touristische	attraktives Tourismusziel stärker positioniert und bekannt gemacht werden. Die,
Filmförderung	zu diesem Zweck gegründete touristische Filmförderstelle "Cinesytria - Film-
riminorderung	commission und Fonds" ist daher entsprechend budgetmäßig auszustatten.
	Für die Jahre 2009 und 2010 werden Mittel in Höhe von je €1,000.000, benö-
	tigt.
1/771315	Verstärkte Erlebnisorientierung in Verbindung mit der Schaffung neuer Wettbe-
Investitionsförderung	werbsvorteile durch Angebotsinnovation. Da zukunftsorientierte Investitionen im
investitions for defung	erhöhten Ausmaß neue Gästeschichten anziehen und bei übrigen Angebotskom-
	ponenten einen Druck zur Nachfragekonvergenz auslösen, sind zeitgeistorientierte
	Leitprojekte wesentliche Faktoren des Strukturwandels. Insgesamt stehen in den
	Jahren 2009 und 2010 je €244.000, zur Verfügung.
	ounce 2009 and 2010 je 02 · 11000, Ear · Ollagang.
1/771385-7790	Forcierung integrierter und innovativer Angebots- und Projektentwicklung.
Regionalentwicklung und	Insgesamt stehen in den Jahren 2009 und 2010 je €46.700, zur Verfügung.
Projektmanagement	
1/771534-7430	Landesanteil laut Entwurf Finanztabelle EU-Kofinanzierungen Tourismusmaß-
EU-Tourismusförderung	nahme, Aktionsfeld 7 "Tourismus in benachteiligten Gebieten", 2007 -2013, von
2007 - 2013	jährlich €491.800,
Österreichring GmbH	Zur Abdeckung der Aufwendungen für den operativen Betrieb der Österreichring
1/771604 -7421	GmbH wird in den Jahren 2009 und 2010 ein Betrag in Höhe von jeweils
	€120.000, veranschlagt.
	Der Österreichring GmbH werden in den Jahren 2009 und 2010 aus vertraglichen
	Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Projekt Spielberg Neu voraussicht-
	lich Folgekosten in Höhe von €2.000.000, entstehen. Die von der Österreich-
	ring GmbH im Auftrag des Landes Steiermark übernommenen vertraglichen Ver-
	pflichtungen basieren auf den Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung
	vom 22.09.2008, GZ:FA12A30si1-2/2008-262 und vom 10.02.2003,
	GZ:FA12A30si1-2/2003-115 sowie auf dem Beschluss des Landtags Steiermark
	Nr. 960 vom 11.02.2003 ("Die der Österreichring GmbH aus den übernomme-
	nen vertraglichen Verpflichtungen in den Folgejahren entstehenden Kosten
	sind im Wege der Österreichring GmbH-Basisfinanzierung in den zukünftigen
	Landesvoranschlägen zu bedecken.").
	,
L	

1/771624	Die Steirische Tourismus GmbH steht im alleinigen Eigentum des Landes Stei-
Steirische Tourismus GmbH -7420 Beitrag zum laufenden Aufwand	ermark und hat die Aufgabe, die Weiterentwicklung des steirischen Tourismus durch Festlegung von Marketingzielen und -strategien sowie deren Umsetzung, insbesondere Verkaufsförderung und Vertrieb, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland zu betreiben. § 9 des Gesellschaftsvertrages der "Steirische Tourismus GmbH" (in der Fassung vom 11.5.2005) verpflichtet den Alleingesellschafter Land Steiermark, den Verlust der Gesellschaft höchstens in Höhe des im genehmigten Jahresvoranschlag enthaltenen Verlustes abzudecken. Für die Jahre 2009 und 2010 werden Mittel in Höhe von je €3.872.200 benötigt.
-7421 Airlinekooperationen	Um den Tourismusstandort Steiermark attraktiv und besser an internationale Destinationen anzuschließen, bestehen zwischen der Steirischen Tourismus GmbH und zahlreichen Fluglinien mehrjährige Kooperationsverträge mit verpflichtenden Beitragsleistungen. Die dafür erforderlichen Mittel für die Jahre 2009 und 2010 in Höhe von je €250.000,müssen der STG gesondert aus dem Tourismusressort zur Verfügung gestellt werden.
1/771704-7670 Förderung der regionalen Zusammenarbeit	Das Land hat 25 % des Landesanteiles am Ertrag der Nächtigungsabgabe gem. § 6 des Stmk. Tourismusgesetzes 1992 in der Fassung vom 19.11.2002 ab 1.3.2003 für die regionale Zusammenarbeit zu verwenden. Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen wurden von der Landesregierung mit 6.10.2003 beschlossen.
1/771808-7270 Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen, Aufsichtsratsvergütungen	Vergütungen an die dem Land Steiermark zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder der in den Zuständigkeitsbereich der Fachabteilung 12A fallenden Beteiligungsunternehmen.
1/771904-7420 Steirischer Landestiergar- ten GmbH, Zuschuss	Für den Betrieb des Tierparks Herberstein durch die im Alleineigentum des Landes Steiermark stehende gemeinnützige "Steirischer Landestiergarten GmbH" wird in den Jahren 2009 und 2010 ein jährlicher Zuschuss in Höhe von €800.000, geleistet.
2/771704-8261	Landesnächtigungsabgabe, Zuweisung zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit Die Einnahmen 2/771704-8261 stehen mit den Ausgaben 1/771704-7670 im ursächlichen Zusammenhang.

Interessentenbeiträge	Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vollziehung des Steiermärkischen
Ausgaben	Tourismusgesetzes 1992 i.d.g.F. sind:
	Einhebung der Tourismusinteressentenbeiträge nach § 37 Abs. 1 und 2 bzw. § 36
1/922068 -7355	Abs. 1 und 3. Die Einhebung erfolgt durch die Gemeinden, denen dafür ein Anteil
-7430	von 8 % gewährt wird. Sofern die Einhebung gem. § 36 durch das Land erfolgt,
1/922069 –4570	steht dem Land für die Abgeltung des Einhebungsaufwandes ein Anteil von 8 %
- 6430	zu.
Einnahmen	Die Einnahmen 2/922061-8350 stehen mit den Ausgaben 1/922068 - 7355 und – 7430 im ursächlichen Zusammenhang.
2/922061-8350	-

Außerordentlicher Haushalt

5/770005 -7480 Sonderinvestitionspro- gramm Infrastruktur- maßnahmen Ski-WM Schladming 2013	Touristische Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Alpinen Ski-WM Schladming 2013
5/771302 -0806 Erwerb von Anteilen 5/771307 -2444 Darlehen	Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 04.02.2002, GZ: 30 be 1/2002-5 und des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages Nr. 558 vom 16.04.2002 steht der Erlös aus der Veräußerung der touristischen Landesbeteiligungen dem Tourismusreferenten für neue touristische Infrastrukturinvestitionen ab 2002 für die kommenden Jahre zur Verfügung. Allenfalls in den Jahren 2009 und 2010 erzielte Erlöse werden entweder in Form von Beteiligungen oder Darlehen maastrichtneutral eingesetzt. Da für die Jahre 2009 und 2010 allfällige Erlöse aus Veräußerungen aus Beteiligungen, Holdingbeteiligungen nicht abschätzbar sind, wurden Verrechnungsansätze budgetiert, mit der Ermächtigung, dass der gesamte Ausgabenrahmen nach Maßgabe tatsächlich erzielter Einnahmen bei der VSt. 6/914968-0806 in Anspruch genommen werden kann.
5/771308 -2981 Zuführung an die Rücklage	Nicht in Anspruch genommene Mittel sind auf dem Weg über eine Rücklage für die folgenden Finanzjahre zu übertragen.
5/771362 -0806 Tourismusprojekte Erwerb von Anteilen	Da derzeit bis auf weiteres mit keinen Einnahmen aus Anteilsveräußerungen zu rechnen ist, stehen die hier veranschlagten Mittel für Investitionen zum Ausbau und zur Verbesserung der steirischen Tourismusinfrastruktur zur Verfügung. Damit sollen die Unternehmen bei der Umsetzung der dringendsten, zur Aufrechterhaltung und Sicherung der Betriebe notwendigen Investitionen unterstützt werden.
5/771367 -2444 Darlehen	Allfällige Einnahmen bei VSt. 6/771305 und VSt. 6/771308 stehen ausgabenseitig wieder für touristische Projekte zur Verfügung.
5/771425 -7355 Beiträge an Gemeinden	Das Land Steiermark hat gegenüber der "Kur- und Fremdenverkehrsbetriebe Bad Radkersburg GmbH" aus dem Kauf- und Übertragungsvertrag vom 26.3.2003 eine restliche Forderung in Höhe von €2.070.000, Diese Forderung soll vom Land Steiermark an die Stadtgemeinde Bad Radkersburg (Hauptgesellschafter) um €1, abgetreten werden. Diese Forderungsabtretung soll an die Verpflichtung zur Durchführung von Investitionen geknüpft werden. Die Verrechnung erfolgt rein buchmäßig (siehe Einnahme in gleicher Höhe bei VSt. 6/914968-0806).
6/771305 -8200 Zinsen -8291 Verzugszinsen und Spesenersatz	Allfällige Einnahmen steht ausgabenseitig bei VSt. 5/771367 wieder für touristische Projekte zur Verfügung.
6/771308 -2446 Tilgung von Darlehen	

6/771378 -0806 Rückfluss von sonstigen Beteiligungen	Allfällige Mittel aus Rückflüssen von sonstigen Beteiligungen sollen für weitere maastrichtneutrale Investitionen zur Verbesserung der steirischen Tourismusinfrastruktur bei VSt. 5/771302 verwendet werden.
6/914968	Allfällige erzielte Einnahmen aus der Veräußerung touristischer Beteiligungen
-0806	sind für neue touristische Infrastrukturinvestitionen bei VSt. 5/771302 heran-
Erlös aus Veräußerungen	zuziehen. Bei dem für 2009 budgetierten Betrag von €2.070.000, handelt sich
von touristischen Beteiligun-	um eine rein buchmäßige Verrechnung (siehe Anmerkung zu VSt. 5/771425).
gen	

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2009 und 2010

SPORT

Ordentlicher Haushalt: 260 "Landessportorganisation"

1/260005 "Beitrag an den Steiermärkischen Schilehrerverband "

1/260015 "Beitrag an den Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband"

Dem Steiermärkischen Schilehrerverband und dem Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband sind als Körperschaften öffentlichen Rechts nach dem Gesetz hoheitsrechtliche Aufgaben einschließlich der Ausbildung von Schilehrern, Berg- und Schiführern zugewiesen.

1/260023-0420 "Inventar- und sonstige Amtsausstattung"

Anschaffung von technischen und audiovisuellen Geräten, wie z.B. Fotoapparat, etc.

1/260029:

Grundlage: Steiermärkisches Landessportgesetz 1988 v.21.6.1988, LGBI.Nr.67,§ 19.

Organisation und Durchführung nachstehender Ehrungen:

Sportler/innen, Behindertensportler/innen, Trainer/innen, beste Mannschaft, bester Sportverein sowie Funktionärsehrung.

Veranstaltungen zur Pflege des Sportgrenzverkehrs, Durchführung von Veranstaltungen (Enqueten, Seminare, etc.) und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung der Fachverbände.

269 "Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen"

1/269005 "Errichtung und Instandhaltung von Turn- und Sportplätzen"

Gewährung von Förderungsbeiträgen an Sportvereine und Gemeinden für die Schaffung bzw. den Ausbau und die Erhaltung von Sportstätten.

1/269015 "Förderung der Dachverbände "

Förderung der Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Union für den laufenden Aufwand (z.B. Anschaffung von Sportgeräten, Ausgaben für Bürobetrieb), sowie für Spitzensportförderung und Investitionen der Mitgliedsvereine (z.B. Sportstättenbau sowie Sanierung von Sportstätten), etc.

1/269025 "Förderung des Wintersportes"

Beitrag an den Steirischen Skiverband für die Förderung der Durchführung

und Beschickung von Landesschimeisterschaften, Teilnahme an nationalen und intern. Veranstaltungen, Abhaltung von Trainingskursen, Aufrechterhaltung des Betriebes, Werbekosten und Unterstützung von Schigroßveranstaltungen.

Beitrag an den Verein Schihandelsschule Schladming für die Führung eines Aufbaulehrganges (lt.RSB.v.3.6.1997, GZ.: 13-368 Schi 6/21-1996)

1/269035 "Förderung des steirischen Flugsportes"

Förderung der Flugsportvereine in der Steiermark für Meisterschaften, Jugendförderung sowie Ausbau der Flugsportplätze.

1/269045 "Förderung von Sportveranstaltungen"

Förderung für die Organisation und Durchführung von Sommer- und Wintersportveranstaltungen.

1/269084 "Beitrag an das Österr. Institut für Schul- und Sportstättenbau und das österreichische Anti Doping Komitee"

Mit Regierungssitzungsbeschluß vom 1.12.1969 hat die Steiermärkische Landesregierung den Beitritt des Landes Steiermark zur Stiftung "ÖISS" beschlossen. (Kostenaufteilung: 55 % Bund, 45 % Bundesländer und allfällige Rechtsträger zusammen.)

Sowohl der Pflichtbeitrag als auch Kosten für Aufwendungen der Kontaktstelle Graz werden aus diesen Kreditmitteln getragen.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 19.5.2008, GZ.: FA12C-22.GA-8/2008-3 wurde zugestimmt, dass der bisherige Verein "Österreichisches Anti-Doping-Comitè einvernehmlich aufgelöst und durch die "Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH." ersetzt wird; gleichzeitig wurden die entsprechenden Verträge genehmigt.

Aus obigem Ansatz erfolgt die Flüssigstellung des jährlichen Beitrages des Landes Steiermark an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH.(NADA).

1/269115 "Allgemeine Sportförderung"

Förderung von Mannschaften, die an nationalen bzw. Staatsligameisterschaften teilnehmen, Förderung von Leistungssportlern, Trainerkostenzuschüsse, Beiträge für die Fachverbände, Aufrechterhaltung des Sport- und Spielbetriebes, etc.

1/269125 "Behindertensportförderung"

Beiträge für Sport- und Vereinsbetrieb sowie Beschickung und Durchführung von Veranstaltungen, etc. für den Behindertensport sowie Special Olympics Österreich.

1/269205 "Nachwuchsförderungsinitiative Steiermark"

Unterstützung von Verbänden und Vereinen bei der Nachwuchsarbeit bzw. Durchführung und Beschickung von Jugendsportveranstaltungen, etc.

1/269909 "Deckungskredit aus der Landesrundfunkabgabe für Sportförderungsmaßnahmen" Gemäß Gesetz vom 15.Februar 2000 über die Erhebung einer Landes-Rundfunkabgabe stehen laut § 5 (3) 4 % für Sportförderungsmaßnahmen zur Verfügung.

Außerordentlicher Haushalt:

5/269125-7480 "Multifunktionelles Sportzentrum Graz - Beitrag"

Im Rahmen einer umfassenden Berichterstattung an die Steiermärkische Landesregierung am 23.4.2007, GZ:FA12C-21.GA-283/2007-1, wurde das im vorrangigen Interesse des Sports gelegene Konzept eines "Sportpark Steiermark" (ehemals "Multifunktionelles Sportzentrum Graz") zur Kenntnis genommen.

Mit Beschluss vom 30.6.2008, GZ.:FA12C-22.GA-119/2008-1, wurde der Erarbeitung eines Masterplanes zugestimmt. Das Ergebnis dieses Masterplanes wird der Steiermärkischen Landesregierung im letzten Quartal 2008 bzw. im ersten Quartal 2009 vorgelegt werden.

Erst auf Grundlage nachfolgender Budgetverhandlungen mit der Republik Österreich, der Stadt Graz und der Stadt Kapfenberg sowie diverser Sportinstitutionen können die finanziellen Auswirkungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.

5/269135-7480 "Multifunktionelles Sportzentrum – Ausbau Bad Eggenberg – Beitrag"

Der Steiermärkischen Landesregierung wurde im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses vom 16.10.2006, GZ:FA12C-21.GA-45/2006-4, über die finanziellen Auswirkungen sowie dem finanziellen Bedarf seitens des Landes Steiermark Bericht erstattet. Eine Vorableistung wurde bereits in Höhe von €2,500.000,-- geleistet.

Laut offiziellem Finanzbedarfsplan seitens der Stadt Graz ergeben sich für 2009 und 2010 somit zur Endfinanzierung dieses Projektes die angeführten budgetären Erfordernisse.

5/269145-7480 "Projekt Musterland Steiermark - Beitrag"

Im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses vom 10.12.2007,GZ: FA12C-21.FA-45/2007-49, wurde das Sportleitprojekt "Musterland" in die Wege geleitet und gleichzeitig die erste Rate von € 1,7 Mio. für 2008 bereitgestellt.

Zur Endfinanzierung dieses Projektes ergeben sich somit nachstehende finanzielle Erfordernisse: Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 7.7.2008, GZ.:FA12C-22.GA-99/2008-1 wurde einer vorläufige Bindung eines Teilbetrages von € 1 Mio. des mit RSB. vom 27.11.2006 für die Errichtung der Dreifach-Ballsporthalle in Graz-Liebenau bereit gestellten Förderungsbeitrages nunmehr für Tennisakademie "Musterland Steiermark" zugestimmt. Um diese vorläufige Mittelbindung aufheben zu können, ist eine weitere Rate von € 1 Mio. aus dem Wachstumsbudget 2009 notwendig.

5/269155-7480 "Alpine Ski-WM 2013 Schladming – Beitrag"

Auf Grundlage eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.6.2008, GZ: FA12C-22.SCH-1/2008-6, wurde unter anderem beschlossen, dass eine vollständige Kostenerhebung der Durchführung der alpinen Ski-WM 2013 bis September 2008 einer von der Stmk. Landesregierung eingerichteten Task-Force und in weiterer Folge der Steiermärkischen Landesregierung bzw. auch dem Landtag Steiermark vorzulegen ist. Diese Kostenerhebung kann erst nach einer endgültigen Stellungnahme des Österreichischen Skiverbandes der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt werden.

Erst nach der Beratung in der Steiermärkischen Landesregierung (Herbst 2008) können Verhandlungen betreffend Kostenbeteiligung mit der Republik Österreich seitens des Landes aufgenommen werden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bildet die Grundlage eines mehrjährigen Finanzierungskonzeptes durch das Land Steiermark.

5/269165-7480 "Dreifach-Sporthalle Liebenau - Beitrag"

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 27.11.2006, GZ.: FA12C-21.GA-105/2006-9, wurde für die Errichtung einer Dreifach-Ballsporthalle in Graz-Liebenau ein Landesanteil in Höhe von € 1,2 Mio. genehmigt. Die Verzögerung der Baumaßnahmen führen zu erheblichen Mehrkosten, sodass nunmehr eine weitere Rate in Höhe von € 800.000,-- über Wachstumsbudget zu finanzieren ist.

A13 – Abteilung Umwelt-, Anlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht

Erläuterungen der FA13A zum Landesvoranschlag 2009/2010

Ordentlicher Haushalt

1/520244 - 7670 Umweltschutzpreis

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 22. März 1976 einen Umweltschutzpreis des Landes Steiermark für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes gestiftet. Der Umweltschutzpreis wird ab 2007 in fünf Klassen verliehen, und zwar je ein Preis für Leistungen von Schulen, Leistungen von Universitäten, Leistungen von Umweltinitiativen, Leistungen von Industrie und Gewerbe sowie Leistungen von Gemeinden.

Ab dem Jahr 2007 wurde der Umweltschutzpreis von früher €7.300,00 auf nunmehr €9.000,00 erhöht, da eine neue Kategorisierung erfolgte und nach dieser nunmehr drei Klassen Preisgeldempfänger zu je einem Geldbetrag von €3.000,00 sind.

1/521019 - 7270 Gewässeraufsichtsorgane, Ausbildungskosten

Laut Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 1987, LGBl. Nr. 32/87, können auch Angehörige der Berg- und Naturwacht, von Wasserverbänden und Wasserversorgungsunternehmen zusätzlich als Gewässeraufsichtsorgane bestellt werden. Diese zusätzlichen Gewässeraufsichtsorgane sollen eine Grundausbildung und ständige Fortbildung erhalten. Die Kurse werden durch die Fachabteilung 13A und die Fachabteilungen 17B und 17C der Landesbaudirektion ohne zusätzlichen Aufwand durchgeführt, doch soll sicher gestellt werden, dass den ehrenamtlich tätigen Gewässeraufsichtsorganen eine Reisekostenvergütung und in Ausnahmefällen auch ein Verdienstentfall gewährt werden können.

1/529225 - 7670 Klimabündnis - Projektfinanzierung

Der Steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 19. 9. 1995, Einl. Zahl 1247/1, den Beschluss gefasst, forciert Maßnahmen zu setzen, die ein Erreichen der Ziele des Klimabündnisses Europa/Amazonien sicherstellen, und in künftigen Budgetentwürfen entsprechende Vorsorge zur Ermöglichung der Umsetzung zweckmäßiger Maßnahmen zu treffen. Dabei ist insbesondere die Unterstützung

unserer Projektpartner in Amazonien durch Gewährung einer jährlichen Förderung sicher zu stellen.

1/529228 - 7800 Klimabündnis zum Erhalt der Erdatmosphäre, Mitgliedsbeitrag des Landes Steiermark

Das Land Steiermark ist seit 1992 Mitglied des Klimabündnisses und hat gemäß den österreichweit einheitlichen Beitrittsbedingungen einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Klimabündnis Österreich in Abstimmung mit dem Klimabündnis - Beirat beschlossen und betrug bisher €47.400,00. Am 24.Oktober 2006 wurde vom Klimabündnis-Beirat der Mindestbeitrag erhöht und somit dem Verbraucherpreisindex angepasst. Es ergibt nunmehr eine Summe von €50.882,00.

1/529229 - 7271 Gutachten und Grundlagenerhebung

Zur Lösung von Umweltproblemen sind vielfach disziplinübergreifende Gutachten erforderlich, die weder vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung oder vom Landeshygieniker erstellt werden, noch im Rahmen von behördlichen Verfahren vorgeschrieben werden können, womit eine Abwälzung der Kosten auf den Verursacher nicht möglich ist. Gegenstand von Gutachten sollten vor allem jene Umweltbelastungen sein, die durch Summeneffekte als Folge einer Vielzahl von Ursachen entstehen. Generelle Richtschnur dafür ist das am 15. Mai 2000 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossene und 2006 zum zweiten Mal valuierte Landesumweltprogramm Steiermark - LUST.

Fachabteilung 13B - Bau- und Raumordnung

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2009 und 2010

Einnahmen

HH	Ansatz	Post
2	022	Raumordnung und Raumplanung
		Ortsplanung

2 022025 8170 Kostenbeiträge von Druckwerken

Die Fachabteilung 13B hat Kraft des Raumordnungsgesetzes den Auftrag die aufsichtsbehördliche Überprüfung der örtlichen Raumplanung für 542 Gemeinden in der Steiermark sowie die Beratung dieser Gemeinden in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung durchzuführen. Um nun den Gemeinden aber auch den örtlichen Raumplanern eine Hilfestellung in Bezug auf das Steiermärkische Raumordnungsgesetz zu geben, hat die ha. Fachabteilung eine Publikationsserie gestartet, und u.a. Leitfäden zum Örtlichen Entwicklungskonzept und zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit herausgegeben, die den Gemeinden der Steiermark, den mit der Raumplanung tätigen Büros, aber auch Interessierten zum Kauf angeboten werden sollen.

Fachabteilung 13B - Bau- und Raumordnung

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2009 und 2010

Ausgaben

HH Ansatz Post

1 022 Raumordnung und Raumplanung Ortsplanung

1 022019 4560 Schreib- und sonstiges Büromaterial

Anschaffung von Schreib- und Büromaterial, welches nicht über die zentrale Beschaffungsstelle finanziert wird.

1 022019 6180 Geräteinstandhaltung

Diese Post dient zur Bedeckung der laufenden Kosten (Reparatur, Toner, Service), der für die in der ha. Fachabteilung in Verwendung stehenden Kopiergeräte der Fa. Canon (Type NP 6317, GP 405, iRC 3380i).

1 022019 6430 Gutachten- und Beratungskosten

Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit sind Fachgutachten erforderlich, die innerhalb der ha. Fachabteilung nicht erbracht werden können.

1 022019 7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Die Fachabteilung 13B hat Kraft des Raumordnungsgesetzes den Auftrag die aufsichtsbehördliche Überprüfung der örtlichen Raumplanung für 542 Gemeinden in der Steiermark sowie die Beratung dieser Gemeinden in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung durchzuführen. Aufgrund der angespannten Personalsituation des Referates für örtliche Raumplanung müssen bereits seit längerem externe Prüfauftrage an Ziviltechnikerbüros vergeben werden, da eine amtsinterne Prüfung mit nur 4,5 Referenten für die gesamte Steiermark nicht durchführbar ist. Daher werden Leistungen für diese Prüfung von örtlichen Entwicklungskonzepten, großen und kleinen Flächenwidmungsplanänderungen, etc. nach außen vergeben.

Durch die bevorstehende Überarbeitung des Raumordnungsgesetzes sind wesentliche aktualisierte Grundlagenforschungen zu den Einzelbereichen der örtlichen Raumordnung erforderlich; dazu ist es notwendig externe Fachexperten zu einzelnen Themenbereichen beizuziehen und fachliche Expertisen anzufertigen.

Zur ständigen Weiterentwicklung der Raumordnung beteiligt sich die FA13B immer wieder an Musterprojekten/Mustergutachten/Studien, welche Übertragungscharakter auf andere Gemeinden haben und somit durch die Synergieeffekte hohe Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung der Gemeinden und des Landes erbringen.

Für die Implementierung von EU-Richtlinien in die örtliche Raumplanung (SUP-Richtlinie, Umgebungslärmrichtlinie, etc.) sind externe Fachgutachten erforderlich.

1 022019 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Siehe Ansatz 7270

Graz, am 14.10.2008

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2009 - 2010 der Fachabteilung 13C

UA 520 Naturschutz

Naturschutz ist die im Interesse der Allgemeinheit wirkende Obsorge zur dauernden Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, zum Schutze besonderer Teile der Natur vor nachteiliger Veränderung, Zerstörung oder Ausrottung sowie zur Anpassung der lebensnotwendigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an die vorhandenen unvermehrbaren natürlichen Hilfsquellen.

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. regelt den Schutz der Natur, den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere. Um die gesetzlichen Ziele erreichen zu können hat das Land Steiermark weitreichende Maßnahmen zu setzen.

Weiters entstand mit dem Beitritt zur EU die Verpflichtung, die EU-Naturschutz-Richtlinie "Natura 2000" in das Steiermärkische Naturschutzgesetz aufzunehmen und verpflichtend zu erfüllen. Die in der Richtlinie verankerten Schutzgüter müssen bindend erhalten werden.

- 1/52010 Spezieller Aufwand im Rahmen der Tätigkeiten der Naturschutzbehörde nach dem Sachprogramm Naturschutz, dem Naturschutzgesetz und den EU-Richtlinien.
- 1/520205 Förderung des Naturschutzes: Seit jeher bediente sich das Land Steiermark privater Organisationen (am Naturschutzziel orientierte, gemeinnützige Vereine), um so beträchtliche Kosten einzusparen. Hierfür werden Förderungen gewährt.
- 1/520214 Förderungen der Steirischen Berg- und Naturwacht: Gemäß § 14 des Steiermärkischen Berg- und Naturwachtgesetzes 1977, LGBL. Nr. 49, hat die Steiermärkische Landesregierung, soweit der Aufwand der Berg- und Naturwacht nicht durch Eigenmittel gedeckt werden kann, für die Bereitstellung der zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Mittel zu sorgen.
- 1/520224 Förderung der Steir. Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturträger-GmbH: Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Grundsatzbeschluss vom 10. März 1997 die Gründung einer gemeinnützigen Projektträger-GmbH durch das Land Steiermark genehmigt. Mit Regierungsbeschluss vom 12. Mai 1997 erfolgt die Gründung der Gesellschaft.
- 1/52030 UV. Landschaftspflegefonds: Zur Förderung von Maßnahmen der Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft wurde gemäß § 29 des Steierm. Naturschutzgesetzes 1976 als Sondervermögen des Landes Steiermark ein Landschaftspflegefonds eingerichtet. Die Mittel des Fonds sind von der Landesregierung zu verwalten.
- 1/520504 Nationalpark Gesäuse GmbH: Das Land Steiermark hat beschlossen, im Bereich des Gesäuses einen Nationalpark einzurichten. Im Jahre 2002 wurden dazu alle rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen. Das Land Steiermark und die Republik Österreich haben eine Art. 15a B.-VG.-Vereinbarung abgeschlossen, welche die Finanzierung des Nationalparks Gesäuse umfassend vorsieht und regelt. Der Nationalpark Gesäuse wird von der Nationalpark Gesäuse GmbH verwaltet. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte Bund und Land Steiermark.
- Umweltanwalt: Gemäß § 9 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, LGBl. Nr. 78 vom 21. Juni 1988, wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung ein Umweltanwalt bestellt. Dieser hat Anträge und Beschwerden von Gemeinden, Einzelpersonen, Personenvereinigungen und vom Rat der Sachverständigen entgegenzunehmen, zu prüfen sowie die Einhaltung der in Bescheiden der Behörden getroffenen Anordnungen zu kontrollieren, Gesetze und Verordnungen zu begutachten sowie bei ihren Auswirkungen auf Umwelt und Natur Alternativen vorzuschlagen. Dafür und für Beratungen im Stadium einer Vorprüfung von Verfahren, Risikoabschätzungen und fachliche Beurteilung von Sachthemen sind qualifizierte Gespräche mit Fachexperten und einschlägigen Institutionen wie Universitäten zwingend notwendig.

1/52070 Umsetzung der "Natura 2000" Maßnahmen:

Die Europäische Union hat den Aufbau eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" beschlossen. Damit soll die Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nachhaltig gesichert werden. Zur Sicherung dieser Gebiete müssen Managementpläne erstellt , Biotopsverbesserungsmaßnahmen durchgeführt, ein Monitoring dieser Gebiete aufgebaut und Gebietsbetreuer eingesetzt werden.

1/520714 EU-Kofinanzierte Projekte: Dabei handelt es sich um die LIFE-Projekte "Braunbär" und "Obere Mur", sowie um das INTERREG-Projekt "Lebensraum unteres Murtal".

A14 – Abteilung Wirtschaft und Innovation

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010

O-Haushalt-Ausgaben:

7802 Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH

1/780204-7420 Zuschuss zur Deckung des Betriebsabganges der GmbH und deren Tochtergesellschaften

Vertragliche Zuschussleistungen zur Finanzierung des unbedeckten Personal- und Sachaufwandes der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH und deren Tochtergesellschaften, der Steir. Beteiligungsfinanzierungs GmbH und der Innofinanz GmbH. Für 2009 und 2010 wurde eine Indexerhöhung von je 2,5% durchgeführt.

1/780204-7422 Markterschließungsgarantie – Zuschuss für den Personal- und Marketingaufwand

Die dynamische Entwicklung des Welthandels hat dazu geführt, dass Exporte für die meisten Länder einen wichtigen Bestandteil der nationalen Produktion darstellen. Trotz der EU-Mitgliedschaft und der Einbindung in den großen europäischen Binnenmarkt bleibt gerade für Unternehmer in der Steiermark einerseits aufgrund der Branchenstruktur, der geographischen Lage und Größe von Österreich lediglich ein begrenzter Binnenmarkt zur Verfügung. Obwohl die Produkte und Dienstleistungen vieler heimischer – insbesondere Klein- und Mittelunternehmen – weltweit konkurrenzfähig sind, wird oftmals aufgrund der hohen Kosten der Markterschließung der Schritt auf den Weltmarkt nicht umgesetzt.

Die Steirische Beteiligungsfinanzierungs GmbH, eine Tochtergesellschaft der Steirischen Wirtschaftsförderungs GmbH, hat ein Aktionsprogramm unter der Bezeichnung "Markterschließungsgarantie" erarbeitet, welches die Sicherung der Finanzierung von Projektakquisitionen und Markterschließungsmaßnahmen, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe (KMU), zum Gegenstand hat. Genehmigt wurde das Aktionsprogramm mit RSB vom 3.11.2003 und Landtagsbeschluss Nr. 1265 vom 4.12.2003 und wurde darin die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH beauftragt, dieses Programm umzusetzen.

1/780204-7423 Zuschuss für die StBFG für Aufwendungen der STUG

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.09.2006, GZ.: A14-13-145/2006-49 und Landtagsbeschluss Nr. 355 vom 17.10.2006 wurde die Neuorganisation der Steirischen Umstrukturierungsgesellschaft mbH (STUG) festgelegt, wonach die STUG von der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (StBFG) als 100%-ige Tochter übernommen wurde.

Unter Pkt. 8 des o.a. RSB wurde der StBFG zur Finanzierung des approximativen Verwaltungsaufwandes ein Betrag von jährlich voraussichtlich € 70.000,-- zugesichert. Aufgrund des RSB vom 25.09.2006 wurden die div. Vertragswerke (Abtretungsvertrag, Geschäftsordnung, Managementvereinbarung, sowie Bewirtschaftungs- u. Finanzierungsvertrag etc.) ergänzend mit RSB vom 11.12.2006, GZ.: A14-13-145/2006-

54, der Landesregierung zur Kenntnis gebracht.

Mit 19.01.2007 wurde zwischen dem Land Steiermark und der STUG der Finanzierungsvertrag abgeschlossen, wonach unter Pkt I.1. für den Personal- und Sachaufwand der STUG vom Land Steiermark im Wege eines Sondergesellschafterzuschusses jährlich Mittel zur Abdeckung des Betriebsabganges bereitgestellt werden.

1/780208-6500 Zinsen für Sonderförderungen

Mit nachfolgenden Regierungssitzungs- und Landtagsbeschlüssen wurden nachfolgende Förderungsmaßnahmen genehmigt. Die Finanzierung erfolgt durch Darlehensaufnahme durch die SFG und deren Tochtergesellschaften. Bei dieser Voranschlagsstelle werden die Zinsen verrechnet, welche aus den erfolgten Darlehensaufnahmen anfallen.

- a.) "Genussrechtskapital zum Zwecke der Errichtung einer Beteiligung am Messecenter Graz", RSB v. 11.10.2004, GZ.:A14-13-104/04-15, RSB vom 26.4.2004, GZ.: A14-15-5/04-20, Landtagsbeschluss Nr. 1452.
- b.) "Wirtschaftsoffensive 2004" Projekte, welche von der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH abgewickelt werden, RSB v. 15.11.2004, GZ.: A14-13-32/04-158, Landtagsbeschluss Nr. 1699.
- c.) "Steirisches Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005", Projekte des Wirtschaftsressorts, deren Abwicklung über die Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH erfolgt, RSB v. 27.6.2005, GZ.: A14 13-152/05-3, Landtagsbeschluss Nr. 1950.

1/780214-7420 Zuschuss zur Abwicklung von Förderungsmaßnahmen

Dieser Voranschlagsstelle zur Abwicklung der Förderungsmaßnahmen der Steirischen Wirtschaftsförderungs GmbH liegt das Basis-Förderungsbudget (einschließlich der Mittel für das Aktionsprogramm Kleinbetriebe) in der Höhe von € 8.720.740,10 (ATS 120 Mio.) gemäß Finanzierungsvertrag vom 6.2.2003 (außerhalb der EU-Kofinanzierungen und der Sonderförderungen) zugrunde.

Zugerechnet werden dieser Voranschlagsstelle die rein nationalen Mittel betr. F&E Maßnahmen, vormals Wissenschaft und Forschung, in der Höhe von € 1.453.456,68 (ATS 20 Mio.) und die vormalige Telekommunikationsinitiative Steiermark des Unterabschnittes 1/02070, mit Ausnahme der Posten 7280 und 7281, in der Höhe von € 894.000,--, gesamt somit gerundet € 11.068.200,--.

1/780214-7423 Beitrag zur Standortentwicklung Steiermark Neu Headquarterconsulting

Mit Landtagsbeschluss Nr. 568 vom 26.4.2007 wurde die Stmk. Landesregierung aufgefordert,

- 1. der Steir. WirtschaftsförderungsgmbH (SFG) den Auftrag zu erteilen, ein Geschäftsfeld "Headquarteransiedlung" zu installieren,
- 2. die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Dieser Aufforderung wurde in der Form entsprochen, dass für die Jahre 2009 bis 2013 ein Gesamtbudget von € 4.145.000,-- vorzusehen ist. Für die Jahre 2009 und 2010 wurde jeweils €1.228.900,-- budgetiert.

1/780214-7424 Zuschuss für das Internationalisierungscenter (ICS)

Mit Regierungsbeschluss vom 29.11.2004, GZ: A14-10-2/2004-53, wurde das Internationalisierungscenter Steiermark (ICS) gegründet und festgelegt, dass sich das Land Steiermark über die Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG) an dieser Gesellschaft mit einem Betrag von 40 % am Stammkapital beteiligt. Dadurch sollen die Aktivitäten der wesentlichen, mit der Internationalisierung befassten Institutionen (Wirtschaftskammer Steiermark, Industriellenvereinigung, SFG, Land Steiermark) gebündelt und in einem One-stop-shop zusammengefasst werden.

Mit Regierungsbeschluss vom 14.10.2002, GZ.:FA14C-18-1/2002-325, wurde das Programm "Regionale Internationalisierungsstrategie des Landes Steiermark (RIST)" einstimmig beschlossen und mit einstimmigem Regierungsbeschluss vom 12.09.2005, GZ.:A14-18-1/2005-1283, wurde die Abwicklung des RIST-Programms an das ICS übergeben. Dabei wurde der SFG zugesichert, für die Basisfinanzierung des ICS einen jährlichen Beitrag als Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 200.000,-- und einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung von Personal für die Maßnahmen des im RIST-Programms in der Höhe von €100.000,-- zur Verfügung zu stellen. Weiters wurde der SFG zugesichert, zur Finanzierung der Maßnahmen im RIST-Programm, das vom ICS abgewickelt wird, einen jährlichen Beitrag in der Höhe von €300.000,-- verfügbar zu machen.

1/780214-7425 Beitrag zur Breitbandinitiative des Landes Steiermark

Zur weiteren Umsetzung der Breitbandinitiative des Landes Steiermark und um eine möglichst flächendeckende Versorgung der Steiermark mit Breitband sicher zu stellen wurden dafür in den Budgets 2009 und 2010 jeweils €3,6 Mio. vorgesehen.

1/780264-7420 EU-Kofinanzierung Ziel 2 EFRE

Diese Voranschlagsstelle, welche der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. zugerechnet wird, dient zur Verrechnung der landesanteiligen EFRE Förderungen im Ziel 2 Gebiet aus der Programmplanungsperiode 2000-2006 und wird nur mehr als Verrechnungsansatz geführt.

1/780274-7420 EU-Kofinanzierung, Phasing out

Diese Voranschlagsstelle, welche der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. zugerechnet wird, dient zur Verrechnung der landesanteiligen Förderungen im Phasing out Gebiet aus der Programmplanungsperiode 2000-2006 und wird nur mehr als Verrechnungsansatz geführt.

1/780284-7420 EU-Kofinanzierung Ziel 2 ESF

Diese Voranschlagsstelle, welche der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. zugerechnet wird, dient zur Verrechnung der landesanteiligen ESF Förderungen im Ziel 2 Gebiet aus der Programmplanungsperiode 2000-2006 und wird nur mehr als Verrechnungsansatz geführt.

7803 Innofinanz, Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.mbH

1/780302-0806 Genussrechtskapital zum Zwecke der Errichtung einer Beteiligung am Messe-Center Graz

Das Land Steiermark stellt der Innofinanz, Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.mbH, Finanzierungsmittel in maastrichtneutraler Form als Genussrechtskapital zur Verfügung, welche diese zum Zwecke der Errichtung einer Beteiligung am Messe-Center Graz verwendet. Die Budgetierung für 2009 und 2010 stellen die 5. und 6. Raten der über 10 Jahresraten abzuwickelnden Finanzierung, gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 26.4.2004, GZ.: A14-15-5/04-20 und Landtagsbeschluss Nr. 1452, dar.

1/780414-7420 Wirtschaftsoffensive 2004, Beiträge des Landes

Mit RSB vom 15.11.2004, GZ.: A14-13-32/04-158 und Landtagsbeschluss Nr. 1699 wurde die "Wirtschaftsoffensive 2004", Projekte, welche von der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH abgewickelt werden, mit einer Gesamtförderungssumme von € 12,3 Mio. genehmigt. Die Finanzierung erfolgt in Form einer Darlehensaufnahme durch die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. Die Refinanzierung erfolgt in 8 Jahresraten, beginnend mit dem Jahr 2006 bis 2013 per € 1.537.500,--. Die Budgetierungen für 2009 und 2010 stellen die 4. und 5. Jahresraten dieser Refinanzierung dar.

1/780424-7420 Steirisches Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005, Beiträge des Landes

Mit RSB v. 27.6.2005, GZ.: A14-13-152/05-3 und Landtagsbeschluss Nr. 1950 wurde das "Steirische Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005" mit Projekten des Wirtschaftsressorts, deren Abwicklung über die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH erfolgt, mit einer Gesamtsumme von € 55 Mio. genehmigt. Die Finanzierung erfolgt in Form einer Darlehensaufnahme durch die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. Die Bereitstellung der dafür notwendigen Landesmittel an die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH erfolgt in 10 Jahresraten zu je € 5,5 Mio., beginnend mit 2006 bis 2015. Die Budgetierungen für 2009 und 2010 stellen die 4. und 5. Jahresraten der Bereitstellung der Landesmittel dar.

1/780434-7420 Magna Steyr Fahrzeugtechnik, Zuschuss für das Projekt Magna 2010+

Mit RSB v. 5.11.2007, GZ.: A14-12-192/2007-1, wurde für das Projekt "MAGNA 2010+" der MAGNA STEYR Fahrzeugtechnik AG & Co KG ein Förderungsrahmen von max. € 7,5 Mio. für den Zeitraum bis 2012 grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass sich die Bundesförderungseinrichtungen an einem Gesamtförderungspaket zumindest in gleicher Höhe beteiligen, zugesichert. Die Budgetierung für 2009 und 2010 stellt jeweils ein Viertel der Gesamtförderung dar.

1/780434-7421 Wirtschaftsförderungsprogramm für die Schi-WM 2013 in Schladming.

Für die Schi-WM 2013 in Schladming soll ein Wirtschaftsförderungsprogramm, welches auf Nachhaltigkeit Bedacht nimmt, eingerichtet werden. Zur Verrechnung dieses Förderungsprogramms wurde dieser Verrechnungsansatz aufgenommen.

1/780504-7420 EU-Kofinanzierung Programmplanung 2007-2013, Beiträge des Landes

Bei dieser Voranschlagsstelle wurde der Finanzmittelanteil der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. für das operationelle Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark" für die EU-Programmplanungsperiode 2007-2013 budgetiert. Mit den Budgets 2009 und 2010 wurde die Mittelerhöhung aus der 2%igen jährlichen Indexierung auf 7 Jahre gemäß Art. 18 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung 2007-2013, welche mit RSB v. 18.9.2006, GZ.: A14-17-67/2006-434 genehmigt wurde, berücksichtigt.

1/780514-7420 EU-Kofinanzierung ELER, Beiträge des Landes

Diese landesanteiligen EU-Kofinanzierungsmittel **ELER** ("Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes") werden zur Förderung der steirischen Nahversorger, zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen, zur Förderung des Unternehmensgeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges verwendet.

782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen

Wirtschafts- und innovationspolitische Maßnahmen

1/782005-7430 Verschiedene gewerbliche Förderungsmaßnahmen

Bei dieser Voranschlagsstelle werden Förderungsmaßnahmen für wirtschaftspolitische Veranstaltungen, innovative Investitionen, Unterstützung in Not geratener Klein- und Kleinstbetriebe und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen verrechnet. Das zu fördernde Projekt bzw. die Veranstaltung muss in den Auswirkungen bzw. Ergebnissen eine regional-, wirtschafts- oder beschäftigungspolitische Dimension erkennen lassen.

7821 Allgemeine Maßnahmen

1/782105-7480 Kreativwirtschaft, Sonstige Beiträge

Kreativwirtschaft gilt als der Wachstumsbereich und der entscheidende Standortfaktor des 21. Jahrhunderts und umfasst die umfangreichen Wirtschaftszweige wie Architektur, Design, Mode, Werbung Multimedia, Kulturwirtschaft etc. Bei dieser Voranschlagsstelle werden alle Maßnahmen aus diesem Bereich verrechnet, welche in Form einer Förderung abgewickelt werden.

1/782108- 6430 Rechts- und Beratungskosten

6700 Versicherungen für angekaufte Liegenschaften

7100 Öffentliche Abgaben für angekaufte Liegenschaften

7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Zu Lasten dieser Budgetpositionen werden alle Aufwendungen für landeseigene, in der Verwaltung der Abteilung stehende Liegenschaften verrechnet, die nicht in Bestand gegeben sind bzw. für welche entsprechende Verträge abgeschlossen wurden.

1/782109 Kreativwirtschaft

7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Kreativwirtschaft gilt als der Wachstumsbereich und der entscheidende Standortfaktor des 21. Jahrhunderts und umfasst die umfangreichen Wirtschaftszweige wie Architektur, Design, Mode, Werbung, Multimedia, Kulturwirtschaft etc. Bei diesen Voranschlagsstellen werden Ausgaben verrechnet, welche die Maßnahmen im Rahmen Kreativwirtschaft durch Beauftragungen an Einzelpersonen oder Firmen umsetzen.

1/782115 Betriebliche Qualifizierung und Personalentwicklung

7430 Beiträge an Firmen und Institutionen

7690 Beiträge an Einzelpersonen

1/782119 Betriebliche Qualifizierung und Personalentwicklung

7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten tragen qualifizierte Fachkräfte wesentlich zum hohen Leistungsstand der Wirtschaft bei und sind ein Eckpfeiler für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Produktionsstandortes Steiermark.

Um die Innovationsfähigkeit der Betriebe zu stärken, bedarf es auch einer verstärkten Sensibilisierung - sowohl der Unternehmer als auch der Beschäftigten - für die Notwendigkeiten innovationsunterstützender Weiterbildung im Sinne "lebensbegleitenden Lernens". Weiters ist durch die rasante Dynamik des Marktes das erfolareiche Gestalten von Veränderungen eine der Schlüsselkompetenzen in der Wirtschaft geworden. In vielen Unternehmen, vor allem in KMUs, fehlt aber ein ganzheitliches Konzept zur Bewältigung dieser Herausforderungen und zum effektiven Einsatz der Human-Ressourcen.

Daher ist es das Ziel des Wirtschaftsressorts, Unternehmen zur Sicherung und Steigerung ihrer Marktposition Information und Unterstützung im Bereich der betrieblichen Qualifizierung, bei der Personalentwicklung und beim Managen von Veränderungen anzubieten.

1/782124-7660 Therme Blumau, Beitrag zum überbetrieblichen Grubenrettungsund Gasschutzwesen

Mit RSB v. 20.12.2004, GZ.: A14-12-10/04-204, hat sich das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, als Wasserberechtigter und Bergbauberechtigter für die Bohrlöcher der Therme Blumau,

der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen gemäß § 187 Abs. 5 Mineralrohstoffgesetz, bei der Wirtschaftskammer Österreich angeschlossen.

Der budgetierte Betrag stellt den Jahresbeitrag dar, welcher mit Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben wird.

1/782125 Strategie und Innovation
7430 Beiträge
1/782129 Strategie und Innovation
7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen
7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

In den Budgetjahren 2009 und 2010 sollen Maßnahmen gefördert bzw. beauftragt werden, welche der wirtschaftspolitischen Strategie und Innovation innerhalb der "Neuen Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark" zuzuordnen sind.

1/782144-7430 Beitrag an das Institut für Wirtschaftsforschung

In der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 27.4.1993 wurde beschlossen, an das "Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung", beginnend mit dem Jahr 1993, jährlich einen Finanzierungsbeitrag wie im vergangenen Jahr, vermehrt im gleichen Ausmaß der Erhöhung der Beamtenbezüge in diesem Zeitraum, zu leisten. Die Erhöhung wird innerhalb der Deckung des UA 782 getragen

1/782149 Beratungsleistung zur Hilfestellung von Betrieben

Bei diesem Ansatz werden Ausgaben verrechnet, welche sich aus der Fokussierung der wirtschafts- und beschäftigungspolitischen, sowie gewerberechtlichen Agenden als Anlaufstelle für Unternehmer im Sinne der Einrichtung eines "One-Stop-Shops" ergeben.

1/782154-7430 Beitrag an das Europäische Fremdsprachenzentrum

Gemäß RSB vom 2.5.2000 erfolgt die Kostenaufteilung für den jährlichen laufenden Aufwand zwischen dem Wissenschaftsressort und dem Wirtschaftsressort im Verhältnis 50:50.

1/782224 Förderungsausgaben nach Grundsatzbeschlüssen 7355 Beiträge an Gemeinden

Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.11.1995, GZ.: WF-12 Le 29-95/307, sowie des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.6.1996, GZ.: WF-12 Le 29-96/344, wurde der Gemeinde Gratkorn eine Beihilfe in Höhe von jährlich ATS 3,8 Mio. (€ 276.157,--) für die Dauer von 20 Jahren, somit insgesamt ATS 76 Mio. (€ 5,523.135,39) zum Zwecke der Finanzierung von Grundstückskäufen und zur Schaffung und Sicherung industriell nutzbarer Flächen in Gratkorn zugesichert. Der dafür zur Verfügung gestellte Betrag wurde einer Rücklage zugeführt.

Die Budgetierung für 2009 und 2010 stellt die 14. und 15. Tranche dieser Förderung dar und wird einnahmenseitig aus der Entnahme der Rücklage finanziert.

1/782225 Finanzierung von Studien

7305 Beiträge an Gemeinden 7430 Beiträge an Firmen

Zur Bewältigung struktureller Probleme der Wirtschaft müssen regional- und branchenspezifische Studien in Auftrag gegeben werden. Aus diesem Budgetansatz werden diese Studien fördernd unterstützt.

1/782239 Vorbereitungs- und sonstige Maßnahmen

4010 Verschiedene Verbrauchsgüter

6430 Rechts- und Beratungskosten

7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

7314 Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge

Unter diesem Ansatz werden Rechts- und Beratungskosten, Honorare für die Erstellung von Gutachten, Studien udgl. verrechnet. Gemäß Richterlaß vom 19.12.05, GZ.: A5-C1.10-4310/2005-12 werden ab 2006 daraus auch die für den Bereich "Gewerblicher Verkehr" auf die A14 entfallenden "Dienstgeberbeiträge" aus Nebentätigkeiten bezahlt.

1/782249-7280 Beteiligungs-Controlling-Management, Entgelte für Leistungen von Firmen

Die Ausgaben, welche bei dieser Voranschlagsstelle verrechnet werden, erfassen die qualitativen Zielvorgaben der von der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH und deren Tochtergesellschaften gehaltenen Beteiligungen anhand von festgelegten Indikatoren und stellt ein begleitendes und nachgängiges Kontrollinstrument zur Beurteilung der Zielerreichung dar. Darüber hinaus wird durch dieses Instrumentarium die Möglichkeit gegeben, rasch Erfordernisse finanztechnischer Natur in den div. Gesellschaften aufzuzeigen. Die Einrichtung dieses Instrumentariums wurde sowohl vom Bundes- als auch vom Landesrechnungshof ausdrücklich empfohlen.

1/782264-7430 Beitrag an das ICS

Aus dieser Voranschlagsstelle werden die dem ICS (Internationalisierungscenter Steiermark, 8020 Graz, Körblergasse 117) übergebenen Aufgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Internationalisierungsmaßnahmen verrechnet und finanziert. Dies betrifft Bereiche wie z.B das Finanz-Key-Accounting im Rahmen des RIST-Programmes, CIMIC, das internationale Standortmarketing und mit den Budgets 2009 und 2010 auch die Kosten für Businesscenter in der Höhe von € 30.000,-- (siehe dazu auch Vst. 1/782264-7431).

1/782264-7431 Beitrag an das ICS für Territoriale Kooperationen

Bereits im Rechnungsjahr 2007 wurde mit RSB v. 21.5.2007, GZ.: A14-18-1/2007-1543, die Abwicklung und die gleichzeitige Budgetübertragung an das Internationalisierungscenter Steiermark (ICS) genehmigt. Mit diesem Beschluss wurden auch die Budgetmittel des Budgets 2007 und 2008 der Ansätze 1/782259, 1/782334, 1/782338, 1/782354 und 1/782358 auf die apl. Vst. 1/782264-7431übertragen. In den Budgets 2009 und 2010 wurden die Budgetmittel der vorgenannten Ansätze gemäß

oben angeführten RSB als "Beitrag an das ICS für Territoriale Kooperationen" aufgenommen. Gegenüber dem Budget 2008 wurde ein Betrag von € 30.000,-- als Kosten für Businesscenter auf die Vst. 1/782264-7430 "Beitrag an das ICS" übertragen.

1/782604-7675 Vorfinanzierung der EU-Strukturfondsgelder

Gemäß Art. 32 Abs. 3 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung 1260/1999 des Rates vom 21.6.1999, sind 5% der EU-Strukturfondsbeteiligung bei EU-Programmen vorzufinanzieren. Da in der Programmplanungsperiode 2000-2006 durch Einrichtung der Zahlstelle des BKA (ERP-Fonds) eine wichtige Prüfinstitution geschaffen wurde, wird die Vorfinanzierung in der maximalen Höhe von rd. €7 Mio. an diese überwiesen. Diese Vorfinanzierung erfolgt durch eine einnahmenseitige Gebührstellung bei der Vst. 2/782600-8891 "Vorfinanzierung der EU-Strukturfondsgelder, Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel" in der gleichen Höhe der Ausgabe. Diese Vorgangsweise wurde von der FA4A genehmigt.

1/782804 EU-Kofinanzierung Programmplanung 2007- 2013 7420 Beiträge des Landes

Bei dieser Voranschlagsstelle wurden die EU-kofinanzierten Förderungsmittel der A14 für das operationelle Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark" für die EU-Programmplanungsperiode 2007-2013, genehmigt mit RSB v. 18.9.2006, GZ.: A14-17-67/2006-434, budgetiert.

1/782808 EU-Kofinanzierung Programmplanung 2007- 2013
7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen
7280 Entgelte für Leistungen von Firmen
Zuzüglich der Verrechnungsansätze 4000, 4030, 4590, 6430

Bei diesen Voranschlagsstellen wurden die EU-kofinanzierten Sachausgaben der A14 für das operationelle Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark" für die EU-Programmplanungsperiode 2007-2013 budgetiert.

Mit den Budgets 2009 und 2010 wurde die Mittelerhöhung aus der 2%igen jährlichen Indexierung auf 7 Jahre gemäß Art. 18 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung 2007-2013, welche mit RSB v. 18.9.2006, GZ.: A14-17-67/2006-434 genehmigt wurde, berücksichtigt.

1/782908-6570 Geldverkehrsspesen

Bei diesem Verrechnungsansatz werden Spesen verrechnet, welche sich aus Überweisungen ergeben.

1/782909-7299 Abschreibung uneinbringlicher Forderungen

Bei diesem Verrechnungsansatz werden Abschreibungen von Forderungen, welche uneinbringlich sind, verrechnet.

1/782915-7480 Umwandlung gewährter Investitionsdarlehen in nicht rückzahlbare Beihilfen

Unter bestimmten Voraussetzungen, welche in den jeweiligen Regierungssitzungsbeschlüssen aufgeführt sind, können gewährte Investitionsdarlehen in nicht rückzahlbare Beihilfen umgewandelt werden. Diese werden bei dieser Voranschlagsstelle verrechnet.

789 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/789008-7276 Entgelte für Leistungen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988

Aus dieser Voranschlagsstelle werden die Aufsichtsratsentschädigungen gemäß der mit RSB v. 17.12.2007, GZ.: FA4A-24Au34-40/2007, genehmigten neuen Richtlinie über die "Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften" beglichen. Im Sinne des oben angeführten RSB wurde eine Valorisierung von jeweils 2,7% für das Doppelbudget 2009 und 2010 vorgenommen.

Standortmarketing

1/789015-7355 Beiträge an Gemeinden 7480 Sonstige Beiträge 1/789019-4590 Sonstige Verbrauchsgüter 7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Standortmarketing besteht aus der kontinuierlichen Verbesserung der Standortqualitäten und aus der bestmöglichen Präsentation und Kommunikation dieser Qualitäten mit dem Ziel, zusätzliche Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen sowie die Expansion bestehender Unternehmen auszulösen bzw. zu erleichtern.

Bei diesen Voranschlagsstellen werden Maßnahmen zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Steiermark, bei Gemeinden, inner- und außerhalb der Landesgrenzen und im internationalen Standortwettbewerb verrechnet.

Ist der Begünstigte das Land Steiermark, erfolgt die Verrechnung beim Ansatz 1//789019, ist der Begünstigte ein Dritter, wird diese Maßnahme als Förderung beim Ansatz 1/789015 verrechnet.

O-Haushalt-Einnahmen:

2/780005-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge

Bei dieser Voranschlagsstelle werden diverse Förderungsbeitragsrückerstattungen verrechnet.

2/78010 Mittelstandsförderungsfonds:

2/780101 Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung 2/780103 Zweckgebundene Einnahmen, Vermögensgebarung

Diese Ansätze dienen der Verrechnung von Einnahmen im Rahmen des Mittelstandsförderungsfonds.

2/782223-2981 Entnahme aus der Rücklage "Förderungsausgaben nach Grundsatzbeschlüssen"

Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.11.1995, GZ.: WF-12 Le 29-95/307, sowie des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.6.1996, GZ.: WF-12 Le 29-96/344, wurde der Gemeinde Gratkorn eine Beihilfe in Höhe von jährlich ATS 3,8 Mio. (€ 276.157,--) für die Dauer von 20 Jahren, somit insgesamt ATS 76 Mio. (€ 5,523.135,39) zum Zwecke der Finanzierung von Grundstückskäufen und zur Schaffung und Sicherung industriell nutzbarer Flächen in Gratkorn zugesichert. Der dafür zur Verfügung gestellte Betrag wurde einer Rücklage zugeführt.

Diese Einnahmenbudgetierung stellt die 14. und 15. Tranche dar, welche aus der Rücklage finanziert wird.

2/782225-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen

Bei dieser Voranschlagsstelle werden Rückersätze von Förderungsbeiträgen verrechnet.

2/782330-8891 Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel 2/782350-8891 Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel

Bei diesen Voranschlagsstellen werden die Rückzahlungen von EU-Mitteln verrechnet, welche durch das Land Steiermark vorfinanziert wurden.

2/782600-8891 Vorfinanzierung der EU-Strukturfondsgelder, Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel

Bei dieser Voranschlagsstelle wird die 5%ige Vorfinanzierung der EU-Strukturfondsgelder durch einnahmenseitige Gebührstellung verrechnet. Siehe dazu die Erläuterungen der Vst. 1/782604-7675.

2/782620-8891 Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel durch die Zahlstelle 2/782630-8891 Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel durch die Zahlstelle 2/782701-8890 EU-Kofinanzierung ESF

Bei diesen Voranschlagsstellen werden die Rückzahlungen von EU-Mitteln verrechnet, welche durch das Land Steiermark vorfinanziert wurden. (EU-Kofinanzierung Programmplanungsperiode 2000-2006)

2/782800-8891 Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel

Bei diesen Voranschlagsstellen werden die Rückzahlungen von EU-Mitteln verrechnet, welche durch das Land Steiermark vorfinanziert wurden. (EU-Kofinanzierung Programmplanungsperiode 2007-2013)

2/960005-8171 Entschädigungen für sonstige Kontrolltätigkeiten des Landes

Für übernommene Ausfallshaftungen gegenüber Unternehmungen bzw. für Landesdarlehensgewährungen an Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, haben diese für die damit verbundene Kontrolltätigkeit grundsätzlich eine Entschädigung von 0,5 Prozent der Haftungssumme zu leisten. Diese wird bei dieser Voranschlagsstelle vereinnahmt.

AO-Haushalt-Ausgaben:

5/020925 Bauinitiative Steiermark
7355 Beiträge an Gemeinden
7480 Sonstige Beiträge
5/020929-7280 Abwicklungskosten der Bauinitiative Steiermark, Entgelte für Leistungen von Firmen

Diese Voranschlagsstellen dienen der Verrechnung der jeweiligen Bauinitiativen bzw. Winterbauoffensiven.

6/782300-8891 Innovative Maßnahmen Technofit, Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel

Bei dieser Voranschlagsstelle werden die Rückzahlungen von EU-Mitteln verrechnet, welche im Rahmen des Technofit Programmes durch das Land Steiermark vorfinanziert wurden.

5/782805-7430 Steirisches Venture Capital - Beiträge

Mit RSB vom 10.6.1996 hat die Stmk. Landesregierung grundsätzlich die Errichtung einer Risikokapitaleinrichtung – Venture-Capital-Fonds – beschlossen. Diese Voranschlagsstelle dient der Verrechnung von Projekten im Rahmen der Beteiligung des Landes Steiermark an einem Venture-Capital-Fonds, deren Finanzierung aus den Verkaufsrealisaten von landeseigenen Liegenschaften erfolgt.

AO-Haushalt-Einnahmen:

6/020925-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsmittel

Diese Voranschlagsstelle dient der Verrechnung von Rückzahlungen aus den jeweiligen Bauinitiativen bzw. Winterbauoffensiven.

6/782715-8280 Gemeinsame Regionalförderung Bund und Land Steiermark, Rückersatz von Förderungsmitteln

Diese Voranschlagsstelle dient zur Verrechnung von Rückersätzen von Förderungsmitteln.

6/782803-0001 und 0002 Steirisches Venture Capital – Verkauf von Grundstücken

Diese Voranschlagsstellen dienen der Einnahmenverrechnung aus den Verkaufsrealisaten von landeseigenen Liegenschaften, welche zur Finanzierung des Venture-Capital-Fonds herangezogen werden.

A15 – Abteilung Wohnbauförderung

Erläuterungen zum Voranschlag 2009

1/48 Wohnbauförderung Allgemein Gesetzliche Grundlage:

- Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr:25/1993; in der Fassung LGBl.Nr.38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998,75/1998,12/2000, 53/2001, 19/2002, 48/2002, 82/2003, 57/2004, 17/2006, 109/2006 und 48/2007.
- Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr.26/1993 in der Fassung LGBl.Nr.48/1994, 39/1995, 93/1995, 41/1996, 80/1997, 85/1998,70/1999,94/1999, 18/2000, 9/2001,38/2001, 72/2001, 4/2002,25/2002,76/2002, 16/2004, 68/2006, 88/2006, 122/2006, 36/2007 und 62/2007.
- 3. Bundesgesetz vom 14.Dezember 1983 über ein Wohnbausonderprogramm 1983 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983), BGBl. Nr:661/1983, in der derzeit geltenden Fassung. Der Beteilungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte in der Sitzung am 19. Dezember 1983, GZ:14-11-S 5-1983
- 4. Steiermärkisches Landes-Forderungsverkaufsgesetz 2002, LBGl.Nr. 47/2002.

Die Förderungsmittel werden aufgebracht durch

- Ertragsanteile des Bundes
- Leistungen des Landes Steiermark nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag entsprechend dem Bedarf vorgesehenen Mittel
- Rückflüsse(Tilgung und Verzinsung) aus Förderungsmaßnahmen nach den Wohnbauförderungsgesetzen 1954, 1984;dem Wohnhaussanierungsgesetz und dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, aus Eigenmittelersatzdarlehen und den Landeswohnbauförderungsgesetzen 1979 und 1986
- Erträgnisse aus Förderungsmitteln
- Entnahme aus der Rücklage "Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz"
- Zuführung von Mitteln des Forderungsverkaufes des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989
- 5. Ertragsanteile des Bundes gem. BGBL. II Nr. 349/2008.
- 6. Bundesgesetz vom 20.Jänner 2006, BGBL. Nr. 19/2006, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Ausgaben

Unterabschnitt 1/480 – allgemeine Wohnbauförderung

1/480004-7520

Falls in der Vergangenheit Bürgschaften übernommen wurden, übernimmt die Wohnbauförderung die Kosten.

1/480104-7681

Von 1975 bis 1993 (WFG 68, WFG 84 und WFG 89) wurden Zuschussleistungen des Landes an natürliche Personen für die Errichung von Eigenheimen in Form von Annuitätenzuschüssen genehmigt. Dabei handelt es sich ausschließlich um bereits zugesagte Förderungen (Pflichtausgaben). Diese laufen 2010 aus.

1/480104-7682

Nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 39 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 können an Jungfamilien zum Zwecke des Wohnungserwerbes bei Hausstandsgründungen Zinsenzuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zinsenzuschüsse für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen beträgt höchstens 6 v.H. Es bestehen bereits zugesagte Förderungen (Pflichtausgaben) in Höhe von € 2.833.490,-, dazu kommt noch ein erster Jahresannuitätenzuschuß in Höhe von € 508.710,- für voraussichtlich ca. 1.400 neue Ansuchen laut Förderprogramm 2009.

1/480204-7680

Mit Regierungsbeschluss vom 25.8.2005 wurde eine Sonderförderung für die Hochwasserkatastrophe vom Sommer 2005 vereinbart. Voranschlagspost bleibt aufgrund der Gebührstellung 2005 (€27.555,68) aufrecht.

Unterabschnitt 1/482 - Wohnbauförderung

1/482026-2404

Gewährung von Darlehen an Gemeinden gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Dieser Ansatz wird als Erinnerungspost mit €100,- für den Fall einer Nachförderung aufrecht erhalten.

1/482026-2446

Gewährung von Darlehen an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Dieser Ansatz wird als Erinnerungspost mit € 100,- für den Fall einer Nachförderung aufrecht erhalten.

1/482026-2470

Gewährung von Darlehen an natürliche Personen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Eigenheimförderung). Laut Förderprogramm 2009 werden ca. 200 neue Wohneinheiten mit insgesamt €8.000.000,- gefördert.

1/482026-2471

Gewährung von Darlehen zum Ersterwerb von Wohnungen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Wohnbauscheck). Laut Förderprogramm 2009 sind €9.000.000,-für ca. 150 Wohneinheiten vorgesehen. Die Berechnung erfolgt mit €750,- /m² bei einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 70 m². Im Fördervolumen von €9.000.000,- sind die Mehrkosten für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen bereits enthalten.

1/482046-2404

Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Aufgrund bestehender 11.11.2008 Förderungszusicherungen an Gemeinden ergeben sich hier Pflichtausgaben (Altlasten) in Höhe von €3.737.100,-.

1/482046-2446

Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993. Aufgrund Förderungszusicherungen bestehender und zukünftiger Wohnbauvereinigungen ergeben Gemeinnützige sich Pflichtausgaben in Höhe von €75.076.000,-. Es zeichnet sich eine Verlagerung Gemeinden **Z**11 Gemeinnützigen von Wohnbauvereinigungen ab.

1/482046-2470

Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Eigenheimförderung). Aufgrund bestehender Förderungszusicherungen ergeben sich Altlasten in Höhe von € 52.136.500,-. Zusätzlich ergibt sich aus dem Programm ein jährlicher AZ von ca. € 4.600.00,- für 1.300 neue Eigenheime gegenüber 1.500 Eigenheimen in den Vorjahren.

1/482046-2471

Hierbei handelt es sich ausschließlich um bereits zugesagte Förderungen im Bereich des Wohnbauschecks nach dem WBFG 1993. Diese Annuitätenförderung wurde bereits im Jahr 1995 eingestellt.

1/482048-7299

Es handelt sich dabei um Abschreibungen nicht einbringbarer Rückzahlungen von Förderungen, welche jährlich zunehmen.

1/482055-7690

Gemäß §3 Abs.2 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 hat der Förderungswerber zur Sicherung der erforderlichen städtebaulichen und baukünstlerischen Qualität von Bauvorhaben den Vorgang, wie die Planung des Bauvorhabens erfolgen soll, mit der Abteilung 15 festzulegen. In Frage kommen hierfür zum Beispiel die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben oder die Einholung von Entwurfsgutachten.

1/482088-6570

Für die Mittel nach dem Wohnbauförderungsgesetz wird ein eigenes Wohnbauförderungskonto geführt. Die anfallenden Geldverkehrsspesen werden bei dieser Voranschlagsstelle verrechnet.

1/482116-2454 1/482136-2454 1/482176-2454 Forderungsverkauf - Auszahlung der vereinbarten Annuitäten aus den verkauften Darlehen an die Geldinstitute.

Die Beträge wurden von der Fachabteilung 4A, die den Forderungsverkauf durchgeführt hat, errechnet.

In Summe müssen im Jahr 2009 ca. € 99,8 Mio. von den Gesamtrückflüssen an die Geldinstitute abgeführt werden.

1/482204-7680

Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG ("Kyoto-Staatsvertrag") BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 werden 11.11.2008

zukünftig Förderungsbeiträge für ökologische Maßnahmen im Bereich Geschossbau in Höhe von €3.600.000,- als Anreizsystem zur Reduzierung von Treibhausgasen gewährt.

1/482214-7690

Aufgrund des KyotoII-Staatsvertrages müssen Wärmedämmmaßnahmen gesetzt werden. Dadurch erhöhen sich die Baukosten um rund 5-7%. Da bereits die Gesamtfinanzierung mit Kapitalmarktdarlehen vorgenommen wird und die Zinsen ständig steigen, sind die Bewohner schon allein dadurch mehr belastet. Um die Förderungswerber darüber hinaus nicht weiter zu belasten, soll dieser "Ökozuschlag im Geschoßbau" in Höhe von € 8.500.000,- für die Abdeckung der Mehrkosten durch Wärmedämmung eingeführt werden.

Unterabschnitt 1/483 – Förderung der Wohnhaussanierung

1/483014-7680

Laut Wohnhaussanierungsgesetz und § 28 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 leistete das Land Steiermark Annuitätenzuschüsse auf die Dauer von höchstens 10 Jahren, längstens jedoch bis zur gänzlichen Tilgung von Darlehen, die für Sanierungsmaßnahmen aufgenommen wurden. Es handelt sich hier um reine Altlasten der 25%-igen AZ-Förderung im Bereich der kleinen Sanierung, welche 2001 eingestellt wurde.

1/483014-7681

Für umfassende Sanierungsmaßnahmen leistet das Land Steiermark Annuitätenzuschüsse nach § 28 des Stmk.WFG 1993 auf die Dauer von 15 Jahren längstens jedoch bis zur gänzlichen Tilgung der Kapitalmarktdarlehen. Es bestehen alte Verpflichtung in Höhe von €51.930.000,-, dazu kommen aufgrund des Wohnbauprogrammes 2009 noch € 2,7 Mio. (ein Jahres-AZ für 2009) für ca. 800 Wohneinheiten.

1/483024-7680

Mit Regierungsbeschluß vom 10.7.2000 wurden Förderungsbeiträge aus Mitteln der Wohnbauförderung (Wohnhaussanierung) für Schallschutzmaßnahmen im Zuge des Ausbaues der Südbahn/Koralmbahn für den Raum Graz geleistet. Aufgrund der Gebührstellung aus dem Jahr 2005 in Höhe von € 223.701,71 muss dieser Ansatz aufrecht erhalten bleiben.

1/483026-2404,2446

Gewährung von Förderungsdarlehen für umfassende Sanierungsmaßnahmen gemäß des WBFG 1993 an Gemeinden und Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen. Für das Bauprogramm 2009 sind €25.000.000,- für ca. 400 Wohneinheiten budgetiert.

1/483026-2470

Gewährung von Förderungsdarlehen gemäß des WBFG 1993 an natürliche Personen. Für im Jahr 2009 mögliche Katastrophensonderförderungen bleibt dieser Ansatz budgetiert.

1/483046-2404

Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare

11.11.2008

Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinden gewährt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 1.190.000,- und zusätzlich € 250.000,- für den ersten Jahresannuitätenzuschuss aus dem Bauprogramm 2009 für ca. 500 Wohneinheiten.

1/483046-2446

Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen gewährt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von €3.653.300,- und zusätzlich €750.000,- für den ersten Jahresannuitätenzuschuss aus dem Bauprogramm 2009 für ca. 1.500 Wohneinheiten.

1/483046-2470

Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an natürliche Personen gewährt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 10.484.400,- und zusätzlich € 1.500.000,- für den ersten Jahresannuitätenzuschuss aus dem Bauprogramm 2009 für ca. 3.000 Wohneinheiten.

1/483104-7680

der Vereinbarung Art. 15a B-VG Aufgrund (,,Kyoto-Staatsvertrag") BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 werden für ökologische Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der kleinen Sanierung für Maßnahmen zur Senkung des Treibhausgases und Energieeinsparung nicht rückzahlbare zur 15%-ige Annuitätenzuschüsse in Höhe von € 1.000.000,- für den ersten Jahresannuitätenzuschuss mit einer Laufzeit von 10 Jahren gewährt. Dieser erhöht sich jährlich um dieselbe Summe. Der restliche Betrag in Höhe von €1.800.000,- ergibt sich aus bereits zugesagten Förderungen.

1/483204-7680

Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG ("Kyoto-Staatsvertrag") BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 wird ein einmaliger 15%-iger Förderungsbeitrag für ökologische Maßnahmen zur Senkung des Treibhausgases und zur Energieeinsparung im Bereich der umfassenden Sanierung in Höhe von €1.300.000,- jährlich gewährt.

1/483304-7680

Basis dieser neuen Förderung ist die Art. 15a-Vereinbarung "Kyoto II-Staatsvertrag". Es muss laut Staatsvertrag, Art. 6, ein Anreiz für umfassende energetische Sanierungen gesetzt werden. Daher soll ein einmaliger 15%-iger Förderungsbeitrag in Höhe von €7.000.000,- für solche Maßnahmen gewährt werden.

1/483314-7680

Hier handelt es sich ebenfalls um eine neue Förderung aufgrund des "Kyoto II – Staatsvertrages". Es soll für die Umsetzung umfassender energetischer Sanierungen ein nicht rückzahlbarer 30%-iger Annuitätenzuschuss mit einer Laufzeit von 14 Jahren

11.11.2008

gewährt werden. Diese Budgetpost erhöht sich um jährlich jeweils €1.800.000,- bis zum Ende der Laufzeit.

<u>Unterabschnitt 1/485 – Bundes-Sonderwohnbaugesetze</u>

1/485004-7660

1/485008-2981 Zum erwarteten Bundeszuschuss beim Bundessonder-

Wohnbauprogrammes 1983 hat das Land mindestens einen gleich

hohen Betrag zusätzlich bereitzustellen.

<u>Unterabschnitt 1/489 – Sonstige Maßnahmen, Revitalisierung</u>

1/489015-7670 Gemäß Regierungsbeschluß vom 8.11.2004 (Fernwärme-

Sonderförderung) wurde für das Jahr 2005 eine Sonderförderung in Höhe von €500.000,- gewährt, welche mit 31.12.2005 abgelaufen ist. Aufgrund der Gebührstellung aus dem Jahr 2005 in Höhe von

€59.570,- muss dieser Ansatz aufrecht erhalten bleiben.

1/489015-7671 Mit Regierungsbeschluß vom 25.9.1995 wurde eine Sonder-

förderung für Schutzräume geschaffen. Obwohl der rechtliche Zwang zur Schaffung eines Schutzraumes gefallen ist, wird ein

Betrag von €3.600,- angesetzt.

1/489029-7297 Entgelte und Aufwendungen für die Durchführung und

Finanzierung von Aufträgen sowie Maßnahmen der Dokumentation und Information über die Wohnbauförderung. Der Budgetansatz wird unter anderem für spezielle ökologische

Aktionen ausgeschöpft.

1/489035-7670 Mit diesem für Forschungsarbeiten vorgesehenen Ansatz werden

z.B. Studien über ökologische und nachhaltige Baustoffe, die im

Zuge des "Kyoto-Vertrages" notwendig sind, finanziert.

1/489205-7355 und 7790

1/489206-2404 und 2470 Die Förderung "Revitalisierung historisch bedeutender

Baudenkmäler wird mit 01.01.2009 eingestellt. Aufgrund bestehender Gebührstellungen wird ein Verrechnungsansatz von €

100,- ausgewiesen.

Einnahmen

Unterabschnitt 2/482 - Wohnbauförderung

2/482000-8580 Zuschuss des Bundes aus dem Bundeswohnbaufonds

2/482092-2981 Entnahme aus der Rücklage "Wohnbauförderung nach dem

Wohnbauförderungsgesetz" in Höhe von insgesamt €73.256.000,-Diese ergibt sich aus €17 Mio. Zuführung aus dem Landeshaushalt

11.11.2008

(Forderungsverkauf WFG 89) und zusätzlichen €56.256.000,- für den Budgetausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben.

<u>Unterabschnitt 2/485 - Bundes-Sonderwohnbaugesetze</u>

2/485000-8501 Für die Abwicklung dieser Sonderwohnbauförderung leistet

auch der Bund Zuschüsse in Höhe von 50% der anfallenden

Kosten.

2/485000-8505 Die Gemeinden wurden mit Regierungsbeschluß verpflichtet,

entweder die Grund- und Aufschließungskosten zu übernehmen

oder laufende Zuschüsse zu leisten.

Unterabschnitt 2/4892- Revitalisierung

2/489202-2981 Die Rücklage aus dem außerordentlichen Haushalt "Revitalisierung

von historisch bedeutenden Baudenkmälern" in Höhe von €

1.816.800,- wird aufgelöst.

Die restlichen Ansätze betreffen Rückflüsse aufgrund gewährter Förderungen aus den einzelnen Wohnbauförderungsgesetzen. Die Beträge wurden von der Landesbuchhaltung errechnet.

Erläuterungen zum Voranschlag 2010

1/48 Wohnbauförderung Allgemein Gesetzliche Grundlage:

- 1. Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr:25/1993; in der Fassung LGBl.Nr.38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998,75/1998,12/2000, 53/2001, 19/2002, 48/2002, 82/2003, 57/2004, 17/2006, 109/2006 und 48/2007.
- Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr.26/1993 in der Fassung LGBl.Nr.48/1994, 39/1995, 93/1995, 41/1996, 80/1997, 85/1998,70/1999,94/1999, 18/2000, 9/2001,38/2001, 72/2001, 4/2002,25/2002,76/2002, 16/2004, 68/2006, 88/2006, 122/2006, 36/2007 und 62/2007.
- 3. Bundesgesetz vom 14.Dezember 1983 über ein Wohnbausonderprogramm 1983 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983), BGBl. Nr:661/1983, in der derzeit geltenden Fassung. Der Beteilungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte in der Sitzung am 19. Dezember 1983, GZ:14-11-S 5-1983
- 4. Steiermärkisches Landes-Forderungsverkaufsgesetz 2002, LBGl.Nr. 47/2002.

Die Förderungsmittel werden aufgebracht durch

- Ertragsanteile des Bundes
- Leistungen des Landes Steiermark nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag entsprechend dem Bedarf vorgesehenen Mittel
- Rückflüsse(Tilgung und Verzinsung) aus Förderungsmaßnahmen nach den Wohnbauförderungsgesetzen 1954, 1984;dem Wohnhaussanierungsgesetz und dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, aus Eigenmittelersatzdarlehen und den Landeswohnbauförderungsgesetzen 1979 und 1986
- Erträgnisse aus Förderungsmitteln
- Entnahme aus der Rücklage "Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz"
- Zuführung von Mitteln des Forderungsverkaufes des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989
- 5. Ertragsanteile des Bundes gem. BGBL. II Nr. 349/2008.
- 6. Bundesgesetz vom 20.Jänner 2006, BGBL. Nr. 19/2006, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Ausgaben

Unterabschnitt 1/480 – allgemeine Wohnbauförderung

1/480004-7520

Falls in der Vergangenheit Bürgschaften übernommen wurden, übernimmt die Wohnbauförderung die Kosten.

1/480104-7681

Von 1975 bis 1993 (WFG 68, WFG 84 und WFG 89) wurden Zuschussleistungen des Landes an natürliche Personen für die Errichung von Eigenheimen in Form von Annuitätenzuschüssen genehmigt. Dabei handelt es sich ausschließlich um bereits zugesagte Förderungen (Pflichtausgaben). Diese laufen 2010 aus.

1/480104-7682

Nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 39 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 können an Jungfamilien zum Zwecke des Wohnungserwerbes bei Hausstandsgründungen Zinsenzuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zinsenzuschüsse für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen beträgt höchstens 6 v.H. Es bestehen bereits zugesagte Förderungen (Pflichtausgaben) in Höhe von € 2.828.690,-, dazu kommt noch ein erster Jahresannuitätenzuschuß in Höhe von € 508.710,- für voraussichtlich ca. 1.400 neue Ansuchen laut Förderprogramm 2010.

1/480204-7680

Mit Regierungsbeschluss vom 25.8.2005 wurde eine Sonderförderung für die Hochwasserkatastrophe vom Sommer 2005 vereinbart. Voranschlagspost bleibt aufgrund der Gebührstellung 2005 (€27.555,68) aufrecht.

Unterabschnitt 1/482 - Wohnbauförderung

1/482026-2404

Gewährung von Darlehen an Gemeinden gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Dieser Ansatz wird als Erinnerungspost mit €100,- für den Fall einer Nachförderung aufrecht erhalten.

1/482026-2446

Gewährung von Darlehen an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Dieser Ansatz wird als Erinnerungspost mit € 100,- für den Fall einer Nachförderung aufrecht erhalten.

1/482026-2470

Gewährung von Darlehen an natürliche Personen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Eigenheimförderung). Laut Förderprogramm 2010 werden ca. 200 neue Wohneinheiten mit insgesamt €8.000.000,- gefördert.

1/482026-2471

Gewährung von Darlehen zum Ersterwerb von Wohnungen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Wohnbauscheck). Laut Förderprogramm 2010 sind €9.000.000,-für ca. 150 Wohneinheiten vorgesehen. Die Berechnung erfolgt mit €750,-/m² bei einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 70 m². Im Fördervolumen von €9.000.000,- sind die Mehrkosten für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen bereits enthalten.

1/482046-2404

Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Aufgrund bestehender 11.11.2008 Förderungszusicherungen an Gemeinden ergeben sich hier Pflichtausgaben (Altlasten) in Höhe von €3.597.000,-.

1/482046-2446

Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993. Aufgrund Förderungszusicherungen an bestehender und zukünftiger Wohnbauvereinigungen ergeben Gemeinnützige sich Pflichtausgaben in Höhe von €81.239.800,-. Es zeichnet sich eine Verlagerung Gemeinden **Z**11 Gemeinnützigen von Wohnbauvereinigungen ab.

1/482046-2470

Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Eigenheimförderung). Aufgrund bestehender Förderungszusicherungen ergeben sich Altlasten in Höhe von € 56.803.000,-. Zusätzlich ergibt sich aus dem Programm ein jährlicher AZ von ca. €4.600.00,- für 1.300 neue Eigenheime.

1/482046-2471

Hierbei handelt es sich ausschließlich um bereits zugesagte Förderungen im Bereich des Wohnbauschecks nach dem WBFG 1993. Diese Annuitätenförderung wurde bereits im Jahr 1995 eingestellt.

1/482048-7299

Es handelt sich dabei um Abschreibungen nicht einbringbarer Rückzahlungen von Förderungen, welche jährllich zunehmen.

1/482055-7690

Gemäß §3 Abs.2 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 hat der Förderungswerber zur Sicherung der erforderlichen städtebaulichen und baukünstlerischen Qualität von Bauvorhaben den Vorgang, wie die Planung des Bauvorhabens erfolgen soll, mit der Abteilung 15 festzulegen. In Frage kommen hierfür zum Beispiel die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben oder die Einholung von Entwurfsgutachten.

1/482088-6570

Für die Mittel nach dem Wohnbauförderungsgesetz wird ein eigenes Wohnbauförderungskonto geführt. Die anfallenden Geldverkehrsspesen werden bei dieser Voranschlagsstelle verrechnet.

1/482116-2454 1/482136-2454 1/482176-2454 Forderungsverkauf - Auszahlung der vereinbarten Annuitäten aus den verkauften Darlehen an die Geldinstitute.

Die Beträge wurden von der Fachabteilung 4A, die den Forderungsverkauf durchgeführt hat, errechnet.

In Summe müssen im Jahr 2010 ca. € 98,4 Mio. von den Gesamtrückflüssen an die Geldinstitute abgeführt werden.

1/482204-7680

Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG ("Kyoto-Staatsvertrag") BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 werden zukünftig Förderungsbeiträge für ökologische Maßnahmen im 11.11.2008

Bereich Geschossbau in Höhe von €3.600.000,- als Anreizsystem zur Reduzierung von Treibhausgasen gewährt.

1/482214-7690

Aufgrund des KyotoII-Staatsvertrages müssen Wärmedämmmaßnahmen gesetzt werden. Dadurch erhöhen sich die Baukosten um rund 5-7%. Da bereits die Gesamtfinanzierung mit Kapitalmarktdarlehen vorgenommen wird und die Zinsen ständig steigen, sind die Bewohner schon allein dadurch mehr belastet. Um die Förderungswerber darüber hinaus nicht weiter zu belasten, soll dieser "Ökozuschlag im Geschoßbau" in Höhe von € 8.500.000,- für die Abdeckung der Mehrkosten durch Wärmedämmung eingeführt werden.

Unterabschnitt 1/483 – Förderung der Wohnhaussanierung

1/483014-7680

Laut Wohnhaussanierungsgesetz und § 28 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 leistete das Land Steiermark Annuitätenzuschüsse auf die Dauer von höchstens 10 Jahren, längstens jedoch bis zur gänzlichen Tilgung von Darlehen, die für Sanierungsmaßnahmen aufgenommen wurden. Es handelt sich hier um reine Altlasten der 25%-igen AZ-Förderung im Bereich der kleinen Sanierung, welche 2001 eingestellt wurde.

1/483014-7681

Für umfassende Sanierungsmaßnahmen leistet das Land Steiermark Annuitätenzuschüsse nach § 28 des Stmk.WFG 1993 auf die Dauer von 15 Jahren längstens jedoch bis zur gänzlichen Tilgung der Kapitalmarktdarlehen. Es bestehen alte Verpflichtung in Höhe von € 50.595.800,-, dazu kommen aufgrund des Wohnbauprogrammes 2010 noch € 2,7 Mio. (ein Jahres-AZ für 2010) für ca. 800 Wohneinheiten.

1/483024-7680

Mit Regierungsbeschluß vom 10.7.2000 wurden Förderungsbeiträge aus Mitteln der Wohnbauförderung (Wohnhaussanierung) für Schallschutzmaßnahmen im Zuge des Ausbaues der Südbahn/Koralmbahn für den Raum Graz geleistet. Aufgrund der Gebührstellung aus dem Jahr 2005 in Höhe von € 223.701,71 muss dieser Ansatz aufrecht erhalten bleiben.

1/483026-2404,2446

Gewährung von Förderungsdarlehen für umfassende Sanierungsmaßnahmen gemäß des WBFG 1993 an Gemeinden und Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen. Für das Bauprogramm 2010 sind €25.000.000,- für ca. 400 Wohneinheiten budgetiert.

1/483026-2470

Gewährung von Förderungsdarlehen gemäß des WBFG 1993 an natürliche Personen. Für im Jahr 2010 mögliche Katastrophensonderförderungen bleibt dieser Ansatz budgetiert.

1/483046-2404

Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinden 11.11.2008

gewährt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 1.281.700,- und zusätzlich € 250.000,- für den ersten Jahresannuitätenzuschuss aus dem Bauprogramm 2010 für ca. 500 Wohneinheiten.

1/483046-2446

Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen gewährt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von €4.000.000,- und zusätzlich €750.000,- für den ersten Jahresannuitätenzuschuss aus dem Bauprogramm 2010 für ca. 1.500 Wohneinheiten.

1/483046-2470

Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an natürliche Personen gewährt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 10.100.000,- und zusätzlich € 1.500.000,- für den ersten Jahresannuitätenzuschuss aus dem Bauprogramm 2010 für ca. 3.000 Wohneinheiten.

1/483104-7680

Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG ("Kyoto-Staatsvertrag") BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 werden für ökologische Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der kleinen Sanierung für Maßnahmen zur Senkung des Treibhausgases und Energieeinsparung rückzahlbare nicht Annuitätenzuschüsse in Höhe von € 1.000.000,- für den ersten Jahresannuitätenzuschuss mit einer Laufzeit von 10 Jahren gewährt. Dieser erhöht sich jährlich um dieselbe Summe. Der restliche Betrag in Höhe von €2.800.000,- ergibt sich aus bereits zugesagten Förderungen.

1/483204-7680

Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG ("Kyoto-Staatsvertrag") BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 wird ein einmaliger 15%-iger Förderungsbeitrag für ökologische Maßnahmen zur Senkung des Treibhausgases und zur Energieeinsparung im Bereich der umfassenden Sanierung in Höhe von €1.300.000,- jährlich gewährt.

1/483304-7680

Basis dieser neuen Förderung ist die Art. 15a-Vereinbarung "Kyoto II-Staatsvertrag". Es muss laut Staatsvertrag, Art. 6, ein Anreiz für umfassende energetische Sanierungen (mindestens 3 Einzelmaßnahmen) gesetzt werden. Daher soll ein einmaliger 15%-iger Förderungsbeitrag in Höhe von € 7.000.000,- für solche Maßnahmen gewährt werden.

1/483314-7680

Hier handelt es sich ebenfalls um eine neue Förderung aufgrund des "Kyoto II – Staatsvertrages". Es soll für die Umsetzung umfassender energetischer Sanierungen ein nicht rückzahlbarer 30%-iger Annuitätenzuschuss mit einer Laufzeit von 14 Jahren

11.11.2008

gewährt. Diese Budgetpost erhöht sich um jährlich jeweils €1.800.000,- bis zum Ende der Laufzeit.

<u>Unterabschnitt 1/485 – Bundes-Sonderwohnbaugesetze</u>

1/485004-7660

1/485008-2981 Zum erwarteten Bundeszuschuss beim Bundessonder-

Wohnbauprogrammes 1983 hat das Land mindestens einen gleich

hohen Betrag zusätzlich bereitzustellen.

Unterabschnitt 1/489 - Sonstige Maßnahmen, Revitalisierung

1/489015-7670 Gemäß Regierungsbeschluß vom 8.11.2004 (Fernwärme-

Sonderförderung) wurde für das Jahr 2005 eine Sonderförderung in Höhe von €500.000,- gewährt, welche mit 31.12.2005 abgelaufen ist. Aufgrund der Gebührstellung aus dem Jahr 2005 in Höhe von

€59.570,- muss dieser Ansatz aufrecht erhalten bleiben.

1/489015-7671 Mit Regierungsbeschluß vom 25.9.1995 wurde eine Sonder-

förderung für Schutzräume geschaffen. Obwohl der rechtliche Zwang zur Schaffung eines Schutzraumes gefallen ist, wird ein

Betrag von €3.600,- angesetzt.

1/489029-7297 Entgelte und Aufwendungen für die Durchführung und

Finanzierung von Aufträgen sowie Maßnahmen der Dokumentation und Information über die Wohnbauförderung.

Der Budgetansatz wird unter anderem für spezielle ökologische

Aktionen ausgeschöpft.

1/489035-7670 Mit diesem für Forschungsarbeiten vorgesehenen Ansatz werden

z.B. Studien über ökologische und nachhaltige Baustoffe, die im

Zuge des "Kyoto-Vertrages" notwendig sind, finanziert.

1/489205-7355 und 7790

1/489206-2404 und 2470 Die Förderung "Revitalisierung historisch bedeutender

Baudenkmäler wird mit 01.01.2009 eingestellt. Aufgrund bestehender Gebührstellungen wird ein Verrechnungsansatz von €

100,- ausgewiesen.

Einnahmen

Unterabschnitt 2/482 - Wohnbauförderung

2/482000-8580 Zuschuss des Bundes aus dem Bundeswohnbaufonds

2/482092-2981

Entnahme aus der Rücklage "Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz" in Höhe von insgesamt €68.165.200,-Diese ergibt sich aus € 17,8 Mio. Zuführung aus dem Landeshaushalt (Forderungsverkauf WFG 89) und zusätzlichen € 50.365.200,- für den Budgetausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben.

<u>Unterabschnitt 2/485 - Bundes-Sonderwohnbaugesetze</u>

2/485000-8501 Für die Abwicklung dieser Sonderwohnbauförderung leistet

auch der Bund Zuschüsse in Höhe von 50% der anfallenden

Kosten.

2/485000-8505 Die Gemeinden wurden mit Regierungsbeschluß verpflichtet,

entweder die Grund- und Aufschließungskosten zu übernehmen

oder laufende Zuschüsse zu leisten.

Die restlichen Ansätze betreffen Rückflüsse aufgrund gewährter Förderungen aus den einzelnen Wohnbauförderungsgesetzen. Die Beträge wurden von der Landesbuchhaltung errechnet.

Erläuterungen zu den Voranschlägen 2009/2010 - Ortserneuerung

1/48 Wohnbauförderung Allgemein

Gesetzliche Grundlage:

- 1. Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr:25/1993; in der Fassung LGBl.Nr.38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998,75/1998,12/2000, 53/2001, 19/2002, 48/2002, 82/2003, 57/2004, 17/2006, 109/2006 und 48/2007
- Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr.26/1993 in der Fassung LGBl.Nr.48/1994, 39/1995, 93/1995, 41/1996, 80/1997, 85/1998,70/1999,94/1999, 18/2000, 9/2001, 38/2001, 72/2001, 4/2002,25/2002, 76/2002, 16/2004 68/2006, 122/2006, 36/2007 und 62/2007

Die Ortserneuerung wird seit dem Jahr 2007 nicht mehr von der Abteilung 15 − Wohnbauförderung bewirtschaftet. Die Voranschlagsposten werden mit €100,- dotiert, um Gebührstellungen aus der Vergangenheit auszahlen zu können.

Im Jahr 2009 wird die Budgetpost 1/489115-7305 mit €1.816.900,- budgetiert, da hier die Rücklage aus dem außerordentlichen Haushalt aufgelöst wird und der Gemeindeabteilung für Infrastrukturmaßnahmen zugeführt.

Die Rückflüsse, die aus alten Förderungszusicherungen resultieren, werden der Abteilung 15 zugerechnet.



Abteilungsgruppe Landesbaudirektion - Stabsstelle

Budget 2009/2010 - Erläuterungen

1/020509

4000 - Geringwertige Wirtschaftsgüter

4010 - Verschiedene Verbrauchsgüter

7270 - Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

7280 - Entgelte für Leistungen von Firmen

Im wesentlichen werden daraus die jährlich zu erstellende Steirische Bauvorschau sowie Studien mit Pilotcharakter zu bauwirtschaftsrelevanten und allgemein übertragbaren Themenstellungen finanziert.

€19.900,--

1/020603

0420 - Büromaschinen und sonstige Amtsausstattung

Für notwendige Geräte zur Nachbearbeitung von Plänen und Sondereinrichtungen für die Aufbewahrung und das Handling von Planmaterialien.

€5.000.--

1/020609

4560 - Schreib- und sonstige Büromittel

Für GIS-spezifisches Büro-Material

€5.000,--

7270 - Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Für Geodaten-Bearbeitungen durch Einzelpersonen

€8.000.--

7280 - Entgelte für Leistungen von Firmen

Für Geodatenbeschaffungen und Updates (Digitale Katastralmappe (DKM), Grundstücksdatenbank, orthoentzerrte Luftbilder, geocodierte Adressen, Amtliche Karten usw.) u. GIS-spezifische Applikationen (z.B. Web-GIS)

€303.000,--

1/020619

7280 - Entgelte für Leistungen von Firmen

Für Fernerkundungsdaten (3D Airborne Laserscanner (ALS) Daten u.ä.)

€900.000,--

1/020719

7280 - Entgelte für Leistungen von Firmen

Jährlicher Mitgliedsbeitrag zum ANKÖ-Auftragnehmerkataster Österreich

€23.000,--

1/289125

7670 - Förderungsbeiträge an Forschungsgesellschaften

Jährlicher Mitgliedsbeitrag der Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen

€3.500,--

1/350015

7690 - Beitrag an das Haus der Architektur

Jährlich anfallende Betriebskosten des Vereinshauses sowie für Aufgaben der Architekturvermittlung und Standortpräsentationen

€106.000,--

2/020605

8170 - Verschiedene Kostenbeiträge

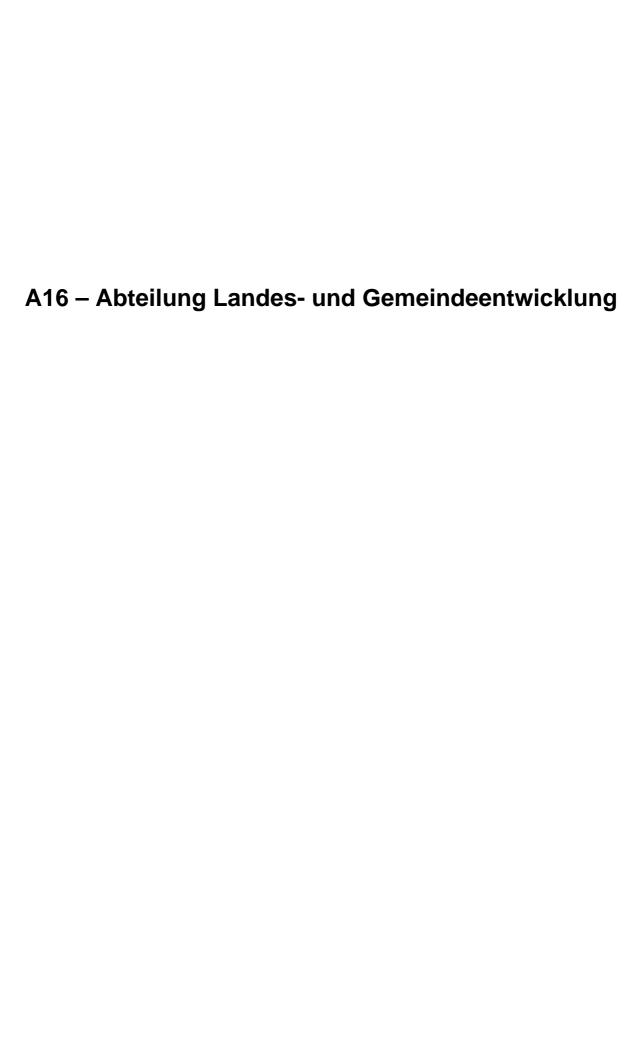
Für Entgelt pflichtige Weitergaben von Geodaten und Karten

€7.500,--

8171 – Kostenbeiträge für Fernerkundungsdaten

Für Entgelt pflichtige Weitergaben von Fernerkundungsdaten

€100,-





AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt Landeshaushalt z.H. Hr. Mag. (FH) Karl Soritz Hofgasse 15 8011 Graz - Burg

→ Landes- und Gemeindeentwicklung

Bearbeiter: Mag. Doris Kampus Tel.: +43 (316) 877-2512 Fax: +43 (316) 877-3711 E-Mail: a16@stmk.gv.at

http://www.raumplanung.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: A16-41.310-1/2008-134

FA4A-21.V09-1900/2008-

Graz, am 24.10.2008

32

Ggst.: Einbringung der Regierungsvorlage zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010 in den Landtag Steiermark - Erläuterungen

A. GESCHÄFTSUMFANG UND GESETZLICHE BASIS

Der Geschäftsumfang lt. Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erstreckt sich über nachfolgende budgetrelevanten Aufgaben:

1) Überörtliche Raumplanung

Fachliche Angelegenheiten der Landes-, Sachbereichs- und Regionalplanung: Landesentwicklungsprogramm, Sachbereichsprogramme, Regionale Entwicklungsprogramme, raumordnungspolitische Begutachtungen und Stellungnahmen, Raumforschung. Die gesetzliche Grundlage für diese Aufgaben ist das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F.

2) Überörtliches Rauminformationssystem: Bestandsaufnahme und Raumordnungskataster

Die gesetzliche Grundlage für diese Aufgaben ist das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F.

3) Fachliche Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Raumplanung Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)

Die Länder haben gemäß § 16 (3) der geänderten ÖROK-Geschäftsordnung 48% des durch Mitgliedsbeiträge abzudeckenden Gesamtaufwandes zu tragen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt gemäß Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Juni 1972 zu 50% nach der Volkszahl und zu 50% linear.

4) Integrierte Regionalentwicklung (inhaltliche Koordinierung und Förderung) national und im Rahmen der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit

Regionale Entwicklungsleitbilder und -konzepte, Leitprojekte/Modellregionen, Kooperation

A-8011 Graz • Stempfergasse 7/IV
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

von Gebietskörperschaften, Umsetzung von Punkt 10 des Arbeitsübereinkommens von ÖVP und SPÖ (Projekt **Regionext**).

Die Grundlage dafür ist die Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter nachhaltiger Raumentwicklung (Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 27. November 2006).

5) Ziel 3 Territoriale Kooperation (Nachfolgeprogramm Interreg IIIA) und Leader++ Inhaltliche Koordination, Förderung und Geschäftsführung

Die Grundlage dafür sind die Programme und die Förderrichtlinie Ziel 3 Territoriale Kooperation und Leader++ von 2007-2013

6) Zweckzuschussgewährung zur Digitalisierung der Flächenwidmungspläne In der Sitzung vom 10.09.2001 hat die Stmk. Landesregierung einstimmig die Förderung derjenigen Gemeinden beschlossen, die ihre Flächenwidmungspläne erstmals digital auf Grundlage der Digitalen Katastermappe (DKM) erstellen lassen. Basis für Abwicklung der Förderung ist die neue Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung zur Förderung der Digitalisierung von Flächenwidmungsplänen im Land Steiermark (Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 4. Dezember 2006).

7) Ortserneuerung und Revitalisierungs-Sonderprogramm

Beratung, Betreuung und Förderungsmaßnahmen.

Ortsbildgesetz 1977 Regierungsbeschluss vom 17.10.1988

8) Landes- und Gemeindehochbau:

Planungsbegleitung und baukulturelle Angelegenheiten

Regierungsbeschlüsse

9) Planungs-, Bauleitungs- und Baukosten für andere Rechts- und Bauträger aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen

Regierungsbeschlüsse

B. ARBEITSPROGRAMM 2009/2010 UND BUDGETRELEVANTE KOSTEN 2009/2010

ad 1) Überörtliche Raumplanung

Ansatz: 1/022009

Am 30. August 2008 ist nach Publikation im Landesgesetzblatt vom 29. August 2008, 26. Stück, die Novelle zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz in Kraft getreten

Diese Raumordnungsgesetznovelle betrifft vorwiegend den Bereich der überörtlichen Raumplanung und dient auch zur rechtlichen Umsetzung der Zielsetzungen des Projektes Regionext.

Auf Basis dieser Novelle sind die Entwicklungsprogramme nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz neu sukzessive – beginnend 2009 – zu Überarbeiten. Für bestehende Entwicklungsprogramme sind gemäß europarechtlicher Vorgaben nunmehr auch einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Zur weitgehenden Entlastung der Gemeinden als Planungsträger ist auch für sämtliche bereits fertig gestellten Regionalen Entwicklungsprogramme eine solche Prüfung mit umfangreichem Koordinations-, Berichts- und Evaluierungsaufwand notwendig.

Ebenso ist das Landesentwicklungsprogramm von 1977 zu überarbeiten. Obwohl diese Arbeit vorrangig dienststellenintern erfolgt, werden ergänzende externe Bearbeitungen erforderlich sein. Auch für dieses Programm ist eine Strategischen Umweltprüfung durchzuführen.

Für Entwicklungsprogramme

ca. € 150.000,--

Um dem Koordinierungsauftrag nach § 6 Abs. 2 der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung gerecht zu werden bzw. Planungsträger bei ihren raumbedeutsamen Maßnahmen zu beraten und die Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung bekanntzugeben, sind raumordnungspolitische Begutachtungen und Stellungnahmen wie in der Geschäftseinteilung angeführt, erforderlich. So sind neben regionalen raumplanerischen Gutachten landesweite Projekte mit den Schwerpunkten Klimaveränderung Raumplanung, Lärm – Raumplanung, öffentlicher Verkehr – Raumplanung, Freiraumplanung und die Umsetzung des österreichischen Rohstoffplanes in der steiermärkischen Raumplanung zu erarbeiten und umzusetzen.

Für Gutachten ca. € 150.000,--

ad 2) Überörtliches Rauminformationssystem

Ansatz: 1/022009 Posten 7270 und 7280

Nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz hat die Landesregierung in Durchführung der überörtlichen Raumordnung Bestandsaufnahmen durchzuführen, Planungen zu Koordinieren, Planungsträger zu beraten sowie aufgrund EU – rechtlicher Vorgaben Pläne und Programme zu evaluieren. Hiezu ist ein Rauminformationssystem als Analyse-, Monitoring, Berichts- und Präsentationsinstrument für raumbezogene Fragestellungen erforderlich. Dieses wird als ein stark an das Internet gekoppeltes Arbeitsmodul umgesetzt. Hierbei werden auch die entwicklungsplanerischen Grundlagen für die Arbeit in den Regionen und Kleinregionen entsprechend dem Projekt Regionext erarbeitet und den Regionen und Kleinregionen zur Verfügung gestellt.

Zur Erfassung aller erforderlichen Planungsgrundlagen für die örtliche und überörtliche Raumordnung ist nach Vorgabe des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes ein Raumordnungskataster zu führen, der von der bisherigen analogen in eine digitale Form zu überführen wird.

Für jene Gemeinden, in denen noch kein digitaler Flächenwidmungsplan vorliegt, wird das Bauland sowie die Sondernutzungen im Freiland als unumgängliche Grundlage für sämtliche Planungen des Landes oder anderer Planungsträger durch die Abteilung 16 digitalisiert. Durch diese unbedingt notwendigen Digitalisierungsarbeiten erhöht sich der Bedarf an Budgetmitteln im Aufgabenbereich des überörtliches Rauminformationssystems.

Rauminformationssystem

ca. €

60.100,--

Erforderliche Mittel ad 1 und ad 2:

€ 360.100,--

ad 3) Fachliche Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Raumplanung Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)

Ansatz: 1/022014

Nach § 6 Abs. 4 des Stmk. Raumordnungsgesetzes ist es Aufgabe der überörtlichen Raumordnung bei den Planungen des Bundes und der benachbarten Länder auf die Wahrung der Belange der überörtlichen Raumordnung des Landes hinzuwirken. Die Österreichische Raumordnungskonferenz wurde 1973 durch Parlamentsbeschluss als Koordinierungseinrichtung zwischen Bund und Ländern eingeführt. Die Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder.

Erforderliche Mittel:

€

57.600,--

ad 4) Integrierte Regionalentwicklung

Ansatz 1/022065 bzw. 1/022424

Schon vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurden mit der "Steirischen Förderungsaktion für Regional eigenständige Initiativen" (STEFREI) regionale Entwicklungsprojekte gefördert. Mit der Einrichtung der Strukturfondsprogramme bestand die Möglichkeit die integrierte Regionalentwicklung auf breiter Basis zu verankern und aus EFRE-Mitteln kozufinanzieren. Zur Umsetzung der Maßnahme Regionale Wettbewerbsfähigkeit handelt es sich laut Punkt c) des Regierungsübereinkommens um Pflichtausgaben. Das Land Steiermark hat die Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel beschlossen. Über diese Maßnahme ..Integrierter nachhaltiger Raumentwicklung" wird ein Großteil der regionalen Umsetzungsprozesse (insbesondere Leitprojekte aus den Regionalen Leitbildern etc.) von Regionext finanziert. Dadurch ist dieser Maßnahme eine besondere strategische Bedeutung zuzumessen. Siehe auch ad 5)

Erforderliche Mittel Ansatz 1/022424

€

401.100,--

Im Rahmen des Projektes Regionext ist die Überarbeitung und Fortführung der Regionalen Leitbilder notwendig und sind die Kleinregionalen Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Weiters sind für die Regionalbetreuung und Betreuung von regionalen Initiativen Mittel für Projekte (maximale Förderhöhe € 30.000,-- pro Projekt) lt. Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter nachhaltiger Raumentwicklung (Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 27. November 2006) erforderlich.

Leitbilder bzw. Betreuung

€

326.500,--

Erforderliche Mittel Ansatz 1/022065

€

326.500,--

ad 5) Ziel 3 Territoriale Kooperation, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und LEADER ++:

Ansätze: 1/022074 bzw. 1/749524

Folgende Argumente müssen für die unbedingt notwendige Beibehaltung der nationalen Mittel im Rahmen der EU-Kofinanzierung der Programme Ziel 3 Territoriale Kooperation, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Leader++ 2007-2013 seitens der Abteilung 16 – Landes und Gemeindeentwicklung vorgebracht werden:

Die EU geht immer von 7-jährigen Programmplanungen aus. Dies ist in den entsprechenden EU-Verordnungen zur Regionalpolitik festgelegt und haben diese Verordnungen direkte Geltung in allen Mitgliedstaaten.

Der neue EU-Finanzrahmen 2007-2013 wurde Österreich im Dezember 2005 (Ländliche Entwicklung) und Jänner 2006 (Regionalpolitik) von der Europäischen Kommission präsentiert. Generell ist seitens der Europäischen Union für die nächste Periode ein neues Prinzip der Kofinanzierung gewählt worden. So gibt es in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit mit privaten nationalen Mitteln Strukturfondsmitteln auszulösen, sondern nur mehr durch öffentliche nationale Mittel. Daher muss für die Programme wie LEADER++, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Ziel 3 Territoriale Kooperation der Kofinanzierungsbedarf des Landes erhöht werden. In zahlreichen Verhandlungen auf Beamtenebene und auch politischer Ebene (Landesfinanzreferenten- und LH-Konferenz) wurde dieser Finanzrahmen auf die Bundesebene und die einzelnen Länder verteilt. Auf Grund der hervorragenden Verhandlungen der steirischen Landesvertreter konnte für die Programme der Periode 2007-2013 eine Erhöhung der Programmvolumina – teilweise eine Verdoppelung – gegenüber der laufenden Periode für die Steiermark festgelegt werden.

Diese Verhandlungsergebnisse sind in nachfolgenden Tabellen festgehalten:

Programm	Landesmittel/Jahr	Landesmittel auf 7 Jahre
Ziel 3 Territoriale Kooperation	1.014.000	7.098.000
Regionale	401.100	2.807.700
Wettbewerbsfähigkeit		
Leader++	1.150.000	8.050.000
Leader++ Technische Hilfe	110.000	770.000

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 20.10.2008 wurde für den Schwerpunkt 4 (LEADER) des Ländlichen Entwicklungsprogramms 2007-2013, Teil Steiermark seitens der Steiermärkischen Landesregierung die Sicherstellung der notwendigen nationalen Kofinanzierungsmittel der Abteilung 16 aus dem Landeshaushalt für die gesamte Programmplanungsperiode 2007-2013 (bzw. Umsetzung bis 2015) beschlossen und wird dem Landtag Steiermark Mitte November zur Vorlage gebracht. Dieser Beschluss stellt sicher, dass damit die EU-Mittel nicht verloren gehen, und es ist damit der Weg bereitet, dass die erfolgreiche Regionalentwicklung der letzten beiden Programmperioden im Rahmen von Leader fortgesetzt werden kann.

Eine Reduktion hätte für die Steiermark eine erhebliche Schwächung in allen Wirtschaftsbereichen bedeutet, da über den integrierten Ansatz der Landes- und Gemeindeentwicklung auch Projekte die dem Wirtschaftsressort, der Forschung und Entwicklung, dem Tourismus, der Landwirtschaft, der Qualifizierung und Beschäftigung, der Kultur sowie dem Umweltbereich zugerechnet sind gefördert werden. EU-Programme erfordern aus all diesen Argumenten heraus eine mehrjährige Programmplanung und können nicht mit Einjahresbudgets abgewickelt werden. Diese Tatsache ist seit 1995 bekannt und kein Novum für das Finanzressort. Die Gebührstellungen für dieses Programme müssen daher jedenfalls bis Ende 2013 gesichert sein um eine Ausfinanzierung der Programme zu gewährleisten.

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht hervor, dass das EU-Kofinanzierungsbudget des Landes als Gesamtheit zu sehen ist und die Aufteilung auf die Jahrestranchen auf diese abzustimmen ist. Es wird daher dringend ersucht, von einer Kürzung des EU-Kofinanzierungsbudgets des Landes Abstand zu nehmen, da dies eine Potenzierung des Mittelverlustes (inklusive EU-Mittel) sowie eine Schwächung des Wirtschaftsstandortes Steiermark bedeuten würde. Außerdem würde gegenüber der Öffentlichkeit die Glaubwürdigkeit verloren gehen, wenn für die Steiermark reservierte EU-Mittel mangels Landesfinanzierung nicht abgerufen werden können. Um die angeführten Konsequenzen zu vermeiden ist jedenfalls eine erneute Bedeckung der Gesamtprogramme notwendig.

Für die Territoriale Kooperation wurde ebenfalls eine Zunahme der EU-Programmmittel erreicht. Allerdings ist – zum Unterschied von LEADER und Regionale Wettbewerbsfähigkeit eine Kofinanzierung der EU-Mittel zum Teil auch unter 50% öffentliche nationale Mittel möglich. Darüber hinaus sind einige Projektträger öffentliche Einrichtungen und deren Mittel sind damit auch in Zukunft zur Auslösung von EU-Mitteln geeignet. Mit dem dzt. budgetierten Ausmaß an Landesmitteln wird zumindest die Kofinanzierung für bilaterale Kooperationen und in einem geringen Ausmaß auch für transnationale und interregionale Projekte der A 16 Unterstützung finden können.

Der INTERREG-Ansatz mit der Gründung der EUREGIO hat sich bisher ebenfalls als besonders wirksame Form der aktiven eigenständigen grenzüberschreitenden Regionalentwicklung entlang sektorübergreifender regionaler Schwerpunktthemen bewährt (nur einige Beispiele: EUREGIO, ESW – European Spa World; trilaterale Arbeitsmarktdirektorentreffen und bilateraler Beschäftigungspakt, Kleinprojektefonds, Common Challange, etc.). Diese Form der Kooperation über Gemeinden und andere Akteure wird auch weiterhin als wesentliche Basis für die Umsetzung von erfolgreichen Gemeindekooperationen bzw. dem Konzept "Leitbild für die Landes-, Regional- und Kommunalentwicklung" betrachtet.

Erforderliche Mittel:

Ziel 3 Territoriale Kooperation Ansatz 1/02274	€	1.014.100,
Leader++ Ansatz 1/749524	€	1.150.000,
Leader++ Ansatz 1/749528	€	110.000,

ad 6) Zweckzuschussgewährung zur Digitalisierung der Flächenwidmungspläne

Ansatz: 1/022035

In der Sitzung vom 10.09.2001 hat die Stmk. Landesregierung einstimmig die Förderung derjenigen Gemeinden beschlossen, die ihre Flächenwidmungspläne erstmals digital auf Grundlage der Digitalen Katastermappe (DKM) erstellen lassen. Basis für Abwicklung der Förderung ist die neue Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung zur Förderung der Digitalisierung von Flächenwidmungsplänen im Land Steiermark (Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 4. Dezember 2006).

Erforderliche Mittel: € 178.700,--

ad 7) Ortserneuerung und Revitalisierungs-Sonderprogramm

Ansatz: 363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege VSt: 1/363055-7355 "Beitrag an die Gemeinden zur Ortsbilderhaltung

Von Ortsbildgemeinden (d.s. Gemeinden mit einem verordneten Schutzgebiet) werden jährlich ca. € 40.000,-- bis € 50.000,-- für gesetzlich definierte Förderungen aufgebracht und es haben gemäß Ortsbildschutzgesetz 1977 Rückerstattungen durch das Land Steiermark zu erfolgen.

Laut OBG 1977 sind Ortsbildgemeinden dazu verpflichtet, Ortsbildkonzepte zu erstellen; von den 67 Ortsbildgemeinden sind 33 Gemeinden dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen.

Erforderliche Mittel € 13.900,--

Ansatz: 3631 Ortserneuerung

VSt: 1/363105-7355 "Beiträge an Gemeinden"

1/363105-7790 "Zuwendungen an Einzelpersonen"

Im Rahmen von Färbelungsaktionen in Gemeinden ergibt sich jährlich ein förderungswürdiges Umsatzvolumen von € 1,3 Mio bis € 1,5 Mio, welches gemäß Regierungssitzungsbeschluss GZ.: LBD-1b 51 O 1/210-88 vom 17.10.1988 mit einem 10%-igen Zuschuss gefördert wird.

Erforderliche Mittel: € 110.000,--

Ansatz: 1/363119

Für die Förderung von Bewusstseinsbildungsprozessen und Betreuung von Wettbewerben in der Ortserneuerung ist erfahrungsgemäß in zumindest 15 Ortserneuerungsgemeinden dem jeweiligen Projekt eine begleitende Betreuung durch einen qualifizierten Planer bzw. Architekten beizustellen.

Da die Aufgaben in der Revitalisierung wegen nicht erfolgter Aufstockung vom vorhandenen Personalstand nicht erfüllt werden können, ist für einige Bezirke (z.B. Voitsberg, Graz-Umgebung, Weiz, Hartberg, Fürstenfeld und Feldbach) sowie diverse Sonderaufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, Sonderprojekte), eine freie Dienstnehmerin (Frau Dipl.-Ing. Ursula Werluschnig) zu beauftragen.

Revitalisierung € 50.000,-
Erforderliche Mittel: € 121.000,--

ad 8) Landes- und Gemeindehochbau

Ansatz: 1/020409

Planungsbegleitung und baukulturelle Angelegenheiten

Planungskosten € 100.000,-
Studien und Bedarfserhebungen für Gemeinden
ca. 15 Studien (Kosten zwischen €10.000,-- und €30.000,--) € 375.700,-
Kleinere Aufträge für den Landeshochbau
Basis: Alte Verpflichtungen € 100.000,-
Erforderliche Mittel: € 575.700,--

ad 9) Planungs-, Bauleitungs- und Baukosten für andere Rechts- und Bauträger aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen

Ansatz: 1/024509

Wahrnehmen der bautechnischen Betreuung für andere Rechts- und Bauträger aufgrund besonderer Vereinbarungen

Basis:

Vereinbarungen abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und dem jeweiligen Rechtsträger des Bauvorhabens

Erforderliche Mittel:	€	368.300,
Planungskosten je nach Größe des Bauvorhabens zwischen €30.000, und €200.000,	€	251.800,
Architektonische Wettbewerbe bzw. Gutachterverfahren für Bauvorhaben der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände ca. 2-7 Verfahren (Kosten zwischen €40.000, und €60.000,)	€	116.500,

Die Abteilungsleiterin

Original-Unterschrift im Akt

(Mag. Doris Kampus)

A17 – Abteilung Technik, Erneuerbare Energie und Sachverständigendienst

Erläuterungen zu den angeführten Voranschlagstellen der Abteilung 17

2/022055-8350 Verwaltungsabgaben Verwaltungsabgaben gemäß § 3 der Verordnung der Steiermärkischen Lan-

desregierung vom 17.12.2001, LGBl.Nr. 6/2002.

Gebühreneinhebung für die Ausstellung von Österreichischen technischen Zulassungen von Bauprodukten, zum Zwecke der Abgeltung von Barausla-

gen an das Österreichische Institut für Bautechnik

2/024901-8150

Zulassungen

Verwaltungsabgaben gemäß § 2 und § 4 der Verordnung der Steiermärki-Gebühren für Zertifizierungen und schen Landesregierung vom 17.12.2001, LGBl.Nr. 6/2002 für Zulassungen von Bauprodukten einschl. Sonderverfahren nach dem Stmk. Baugesetz sowie für Übereinstimmungszeugnisse und Konformitätszertifikate nach

dem Stmk. Bauproduktegesetz.

1/022054-7670

Österreichisches Institut für Bau-

technik

Rechtliche Grundlagen:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl.Nr. 53/1993.

Leistung von Mitgliedsbeiträgen an das OIB; die Aufteilung der Beiträge der Länder erfolgt nach dem Volkszahlenschlüssel

1/022059-7280

Ersatz von Barauslagen

Begleichung von Rechnungen des Österreichischen Institutes für Bautechnik unter Zugrundelegung des § 3 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.12.2001, LGBl.Nr. 6/2002 (siehe Ansatz

2/022055-8350).

1/0249

Bauprodukten

Rechtliche Grundlagen:

Zertifizierung und Zulassung von Steiermärkisches Baugesetz vom 4. April 1995, § 47 und Steiermärkisches

Bauproduktegesetz 2000 vom 20. März 2001, § 25.

Die anfallenden Kosten werden z.T. aus Gebühren, die die Bewerber für Zulassungen, Übereinstimmungszeugnisse und Zertifizierungen zu entrich-

ten haben, gedeckt (siehe Ansatz 2/024901-8150).

Weiters werden daraus die Kosten für den Bezug von Normen (Abonnement) sowie von sonstiger Fachliteratur (inkl. CD's) gedeckt, ebenso jene

für externe Dienstleistungen (z.B. Sachverständigengutachten).

2/052

Prüfungstätigkeit

Erlös aus besonderen Prüfungen gemäß § 56 KFG 1967, § 57a KFG 1967

und aus Kontrollwägungen.

1/052

Rechtliche Grundlagen:

Prüfungstätigkeit

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267/1967 (§§ 31, 33, 56, 58)

Primär fallen hier Kosten für die Inanspruchnahme von KFZ-Prüfräumen

1/0525 KFZ-Prüfhalle Die Mittel werden für den ordnungsgemäßen Betrieb der Landes-KFZ-

Prüfstelle und den Betrieb des Prüfzuges benötigt.

1/05270

Amtssachverständigendienst

Daraus werden die Kosten für die Anschaffung von Messgeräten für den

Sachverständigendienst sowie der Sachaufwand gedeckt.

1/05271

Amtssachverständigendienst -

Ausbildung

Die Mittel werden für Aufwendungen der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Amtssachverständigen für den technischen Amtssachverständigendienst (geringwertige Wirtschaftsgüter, verschiedene Verbrauchsgü-

ter, Bücher, Vortragshonorare etc.) benötigt.

Sonstige Aufgaben der allgemei-

nen Verwaltung

Rechtliche Grundlagen:

Durchführungs-VO zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993, Regierungsbeschluss "Energieplan 2005 - 2015" des Landes vom 20.6.2005 (Um-

setzung der Maßnahmen)

2/171005

Ölalarmdienst – Rückersätze

Refundierung der Kosten im Bereich von Gewässerschutzmaßnahmen, die nach Ermittlung eines Verpflichteten (Schadensverursacher) durch die Behörde vorgeschrieben werden.

1/1710

Ölalarmdienst und sonstige chemisch-technologische Angelegenheiten

Abdeckung der Kosten für notwendige Gewässerschutzmaßnahmen im Zuge von Mineralölunfällen und ähnlichen Ereignissen. Der Aufwand des Landes bei Schadensfällen wird den Schuldtragenden bzw. den Versicherungsunternehmungen zum Ersatz vorgeschrieben (siehe VST. 2/171005). Die auf Grund von Gewässerverunreinigungen (zB durch Unfälle), entstehenden Kosten, soferne diese keinen Verursachern übertragen werden könten der Verursachern übertragen werden könten verursachern und vertragen werden könten vertragen werden könten vertragen v

henden Kosten, soferne diese keinen Verursachern übertragen werden können, werden grundsätzlich vom BMLVUW übernommen. In Ausnahmefällen, bei denen kein Verursacher festgestellt werden kann und auch das BMLFUW als oberste Wasserrechtsbehörde für diese Schäden nicht aufkommen kann, werden die Kosten aus Mitteln dieses Ansatzes abgedeckt.

2/289

Forschung und Wissenschaft 1/289

Forschung und Wissenschaft

EU-Kofinanzierung EFRE

Rechtliche Grundlage:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.1.1984, mit der ein Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung erlassen wird (LGBl. NR. 29/1984);

Regierungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.6.2005 (GZ: FA13B-80.24-1/2005-12) über den Energieplan 2005 - 2015 des Landes Steiermark;

Steiermärkisches Baugesetz, Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2001, Steiermärkisches Luftreinhaltegesetz, Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe, Vereinbarung zwischen Bund und Länder über die Einsparung von Energie, Gesetz über elektrische Leitungsanlagen im Bundesland Steiermark, Gesetz über Inverkehrbringen, Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen und Umsetzung der Verträge im Zusammenhang mit dem Kyoto-Protokoll

1/363

Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

Kosten zur Erfüllung der fachspezifischen Aufgaben der Abteilung im Natur- und Landschaftsschutz sowie der allgemeinen Baugestaltung, insbesondere Aufwendungen für den Einsatz moderner Informationsmedien. (Fotomaterial, Bildentwicklung, digitale Bildbearbeitung, elektronische Bildverwaltung, Beschaffung von Fachinformationen)

2/521001 Strafen Geldstrafen nach dem Wasserrechtsgesetz, die für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden sind.

2/521115

Kostenersatz des Bundes

Kostenersatz des Bundes für die Erhebung der Gewässergüte gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. bzw. GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006

1/521

Reinhaltung der Gewässer

Rechtliche Grundlagen:

Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.F. BGBl.Nr. 123/2006, § 130 Zif. 1, 3 u. 4; § 131; § 59g; § 59i Abs. 1, § 551, CELEX Nr. 391L0676,

Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr. 299/89 i.d.g.F., Gewässeraufsichtsverordnung 1987, LGBl.Nr. 32/87, UIG BGBL.Nr. 495/1993 i.d.g.F., StUIG Stück 14, Nr. 65/2005 § 3 Abs. 1, § 9

Aufwendungen, wie zB Anschaffungen von Messeinrichtungen für diverse Untersuchungen im Rahmen der Reinhaltung der Gewässer zur Erfüllung der Aufgaben der Gewässeraufsicht, werden aus diesem Ansatz gedeckt.

1/5211

Altlastensanierungsgesetz

Rechtliche Grundlagen:

§ 13 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr. 299/1989 i.d.g.F. Nach den in den letzten Jahren in der gesamten Steiermark erfolgten flä-

chendeckenden Erhebungen von Altablagerungen wird nunmehr eine Verdichtung der bisherigen Erhebungen von Altstandorten (Betriebsanlagen) durchgeführt.

1/52111 Erhebung der Wassergüte Gesetzlicher Auftrag entsprechend Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. § 59c Abs. 1, (Grundsätze der Überwachung und der Erhebung) §§ 59d – 59f (Überwachungsprogramme, Überblicksweise und Operative Überwachung) und §§ 59h – 59i (Umsetzung der Überwachungsprogramme) in Verbindung mit § 143b. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006

Zwei Drittel der Kosten werden vom Bund refundiert (siehe Einnahmenansatz 2/521115).

2/522 Reinhaltung der Luft Einnahmen für die Betreuung der Messstellen von Firmen, die diese auf Grund behördlicher Auflagen betreiben müssen.

1/522 Reinhaltung der Luft

Rechtliche Grundlagen:

Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.; Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz Luft BGBl. II Nr. 500/2006; Ozongesetz BGBl. Nr. 210/1993 i.d.F. BGBl.Nr. 34/2003; Ozon-Messkonzept-Verordnung, BGBl II Nr. 99/2004; Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz LGBl.Nr. 161/1962, i.d.g.F.; Steiermärkischer Luftsanierungsplan (RSB vom 24.10.1998); Sachprogramm Luft LGBl.Nr. 58/1993; Umweltinformationsgesetz (UIG) BGBl.Nr. 495/1993 i.d.g.F.; Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz (StUIG) LGBl.Nr. 65/2005.

Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben für die Reinhaltung der Luft, wie der Betrieb des automatischen Messnetzes werden hiermit beglichen.

2/523 Lärmbekämpfung Einnahmen für die Erstellung von Lärmimmissionskarten für Kurorte.

1/523 Lärmbekämpfung

Rechtliche Grundlagen:

Stmk. Baugesetz, LGBl.Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl.Nr. 78/2003; Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, LGBl.Nr. 127/1974 i.d.g.F.; Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl.Nr. 161/1962; Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 192/1969; Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, LGBL. Nr. 85/2003; Stmk. Geländefahrzeuggesetz, LGBl.Nr. 139/1973 i.d.F. LGBl.Nr. 71/2001; Stmk. Umweltinformations-65/2005; StUIG, LGBl.Nr. Schienenverkehrslärm-Immissionsschutz-VO – SchIV, BGBl. Nr. 415/1993; Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974 i.d.g.F.; Abfallwirtschaftsgesetz BGBl.Nr. 325/1990 i.d.g.F.; Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F.; Bundesumgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005; Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993 i.d.g.F.; Mineralrohstoffgesetz - MINROG, BGBl.Nr. 36/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 83/2003; UVP-Gesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Die Mittel werden für den Betrieb von Lärmmessgeräten (diskontinuierlich und kontinuierlich) sowie die Erstellung von Lärmkarten benötigt.

1/524 Strahlenschutz

Rechtliche Grundlagen:

Im Bereich Strahlenschutz handelt es sich um Ausgaben für Überprüfungen nach § 17 Strahlenschutzgesetz, Messungen bei Verlust und Fund von Strahlenquellen nach § 26 Strahlenschutzgesetz und Messungen im Bereich großräumiger Kontamination zur Beweissicherung nach § 38 Strahlenschutzgesetz. Darüber hinaus fallen Ausgaben für Untersuchungen im Rahmen des Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 i.d.g.F. (§§ 6, 7, 10, 17, 19, 38) GewO 1974 i.d.g.F. an.

Benötigt werden die Mittel für den Betrieb und die Neuanschaffung von Strahlenmonitoren und die Vergabe von Untersuchungen zB an die TU Graz sowie für den Betrieb des Strahlenmessbusses.

1/5290

Rechtliche Grundlagen:

Umweltlaboratorium

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) i.d.g.F. BGBl. I Nr. 123/2006; § 55 l. (Nitrataktionsprog. CELEX Nr. 391L0676); § 59 g, a) - f), § 130 Abs. 1, 3, 4; Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) i.d.g.F.; GZÜV BGBl. II Nr.

479/2006;

Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz Luft BGBl. II Nr. 500/2006 §

18, § 19, § 27 Abs. 1,2

1/52910

Rechtliche Grundlagen:

Steirischer Umweltlandesfonds

§11 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt

Regierungssitzungsbeschluss vom 18. Nov. 1985, GZ.: 7-47 III Aa 1/2-1985 mit angeschlossener Geschäftsordnung - Förderung für Biomasse-

Kleinfeuerungsanlagen und Sonnenkollektoren;

Förderungsrichtlinien, letzte Änderung der Förderungsrichtlinien für die Förderung von Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen und von Solaranlagen am 7. April 2008 (RSB GZ.: FA 17A-01-14/2008-38). Beide Förderungen sind

zeitlich nicht befristet.

1/5293 Allgemeine

Umweltschutzmaßnahmen

Kosten zur Förderung von Projekten im Bereich der Umweltinformations- und -bildungsarbeit, Vorbereitung von Umweltprojekten und programmen, Förderung von Umweltforschungsvorhaben (innovative Projekte, neue Technologien, Pilotprojekte) sowie Kosten für die Durchführung von Untersuchungen für den Amtssachverständigendienst bzw. für die

Erarbeitung fachlicher Richtlinien.

1/52934

Klimaschutzplan Kyoto-Protokoll

Landtagsbeschluss vom 22. Jänner 2002, Einl.Z. 56/1, Beschluss Nr.452 der

20. Sitzung der XIV GP

Rechtliche Grundlagen:

1/5294

Landes-Umwelt-Informations-

System Steiermark

Rechtliche Grundlagen:

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, LGBl.Nr. 127/1974 i.d.g.F., sowie Regierungsbeschluss vom 13. April 1987 (GZ: 03-07 BU 494-1987) über die Einrichtung eines Landes-Umwelt-Informationssystems (LUIS), Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz - StUIG (LGBl. Nr. 65/2005);

Umweltinformationsgesetz – UIG (BGBl. Nr. 495/1993 i.d.g.F.)

Die Mittel werden für die Aufbereitung und Darstellung der in der steiermärkischen Landesverwaltung erhobenen Umweltdaten benötigt (analog und Internetpräsentation)

1/5296

Rechtliche Grundlagen:

Umweltdatenauswertung auf

GIS-Basis

Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz - StUIG (LGBl. Nr. 65/2005); Umweltinformationsgesetz – UIG (BGBl. Nr. 495/1993 i.d.g.F.)

Rechtliche Grundlagen:

Förderung der Energiewirtschaft

§ 22b Abs. 6 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 i.d.F BGBl. I Nr. 44/2008

1/751

Rechtliche Grundlagen:

Förderung der Energiewirtschaft,

Elektrizität

§ 30 Abs. 5 Ökostromgesetz, BGBI. I Nr. 149/2002, i.d.F.

BGB1.I Nr.114/2008

§ 38 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

2005, i.d.F. LGBl. Nr. 25/2007

Ökoanlagen Fonds VO LGBl. Nr. 81/2001

1/759

Sonstige Energieträger

Rechtliche Grundlagen:

Durchführungs-VO zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993,

Grundsatzbeschluss vom 22.6.1995,

Statuten vom 23.4.2002,

EU-Richlinie 2002/91/EG (Erstellung des Energieausweises seit 2007 ver-

pflichtend)

Regierungsbeschluss "Energieplan 2005 - 2015" des Landes vom 20.6.2005

(Umsetzung der Maßnahmen) Regierungsbeschluss vom 28.2.2005

5/759

Sonstige Energieträger

Rechtliche Grundlagen:

Umweltförderungsgesetz BGBl. Nr. 185/1993 i.d.g.F vom 4.6.2008,

Regierungsbeschluss vom 2. Juli 2001

Förderungsrichtlinien 2002

Effizienzkriterien "Technisch-wirtschaftliche Standards für Biomasse-

Fernheizwerke" laut ÖKL-Merkblatt Nr. 67 i.d.g.F.

Bundesrichtlinien "Umweltförderung im Inland des Bundesministeriums für Land- Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Biomasse-

Nahwärme, Biomasse und Biomasse-KWK-Anlagen

A18 – Abteilung Verkehr

Erläuterungen zu den Voranschlägen 2009 und 2010 der Abteilung 18

Ordentlicher Haushalt

Gruppe 6:

61 Straßenbau

610 Bundesstraßen

6101 Autobahnen und Schnellstraßen

610101 (Einnahmen) und 610109 (Ausgaben)

Der Bundesbeitrag zur Verbesserung der Lebensqualität wird aufgrund der Ermächtigung des ASFINAG-Gesetzes §15a (1) von der ASFINAG für Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation überwiesen.

Zur Verbesserung der Lebensqualität werden aktive Lärmschutzmaßnahmen errichtet und Beiträge zu passiven geleistet.

610135 (Einnahmen) und 61012 (Ausgaben)

Der Kostenersatz der ASFINAG für Bauleitung, Projektierung Neubau A/S erfolgt auf Basis privatrechtlicher Verträge, nach denen das Land Steiermark die Abwicklung (Planung, Ausschreibung, Verfahren, Vergabe, Bauaufsicht und Abrechnung) von Bundesstraßen-Bauvorhaben übernimmt.

611 Landesstraßen

6110 Bauleitungs- und Projektierungskosten

Aufwand für Bestandsaufnahmen, Umweltuntersuchungen, Studien, Projektierungen, Verfahren und Gutachten, konstruktiven Planungen, Bauleitungen und Katastervermessungen

6111 Straßenerhaltungsdienst (STED)

Mit Regierungssitzung LBD-ST02.060-10/2004-1 bzw. FA18C 10A0-5/03-9 vom 15.03.2004 wurde der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen für den Straßenerhaltungsdienst (Kontrakt-Management) für 2004-2006 zwischen der Landesregierung und der FA18C-STED genehmigt.

Die FA18C-STED wurde über diesen Kontrakt in den Jahren 2004-2006 gesteuert und in diesen Jahren umfassend optimiert. Einführung der ISO-Zertifizierung, klare Regelung von Verantwortlichkeiten, regelmäßige Abstimmungsmeetings innerhalb der FA18C-STED und mit anderen Organisationseinheiten, Einführung von Controlling, umfassender Einsatz der Kosten-Leistungsrechnung und des Berichtswesen (betriebswirtschaftliche Arbeitsweise und Organisation).

Mit Regierungssitzung FA18C 10A0-1/2007-5 vom 02.07.2007 wurde seitens der Steiermärkische Landesregierung beschlossen, dass der Straßenerhaltungsdienst auch für die Jahre 2007 – 2011 über Kontraktmanagement gesteuert wird. Dafür sind die angestrebten Wirkungen und Leistungen konkret festzuhalten und zu bewerten.

Zum Straßenerhaltungsdienst zählen die nachstehenden Leistungsgruppen:

Fahrbahn, Brücken und Mauern, Tunnel, Verkehrseinrichtungen, Winterdienst, Grünflächenpflege, Nebenanlagen, Hilfsdienste (Straßenkontrollen, Streckendienst),

Katastrophenschäden, Rechtsangelegenheiten, Markierungen, Hochbau (Betrieb, Neuerrichtung, Amtssachaufwand), Fahrzeuge und Geräte (Neuanschaffungen, Instandhaltung). Weiters werden straßentechnische Untersuchungen, wie Erfassung Bewertung des Straßenzustandesund Aufbaues. Prüfuna Gesteins-, Straßenbaumaterialien, Asphalt-, Bitumenprüfung, Rutschungen, Felssicherungen und Gutachten durch die staatlich akkreditierte Prüfstelle (Referat Material- und Bodenprüfstelle) durchgeführt.

- 6112 Ausbau und Neubau von Straßen und Brücken
- 611202 Instandsetzung und 611203 Grundeinlöse und Neubau

Auf der Grundlage des LStVG und der StVO ist die Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sowie der Verkehrssicherheit im Einzelfall (zB Entschärfung von Unfallhäufungspunkten oder gefährlichen Streckenabschnitten) sicherzustellen. Die Tätigkeiten "Straßenneu- und - ausbau" erfolgen gemäß den von der Abteilung 18 erstellten Bauprogrammen.

- 611209 Beiträge gem. WRG und für letztmalige Instandsetzungen bei Straßenübergaben in die Gemeindeverwaltung
- 611215 Gem. LStVG, der Richtlinie für Lärmschutz an Landesstraßen und der EU-Umgebungslärmrichtlinie werden Lärmschutzmaßnahmen gefördert.
- 6113 Gesamtverkehrskonzepte

Bearbeitung des steirischen Gesamtverkehrskonzeptes für alle Verkehrsträger (Schiene, Straße, Flugverkehr) und alle Verkehrsarten. Planung von Verkehrskonzepten einzelner Regionen unter Einbeziehung der Verkehrsträger Straße und Schiene. Weiters Attraktivierungskonzepte für die steirische Schieneninfrastruktur (ÖBB, Privatbahnen), Verbesserung des kombinierten Güterverkehrs (Terminal), Verbesserung der Belange des individuellen und des öffentlichen Verkehrs, Planung von Park & Ride Plätzen und Radwegen.

6115 Radwege, Neubau und Instandsetzung

Beiträge an Gemeinden für den Radwegebau auf Grund des steirischen Radwegekonzeptes sowie Leistungsentgelte für Radwegausstattungen.

64 Straßenverkehr

649009-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Es wurde eine Vorsorge für Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Anschaffung von Fachliteratur getroffen.

64901 Verkehrssicherheitsmaßnahmen

Gemäß § 131a KFG wurde zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich der "Österreichische Verkehrssicherheitsfonds" geschaffen. Die Verwaltung des Steirischen Verkehrssicherheitsfonds erfolgt analog den Richtlinien des Bundes zur Hebung der Sicherheit im Straßenverkehr.

65 Schienenverkehr

650114 Grundlage ist der Beschluss Nr.1040 vom 15.Dez.1998 des Steiermärkischen Landtages betreffend das Übereinkommen mit dem Bund über die Planung, Durchführung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesland Steiermark.

Ziel ist es, für die vom Schienenlärm betroffene Bevölkerung eine Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität zu erlangen.

650124 Grundlage: Regierungsbeschlüsse vom 29.6.1998, GZ.: LBD-2b 14-1/95-79 und vom 9.7.2007 GZ.: FA18A 14-1/2006-14.

Der Verkehrsdienstevertrag, der 1998 zwischen Land Steiermark und ÖBB abgeschlossen bzw. 2008 verlängert wurde, beinhaltet folgende fixierte Beiträge des Landes:

€ 1,82 Mio. per anno für Umbau und Redesign von bestehendem Wagenmaterial zu insgesamt 19 Wendezuggarnituren, die auf den Hauptbahnen der Steiermark eingesetzt werden.

€ 1,82 Mio. per anno zur Beschaffung von betriebsneuen Triebwagenzügen, die vorrangig auf der Grazer Ostbahn zum Einsatz kommen sollen.

€ 2,8 Mio. per anno zur Sicherung des bestehenden Fahrplanangebotes auf den steirischen Regionalbahnen.

Wegen der vereinbarten Wertsicherung ist inflationsbedingt eine jährliche Anpassung erforderlich.

650134 Gemäß Infrastrukturvertrag sind bis zum Jahre 2025 Zuschussraten von jährlich €7,78 Mio. zum Bau der Koralmbahn zu leisten.

69 Verkehr, Sonstiges

6901 Steirischer Verkehrsverbund

Grundlage: Regierungsbeschluss vom 18.5.1992, GZ.: LBD-IIa 30 V 2-90/196 über die Einführung des Verkehrsverbundes Großraum Graz, Regierungsbeschluss vom 5.7.1993, GZ.: LBD-IIa 30 V 2-90/273, betreffend Grund- und Finanzierungsvertrag zwischen Bund, Land Steiermark und Stadt Graz. Laut Finanzierungsvertrag vom 20.9.1996 erfolgte am 1.3.1997 die Ausweitung des Verkehrsverbundes Großraum Graz auf die gesamte Steiermark.

Finanzierung der ermäßigten Studienkarte und der ausgeweiteten Mobilitätszentrale.

6902 (Einnahmen und Ausgaben)

Verkehrsdienste im öffentlichen Personenverkehr

Die Beiträge des Landes Steiermark an Verkehrsunternehmen sichern einerseits das bestehende Angebot, das ansonsten akut einstellungsgefährdet wäre; andererseits erfolgen zusätzliche nachfrageorientierte Leistungsbestellungen im Bus- und Schienenverkehr (S-Bahn). Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erarbeitung von regionalen Fahrplankonzepten ist dadurch ein rationeller und flexibler Betriebsmitteleinsatz und eine Qualitätsverbesserung im Sinne der Fahrgäste gewährleistet.

Die bereits laufenden Maßnahmen werden vom Bund aus Mitteln der Mineralölsteuer, gemäß § 26 ÖPNRV-G (Nahverkehrsfinanzierungsgesetz) und aus dem Klima- und Energiefonds gefördert.

6903 Telematik und Fahrgastinformation im ÖV

Beiträge zu rechnergestützten Betriebsleit- und Fahrgastinformationssystemen sowie weiteren Kommunikationsmaßnahmen, um den Marktanteil des Öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen und so in effizienter Weise reduzierte Lärm- und Schadstoffwerte zu erzielen.

6904 Infrastruktur des Öffentlichen Verkehr

Beiträge an Gemeinden bzw. Verkehrsunternehmen wie ÖBB, Privatbahnen und Busunternehmen für die Schaffung und Verbesserung der Infrastrukturen für den Öffentlichen Verkehr (u.a. Park&Ride-Anlagen, Wartehäuschen, Haltestellen, Bahnhöfe, Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken, Busspuren und -terminals, Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen).

Gruppe 7:

71 Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft

710 Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau

- 1/710014-7692 "EU-kofinanziertes Förderungsprogramm"
 - Im Rahmen des mit EU- und Bundesmitteln cofinanzierten "Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2007-2013" wird die Förderungsmaßnahme Verkehrserschließung ländlicher Gebiete angeboten. Die anteiligen Landesmittel werden über diesen Ansatz bereitgestellt.
- 710015-7790 Für den Aus- und Umbau ländlicher Straßen sowie für eine zeitgemäße Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden vom Land Zuschüsse gewährt.
- 710044-7850 Durch ein Übereinkommen mit Slowenien werden 50 % des anfallenden Betriebskostenabganges der "Murfähre Weitersfeld" vom Land Steiermark getragen.
- 710105-7770 Für die Instandhaltung und Instandsetzung ländlicher Straßen (Gemeindestraßen) werden vom Land Zuschüsse gewährt.

712 Strukturverbesserung

- 712025-7770 Es werden vorwiegend bei Grundzusammenlegungen und Flurbereinigungen Beiträge zu den Kosten für Vermessung und Vermarkung, sowie auch für die Errichtung von gemeinsamen Anlagen, Vereinödungen und Dorfauflockerungen einschl. Geländekorrekturen gewährt.
- 71210 Untervoranschlag "Verkehrserschließung im ländlichen Raum"
 Die für die Bauaufsicht und Bauleitung erforderlichen Kleingeräte, Container,
 Prüf-, Planungs- und Vermessungsgeräte bzw. -tätigkeiten sowie die
 Mietaufwendungen der Außenstellen Lieboch und Gleisdorf werden über diesen
 Untervoranschlag bewirtschaftet.

713 Elektrifizierung und Mechanisierung

713005-7790 Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit können Zuschüsse zur Restelektrifizierung im Bereich der Landwirtschaft gewährt werden.

Gruppe 8:

87 Wirtschaftliche Unternehmungen

87800 Steiermärkische Landesbahnen

Die Steiermärkischen Landesbahnen (STLB) sind ein Wirtschaftsbetrieb des Landes Steiermark ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Aufgabenbereich ist in der "Organisation der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen" (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 02.03.1964, zuletzt geändert mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 04.10.2005, GZ: FA 18E – 83-45/01 – 91) festgelegt.

Die Aufgaben der Steiermärkischen Landesbahnen sind:

- der Betrieb von Regionalbahnen,
- die Betriebsführung von Eisenbahnstrecken und Terminals für Dritte,
- die Führung von Kraftfahrlinien und Gelegenheitsverkehren,
- der Betrieb eines Reisebüros.

Diese Tätigkeiten werden aufgrund von einschlägigen Konzessionen und Gewerbeberechtigungen ausgeübt. Die STLB unterliegen den allgemeinen und den ganz spezifischen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Eisenbahngesetz, Kraftfahrliniengesetz, usw.). Darüber hinaus sind auch die darauf beruhenden Verordnungen, Erlässe und dergleichen zu beachten.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen bestehen eine Reihe von vertraglichen Vereinbarungen, aufgrund derer die STLB ihre Dienstleistungen erbringen. So sind die STLB Vertragspartner des Verkehrsverbundes Steiermark. Aus diesem Titel besteht die Verpflichtung, entsprechende Verkehrsdienste im Eisenbahn-Personen- und im Kraftfahrlinienverkehr zu erbringen.

Im Eisenbahn-Güterverkehr bestehen vertragliche Vereinbarungen, gemeinsam mit anderen Eisenbahnunternehmungen (insbesondere mit Rail Cargo Austria), Transportleistungen für verschiedene Kunden auf den STLB-Eisenbahnstrecken zu erbringen. Die STLB stellen außerdem für eine Reihe großer Industriebetriebe (z. B. Magna-Konzernbetriebe, VA-TECH Elin, Bergbauunternehmen, usw.) den Anschluss von deren Industriegleisen zum öffentlichen Eisenbahnnetz her.

Darüber hinaus bestehen auch vertragliche Vereinbarungen z. B. mit dem Güterterminal Graz-Süd / Werndorf, um die Betriebsführung dieser Eisenbahn wahrzunehmen.

Ziel der Tätigkeiten ist einerseits die Versorgung der befahrenen Gebiete mit Schieneninfrastruktur und andererseits die Erbringung von öffentlichen Personen- und Güterverkehrsdienstleistungen.

Im Eisenbahngüterverkehr erbringen die STLB Dienstleistungen, die zum Teil nicht einmal theoretisch von der Straße übernommen werden können. Zu erwähnen sind die Trafo- und Generatorentransporte. Auch in anderen Fällen ist aufgrund der hohen Masse sowie der innerbetrieblichen Logistikabläufe eine Verlagerung von der Schiene zur Straße nicht möglich. Außerdem würde die Übertragung nur eines Bereiches von der Schiene auf die Straße das Kostenbild des verbleibenden Bereiches (z. B. Personenverkehr) wesentlich verschlechtern. Können die von den STLB vereinbarten Dienstleistungen in der zugesagten Qualität, Zuverlässigkeit und in festgelegtem Umfang nicht erbracht werden, so ist mit Schadenersatzforderungen zu rechnen.

Um einen zeitgemäßen, kundenorientierten und vor allem sicheren Betrieb gewährleisten zu können, müssen qualifiziertes Personal und betriebssichere Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Aufgrund des zunehmenden Sicherheitsbewusstseins im Bereich Verkehr sind die Anforderungen an das Sicherheitsmanagement und an die Sicherheitsvorkehrungen ständig im Steigen. Darüber hinaus werden gesetzliche Bestimmungen erlassen, die es auch Behinderten ermöglichen sollen, öffentliche Verkehrsmittel verstärkt zu benützen. So begrüßenswert diese Initiativen sind, muss man sich doch bewusst sein, dass derartige Regelungen auch finanzielle

Auswirkungen haben, die nicht nur die STLB sondern auch sämtliche Anbieter von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen betreffen.

Die STLB konnten in den letzten Jahren ihre Betriebsleistungen wesentlich erweitern. Aus diesem Grund war es möglich, die in den letzten Jahren massiven Kostensteigerungen ohne Erhöhung des Zuschusses durch das Land Steiermark zu kompensieren.

Neben den Anpassungen der Löhne, Gehälter und Pensionen ist es in den letzten Jahren, insbesondere bei den Treibstoffpreisen sowie im Einkauf von Eisen- und Stahlwaren, zu empfindlichen Steigerungen gekommen. Nur durch neue Geschäftsfelder (Betriebsführung Terminal Graz-Süd / Werndorf, Führung von Ganzzügen auf dem liberalisierten Markt für die steirische Wirtschaft) war es möglich, diese Erhöhungen ohne zusätzliche Zuschussmittel aus dem Landesbudget zu verkraften.

Die STLB sind insbesondere im Güterverkehr eng mit der Automobilindustrie verflochten. Sollten sich dort wirtschaftliche Rückgänge ergeben, so hat das natürlich unmittelbar Auswirkungen auch auf den Güterverkehrsbereich der STLB.

Da die Erbringung der Verkehrsleistungen insbesondere im Eisenbahn-Personenverkehr nicht kostendeckend möglich ist, müssten entsprechende Zuschüsse an allfällige Dritte geleistet werden. Zu beachten ist, dass die STLB ihre Aufgaben als Eisenbahnunternehmen sehr kostengünstig und mit sehr geringem Personalaufwand erbringen.

Zum Vergleich: Bezogen auf die Streckenlänge der betriebenen Eisenbahnen von rund 150 km, ergibt sich eine Anzahl von 1,5 Mitarbeiter je Streckenkilometer. Bei anderen Eisenbahnen liegt dieses Verhältnis bei ca. 8 Mitarbeitern pro Streckenkilometer.

Die Züge werden ähnlich wie bei innerstädtischen Verkehrsmittel im Einmannbetrieb geführt. Mehrfachverwendungen (Lokführer/Verschieber, Werkstättenmitarbeiter/Kraftfahrer, Fahrdienstleiter/Busfahrer) sorgen für eine flexible Einsatzmöglichkeit unseres Personals.

Das Personal der STLB ist aufgrund von Dienstverträgen beim Land Steiermark beschäftigt. Die STLB-Mitarbeiter unterliegen dem Kollektivvertrag der österreichischen Privatbahnen. Die STLB führen für ihr Personal die gesamte Lohn- und Gehaltsverrechnung durch. Bis zum Jahr 1999 bestand ein Firmenkollektivvertrag, der sich im Wesentlichen am Dienstrecht der Österreichischen Bundesbahnen orientierte. Ausgenommen davon war vor allem das Pensionsantrittsalter, das stets mit dem Pensionsantrittsalter gemäß ASVG korrespondierte. Für das Personal der STLB gilt bereits heute das ASVG-Pensionsalter von 65 Jahren!

Im Zusammenhang mit der rasanten Verkehrszunahme im Bereich Straße wird in der öffentlichen Diskussion immer wieder die Forderung erhoben, den Personen- und Güterverkehr verstärkt von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Dieser Forderung konnten die STLB im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Betriebsführung am Güterterminal Graz-Süd / Werndorf und die Führung von Ganzzügen für die steirische Automobilindustrie Rechnung tragen.

Um einer Verlagerung zur Schiene mehr Nachdruck zu verleihen, ist auch im Regierungsprogramm der Ausbau des S-Bahn-Verkehrs im Großraum Graz vorgesehen.

Nicht vergessen sollte man auch den Umstand, dass das Land Steiermark durch seine eigene Eisenbahn auch über ein entsprechendes Know-how auf diesem Gebiet verfügt und über die Kostenstrukturen relativ genau Bescheid weiß.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Zuschüsse des Landes Steiermark für die STLB mit Ausnahme des Jahres 1999, in dem es zu außerordentlichen Beitragsnachzahlungen an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen gekommen ist, gesunken sind, trotz der, wie angeführt, massiven Personal- und Sachkostensteigerungen in diesem Zeitraum.

878018-7452 "Zuschuss an die Steiermärkischen Landesbahnen für das Investitionsprogramm mit Beteiligung des Bundes"

Gem. § 4 Abs. 1 Privatbahngesetz (PrivbG) BGBI-Nr. I 39/2004, kann der Bund den nicht von ihm betriebenen Eisenbahnen Finanzierungsbeiträge für die Schieneninfrastruktur im Rahmen von mittelfristigen Investitions- und Erhaltungsprogrammen gewähren. Zu diesen sogenannten "Privatbahnen" zählen auch die Steiermärkischen Landesbahnen (STLB).

In der Vergangenheit wurden jeweils Investitions- und Erhaltungsprogramme für einen fünfjährigen Zeitraum zwischen dem Land Steiermark und dem Bund (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - BMVIT) fixiert, wobei sich die Vertragspartner Bund und Land Steiermark zur Finanzierung je zur Hälfte verpflichteten.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.07.2005, GZ: FA18E – 83-45/01-84 wurde dem Übereinkommen über die Finanzierung von Investitionen sowie von Erhaltungsmaßnahmen für die Schieneninfrastruktur der STLB zugestimmt. Das Übereinkommen wurde daraufhin mit dem Bund abgeschlossen (Vertrag vom 11.08.2005). Dieses sechste mittelfristige Investitionsprogramm (6. MIP) gliedert sich in folgende zwei Bereiche:

- a) Infrastrukturinvestitionen
- b) Infrastrukturerhaltungsmaßnahmen

und umfasst ein Förderungsvolumen von insgesamt € 18,043.000,-- in den Jahren 2005 – 2009. Von diesem Gesamtbetrag entfallen auf Infrastrukturinvestitionen € 10,175.000,-- und auf Infrastrukturerhaltungsmaßnahmen € 7,868.000,--. Dieser Förderbetrag entspricht nominell jenem des 5. MIP.

Gruppe 9:

940114 Für Aus- und Umbau bzw. Instandhaltung und Instandsetzung ländlicher Straßen (Gemeindestraßen) werden vom Land Bedarfszuweisungen gewährt.

Außerordentlicher Haushalt

Gruppe 6:

611233 und 6901

Gem. Beschluss des Landtages Steiermark Nr. 359 v. 17.10.2006 (EZ 754/3) werden der Abteilung A18 beginnend mit dem Jahr 2007 insgesamt € 100 Mio. zur Umsetzung von straßenbaulichen und ÖV-stärkenden Projekten zur Verfügung gestellt. Die dzt. Jahrestranche beträgt € 15 Mio..

690404 Die veranschlagten Mittel sind für die Kostenbeteiligung an der Nahverkehrs-Drehscheibe Graz Hauptbahnhof vorgesehen.

A19 – Abteilung Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010 Abteilung 19 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

0222 Vermessung - Wasserwirtschaft

Im Zusammenhang mit flussbaulichen Maßnahmen bzw. Maßnahmen, die dem passivem Hochwasserschutz dienen, sind Vermessungen des Katasterstandes zur Sicherung der Grundgrenzen einerseits und zur Ermittlung der Ablöseflächen andererseits erforderlich. Zur grundbücherlichen Durchführung der eingelösten bzw. in Anspruch genommenen Grundflächen sind nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme die katastertechnischen Endvermessungen vorzunehmen.

Einnahmen

2/022205 - 8170

Rückersatz von Vermessungskosten für Flussbauten durch Interessenten. Hier werden die Kosten für die von der Fachabteilung im eigenem Wirkungsbereich erstellten Mappenberichtigungen und Teilungspläne sowie durch das Land Steiermark vorfinanzierte Vermessungsleistungen refundiert.

2/022208 - 0002

Die Post dient dem Erlös aus Verkäufen von unbebauten Grundstücken

2/022300 - 8891

Die Post dient der Vereinnahmung von Rückzahlungen von durch das Land Steiermark vorfinanzierten EU-Mitteln bei gemeinschaftlich finanzierten Projekten.

Ausgaben

1/022203 - 0420

Im Bereich der Wasserwirtschaft sind in den letzten Jahren die Aufgaben der Vermessung, insbesondere der Katastervermessung zum Zwecke der Abwicklung der Grundeinlösungen und der Herstellung der Grundbuchsordnung wesentlich angewachsen. Speziell die Errichtung von Hochwasserrückhalteanlagen sowie insbesondere die Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes und die Einlösung von Uferstreifen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit gem. § 4, Abs. Lita WRG 1959 erfordern einen vermehrten vermessungstechnischen Aufwand. Es ist daher die Ergänzung der Mess- und Auswertegeräte entsprechend dem Fortschritt der technischen Entwicklung zwingend notwendig.

1/022203 - 0700

Diese Post dient dem Ankauf von Software und Lizenzen

1/022209 - 4000

Die Mittel dieser Voranschlagspost – geringwertige Wirtschaftsgüter – werden zum reibungslosen Betrieb der Vermessungstätigkeiten und Grundstücksverwaltung benötigt.

A19, 30.10.2008

1/022209 - 4010

Für die Durchführungen von Vermessungen werden verschieden Betriebsmaterialien benötigt.

1/022209 - 6180

Der Gerätebestand im Vermessungsbereich erfordert eine laufende Instandhaltung, damit sind auch Reparaturen verbunden.

1/022209 - 7270 und 7280

Kosten für Urkundungsvermessungen (Kataster- vor- und -endvermessungen), Geländeaufnahmen, Höhenmessungen sowie für Rechen- und Auswertekosten, Honorare für Grenzvermessungen auf dem Gebiet des Wasserbaues und der Kulturtechnik sowie von Liegenschaften des Landes einschl. Gebühren an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen für Bescheinigungen gemäß § 39 Vermessungsgesetz. Honorarleistungen an Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen für die Erstellung von Mappenberichtigungs- und Teilungsplänen. Insbesondere bei den Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes und bei den Hochwasserrückhalteanlagen sind im Planungsstadium meist kostenintensive katastertechnische Vermessungen zur Erfassung des tatsächlichen Besitzstandes und für die Ermittlung der exakten Ablöseflächen notwendig.

Darüber hinaus fallen Kosten für Lieferungen und Leistungen von Firmen, Beschaffung von Vermarkungsmaterial (Metallmarken, Kunststoffmarken, Holzpflöcken etc.) an.

Aus diesen VA-Posten sollen Maßnahmen für einen mittel- bzw. längerfristigen Schutz von Fließgewässern vor Zugriffen durch intensive Flächennutzung (Landwirtschaft, Industrie und Siedlungstätigkeit) finanziert werden.

0223 Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

Die Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planung begründet sich auf Bestimmungen der §§ 55, 55a bis h und 59, 59a und 59b Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. sowie auf mehrere Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung.

Der Ansatz beinhaltet Kosten für Grundlagenerhebungen, allgemeine wasserwirtschaftliche Planungen, die das gesamte Land Steiermark oder Teile davon betreffen, sowie den Aufwand für die Durchführung großräumiger Untersuchungen.

In der Novelle zum WRG 1990 wird gemäß § 55 die Bedeutung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes besonders hervorgehoben und dessen Aufgaben beschrieben. Der Auftrag wasserwirtschaftliche Stellungnahmen zu allen bedeutsamen Projekten abgeben zu können, erfordert eine ständige Verbesserung der fachlichen Grundlagen.

In der Novelle zum WRG 2003 werden der Wasserwirtschaftlichen Planung neben den bisherigen Kernaufgaben zwei wesentliche Aufgabenbereiche übertragen. Einerseits die Mitwirkung bei der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (Ist-Bestandsanalyse, Risikoabschätzung, Trendszenarien sowie Maßnahmenprogramme) und die Erarbeitung von Regionalprogrammen, andererseits die Parteistellung in allen wasserrechtlich relevanten Behördenverfahren. Dies bedingt eine laufende Aktualisierung bestehender sowie Schaffung zusätzlicher Grundlagen. Dadurch ergibt sich ein erhöhter finanzieller Aufwand, da dies zum großen Teil nur durch externe Dienstleistungen bewerkstelligt werden kann.

Insgesamt ist im Hinblick auf die Situation beim Grundwasser und zur Realisierung des Grundwasserschutzprogramms der Steiermärkischen Landesregierung die Erkundung der Grundwasservorkommen zu intensivieren und sind umfassende Grundwassermodelle zu erstellen. Bei zunehmender Beeinträchtigung von Vorkommen sind sowohl Sanierungsvorschläge als auch Alternativen aufzuzeigen.

Der Schutz der Grund- und Oberflächengewässer erfordert die Durchführung einer flächendeckenden Abwasserentsorgung. Zur Koordinierung abwasserwirtschaftlicher Planungen sind regionale sowie überregionale Untersuchungen und Konzepte zu erstellen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung ist nur in Kenntnis der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse möglich. Diesbezüglich ist der Aufbau und die Führung von wasserwirtschaftlichen Datenbanken und die Durchführung erforderlicher Erhebungen notwendig.

Durch den Beitritt zur Europäischen Union wurde der Umfang der zu berichtenden Daten erweitert und näher beschrieben.

1/022303 - 0420

Um die o.a. Untersuchungen effizient, das heißt wirtschaftlich und fachlich optimiert, betreiben zu können, ist die Anschaffung von Geräten, wie z.B. elektronische Datensammler, Datenauslesegeräte u.ä. in zunehmendem Maße im Zuge einer Umstellung und Modernisierung des hydrographischen Messnetzes erforderlich.

1/022303 - 0700

Um den erhöhten Anforderungen gemäß WRG-Novelle 2003 gerecht zu werden, ist der Ankauf entsprechender Hard- und Software inkl. Lizenzen erforderlich.

1/022309 - 4000

Die Mittel dieser Voranschlagspost – geringwertige Wirtschaftsgüter - werden zum reibungslosen Betrieb des Messstellennetzes für Grund- und Quellwasser benötigt.

1/022309 - 4010

Für den Betrieb von Messstellen und Datenerfassungsgeräten werden verschiedene Betriebsmaterialien wie z.B. Batterien, Schreibstreifen, Federn u.a.m. benötigt. Ebenso werden mit diesem Ansatz die Ausgaben für Präsentationsmedien bedeckt.

1/022309 - 4030

Um auftragsgemäß (§ 55 (1) Wasserrechtsgesetz) die gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten, ist erforderlich, die Ergebnisse der Untersuchungen zu publizieren. Zu diesem Zwecke werden bereits seit dem Jahre 1964 die "Berichte der Wasserwirtschaftlichen Planung" (bis 1990 "Berichte der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung") herausgegeben. Da sowohl der Umfang der Untersuchungen als auch die Anforderungen an die Publikationsqualität ständig steigen, erwachsen daraus höhere Kosten.

Außerdem werden damit die Publikationen betreffend Abwasser-wirtschaftsplan, Klärschlammkataster und diverser Studien beauftragt.

1/022309 - 7270

Zur zeitgemäßen quantitativen Erfassung der steirischen Grundwasservorkommen ist es u.a. erforderlich, mathematische Grundwassermodelle zu erstellen und weitere hydrogeologische Untersuchungen an Quellen und deren Einzugsgebieten und an Grundwasservorkommen sowie wasserwirtschaftliche Untersuchungen über die Situation der Wasserversorgung verschiedener Gebiete vornehmen zu lassen.

Die Novellierung des Wasserrechtsgesetzes sowie die Zielsetzung des Landes und der EU-Wasserrahmenrichtlinie nach einer flächen-deckenden Abwasserentsorgung erfordert im verstärktem Ausmaß wasserwirtschaftliche Untersuchungen. Darüber hinaus sind fach-bezogene Konzepte zur Klärschlammverwertung und alternative Lösungen auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung zu erstellen.

Die Durchführung der wasserwirtschaftlichen Untersuchungen in den Fachbereichen Wasserversorgung und Wasserressourcen sowie Abwasserentsorgung werden aufgrund der zeitlichen und fachlichen Anforderungen vielfach an Einzelpersonen vergeben.

Wasserwirtschaftliche Untersuchungen im Zusammenhang mit Oberflächengewässern und die Aufbereitung von Grundlagen zu diesem Aufgabengebiet werden aufgrund der zeitlichen und fachlichen Anforderungen vielfach an Einzelpersonen vergeben.

Die Durchführung gewässerökologischer Untersuchungen über den Gewässerzustand und die Kontinuumsverhältnisse der Fließgewässer als Grundlage die Gewässerpflege und die Gewässerinstandhaltung fällt ebenfalls unter diese Voranschlagspost.

1/022309 - 7275

Die Untersuchungen betreffend wasserwirtschaftlicher Planungen werden teilweise in Form von Werkverträgen an Personen (freie Dienstnehmer) vergeben, welche weder dem Ingenieurkammergesetz unterliegen noch eine Berechtigung gemäß Gewerbeordnung besitzen.

1/022309 - 7280

Neben der Vergabe von Leistungen an Einzelpersonen, wie unter Voranschlagspost 7270 beschrieben, werden für den genannten Aufgabenbereich auch Aufträge an Firmen vergeben. Dazu gehören vor allem wasserwirtschaftliche Studien, Grundlagenerhebungen und Untersuchungen zur mittelfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Zuge der Umsetzung des Wasserversorgungsplanes Steiermark. Höchste Priorität kommt hier den vorbereiteten Konzepten, Planungen und Maßnahmen zur raschen Umsetzung einer überregionalen Vernetzung auf dem Gebiete der Wasserversorgung in der Steiermark zu. Weiters werden aus dieser Voranschlagspost Vergaben von Leistungen zur Fortführung des Steirischen Abwasserwirtschaftsplanes, sowie zur Erstellung von Konzepten und diversen Studien auf Grundlage von Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie finanziert. Unter dieser Voranschlagspost werden weiters Aufträge an Firmen vergeben, die Monitoring und Evaluierungen als Grundlage für künftige Maßnahmen zum Inhalt haben.

Durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie gewinnen die ökologisch orientierten gesamtwasserwirtschaftlichen Ziele europäische Bedeutung. Um diese Ziele zu erreichen bedarf es einer ökologisch orientierten Wasserbewirtschaftung, deren Eingriffsmechanismen äußerst sensibel auf die natürlichen Vorgaben abgestimmt sein müssen. Dazu sind die Ergebnisse aus den Erhebungen des Gewässerzustandes und der Kontinuumsverhältnisse in den steirischen Fließgewässern Grundlagen für die Erreichung des geforderten "guten Zustandes" bzw. des "guten ökologischen Potentials" der Fließgewässer.

1/022309 - 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind Werkverträge sozialversicherungspflichtig

5212 Gewässersanierungen

Ausgaben

1/521203 - 0420

Die Post dient der Anschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen technischen Apparaten und Geräten in der Wasserwirtschaft.

1/521209 - 4010

Die Post dient der Anschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen verschiedenen Verbrauchsgütern in der Wasserwirtschaft.

1/521209 - 6180

Die Post dient der Instandhaltung von für Untersuchungen und Erhebungen angeschafften technischen Apparaten und Geräten in der Wasserwirtschaft.

1/521209 - 7270 und 7280

Im Sinne der Sicherstellung eines nachhaltigen Gewässerschutzes sind Programme für Gewässer und Gewässerstrecken zu erstellen, die der Erreichung einer festgelegten Wassergüte dienen. Desgleichen sind Maßnahmen zur Behebung von Grundwasserverunreinigungen dann vorzusehen, wenn in einem Grundwassergebiet festgelegte Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten werden.

Weiters sind im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen der Grundwassergüte sowie der Beschaffenheit von Oberflächengewässern in vorsorglicher Weise für gesamte Einzugsgebiete Vorsorgemaßnahmen festzulegen.

Mit diesem Ansatz sollen Untersuchungen durchgeführt werden, welche der Verbesserung und Erhaltung der Wassergüte sowie der Hintanhaltung potenzieller Gefährdungen unter besonderer Berücksichtigung der geologischhydrogeologischen Verhältnisse, der Bodennutzung sowie der Abwassersituation dienen.

Im Bereich der Abwasserentsorgung werden Studien, Variantenuntersuchungen sowie Pilotprojekte beauftragt.

1/521209 - 7275

Die Untersuchungen betreffend Gewässersanierungen werden teilweise in Form von Werkverträgen an Personen (freie Dienstnehmer) vergeben, welche weder dem Ingenieurkammergesetz unterliegen noch eine Berechtigung gemäß Gewerbeordnung besitzen.

1/521209 - 7315

5213 Umsetzungsmaßnahmen - Wasserwirtschaft

Einnahmen

2/521300 - 8891

Die Post dient der Vereinnahmung von Rückzahlungen von durch das Land Steiermark vorfinanzierten EU-Mitteln bei gemeinschaftlich finanzierten Projekten.

Ausgaben

1/521305 - 7670

In diesem Zusammenhang sind Kosten von Projekten im Bereich der Umweltinformations- und Bildungsarbeit, die Förderung von Umweltaktivitäten privater Gruppen, die Förderung von Umweltprojekten - und Programmen sowie die Förderung von Umweltforschungsvorhaben zu finanzieren.

1/521309 - 4000

Die Post dient der Beschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen geringfügigen Wirtschaftsgütern in der Wasserwirtschaft.

1/521309 - 4010

Die Post dient der Beschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen verschiedenen Verbrauchsgütern in der Wasserwirtschaft.

1/521309 - 4030

Um die Ergebnisse, welche aus den laufenden Untersuchungen betreffend die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Steiermark resultieren, zu verbreiten, ist es erforderlich, diese zu publizieren.

1/521309 - 7270 und 7280

Aus diesen Voranschlagsposten werden die Kosten für die Untersuchungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Steiermark bedeckt. Der Untersuchungsrahmen umfasst das Grundwasser mit Untersuchungen der Ressourcen selbst, deren Nutzungsmöglichkeiten und Verteilung im Rahmen der Fortführung des Wasserversorgungsplanes Steiermark (z.B. Studien für überregionale Transportleitungen).

Weiters werden aus diesem Ansatz Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer untersucht bzw. entwickelt.

Durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden neue gesamtwasser-wirtschaftliche Ziele für die Entwicklung bzw. den Zustand der Gewässer definiert. Um diese Ziele zu erreichen sind neue Aufgaben für die Wasserbewirtschaftung wahrzunehmen. Dazu sind Erhebungen des Gewässerzustandes und der Kontinuumsverhältnisse in den steirischen Fließgewässern zur Beurteilung des geforderten "guten Zustandes"

bzw. des "guten ökologischen Potentials" der Fließgewässer ebenso erforderlich wie die Erstellung neuer Konzepte und Programme.

Weitere Schwerpunkte bilden die fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Thema Wasser, dazu zählt u.a. das Projekt Wasserland Steiermark.

1/521309 - 7275

Die Untersuchungen betreffend die Umsetzung der Wasserwirtschaft werden teilweise in Form von Werkverträgen an Personen (freie Dienstnehmer) vergeben, welche weder dem Ingenieurkammergesetz unterliegen noch eine Berechtigung gemäß Gewerbeordnung besitzen.

1/521309 - 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind Werkverträge sozialversicherungspflichtig.

527 Müllbeseitigung

5270 Nachhaltigkeit, Abfall- und Stoffflusswirtschaft

Die Rechtsgrundlagen zur Erfüllung der Aufgaben in der Abfall- und Stoffflusswirtschaft sind das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F.) und die auf der Rechtsbasis zum AWG geltenden Verordnungen (wie z.B. Deponie-VO, Baurestmassen-VO, Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, Kompost-VO, Altfahrzeuge-VO, Elektroaltgeräte-VO,), das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004 - StAWG (LGBl. Nr. 65/2004), das Tiermaterialiengesetz (BGBl. I NR. 141/2003) mit dem die EU-Hygieneverordnung (1774/2002/EG) in nationales Recht umgesetzt wurde – soweit es die Sammlung und Behandlung tierischer Abfälle betrifft sowie die Vereinbarung zur Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (WIN-Pakt vom 5. 12. 2002), dem mit der Steirischen Wirtschaftsförderung (SFG), der Wirtschaftskammer Steiermark (WK-Stmk) und der Österreichischen Kommunalkredit (KPC) vereinbarten WIN-Beratungsförderung, Vertrag mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft SFG über die Beteiligung an der Umwelttechniknetzwerk Betriebs GmbH. ECO-World Styria

- Neben den Rechtsgrundlagen sind Programme, Pläne, Strategien und Beschlüsse auf europäischer, nationaler Ebene sowie landesspezifische Vorgaben wie z.B. z.B. das Sechste EU-Umweltaktionsprogramm (KOM 2001/31) vom 24.01.2001
- die "Thematische Strategie für Abfallvermeidung und Recycling" (KOM 2005/666) vom 21.12.2005,
- die "Thematische Strategie für nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen" (KOM 2005/670) vom 21.12.2005,
- die "Thematische Strategie für die städtische Umwelt" (KOM 2005/718) vom 11.01.2006
- die neue EU-Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung, Ratsbeschluss vom 16. Juni 2006 in Brüssel
- die Österreichische Strategie zur nachhaltigen Entwicklung (Beschluss der Bundesregierung vom 30. April 2002),
- die Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels (Beschluss der Bundesregierung vom 18. Juni 2002),
- Schritte zu einem Nachhaltigen Österreich Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung
 - Fortschrittsbericht 2006 (Beschluss der Bundesregierung vom 29. Juni 2006)
- Auf dem Weg zu einem Nachhaltigen Österreich Indikatorenbericht 2006 (BMLFUW, Juni 2006)
- der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, BMLFUW, Juni 2006,
- der Steiermärkische Landes-Abfallwirtschaftsplan 2005 (Regierungsbeschluss vom 23. Mai 2005)
- die gemeinsame Erklärung für eine Weiterentwicklung der Umweltpolitik in Österreich (Beschluss der Landesumweltreferenten in Linz vom 28.5.1999),
- das Landesumweltprogramm Steiermark (LUST),

maßgebliche Grundlage für die Aufgabenerfüllung.

1/527015 - 7355

Gefördert werden Investitionen von Gemeinden gemäß dem "Förderkatalog der Fachabteilung 19D für abfallwirtschaftliche Maßnahmen", für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie andere interessante Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Abfallberatung und Gemeindekooperationen im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft

1/527015 - 7480

Gefördert werden Investitionen von Sektoren der Wirtschaft gemäß dem "Förderkatalog der Fachabteilung 19D für abfallwirtschaftliche Maßnahmen", für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie andere interessante Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Abfallberatung.

1/527015 - 7670

Gefördert werden Investitionen von Abfallwirtschaftsverbänden gemäß dem "Förderkatalog der Fachabteilung 19D für abfallwirtschaftliche Maßnahmen", für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie andere interessante Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Abfallberatung, Gemeindekooperationen im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft

1/527015 - 7770

Gefördert werden Investitionen von privaten gemeinnützigen Einrichtungen gemäß dem "Förderkatalog der Fachabteilung 19D für abfallwirtschaftliche Maßnahmen", für Investitionen für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie andere interessante Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft

1/527025-7480

Die Mittel sind vorgesehen zur Unterstützung der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht für die Durchführung der Aktion "Saubere Steiermark" (Aufwendungen zur Auffindung von in der Landschaft unsachgemäß gelagerter Abfälle und Veranlassung einer Verwertung bzw. Beseitigung dieser Abfälle)

1/527103 - 0420

Für die Erfüllung der zugeteilten Aufgaben ist die Anschaffung technischer Geräte z.B. zur Durchführung von Messungen, Untersuchungen, Dokumentation (Beweissicherung) zur Erstellung von Befund- und Gutachten als auch für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich (z.B. Kompostthermometer, GPS-Datenerfassung, Probenahme von Abfällen).

1/527108 - 7020

Bei dieser Post werden Mieten und Leihgebühren bezahlt. (z.B. Miet-LKW für den Transport von Ausstellungsgegenständen)

1/527109 - 4000 bis 7298

In Entsprechung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes hat die Landesregierung zur Erreichung der nachhaltigen abfall- und stoffflusswirtschaftlichen Ziele Maßnahmen zu setzen. Die Aufgaben umfassen unter anderem die Erarbeitung von Rahmenbedingungen, sowie Methoden zur Überprüfung und Einhaltung der Ziele der nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft, die Bearbeitung von Strategien zur Abfallvermeidung, Abfallbehandlung und Abfallentsorgung.

Diese der Fachabteilung 19D zugewiesenen Aufgabenbereiche können nur dann erfüllt werden, wenn einzelne Aufträge auch an Stellen außerhalb der Landesverwaltung z.B. (Ziviltechniker, Universitätsinstitute, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Interessenvertretungen, Werkvertragspartner und dgl.) vergeben werden.

1/527109 - 4000

Von dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter (wie z.B. Materialien für die Büroorganisation, Ausstellungsmaterial, Videokassetten, Fotomaterialien, CD- und DVD-Rohlinge, diverse Werkzeuge u. dgl.) angeschafft.

1/527109 - 4010

Von dieser Post werden verschiedene Verbrauchsgüter (wie z.B. Ausstellungsmaterialien, PIN-Wände, Plakate, Flip-Chart, Farben, Stifte, Klebematerial und dgl.) angeschafft.

1/527109 - 4030

Bei dieser Post werden Broschüren, Bücher, Kataloge, Informationsmaterialien angekauft bzw. in Auftrag gegeben (z.B. Produktion der Schriftenreihe der FA19D)

1/527109 - 4560

Bei dieser Post werden div. Büroartikel wie z.B. Overheadfolien, Zeichenutensilien, Klebematerial, Overheadstifte, Selbstklebefolien, Schablonen etc. angeschafft.

1/527109 - 6180

Diese Post ist für die Reparatur von beim Ansatz 1/527103-0420 angeschafften technischen Geräte und Apparate vorgesehen.

1/527109 - 7270

Diese Post ist für die Bezahlung von mittels Auftrag oder Werkvertrag, z.B. an Zivilingenieure, Universitätsprofessoren und andere Personen vergebene Leistungen vorgesehen.

1/527109 - 7280

Diese Post ist für die Bezahlung von über Auftrag an Firmen, Gesellschaften, Vereine, Interessensvertretungen oder Arbeitsgruppen vergebene Leistungen vorgesehen.

1/527109 - 7298

Diese Post ist für die Bezahlung von sonstigen geringfügigen Ausgaben vorgesehen, für die unter dem Ansatz 1/527109 keine Post vorgesehen ist. wie z.B. Eintrittskarten für Messen und andere Veranstaltungen

1/527118 - 7260

Diese Post ist für die Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine, Verbände und Institutionen, die im Bereich der Nachhaltigkeit, Abfall- und Stoffflusswirtschaft tätig sind (z.B. Kompostgüteverband Österreich, Resource Recovery Forum und dgl.), vorgesehen.

Umsetzungsmaßnahmen - Nachhaltigkeit, Abfall- und Stoffflusswirtschaft

1/527205 - 7670

Diese Post ist für Förderungen von interessanten Projekten und Maßnahmen zu einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft oder Vorhaben (z.B. Förderung der von den Steirischen Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbänden beschäftigten Abfall- und Umweltberater und -beraterinnen, Maßnahmen der Abfallwirtschaftsverbände, Maßnahmen von Betrieben; Beratungsförderung im Rahmen der Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit - WIN o. ä.) vorgesehen.

1/527215 - 7430

Diese Post ist für Beiträge an gemeinnützige Einrichtungen zur Durchführung von interessanten Projekten und Maßnahmen zu einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft vorgesehen.

1/527219 - 7280

Diese Post ist für die Bezahlung von über Auftrag an Firmen, Gesellschaften, Vereine, Interessensvertretungen oder Arbeitsgruppen vergebene Leistungen vorgesehen.

620 Förderung der Wasserversorgung u.621 Förderung der Abwasserentsorgung

Einnahmen

2/620115 - 8200

Zinsen für in der Siedlungswasserwirtschaft gewährte Darlehen

2/620115 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen anlässlich der Endabrechnung Übergenüsse zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen festgestellt wurden.

2/620118 - 2404

Tilgung von gewährten Investitionsdarlehen an Gemeinden

2/620118 - 2470

Tilgung von gewährten Investitionsdarlehen an private Haushalte

2/621115 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen anlässlich der Endabrechnung Übergenüsse zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen bei der Errichtung von Abwasseranlagen festgestellt wurden.

Ausgaben

1/620019 - 7260

Das Land Steiermark ist Mitglied des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt €10.200,--.

1/620115 - 7355

1/620125 - 7770

1/621115 - 7355

1/621135 - 7770

Nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel werden nach den Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.11.1990 auf Basis der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes (vor 1993) bzw. des Umweltförderungsgesetzes (ab 1993) für die Errichtung von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen Beiträge an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und sonstige Haushalte gewährt. Beiträge an Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften werden aus den Ansätzen 1/620115 und 1/620125 bereitgestellt.

1/620135 - 7790

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes (BGBl.Nr.185/1993) können für Einzelwasserversorgungsanlagen Förderungsmittel des Bundes gewährt werden.

Die Förderung durch den Bund setzt eine mindestens gleich hohe nicht rückzahlbare Förderung aus Landesmitteln voraus. Bei diesem Ansatz werden auch Bauvorhaben berücksichtigt, die nur aus Landesmitteln und Mitteln der Interessenten finanziert werden.

1/620169 - 7280 1/621169 - 7280

Gemäß den zwischen den Ländern und dem Bund vereinbarten Durchführungen zum Wasserbautenförderungesetz und zum Umweltförderungsgesetz 1993 hat die Fachabteilung 19A die von den Förderungsnehmern vorgelegten Abrechnungen zu überprüfen und in der Folge die jeweiligen Kollaudierungen durchzuführen. Da diese Abrechnungen hinsichtlich ihrer Anzahl einen Umfang zugenommen haben, der vom vorhandenen Personal der Fachabteilung 19A nicht mehr alleine bewältigt werden kann und hiedurch nicht mehr vertretbare Wartezeiten entstehen, hat die Steiermärkische Landesregierung die ehem. Fachabteilung IIIc mit Beschluss vom 13.3.1989, GZ.: LBD-IIIc 03 Re 1-89/671, ermächtigt, die Überprüfung dieser Abrechnungen mittels Werkverträgen an Ziviltechniker zu vergeben.

1/621125 - 7480

Gewährung von Beiträgen an die Industrie und das Gewerbe für die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen und abwasserrelevanten Maßnahmen.

1/621135 - 7790

Bei Einzelabwasseranlagen ist infolge der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 in Verbindung mit den erweiterten Förderungsmöglichkeiten gemäß Umweltförderungsgesetz weiterhin mit einer großen Anzahl von Förderungsansuchen und der entsprechenden Investitionssummen zu rechnen. Für die Jahre 2009 und 2010 wird infolge gesetzlicher Fristen ein besonders hoher Anteil an Anträgen zu erwarten sein.

1/621179 - 7270

Bei dieser Post sind Vergaben von Aufträgen an Planer im Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft vorgesehen.

Weiters wurden bislang die Beiträge für die Steirische Wissenschafts-, Umweltund Kulturprojektträger GmbH. aus dieser Voranschlagsstelle ausbezahlt.

.

6301 Hydrographie

Die Tätigkeit der Hydrographie ist im Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g. F. (§ 59c) begründet und umfasst die Erhebung des Wasserkreislaufes bezogen auf die Oberflächengewässer einschließlich Geschiebe- und Schwebstoffe, Niederschlag, Temperatur und Grundwasser einschließlich der Quellen.

Danach hat der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung die erforderlichen Messungen und Beobachtungen durchzuführen und die hydrologischen Daten so zu verarbeiten, dass sie als Grundlage für Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können.

Die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb gewässerkundlicher Anlagen sind vom Land zur Gänze, für die Beobachter zu 1/3 zu tragen. In den Verpflichtungsbereich des Landes fällt, auch aufgrund internationaler Verpflichtungen, die Meldung der Wasserstände und die Warnung vor Hochwässern. Über den durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft durchzuführenden weiteren Ausbau der Beobachternetze hinaus wird schwerpunktmäßig ein modernes Hochwasserfrühwarnnetz mit Fernmeldezentrale und abrufbaren Fernmeldestationen betrieben und weiter ausgebaut. Ein weiterer Schwerpunkt ist die flächendeckende Erfassung des Niederschlagsgeschehens über die Einbindung des Wetterradars (Austro Control). In diesem Zusammenhang ist der weitere Ausbau des Fernmeldenetzes, welcher umfangreiche Aufwendungen erfordert, zu nennen.

Einnahmen

2/630105 - 8151

Einnahmen für die Erstellung von hydrologischen Gutachten.

2/630115 - 8501

Aufgrund des § 143b (1) und (3) WRG idgF werden dem Land 2/3 der Beobachtergebühren inklusive der Sozialversicherungsabgaben vom Bund refundiert.

Ausgaben

1/630103 - 0420

Hierein fällt die Anschaffung von technischen Geräten und sonstigen für die Gewässerkunde notwendigen Einrichtungen unter Berücksichtigung sowohl des weiteren Ausbaues als auch der qualitativen Verbesserung von Mess- und Beobachtungseinrichtungen. Begründet werden diese Aufwendungen durch § 59c (2) und (3) Wasserrechtsgesetz 1959

1/630103 - 0429

Hierein fällt die Anschaffung Zusatzeinrichtungen bei Messeinrichtungen wie z.B. Pegelhütten, Schaltschränke etc. um technisch hochwertige Geräte mit einem besonderen Schutz auszustatten.

1/630103 - 0700

Der Einsatz von elektronischen Datenerfassungsgeräten erfordert u.a. auch den Ankauf von systemspezifischen Softwarepaketen. Darüber hinaus ist es erforderlich aufgrund steigender Ansprüche an Aussagen des hydrographischen Dienstes sowie zur Hebung der Qualität der entsprechenden Gutachten Softwarepakete einzusetzen, welche nicht im Landesstandard sind sondern Spezialanwendungen darstellen.

1/630108 - 6000 bis 7020

Entsprechend der Hydrographieverordnung und geänderter Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes 2003 sowie des Katastrophenschutzes (Verringerung der Abfrageintervalle für Hochwasserprognosemodelle) ausgehend von den Hochwasserkatastrophen 2002 und 2005 ist eine Erweiterung des Messstellennetzes bzw. des Ausbaugrades einzelner Messstellen inkl. Ausbau der Fernübertragung unerlässlich.

Für den Betrieb von verordneten Messstellen, eingeschlossen das Fernübertragungsnetz, sind die anfallenden Kosten für Energiebezüge, Pacht und Fernübertragungen (Funk, Telefon-Festnetz, Telefon-Mobilnetze) zu finanzieren. Aufgrund des vermehrten Einsatzes von automatischen Registriergeräten, welche teilweise mit Fernübertragungseinrichtungen ausgestattet sind, erwachsen sowohl ein erhöhter Energiebedarf (z.B. für die Beheizung von Niederschlagsmessgeräten) als auch höhere Kosten für die Telekommunikation. Darüber hinaus ist es erforderlich, für die Aufstellung von Messstationen entsprechende Pachtverträge abzuschließen.

1/630109 – 4000 bis 6180

Die unter diesem Ansatz ausgewiesenen Summen resultieren aus Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie aus dem Betrieb (Einsatz von Batterien, Akkus etc.) an einzelnen Messstationen.

1/630109 - 7270 - 7275

Im Rahmen der Erfüllung des 59c WRG idgF werden in zunehmenden Maß Spezialbearbeitungen von Messdaten erforderlich, welche mit dem im Referat angesiedelten Personal nicht zur Gänze erfüllt werden können. Neben den Spezialbearbeitungen erfolgt die Betreuung von Teilen des Messstellennetzes über Einzelpersonen.

1/630109 - 7280

Die Errichtung von Messstellen, insbesondere an Oberflächengewässern die Errichtung von Abflussmessstellen sowie im Fachbereich Grundwasser die Errichtung von Bohrbrunnen und Bodenwassermessstellen erfordert die Vergabe der Arbeiten an Firmen.

1/630109 - 7298

Diese Post dient sonstigen geringfügigen Ausgaben im Bereich des hydrographischen Messdienstes

1/630109 - 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind auch die bei 1/630109-7275 zu leistenden Zahlungen sozialversicherungspflichtig.

1/630119 - 7270

Gemäß § 59c WRG idgF sind Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Diese Beobachtungen und Messungen werden in einem hohen Maße durch örtliche Beobachter durchgeführt. Diese Post ist für die Bezahlung von Landesbediensteten, die als Beobachter tätig sind, sowie für Jubiläumszahlungen bzw. Aufwandsentschädigungen an Beobachter vorgesehen. Gemäß § 142b (1) und (2) idgF. hat der Bund den angemessenen Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu 2/3, das Land zu 1/3 zu tragen. Der Rückersatz des Bundes wird bei der Einnahme – Voranschlagsstelle 2/630115 – 8501 verrechnet

1/630119 - 7275

Gemäß § 59c WRG idgF. sind Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Diese Beobachtungen und Messungen werden in einem hohen Maße durch örtliche Beobachter durchgeführt. Gemäß § 142b (1) und (2) idgF. hat der Bund den angemessenen Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu 2/3, das Land zu 1/3 zu tragen. Der Rückersatz des Bundes wird bei der Einnahme – Voranschlagsstelle 2/630115 – 8501 verrechnet

1/630119 - 7314

Dienstgeberbeiträge für als Beobachter tätige Landesbedienstete

1/630119 - 7315

Sozialversicherungsbeiträge für im Rahmen von Werkverträgen tätige Beobachter

631 Konkurrenzgewässer

Aufgrund der Bestimmungen des Wasserbautenförderunsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung des BGBl Nr. 148/1985, 216/1985 und 487/1985 sind für die Bauvorhaben Finanzierungskonkurrenzen zu bilden. Der Bund und das Land haben Förderungsbeiträge zu leisten.

6310 Bauleitungs- und Projektierungskosten

Ausgaben

1/631009 - 4010 bis 7280

Mit dem bei diesem Ansatz veranschlagten Kredit werden Bauleitungs- und Projektierungskosten der Wasserwirtschaft finanziert.

Insbesondere fällt hierunter die Schaffung von wasserwirtschaftlichen Planungsgrundlagen im Rahmen der Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der von der Europäischen Union vorgegebenen Fristen.

1/631019 - 7220

Mit diesem Ansatz erfolgt die Verrechnung von durch den Bund bei der Pauschalabgeltung zuviel gezahlten Beträgen für Bauleitungs-, Projektierungs- und Bauführungsausgaben.

1/631028 - 6310

Diese Post dient zur Bezahlung der monatlich anfallenden Gebühr für UMDS-HSDPA-Karte-Notebook und Simdatenkarte für externen Internetzugang.

1/631029 - 4000

Bei dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter für den technischen Bereich der Referate Bodenwasserhaushalt und Schutzwasserbau angeschafft.

1/631029 - 4010

Bei dieser Post werden Verbrauchsgüter für den technischen Bereich der Referate Bodenwasserhaushalt und Schutzwasserbau angeschafft.

1/631029 - 4030

Bei dieser Post werden Broschüren, Bücher, Kataloge, Informationsmaterialien angekauft bzw. in Auftrag gegeben.

1/631029 - 4560

Schreib- und sonstige Büromittel werden über diese Post angeschafft.

1/631029 - 4570

Mit diesem Ansatz werden Drucksorten für die Öffentlichkeitsarbeit finanziert und Diplomarbeiten angekauft.

1/631029 - 7270

Diese Post ist für die Bezahlung von mittels Auftrag an Ziv. Ingenieure und andere Personen vergebene Leistungen vorgesehen.

1/631029 - 7275

Diese Post ist für die Bezahlung von mittels Werkvertrag vergebene Leistungen vorgesehen.

1/631029 - 7280

Unter dieser Voranschlagspost werden Honorare und Entgelte an Firmen bezahlt.

1/631029 - 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind Werkverträge sozialversicherungspflichtig.

6311 Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz

Einnahmen

2/631105 - 8280

Rückersatz nicht verwendeter Förderungsmittel

2/631115 - 8505

Für die Durchführung von Sofortmaßnahmen an steirischen Flüssen und Bächen wurden in den letzten Jahren zusätzliche Landesmittel flüssiggestellt, in denen auch Vorausleistungen an Interessentenbeiträge (Anteile der Gemeinden) enthalten

2/631125 - 8170

Hier erfolgt der Rückersatz von Kosten für Eigenprojektierungen des Landes für Schutzwasserbauprojekte, welche aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985 sowie gemäß Richtlinien des BMLFUW 2006 (RIWA-T) aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden.

2/631208 - 0040

Hier erfolgt die Verbuchung von Erlösen aus dem Verkauf von Objekten von Konkurrenzen.

Ausgaben

1/631105 - 7760

Gegenstand der Förderung nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung sind schutzwasserwirtschaftliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an Flüssen und Bächen, die dem Schutz gegen Wasserverheerungen dienen. Die durchschnittlichen Beträge betragen: Bund 44 %, Land 37 % und Interessenten 19 %. Damit die Bundesbeiträge zur Gänze in Anspruch genommen werden können, sind entsprechende Landesbeiträge zu erbringen. Aus diesem Grund wurde der Beitrag des Landes im erforderlichen Ausmaß veranschlagt.

6312 Maßnahmen außerhalb des Wasserbautenförderungsgesetzes

Ausgaben

1/631205 - 7770

Verrechnungsansatz für Restabwicklung von Maßnahmen außerhalb des Wasserbautenförderungsgesetzes.

1/631305 - 7355

Zur Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen (Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit, Verbesserung der Hydromorphologie, etc...) ist die Bereitstellung von Landesförderungen in Kombination mit einer Bundesförderung vorgesehen bzw. bereit zu stellen. Fördernehmer sind insbesondere Gemeinden und Wasserverbände (Hochwasserschutzverbände).

633 Wildbachverbauung 634 Lawinenschutzbauten

Ausgaben

1/633005 - 7770 und 1/634005 - 7770

Beiträge nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung. Für alle Maßnahmen kann der Bundesbeitrag bis zu 75 % der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 % widmet und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10% beschränkt bleibt.

Die entsprechende Landesleistung beträgt im Durchschnitt 15 %. Die Veranschlagung erfolgte unter Berücksichtigung des von der Wildbach – und Lawinenverbauung gemeldeten Bedarfs.

Durch die Bereitstellung entsprechender Landesmittel werden Bundes- und Interessentenmittel induziert und dadurch dringend notwendige Projekte zum Schutz von Siedlungsgebieten, Lebensraum und Verkehrsinfrastruktur möglich.

635 Bauhöfe 63500 Untervoranschlag "Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge für die Wasserwirtschaft"

Aufgrund eines Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Land Steiermark wurden die beweglichen Güter der Bundesflussbauhöfe mit Wirkung vom 1.6.1974 in das Landesvermögen übernommen, (Regierungssitzungsbeschluss vom 9.12.1974, GZ.: LBD-IIIa 491 BA2/114-1974).

Einnahmen

2/635001 - 8060

Bei dieser Post wird der Erlös aus dem Verkauf von Alteisen vereinnahmt.

2/635001 - 8120

Diese Post beinhaltet alle Einnahmen aus der Vermietung der landeseigenen Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge.

2/635001 - 8299

Bei der Post werden Refundierungen von Fremdfirmen verbucht.

2/635003 - 0200

A19, 30.10.2008

Bei dieser Post werden alle Einnahmen durch Veräußerung landeseigener Maschinen und Gerätschaften verbucht.

2/635009 - 2981

Bei dieser Post wird die Rückführung der Gelder aus dem Ansatz 635008, Post 2981 zum Ankauf von Maschinen und Geräten verbucht.

Ausgaben

1/635003 - 0200

Diese Post beinhaltet die Anschaffung von Maschinen und maschinellen Anlagen, sofern der Kaufpreis von €436,-- überschritten wird.

1/635003 - 0300

Bei dieser Post wird der Ankauf von Werkzeugen verschiedener Art für den innerbetrieblichen Einsatz in den Bauhöfen verrechnet.

1/635003 - 0402

Diese Post beinhaltet den Ankauf von Kombifahrzeugen bzw. LKW für den Transport landeseigener Maschinen und Geräte.

1/635003 - 0420

Diese Post ist für die Ausstattung bzw. den Ankauf von technischen Apparaten und Geräten vorgesehen.

1/635008 - 2981

Aufgrund der Richtlinien der Fachabteilung 4A müssen Beträge über €43.603,-- auf dem ha. Konto 20141009100 bei der Landeshypothekenbank für Steiermark am Monatsende als Rücklage abgeführt werden.

1/635008 - 6000

Diese Post deckt die anfallenden Energiekosten für Strom und Heizung der Bauhöfe Wasserwirtschaft ab.

1/635008 - 6300

Bei dieser Post werden Porto bzw. Versandspesen verrechnet.

1/635008 - 6310

Diese Post dient zur Bezahlung der monatlich anfallenden Telefonkosten der Bauhöfe.

1/635008 - 6700

Diese Post beinhaltet alle Pflichtversicherungen der landeseigenen Maschinen und Fahrzeuge.

1/635008 - 6920

Diese Post beinhaltet Vergütung bzw. Abgeltung eventuell auftretender Schäden, verursacht durch den Einsatz von landeseigenen Maschinen und Geräten.

1/635008 - 7020

Diese Post dient zur Bezahlung der monatlichen anfallenden Mietkosten für die Flussbauhöfe Paurach und Fürstenfeld.

1/635008 - 7100

Bei dieser Post werden die Straßenbenützungsgebühren sowie Kosten bei der Abbzw. Anmeldung von landeseigenen Fahrzeugen beglichen.

1/635009 - 4000

Bei dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter für den innerbetrieblichen Einsatz verrechnet.

1/635009 - 4020

Diese Post beinhaltet den Ankauf von Verbrauchsgütern in den Bauhöfen.

1/635009 - 4090

Hier wird die Anschaffung von Ersatzteilen für die landeseigenen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge verrechnet.

1/635009 - 4520

Bei dieser Post wird der Ankauf von Treibstoffen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte verbucht.

1/635009 - 4530

Bei dieser Post wird der Ankauf von Schmiermitteln für Geräte und Maschinenpark verrechnet.

1/635009 - 4590

Hier werden Kleinmaterialien, die sonst keiner anderen Post zugeordnet werden können, direkt verrechnet.

1/635009 - 6160

Bei dieser Post werden Reparatur-, Service und sonstige Werkstättenarbeiten von Fremdfirmen zugeordnet.

1/635009 - 6170

Betrifft die Instandhaltung des landeseigenen KFZ-Parkes durch Vertragswerkstätten.

1/635009 - 6210

Bei dieser Post werden Transporte von Baumaschinen und Geräten von Fremdfirmen verrechnet.

1/635009 - 7220

Diese Post dient zur Refundierung irrtümlich angewiesener Beträge.

1/635009 - 7270

Diese Post beinhaltet die Lohnkosten der kollektivvertraglich beschäftigten Bediensteten der Bauhöfe, sowie allfällige Fahrtkostenrückvergütungen mit dem eigenen PKW.

1/635009 - 7280

Bei dieser Post werden Leistungen jeglicher Art von Fremdfirmen verrechnet.

1/635009 - 7297

Hier wird ein pauschalierter Lohnersatzbetrag an die Hoheitsverwaltung zur Entlastung des Landes überwiesen.

711 Landwirtschaftlicher Wasserbau

7110 Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz

Einnahmen

2/711005 - 8280

Dieser Ansatz ist für den Rückersatz von nicht verwendeten Förderungsmittel

2/711105 - 8120

Rückersatz von Projektierungskosten werden auf diesem Ansatz verbucht.

Ausgaben

1/711005 - 7780

Aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern gemäß § 3 LWG 1992 getroffenen Vereinbarungen vom 6.10.1993, GZ.: 25075/05 – II/93, werden die Aufwendungen für den landeskulturellen Wasserbau von den Ländern übernommen. Somit werden Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts, zum Schutz gegen Bodenerosion und zum Wasserrückhalt in der Landschaft nach Maßgabe verfügbarer Mittel in Anlehnung an das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 bis zu einem Höchstbetrag von 80 % gefördert.

1/711005 - 7781

Dieser Ansatz gilt aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern gemäß § 3 LWG 1992 getroffenen Vereinbarungen vom 6.10.1993, GZ.: 25075/05 – II/93, für die Regulierung kleiner Gewässer im Rahmen des landeskulturellen Wasserbaues.

1/711005 - 7782

Beitragsleistungen für die Sanierung aufgetretener Hangrutschungen. Infolge der starken Niederschläge sind eine Vielzahl von Hangrutschungen aufgetreten, die noch nicht ausgebaut sind, wobei über-wiegend landwirtschaftliche Klein- und

A19, 30.10.2008

Kleinstbetriebe in der Ost- und Südoststeiermark betroffen sind. Insbesondere handelt es sich um die Sicherung höherwertiger Güter wie Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Straßen und Hofzufahrtswege.

1/711015 - 7770

Vorflutgerinne von Wassergenossenschaften werden durch Naturereignisse immer wieder stark beschädigt, so dass aufwendige Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind.

1/711109 - 7270

Honorare und sonstige Entgelte an Einzelpersonen

1/711109 - 7275

Werkverträge für frei Dienstnehmer

1/711109 - 7280

Planungs- und Projektierungskosten für landeskulturelle Vorhaben. Sofern die einzelnen Projekte zur Durchführung gelangen, sind die Projektierungskosten aus Baufondsmitteln dem Land zu erstatten. Diese Rücksätze werden bei der Einnahme – Voranschlagspost 2/711105 – 8120 vereinnahmt.

1/711109 - 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind Werkverträge sozialversicherungspflichtig.

1/7111119 - 7280

Teilnahme an Fortbildungskursen und Tagungen des ÖWAV für die in der gesamten Wasserwirtschaft tätigen Bediensteten.

1/711129 - 4010

Bei dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter für den technischen Bereich der Referate Bodenwasserhaushalt und Schutzwasserbau angeschaftt.

1/711139 - 7280

Teilnahme an Fortbildungskursen und Tagungen von in der Wasserwirtschaft tätigen Institutionen wie Universitäten, Bodenkundliche Gesellschaft etc., für die in der gesamten Wasserwirtschaft tätigen Bediensteten.

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2009 und 2010 Abteilung 19 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

620 Förderung der Wasserversorgung u.621 Förderung der Abwasserentsorgung

Ausgaben

Nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel werden nach den Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.11.1990 auf Basis der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes (vor 1993) bzw. des Umweltförderungsgesetzes (ab 1993) für die Errichtung von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen Beiträge an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und sonstige Haushalte gewährt.

Eine Bereitstellung der Landesförderungsmittel ist nach Maßgabe des Baufortschrittes vorgesehen.

Dem leichten Rückgang der jährlichen Investitionskosten bei der Abwasserentsorgung stehen erhöhte Investitionen für die Wasserversorgung gegenüber.

Für die nächsten Jahre sind insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung des Wasserversorgungsplanes Steiermark zur Sicherung der Wasserversorgung in der Steiermark zu beachten. Hierzu zählen insbesondere Wassernetzwerke und Transportleitungen und liegen hiefür überwiegend Beschlüsse der Landesregierung vor.

5/620025 - 73555/620025 - 7770

Mit diesen Ansätzen werden Förderungsanträge für Wasserversorgungsanlagen abgedeckt. Weiters beinhaltet diese Voranschlagsstelle die Sonderfinanzierung wichtiger Maßnahmen zur Umsetzung des Wasserversorgungsplanes Steiermark. Hierzu zählen insbesondere Wassernetzwerke und Transportleitungen. Mit den der Voranschlagsstelle bisher bereitgestellten Mitteln wird nicht das Auslangen gefunden werden können.

5/621025 - 73555/621025 - 7770

Gewährung von Beiträgen an Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung

5/621025 - 7480

A19, 30.10.2008

Gewährung von Beiträgen an die Industrie und das Gewerbe für die Errichtung von Abwassereinigungsanlagen und abwasserrelevanten Maßnahmen.

5/621035 - 74805/621035 - 7790

Aus dieser Voranschlagsstelle werden grundwasserschonende Maßnahmen gefördert.

Die Förderung für die Umweltberater im Ländlichen Fortbildungsinstitut erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.6.1997, GZ.: LBD-3b 03 Re 1-95/168.

620 Förderung der Wasserversorgung u. 621 Förderung der Abwasserentsorgung

Einnahmen

6/620025 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen bei der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen anlässlich der Endabrechnung Übergenüsse zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen festgestellt wurden.

6/621025 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen bei der Errichtung von Abwasseranlagen anlässlich der Endabrechnung Übergenüsse zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen festgestellt wurden.

KAGPA – Krankenanstalten - Personalamt

Landesvoranschlag 2009 und 2010

Einnahmen:

2-090108-2460/2461/2560 Wohnbauvorschüsse/Bezugsvorschüsse für Investitionszwecke/Sonstige Bezugsvorschüsse, Ersätze

In den letzten Jahren haben wir kontinuierlich die Rückzahlungsraten für Bezugsvorschüsse erhöht, daher werden für die Jahre 2009 und 2010 die Ersätze steigen.

Ausgaben:

090107/2460 Die Gewährung von Vorschüssen erfolgt gem. § 23 Gehaltsgesetz 1956 und **090107/2461** § 25 Vertragsbedienstetengesetz 1948 bzw. den dazugehörigen Richtlinien. **090107/2560**

094015/7690 Landesbediensteten wird für die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen (Ausflüge etc.) nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung einmal jährlich ein einheitlicher Betrag gewährt. Der beantragte Betrag ergibt sich aus der aktuellen Bedienstetenstatistik.

095010/5900 Nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung k\u00f6nnen Landesbediensteten zum Ausgleich der durch Erkrankung verursachten finanziellen Belastungen Beihilfen (Geldaushilfen) je nach Familienstand im Ausma\u00df von 50 % - 80 % der beihilfef\u00e4hilfen Kosten gew\u00e4hrt werden.

Da in den letzten Jahren bereits ein geringerer Bedarf an Mittel zu dieser Position festgestellt wurde, haben wir unseren Antrag dementsprechend angepasst.

095030/5901 Nach den Bestimmungen der Landeskrankenfürsorge, übernimmt das Land Steiermark aufgrund eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung bei der Unterbringung von Landesbeamten und Spitalsärzten des Landes Steiermark und unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Unterbringung der Angehörigen in Landeskranken-, Heil- und Pflegeanstalten die Verpflegskostendifferenz auf die Sonderklasse-Mehrbett- bzw. Sonderklasse-Einbettzimmer.

Da in den letzten Jahren ein geringerer Bedarf an Mittel zu dieser Position festgestellt wurde, haben wir unseren Antrag dementsprechend angepasst.

099010/5903 Landesbediensteten werden Sonderzahlungen bei Eheschließung oder Geburt sowie Zuschüsse für auswärts studierende Kinder nach den von der Steiermärkischen Landesregierung festgelegten Richtlinien gewährt.

.

099040/9504 Landesbediensteten, welche an Bildschirmgeräten tätig sind und sich eine bei der angeordneten augenfachärztlichen Verwendungs- bzw. Kontrolluntersuchung verschriebene spezielle Bildschirmarbeitsbrille angeschafft haben, wird aufgrund gesetzlicher Grundlage gegen Vorlage der saldierten Rechnung ein Kostenersatz gewährt.

099049/7280 Aufgrund eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung werden den Landesbediensten die Kosten für augenfachärztliche Verwendungs- bzw. Kontrolluntersuchungen ersetzt.

Erläuterungen zum Personalaufwand 2009 und 2010:

Bei der Erstellung des Landesvoranschlages 2009 ist von einer Bezugserhöhung um 3,5% und einer Anpassung für individuelle Rechtsansprüche von 1% ausgegangen worden. Bei den Dienstgeberbeiträgen ist eine Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage um 90 € berücksichtigt worden.

Im Antrag zum Landesvoranschlag für 2010 wurde eine Bezugserhöhung in der Höhe von 2% und einer Anpassung für individuelle Rechtansprüche von 1% angenommen.

Die Steigerung des Voranschlags 2009 zum Voranschlag 2008 beträgt 10,1%. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Voranschlag für das Jahr 2008 der Voranschlag 2007 ohne Berücksichtigung einer Bezugsanpassung für 2008 übernommen wurde. Damit ist die tatsächliche Bezugsanpassung in der Höhe von 2,7% bzw. die Einmahlzahlung in der Höhe von 175,-- € nicht enthalten. Ebenso sind damit Anpassungen aus individuellen Rechtsansprüchen nicht berücksichtigt.

Weiters ergibt sich durch die Aufhebung der Selbstträgerschaft und die Einführung der Dienstgeberbeitragspflicht zum Familienlastenausgleichsfond ein erhöhter Aufwand zum Voranschlag 2008.

Zusätzlich sind die Auswirkungen der Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zur Anpassung der Entlohnung der Nacht- und Journaldienste bzw. einer Neuregelung der Rufbereitschaften zu berücksichtigen.

Unter Beachtung dieser Effekte beträgt somit die echte Steigerung des Voranschlages 2009 zum Voranschlag 2008 4,32 %.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand von der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H zu refundieren ist.